

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Die katholische Militärseelsorge Preußens

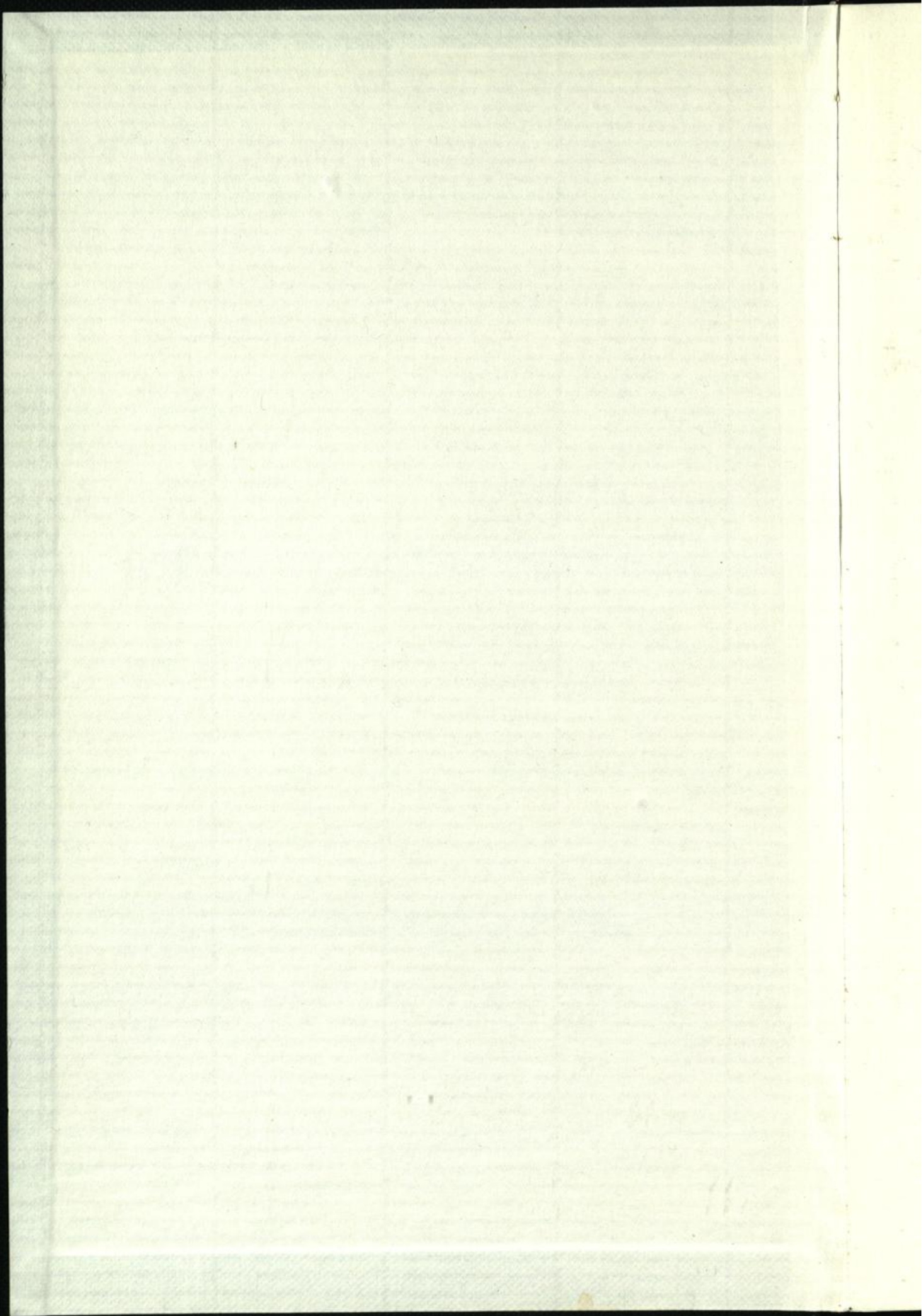
Pohl, Heinrich

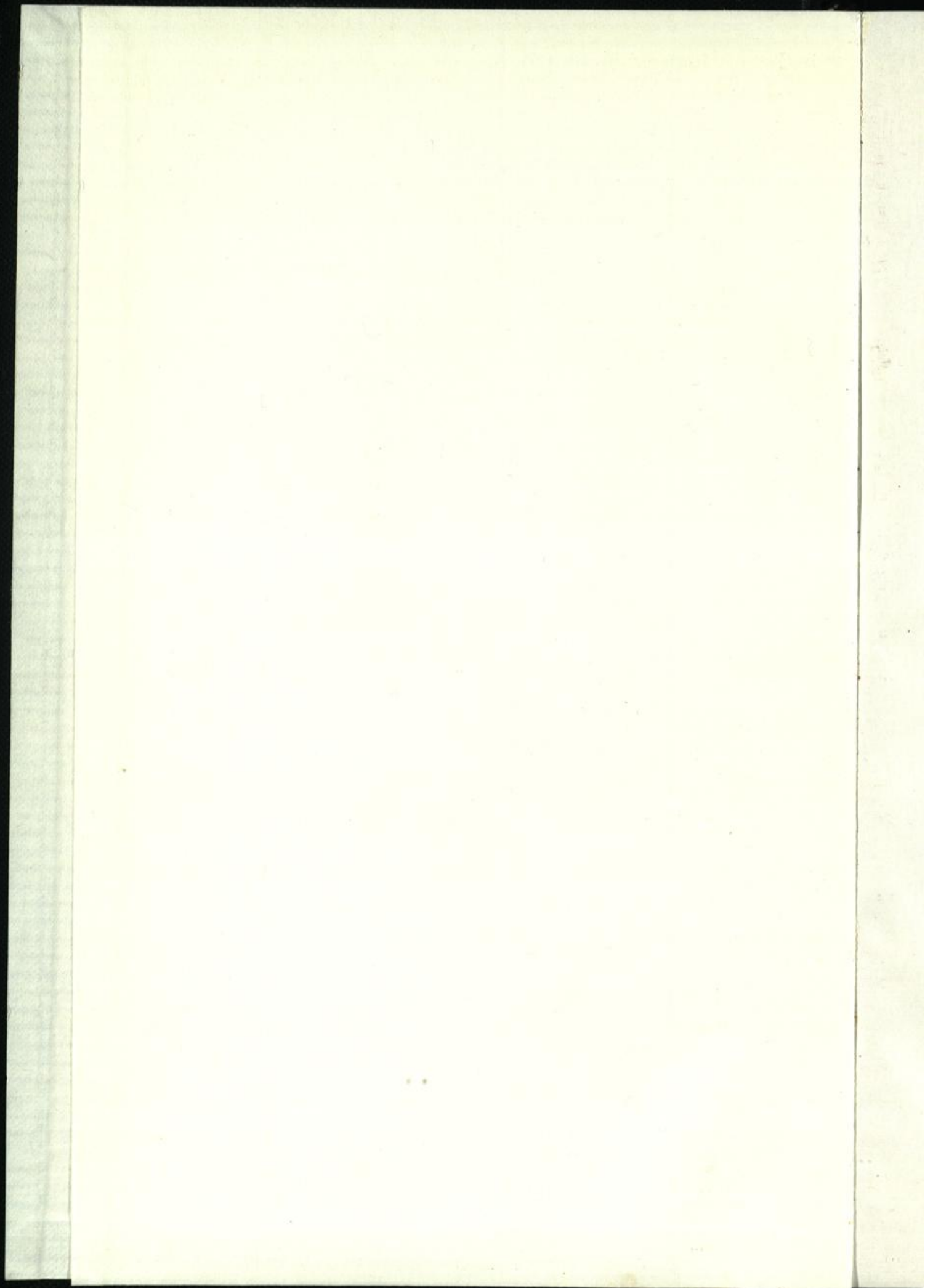
Amsterdam, 1962

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115

HL

1
72





Kirchenrechtliche Abhandlungen.

von
D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz

Prof. an der Universität zu Bonn

1888

Die katholische Militärseelsorge Preussens

1797-1888

Studien zur Geschichte des katholischen Militärseelsorgerrechts

Dr. Heinrich Pohl

Prof. an der Universität zu Bonn

Verlag

von J. Neumann, Neudamm



B. G.

STUTTGART

Hauptverlag des Verlags J. Neumann, Neudamm

1888

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

102. und 103. Heft:

**Die katholische Militärseelsorge Preussens
1797—1888.**

Studien zur Geschichte des deutschen Militärkirchenrechts

von

Dr. Heinrich Pohl,

o. ö. Professor der Rechte in Tübingen.



STUTT GART

VERLAG VON FERDINAND ENKE

1926.

Die katholische Militärseelsorge Preussens 1797-1888.

Studien zur Geschichte des deutschen Militärkirchenrechts

von

Dr. Heinrich Pohl,

o. ö. Professor der Rechte in Tübingen.



STUTTGART

VERLAG VON FERDINAND ENKE

1926.

BRG

NACHDRUCK VOM VERLAG P. SCHIPPERS - AMSTERDAM

1962

Die katholische Militärseelsorge

Preussens 1797-1888.

Studien zur Geschichte des deutschen Militärseelsorger

von

Dr. Heinrich Pohl,

o. ö. Professor der Rechte in Tübingen

Die katholische Militärseelsorge Preussens

1797-1888.



Studien zur Geschichte des deutschen Militärseelsorger

Dr. Heinrich Pohl,

3200



Universitäts-
bibliothek

Inventarnr.



01023722

V o r w o r t.

In neuerer Zeit wurde dem Recht der katholischen Militärseelsorge Preussens in einer Reihe von wissenschaftlichen Abhandlungen und Werken starkes Interesse entgegengebracht, nachdem es Jahrzehnte lang kaum beachtet worden war. Den Anstoss zu der eifrigen Forscherarbeit gab in erster Linie der Umstand, dass am 17. Oktober 1902 der König von Preussen eine „Katholische militärkirchliche Dienstordnung“ genehmigte, welche in fortdauernder amtlicher Fühlungnahme mit dem Feldpropst und anderen hohen kirchlichen Stellen abgefasst war und die auf die Militärseelsorge bezüglichen staatlichen Bestimmungen zusammenstellte. An den äusserst schwierigen Vorarbeiten zur Revision des Militärkirchenrechtes war in hervorragendem Masse der damalige Regierungsassessor Dr. Martin Richter (später Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Kultusministerium, heute Präsident der Klosterkammer in Hannover) beteiligt, der im amtlichen Auftrage eine historisch-kritische Denkschrift über „Die Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der Militärseelsorge in Preussen“ verfasste (Berlin 1899, Druckerei des Sonntagsblattes). Von einer Veröffentlichung der Richter'schen Denkschrift wurde abgesehen; das Kultusministerium befürchtete unerfreuliche Diskussionen von der Bekanntmachung des in der Denkschrift enthaltenen Materials, zumal im Hinblick auf die bezüglich des katholischen Militärkirchenwesens dargebotene Menge von historischem Detail. Um so dankbarer begrüsst man die Textausgabe der Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung mit den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums und mit Anmerkungen, die von Regierungsassessor Dr. Martin Richter und dem Katholischen Feldpropst der Armee, Titularbischof von Pergamon Heinrich Vollmar im Jahre 1904 herausgegeben wurde (Berlin, Druck und Verlag der Germania). Es ist ein besonderes Verdienst des allzu früh verstorbenen Jenenser Rechtslehrers Johannes Niedner, dass er auf die im Militärkirchenwesen sich bietenden kirchen- und staatspolitischen Probleme nachdrücklich hinge-

wiesen hat. Seine Abhandlung über „Die Bedeutung des Militärkirchenwesens für das Verhältnis von Staat und Kirche“ (Zeitschrift für Politik, Bd. I, 1908, S. 471 ff.) ist von bleibendem Wert. Er hatte mehrfach angeregt, dass die Richter'sche Denkschrift oder wenigstens das wichtigste Material veröffentlicht würde, und hegte selbst die Absicht, es dann wissenschaftlich weiter zu verarbeiten. Dies geschah zuerst, wenn auch in unzugänglicher Weise, durch die Inaugural-Dissertation, die der katholische Divisionspfarrer der 33. Division zu Metz Julius Langhaeuser zur Erlangung der Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg vorlegte: „Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und Königlich Preussischen Heer. Seine Entwicklung und derzeitige Gestalt“ (Verlag von P. Müller, Metz, 1912). Langhaeuser konnte die Richter'sche Denkschrift benutzen, die er in seinem Vorwort kurz erwähnt. Zu Anfang 1911 hatte der Düsseldorfer P. Paulus von Loë auf einer Studienreise in der Magdeburger Stadtbibliothek die Originalhandschrift der von P. Raimundus Bruns verfassten Annalen des Halberstädter Dominikanerklosters entdeckt und damit eine für die Aufhellung der Geschichte der katholischen Militärseelsorge Brandenburg-Preussens wichtige Quelle neu erschlossen. Vgl. darüber P. von Loë O. Pr. (Düsseldorf) in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 1114, Mittagsausgabe vom 30. Dezember 1911. Im Jahre 1913 edierte P. Maternus Heinrichs O. P. die Annalen als achttes Heft der „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland“ (herausg. von Paulus von Loë und Benedictus Maria Reichert). Im gleichen Jahre veröffentlichte Joseph Freisen die erste zusammenfassende Darstellung des deutschen Militärkirchenrechts: „Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens. Beiträge zur staatlichen und kirchlichen Rechtsgeschichte“ (Paderborn 1913). Um die Durchforschung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens hatte sich inzwischen der Divisionspfarrer (im Kriege Armeeoberpfarrer der 10. Armee und der Armeeabteilung D) Franz Albert in mehreren gründlichen Aufsätzen im „Pastoralblatt für die K. und K. Militär- und Marinegeistlichkeit“ verdient gemacht. Vgl. die Aufsätze über „Die Militär-

seelsorge in Spanien“ (Pastoralblatt vom 15. März 1911), über „Die Militärseelsorge in Frankreich“ (Pastoralblatt vom 1. November 1911), über „Die Militärseelsorge in den Niederlanden“ (Pastoralblatt vom 1. August 1910). Freisen widmete dem Recht der Militärseelsorge mehrere Einzeluntersuchungen im Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. XXVIII (1912), sowie in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XXV (1917), Franz Albert verfasste ein „Handbuch für die katholischen Feldgeistlichen des preussischen Heeres“ (Wilna 1918).

In einer grösseren Besprechung des Freisen'schen Buches (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, XXXIV, 1913, Kanonistische Abteilung III, S. 588 ff.) glaubte ich das Erscheinen des ersten Bandes eines grösseren Werkes über „Deutsches Militärkirchenrecht“ in nahe Aussicht stellen zu können. Ende 1910 hatte ich, einer Anregung des Herausgebers der Kirchenrechtlichen Abhandlungen folgend, mit eingehenden Studien zur Geschichte des Militärkirchenrechts in den grösseren deutschen Einzelstaaten begonnen. Die Fürsprache meines verehrten Lehrers Ulrich Stutz öffnete mir insbesondere die grossen Aktenbestände des Kriegs- und des Kultusministeriums in Berlin. Nach Durchsicht der Richter'schen Denkschrift unterbreitete ich ihrem Verfasser, dem damaligen Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat Dr. Martin Richter, den Vorschlag, gemeinschaftlich mit mir die Abfassung eines umfassenden historisch-dogmatischen Werkes „Deutsches Militärkirchenrecht“ in Angriff zu nehmen. Das Werk sollte das ganze innerhalb des Deutschen Reiches und seiner Schutzgebiete geltende Militärkirchenrecht zur Darstellung bringen, also weit über den Rahmen der Denkschrift hinausgreifen. Geheimrat Dr. Richter erklärte sich mit meinen Vorschlägen in allen Punkten einverstanden. Doch Hindernisse beruflicher Art liessen uns nicht zu der geplanten Zusammenarbeit kommen. Das Erscheinen des Buches von Langhaeuser führte überdies zu einer Aenderung meines Arbeitsplanes. Es galt, zunächst ein Teilgebiet in Angriff zu nehmen und dabei an quellenmässiger Fundamentierung und juristischer Verarbeitung mehrere Vorgänger zu überflügeln. So entschloss ich mich, vorerst die Studien zur Geschichte des katholischen Militärkirchenwesens in Preussen vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III.

bis zur Wiederbesetzung der Stelle eines katholischen Feldpropstes (1888) abzuschliessen und zu veröffentlichen. Ausser den Akten des Kultusministeriums, welche für diese Zeit die reichste Ausbeute ergaben, arbeitete ich die Akten des Kriegsministeriums durch; ein Teil der letzteren, insbesondere die bis in die vierziger Jahre hineinreichenden, ist mittlerweile in das Geheime Staats-Archiv gelangt, während die nach 1866 entstandenen Akten des Kriegsministeriums sich heute bei der Rechtsabteilung des Reichswehrministeriums befinden dürften. Ich legte mein fertiges Manuskript im Frühjahr 1914 dem Herausgeber der Kirchenrechtlichen Abhandlungen vor, der seine alsbaldige Drucklegung zusagte. Dazu sollte es jedoch zunächst nicht kommen. Das Kultusministerium, dessen Genehmigung zu jeder Verwertung von Notizen und Auszügen aus der mir zur vertraulichen Kenntnissnahme überlassenen Richterschen Denkschrift und aus den Akten der beiden Ministerien ich einzuholen hatte, sprach den Wunsch aus, dass ich von der Veröffentlichung meines Buches über die katholische Militärseelsorge Preussens 1797—1888 bis auf weiteres Abstand nehmen möchte, da sich an meine kirchenrechtsgeschichtliche Darstellung trotz ihrer Objektivität und ihres streng wissenschaftlichen Charakters gerade in Kriegszeiten unerwünschte kirchenpolitische Auseinandersetzungen knüpfen könnten. Der unglückliche Ausgang des Krieges, Berufungen nach Rostock und Tübingen, die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit schoben die Veröffentlichung weiter hinaus, bis die Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft in dankenswerter Weise die erforderlichen Zuschüsse bewilligte.

In erster Linie habe ich dem Herausgeber der Kirchenrechtlichen Abhandlungen für manchen Hinweis und für seine Bemühungen um die Drucklegung des Buches zu danken. Tief verpflichtet fühle ich mich auch dem preussischen Kriegsministerium und dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, vor allem aber dem Verfasser der Denkschrift, Herrn Präsidenten Dr. Richter, für fortgesetzte Bereitwilligkeit zur Förderung meiner militärkirchenrechtlichen Forschungen.

Tübingen, den 14. Oktober 1925.

Heinrich Pohl.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Erstes Kapitel. Die katholische Militärseelsorge in Preussen vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III. bis zur Katastrophe von 1806	1
Zweites Kapitel. Die Entwicklung der katholischen Militärseelsorge in Preussen vom Jahre 1806 bis zum Erlass des Königlich Preussischen Militärkirchenreglements vom 28. März 1811	27
Drittes Kapitel. Die katholische Militärseelsorge Preussens in den Kriegsjahren 1812—1815	56
Viertes Kapitel. Der Kampf um die Anstellung katholischer Militärgeistlicher vor und nach dem Erlass der Militärkirchenordnung von 1832 bis zum Tode Friedrich Wilhelms III.	74
Fünftes Kapitel. Reformversuche unter König Friedrich Wilhelm IV.	124
Sechstes Kapitel. Die Gründung der katholischen Feldpropstei	173
Siebentes Kapitel. Der Fall Namszanowski und die Aufhebung der katholischen Feldpropstei	250
Achstes Kapitel. Die katholische Militärseelsorge in den Jahren 1873—1888 und die Wiederbesetzung der Stelle eines katholischen Feldpropstes	350
Schlussbetrachtungen	384
Register	389

eld-
sser
die
ags-
die
e in
866
der
ften.
dem
der
zu-
hmi-
der
chen
ein-
Ver-
seel-
amen
llung
ichen
poli-
liche
ngen,
ffent-
issen-
hüsse
chen-
seine
unken.
riegs-
richts-
chrift,
ligkeit
ungen.
ohl.

Erstes Kapitel.

Die katholische Militärseelsorge in Preussen vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III. bis zur Katastrophe von 1806.

Friedrich Wilhelm III. war ein streng rechtlich denkender und tief religiös empfindender Mann. Nichts lag ihm ferner, als die religiösen Bedürfnisse des katholischen Teils seiner Armee zu vernachlässigen, da er wusste, dass die Katholiken ebenso wie die Protestanten in schweren Jahren für ihren König und ihr Vaterland Gut und Blut dahingegeben und mit fester Treue an ihm gehangen hatten¹⁾. Aber Friedrich Wilhelm hat sich stets als evangelischer Fürst gefühlt. Es lag ihm daran, dass der protestantische Charakter seinem Lande gewahrt bleibe. Der Protestantismus war für ihn ein politisches Prinzip; er war gewillt, Toleranz und Parität zu üben, soweit sie dem protestantischen Charakter des Landes nicht schadeten²⁾. Persönlich stand der König der katholischen Kirche durchaus ablehnend gegenüber, und seinen antikatholischen Ueberzeugungen hat er wiederholt Ausdruck gegeben³⁾. Den Verdacht, der katholischen Religion geneigt zu sein, wies er energisch zurück, „da er doch gerade im Gegenteil der Un-

¹⁾ Martin Richter, Die Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der Militärseelsorge in Preussen. Historisch-kritische Denkschrift, im amtlichen Auftrage verfasst. Berlin 1899, S. 128.

²⁾ Walter Wendland, Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms III. in ihrer Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Restauration. Giessen 1909, S. 170.

³⁾ Wendland S. 144 ff.

zahl ihrer antibiblischen Lehrsätze wegen ihr nicht anders als abhold sein könne und müsse“. Der Katholizismus erschien ihm als Entartung der christlichen Religion. So stark war bei ihm die Abneigung gegen den Katholizismus¹⁾, dass er den ihm sonst so vertrauten Unionsgedanken der katholischen Kirche gegenüber völlig ablehnte und dem Ideal einer Vereinigung beider Kirchen, das öfters namentlich Fürsten vorgeschwebt hatte, fernstand²⁾.

Die persönliche Ablehnung des Katholizismus erzeugte bei ihm aber keineswegs den Willen, eine antikatholische Politik zu treiben und der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken, namentlich seiner katholischen Soldaten, entgegenzuarbeiten. In der Instruktion, die Humboldt am 22. August 1802 als Richtschnur für seine Tätigkeit am römischen Hofe erhielt³⁾, sprach sich Friedrich Wilhelm III. dahin aus, dass er als König und Souverän so vieler tausend seinem landesväterlichen Herzen teurer katholischer Untertanen dieselben die Früchte einer weisen, wohlverstandenen Toleranz geniessen lasse und nicht zugebe, dass ihre Gewissensfreiheit gekränkt werde. Prinzipiell stand Friedrich Wilhelm auf dem Standpunkte, dass er verpflichtet sei, für die kirchlichen Bedürfnisse seiner katholischen Untertanen zu sorgen; er hielt sich nicht berechtigt, irgendwelchen Gewissenszwang zu üben. Aber unverkennbar trat in seiner Kirchenpolitik der Einfluss seiner protestantischen Ueberzeugung zutage. Der König war ohne Verständnis für katholisch-religiöse Empfindung; er betrachtete das religiöse Bedürfnis eines Katholiken von protestantischem Gesichtspunkte aus⁴⁾ und empfand den Vorwurf, er übe Ge-

¹⁾ Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Herausgegeben von Friedrich Meusel. I. Band, Berlin 1908, S. 596.

²⁾ Wendland S. 149.

³⁾ Hermann Granier, Preussen und die katholische Kirche. VIII. Teil, Leipzig 1902, S. 631.

⁴⁾ Richter S. 128.

wissenszwang, als bitteres Unrecht. Er vermochte nicht einzusehen, dass bei der Frage, ob für die Katholiken in gleicher Weise wie für die Protestanten gesorgt sei, verschiedene Massstäbe angelegt werden mussten. Vor allen Dingen aber war er Soldat, und da, wo die Forderungen des Dienstes mit den ihm nicht einleuchtenden Forderungen katholisch-kirchlicher Anschauungsweise in Widerspruch traten, entschied er rücksichtslos zugunsten der ersteren.

Wenn man dies erwägt, so erscheint es weniger wunderbar als auf den ersten Blick, dass ohne jeden Zweifel für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in der preussischen Armee unter den Vorgängern Friedrich Wilhelms III. besser gesorgt war als zunächst unter ihm selbst¹⁾.

Das erste Jahrzehnt der Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms III. steht im Zeichen des kurz vor seinem Beginne veröffentlichten Allgemeinen Landrechts²⁾. Danach war Seele der preussischen Gesetzgebung und Richtschnur aller Verwaltung der Grundsatz: die königliche Macht ist oberste Quelle alles Rechts im Staate, folglich auch des religiösen Rechts, gleichviel, ob dieses, wie in Ansehung der Religionübungen der evangelischen Untertanen, unmittelbar vom Throne ausfließt — nach der Idee des oberbischöflichen Amtes des Landesherrn —, oder, wie es bei den Katholiken geschieht, im Schosse der Kirche selbst, durch Autonomie und eigene Verwaltung sich erzeugt, aber doch unter Aufsicht des Staatsoberhauptes und nur kraft seiner Genehmigung³⁾. Auf dieser Grundlage regelte der preussische Staat seine Beziehungen zur katholischen Kirche. Und da an diesem festen Prinzip des Allgemeinen Landrechts nicht zu rütteln war, fanden sich Kurie und Klerus mit ihm ab. Die Verwaltung war zugleich durchdrungen von dem Toleranz-

¹⁾ Richter S. 129.

²⁾ Vorwort Hermann Graniers a. a. O. S. V und VI.

³⁾ So Johann Heinrich Schmedding in seiner bei Granier a. a. O. zitierten Denkschrift.

gedanken des 18. Jahrhunderts, der die Gewissensfreiheit für die Glaubensgenossen jeder Konfession zur Voraussetzung hatte¹⁾.

Auch bei der Beurteilung der katholischen Militärseelsorge des letzten Jahrzehnts des alten preussischen Staates sind jenes landrechtliche Prinzip und der Toleranzgedanke nicht aus dem Auge zu verlieren. Wenn trotz dieses Gedankens das religiöse Bedürfnis der katholischen Soldaten in dieser Periode nicht allzu sorgsam gepflegt wurde, so liegt das nicht nur an den persönlichen antikatholischen Neigungen des Königs, sondern zu einem guten Teile an dem Zeitgeiste, der die Pflege des Religiösen vernachlässigte, und dessen Einfluss sich, wie alle staatlichen Behörden, auch die Militärbefehlshaber nicht zu entziehen vermochten.

Auf die herrschenden Zeitanschauungen, die einer weiteren Entwicklung des katholischen Militärseelsorgewesens nicht günstig waren, ist es zurückzuführen, dass die Anstellung eigener katholischer Militärgeistlicher bei den Regimentern, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, kaum in Erwägung gezogen wurde. Eine Gleichstellung der katholischen mit der evangelischen Militärseelsorge, eine besondere Gestaltung der geistlichen Versorgung der katholischen Soldaten konnte zu einer Zeit, wo wiederholt die Abschaffung des besonderen Feldpredigeramtes gefordert wurde, nicht ernstlich in Angriff genommen werden. Nicht nur private Äusserungen beschäftigten sich mit der Forderung nach einer Einschränkung oder Abschaffung der Feldprediger, sondern auch an massgebenden Stellen wurde der Gedanke eingehend erörtert. Im Jahre 1808 ist selbst König Friedrich Wilhelm III. der Frage näher getreten, indem er sich, wie es den Anschein hat, von verschiedenen Seiten darüber Gutachten vorlegen liess.

In einem vom 12. Dezember 1798 datierten Aufsätze eines Anonymus, der in den „Jahrbüchern der preussischen Mon-

¹⁾ Granier a. a. O. Vorwort S. V.

archie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten“ (Jahrg. 1799. Erster Band, S. 200 ff.) „etwas über die Vereinigung der Garnison- und Bürgerschulen, in Hinsicht auf Ostpreussen“ veröffentlichte, wurde bereits der Abschaffung besonderer Feldprediger in Friedenszeiten das Wort geredet. Der Anonymus urteilte in der abfälligsten Weise über die Feldprediger in Ostpreussen. Darauf forderten in einer öffentlichen Erklärung vom März 1799 sämtliche ostpreussischen Feldprediger den Anonymus auf, seine über sie und über die unter ihrer Aufsicht stehenden Garnisonsschulen gefällten Urteile durch Tatsachen zu beweisen, „widrigenfalls sie ihn hiermit für einen Mann von einem sehr verwehrten Herzen, für einen boshafte Verleumder“ erklären müssten. Die Erregung der ostpreussischen Feldprediger über den Anonymus war begreiflich. Hatte er doch in seinem Aufsätze gemeint, der Gedanke dürfte eben nicht für gewagt gehalten werden, dass den Regimentern eher die Feldprediger als die Schulen entbehrlich seien. Der Kirchen habe man gottlob genug! Zu Friedenszeiten könnten die Feldpredigerstellen ebenso, wie es mit den Kriegskommissärstellen der Fall sei, ohne Benachteiligung des Ganzen überhaupt eingehen. Dies würde den Ueberblick in Kirchen- und Schulsachen ungemein erleichtern, mehr Einheit bewirken und eine neue Quelle des Schulfonds für die Regimenter werden. Die bei dem Militär zu verrichtenden Predigergeschäfte würden dann unter den nämlichen Kirchengesetzen von den an Ort und Stelle befindlichen Zivilpredigern wahrgenommen werden. Wo keine Feldprediger angestellt seien, geschehe dies ja schon. „Die vielen Inkonvenienzen und die in Finsternis schleichenden Unordnungen und Eingriffe, wozu die Isolierung beider Arten von Predigern unvermeidlich Veranlassung gibt,“ sind nach Ansicht des Anonymus wahrlich gewichtige Gründe zur Beherzigung seines Vorschlags, dass wenigstens an den Orten, wo Zivilprediger vorhanden sind, die Feldpredigerstellen ohne allen Schaden eingehen können. Wo Garnisonkirchen oder Garnisonkirchenplätze vorhanden sind, will er sie zu Schulgebäuden

verwendet wissen, wie man es z. B. in Königsberg in Ostpreussen vor mehreren Jahren gemacht habe.

Diese Ausführungen blieben — auch abgesehen von dem Protest der Feldprediger selbst — nicht unwidersprochen. Alsbald trat ein Offizier, Oberst v. Diericke, in den „Jahrbüchern der preussischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten“ (Jahrg. 1799. Dritter Band, S. 237 ff.) für die Beibehaltung der Feldprediger und für eine zweckmässige Leitung ihrer Geschäfte ein. Er bezeugte auf Grund seiner Erfahrungen, dass ein Feldprediger auf die Religiosität und die moralischen Gesinnungen der Offiziere und der gemeinen Soldaten mehr wirken könne als der Zivilprediger. Man müsse dem menschlichen Herzen auf allen nur möglichen Wegen beizukommen suchen, um den Menschen zur Würde eines guten Staatsbürgers zu erheben. Feierliche Gottesdienste, insbesondere bei Gelegenheit der Vorlesung der Kriegsartikel und des Geburtstages des Landesfürsten, seien oft von grosser und nicht zu verkennender Wirkung. Im Kriege aber habe in sehr vielen Fällen ein zur rechten Zeit an den gemeinen Soldaten gerichtetes Wort eine starke Wirkung; gar oft müsse es einem kommandierenden Offizier sehr erwünscht sein, einen Mann zur Stelle zu haben, der die Hand biete, die Soldaten aufzumuntern, zu trösten und zu treuer Pflichterfüllung zu begeistern. Nicht geringe Vorteile für das Gemeinwesen scheint dem Oberst der Durchgang zu Zivilpredigerstellen durch das Feldpredigeramt zu bieten. Glaubt er doch feststellen zu können, dass die beliebtesten Zivilprediger einst bei der Armee als Feldprediger angestellt waren. v. Diericke hebt namentlich hervor, dass der Feldprediger mehr als andere Prediger genötigt ist, in allen seinen Handlungen vorsichtig zu sein, teils weil er unter strengerer Aufsicht als jene steht, teils auch, weil ihm sowohl von den Offizieren als von dem gemeinen Manne der kleinste Makel in seinem moralischen Betragen auf eine oft sehr empfindliche Art fühlbar gemacht wird. Hierzu kommt noch, dass von dem guten Ruf, den er sich zu erwerben bestrebt, seine dereinstige Beförderung

abhängt, und dass es ihm zu einer nicht geringen Empfehlung gereicht, wenn er sich in einem so delikaten Verhältnis, als das eines Feldpredigers ist, auf eine würdige und anständige Art zu betragen gewusst hat. Die Feldprediger können in dem Umgange mit Offizieren grossen Vorteil gewinnen, indem sie sich gewöhnen, sehr viele Dinge aus einem anderen als dem unter Theologen gewöhnlichen Gesichtspunkte zu betrachten und sich daher umso besser zu nützlichen Volkslehrern auszubilden. „Dem Offizier dagegen“ — so urteilt v. Diericke — „entspringt aus dem Umgange mit dem Feldprediger — den man doch billig als einen nicht von allen scientivischen Kenntnissen entblösten Mann zu betrachten hat — der Vorteil, dass sich ihm die Veranlassung zu nützlichen Unterredungen darbietet, so wie Feldprediger auch hierdurch vielleicht Gelegenheit finden, etwas auf seine moralischen Gesinnungen zu wirken.“ Aus den Feldzügen, die er mitgemacht, ist es v. Diericke erinnerlich, dass bei vielen Regimentern, so oft es sich tun liess, nicht des Sonntags allein nur Predigt, sondern ausserdem noch in stehenden Lägern oft Betstunde des Abends gehalten wurde, — „ein Gebrauch, der, wenn sich seiner mit Weisheit bedient wird, nicht ohne allen Nutzen ist.“ „Zu diesem Geschäfte dürften einige wenige bei den Armeen angestellte Feldprediger kaum hinlänglich sein.“ Es empfiehlt sich nicht, erst bei Ausbruch des Krieges Feldprediger bei der Armee anzustellen. v. Diericke hat einige der in Eile angeworbenen Feldprediger kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, deren ganzes Verdienst sich auf die Erschütterung des Zwerchfelles derer einschränkte, deren Lehrer und Seelsorger zu sein sie berufen waren — „eines noch grösseren Skandalen hier nicht zu gedenken, welches durch einen dieser in Eil aufgerafften Männerchen veranlasst wurde“. v. Diericke kommt von alledem zu dem Schlusse, man solle es beim alten bewenden lassen und nur darauf bedacht sein, von bereits vorhandenen Einrichtungen den höchstmöglichen weisen Gebrauch zu machen.

Das Dienstreglement von 1788 behandelte die Sorge, dass

der Soldat, zu welchem Bekenntnis er auch gehören möge, dessen Vorschriften nachkomme, als Gegenstand der militärischen Disziplin, indem es den Befehlshabern diese Sorge zur besonderen Pflicht machte. Infolge dieser Bestimmung waren vor 1806 die Kompagniechefs, den damaligen Verhältnissen entsprechend, verpflichtet, insofern sie katholische Soldaten hatten, sich auf ihre Kosten mit einem katholischen Zivilgeistlichen über die Seelsorge für erstere zu vereinbaren, wenn aber im Garnisonorte kein katholischer Geistlicher vorhanden war, einen solchen von Zeit zu Zeit kommen zu lassen. Wo sich auch hierzu keine Gelegenheit fand, da wurde wohl ausnahmsweise, wie namentlich bei dem damaligen Infanterieregiment von Courbière, ein eigener katholischer Militärgeistlicher angestellt.

Ueber die Regelung der katholischen Militärseelsorge in Goldapp, Berlin, Stettin und Münster liegen aus dieser Zeit genauere Berichte vor, die einen guten Einblick in die damals bestehenden Schwierigkeiten gestatten.

Der General der Infanterie De l'Homme de Courbière in Goldapp wurde anfangs 1799 beim Könige vorstellig¹⁾, dass die Landeskinder seines Regiments alle sehr eifrige Katholiken wären und sich sehr unglücklich fühlten, nicht alle Sonn- und Festtage ihren Gottesdienst in der Garnison halten zu können; er trug daher darauf an, seinem Regimente einen katholischen Feldprediger zuzugestehen. Der König fand den Vorschlag Courbières sehr gut und nützlich und befahl, ihn in der Weise zu verwirklichen, dass bei der nächsten Erledigung einer katholischen Pfründe diese an einen solchen Geistlichen, welchem die Abhaltung des Gottesdienstes in den Garnisonen des Regiments Courbière zu übertragen sei, verliehen werden solle. Die Ausführung dieses Befehls war indessen nicht ohne weiteres möglich, weil das zum Feldprediger anzusetzende Subjekt bloss von seiner geistlichen Pfründe nicht hätte leben können. Waren

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 97.

doch die Pfründen bei den meisten Kollegiatstiftern und Klöstern so schlecht, dass sie für einen auswärtigen Aufenthalt nicht hinreichten¹⁾. Als daher der Staatsminister Graf v. Hoym dem Minister v. Massow einen Geistlichen aus den schlesischen Zisterzienserklöstern benannte, rechnete er dabei für den nötigen Unterhalt auf einige Zulage der Herren Kompagniechefs und andere Akzidenzien. Er machte darauf aufmerksam, dass die Klostergeistlichen kein bares Geld erhielten, dass vielmehr, solange sie im Kloster blieben, für ihre Bekleidung und Beköstigung gesorgt werde; wenn man ihnen auch letztere in Gelde vergüten wollte, so würde eine solche Vergütung doch nicht zum Unterhalt beim Regiment ausreichen. Doch Courbière erklärte, dass die Kompagniechefs seines Regiments nicht imstande seien, zu dem Gehalt des katholischen Feldpredigers etwas beizutragen, und dass die Akzidenzien, auf welche dieser Geistliche beim Regiment rechnen könne, nur sehr gering sein würden; gehörten doch die gewöhnlichen Jura stolae dem evangelischen Geistlichen wie ein Teil seines Gehalts. Daher könne der katholische Feldprediger höchstens auf gewiss sehr geringe freiwillige Gaben seiner Religionsverwandten rechnen. Dem katholischen Geistlichen müsse also notwendig ein Gehalt ausgesetzt werden, wovon er leben könne. Es sei billig, dass der Staat und nicht die Kompagniechefs, die von der Sache gar keinen Vorteil hätten, die Kosten trage. Durch die Anstellung eines katholischen Feldpredigers mit einem Gehalte von etwa 250 Rthl. jährlich würde der Staat sich viele Kanttonisten, die alle äusserst religiös seien, aus Mangel an Gottesdienst aber untreu würden, treuer und geneigter machen. Courbière regt an, die 250 Rthl. für die Besoldung des Geistlichen von der ersten bedeutenden Pfründe abzunehmen, die der König zu vergeben habe. Hinsichtlich der Person des zu ernennenden Feldpredigers schlägt Courbière vor, einen Geistlichen aus der Heiligen Linde, namens Beer, hierzu zu akzep-

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 133.

tieren, „da derselbe ein solider, philosophischer und von allen katholischen Aberglauben entfernter Mann, und überdem die hiesige Sprache kundig ist“; er — Courbière — ist überzeugt, dass Beer in der Hoffnung, dereinstens eine einträgliche Pfarrstelle zu erhalten, aus allen Kräften wirken werde, den Kantonisten Treue und Liebe für den Staat beizubringen. Das sei von einem schlesischen Geistlichen in dem Grade nicht zu erwarten, weil derselbe der litauischen Landessprache nicht kundig und dazu kein Landsmann der Kantonisten sein würde, „welches bey der hiesigen Gattung von Menschen sehr viel sagen will“¹⁾. Laut Kabinettsordre vom 31. Dezember 1799 wurde ein Gehalt von 250 Rtlr. auf die Generalkriegeskasse für den anzustellenden katholischen Feldprediger angewiesen. „Damit aber sein Tractament nicht fortdauernd extraordinaire aus der General-Krieges-Casse erfolgen dürfe, so soll dasselbe bey nächster Erledigung einer grossen katholischen Prébende, von deren Reventü ein Theil eingezogen werden kann, auf diese Ersparniss angewiesen werden“²⁾. Die Ernennung des katholischen Feldpredigers verzögerte sich noch etliche Monate. Nachdem der von Courbière vorgeschlagene Geistliche auf sein Betreiben vom Fürstbischefe von Ermland examiniert worden war, wurde er endlich im August 1800 in Goldapp angestellt; von dem durch Kabinettsordre vom 21. Juli 1800 vom 1. Juni ab flüssigen Gehalt verwandte man den Betrag für Juni und Juli zur Anschaffung der nötigen Kirchengeräte. Das Gehalt wurde im Mai 1802 auf die erledigte Ploskowskische Prébende im Stifte zu Frauenburg übertragen³⁾.

Die Gemeinde der St. Hedwigskirche zu Berlin bestand im Jahre 1799 einschliesslich des katholischen Militärs aus ungefähr 10 000 Seelen; ihre Geistlichen versahen zugleich die Seelsorge bei den auswärtigen Regimentern der Mark Brandenburg. Als laut Immediatbericht des Staatsministers

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 149.

²⁾ Ebenda Nr. 171.

³⁾ Ebenda Nr. 199.

v. Massow vom 27. April 1799¹⁾ der erste katholische Prediger Kirchhoff und auch der dritte Prediger gestorben waren, blieb nur noch der zweite Prediger, ein kränklicher Mann, übrig. Nach dem Wunsche der Gemeinde trug v. Massow die erste Stelle dem katholischen Prediger Wegerich zu Stettin an, über den die pommersche Regierung bereits früher sehr günstig an das Geistliche Departement berichtet hatte. Wegerich erklärte jedoch, die Stelle wegen des geringen Einkommens nicht annehmen zu können. Nun trug sie zwar 880 Rtlr. 8 gr. Fixum und etwa 50 Rtlr. Akzidenzien. „Allein da der Prediger dafür 2 Capellane mit Wohnung, Holz, Licht und Beköstigung unterhalten, und für sich selbst auch alles dies beschaffen muss: so sind die Prediger selbst bei der besten Oeconomie bisher verarmt und mit Schulden gestorben.“ Um nicht in Verlegenheit zu geraten, gar kein Subjekt zur Besetzung dieser Stelle zu erhalten, bat v. Massow den König, aus irgend einem Fonds eine Zulage von etwa 200 Rtlr. zu bewilligen, da die überaus verschuldete Kirche nichts zur Verbesserung des Salarii beitragen könne. Durch Kabinettsordre vom 2. Mai 1799 wurde die Bitte abgeschlagen, weil, wenn ein Zuschuss nötig sei, die Gemeinde auch zwei Kapellane haben wolle, sie solchen selbst aufbringen müsse.

Bei der St. Hedwigskirche in Berlin einen besonderen katholischen Geistlichen für die der deutschen Sprache ganz unkundigen Nationalpolen anzustellen, regte der Staatsminister v. Massow am 14. April 1799 in einem Schreiben an den Staatsminister v. Voss an²⁾. Ein grosser Teil des Berliner Militärs war „gantz ohne einen Seelsorger, ohne einen Führer und Leiter Ihres Gewissens und ohne allen Trost und Bestärkung in den Pflichten, welche sie ihrem neuen Landesherren, ihrem Dienste und Verhältnissen schuldig sind, sich selbst überlassen . . ., welches für die Moralitaet dieser Leute

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 98.

²⁾ Ebenda Nr. 90, 96, 114, 119, 120, 123, 134, 154, 156.

den nachtheiligsten Einfluss hervorbringen muss.“ v. Massow ersuchte daher den Minister v. Voss, ihm zu eröffnen, ob er nicht Mittel und Wege wisse, dass aus einem der katholischen in Südproussen belegenen Klöster, z. B. aus Czenstochau, oder sonst ein geschickter und rechtschaffener, der polnischen Sprache kundiger Geistlicher nach Berlin berufen werden könne. Dabei gab er der Hoffnung Ausdruck, dass das Kloster aus Patriotismus für den Religionsunterricht und die Seelsorge der nur der polnischen Sprache kundigen Personen vom Bürger- und Militärstande Berlins und der zahlreichen auswärtigen, sich nur zeitweise in Berlin aufhaltenden Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien, ein Salarium von etwa 400 Rthl. reichen werde; für den Fall, dass sich das Kloster dazu nicht verstehen wolle, bat v. Massow, die Aufbringung dieser Summe allenfalls durch mehrere Klöster ins Auge zu fassen oder eine andere Art der Beschaffung vorzuschlagen. v. Voss stimmte der Anstellung eines katholischen Geistlichen in Berlin für die Nationalpolen zu, der für die beim Militär befindlichen, der deutschen Sprache unkundigen Polen in ihrer Muttersprache predigen und den sonstigen Kirchendienst verrichten, auch sich mit ihnen besprechen könne. Doch wollte v. Voss nicht einen Mönch, sondern einen Weltgeistlichen, und zwar aus den alten Provinzen, berufen sehen. Von einem Klostergeistlichen aus den neu erworbenen Landesteilen befürchtete er, dass er ebenso sehr den Mönchsgeist als diejenigen politischen Gesinnungen zu verbreiten suchen möchte, die sein Kloster beseelten und bisher wenigstens nicht immer Zufriedenheit mit der neuen Staatsverfassung gewesen seien. Selbst ein eingeborener Weltgeistlicher aus Südproussen werde für jetzt immer noch das Bedenken gegen sich haben, ob er es auch mit der preussischen Regierung unter allen Umständen treu meine und nicht vielleicht mit manchen Unzufriedenen der neuen Provinz in Verbindung stehe, die ihn zum Missbrauch seines Aufenthaltes in Berlin reizen könnten. Unter den zeitigen Konjunkturen schein daher immer ein Weltgeistlicher aus den

alten Provinzen Schlesien und Westpreussen den Vorzug zu verdienen, wenn auch wirklich ein neues Gehalt für ihn gestiftet werden müsse. Sämtliche in Berlin anwesenden Minister erklärten sich mit der Anstellung eines Polnisch sprechenden katholischen Geistlichen an der St. Hedwigskirche einverstanden. Besonders lebhaft trat Graf Finckenstein dafür ein; es sei, so betonte er nachdrücklich, für Religion und Sittlichkeit und für die Erfüllung der heiligsten Untertanenpflichten, folglich für die Ruhe und Ordnung im Staate und für die Wohlfahrt desselben von hoher Wichtigkeit, dass die zahlreiche Menge von Militär aus den ehemaligen polnischen Provinzen unter der Garnison und die vielen Familien in Berlin aus dem ehemaligen Polen, welche alle der deutschen Sprache nicht mächtig seien, eines Gottesdienstes und Religionsunterrichts in der polnischen Sprache, als der einzigen, welche sie verstehen, sich zu erfreuen hätten. „Ohne diesen Vortheil würden sie sich ohne alle Seelsorge, ohne Unterricht in der Religion und in denjenigen Pflichten, welche sie Sr. K. M. schuldig sind, ohne alle Ermahnung zur Religion und zur Ausübung dieser Pflichten befinden. Welche incalculable böse Folgen hieraus entstehen würden, solches ist einleuchtend . . .“ Nach längeren Verhandlungen zwischen den Ministern über die Modalitäten der Besoldung des nach Berlin zu berufenden Polnisch sprechenden Geistlichen beantragten die Minister v. Voss, Freiherr v. Schroetter und v. Massow am 30. November 1799 beim Könige die Anstellung eines solchen mit einem jährlichen Gehalt von 400 Talern zur Hälfte aus süd- und zur Hälfte aus neuostpreussischen Fonds. Doch der König gab diesem Antrage nicht statt. Durch Kabinettsordre vom 7. Dezember 1799 an das Süd- und Neuostpreussische Departement, ingleichen an das Geistliche Departement¹⁾ entschied er: „dass, da nach der neuen Canton-Eintheilung die bloss der Polnischen Sprache mächtigen Militair Personen allhier und in den alten Provinzen

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 156.

immer mehr abnehmen und endlich ganz verschwinden müssen, dies keinen Grund abgeben kann, das Personale der hiesigen katholischen Geistlichkeit zu verstärken, der anderweite Zuwachs der hiesigen katholischen Gemeinde aber dieselbe selbst in den Stand setzen müsse, die erforderliche Anzahl von Geistlichen zu erhalten . . .“

Wie ein Promemoria des Paters August Wegerich, katholischen Geistlichen in Stettin, (für die pommerische Regierung) vom 29. April 1799¹⁾ ausführt, gehörte es zu den Hauptmängeln der katholischen Religionsverfassung in Pommern, dass die katholischen Geistlichen weder taufen noch trauen noch begraben durften²⁾. So konnte keiner von ihnen ganz dem ihnen bei ihrer Einsetzung durch Reskript gegebenen Befehle entsprechen, auf Moralität, Zucht und Ordnung sowohl im Militär- als Zivil- und Bürgerstande zu sehen und solche zu befördern. Pater Wegerich klagte ferner darüber, dass er bei der Bereisung der Regimenter den Gottesdienst „so ganz Religions widrig grösstentheils in unanständigen Wirthshäusern halten müsse“; deshalb werde er von bieder denkenden Männern, protestantischen Geistlichen, bedauert, und oft höre er sie selbst sagen, dass sie ihm gerne ihre Kirche auf einen halben oder einen ganzen Tag einräumen würden, wenn es ihnen nicht von einer höheren, geistlichen Obrigkeit verboten wäre; „ja selbst die Chefs und Commandeurs der Regimenter“, so schreibt Pater Wegerich weiter, „wünschen es, dass mir an jedem Orte auf die kurtze Zeit eine Kirche eingeräumt werden möchte, da oft Soldaten wegen des zu engen Raumes in den Wirthshäusern ohnmächtig und krank werden“. Eine Antwort auf dieses Promemoria erfolgte nicht. Doch erwog die pommersche Regierung, wie dem angezeigten Mangel abzuhelfen sei. Nach ihrer Ansicht konnte „die Abschaffung der Haltung des Gottesdienstes bey Bereisung der Guarnisonen in

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 99.

²⁾ Vgl. ebenda Nr. 4.

Wirths- und Privat-Häusern nur dadurch bewirkt werden, wenn auf höchste Verordnung die Magisträte und Prediger angewiesen werden sollten, ihnen die Kirche oder einen Platz auf dem Rathhause hierzu jedesmal einzuräumen¹⁾. Durch Reskript des Geistlichen Departements vom 31. März 1800 wurde der pommerschen Regierung befohlen, an welchen Orten bei Bereisung der Provinz durch die katholischen Geistlichen entweder Hospitalkirchen oder Rathhäuser zur Haltung des Gottesdienstes bewilligt würden; ferner in Ansehung derjenigen Orte, wo solches nicht geschehe und der Gottesdienst in unanständigen Wirthshäusern gehalten werden müsse, mit der Kriegs- und Domänenkammer darüber zu beraten, ob nicht auch an diesen Orten die Rathhäuser oder ein anderes schickliches Gebäude zu dergleichen einstweiligem gottesdienstlichen Gebrauche einzuräumen sei, und wegen der deshalb etwa nötigen Verfügungen besonders anzutragen²⁾. Eine Besserung der Zustände scheint nicht eingetreten zu sein.

Bezeichnend für die Verhältnisse in Pommern ist eine Eingabe, die Pater Heinevetter nach seiner Ernennung auf die erste katholische Predigerstelle in Stettin am 15. Juli 1799 an das Geistliche Departement richtete³⁾. Er bat um einen zweiten katholischen Geistlichen für Stettin⁴⁾ und begründete diesen Antrag unter anderem mit der Notwendigkeit, die auswärtigen Garnisonen zu bereisen. Heinevetter, der bisherige Amtsgehilfe des als Feldpropst nach Berlin berufenen Wegerich, wurde von dem auswärtigen Militär, welches wegen der Versetzung Wegerichs im Frühjahr nicht bereist werden konnte, mit Briefen überhäuft, worin es das Verlangen nach einem katholischen Geistlichen äusserte. Er wies in seinem Antrage auf darüber zu erwartende Beschwerden hin; wolle man diese verhüten, so müsse die Reise spätestens schon im August unternommen wer-

1) Granier a. a. O. Nr. 173.

2) Ebenda Nr. 201.

3) Ebenda Nr. 116.

4) Ebenda Nr. 125.

den; er, Heinevetter, bedürfe dazu aber besonderer Ermächtigung. Weiter heisst es in der Eingabe: „Auch ist die Arbeit hier für einen zu viel und es sind schlechthin zwey katholische Geistliche nöthig, damit von dem einen während des andern Abwesenheit und die übrige Zeit zwischen beyden wechselseitig Gottesdienst gehalten werden kann. Doch um diesen auswärtigen Religions-Brüdern ihre Bitte zu erfüllen; so erkläre ich mich bey allem dem bereit, nöthigenfalls mit gehöriger Vollmacht versehen, selbe zu bereisen, bitte aber zugleich mir die Erklärung aus: ob ich mir zu dieser Bereisung, wegen der zu kurtzen Zeitfrist, den dem Pater Wegerich in dieser Angelegenheit und noch bis im Octbr. d. J. bestehenden Vorspann-Pass bedienen kann, oder auf die Ausfertigung eines andern bei E. K. M. Pommerschen Cammer antragen soll?“ Die Vorspannpässe wurden am 6. August 1799 bewilligt. Auch im übrigen hatte die Eingabe den gewünschten Erfolg. Am 9. September 1799 stimmte das Geistliche Departement der Berufung des Pater Benediktus Krebs aus Halberstadt zum zweiten katholischen Geistlichen in Stettin zu¹⁾. Gleichwohl blieb die Lage der katholischen Geistlichen Stettins eine sehr kümmerliche. Pater Hyacinthus Heinevetter, Erster katholischer Geistlicher in Stettin, sah sich gezwungen, am 30. Januar 1800 wiederholt das Geistliche Departement um Besserstellung der beiden katholischen Geistlichen zu Stettin zu bitten²⁾. Er habe das Seinige bereits zugesetzt und sei bei dem kärglichsten Leben, wozu er nicht erzogen worden, nicht mehr imstande, von dem geringen, den Zeiten gar nicht mehr angemessenen Gehalte fernerhin zu subsistieren, zumal er der Jura stolae ermangele. Er werde wie bisher auch in Zukunft nach Pflicht und Gewissen das ihm anvertraute Amt treulich verrichten und sich auch den oft lebensgefährlichen Bereisungen der pommerschen Regimenter gerne unterziehen. Der zweite

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 137.

²⁾ Ebenda Nr. 184, 188.

katholische Geistliche, der während der durch die zweimalige Bereisung der pommerschen Regimenter notwendigen Abwesenheit des ersten Geistlichen alles allein leisten müsse, beziehe vom Staate gar nichts. Heinevetter bat deshalb, ihm die Pfarrgerechtsame zu gestatten, seinem Kollegen aber eine staatliche Zulage zu dem geringen Gehalt zu geben, das er von Hildesheim beziehe. Das Geistliche Departement sagte darauf am 10. Februar 1800 für die Zukunft Aufbesserung zu, die aber keinesfalls durch Beschränkung der protestantischen Pfarrgerechtsame geschehen dürfe. Am 16. November 1801 gab es auf erneute Vorstellung Heinevetters den Bescheid¹⁾, die bessere Besoldung des zweiten katholischen Geistlichen zu Stettin sei Sache des Dominikanerklosters zu Halberstadt; dieses solle den Missionarius so weit unterstützen, dass er bestehen könne, indem seit dem 10. Februar 1800 noch kein Fonds zur Gehaltsvermehrung der katholischen Geistlichen in Stettin habe ausgemittelt werden können.

Unhaltbar war auch die Lage der katholischen Militärseelsorge in Münster nach der Besetzung durch preussische Truppen. Die fürstbischöflichen Truppen in Münster hatten in der Person des Dechanten Albers ihren eigenen Militärgeistlichen und einen besonderen Garnisongottesdienst gehabt; diesem Geistlichen war die seelsorgliche Aufsicht über das ganze, meist aus Katholiken bestehende Militär anvertraut. Er war präbendiert bei einem Stifte in Münster. Alle Ministerialhandlungen beim Militär, welche Parochialrechte im strengen Sinne voraussetzten (Trauung, Taufe, Begräbnis), wurden nicht von dem Militärgeistlichen, sondern von den Stadtpfarrern verrichtet, um diesen ärmlich dotierten Geistlichen die Stolgebühren nicht zu entziehen. Nach der Besitzergreifung des Münsterlandes durch Preussen liess man es zunächst dabei bewenden; der katholische Militärgeistliche hielt bei den Barmherzigen Brüdern seinen Gottesdienst, und die Stadtpfarrer in Münster

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 384.

blieben in Rücksicht der Trauungen, Taufen und Begräbnisse der zu ihrer Pfarrei gehörigen Soldaten im Besitz ihrer Rechte. Albers starb am 4. August 1803.¹⁾ Bereits am 13. August 1803 erklärte Generalleutnant von Blücher in seinem Schreiben an die Münstersche Zivilorganisationskommission (Spezialkommission), dass er die baldige Wiederbesetzung der vakant gewordenen katholischen Garnisonpredigerstelle für sehr nötig und zweckmässig halte. Zur Begründung wies er zunächst darauf hin, dass alle grossen Städte der preussischen Provinzen, wo die katholische Religion fast allgemein sei, einen katholischen Garnisonprediger hätten. Er gab ferner zu erwägen, welcher üblen Eindruck die Nichtwiederbesetzung der Stelle gerade in Münster, wo stets ein katholischer Garnisonprediger gewesen sei, auf die Untertanen machen würde, von denen jetzt so viele Soldaten werden müssten. Es sei gut, wenn der Soldat wisse, zu welcher Kirche er gehöre, und wo er Unterricht und Belehrung finde, welche gerade auf seinen Stand Bezug haben, und die ihn zur strengen Pflichterfüllung in seinem Berufe zu bewegen besonders geeignet seien. Zur Gemütsberuhigung der katholischen Soldaten, welche in Zukunft bei weitem den grössten Teil der Garnison Münsters ausmachen würden, sei es höchst notwendig, dass ihnen ein dazu besonders angesetztter Geistlicher, der durch täglichen Umgang ihr Vertrauen gewinnen und dadurch auf ihr moralisches Betragen und ihre Denkungsart einen grossen Einfluss haben könne, beistehe, wenn sie krank seien, von dem sie sich trauen und ihre Kinder taufen lassen könnten. v. Blücher versprach sich grossen Nutzen davon, wenn man den gemeinen Mann, der, wenn er sich selbst überlassen bleibe, im Besuchen der Kirchen nur zu leicht saumselig werde, nach jedesmaliger Kirchenparade in eine bestimmte Kirche zur Predigt führe. Dadurch werde auch noch das Gute bewirkt, dass die Leute, wenn am Sonntag der Dienst diesen oder jenen abberufe, in einer Kirche

¹⁾ Granier, Preussen und die katholische Kirche IX, Nr. 785.

zu finden seien, anstatt dass sie sonst um die Zeit des Gottesdienstes allenthalben aufgesucht werden müssten. Nach Blüchers Ueberzeugung würde niemand dem Amte eines katholischen Garnisonpredigers besser vorstehen als der durch sein Betragen und seine Predigten allgemein beliebte Pater Sammelmann, welcher wahre Moralität und Toleranz zu verbreiten sich immer habe angelegen sein lassen.¹⁾ Ueber diesen Pater Sammelmann, Guardian des Minoritenklosters, berichtete die Spezialkommission d. d. 8. November 1803 an den Staatsminister v. Angern, dass ihn Blücher als guten Redner, als guten moralischen Mann, als humanen, toleranten und aufgeklärten Geistlichen nicht nur von der ganzen Stadt loben höre, sondern auch selbst als solchen kenne; jener habe ein schon vorhin geführtes Predigeramt aufgegeben, weil er nicht — nach seiner Ueberzeugung — Toleranz gegen alle Religionen habe lehren dürfen. Sammelmann erhielt im November 1803 die Dechanei St. Ludgeri²⁾. Die Anstellung eines katholischen Garnisonpredigers wurde zunächst wegen der Verbindung, worin die Sache mit dem Stifte stand, bei welchem der Garnisonprediger Albers präbendiert gewesen war, noch ausgesetzt. Unterdessen forderte und erhielt der protestantische Garnisonprediger von sämtlichen, auch den katholischen Soldaten die Stolgebühren. Die Folge war, dass die katholischen Militärpersonen die Stolgebühren doppelt bezahlen mussten, wenn sie sich wegen der Parochialhandlungen nicht an den protestantischen Feldprediger wenden wollten; denn den ärmlich dotierten katholischen Pfarrern in Münster konnte ein Verzicht auf die Stolgebühren nicht wohl zugemutet werden. Am 3. Januar 1805 trug die Münstersche Kammer wiederholt beim Staatsminister v. Angern darauf an, wieder bei einem der dortigen Regimenter einen katholischen Garnisonprediger zu bestellen und die Abgebung der Jura stolae an den protestan-

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 630.

²⁾ Ebenda Nr. 630.

tischen Feldprediger von Seiten der Katholiken aufzuheben; denn diese armen Leute müssten solche doppelt bezahlen, da es gegen ihre Religionsgrundsätze verstosse, solche actus sich von einem protestantischen Prediger verrichten zu lassen. Die Kammer wies auf die Gewissensbedenken der Soldaten hin und betonte die damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Einführung des Kantons in dortiger Provinz. Da sei doch besondere Schonung am Platze, die auch des Königs Majestät wiederholt und bei jeder Gelegenheit befohlen habe¹⁾. Und auch Generalleutnant v. Blücher wandte sich am 15. Januar 1805 mit der Bitte um Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen für die Garnison zu Münster an den König²⁾. Doch eine Kabinettsordre an den Generalleutnant v. Blücher vom 24. Januar 1805 lehnte diese Bitte ab³⁾: Bei aller Anerkennung der guten Absicht Blüchers gestatteten dem König die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen nicht, den Antrag zu genehmigen; auch glaubte der König nicht, dass die Anstellung eines solchen Geistlichen in Münster so unumgänglich nötig sein dürfte, weil man in anderen Garnisonen, z. B. in West- und Südproussen, wo die grössere Anzahl ebenfalls katholisch sei, keine besonderen katholischen Militärgeistlichen habe und ohne sie fertig werde. Was die zu entrichtenden Stolgebühren betreffe, so existierten darüber schon so genaue Bestimmungen, dass der gemeine Mann wohl hierbei nicht übersetzt und beim Mangel eines katholischen Feldpredigers zu grösseren Ausgaben genötigt werde.

Der Bericht der Münsterschen Kammer vom 3. Januar 1805 gab dem Staatsminister v. Angern Anlass zu der Frage

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 785.

²⁾ Anton Naegele, Abt Benedikt Rauh von Wiblingen, Feldpropst der bayrisch-kaiserlichen Armee im dreissigjährigen Krieg. Freiburg i. Br. 1911, S. 218: „Ein neues Ruhmesblatt fügt die kurze Geschichte der preussischen katholischen Militärseelsorge in Blüchers Heldenkranz . . .“

³⁾ Granier a. a. O. Nr. 784.

an das Kriegskonsistorium (24. Januar 1805)¹⁾, wie es in Ansehung der Stolgebühren in den ganz oder doch überwiegend katholischen königlichen Provinzen, z. B. in Ober- und Neuschlesien, Süd- und Neustpreussen, gehalten werde, ob daselbst bei den Regimentern auch besondere katholische Feld- und Garnisonprediger seien, oder, da doch kein protestantischer Feldprediger bei denselben sein könne, ob dort die sacra der Katholiken durch einen herumreisenden katholischen Geistlichen, wie in den uralten königlichen Staaten geschehe, besorgt würden, wie und aus welchen Kassen in beiden Fällen diese katholischen Militargeistlichen remuneriert würden, und wie es mit den Juribus stolae des katholischen Militärs bei solchen oder auch bei sehr vermischten Regimentern, wo es viele Katholiken gebe, gehalten werde. Das Kriegskonsistorium verwies zunächst am 30. März 1805 auf die an Blücher ergangene Kabinettsordre vom 24. Januar 1805, ohne auf die anderen Fragen des Ministers einzugehen, worauf dieser am 13. April 1805 nochmals anfragte²⁾. Der Bericht des Kriegskonsistoriums vom 27. April 1805 ist in mehrfacher Beziehung von rechtsgeschichtlichem Interesse; er gibt ein anschauliches Bild von der Lage der katholischen Militärseelsorge in Preussen: Ausser dem Präpositus und katholischen Feldpropst in Berlin sind damals nur in den Festungen zu Magdeburg und Stettin katholische Garnisonprediger, im übrigen aber bei sämtlichen Regimentern und Bataillonen der königlichen Armee keine eigenen katholischen Feldprediger angestellt. Nur zu Kriegzeiten ist die Annahme katholischer Feldprediger zum Behuf der Armee und zur Haltung und Abwartung des katholischen Gottesdienstes in Aussicht genommen. Sowohl der katholische Präpositus in Berlin als auch die beiden katholischen Garnisonprediger in Magdeburg und Stettin dürfen jedoch zufolge ihrer Bestellungen und Instruktionen bei den königlichen Truppen

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 785.

²⁾ Ebenda Nr. 785.

nur die „Römisch-catholische Seelen-Cur“ versehen, hingegen keine actus parochiales (Taufen, Proklamieren und Kopulieren) verrichten, gleichviel, ob beide Eltern und neuangehenden Eheleute oder nur der eine Teil von denselben sich zur römisch-katholischen Religion bekennt. Sie müssen die ihnen zur „geistlichen Seelen-Cur“ in den alten königlichen Provinzen angewiesenen Regimenter alle Vierteljahre bereisen und mit den darunter befindlichen katholischen Soldaten Kommunionen halten, wozu sie die nötigen Fuhren und ausserdem eine unbestimmte Remuneration von den Kompagnie- und Eskadronschefs erhalten. Wieviel die vorgenannten katholischen Militärprediger an Gehalt bekommen, und aus welchen königlichen Kassen sie dasselbe beziehen, ist dem Kriegskonsistorium nicht bekannt. Nach dem Militär-Konsistorial-Reglement vom 15. Juli 1750 müssen die Taufen bei einem Regiment, Bataillon oder einer Garnisonsgemeine ohne Unterschied von dem ordentlichen Feld- und Garnisonprediger verrichtet werden, die Eltern mögen reformiert, lutherisch oder katholisch, das Kind ein Knabe oder Mädchen, in oder ausser der Ehe erzeugt sein. Gleichermassen darf kein Stadt- und Landprediger einen Soldaten, er sei von welcher Religion er wolle, proklamieren oder kopulieren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feldprediger aufweist, wogegen derselbe die bestimmten jura stolae erhält; denn sowohl die lutherischen als die reformierten und katholischen Soldaten müssen von dem Feldprediger des Regiments oder Bataillons kopuliert werden. Nach der Besitznahme von Schlesien, wo fast an allen Orten Katholiken sich befanden, wurden die Taufen und Trauungen durch die Regimentsprediger verrichtet; diese führten auch die Kirchenbücher, und in Ansehung der Beichte und des Abendmahls hielten sich die Katholiken zu den Zivilgeistlichen. Im Jahre 1774 wurde aber auf Vorstellung des Weihbischofs von Breslau, v. Strachwitz, von König Friedrich II. bewilligt, dass die katholischen Soldaten die Erlaubnis haben sollten, ihre sacra sich von den Geistlichen ihrer Konfession oder von dem Feldprediger verrichten

zu lassen, doch so, dass sie im ersteren Falle einen Schein über die dem Feldprediger bezahlten Stolgebühren beibringen, die katholische Geistlichkeit aber für diese Handlung nichts fordern, ja selbst, wenn ihr eine Remuneration angeboten würde, sie solche nicht annehmen dürften und das Verzeichnis der verrichteten geistlichen Handlungen vierteljährlich dem Feldprediger einsenden sollten. Auf diese Verordnung sind die Feldprediger in Süd- und Neustpreussen verwiesen, so dass sie keine Schwierigkeiten in Ansehung der Dimissorialien bei Katholiken machen sollen, sobald ihnen die Stolgebühren bezahlt werden. Die in Schlesien garnisonierenden Husarenregimenter, die keine Feldprediger haben, desgleichen die Füsilierbataillone, insofern sie nicht in Festungen liegen, wo eigene Garnisonprediger oder deren Stelle vertretende Feldprediger vorhanden sind, sowie die Invalidenkompagnien halten sich zu der Zivilgemeinde des Garnisonortes nach der Verschiedenheit der Religion. In Süd- und Neustpreussen hingegen sind bei den daselbst garnisonierenden Husarenregimentern und Füsilierbataillonen wegen der dort mangelnden protestantischen Pfarrien diesseits der Weichsel drei protestantische Distriktsfeldprediger und ebenso viele jenseits der Weichsel angestellt, die monatlich die ihnen angewiesenen Regimentern und Bataillone zur Haltung des Gottesdienstes und Verrichtung der geistlichen Handlungen bereisen müssen. Bei dem katholischen Militär werden weder in Süd- und Neustpreussen noch in Ober- und Neuschlesien die sacra durch einen herumreisenden katholischen Geistlichen verrichtet, weil in allen dortigen Garnisonen katholische Geistliche vorhanden sind¹⁾.

Die Anstellung eines katholischen Garnisonpredigers in Münster unterblieb; der ausbrechende Krieg setzte den Verhandlungen ein Ende²⁾.

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 828.

²⁾ Julius Langhaeuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und Königlich Preussischen Heer. Seine Entwicklung und derzeitige Gestalt (Strassburger jur. Dissertation), Metz 1912, S. 181.

Ueber die Anstellung und Verteilung der katholischen Feldprediger bei der mobilen Armee im Jahre 1805 gibt ein Bericht des evangelischen Feldpropstes Kletschke an den Staatsminister v. Massow vom 22. Oktober 1805 näheren Aufschluss:

„Nach dem Beschlusse des . . . Ober-Kriegs-Collegii sind nun die sämtlichen 8 katholischen [Feld-]Prediger, nach der neuen unterm 13ten dieses befohlenen anderweitigen Vertheilung der Corps, folgendergestalt anzuweisen: Zwey gehen zum Ostpreussischen Corps. Einer gehet zum Südpreussischen Corps. Einer zum Oberschlesischen Corps und hat sich bey des Herrn General-Lieut. von Grawert Exzellenz zu melden. Einer zum Corps des Fürsten zu Hohenlohe. Einer zum Westphälischen Corps. Einer zum Niedersächsischen Corps und meldet sich bey des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht. Einer ist für die Reserve-Armée bestimmt und bleibt bis auf weitere Anweisung in Berlin. Da mir Ein hohes Ober-Krieges-Collegium aufgetragen hat, die Namen sämtlicher angestellten Prediger sobald als möglich einzusenden: so ersuche ich E. E. . . das Namen-Verzeichniss der 8 katholischen Prediger an mich überschicken zu lassen¹⁾.“

Zuerst hatten nur zwei katholische Feldprediger bei der mobilen Armee angesetzt werden sollen; das Geistliche Departement hatte an den „Feldpropst und ersten katholischen Prediger bey der St. Hedwigs-Kirche“ in Berlin, Pater August Wegerich, am 21. September 1805 den Befehl gerichtet, zwei katholische Prediger auszumitteln und dem Feldpropst Kletschke in Vorschlag zu bringen.

Die Ausmittlung „tüchtiger und moralisch guter Subjecte“ durch Wegerich scheint mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein. Denn er konnte am 31. Oktober 1805 bei dem „Mangel an hierzu qualificirten Subjecten“ und der „wegen deren Ausmittlung damit verbundenen weitleuftigen Korrespondenz“ nur vier Geistliche zu Feldpredigern vorschlagen, und erst am 22. Dezember 1805

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 876.

die übrigen vier, „nach ebenso weitleuftiger als mühsamer Korrespondenz“¹⁾).

Am 13. September 1805 hatte sich der Propst Stanislaus v. Droszewski an das Geistliche Departement mit der Bitte gewandt, ihn „als katholischen Feldpropst bey mobil gemachten Corps in der Armee allergnädigst anzustellen“. Dazu berichtete der katholische Feldpropst Wegerich: „Was hingegen sein Gesuch um Beilegung der Charge eines Feldpropstes während der jetzigen Campagne betrifft, muss ich lediglich Ew. K. M. anheimstellen, inwiefern derselbe hiernach zu bescheiden sei. In der letzteren französischen Campagne wurde der ehemalige hiesige zweite Prediger Schorenstein durch das hohe Militär-Departement mit dieser Charge versehen.“ Das Geistliche Departement liess v. Droszewski hierauf an das Militärdepartement verweisen. Auf sein dahin gehendes Gesuch vom 14. August 1806 erhielt er unterm 22. August vom Oberkriegskollegium den Bescheid: Wenn diese Stelle bei den in Preussen mobil gemachten Armeekorps besetzt werden solle und die Umstände es sonst gestatteten, werde auf ihn möglichst Rücksicht genommen werden.

Wegen Anstellung von katholischen Feldpredigern bei den Regimentern Kurfürst v. Hessen und v. Hagken berichtete die Kriegs- und Domänenkammer zu Münster am 26. September 1806 an das Westfälische Departement. Diese beiden Regimenter bestanden fast ganz aus katholischen Soldaten. Um der überhandnehmenden Desertion, welche die Kompletierung der Regimenter trotz aller angewandter Mittel unmöglich machte, entgegenzutreten, bat die Kammer um Anstellung eines katholischen Feldpredigers bei jedem der beiden Regimenter; sie behielt sich vor, aus den vorhandenen pensionierten Exkonventualen zwei taugliche Subjekte zur Ansetzung in Vorschlag zu bringen. Ein Feldgehalt von etwa 15 Rthl. monatlich nebst zwei täglichen Rationen und zwei Portionen er-

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 876.

achtete die Kammer für hinlänglich; sie schlug vor, ein Equipagegelderquantum von 50 Rthl. dabei zu verabreichen.¹⁾ Auf die Empfehlung dieses Antrages durch Angern, d. d. 8. Oktober 1806, antwortete der Generalquartiermeister Generalleutnant v. Geusau, d. d. 13. Oktober 1806, dass es bei den acht katholischen Feldpredigern bei der mobilen Armee verbleiben müsse.²⁾

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 961.

²⁾ Ebenda Nr. 961.

Zweites Kapitel.

Die Entwicklung der katholischen Militärseelsorge in Preussen vom Jahre 1806 bis zum Erlass des Königlich Preussischen Militärkirchenreglements vom 28. März 1811.

Die Katastrophe des Jahres 1806 machte auf dem Gebiete des katholischen Militärseelsorgewesens tabula rasa¹⁾. „Der Schlag, welcher 1806 das preussische Heer vernichtete, traf auch das katholische Militärkirchenwesen und räumte vollständig mit ihm auf. Nach dem unglückseligen Kriege gab es keine geordnete und officiële katholische Militärseelsorge mehr. Die Gegner der Militärseelsorge kamen bei der Reorganisation des Heeres wenigstens hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge auf ihre Rechnung. Es wurden keine eignen katholischen Militärgeistlichen mehr angestellt²⁾“. Nach dem Kriege bis zur Wiederkehr geordneter Verhältnisse überliess man es jedem katholischen Angehörigen der Armee, wie und wo er seine religiösen Bedürfnisse befriedigen wollte³⁾. Ein eigener katholischer Garnison gottesdienst wurde nirgends mehr abgehalten.

Mehrere Anträge von militärischer Seite gaben im Jahre 1809 den Anlass zu Verhandlungen über die Neuregelung der Verhältnisse.

Zuerst trug der Kommandant zu Pillau, Major v. Treskow,

¹⁾ Richter S. 128.

²⁾ Langhaeuser S. 183, 184.

³⁾ Richter S. 128.

am 11. Juli 1809 bei der dritten Division des Königlich Allgemeinen Kriegsdepartements darauf an, für die Katholiken der Garnison in Zukunft, wie es auch ehemals geschehen, jährlich einmal einen katholischen Gottesdienst durch einen von Königsberg dahin deputierten Weltgeistlichen veranstalten zu lassen, ohne dass jedoch dafür das Militär Gebühren zu entrichten habe. Die früher dem administrierenden katholischen Weltgeistlichen, welcher mit Vorspann dahin geschickt wurde, dafür verabreichte Remuneration war aus den nach den neueren Einrichtungen nicht mehr existierenden Fonds der Kompagniechefs gezahlt worden. Die ostpreussische Regierungsdeputation, um Stellungnahme zu dem Antrage v. Treskows ersucht, erwiderte, die Königsberger katholischen Geistlichen hätten so wenig Einkünfte, dass ihnen keineswegs zugemutet werden könnte, auf ihre Kosten die Reise nach Pillau zu übernehmen. Daher beantragte sie die Bewilligung von Reise- und Zehrkosten. Die Sektion im Ministerium des Innern für den Kultus erklärte sich damit völlig einverstanden, worauf die dritte Division des Königlich Allgemeinen Kriegsdepartements am 5. September 1809 eine Allerhöchste Kabinettsordre erwirkte. In dieser bekundete der König, dass seine Absicht unaufhörlich dahin gerichtet sei, die Religiosität der Soldaten durch den öffentlichen Gottesdienst zu erwecken und zu befördern. Daher bewillige er auf den Antrag der dritten Division des Allgemeinen Kriegsdepartements vom 28. August auch sehr gern, dass dem katholischen Geistlichen für die Reise von Königsberg nach Pillau zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes für die Katholiken dieser Garnison nebst dem freien Vorspann die sonst gewöhnliche jährliche Remuneration von 8 Rtlr. gezahlt werde. Dem Allgemeinen Kriegs- und Militär-Oekonomie departement wurde aufgetragen, solche für jetzt anzusetzen und auf den Festungsdotierungsfonds mit anzusetzen.

Diese erfreuliche Königliche Entschliessung blieb zunächst vereinzelt. Erst ein Bericht des Geheimen Staatsrats und Oberpräsidenten Sack aus Stettin vom 16. Oktober 1809 an

die Ministerien der Finanzen und des Krieges führte zu grundsätzlichen Erörterungen über die Einrichtung einer katholischen Militärseelsorge. Der Anlass war folgender: Der katholische Prediger Schoff von der St. Hedwigskirche zeigte dem Gouverneur v. L'Estocq an, dass er von den Katholiken des aufgelösten Regiments Prinz Ferdinand zu Neuruppin und der beiden Invalidenkompagnien zu Lindow und Altruppin, die seit dem Ausbruche des Krieges keine Gelegenheit zum Gottesdienste gehabt hätten, aufgefordert worden sei, zu diesem Zweck dorthin zu kommen. Zugleich sprach Schoff die Bitte aus, dass ihm ausser dem nach alter Verfassung zu dieser Reise von der kurmärkischen Regierung bereits gegebenen Vorspannpasse zur Entschädigung für die Reisekosten etwa 10 Rtlr. bewilligt werden möchten, weil er seit der Kriegsperiode in der Eigenschaft als Feldprediger keine Einkünfte mehr beziehe. Der Gouverneur, dem es an Fonds fehlte, dem Lohoff eine solche Entschädigung anzuweisen, teilte dessen Gesuch dem Oberpräsidenten zur weiteren Verfügung mit. Sack nahm sich der Sache aufs wärmste an. Zunächst wurden darauf bei der detachierten Generalkriegskasse in Stettin darüber Erkundigungen eingezogen, ob Lohoff oder ein anderer katholischer Geistlicher der St. Hedwigskirche für die Bereisung der Garnisonen zwecks Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge mit einem Gehalte auf ihrem Etat stehe oder sonst mit einem Gehalte auf dem Etat der vormaligen Generalkriegskasse gestanden habe. Nach der hierauf ergangenen Antwort der Kasse war dies aber weder damals der Fall noch war es vormals der Fall gewesen. Doch hatten die Vorsteher der katholischen Kirche in Stettin für den Feldpropst vormals monatlich eine kleine Zulage (5 Rtlr.) bezogen. Es wurde ferner durch Nachfrage Sacks bei den Vorstehern der Kirche festgestellt, dass die beiden bei der Hedwigskirche stehenden katholischen Prediger Lohoff und Brauhardt für die Bereisung der Garnisonen zur Abhaltung der Kommunion und des Gottesdienstes überhaupt früher einen Taler pro Kompagnie der Regimente und Bataillone erhalten

hatten. Diese Remuneration war ihnen von dem jedesmaligen Chef des Regiments oder Bataillons verabreicht worden. Seit der feindlichen Invasion hatten aber nach der Anzeige der Kirchenvorsteher diese Bereisungen aufgehört, obschon von mehreren Seiten, wo sich katholisches Militär befand, wie ja auch der vorliegende Fall des Predigers Lohoff bewies, Anträge auf Wiederaufnahme der Bereisungen gestellt worden waren. Die Vorsteher der St. Hedwigskirche gaben daher dem Wunsche Ausdruck, dass für eine anderweitige Remuneration der Prediger, die ebenfalls seit dem Kriege aufgehört hatte, gesorgt werden möchte. Die Bereitstellung der erforderlichen Geldbeträge begegnete jedoch nicht geringen Schwierigkeiten. Denn nach den neuen organisatorischen Aenderungen im Militärwesen waren den Kompagniechefs die Nebeneinkünfte, welche sie vormals hatten, entzogen worden; sie waren auf fixes Traktament gesetzt und verfügten weiter über keinen Fonds, auf den sie die Remuneration der katholischen Prediger hätten übernehmen können. Von einer Verpflichtung der Kompagniechefs, die Bereisungskosten aus eigener Tasche den katholischen Predigern zu erstatten, konnte natürlich keine Rede mehr sein. Auf der andern Seite aber konnte nach Sacks Meinung das katholische Militär in den Provinzialstädten für die Folge ebensowenig ohne alle Seelsorge gelassen werden, als man an die katholischen Prediger in Stettin das Ansuchen richten durfte, sich den Reisen zu jenem Zweck ohne Entschädigung und Remuneration zu unterziehen.

Diese Feststellungen und Erwägungen über „diesen wichtigen Gegenstand“ veranlassten den Oberpräsidenten, den beiden Ministerien in seinem Bericht vom 16. Oktober 1809 anheimzustellen, ob nicht im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement wegen der Seelsorge des katholischen Militärs in den Städten, wo sich keine katholischen Kirchen und Geistlichen befänden, eine mit den bestehenden Staatseinrichtungen übereinstimmende allgemeine Anordnung zu treffen sein möchte.

Die Interimsgeneralkasse hatte keine Verpflichtung, die

kat
bez
prä
nac
Min
wei
kas
gül
kat

das
tun
Ku
Mil
Ko
lich
wei
sie
180
and
gin
Gei
ges
mes
der
gel
eint
pag
gez
täre
arb
mu
glei
sie
bev

katholischen Prediger für das vormals von den Kompagniechefs bezogene Emolument zu entschädigen. Deshalb sah der Oberpräsident zunächst davon ab, Lohoff den bei dem Gouverneur nachgesuchten Betrag (10 Rtlr.) anzuweisen; er bat die Ministerien, zu bestimmen, wie es in diesem Punkte einstweilen gehalten und ob etwa die detachierte Generalkriegskasse in Stettin angewiesen werden solle, bis zu einer endgültigen Regelung dieser Angelegenheit die Entschädigung der katholischen Priester in Stettin zu übernehmen.

Graf zu Dohna sandte das Schreiben des Oberpräsidenten, das einen tiefen Einblick in die damalige Finanzmisere Preussens tun lässt, „als ganz besonders die Königliche Sektion des Kultus interessierend an Humboldt. Dass den katholischen Militärpersonen in Garnisonen, wo kein Zivilgottesdienst dieser Konfession stattfindet, einigemal im Jahre eine ausserordentliche Gelegenheit zur Abwartung ihrer Andacht verschafft werde, hielt die Sektion des Kultus für nötig und nützlich; sie betonte in einem eingehenden Votum vom 13. November 1809, dass dies auch vor dem Kriege in den Marken und in anderen Provinzen regelmässig durch die Bereisungen der Regimenter geschehen sei. Solche Reisen seien von katholischen Geistlichen unter Leitung des Feldpropstes dieser Religion angestellt worden. Die Geistlichen hätten Vorspann und angemessene Remuneration, die nach der damaligen Einrichtung der Militärverpflegung von den Kompagniechefs zusammengelegt worden, erhalten. Diese Art schein auch in Zukunft eintreten zu können; nur werde das, was ehemals die Kompagniechefs gegeben hätten, jetzt aus der Regimentskasse gezahlt oder dazu ein anderer Fonds vom Allgemeinen Militärdepartement ausgesetzt werden müssen. Die spezielle Bearbeitung dieses ganzen Gegenstandes hinsichtlich der Bestimmungen, bei welchen Garnisonen und wie oft im Jahre dergleichen Bereisungen stattfinden sollten, welchen Geistlichen sie aufgetragen werden, und was dafür an Remuneration zu bewilligen sei, desgleichen die Ausmittelung eines schicklichen

Lokals und Beseitigung der wegen Ueberlassung desselben etwa eintretenden Anstände dürfte den geistlichen und Militärdeputationen der Regierungen aufzutragen sein. Dass in den Städten und Provinzen, wo der grössere Teil des Militärs katholisch sei, für dieses ein katholischer Garnisongottesdienst alle Sonntage gehalten werde, erscheine gut und wünschenswert. Es werde dies viel dazu beitragen, den Militärdienst den Katholiken angenehmer zu machen. Die Einrichtung würde auch nicht kostspielig sein. Man liesse nämlich das Militär in die katholische Ortskirche zur gewöhnlichen Stunde zur Messe gehen; während dieser wäre von den Kriegern der Messegesang oder ein anderes schickliches Lied zu singen. Nach der Messe hätte der Geistliche eine kurze Ermahnung zu sprechen. Diese Messe brauche nicht bezahlt zu werden, da sie ohnedies stattfinde, für die Predigt könnte der Geistliche entweder vom Regiment ein angemessenes Honorar oder gelegentlich eine Pfründe erhalten, wozu es in den katholischen Provinzen, die hier allein in Betracht kämen, nicht leicht an Gelegenheit fehlen würde. Wenn die unmittelbar vor der Predigt einfallende Messe gewöhnlich um $\frac{1}{2}$ 9 oder um 9 Uhr morgens vom Militär besucht werden könnte, so würde die Notwendigkeit einer besonderen Exhortation in derselben wegfallen und die ganze Anstalt, die vieler Herzen gewinnen und in vielen den Keim des Guten pflegen, schützen und warten werde, nichts weiter kosten als die geringe Mühe der ersten Einrichtung, wozu die geistlichen Oberen gewiss bereitwillig mitwirken würden. Schliesslich bemerkt die Sektion, dass die Stelle eines katholischen Feldpropstes für die Armee, die ehemals dem ersten Pfarrer zu St. Hedwig in Berlin ein für allemal übertragen war, bleiben zu müssen scheint, um beim Ausbruche eines Krieges den alsdann unentbehrlichen katholischen Feldpredigern, die er vorzuschlagen hat, die nach den Religionsbegriffen nötigen Autorisationen geben zu können.

Auf dieses Votum der Sektion für den Kultus hin erklärte Altenstein sich am 25. November 1809 bereit, die Kosten

für die anzuordnende Seelsorge des katholischen Militärs in den Städten, wo sich keine katholischen Kirchen und Geistlichen befänden, anzuweisen, insofern dazu keine anderen Fonds vorhanden seien. Danach überliess er es der Sektion für den Kultus, diesen Gegenstand mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement gemeinschaftlich zu regulieren. Die Sektion für den Kultus im Königlichen Ministerium des Innern schrieb am 4. Dezember 1809 im Sinne des Votums vom 13. November an das Allgemeine Kriegsdepartement. Dieses erliess sofort, da ihm die erforderlichen Unterlagen für seine Entschliessung fehlten, die nötigen Zirkulare an sämtliche Gouverneure und Brigadegenerale, um über folgende Punkte die erforderliche Auskunft zu erhalten, nämlich 1. wie gross die Anzahl der in jeder Garnison sich befindenden Katholiken sei; 2. in welchen Garnisonen ein steter katholischer Gottesdienst wäre, an dem das Militär Anteil nehmen könne; 3. wie das katholische Militär in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, seine Andacht am leichtesten halten könne, und wie in dieser Art früher verfahren sei; endlich 4. ob und welche ausserordentliche Kosten durch den katholischen Gottesdienst der Militärpersonen früher verursacht worden seien, und aus welchem Fonds man selbige bestritten habe.

Das Ergebnis dieser Erhebungen vereinigte das Allgemeine Kriegsdepartement in der auf den folgenden Seiten gedruckten „Summarischen Übersicht der zu Anfang des Jahres 1810 in sämtlichen Garnisonen der Königlich Preussischen Armee sich befindenden Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine katholischer Religion und Nachweisung, wie selbige ihren Gottesdienst bisher abzuwarten Gelegenheit hatten“.

Indem das Allgemeine Kriegsdepartement am 18. August 1810 der Sektion für den Kultus im Ministerium des Innern diese „Summarische Übersicht“ mitteilte, machte es darauf aufmerksam, dass sich die Anzahl der in jeder Garnison befindlichen Katholiken seit Einforderung der Listen nicht nur durch die inzwischen eingetretene Beurlaubung sehr verringert,

1. Bei der Ostpreussischen Brigade und

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
Königsberg			
1. Ostpr. Inf.-Regt.	41		
2. „ „ „ „ „ „	46		
Ostpr. Kür.-Regt.	16		
10 Komp. Artill.	684		
	787		
Memel			
Füs.-Batl. des 1. Ostpr. Inf.-Regts.	30		
Braunsberg			
Füs.-Batl. des 2. Ostpr. Inf.-Regts.	16		
Tilsit			
2 Esk. des Lit. Drag.-Regts.	39		
		Bartenstein	
		2 Komp. des 1. Ostpr. Gren.-Batls.	12
		Rastenburg	
		2 Komp. von dems. Batln.	8
		Insterburg	
		2 Esk. des Lit. Drag.-Regts.	21
		Goldap	
		1 Esk. des 1. Leib-Hus.-Regts.	3
		Darkehmen dto.	8
		Stallupöhnen dto.	8
		Gumbinnen dto.	1
		Pillau	
		Ostpr. Garnison-Batln.	73
		1 Komp. Artillerie	92
		Tapiau 1. Ostpr. Inv.-Komp.	24
		Labiau Hilfsquartier	—
		Pr. Eylau 2. Ostpr. Inv.-Komp.	72
		Domnau Hilfsquartier	—
		Ortelsburg 3. Ostpr. Inv.-Komp.	54
		Willeberg 2. Abteil. ders.	36
		Fischhausen 4. Ostpr. Inv.-K.	39
		Zinten 2. Abteil. ders.	56
		Soldau 1. Westpr. Inv.-Komp.	31
		Johannisburg 2. dto.	31
		Arys 2. Abteil. ders.	72
		Fort Lyck 1 Kommand. ders.	—
		Summa	641
	872		

im Gouvernement von Königsberg.

Anmerkungen

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

Bartenstein: Die Katholiken gehen nach dem 1 $\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Kloster Neukirch, was bisher keine Kosten verursacht hat.

Rastenburg: Desgleichen nach dem 1 $\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Kloster Heiligenlinde.

Insterburg: Ein Geistlicher kam sonst jährlich einigemal aus Tilsit, welches die Eskadronchefs etwa 10 Rtlr. kostete.

Goldap, Darkehmen, Stallupöhnen: Durch einen Geistlichen aus Heiligenlinde. Es ist nicht bekannt, ob dies früher Kosten gemacht hat.

Gumbinnen: Das ehemals hier garnisonierende Regiment v. Courbière hat einen eigenen katholischen Geistlichen, der vom Könige besoldet wurde. Jetzt könnte der eine Katholik nach Goldap gehen, so oft dort Gottesdienst ist.

Pillau: Der von Königsberg kommende Geistliche erhielt sonst von jeder Kompagnie jährlich 1 Rtlr. Im Oktober 1809 ist derselbe aber vermutlich aus der Generalkriegskasse bezahlt worden.

Tapiau bis Willeberg: Teils trugen sonst die Kompagnie- und Eskadronchefs der ehemaligen Garnisonen dieser Städte die Kosten, teils weiss man nicht, wer sie trug. Hin und wieder sind diese Kosten gegenwärtig von den Kompagnieunkostengeldern mit bestritten worden.

Fischhausen: Die Katholiken gehen fleissig nach Königsberg zur Kommunion.

Zinten: Die Kompagniechefs der ehemaligen Garnison trugen sonst die Kosten.

Soldau: Die Katholiken gehen auf 1 $\frac{1}{2}$ Meilen entferntes Dorf zur Kirche.

Johannisburg, Arys, Fort Lyck: Der katholische Prediger des ehemaligen Regiments v. Courbière besorgte sonst den Gottesdienst ex officio.
Ein Geistlicher aus Heiligenlinde oder aus Rösseln könnte jetzt diese Orte bereisen.

In einigen Kavalleriegarnisonen ist darauf angetragen worden, die Kosten des katholischen Gottesdienstes aus den Gewehrreparaturgeldern zu bestreiten. Einige Invalidenkompagnien wünschen sie mit Genehmigung der 4. Division der K. milit.-ökon. Dep. von den Kompagnieunkostengeldern nehmen zu dürfen. In Pillau soll von seiten der 3. Division des allgemeinen Kriegsdepartements darauf angetragen worden sein, hierzu 8 Rtlr. jährlich aus der Festungsdotierungskasse zu geben, die auf den Etat gesetzt werden würden.
In allen diesen Fällen rechnet man überdies auf freien Vorspann für die Geistlichen.

2. Bei der Westpreussischen Brigade

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
Elbing			
1 Komp. Artill.	86		
3. Ostpr. Inf.-Regt.	320		
	406		
Marienburg			
Füs.-Batl. des 3. Ostpr. Inf.-Regts.	—		
	siehe Regt.		
Graudenz			
4. Ostpr. Inf.-Regt.	104		
3 Komp. Artill.	257		
1 ehemalige Mineurkomp.	5		
	366		
Möwe			
2 Komp vom Füs.-Batl. des 4. Ostpr. Inf.-Regts.	17		
Pr. Stargard			
1 Esk. des 2. Leib-Hus.-Regts. . .	6		
Dirschau 1 dto.	7		
Neuenburg 1 dto.	4		
Schwetz 1 dto.	8		
Konitz			
1 Esk. des Westpr. Ulan.-Regts. .	15		
Jastrow 1 dto.	10		
Hammerstein 1 dto.	7		
Friedland 1 dto.	10		
		Pr. Holland	
		2. Ostpr. Gren.-Batl.	77
		Marienwerder	
		2 Komp. vom Füs.-Batl. des 4. Ostpr. Inf.-Regts.	19
		Riessenburg	
		1 Esk. des 2. Westpr. Drag.-Regts.	11
		Saalfeld 1 dto.	7
		Deutsch-Eylau 1 dto.	4
		Osterode 1 dto.	1
		Garnsee	
		3. Westpr. Inv.-Komp.	16
		Freistadt	
		2. Abteilung derselben	21
		Summa	156
	856		

und im Gouvernement von Graudenz.

Anmerkungen

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

77 Pr. Holland: Früher ist hier kein katholischer Gottesdienst gewesen, mithin deshalb auch keine Kosten.
Die katholischen Soldaten gehen nach Elbing zur Kirche, welche Stadt jedoch 3 Meilen entfernt liegt.

19 Marienwerder: Die Katholiken gehen 1 Meile weit nach Tiefenau, um ihre Andacht zu halten.

11 Riessenburg bis Osterode: Sonst wurde ein Geistlicher aus dem nächsten Kloster nach der Stabgarnison eingeladen, wofür die Eskadronchefs die Kosten aus eigenen Mitteln bezahlten.

16 Garnsee: Die katholischen Soldaten gingen ehemals in ein Dorf zur Kirche, das jetzt Grossherzoglich Warschanisch ist, daher solches jetzt nicht mehr tunlich sein dürfte.

21 Freistadt: Hier war sonst keine Garnison. — Die Einwohner gehen ins Warschauische zur Kirche. Die nächste katholische Kirche im Preussischen ist in Neuenburg, für Invaliden aber zu entfernt.

156 Von seiten der Westpreussischen Brigade ist der Antrag geschehen, diese Garnisonen durch einen Geistlichen bereisen zu lassen, und ihm ausser Vorspann und freiem Quartier den Kommunionwein und täglich 1 Rthl. Diäten zu geben.

3. Bei der Pommerschen Brigade und

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
		Königsberg i./M. 3 Komp. des Pom- merschen Gren.-Batls.	24
		Schönflies 1 Komp. desselb. Batls.	11
		Stargard 6 Komp. 1. Pomm. Inf- Regts.	29
		Pyritz 2 Komp. dto.	13
		Soldin 2 Komp. Füs.-Batl. d. Regts.	5
		Lippehne 1 Komp. dto.	5
		Bahn 1 Komp. dto.	1
		Treptow a./R. 4 Komp. des Kolberg- schen Inf.-Regts.	11
		Greiffenberg 2 Komp. dto.	5
		Kolberg 2 Komp. dto. 2	
		Garn.-Komp. des 1. Pomm. Inf- Regts. 15	
		dto. d. Kolbergschen Inf.-Regts. 20	
		5 Komp. Artill. 62	99
		Cammin 2 Komp. des Füs.-Batl. n. Kolbergschen Inf.-Regts.	10
		Wollin 1 Komp. dto.	—
		Swinemünde 1 Komp. dto. 5	
		1. Vorpommersche Inv.-Komp. 31	36
		Anklam 2. Vorpomm. Inv.-Komp. .	53
		Rügenwalde Hinterpomm. Inval- Komp.	42
		Körlin 1 Komp. Artill.	17
		Arenswalde 1 Esk. Dragoner-Regt. Königin	4
		Friedeberg 1 dto.	—
		Massow 1 dto.	2
		Woldenberg 1 dto.	7
		Pasewalk 1 Esk. Brandenb. Drag.	4
		Stolpe 1 Esk. Pomm. Hus.	8
		Belgard 1 dto.	10
		Schlawe 1 dto.	5
		Köslin 1 dto.	5
		Landsberg a./W. 2 Esk. des Neum. Drag.-Regts.	2
		Züllichau 1 dto.	—
		Crossen 1 Westpreuss. Gren.-Batl.	128
		Summa	586

im Gouvernement von Stargard.

Anmerkungen

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

Königsberg i. M. bis Anklam: Teils kam sonst in diese Garnisonen halbjährlich ein Geistlicher aus Berlin, teils bereiste sie der katholische Prediger Heinevetter aus Stettin. Beide erhielten von den Kompagnie- und Eskadronchefs dieser Garnisonen eine Vergütung.

Seit dem Frieden ist der Prediger wieder in einigen Garnisonen, nicht in allen, gewesen, und hat unter anderen von den Kompagniechefs des Kolbergschen Infanterieregiments dafür 10 Rthl. erhalten, die diese von den ihnen zu kleinen Ausgaben bewilligten 5 Rthl. monatlich gegeben haben.

Rügenwalde: Der katholische Geistliche erhielt sonst bei jeder Bereisung 1 Rthl., den das 3. Departement des Ober-Kr.-Collegii auf die Generalkriegskasse anwies.

Körlin: Sonst kam ein katholischer Geistlicher aus Stettin dahin, der jetzt weggeblieben ist.

Arenswalde bis Woldenberg: Der diese Garnisonen sonst bereisende katholische Geistliche wurde von den Eskadronchefs bezahlt.

Pasewalk: In dem $\frac{1}{2}$ Meile entfernten Dorfe Vieregg ist oft katholischer Gottesdienst, den auch das Militär benutzt.

Stolpe: Die Katholiken müssen nach Lauenburg und Bütow zur Kirche gehen, wozu man ihnen sonst einige Male des Jahres Fuhren vom Lande gab.

Belgard: Die Katholiken gingen sonst nach Körlin, so oft dort der katholische Geistliche aus Stettin hinkam.

Schlawe: Desgleichen in ähnlicher Art nach Köslin, wozu man ihnen Fuhren vom Lande gab.

Köslin: Die katholischen Einwohner haben alle Jahre zweimal katholischen Gottesdienst, woran das Militär teilnimmt.

Landsberg a. W. und Züllichau: Der diese Garnisonen sonst bereisende katholische Geistliche wurde von den Eskadronchefs bezahlt.

Crossen: Der katholische Geistliche aus dem Dorfe Cosel bei Grüneberg, der sonst hierher kam, wurde von den Kompagniechefs bezahlt.

4. Bei der Brandenburgischen Brigade

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
Berlin			
Regt. Garde zu Fuss	318		
Garde-Jäger-Batln.	59		
Leib-Gren.-Batln.	21		
Leib-Inf.-Regt.	72		
1. Westpreuss. Inf.-Regt.	176		
1 Esk. Garde du Corps	16		
Garde-Ulan.-Esk.	21		
Brandenb. Hus.-Regt.	27		
Brandenb. Ulan.-Regt.	48		
4 Komp. Artill.	48		
	806		
Berliner Invaliden-Haus			
Berliner Invaliden-Batln.	102		
Potsdam			
Garde-Füs.-Batln.	51		
2 Esk. Garde du Corps	15		
Garde-Inv.-Batln.	135		
	201		
Spandau			
Garde-Garnison-Komp.	43		
Garnison-Komp. des Leib-Regts.	32		
1 Komp. Artill.	19		
	94		
Frankfurt a. O.			
Ostpreuss. Jäger-Batln.			23
Charlottenburg			
		1 Esk. Garde du Corps	5
Rathenow			
		2 Esk. des Brandenb. Kür.-Regts.	8
Wusterhausen			
		1 Esk. des Brandenb. Kür.-Regts.	4
Brandenburg			
		1. Esk. des Brandenb. Kür.-Regts.	10
		2. Kurmärk. Inv.-Komp.	50
			60
Wittstock			
		3. Kurmärk. Inv.-Komp.	48
Prenzlau			
		1. Kurmärk. Inv.-Komp.	47
		1 Esk. Brandenb. Drag.	7
			54
Ruppin			
		5. Kurmärk. Inv.-Komp.	58
Trebbin			
		1 Kurmärk. Inv.-Komp.	30
Schwedt			
		1 Esk. Brandenb. Drag.	10
Wrietzen			
		1 Esk. Brandenb. Drag.	6
	1226	Summa	293

und im Gouvernement von Berlin.

Anmerkungen

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

.. wovon zwar ein Bataillon abwechselnd in Spandau ist, was aber dort ebenfalls katholischen Gottesdienst findet.

{ In Spandau ist alle Sonntage in der katholischen Kirche auf dem Gewehrplan Gottesdienst, deren vom Könige besoldeter Geistliche sonst noch ein Douceur von jedem Kompagniechef erhielt.

Charlottenburg: Die Katholiken halten sich zur Berliner Gemeinde.

Rathenow bis Ruppin: Die katholischen Geistlichen aus Berlin und Stettin, die diese Garnisonen sonst bereisten, erhielten eine Vergütung von den Kompagnie- und Eskadronchefs, gewöhnlich von jedem 1 Rtlr. ausser ihren Kosten. Bei der Kavallerie geschah diese Bereisung meistens im Frühjahr und Herbst, wenn die Regimente in den Stabsquartieren beisammen waren. Bei der 3. Invalidenkompagnie ist bemerkt worden, dass der katholische Geistliche ausser der freien Wohnung und Zehrung noch ein Douceur erhalten habe, das vom 3. Departement des Ober-Kriegs-Collegii aus den Vakantengeldern vergütigt worden sei.

Trebbin: In Trebbin ist wohl eine Kirche, aber kein Geistlicher, der jedoch halbjährlich von Berlin dahin kommt. Es ist nicht bekannt, wer ehemals die Kosten davon trug.

Schwedt und Wrietzen: Die Eskadronchefs trugen sonst die Kosten des katholischen Gottesdienstes.

5. Bei beiden Schlesischen Brigaden

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
Breslau 2. Westpr. Inf.-Regt.	353		
9 Komp. Artill.	283		
2 Esk. des Schles. Kür.-Regts.	213		
	849		
Ohlau 1 Esk. dto.	—		
Strehlen 1 Esk. dto.	—		
Brieg Schles. Gren.-Batln.	475		
Neisse 1. Schles. Inf.-Regt.	1654		
3 Komp. Artill.	319		
Mineur-Kommando	5		1978
Cosel Füs.-Batln. des 1. Schles. Inf.- Regts. (siehe Neisse)	—		
Schles. Garnison-Batln.	423		
2 Komp. Artill.	149		
Mineur-Kommando	8		
10 Schles. Inv.-Komp.	160		740
Glatz 2. Schles. Inf.-Regt.	1678		
3 Komp. Artill.	193		
1 ehemal. Mineur-Komp.	83		1954
Silberberg Füs.-Batln. des 2. Schles. Inf.-Regts. (siehe Glatz)	—		
2 Komp. Artill.	122		
Liegnitz Schles. Schützen-Batln.	121		
Löwenberg 1. Schles. Inv.-Komp.	38		
Patschkau 2. dto.	63		
Neustadt 3. dto.	89		
Habelschwerdt 4 d o.	74		
Leobschütz 5. dto.	62		
Jauer 6. dto.	45		
Tarnowitz 7. dto.	102		
Schweidnitz 8. dto.	103		
9. dto.	128		231
Ratibor } Gleitwitz } Beuthen } 1. Schles. Hus.-Regt.	—	205	
Oppeln } Frankenstein } Münsterberg } Nimptsch } 2. Schles. Hus.-Regt.	—	313	
Striegau } Wartenberg 1 Esk. des Schles. Ul.- Regts.	—	20	
Namslau 1 Esk. dto.	—	13	
Herrnstadt 1 Esk. dto.	—	18	
Guhrau 1 Esk. dto.	—	19	
Grünberg 2 Esk. des 1. Westpr. Drag.-Regts.	—	35	
Freystadt 1 Esk. dto.	—	19	
Sagan 1 Esk. dto.	—	24	
Schwiebus 1 Esk. des Neumärk. Drag.-Regts.	—	—	
Summa	7609		

und im Gouvernement von Breslau.

Anmerkungen

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

Rekapitulation.

Brigaden und Gouvernements	Summe der katholischen Soldaten, die in ihren Garnisonen regelmässigen Gottesdienst haben	Summe der katholischen Soldaten, die in ihren Garnisonen keinen regelmässigen Gottesdienst haben
Ostpreussische Brigade und Gouvernement von Königsberg	872	641
Westpreussische Brigade und Gouvernement von Graudenz	856	156
Pommersche Brigade und Gouvernement von Stargard	—	536
Brandenburgische Brigade und Gouverne- ment von Berlin	1226	283
Beide Schlesische Brigaden und Gouverne- ment von Breslau	7609	—
Summa totalis	10 563	1616

sondern auch überhaupt durch die fortdauernden Abgaben und Entlassungen gedienter Soldaten und durch die Wiedereinziehung neuer Kantonisten sowie durch mehrere stattgehabte Dislozierungen der Truppen sehr verändert habe. Das werde auch nach dem jetzt bei der Armee eingeführten System beständig der Fall sein. Diese Dislokationsveränderungen hatten jedoch vorzüglich nur in Schlesien und in dem Gouvernement von Stargard stattgefunden. In diesen Provinzen aber lagen hinsichtlich der katholischen Soldaten die Verhältnisse so, dass sie in Schlesien überall regelmässigen Gottesdienst finden konnten, während sie in Pommern und der Neumark in keiner einzigen Garnison dazu Gelegenheit hatten. In Hinsicht der für den katholischen Gottesdienst des Militärs zu treffenden Einrichtungen machten also die in diesen beiden Gouvernements stattgehabten Dislokationsveränderungen nicht den mindesten Unterschied. Eine andere Veränderung bestand darin, dass das

westpreussische Grenadierbataillon nunmehr in einer Garnison lag, in der seine katholischen Soldaten ihren Gottesdienst regelmässig halten konnten, während die eine nach Crossen kommandierte Kompagnie des ostpreussischen Jägerbataillons wohl keine oder nur eine ganz unbedeutende Anzahl Katholiken zählte. Die Kosten des katholischen Gottesdienstes, die in der Regel (insofern nicht etwa besondere vom König besoldete Geistliche dazu angesetzt waren) die Kompagnie- und Eskadronchefs ex propriis geleistet hatten, konnten „bei jetzt veränderter Verfassung der Armee“, wie das Allgemeine Kriegsdepartement feststellte, nicht mehr in dieser Weise aufgebracht werden. Es waren keine Fonds mehr vorhanden, aus welchen die Kosten des katholischen Gottesdienstes von seiten der Militärbehörden hätten bestritten werden können. Das Allgemeine Kriegsdepartement sah sich ausserstande, in irgend einer Art dazu beizutragen. Deshalb stellte es der Sektion für den Kultus anheim, von der Aeusserung des Königlichen Finanzdepartements, wonach dasselbe zur Anweisung der erforderlichen Kosten sich bereit erklärt hatte, Gebrauch zu machen.

Der von der Sektion für den Kultus ausgesprochene Gedanke, dass in denjenigen Orten und Provinzen, wo der grösste Teil des Militärs katholisch sei, ein katholischer Garnison-gottesdienst abzuhalten wäre, begegnete der vollsten Sympathie des Allgemeinen Kriegsdepartements, das ebenfalls eine solche Einrichtung für zweckmässig hielt. Gleichwohl glaubte das Departement darauf hinweisen zu müssen, dass die Ausführung des Gedankens „vielfachen Schwierigkeiten“ unterworfen zu sein scheine, weshalb es dahin stimmen müsse, die Abhaltung des Gottesdienstes bei dem katholischen Militär in der bisher gebräuchlichen Art zu belassen. Von welcher Seite die „vielfachen Schwierigkeiten“ zu erwarten waren, zeigte die weitere Bemerkung des Departements, die Ansicht Seiner Majestät des Königs über diesen Gegenstand gehe übrigens aus der über die Abhaltung der Kirchenparaden an das Departement unterm 11. Dezember 1809 und an des General-

leutnants v. Grawert Exzellenz unterm 2. Februar 1810 noch besonders erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre hervor.

Durch Kabinettsordre vom 11. Dezember 1809 hatte der König aus eigenem Antriebe unter anderem befohlen: „Jedes Regiment, Bataillon oder Eskadron soll monatlich ein mal Kirchen- und Große-Parade halten. . . .“ Diese Kabinettsordre ging von der Erwägung aus, dass es nicht allein von der äussersten Wichtigkeit sei, den Soldaten auf eine zweckmässige Art zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, sondern auch dabei eine gewisse, der Würde des Gegenstandes angemessene Feierlichkeit zu beobachten. Daher erachtete es der König für notwendig, „daß die Truppen wieder von Zeit zu Zeit, so wie ehemals, dem Gottesdienst gehörig beiwohnen, und daß dies allgemein auf eine gleiche Weise geschehe“¹⁾.

Vor dieser Kabinettsordre nahmen die katholischen Soldaten zwar auch an den Kirchenparaden teil, wurden aber nicht genötigt, in den evangelischen Gottesdienst zu gehen, sondern statt dessen, wenn in dem Garnisonorte eine katholische Kirche vorhanden war, in diese geführt.

Zur Erläuterung der nicht überall richtig aufgefassten Allerhöchsten Kabinettsordre erging sodann unterm 2. Februar 1810 eine weitere, ebenfalls aus eigener Initiative des Königs entsprungene Kabinettsordre an den Generalleutnant v. Grawert, den damaligen Oberstkommandierenden in der Provinz Schlesien:

„Mein lieber General-Lieutenant v. Grawert!

Aus Eurem Bericht vom 21. d. v. M. habe Ich diejenigen Anordnungen ersehen, welche Ihr in Betreff der zu haltenden Kirchenparaden und des Gottesdienstes in Breslau und Neiße getroffen habt. Wenn Ich indessen mit der dabey von Euch geäußerten Ansicht der Sache nicht ganz einverstanden bin; so habe Ich Euch bemerklich machen wollen, daß Meine Absicht bei dieser getroffenen Anordnung eigentlich mit dahin gerichtet gewesen ist, die Soldaten der verschiedenen Religions-Sekten, welche zu einem Zweck vereint, zusammen leben und streiten

¹⁾ Richter S. 129.

müssen, auch an einem gemeinschaftlichen Gottesdienste und einer damit verbundenen nöthigen Achtung für die Hauptreligion des Landes zu gewöhnen; ohne deshalb ihrem eigenen Glauben und Gewissen irgend einen Zwang auflegen zu wollen.

In dieser Rücksicht wird es daher nach dem Beispiel anderer Länder sehr wohl zulässig seyn, daß die Soldaten, wenn sie auch verschiedenen Glaubens sind, alle Monate einen Sonntag zusammen einem und demselben Gottesdienst beiwohnen, da selbige die drey übrigen Sonntage ganz zu ihrer Disposition behalten und es ihnen dann frey steht, diejenigen Kirchen, welche sie wollen, zu besuchen.

Sie werden ferner nach und nach daran gewöhnt werden, schädliche Vorurtheile, welche den Leuten aus den niedern Volksklassen in Ansehung der Verschiedenheit der Religion noch immer ankleben, abzulegen, und sodann auch im Felde dem öffentlichen Gottesdienste, wenn derselbe, so wie es sonst in früheren Zeiten der Fall war, durch die Feldprediger abgehalten wird, gern und willig und mit demjenigen wahren Nutzen beiwohnen, welchen jeder vernünftige Mensch aus einem zweckmäßig angeordneten Gottesdienste für sich zu ziehen wissen wird.

Ich überlasse Euch daher, nunmehr nach dieser Ansicht den Gottesdienst anzuordnen, wobey freilich auf den Raum in den Kirchen Rücksicht zu nehmen seyn wird, um danach die erforderlichen Verfügungen treffen zu können. Ich bin Euer Wohlgeheimer König.

Berlin, den 2. Februar 1810.

Friedrich Wilhelm¹⁾.

Hinsichtlich der „Kirchen-Paraden“²⁾ galt damals das an Stelle des Inf.-Regl. von 1743³⁾ getretene Regl. f. d. Inf. von

¹⁾ Richter S. 129, 130; vgl. auch Johannes Niedner, Die Bedeutung des Militärkirchenwesens, Zeitschrift für Politik I (1908), S. 478.

²⁾ Richter S. 130, Anmerkung 7.

³⁾ Ueber das Reglement von 1743 vgl. das Militärwochenblatt 1899, Spalte 188: „Das Reglement von 1743 enthält zahlreiche Vorschriften für den Betrieb des Dienstes und die Aufrechterhaltung der Disziplin. Der von dieser besonders handelnde Abschnitt macht die Regimentschefs die Kommandeure der Regimenter und Bataillone und die Kompagniechefs für Aufrechterhaltung ‚gehöriger und scharffer Discipline‘ verantwortlich. Er schreibt vor, daß die Bursche zur Kirchenordnung ihrer Religion, wie es gebräuchlich ist, d. h. zweimaliger Gottesdienstbesuch

1788, Teil 9. Letzterer wurde auf Grund einer Allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. April 1817 umgearbeitet; in dieser Umarbeitung ist bezüglich der Kirchenparaden bestimmt, dass sie mit den grossen Paraden in Verbindung stehen und gebracht werden sollen, so dass diese nach dem Gottesdienst folgen (Artikel 2). Bei gewöhnlichem Gottesdienst in der Kirche besteht die vorangehende Kirchenparade in folgendem: Die zur Kirche gehende Abteilung (Kompagnie, Bataillon, Regiment) marschirt mit dem ganzen ausrückenden Stand und völlig formiert in Paradeanzug still bis in die Nähe der Kirche, stellt dort auf einem gelegenen Platze die Gewehre zusammen sowie die Fahnen und Trommeln und lässt Schildwachen dabei. Das Gepäck behalten die Leute an, jedoch tragen sie dieses nur, wenn zu der darauf folgenden grossen Parade die ganze Garnison ausrückt. Die gewöhnliche Kirchenparade ist ohne Gepäck. Sind die Gewehre zusammengesetzt, so werden alle Leute ohne Ausnahme mit links- oder rechtsum in die Kirche geführt und dürfen diese nur erst verlassen, wenn der Prediger von der Kanzel tritt, worauf sie vor der Kirche gesammelt und zu den Gewehren geführt werden (Artikel 4). Diese Bestimmungen haben — wenigstens auf dem Papier — gegolten bis zur „Instruktion für den Garnisondienst“ vom 9. Juni 1870, welche durch die Garnisondienstvorschrift vom 13. September 1888 ersetzt wurde.

Der Inhalt der Allerhöchsten Kabinettsordres vom 11. Dezember 1809 und 2. Februar 1810 hat während des folgenden Menschenalters als Zielscheibe der heftigsten und leidenschaftlichsten Angriffe gedient, deren Berechtigung heute niemand bestreiten wird. Um ihn und um die bald darauf auftauchende brennende Frage der Anstellung eigener katholischer Militärgeistlicher dreht sich im wesentlichen die ganze Entwicklung

an jedem Sonntag, angehalten werden sollen. Alle 14 Tage wurde das heilige Abendmahl gereicht. In der Kirche durfte Keiner fehlen, der nicht dienstlich abgehalten war. Unteroffiziere mit Kurzwaffe standen an den Eingängen Posten und ließen Niemand heraus.“

der katholischen Militärseelsorge Preussens in den folgenden Jahrzehnten.

In ihrem von Schmedding verfassten Erwidernngsschreiben an das Allgemeine Kriegsdepartement vom 10. Juli 1811 sprach sich die Sektion für den Kultus sehr scharf gegen den Inhalt dieser Allerhöchsten Kabinettsordres aus: es sei hart und wirklich ohne Beispiel, dass das katholische Militär alle vier Wochen zwangsweise dem evangelischen Gottesdienst beiwohnen solle. Dies sei in der Tat ein Gewissenszwang, wenn man auch äusserlich dagegen protestiere; die darauf gegründeten Hoffnungen, höhere Achtung für den protestantischen Gottesdienst, grössere Anhänglichkeit usw. zu bewirken, würden sich gewiss nicht erfüllen. Die grossen Kirchenparaden bei den Franzosen seien selten und nur bei Sieges- und Nationalfesten (fêtes de l'Empereur) üblich; religiöse Vorträge würden nicht dabei gemacht, auch nicht einmal mehr Messe gesungen, sondern nur das Te Deum, ein Gesang, der allen drei Konfessionen gemeinsam sei; dies könne mit unserm evangelischen Gottesdienst nicht verglichen werden. Schon früher habe das Kultusdepartement seine Ansicht über die Einführung eines katholischen Garnison-gottesdienstes zu Breslau und an anderen katholischen Orten mitgeteilt. Es halte ein solches Institut für nützlich. Frommer Sinn vertrage sich mit der Tapferkeit, und der gemeine Mann sei in der Regel umso gewissenhafter in Erfüllung seiner Berufspflichten, als er treu und fest am väterlichen Glauben halte. Man könne ihn darin nicht wankend machen, ohne die Grundfesten seiner Moralität, den Glauben an die allgemeinen Wahrheiten, mitzuerschüttern. Indes schienen die Grundsätze des Armeebefehls vom 11. Dezember 1809 und der Kabinettsordre vom 2. Februar 1810 dieser Ansicht entgegen zu sein.

Leider vermochte dieses Schreiben nicht, die Aufhebung der Königlichen Entschliessungen in die Wege zu leiten. So sehr das Allgemeine Kriegsdepartement der geistlichen Versorgung der katholischen Soldaten wohlwollend gegenüberstand, sowenig wollte es an den bestehenden Kirchenparaden ge-

rüttelt sehen. Das militärische Denken der damaligen Zeit vermochte in der Massnahme des Königs weder eine Härte noch einen wirklichen Gewissenszwang zu erblicken. Man war überzeugt, dass der gemeine Mann von selbst daran gar nicht denke; wenn man's ihm nicht einrede, werde er aus eigenem Gefühl und Antrieb einen Anstoss darin nicht finden. Letzterer verschwinde bei ihm schon in dem Begriff, dass er Soldat sei und ins Feld ziehen müsse, wo niemals eine strenge Absonderung der Religionsparteien in unwesentlichen Gegenständen stattgefunden habe und auch gar nicht möglich sei. Dies ist in der Tat der Gedanke, der auch den König bei seinen Entschliessungen vom 11. Dezember 1809 und vom 2. Februar 1810 geleitet hat. Der militärische Gesichtspunkt der besseren Zusammenhaltung des Ganzen steht für ihn in erster Linie; gegenüber der überschätzten Bedeutung der Kirchenparaden für die militärische Geschlossenheit müssen alle anderen Rücksichten in den Hintergrund treten. Die militärische Kirchenparade wird aus der Erwägung gerechtfertigt, dass sie nicht den Gottesdienst allein, sondern zugleich eine militärische Kommandoanordnung enthält. Sie erscheint von höchstem Interesse für das Militär selbst. „Bei unparteiischer Ansicht“ kann sie mit den verschiedenen Religionsbegriffen selbst nicht in die mindeste Kollision treten. Alles, worauf es ankommt, beruht doch allein auf der Anhörung einer kurzen geistlichen Rede, bei der von verschiedenen Ritualen gar nichts zur Sprache kommt, und die jeder Religionsverwandte, unbeschadet seiner besonderen Konfession, umso mehr ganz unschädlich mit anhören kann, wenn er als Teil eines Bataillons oder einer Kompanie, die zur Anhörung kommandiert ist, kurz, in der Eigenschaft als Soldat daran teilnimmt. Diesen militärischen Gesichtspunkt glaubte man umso schärfer zur Geltung bringen zu dürfen, als ja ausserdem für den besonderen, jeder Religionspartei eigentümlichen Gottesdienst auch in Ansehung des Militärs gesorgt und jedem Individuum die Ausübung freigelassen war. Das Kriegsdepartement sah sich danach ausser-

stande, einer Auffassung zu folgen, die zur völligen Beseitigung der Kirchenparaden als einer militärischen Anordnung hätte führen müssen. Die Kompagnien wären ja nicht nach den Mannschaften, aus denen sie sich zusammensetzten, sondern nach Individuen, wie sie von verschiedenen Religionsparteien in den Kompagnien vermischt standen, getrennt worden, und für den Augenblick hätte die Auflösung einer Kompagnie stattfinden müssen, „was dem Militärbegriff gänzlich entgegen ist und ihn aufhebt“. Eine Benachteiligung der Katholiken wollten die Verteidiger der Kirchenparaden in dieser militärischen Kommandoanordnung nicht erblicken. Sie sagten: ebensogut, wie jetzt im Frieden dann und wann der katholische Soldat die Rede des protestantischen Geistlichen mit anhören muss, kann sehr oft im Kriege der Fall eintreten, dass eine Kompagnie oder ein Bataillon, das meistens aus Protestanten besteht, die Rede eines katholischen Geistlichen mit anhören muss, wenn gerade ein protestantischer Geistlicher nicht zur Stelle ist. „Bei diesen Umständen und da des Königs Majestät die Gewöhnung des Militärs im Ganzen schon zu Friedenszeiten an solche im Kriege nicht zu vermeidende Ereignisse vor Augen gehabt und dabei vorzüglich die Armee als solche berücksichtigt haben, kann das Krieges-Departement um so weniger Veranlassung nehmen, bei des Königs Majestät auf eine Abänderung anzutragen, als es seinerseits mit dieser Ansicht selbst einverstanden ist, und Seine Majestät Sich über diesen Gegenstand so oft ausführlich mündlich erklärt und ausgesprochen haben.“

Diese Ausführungen Hakes (Schreiben an den Geheimen Staatsrat v. Schuckmann vom 31. Juli 1811) entsprachen ohne Zweifel in allen wesentlichen Punkten der Auffassung Friedrich Wilhelms III. Angesichts der bestimmten Willensmeinung des Königs unterblieben denn auch Schritte zur Abänderung der Vorschriften über die Teilnahme der Katholiken an den Kirchenparaden.

Das Königlich Preussische Militärkirchenreglement vom

28. März 1811, abgedruckt in der Gesetzsammlung S. 170, das eine Kodifikation des gesamten Militärkirchenrechts ist und alle sonstigen Bestimmungen aufhebt¹⁾, enthält ebensowenig wie das Renovierte Militärkonsistorialreglement vom 15. Juli 1750 Bestimmungen über die katholische Militärseelsorge im Frieden. Allerdings war inzwischen in so fern ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, als der König den Parochialzwang für Schlesien aufgehoben hatte (1774)²⁾.

Der Reglementsentwurf des früheren Feldpropstes Roeckner hatte sich noch an das bisherige Recht gehalten, das als durchaus segensreich und gänzlich unanstössig in der Praxis bezeichnet wurde, und die Tarifgebühren dem Militärprediger für jedes in seiner Garnison zu taufende Kind von seinen Gemeinen zugesprochen. Wenn römisch-katholische oder reformierte Eltern ihre Kinder von Geistlichen ihrer Konfession taufen lassen wollen, so will dies der Roecknersche Entwurf nicht ohne ein von dem Militärprediger erteiltes Dimissoriale zulassen. Dasselbe sollte nach Roeckner auch bei Trauungen gelten; bloss bei der Kommunion und bei der Einsegnung der Kinder sollte es für andere Religionsverwandte keines Dimissoriales von ihrem Militärprediger bedürfen. Gegenüber diesen Bestimmungen des Roecknerschen Entwurfes führte zwar der Geheime Kriegsrat Pitschel die für Schlesien ergangene Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. September 1744³⁾ ins Feld; jedoch ohne Erfolg. Erst das Gutachten der im Ministerium des Innern gebildeten „Sektion für Gesetzgebung“ (später „Gesetzkommission“ genannt) führte eine wesentliche Aenderung des Roecknerschen Entwurfes herbei; die Gesetzkommission wandte ein, die einleuchtende Intoleranz in dem hier festgesetzten Parochialzwang könne wohl nicht, wie der Propst Roeckner in seinem Entwurfe V. 12 getan, mit dem bisherigen Gebrauch in

¹⁾ Richter S. 102.

²⁾ Richter S. 101 f., 130.

³⁾ Max Lehmann, Preussen und die katholische Kirche Bd. IV, Nr. 610. Siehe oben S. 22, 23.

der Armee gerechtfertigt werden. Ihn aufs neue zu sanktionieren, würde gerade in diesen Zeiten der Umgestaltung zu besseren und liberaleren Grundsätzen umso mehr auffallen, als die Zivilgesetzgebung (vgl. A.L.R. II, 11 § 261) schon längst ganz andere Grundsätze aufgestellt habe. Fand man bisher, so äusserte sich die Gesetzkommission, in einem solchen Gebrauch nichts Anstössiges, so lag dies wohl gerade an dem, was jetzt beseitigt werden sollte, an dem Mangel religiösen Sinns und an dem Indifferentismus der Zeit und des Standes, und gelang es bisweilen den besseren Feldpredigern, sich das Vertrauen der Katholiken trotz solcher Verhältnisse zu erwerben, so fragte es sich immer noch, ob sie es sonst „nicht noch in weit höherem Grade gehabt haben würden“. Die anderen Religionsverwandten sich zu verpflichten und mit ihnen in Berührung zu kommen, würde sich nach Ansicht der Gesetzkommission auch ausser den Taufen und Trauungen Gelegenheit finden, und auch den Vorwand, dass ohne dergleichen Intoleranz die Kirchenbücher nicht ordentlich geführt werden könnten, wies sie zurück.

Das Königlich Preussische Militärkirchenreglement vom 28. März 1811 gibt in Abschnitt V A, wo von den Amtsgeschäften der Militärprediger als Prediger gehandelt wird, in §§ 13 ff. Bestimmungen über Taufen und Trauungen durch römisch-katholische Geistliche. Nach § 12 sind die Taufgebühren für ein Kind eines Feldwebels, Wachtmeisters, Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, sowie der Spielleute, Büchenschäfter, Büchsenmacher und Fahnschmiede für den Militärprediger 6 Groschen Kurant, für den Küster 2 Groschen. In Ansehung der Stabs- und anderen Offiziere, ingleichen des Unterstabs, sind die Taufgebühren nach der sonst in der Provinz zu beobachtenden *Taxa stolae* dem Militärprediger zu entrichten. Nach § 13 kommen diese Gebühren dem Militärprediger für jedes in seiner Gemeinde zu taufende eheliche Kind zu, dessen Vater zu seiner Gemeinde und Konfession gehört. Das Militärkirchenreglement von 1811 räumte den katholischen Soldaten

die Befugnis ein, die sie und die Ihrigen betreffenden Amtshandlungen von einem Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, wenn sie dazu Gelegenheit hätten. Allein während neben dem Renovierten Militärkonsistorialreglement von 1750 eine allgemeine Praxis im ganzen Staatsgebiete herrschte, gab es eine solche neben dem Militärkirchenreglement von 1811 nicht; hier herrschte nur örtlicher Brauch¹⁾. Wenn reformierte oder römisch-katholische Militärpersonen ihre Kinder von Geistlichen ihrer Konfession taufen lassen wollen, so steht ihnen solches frei, ohne dass sie dem Feldprediger und Feldküster die Taufgebühren zu entrichten schuldig sind; doch ist der die Taufe verrichtende Geistliche der andern Konfession verbunden, eine Registratur des vorgenommenen kirchlichen Akts dem Feldprediger zur Eintragung in das Regimentskirchenbuch zuzustellen. Ist ein reformierter oder römisch-katholischer Geistlicher nicht an dem Orte, und tragen die militärischen Gemeindeglieder einer anderen Konfession nicht ausdrücklich darauf an, sich auf eigene Kosten einen solchen Geistlichen holen zu lassen, so kommt laut § 14 die Taufe dem Feldprediger zu, und sind ihm alsdann auch dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten. In den Kirchenbüchern der reformierten oder römisch-katholischen Geistlichen sind Amtshandlungen derart, wie § 13 erwähnt worden, nicht einzutragen, sondern allenfalls ante lineam zu notieren, in den Populationslisten der Zivilgemeinden aber nicht mit aufzuführen (§ 15). Die vorstehenden Bestimmungen gelten laut § 16 auch bei den Trauungen. Alle zu einer Militärgemeinde gehörenden Personen ohne Unterschied der Konfession müssen, wenn sie sich verheiraten wollen, von ihrem Militärprediger proklamiert werden und dafür die unter § 32 bestimmten Jura stolae entrichten. Ebenso steht auch dem Militärprediger das Recht zu, alle sich verheiratenden Mitglieder seiner Gemeinde ohne Unterschied der Konfession zu kopulieren, und es sind da-

¹⁾ Richter S. 130, 131.

für die Gebühren an den Feldprediger und Küster zu zahlen. Wollen jedoch reformierte oder römisch-katholische Mitglieder einer Militärgemeinde sich nicht von ihrem Feldprediger, sondern von einem im Orte anwesenden Geistlichen ihrer Konfession kopulieren oder zu diesem Akte einen solchen Geistlichen auf ihre Kosten kommen lassen, so können von ihnen auch die Traugebühren für den Feldprediger und Feldküster nicht gefordert werden; der kopulierende Geistliche aber muss die geschehene Trauung dem Feldprediger zur Eintragung in das Militärkirchenbuch anzeigen. Dass die reformierten und römisch-katholischen Militärpersonen bei Geistlichen ihrer Konfession zur Beichte und Kommunion gehen, auch von diesen ihre Kinder konfirmieren lassen können, versteht sich von selbst. Von jedem in der Gemeinde eines Militärpredigers von den Kommandeurs der Regimenter oder Bataillons ausgefertigten Trauschein werden laut § 22 an denselben 1 Rthl. 14 Groschen Kurant bezahlt, nämlich 6 Groschen für die Proklamation, 1 Rthl. für die Trauung und 6 Groschen für den Küster. Ebensoviel erhält auch nur der Zivilprediger, der die Proklamation und Kopulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militärgemeinde sich nicht in der Garnison, sondern an seinem Wohnorte oder anderswo kopulieren lässt. In Ansehung der Stolgebühren wegen der Stabs- und übrigen Oberoffiziere und des Unterstabs findet hier ebenfalls Anwendung, was oben bei den Taufen in § 12 erwähnt ist.

Drittes Kapitel.

Die katholische Militärseelsorge Preussens in den Kriegsjahren 1812—1815.

Als für den Feldzug in Russland drei Brigaden mobil gemacht wurden, genehmigte der König durch Kabinettsordre vom 23. Mai 1812 für den katholischen Gottesdienst bei dem mobilen Korps „die Ansetzung eines der polnischen Sprache mächtigen katholischen Geistlichen und eines Feldküsters mit dem Feld-Etat der übrigen Feldprediger und Küster“. Die mobil gemachten westpreussische und oberschlesischen Truppen bestanden zum grossen Teile aus Katholiken.

Man wandte sich am 1. Juni 1812 an den erwählten Bischof von Ermland Fürsten von Hohenzollern in Oliva mit dem Ersuchen, einen Feldgeistlichen und Feldküster auszuwählen und der Königlichen ostpreussischen Regierung zur Bestallung zu präsentieren.

Dankbar erkannte der Bischof in der Anstellung eines katholischen Feldgeistlichen bei der Armee einen neuen und rührenden Beweis der stets regen Sorge des Kultusdepartements für die Belebung eines religiösen Sinnes sowie für die Erhaltung der frommen Gebräuche der katholischen Kirche. Nicht minder dankenswert erschien ihm die Liberalität, womit man für die reichliche Remuneration des anzusetzenden Feldgeistlichen gesorgt habe. Gleichwohl bat der Bischof am 27. Juni 1812, ihn von dem Auftrage, einen Feldgeistlichen auszuwählen, dispensieren zu wollen, indem Ermland bei dem gegenwärtig obwaltenden Mangel an Priestern keinen Geistlichen entbehren könne. Bereits seit dem letzten Kriege sei in der ermlän-

dischen Diözese ein auffallender Mangel an jungen Hilfsgeistlichen bemerkbar. Das Seminar in Braunsberg, woraus dieser Defekt allein ersetzt werden könne, sei in jener stürmischen Zeit innerlich und äusserlich erschüttert, späterhin zwar notdürftig hergestellt worden, doch hätten alle Bestrebungen zu keinem glücklichen Ergebnis geführt, wenn nicht des Königs Gnade den Fonds des aufgelösten Kollegiatstifts zu Guttstadt zur Instandsetzung und Erhaltung des Seminars zugesichert hätte. Bis jetzt sei indessen dem Seminar aus dieser Quelle noch nicht das Mindeste zugeflossen. Einige wackere, hoffnungsvolle Subjekte hätten, den verordneten Universitätsbesuch fürchtend, das Seminar verlassen, andere seien gestorben, und ganz kürzlich habe man das Seminargebäude selbst nochmals fremden Truppen ganz überlassen müssen. Das Studium der Philosophie und Theologie sei ferner, der wiederholten Vorstellungen ungeachtet, noch nicht organisiert; es leuchte freilich wohl ein, dass in diesen unempfänglichen Zeiten jede Einrichtung dieser Art grossen Schwierigkeiten unterworfen sei; nichtsdestoweniger bleibe es wahr, dass der höchst traurige Zustand des Seminars sowie der Ausfall der theologischen Studien der Diözese zum grössten Nachteil gereichten. Der Bischof beteuerte dem Königlichen Departement „in Wahrheit und mit tiefempfundener Betrübniß“, dass jeder Abgang eines Pfarrers der Diözese Erm-land neue und schmerzliche Verlegenheiten bereite. Bald würden die alten Seelsorger, ohne Hilfsgeistliche, allein stehen, dadurch aber sowohl in der eingeführten Gottesdienstordnung als auch in der Verwaltung und Ausspendung der heiligen Sakramente unausweichliche Störungen und Hemmungen entstehen.

Am 12. Juli 1812 antwortete das Kultusdepartement dem Fürstbischof, da der Krieg an den Grenzen Preussens geführt werde und Kenntnis beider Landessprachen sowie einige Bekanntschaft mit den Landessitten unentbehrlich sei, könne es aus einem anderen Teile der Monarchie nicht füglich einen Geistlichen senden. So viele Kranke und Verwundete, die gegen

den Feind gestritten, bedürften der Tröstungen der Religion in einem höheren Masse und hätten darauf einen höheren Anspruch als jene, die im Frieden daheimgeblieben seien. Ausserdem gehöre ein grosser Teil der ins Feld gerückten Truppen im eigentlichsten Sinne zur Diözese Ermland und erwarte von der Geistlichkeit dieses Bistums diejenige geistliche Hilfe, welche die Kirche ohne Härte nicht verweigern könne und oft unentgeltlich und unter Gefahren geleistet habe. Das Departement habe daher den Kaplan Junglewicz zu Königsberg zum Feldprediger für die Dauer des Krieges ernannt. Es ersuchte den Bischof, demselben baldigst die geistlichen Vollmachten geben zu lassen, damit er schleunigst nach Mitau abreisen könne, auch für Wiederbesetzung der Stelle desselben Sorge zu tragen. Sollte der Mangel an Geistlichen eine ausserordentliche Aushilfe erfordern, so könnten die pensionierten Ordensgeistlichen in Schlesien solche gewähren. Dem Bischof wurde übrigens die Versicherung gegeben, dass unmittelbar nach hergestelltem Frieden die erste Sorge des Departements sein werde, die theologischen Bildungsanstalten wieder in Gang zu setzen. Junglewicz wurde „zum katholischen Feldgeistlichen oder Feldprediger bei dem gegen die Russen ins Feld gerückten, unter dem Befehle des Herrn Generalmajors v. York in Curland stehenden Truppenkorps“ ernannt. Als Feldprediger sollte er „monatlich 20 Thaler für die Dauer des Feldzugs und diejenigen Rationen und Portionen erhalten, welche die protestantischen Feldgeistlichen genießen“. Wegen eines Feldküsters, den er anzunehmen hatte, und wegen seiner Mobilmachung wurde er unterm 6. Oktober 1812 an den Generalmajor v. Bülow in Königsberg verwiesen. Doch Junglewicz rückte nicht aus; unter Einsendung eines Attestes erklärte er, beim besten Willen wegen seines schlechten Gesundheitszustandes den ihm zgedachten Posten nicht antreten zu können.

Darauf erging unterm 12. Oktober 1812 an den Fürstbischof von Breslau, Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, das Ersuchen, einen Geistlichen aus der Diözese Breslau, der aber

der polnischen Sprache mächtig sein müsse, zum Feldkaplan bei dem ins Feld gerückten Truppenkorps zu ernennen. Der Fürstbischof nannte am 17. Oktober 1812 den bisherigen Kaplan Rain zu Bodland im Königlichen Amt Kreuzburg in Schlesien; die Vokation für Rain wurde am 19. November 1812 ausgefertigt. Gleichzeitig erhielt Rain die Aufforderung, ungesäumt die Reise nach Königsberg anzutreten und sich dort bei dem Generalmajor v. Bülow behufs weiterer Instruktion zu melden¹⁾.

Hatte schon der Feldzug gegen Russland gezeigt, dass die bestehende Ordnung der Militärseelsorge keine glückliche war, so trat dies noch viel deutlicher vor Ausbruch und während der Befreiungskriege hervor²⁾. Hinsichtlich der evangelischen wie der katholischen Militärseelsorge war der Mangel an Geistlichen und an ausreichenden Vorschriften bezeichnend. Die Truppenzusammenziehungen in Schlesien, die Verlegung vieler Truppenteile aus der Mark nach dort machten auch die Anwesenheit mehrerer Feldprediger notwendig. Es fragte sich aber, wer den Feldpredigern den Befehl erteilen sollte, ihren Gemeinden, die den Standort wechselten, zu folgen, die geistlichen Zivilbehörden, welche sie berufen hatten, oder die Brigadegenerale, denen sie quoad externa unterstellt waren. Es kam zu einem Konflikt zwischen den Zentralbehörden, da das Kultusdepartement mit Hartnäckigkeit den ersteren, das Allgemeine Kriegsdepartement den letzteren Standpunkt vertrat; ja, ersteres wies sogar zwei Feldprediger, welche von ihren Brigadekommandeuren den Befehl erhalten hatten, nach Breslau zu gehen, und welche durch die inzwischen erfolgte Mobilmachung der Truppenteile, ohne dass sie selbst mobil gemacht worden wären, zweifelhaft geworden waren, ob sie diesem Befehl nachkommen

¹⁾ Bayern stellte am 17. August 1812 für seine zwei im Felde stehenden Armeekorps sechs katholische und zwei protestantische Feldkapläne an, denen wie im letzten Feldzuge ein monatliches Gehalt von fünfzig Gulden nebst „zwey Brod und zwey Fleischportionen täglich“ bewilligt wurde.

²⁾ Richter S. 103, 104.

sollten, an, zunächst in der Garnison zu verbleiben und sich später an den Feldpropst wegen ihrer weiteren Bestimmung zu wenden. Da das Allgemeine Kriegsdepartement dieses Eingreifen in militärische Verhältnisse und Durchkreuzen gegebener Befehle scharf zurückwies, spitzte sich der Gegensatz zwischen Kirchenbehörde und Militärbehörde noch mehr zu. Doch unterblieb vorderhand die Regelung dieser sachlichen Differenzen, da die grossen Ereignisse des Jahres 1813 die Lösung anderer Aufgaben erheischten.

Man hielt es für notwendig, für den jetzt in Funktion tretenden Feldpropst als Anhalt für seine Geschäftsführung eine Instruktion zu entwerfen, und benutzte dazu einen während des Winterfeldzugs 1812 für den stellvertretenden Feldpropst im Kultusdepartement ausgearbeiteten Entwurf. Doch wurde dieser insbesondere auf das Gutachten des Generalkriegskommissars Staatsrat Ribbentrop wesentlich ergänzt. Vor allem machte dieser darauf aufmerksam, dass die Verhältnisse der katholischen Feldgeistlichen in keiner Weise in dem Entwurf berücksichtigt seien, insbesondere auch ihre Stellung zum lutherischen Feldpropst einer sorgfältigen Regelung bedürfe. Zugleich legte er die Anlage eines Schreibens des bischöflichen Stuhles zu Breslau an den katholischen Feldprediger Krain vor, in welchem diesem für die Dauer des Feldzuges innerhalb der Breslauer Diözese bestimmte bischöfliche Fakultäten delegiert wurden, und schlug vor, diese Delegation den Bischöfen als Muster zu empfehlen und auf sie in der Instruktion für den Feldpropst hinzuweisen. Auf Grund dieser Vorschläge wurde nun durch das Allgemeine Kriegsdepartement ein ausführlicher Entwurf ausgearbeitet und dem Kultusdepartement vorgelegt. Nach § 11 des Entwurfes tritt die bischöfliche Behörde den katholischen Geistlichen einen Teil ihrer Rechte ab, damit der Soldat, welcher sich vom Vaterlande entfernt, manchen wichtigen Trost seiner Religion und manche Gewährung nicht zu lange entbehren darf. Zu diesem Ende erteilt die bischöfliche Behörde den beim Militär angestellten katholischen Predigern

eine Ausfertigung, worin alle ihnen übertragenen facultates dispensandi bestimmt sind, und die ihnen zur strengsten Richtschnur dienen müssen. Dergleichen Fakultäten waren bereits, wie der Entwurf feststellt, vom bischöflichen Stuhle zu Breslau dem katholischen Militärprediger Krain verliehen worden. Die Beurteilung der Ausdehnung oder Restringierung der zu verleihenden Fakultäten gehört nach ausdrücklicher Vorschrift des Entwurfes nicht zum Ressort des Feldpropstes, sondern sie müssen überall so anerkannt werden, wie sie die bischöfliche Behörde zu erteilen für dienlich erachtet; wohl aber soll der Feldpropst befugt sein, sich von dem katholischen Geistlichen die erhaltenen facultates dispensandi mitteilen zu lassen, um unterrichtet zu sein, wie weit die Berechtigung des katholischen Geistlichen gehe; und ebenso wird es dem Feldpropst zur Pflicht gemacht, den Gebrauch der verliehenen Fakultäten zu kontrollieren und über die Verweigerung von Dispensationen in vorkommenden Fällen sowie über entstehenden Missbrauch dem Kultusdepartement zur Mitteilung an die bischöfliche Behörde Anzeige zu machen.

Dieser Instruktionsentwurf versetzte die katholischen Feldgeistlichen zum lutherischen Feldpropste in ein unkanonisches Verhältnis. Der katholische Geistliche konnte sich in Beziehung auf seine Pflichten als Priester, Prediger und Seelsorger, kurz hinsichtlich seines Berufs als Geistlicher, kirchlich keiner anderen als der ihm von der Kirche gesetzten Ordnung und Leitung unterwerfen. Wie in Glaubenssachen, so konnte er auch im ganzen Umfange seiner geistlichen Amtsführung, wohin auch die honestas vitae oder sein geistlich-sittliches Leben gehörte, seinem Bischof und nur diesem unterworfen sein. Was der Staat mit ihm abzumachen hatte, traf den Bürger, nicht den Geistlichen. Dieser würde den bei der Ordination geleisteten Eid verletzt haben, sobald er sich hierin unter eine fremde Autorität hätte stellen lassen. Glücklicherweise entschloss man sich, einem Vorschlage Schmeddings folgend, alle in dem Entwurf enthaltenen Verfügungen, die sich

auf die katholische Geistlichkeit bezogen, zu löschen und in besonderen Absätzen gewisse Bestimmungen über die katholischen Feldgeistlichen anzuhängen. Diese Bestimmungen wurden im engen Anschluss an den Wortlaut von Schmeddings Vorschlag endgültig formuliert.

An Stelle der vorher in der Instruktion verstreuten und nicht gerade geschickt gefassten Bestimmungen über die katholischen Feldgeistlichen vereinigte man die neuen Vorschriften in einem Anhang von sieben Paragraphen. Danach stehen die katholischen Feldgeistlichen in allen geistlichen Angelegenheiten unter dem bischöflichen Stuhle zu Breslau, der sie gesendet hat. Sie sind dieser Behörde wegen ihres sittlichen Betragens und wegen ihrer Amtsführung als Seelsorger des katholischen Militärs in kirchlich-kanonischer Beziehung verantwortlich (§ 27). Sie dürfen sich in geistlichen Angelegenheiten an ihre geistliche Behörde unmittelbar wenden, und es bleibt dem Fürstbischof von Breslau überlassen, ob er einem oder dem andern von ihnen (ohne dass dieses jedoch in den militärischen Dienst- und Rangverhältnissen etwas ändert) die geistliche Aufsicht über seine Mitbrüder übertragen will (§ 28). Doch ist der evangelische Feldpropst der Armee für die äusserliche Beziehung ihrer Amtsführung in so weit ihr Vorgesetzter, dass sie verpflichtet sind, 1. ihm diejenigen Listen einzureichen, welche er zur Berichtigung und Ergänzung der Militärkirchenbücher zu fordern nötig erachtet, 2. alle zwei Monate ihm über die Abhaltung des Gottesdienstes Bericht zu erstatten und 3. seine Weisungen und Ermahnungen in den dazu geeigneten Fällen mit Achtung anzunehmen (§ 29). Der Feldpropst hat darauf zu sehen, dass sie zur regelmässigen Führung der Kirchenbücher gehörig mitwirken, bei den vorkommenden Amtshandlungen, auch bei ihren Predigten, die Staats- und Militärgesetze beobachten und ihren besonderen Beruf als Militärprediger auch in ihren Predigten vor Augen liegen haben (§ 30). Er ist vermöge des ihm in so weit übertragenen *Juris circa sacra majestatici* verpflichtet, darauf zu halten, dass alle Feldgeistlichen ohne

Unterschied der Konfession ein ehrbares Leben führen, in den Lazaretten und nach der Schlacht im Felde bei den Verwundeten ihre Pflicht zu tun und die nötigen Bereisungen zur Austeilung des heiligen Abendmahls anstellen und den Gottesdienst nicht ohne dringende Veranlassung aussetzen (§ 31). Die Suspension eines katholischen Feldgeistlichen erfolgt in derselben Art wie die eines protestantischen, trifft jedoch nur sein äusseres Verhältnis als Militärprediger und muss dem Departement des Kultus sofort angezeigt werden (§ 32). Ebenso muss wegen Abgangs eines katholischen Militärggeistlichen an das Departement für den Kultus sofort berichtet werden (§ 33). Dem evangelischen Feldpropst wird es zur besonderen Pflicht gemacht, diese Bestimmungen aufs genaueste zu beachten und sämtliche ihm untergebenen Militärggeistliche zu ihrer Befolgung anzuhalten.

In der endgültigen Fassung wurde die Instruktion, welche dem evangelischen Feldpropst starke Einwirkungsmöglichkeiten in Ansehung der katholischen Militärseelsorge gab, unterm 8. Mai 1813 dem Hauptquartier zur Aushändigung an den Feldpropst und zur Bekanntmachung mitgeteilt.

Mittelst Kabinettsordre vom 23. Februar 1813 befahl der König die Mobilmachung der in Schlesien stehenden Feldtruppen und bestimmte dabei zugleich, dass zwei lutherische und ein auch der polnischen Sprache kundiger katholischer Feldprediger mobil gemacht werden sollten. Die Anstellung und Mobilmachung reformierter Feldprediger wurde vom König nicht befohlen. Am 4. März 1813 wurde das Kultusdepartement vom Allgemeinen Kriegsdepartement ersucht, die Ernennung des katholischen Feldpredigers zu veranlassen; man werde diesem das Gehalt sowie die Mobilmachungs- und Feldetats sowohl für ihn als seinen Küster überreichen lassen.

Das Kultusdepartement richtete unterm 14. März 1813 an den Fürstbischof von Breslau, Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, das Ersuchen, durch das Generalvikariatamt einen der deutschen sowohl als der polnischen Sprache mächtigen Geist-

lichen zum katholischen Feldkaplan schleunigst zu ernennen, und bemerkte zugleich, dass zwar der Altar wie überall so auch hier einen willigen Diener brauche, dass indes der Staat bei der dringenden Lage der Umstände und in Erwägung der allgemeinen Verpflichtung des Klerus, dem Vaterlande im Falle eines Krieges mit geistlichen Diensten beizustehen, denjenigen Priestern, die der Fürstbischof oder das Generalvikariat ausersehen und tüchtig finden werde, keine Einrede gegen die Bestimmung zugestehe. Ferner ersuchte das Departement den Fürstbischof, zu verfügen, dass der zu ernennende Feldpriester mit den nötigen Messkleidern aus den damit überflüssig versehenen Diözesankirchen versorgt werde. Die heiligen Gefässe werde das Königliche Allgemeine Kriegsdepartement besonders bestellen lassen, wenn sie nicht etwa von der Domkirche in Breslau hergegeben werden könnten. Uebrigens werde das Departement die Feldgeistlichen, die ihr Amt treulich wahrnehmen würden, vorzüglich befördern.

Ein Schreiben des Kultusdepartements an das Allgemeine Kriegsdepartement vom gleichen Tage enthält die Bemerkung, dass die Anzahl der Geistlichen, die deutsch und polnisch sprechen können, zu klein sei, um aus ihnen solche Feldprediger zu wählen, wie die gegenwärtige Lage des Vaterlandes sie zu fordern scheine. Den sog. Wasserpolen, aus denen die Utraquisten genommen werden müssten, fehle es im Durchschnitt sowohl an Geistesbildung als an jener Erhebung der Seele, die den Deutschen gegenwärtig auszeichne, und es sei für eine so grosse Anzahl Katholiken deutscher Zunge, die den Fahnen des Vaterlandes folgten und den gebildeten Ständen angehörten, sehr zu wünschen, dass ihnen ein Geistlicher ihrer Nation, der ihre Gesinnung ganz teile, bewilligt werden möge.

Am 23. April 1813 wurde der bisherige Kaplan Schier in Brieg zum katholischen Feldprediger bei der Armee dergestalt ernannt, dass er verpflichtet sein sollte, die Obliegenheiten des ihm anvertrauten Amtes nach Vorschrift des Militärkirchenreglements und seiner Vorgesetzten und den Satzungen der

römisch-katholischen Kirche gemäss aufs gewissenhafteste zu erfüllen. In Sonderheit müsse er die seiner Seelsorge anvertrauten kranken und verwundeten Militärpersonen mit geistlicher Hilfe versehen und sie durch die Tröstungen der Religion, so oft es die Umstände erlaubten, aufzurichten suchen, auch für die übrigen Mitglieder seiner Kirche Gottesdienst halten, einen untadelhaften reinen Lebenswandel führen, überhaupt sich so verhalten, wie es einem wachsamen, eifrigen und erbaulichen römisch-katholischen Feldprediger eigne und gebühre und er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten möge. Dagegen solle er das bestimmte Feldpredigertraktament von 53 Rthl. 8 Gr. monatlich für die Dauer des Krieges nebst den ihm gebührenden Portionen und Rationen zu geniessen haben, auch nach Beendigung des Feldzuges, falls er dem von dem Departement in ihn gesetzten Vertrauen entspreche, mit einer anderweitigen anständigen Versorgung bedacht werden.

Felix Haase, dessen Schrift „Die katholische Kirche Schlesiens im Befreiungskriege 1813“ (Breslau 1913) nach den Quellen der Fürstbischöflichen Geheimkanzlei und des Generalvikariates gearbeitet ist, widmet (S. 53, 54) auch der „Tätigkeit der katholischen Feldprediger und Militärpfarrer“ ein kurzes Kapitel. Danach wurden als Feldprediger angestellt die Kapläne: Krebs in Schrau, Schwabe in Bischofswalde, Ober in Jauer, Latussek in Gross-Strehlitz, Schier in Brieg, Anft in Berlin, Gottwald¹⁾ in Glatz. Die kirchlichen Geräte stellte man ihnen aus der Kreuz-, Sand-, Vinzenz-, Mathiaskirche in Breslau und der Kirche in Trebnitz. Fast täglich wurde Gottesdienst abgehalten, öfters mit Beichten und Kommunionen für die Soldaten und mit Vorbereitungen auf die bevorstehenden Schlachten. Durch ihre eifrige Seelsorgetätigkeit im Felde trugen die katholischen Feldgeistlichen Schlesiens an ihrem Teile dazu bei, dass „das Gottvertrauen und der Kampfesmut gestärkt,

¹⁾ Das sehr ausführliche „Tagebuch des Pfarrers Johann Gottwald während der Feldzüge 1814 und 1815“ wurde veröffentlicht in der Neisser Zeitung 1913; vgl. Haase a. a. O. S. 54, Anmerkung 1.

militärische Disziplin, Opferwilligkeit und Todesverachtung als Christenpflicht eingeschärft und durch die Verwertung der religiösen Gefühle für die vaterländische Sache zweifellos der glückliche Ausgang des Krieges und der Segen Gottes für die Waffen der Verbündeten gesichert“ wurde¹⁾. Bei der Auslosung der Landwehrmänner und dem Ausmarsch wurden allenthalben in Schlesien religiöse Feiern veranstaltet. Die katholische Geistlichkeit Schlesiens trug nach Kräften dazu bei, in den Reihen der landwehropflichtigen Mannschaft die Begeisterung für den Freiheitskampf zu erwecken. Den Militärbehörden lag viel daran, dass die Landwehrmänner vor ihrem Auszuge ins Feld durch religiöse Ansprachen zum Kampfe für König und Vaterland ermutigt wurden und den kirchlichen Segen erhielten. Trat doch in einigen Gemeinden grosse Kriegsmüdigkeit zutage. Die Geistlichen stellten die Kraft des göttlichen Wortes in den Dienst der heiligen Sache; manche gingen in ihrem Eifer fast zu weit, indem sie bei der Kriegspredigt, bei mehrmaligen Vereidigungen des Militärs, bei den Siegesreden, bei der Organisierung der Landwehr und des Landsturms mit grosser Heftigkeit sprachen und den übermütigen Feind mit starker Farbe schilderten.

Nicht unerwähnt bleibe in diesem Zusammenhange ein Hirtenbrief des Fürstbischofs Hohenlohe vom 15. Oktober 1813, der mittelbar auch die Wichtigkeit einer guten Ordnung der Militärseelsorge beleuchtet. Den Anlass zu dem Hirtenbriefe gab die überhandnehmende Desertion der aus Oberschlesien gebürtigen Soldaten. Das Königliche Militärgouvernement von Schlesien wandte sich deswegen am 28. September 1813 an den Fürstbischof mit dem Ersuchen, einen Hirtenbrief zu erlassen, damit die Geistlichen ihren Beichtkindern die Wichtigkeit des Eides und die Sünde des Meineides eindringlich darstellten. Der Fürstbischof erinnerte die Beichtväter an ihre Pflicht, den Deserteur zu veranlassen, zu seiner Fahne zurückzukehren; sonst könne er nicht losgesprochen werden. Jedem

¹⁾ Haase a. a. O. S. 54.

einen Deserteur begünstigenden Geistlichen drohte der Fürstbischof die Suspension und Degradation an¹⁾).

Durch Kabinettsordre vom 21. November 1813 wurde bestimmt, dass die Vereidigung der oberschlesischen Rekruten und Landwehrmänner nicht mehr im Freien, sondern, um die Feierlichkeit der heiligen Handlung zu erhöhen, in der Kirche selbst vorgenommen und vor der Eidesleistung die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides sowie die Sünde des Meineides durch einen Geistlichen in der Muttersprache der zu Vereidigenden kräftig betont werden müsse.

Die Seelsorge der kranken und verwundeten Vaterlandsverteidiger wurde von den katholischen Geistlichen Schlesiens in umfassender Weise wahrgenommen; auch die Gefangenen-seelsorge vernachlässigte man nicht.

Für die katholische Militärseelsorge war trotz alledem nicht genügend gesorgt²⁾. Als man dem König im Jahre 1809 die Instruktion zur Mobilmachung vorgelegt hatte, nach welcher für jede Brigade ein katholischer Feldgeistlicher angesetzt worden war, hatte er eigenhändig bemerkt: „Das wäre zu viel, in Preussen einen, in Schlesien einen ist hinlänglich.“ So kam es, dass noch im Mai 1813 neben elf lutherischen nur zwei katholische Prediger im Felde standen. Der Weihbischof und Generalvikar Graf v. Schimonski in Breslau wandte sich darauf an Hardenberg mit der Bitte um Abhilfe, und letzterer ging gern auf diese Anregung ein, indem er das Kriegsministerium um Vorschläge ersuchte. Diese liefen auf Anstellung von zwei weiteren katholischen Feldpredigern hinaus, so dass jedes der beiden Armeekorps dadurch noch einen zweiten Geistlichen erhalten sollte.

Die dringend notwendige Vermehrung des Feldpredigerpersonals erfolgte endlich auf Grund einer Allerhöchsten Kabinettsordre an den Generalmajor v. Hake vom 27. Juli 1813: „Da die Verstärkung der Armeekorps auch eine verhältnismässige Vermehrung der Justiz- und Oekonomiebeamten, der

¹⁾ Haase a. a. O. S. 35, 36.

²⁾ Richter, S. 105 f.

Colonnenjäger, Feldprediger und Stabswachen nötig macht, so trage ich Ihnen hierdurch auf, hierauf Bedacht zu nehmen und deshalb das Erforderliche zu erlassen.“

Entsprechend dem Vorschlage des Generals Blücher wurde bei jeder der sechzehn Brigaden der drei Armeekorps ein protestantischer, bei jedem Armeekorps ein katholischer, endlich für die Lazarette der drei Armeekorps je ein protestantischer und ein katholischer Feldprediger, insgesamt also neunzehn protestantische und sechs katholische Feldprediger eingestellt. Der Feldpropst war unter diesen neunzehn Geistlichen nicht inbegriffen.

Ueber die ganze Kriegszeit lässt sich mit einem Promemoria Schmeddings vom 7. April 1826 das Urteil fällen, dass der gute Wille der Behörden nicht zu bezweifeln war, wie er sich besonders bei Ausbruch des Krieges 1813, eines wahren Volkskrieges, kundgab. Es lag der Regierung offenbar ernstlich daran, den religiösen Bedürfnissen aller Mitstreiter, sowohl der katholischen als der evangelischen, gerecht zu werden. Dieser Sinn sprach sich am treuesten aus und bewährte sich am edelsten in der Person des verdienten Feldpropstes Offelsmeyer, dem das Bedürfnis des katholischen Soldaten in jener grossen, bewegten Zeit mehr wie jedem anderen evangelischen Beamten sichtbar vor Augen trat, und der als christlicher Theologe hoch genug stand, um es ohne kleinliche Rücksicht auf den Konfessionsunterschied in wahrhaft evangelischem Geiste unparteiisch zu würdigen. Dessenungeachtet waren die Anstalten, die man traf, unzulänglich. Die katholischen Militärprediger mussten in der Eile zusammengerafft, gleichsam gepresst werden. Sie kannten den Soldaten, das Feldleben, das Lazarett und ihre Stellung zu den militärischen Chefs nicht. Nicht alle waren mit der nötigen Vorsicht ausgesucht, ja, hinter einige in der Liste aufgeführte Namen liess sich das Fragezeichen setzen, ob sie mit redlichem Willen erwählt worden waren. Mehrere hundert Katholiken waren auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten gestorben, ehe nur ein einziger der berufenen Feldprediger an Ort und Stelle angelangt war.

Einige fanden sich erst beim Heere ein nach dem Einmarsch in Paris! Das war übrigens bei den Evangelischen geradeso der Fall. Der Fehler lag also weniger auf konfessionellem, als auf verwaltungstechnischem Gebiet¹⁾.

Exkurs. Zu Beginn des Befreiungskrieges wurde in einem einzelnen Falle die Anstellung eines „Redners“ bei der Armee erwogen, eines nicht konfessionellen Ersatzes oder vielmehr einer Ergänzung neben dem Feldpredigeramte. Es handelte sich dabei um keinen Geringeren als um den Berliner Philosophen Johann Gottlieb Fichte. Er hielt es für seine Pflicht, teilzunehmen an der grossen Bewegung der Zeit, da zu raten, zu helfen. Schon beim Ausbruch des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1806 hatte er höchsten Ortes um eine angemessene Stellung gebeten; er wollte unter irgend einer Form die Armee begleiten, um in der Nähe des Hauptquartiers und den Ereignissen nahe durch Rede und Schrift einzuwirken. Man hatte sein Anerbieten abgelehnt, vielleicht um des Ungewohnten willen, das es bei sich zu führen schien²⁾. 1813 wiederholte er seinen Antrag. Sein Plan war, einen Versuch zu machen, „die in letzter Instanz Beschliessenden und Handelnden durch Beredsamkeit in die geistige Stimmung und Ansicht zu heben, von dem uns vorliegenden Vehikel der geistigen Ansicht heraus, dem Christentume“³⁾. „Ich thue,“ so schrieb er an seinen Freund Georg Heinrich Ludwig Nicolovius, Direktor der Abteilung des Kultus und Unterrichts, durch dessen Vermittelung der gefasste Entschluss ausgeführt werden sollte, „ich thue dadurch

¹⁾ Richter, S. 131.

²⁾ Johann Gottlieb Fichtes Leben und literarischer Briefwechsel. Von seinem Sohne Immanuel Hermann Fichte. 2. Aufl. Erster Band. Leipzig 1862. S. 363ff. — Fichtes Briefwechsel. Gesammelt und herausgegeben von Hans Schulz. Zweiter Band. Leipzig 1925. S. 421. Beyme an Fichte am 20. September 1806: „... Der König lässt Ihnen für Ihr Anerbieten danken. Vielleicht können wir in der Folge davon Gebrauch machen. Erst muss der König mit seinen Heeren durch Thaten sprechen. Dann kann die Beredsamkeit die Vorteile des Sieges vermehren...“ Vgl. auch Fritz Medicus, Fichtes Leben. 2. Aufl. Leipzig 1922. S. 217, 236.

³⁾ Immanuel Hermann Fichte, S. 446. Siehe auch: Kuno Fischer, Geschichte der neuern Philosophie. Neue Gesamtausgabe. Fünfter Band. J. G. Fichte und seine Vorgänger. 2. Aufl. Heidelberg 1890. S. 319, 320.

freilich nur, was jeder Prediger auch thun soll; ich glaube es nur anders thun zu können als die gewöhnlichen Prediger, weil ich eine höhere, geradezu praktischere Ansicht vom Christenthum habe. Da mir gerade diese Aufgabe sich nicht erst seit jetzt gestellt hat, der jetzige Zeitpunkt aber die schicklichste Gelegenheit ist, sie zu lösen, und ich nach allseitig gepflogenen Ueberlegungen jetzt nichts Besseres thun kann; so halte ich es für ein ausdrücklich an mich gestelltes Pflichtgebot¹⁾. Fichte dachte sich seine Stellung bei der Armee so: 1. „Ich von meiner Seite mache mich anheischig, wirklich Christenthum und Bibel vorzutragen, nicht etwa, was so häufig geschehen ist, eine Bibelstelle nur zum Motto einer moralisch-philosophischen Abhandlung zu machen. Dies liegt in meinem Zwecke. Ich will in die geistige Welt heben: wo ich dies nicht durch Speculation soll, da muss ich es durch das Christenthum thun. Dass aber die Stellen dabei oft einen tiefern Sinn bekommen dürften, als der ihnen gewöhnlich beigelegt wird, muss man mir voraus zugeben. 2. Die Ordination kann füglich unterbleiben. Um so mehr rechne ich auf freiwillige Zuhörer. Bei der Brigade, wo ich stehe, kann neben mir der gewöhnliche Feldprediger predigen, und die Sakramente verwalten. Ich wünsche nur gebildete Zuhörer. Mein Platz wäre darum das Königliche Hauptquartier: bei demselben sind unmittelbar die Garden, und die Freiwilligen der Garde, unter denen die Meisten Studenten sind. 3. Ich erbitte mir, unter niemand stehen zu dürfen, als unter dem Könige oder dessen Stellvertreter im Hauptquartiere. Wie es sich versteht, dass man mich sogleich in mein altes Verhältniss zurücktreten lassen kann, falls man meine Anwesenheit nicht zulässig findet, so erbitte ich mir die Erlaubniss, zu gehen, sobald ich sehe, dass der Versuch nicht gelingt“²⁾.

Ueber Fichtes Plan schreibt Max Lenz in seiner „Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“ (Erster Band, Halle a. d. S., 1910, S. 499): „Es wären Vorträge geworden in der Art der Reden an die deutsche Nation oder mehr noch der Vorlesung, die er im Sommer des grossen Jahres vor den Studenten gehalten hat, über den Begriff des wahren Krieges: die Diatribe, die wir dort lesen, gegen den Mann, der dem Geier gleich über dem betäubten Europa schwebte, lauschend auf alle falschen Massregeln und Schwächen, um flugschnell herabzustürzen und sie sich zunutze zu machen, — eines der grossartigsten Charakterbilder, die je von Napoleon entworfen sind — würden dann die Staatsmänner und

¹⁾ Schulz a. a. O. S. 600.

²⁾ Schulz S. 601.

Generale und vielleicht der König und seine Prinzen aus dem Munde des streitbaren Philosophen gehört haben. An diese Kreise dachte er ebenso wie an seine Zuhörer im Schmucke der Waffen. Und sicherlich wäre es manchem der hohen Herren heilsam gewesen, einmal aus seiner philisterhaften Existenz aufgerüttelt zu werden. Aber auf Annahme konnte der seltsame Vorschlag nicht rechnen“.

Durch den Geheimen Kabinettsrat Albrecht wurde dem Allgemeinen Kriegsdepartement angezeigt, dass Professor Fichte dringend wünsche, als Feldprediger für die Dauer des Krieges angestellt zu werden, wobei Fichte bloss um die Beibehaltung seines Professorengehaltes bat. Letzteres wurde ihm vom Staatskanzler zugesichert, und da das Allgemeine Kriegsdepartement den Gewinn erkannte, welcher durch die Anstellung eines so ausgezeichneten Redners für die Armee zu erwarten war, so fand es sich gern bereit, über die Zahl der vom König für die mobilen Truppen in Schlesien überhaupt bestimmten drei Feldprediger noch die Mobilmachung an Knecht und Pferden, sowie die einem Brigadefeldprediger zustehenden Rationen und Portionen für Fichte extraordinär anzuweisen, wenn das Departement für den Kultus mit der Annahme Fichtes sich einverstanden erklären würde. Am 10. März 1813 teilte das Kriegsdepartement dem Departement für den Kultus seine Absicht mit und bat um baldige Nachricht sowie um Veranlassung des Erforderlichen zu Fichtes Ernennung; es bemerkte dabei, dass es übrigens hiernächst dem Professor Fichte freigestellt bleibe, sich die Brigade zu wählen, welche er begleiten wolle, um seinem weiteren Wunsche gemäss in der Nähe seiner ehemaligen Zuhörer zu sein.

Unter dem 22. März 1813 gab das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht die Antwort:

„So bereit das unterzeichnete Departement ist, dem Professor Fichte, wenn er einstweilen eine andere Anstellung bei der Armee erhält, für die Dauer des Krieges sein Professorengelt zu belassen und seine Stelle bei der hiesigen Universität offen zu erhalten, so wenig kann es doch in Gefolge des verehrlichen Schreibens eines Hochlöblichen Allgemeinen Kriegsdepartements vom 10. hujus die Ernennung desselben zum Feldprediger für zweckmässig erachten. Der Professor Fichte ist kein Geistlicher, und schon deshalb würde dessen Ordination eine auffallende Abweichung von der kirchlichen Verfassung sein; es steht aber auch zu befürchten, daß seine Aufnahme in den Stand der christlichen Religionslehrer nach den Eindrücken, welche einige seiner Schriften und manche von ihm geführten wissenschaftlichen Fehden auf einen bedeutenden Teil des Publikums gemacht, grosses Aufsehen und Befremden im

In- und Ausland erregen, und vorzüglich bei derjenigen Geistlichen und Schuldeputation, welche seine Weihung zum christlichen Predigtamte zu bewirken haben würden, lauten Widerspruch finden dürfte. Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlasst, einem Hochlöblichen Allgemeinen Kriegsdepartement anheim zu stellen, dem Professor Fichte bei einem der Königlichen Armeekorps eine andere Bestimmung als Schriftsteller oder Redner anzuweisen und so von dessen Talent und seinem Erbietenen Gebrauch zu machen. Den durch letzteres bewährten patriotischen Sinn des p. Fichte erkennt das Departement vollkommen an, wenn es demselben auch zweifelhaft erscheint, ob der Professor Fichte Popularität genug haben werde, um durch seine Vorträge den beabsichtigten Zweck ganz zu erreichen.“

Als Feldprediger oder religiöser Redner schien Fichte dem Kultusdepartement unannehmbar. Ueber die von letzterer Behörde angeregte anderweitige Verwendung Fichtes als Schriftsteller oder Redner sind weitere Verhandlungen anscheinend nicht gepflogen worden. Und so „endete der zweite Versuch Fichtes, im Kriege wirksam zu sein, so erfolglos wie der erste. Er blieb in Berlin und übte sich, als es die Bürgerpflicht forderte, in den Waffen des Landsturmes, bei dem die letzte Verteidigung sein sollte“¹⁾.

Wenn sich die Erörterungen über die Anstellung eines religiösen Redners auch nur um die Persönlichkeit Fichtes drehen und über den Einzelfall hinaus eine solche Anstellung nicht in Betracht gezogen wurde, so konnte doch an dieser Episode nicht achtlos vorübergegangen werden. Ein religiöser Redner, der sich verpflichtet, seine Vorträge auf dem Grund des Christentums und der Bibel zu halten²⁾, hätte — auch wenn der Fall vereinzelt blieb — eine Durchbrechung der alten Tradition des konfessionellen Feldpredigeramtes bedeutet; seine Anstellung hätte den Ausgangspunkt für eine Entwicklung bilden können, die auf eine Loslösung des Amtes von allen kirchlichen Beziehungen hinauslief. So war die Entscheidung im Falle Fichte von grundsätzlicher Bedeutung für das gesamte Militärkirchenwesen in Preussen.

Folgender Briefwechsel aus dem Jahre 1779 hatte in Bayern in einem Einzelfalle zur Anstellung eines religiösen Redners, eines Garnisonpfarrers für Angehörige verschiedener Konfessionen, geführt:

Carl Theodor, Herzog in Baiern, Pfalzgraf bey Rhein, schreibt am 28. Hornung 1779 an den Bischof von Eichstätt:

¹⁾ Fischer, S. 320.

²⁾ Ebenda S. 319.

„Hochwürdiger in Gott Vatter besonders Lieber Freund!

Unter Meinem zu Ingolstadt garnisonirenden besonders des regierenden Herrn Hertzogen zu Pfaltzweybrücken Liebden unterhabenden Regiment befinden sich über 400 theils lutherisch- theils reformirter Religion, welche alle äußerlicher Übung der Religion und aller Unterweisung auch in deren noch wahrhaften Sätzen ihrer Religion die sie mit denen Catholischen gemein haben, beraubt sind, woraus eine schier nothwendige Folge entspringet, daß ein solcher in die Länge dauernder Zustand der Verlaßenheit eine wahre Verwilderung ihrer Gemüther, wenigstens bey dem gemeinen Mann nach sich ziehen müße. Um aber, diesen solchergestalt zu bedauern seyenden Kriegs Männern, ohne ihrer, oder anderer schwacher Leuthen Ärgernis, mit geistlicher Hülff beyzuspringen, das einzige thunliche Mittel vorhanden ist, wenn ihnen ein genaue Kenntnis aller 3 Religionen, auch eine genaue Wissenschaft deren durchaus zur Seligkeit erforderlich seyenden Glaubens Sätzen habender Priester zur öffentlichen Predig und Christen Lehre in einer darzu bestimmten Kirchen oder Kapellen zugegeben werde, welcher ihnen solche Religions Lehren allein vortrage, so denselben in ihrer Religion mit der Catholischen Kirche gemein, und anbey noch hinlänglich sind, sie im Fall, daß sie unschuldig irren, noch zur ewigen Seligkeit zu führen, So habe ich zu diesem Seelen Heyls Geschäft den mir besonders empfohlenen Pfarrer Vicarius zu St. Moritz zu gedachtem Ingolstadt Benedict Sattler, als welchen ich auch zu dortigem Garnisons Pfarrer anzustellen gewillt bin, ausersehen, zu der Zusammenkunft deren Unterweisungen aber die dasselbige Kirche zu St. Sebastian gewählet.

Ich habe dahero Ew. Liebden ein solches mit dem freundnachbarlichen Ersuchen zu bemerken nicht umhin können, vorgedachten Pfarrer Vicarius Sattler ein so heilsames Geschäft auftragen, sonst denselben als garnisons Pfarrer bestätigen zu mögen, zweifle auch keines wegs, es werden Ew. Liebden nach vorangeführten Umständen dieses das Seelenheil betreffendes Vorhaben zu unterstützen, sohin das hierunter nötige beyfällig zu verfügen belieben.

Verbleibe anbey Ew. Liebden . . .“

In seinem Antwortschreiben vom 9. März 1779 rühmt der Bischof des Herzogs Eifer, „die Ehre Gottes aller Orten zu befördern, die heiligen Religionen zu unterstützen und allen Untergebenen, wenn sie auch gleich einem hart- und traurigen Schicksal einer widersinnig- irrigen Religion beigetan sind, ihr zeitlich und ewiges Wohl bestmöglichst zu besorgen“. Der Bischof findet nicht den mindesten Anstand, einem so lobwürdig als heilsamen Werke die Hand zu bieten, und er bestätigt den Benedict Sattler als Garnisonpfarrer. (Aus den Akten des Kriegsarchivs in München.)

Viertes Kapitel.

Der Kampf um die Anstellung katholischer Militärgeistlicher vor und nach dem Erlass der Militärkirchenordnung von 1832 bis zum Tode Friedrich Wilhelms III¹⁾.

Bald nach Abschluss des Friedens und der erheblichen Gebietserweiterung Preussens durch den Wiener Kongress, der seinem Gebiete die fast ganz katholische Rheinprovinz und das zu zwei Dritteln katholische Westfalen hinzubachte, begann die Frage der Anstellung eigener katholischer Militärgeistlicher aufzutauchen; sie wurde von Jahr zu Jahr brennender und besonders von den seit 1823 in den Provinzen des Staates eingeführten Provinzialständen in lebhafter Weise erörtert und wiederholt bis an den Thron gebracht.

Der erste, der die Forderung einer durchgreifenden Reform aufstellte, war der Kriegsminister v. Boyen²⁾. Er wollte statt des dritten protestantischen Geistlichen, da die Stärke einer Brigade im Frieden die eines vormaligen Regiments nicht viel übersteigen werde (ausser bei den Brigaden, bei denen sich keine Katholiken befänden), einen katholischen Geistlichen schon im Frieden angestellt sehen. Diesem Vorschlage sei auch das Militärkirchenreglement nicht entgegen; dieses erwähne nur, dass bei jeder Brigade drei Prediger angestellt sein sollten, ohne gerade festzusetzen, dass es drei protestantische sein müssten. Das war nun freilich eine direkt falsche Begründung; denn in dem

¹⁾ Richter, S. 131—144.

²⁾ Ueber eine frühere Mitwirkung Boyens bei der Reform des Feldpredigerwesens vgl. Friedrich Meinecke, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen. Erster Band, Stuttgart 1896, S. 180, 181.

Reglement heisst es ausdrücklich: „Diese Militärprediger sind sämtlich der evangelisch-lutherischen Confession zugetan“. Dass gerade v. Boyen mit dem über den Rahmen aller früheren Erörterungen hinausreichenden Projekte hervortrat, musste wegen seiner Stellungnahme in allen bisherigen Verhandlungen überraschen. Anscheinend waren mannigfache Einflüsse, insbesondere politischer Natur, in der Richtung einer Verbesserung der katholischen Militärseelsorge am Werk.

Die Bewegung wurde noch verstärkt durch einen vertraulichen Bericht des kommandierenden Generalleutnants v. Hake an den Kriegsminister vom 22. Oktober 1817. Während v. Boyen vorläufig von der Anstellung eines katholischen Brigadepredigers in Köln Abstand nehmen wollte, sprach sich v. Hake aus verschiedenen Gründen dringend für die Anstellung besonderer katholischer Militärgeistlicher, wenigstens in den Rheinlanden, aus. v. Hake versicherte, dass die einstweilige Uebertragung der Seelsorge für katholische Soldaten an einen kölnischen Stadtgeistlichen den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen würde. Für jetzt seien nämlich noch die inneren Verhältnisse der rheinischen Geistlichkeit abweichend von denen der katholischen Kirche in den älteren Provinzen. Da das Militärkirchenreglement in den neuerworbenen Gebieten noch nicht promulgiert sei, verwalte die katholische Geistlichkeit unbekümmert um die preussischen Gesetze und die Brigadeprediger alle Akte der geistlichen Seelsorge bei den katholischen Soldaten, und eine Menge von unangenehmen Kollisionsfällen seien dadurch unvermeidlich gewesen. Nachteilig für den Soldaten und wider alle Vorschriften erscheine ferner die doppelte Zahlung der Stolgebühren, da die Brigadeprediger alle Akte liquidierten und ihre Einnahmen nicht geschmälert sehen könnten, die katholischen Geistlichen aber keinen unentgeltlich übernähmen. Dem Unwesen, dass bei Verheiratung evangelischer Soldaten mit katholischen Christinnen noch immer das eidliche Versprechen, die zu erzielenden Kinder in der katholischen Konfession zu erziehen, erfordert oder das Sakrament der Ehe verweigert werde, sollte, wie es zu wün-

schen sei, bald abgeholfen werden, aber die rheinischen katholischen Geistlichen erwarteten darüber noch erst die Weisungen des römischen Stuhles¹⁾. Auch deshalb wäre die baldige Anstellung eines nach preussischen Gesetzen verpflichteten katholischen Geistlichen wünschenswert.

Damals waren die v. Hake unterstellten Linienregimenter nur zum dritten Teile katholisch; nach einigen Jahren stand jedoch zu erwarten, dass sie sich grösstenteils aus Katholiken zusammensetzen würden, und schon damals hielt v. Hake den Nachteil für ganz unermesslich, der dadurch hervorgebracht werde, dass die katholischen Soldaten nicht militärisch dem heiligen Abendmahl beiwohnen könnten. Bei dem Streben der katholischen Kirche, nach und nach sich wieder mehr und mehr auszubreiten, erachtete der General es für sehr schwierig, auf die Gemüter der katholischen Soldaten vorteilhaft für eine evangelische Regierung zu wirken, wenn hierbei nicht auf die Unterstützung der Seelsorger zu rechnen sei. Er glaubte vielmehr Grund zu der Annahme zu haben, dass dem entgegengehandelt werde. v. Hake machte bei dieser Gelegenheit auf die Ohrenbeichte aufmerksam, durch welche das Gemüt des katholischen Soldaten stets in der Gewalt der Priester gehalten werden könne, wie dies in mancherlei Erfahrung begründet sei und namentlich früher die Anstellung katholischer Feldprediger bei den katholischen Regimentern in Polen nötig gemacht habe. Aus diesen Gründen trat der General für die Notwendigkeit der Anstellung eines katholischen Brigadegeistlichen bei den Brigaden von Trier und Koblenz ein, die dem Allerhöchsten Interesse erspriesslich sein werde. Wenigstens für die Brigade Koblenz bat er den Minister, die Anstellung eines durchaus tüchtigen katholischen Brigadepredigers zu verfügen.

¹⁾ Ueber diesen Punkt sagt ein weiteres Schreiben Hakes vom 17. März 1818: wie er in Erfahrung gebracht habe, sei selbst die Staatsregierung der Meinung, dass solche Abhilfe nur durch das mit dem Papst abzuschliessende Concordat zu vermitteln sei, dazu wünsche er zwar viel Glück; aber er zweifle, dass es sobald nach Wunsch zu Stande kommen dürfte.

Schon sollte dem Antrage v. Hakes entsprechend mit dem Kultusministerium über die Anstellung eines katholischen Militärggeistlichen in Koblenz in Verbindung getreten werden, als der Departementsdirektor Generalmajor v. Schöler es durchzusetzen wusste, dass wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit an den König berichtet wurde. Doch wurde zunächst eine Aeusserung des Kultusministeriums erfordert.

Altenstein erinnerte in einer vorläufigen, undatierten und nicht unterschriebenen Aeusserung daran, dass die Anstellung katholischer Feldprediger bei den grösstenteils aus Katholiken bestehenden Brigaden schon öfters vom Geistlichen Departement zur Sprache gebracht worden sei. Zuletzt war dies in den Konferenzen über ein neues Militärkirchenreglement geschehen, und die Anregung sollte auch in dem Entwurf des Reglements berücksichtigt werden. Zur Erleichterung der gemischten Ehen in den Rheinprovinzen würde nach Altensteins Ansicht die Anstellung eines Feldpredigers aus den alten Provinzen, der an freiere Formen hierin gewöhnt wäre, in einzelnen Fällen allerdings beitragen. Nur dürfe man sich nicht zu viel davon versprechen, weil ein katholischer Feldprediger doch immer der Aufsicht des Bischofs oder Generalvikars, in dessen Diözese er auftrate, unterworfen sei, und weil die Bedenklichkeiten bei solchen Ehen in jener Gegend in der Regel von seiten der Braut und ihrer Familie sich ergeben; auf diese werde der Einfluss des Feldpredigers wohl nur gering, dagegen der Einfluss der Landesgeistlichkeit bedeutend sein. Und schliesslich glaubte Altenstein, dass ein Feldprediger, der sich willfährig zeige, schwerlich der Verketzerung entgehen würde, die den Zweck vereiteln und das zu heilende Uebel in seiner ganzen Stärke wiederherstellen möchte. Mehr versprach sich Altenstein von einem vollständig einzurichtenden katholischen Feldministerium unter einem katholischen Feldpropst, der die Feldprediger von der Aufsicht der Bischöfe befreien und bei eigenen freieren Ansichten einen erwünschten Einfluss auf das Benehmen der Feldprediger in den erwähnten Fällen ausüben könnte.

Das Kriegsministerium war hiermit ganz einverstanden. Es trat dafür ein, mit der Anstellung eines katholischen Brigadepredigers in Koblenz zu warten, bis der König seine Willensmeinung über die Anstellung eines katholischen Feldpropstes geäußert habe, und erbat sich das Gutachten des Kultusministeriums über die Einrichtung dieses Feldministeriums.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen schlug das Kriegsministerium dem Kultusministerium vor, die Anstellung von katholischen Militärgeistlichen nur für Rheinland und Westfalen ins Auge zu fassen; in Schlesien könnten die Soldaten an dem katholischen Zivilgottesdienst teilnehmen; in Posen sei seit 1816 ein katholischer Militärprediger angestellt; im übrigen solle Bereisung stattfinden wie bisher¹⁾.

¹⁾ Als Beitrag zur Feststellung des damaligen Standes der katholischen Militärseelsorge in Pommern und zur Kenntnis ihrer weiteren Entwicklung mögen folgende Einzelheiten dienen:

Bereits im Jahre 1819 wandten sich die katholischen Invaliden in Wolgast und Greifswald wiederholt an den katholischen Pfarrer Zink in Stralsund, er möge ihnen in ihren Garnisonen sacra administrieren. In Wolgast hatte er es auch schon einmal (19. September 1819) getan; nachher unterblieb es aber wieder, weil es bis dahin nicht amtlich geschehen konnte. 1821 wurde Zink dringender darum ersucht, weswegen er sich an die Regierung wandte, teils um eine solche Bereisung auf amtlichem Wege einzuleiten und zu autorisieren, teils aber, um eine staatliche Vergütung zu erhalten. Auf die erste Eingabe vom 26. Juni 1821 forderte die Regierung ihn auf, die Zahl der Invaliden katholischer Religion anzugeben. Zink wandte sich dieserhalb an Major v. Bennek in Wolgast und Major v. Ehrenreich in Greifswald. Das Ministerium entschied, die katholischen Invaliden könnten und sollten jährlich zweimal von Wolgast und Greifswald, um die heiligen Sakramente zu empfangen, nach Stralsund sich begeben. Auf Zinks Veranlassung machte die Regierung darauf aufmerksam, daß eine Bereisung durch den Stralsunder Geistlichen wohlfeiler sei. Doch das Ministerium ging zunächst auf diese Anregung nicht ein. Zink wandte sich inzwischen an den Generalsuperintendenten Ziemßen in Greifswald, mit der Bitte, zur Abhaltung des Gottesdienstes eine Kirche einzuräumen; die Bitte wurde abgeschlagen, und Zink hielt am 8. September 1821 im grossen Saale des Gymnasiums seinen Gottesdienst. Am gleichen Tage reiste er weiter nach Wolgast, wo er am

Während bis dahin die Zentralbehörden beide der Anstellung katholischer Militärgeistlicher wohlwollend gegenüberstanden hatten, schlug der Wind im Kriegsministerium plötzlich um. Dieser Umschwung wurde durch die Haltung des Königs

4. September 1821 in der Hauptkirche Gottesdienst hielt. Erst am 4. Februar 1824 bewilligte das Kriegsministerium nach längeren Verhandlungen Remuneration, Diäten und Reisekosten für die geistlichen Militärbereisungen. Nach Greifswald und Wolgast wurden jährlich zwei Bereisungen zu den Garnisonen der Invaliden und dazu drei Extrapostpferde bewilligt. 1829 hielt Zink auf Bitten der Greifswalder Invaliden um ein anderes Lokal für die Abhaltung des Gottesdienstes an, zuerst in Greifswald, dann bei der Regierung in Stralsund und schliesslich beim Oberpräsidenten in Stettin. Sein Gesuch wurde jedoch abschlägig beschieden. Indessen erbot sich der Greifswalder Magistrat, den Saal des Gymnasiums für den Gottesdienst ausmöblieren zu lassen. Dies geschah noch im gleichen Jahre nach Zinks Angaben: die Stadt übernahm die Kosten für einen Altartisch, einen Beichtstuhl und mehrere Bänke sowie einen Verschlag auf dem Boden des Gymnasiums. 1834 erhielt Zink vom Oberpräsidenten zu Stettin ein Schreiben wegen Ministerialgenehmigung der Militärcura und Dienstreisen; es war nur eine Bestätigung und weitere Ausdehnung der Vollmachten. Seit 1840 fand in Greifswald der katholische Gottesdienst zwölfmal im Jahre statt. Zu diesem kam der Stralsunder Pfarrer an sechs Sonn- und ebenso vielen Werktagen herüber. Die Stadt überliess dafür ein größeres Zimmer im Gymnasium; später wurde die Aula im Universitätsgebäude eingeräumt. Zur Bestreitung der Reisekosten zahlte die Regierungshauptkasse in Stralsund jährlich 50 Rthlr. und eine gleiche Summe die Universitätskasse. Im Februar 1852 wandte sich der erste katholische Missionsgeistliche der 1851 neu errichteten Station Greifswald Carl Thomas an den Major v. Müller und bat, die katholischen Soldaten des Jägerbataillons möchten zum katholischen Gottesdienst geführt werden. Diesem Antrage wurde am 4. April 1852, dem Palmsonntage, entsprochen. Die katholischen Jäger fanden sich zahlreich im Gottesdienste ein, zu dem sie zum ersten Male geführt wurden. Auf ein am 16. Mai 1857 an den Feldpropst Mencke in Berlin eingereichtes Gesuch des Missionsgeistlichen Thomas, ihm die Seelsorge über die katholischen Soldaten der Greifswalder Truppen zu übertragen, die bis dahin nominell der Stralsunder Pfarrer ausgeübt, kam gewährender Bescheid. Thomas erhielt ohne sein Zutun eine jährliche Gratifikation von 20 Rthlr., die bis dahin der Stralsunder Pfarrer erhalten hatte; letzterem wurde sie fortan gestrichen. (Aus dem kath. Pfarrarchiv in Greifswald.)

und des neuen Kriegsministers herbeigeführt. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. November 1818 erklärte der König die einstweilige Anstellung eines katholischen Feldpredigers in Luxemburg für nicht erforderlich; die den deutschen Soldaten unverständliche französische Sprache der dortigen Zivilgeistlichen wurde nicht als ausreichender Grund für die Anstellung eines katholischen Militärgeistlichen anerkannt, da füglich zu den Beichten ein Geistlicher aus Trier nach Luxemburg geschickt werden könne. An Stelle Boyens trat als Kriegsminister Hake. Letzterer hatte inzwischen die Ansichten, die er als kommandierender General geäußert, geändert und war über den Nutzen der Anstellung besonderer katholischer Militärgeistlicher wieder zweifelhaft geworden. So unterblieb denn die weitere Erörterung der Frage in den Zentralbehörden.

Wieder aufgenommen wurden die Erörterungen erst im Jahre 1826.

Schon 1816 war die Revision des Militärkirchenreglements in Aussicht genommen worden; die Anregung dazu hatte ein zahlreiche Abänderungsvorschläge enthaltender und abschriftlich auch dem Könige vorgelegter Bericht des Feldpropstes Offelmeyer gegeben. Es kam damals auch zu Konferenzen der beteiligten Ressorts. Allein der endgültig festgestellte Entwurf eines neuen Reglements blieb unerledigt im Kultusministerium liegen, weil es diesem zweifelhaft erschien, ob überhaupt eine Revision nötig sei; von Einfluss waren aber auch die seither bei der Armee eingetretenen Veränderungen.

Erneuten Anstoss zur Revision gab wieder ein Immediatbericht des Feldpropstes vom 7. Dezember 1824, in welchem er ausser verschiedenen anderen nicht hierher gehörigen Gegenständen auch die Revision des Militärkirchenreglements kurz erörterte und mündliche Beratungen von Kommissaren der beteiligten Ressorts wünschte. Dieser Immediatbericht erklärte es unter anderem für sehr unangemessen, dass in den jetzt zum Staate gekommenen ganz katholischen Provinzen — Rheinland,

Westfalen — dennoch das ganze Militär zur Parochie des evangelischen Feldpredigers gehören solle.

Der König liess den Bericht den Staatsministern Altenstein, Lottum und Hake mit dem Auftrage zugehen, die angeregten Gegenstände durch eine Kommission unter Zuziehung des Feldpropstes zu prüfen und über den Erfolg der Prüfung ein Gutachten zu erstatten. Die Kommission trat anfangs 1826 in Tätigkeit. Sie wandte sich zunächst der Frage der Anstellung katholischer Divisionsprediger zu. Wegen ihrer Wichtigkeit und der Bedeutung ihrer Regelung für die künftige Gestalt der Militärkirchenordnung beschloss die Kommission, die Frage, ob die katholische Seelsorge bei der Armee durch besondere Militärgeistliche oder durch Beauftragung von Zivilgeistlichen bewirkt werden solle, vorab zur Entscheidung des Ministers bezw. des Königs zu bringen. Der Beschluss beruhte auch auf der Erwägung, dass nach mehrfachen Aeusserungen der König wenig geneigt schien, auf die Anstellung besonderer katholischer Feldprediger einzugehen.

Der vom Kultusministerium in die Kommission ernannte Geheime Oberregierungsrat Schmedding, der sich insbesondere die Vertretung der katholischen Anschauungen und Interessen angelegen sein liess¹⁾, wurde um ein Gutachten ersucht. Dieses am 7. April 1826 erstattete Gutachten enthält eine kurze historisch-kritische Darstellung der damaligen Gestaltung der katholischen Militärseelsorge und ist, obwohl in historischer Hinsicht nicht ganz zuverlässig, doch von Interesse.

Schmedding geht aus von dem Rechte der katholischen Soldaten auf Befriedigung des religiösen Bedürfnisses und stellt zur Erwägung, dass fast die ganze katholische Mannschaft aus Ländern geschöpft werde, in denen der katholische Glaube nicht erst in neuerer Zeit aus Gnade der Regenten neben der evangelischen Kirche Bürgerrecht gewonnen habe, sondern worin er als herrschender Gottesdienst seit den Anfängen des Christentums bestehe

¹⁾ Bruno Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Erster Band, Stuttgart 1896, S. 308.

Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

und den Staatsverträgen gemäss die volle Rechtsgleichheit in Anspruch nehme. Des weiteren legt der Gutachter dar, dass gegen früher durch das Wegfallen jedes regelmässigen katholischen Militärgottesdienstes und durch die Bestimmungen über die Beteiligung katholischer Soldaten am evangelischen Gottesdienst eine erhebliche Verschlechterung der Zustände stattgefunden habe. Er schliesst mit der Forderung nach Anstellung katholischer Feldgeistlicher in den grösseren Garnisonen mit erheblich überwiegender katholischer Mannschaft, nach Beauftragung von Zivilgeistlichen gegen Remuneration in den übrigen Garnisonen, nach Befreiung der katholischen Soldaten von der Teilnahme am evangelischen Gottesdienst und nach möglicher Einrichtung eines regelmässigen katholischen Garnisongottesdienstes.

Die Kommission schloss sich diesen Ausführungen durchaus an; sie befürwortete die Anstellung katholischer Militärgeistlicher insbesondere aus den Gesichtspunkten der erleichterten Mobilmachung und der Förderung der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen im Rheinland und Westfalen durch eine tolerante, nicht den Diözesanbischöfen, sondern einem Prälaten aus den älteren Provinzen untergeordnete katholische Feldgeistlichkeit, endlich mit Rücksicht auf die 36 000 — mit Angehörigen 49 000 — betragende Seelenzahl des katholischen Militärs. Den Gedanken der Unterordnung der katholischen Feldgeistlichkeit unter einen besonderen Feldpropst liess die Kommission wieder fallen, da der Mitwirkung der Zivilpfarrer doch nicht entraten werden und leicht Misshelligkeiten zwischen dem Feldministerium und den Landesbischöfen entstehen könnten, Misshelligkeiten, die doch nur zum Nachteile des ersteren auslaufen würden. Eine Erleichterung der Einsegnung gemischter Ehen würde sich auch bei einiger Willfährigkeit der Landesbischöfe erzielen lassen.

Das Kultusministerium machte sich die Ausführungen der Kommission vollinhaltlich zu eigen, während das Kriegsministerium sich dahin äusserte, es finde seinerseits ebensowenig Veranlassung, die Vorschläge der Kommission besonders zu befürworten, als ihnen entgegen zu sein.

Inzwischen hatte der Feldpropst Offelsmeyer sich am 8. Juni 1826 auf eigene Faust an den König gewandt und in einem

Berichte dargelegt, dass er die Seelsorge der katholischen Soldaten für vernachlässigt, insbesondere die Vorschriften über die Kirchenparaden für bedenklich halte. Leider war dieser Schritt des evangelischen Feldpropstes, der von wahrer christlicher Toleranz, starkem Gerechtigkeitsgefühl und persönlichem Mut zeugt, erfolglos. Der König zeigte sich befremdet, dass der Feldpropst die Seelsorge der katholischen Soldaten für vernachlässigt hielt. Friedrich Wilhelm III. erinnerte daran, dass in dieser Hinsicht doch noch jetzt dieselben Anordnungen beständen, welche schon vor dem Jahre 1806, wo es ebenfalls katholische Provinzen gegeben habe, zur Anwendung gekommen seien. Damals wie jetzt habe es im Frieden verfassungsmässig keinen katholischen Feldprediger gegeben. Die katholischen Soldaten seien auf die Ortsgeistlichen ihrer Konfession angewiesen gewesen, und dorthin, wo es dergleichen nicht gegeben habe, seien jährlich einigemal katholische Geistliche geschickt worden. So sei es noch jetzt und werde es namentlich zu Stargard und Wittenberg gehalten. Wenn dem Feldpropst Fälle bekannt seien, wo katholische Ortsgeistliche sich weigerten, sich der Soldaten ihres Glaubens anzunehmen, so habe er davon dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Anzeige zu machen. Dass die katholischen Soldaten an vielen Orten gezwungen würden, dem gewöhnlichen evangelischen Gottesdienst beizuwohnen, sei unrichtig, wenn der Feldpropst nicht darunter die Kirchenparaden verstehe, die alle vier Wochen bei jedem Truppenteil stattfänden und, wie dem Feldpropst bekannt sein müsse, auch in Potsdam ohne den mindesten Nachteil für die denselben bewohnenden katholischen Soldaten seit Jahren regelmässig abgehalten würden.

Nach dem Inhalte dieser sehr bestimmten und ungnädigen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juni 1826 nimmt es nicht wunder, dass gleich bei Eröffnung des Berichtes der Minister vom 31. August 1826 der König erklärte, „dass der Antrag abzulehnen und es in dieser Hinsicht ganz beim Alten zu belassen sei“.

Der Kriegsminister war mit dieser Stellungnahme des Königs einverstanden, dagegen erneuerte Altenstein, da eine Allerhöchste Entscheidung formell nicht vorlag, seine Anträge, worauf am 24. Mai 1827 folgende Allerhöchste Kabinettsordre an die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein und v. Hake erging:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. August v. J. und auf die von Ihnen, dem Minister Freiherrn v. Altenstein, unterm 23. April d. J. Mir eingereichte Wiederholung der Anträge wegen der Seelsorge katholischer Soldaten erwidere Ich folgendes:

Ich erkenne auf das Vollständigste an, dass die Sorge für die religiöse Bildung des Soldaten von der grössten Wichtigkeit ist und würde nur Mein Missfallen äussern können, wenn in dieser Hinsicht für den katholischen Teil der Armee nicht alles geschehen sein sollte, was nach der bestehenden Militär-Kirchen-Verfassung zulässig und in früherer Zeit immer befolgt worden ist. Dagegen bin Ich keineswegs geneigt, in dieser Verfassung eine so wesentliche Abänderung, als die Anstellung katholischer Feldprediger im Frieden sein würde, eintreten zu lassen, und Ich bestimme daher ausdrücklich, dass es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll, wonach die Seelsorge katholischer Soldaten an den Orten, wo Kirchen dieser Confession vorhanden sind, einem Geistlichen förmlich übertragen, an anderen Orten aber dafür gesorgt werde, dass mehrere Male im Jahre katholische Geistliche zur Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen dorthin kommen. Insofern hierdurch Kosten veranlasst werden, haben Sie sich darüber mit einander zu einigen, und Ich erwarte demnächst von Ihnen, dem Kriegsminister, die erforderlichen Anträge zur Anweisung.

Wenn Sie, der Minister Freiherr v. Altenstein, in Ihrem Bericht vom 23. d. J. übrigens bemerken, dass katholische Soldaten bei den monatlichen Kirchenparaden dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen verpflichtet sind, so ist dies nicht als ein Gewissenszwang, sondern als eine militärische Dienstverrichtung zu betrachten, ebenso wie in katholischen Ländern evangelische Soldaten bei den Messen p. p. gegenwärtig sein müssen.“

Keinen besseren Erfolg hatte eine Vorstellung der rheinischen Provinzialstände vom gleichen Jahre (1827) auf Anstellung von besonderen katholischen Militärgeistlichen in den Hauptgarnisonorten. Obwohl diese Vorstellung, die geltend machte,

dass in allen Militärdivisionen evangelische Geistliche angestellt seien, und dass die Mehrzahl der in den Rheinprovinzen stationierten Truppen der katholischen Konfession angehörten, vom Oberpräsidenten befürwortet wurde, gab der König dem Antrag der rheinischen Provinzialstände nicht statt. Die Kabinettsordre vom 30. Januar 1827 begründete die Ablehnung damit, dass in den übrigen Provinzen, namentlich in Oberschlesien und in den östlich-nördlichen Provinzen, wo das Militär wie in den westlichen zum grössten Teile der katholischen Konfession angehöre, ebenfalls keine katholischen Seelsorger für dasselbe in den Hauptgarnisonorten angestellt seien, und dass keine Veranlassung vorliege, den westlichen Provinzen in dieser Beziehung mehr als den genannten Provinzen zu bewilligen. Dem Staatsministerium wurde aufgetragen, hiernach über diesen Gegenstand das Erforderliche in den Landtagsabschied aufzunehmen. Der Landtagsabschied, d. d. Berlin, den 13. Juli 1827, lautete ähnlich wie die Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Mai 1827; in ihm wurde der Antrag auf Anstellung katholischer Geistlicher zur Wahrnehmung der Seelsorge bei dem Militär in den Hauptgarnisonorten abgelehnt. Auch bei dieser Gelegenheit erkannte der König auf das Vollständigste an, dass die Sorge für die religiöse Bildung der Soldaten von der grössten Wichtigkeit sei; er habe deshalb Anordnung getroffen, dass in dieser Hinsicht für den katholischen Teil der Armee alles geschehen solle, was nach der bestehenden Militärkirchenverfassung zulässig sei. Hiernach werde dem bisherigen Verfahren gemäss auch fernerhin die Seelsorge katholischer Soldaten an den Orten, wo Kirchen dieser Konfession vorhanden seien, einem Geistlichen förmlich übertragen, an anderen Orten aber dafür gesorgt werden, dass mehrere Male im Jahre katholische Geistliche zur Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen dahin kämen. Er, der König, habe die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges zur ferneren Beobachtung dieses Verfahrens angewiesen, „wonach denn eine so wesentliche Abänderung der Militärkirchenverfassung, als die Anstellung

katholischer Feldprediger im Frieden sein würde, sich nicht als nothwendig darstelle.“

Auch der auf den 12. Dezember 1830 berufene und am 20. Januar 1831 geschlossene Dritte Westfälische Provinziallandtag befasste sich mit der katholischen Militärseelsorge, insbesondere mit den Kirchenparaden, und reichte einen Antrag an den König ein, er möge die Militärpersonen, welche nicht zur evangelischen Konfession gehörten, von der Teilnahme am evangelischen Militärgottesdienst entbinden. Der Provinziallandtag begründete diesen Antrag damit, dass in der preussischen Monarchie die christliche Religion, nicht eine oder die andere der drei Konfessionen, in die sie sich trennte, die Staatsreligion sei; keine von ihnen habe den Vorzug in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Von dieser Ansicht ausgehend, glaubten die Provinzialstände von Westfalen die landesväterliche Fürsorge des Königs auf eine Einrichtung lenken zu müssen, die von den katholischen Untertanen schmerzlich empfunden werde und zu mancherlei Missdeutungen Veranlassung gebe. Die Soldaten katholischer Konfession, selbst in den Garnisonen, wo sie die grössere Mehrzahl bildeten, würden genötigt, einmal im Monat in der evangelischen Kirche die Predigt eines evangelischen Predigers anzuhören und den Gottesdienst nach dem evangelischen Ritus zu begehen. Eine solche Nötigung der Mitglieder einer Konfession, dem Gottesdienst einer anderen Konfession beizuwohnen, schein im Gegensatz gegen den oben aufgestellten Grundsatz stehend einen wahren Gewissenszwang zu enthalten und wie jeder Zwang in Religionsangelegenheiten die Gemüter zu entfremden. Die jüdischen Glaubensgenossen befänden sich in ähnlicher Lage wie die Katholiken, indem auch die Soldaten dieses Glaubens zur Beiwohnung des evangelischen Gottesdienstes gezwungen würden.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherr v. Vincke, theilte zwar die Ansicht nicht, dass die bestehende Einrichtung einen Gewissenszwang enthalte und eine Entfremdung der Kon-

fessionen bewirke; er erkannte aber an, dass bei dieser Auffassung die Ausübung eines Zwanges etwas Gehässiges habe und der Regierung das Vertrauen der katholischen Untertanen entziehe. Er schlug deshalb vor, die Kirchenparaden zwar stattfinden zu lassen, aber an diesen Sonntagen abwechselnd einen evangelischen und einen katholischen Geistlichen predigen zu lassen.

In seinem Votum an das Staatsministerium vom 28. November 1831 liess Altenstein alle inneren Gründe beiseite. Er beschränkte sich darauf, darzulegen, dass die Einrichtung Anstoss erzeuge, dass dies in der Natur der Sache liege, und dass es sich damit leicht noch verschlimmern werde. Altenstein wandte sich gegen v. Vinckes Vorschlag und sprach sich seinerseits dafür aus, in Orten, wo die überwiegende Anzahl der Einwohner katholisch sei, die katholischen Soldaten zwar mit zur Kirchenparade antreten zu lassen, sodann aber statt in den evangelischen in den katholischen Gottesdienst zu führen.

Mit diesem Votum erklärte sich Hake aus politischen Gründen einverstanden. Der Kronprinz dagegen bemerkte in seinem Separatvotum vom 30. Januar 1832, auf den Umstand, ob die Mehrzahl der Einwohner eines Ortes katholisch sei oder nicht, könne es nicht ankommen, vielmehr müsse, was des Königs Majestät in dieser Sache zu bestimmen geruhen wolle, allgemein angeordnet werden.

Wie die Entscheidung des Königs ausfallen würde, konnte nach seinen wiederholten früheren Meinungsäusserungen nicht zweifelhaft sein. Der König fand sich nicht bewogen, nach dem im Bericht des Staatsministeriums vom 30. Januar 1832 befürworteten Antrage der westfälischen Provinzialstände die katholischen Soldaten bei der monatlichen Kirchenparade von der Teilnahme an dem evangelischen Gottesdienst zu entbinden. Er wollte diese Einrichtung, die mit der Anordnung der Paraden selbst, welche von den ehemaligen Kirchenparaden sich wesentlich unterschieden, als militärische Massregel in der ganzen

Armee bestand, beibehalten sehen und erklärte erneut, dass darin in keinem Betracht ein Gewissenszwang zu erblicken sei. Der Landtagsabschied für den Dritten Provinziallandtag der Provinz Westfalen vom 22. Juli 1832 enthielt demgemäss den kurzen Bescheid: „Auf den Antrag wegen der militärischen Kirchen-Paraden können Wir nicht eingehen, da dies eine rein militärische, in der ganzen Monarchie gleichmässig bestehende Anordnung betrifft.“

Der Antrag der westfälischen Provinzialstände erreichte nur so viel, dass der König bei dem mündlichen Vortrag des Berichts des Staatsministeriums — laut Schreiben Hakes an Altenstein vom 4. März 1832 — bestimmte, es würden, wo diese bestehende Einrichtung Bedenken erzeuge, die kommandierenden Generale in den Provinzen anzuweisen sein, die Katholiken von der Teilnahme am evangelischen Gottesdienste zu dispensieren, wenn bei eingetretener ungünstiger Witterung die Kirchenparaden nicht stattfinden könnten, die Soldaten aber dennoch in die Kirche geführt würden. Doch hielt der König diese Anordnung, die immerhin ein Gefühl beginnender Unsicherheit verriet, nicht zu einer allgemeinen Bekanntmachung geeignet.

Die für den damaligen Bestand des Preussischen Staates erlassene Königlich Preussische Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 sieht nach der Entscheidung des Königs von der Anstellung eigener katholischer Militärgeistlicher im Frieden ganz ab. Dagegen nimmt sie für den Kriegsfall die Anstellung auch von katholischen Feldgeistlichen in Aussicht. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abteilungen und in den Festungen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen soll nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt werden (§ 1 Abs. 1). Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzustellenden römisch-katholischen Militärgeistlichen sollen in Hinsicht ihrer Qualifikation und Voziierung im allgemeinen die hinsichtlich der Besetzung der katholischen Zivilparaden geltenden Grundsätze und Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung kommen; die

desfalls erforderlichen Einleitungen haben auf Veranlassung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten durch die betreffenden Konsistorien bei den bischöflichen Behörden zu geschehen (§ 18). Für den Frieden kennt der § 1 keine katholischen, sondern nur evangelische Militärgeistliche: einen Feldpropst für die ganze Armee, bei jedem Armeekorps einen Militäroberprediger und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger (bei denjenigen Armeekorps, wo die katholische Konfession in Hinsicht der Seelenzahl überwiegend ist, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Divisionsprediger des Korps mit übertragen, also kein eigener Oberprediger angestellt), eine Anzahl von Garnisonpredigern und Predigern der Invalidenhäuser, der Kadettenkorps und des Militärwaisenhauses. In denjenigen Garnisonstädten, wo keine der im § 1 bezeichneten evangelischen Militärgeistlichen angestellt, aber eine evangelische Zivilgemeinde vorhanden ist, wird gemäss der Vorschrift des § 5 die Seelsorge für den evangelischen Teil der Garnison einem evangelischen Zivilgeistlichen des Orts übertragen, dem dann auch in bezug auf diese Seelsorge alle Pflichten und Befugnisse eines Militärgeistlichen bezw. obliegen und zustehen. Auf gleiche Weise und mit denselben Wirkungen wird in denjenigen Garnisonorten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militärpersonen der Besatzung übertragen (§ 5). Die danach mit der Seelsorge für die katholischen Militärpersonen einzelner Garnisonen zu beauftragenden Zivilgeistlichen werden (gemäss § 20) von dem Konsistorium der Provinz unter Konkurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde sorgfältig ausgewählt und, wenn sie sich zur Uebernahme dieser Seelsorge bereit erklärt haben, dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeschlagen. Ihrer besonderen Vozierung und Introduzierung bedarf es ebensowenig wie einer besonderen Prüfung (§ 20 Satz 1 und 2). Die Konsistorien haben daher in allen einzelnen Garnisonorten ihrer Provinz das in dieser Beziehung

nach den Lokalumständen für die katholischen Glaubensgenossen der Besatzung Erforderliche unter Beratung mit den Befehlshabern sowie mit der bischöflichen Behörde anzuordnen und demnächst an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen besonders anzuzeigen (§ 20 Satz 3).

Dass diese Bestimmungen bei der Beauftragung der katholischen Geistlichen eine Mitwirkung des Konsistoriums vorsahen, während doch das katholische Kirchenwesen lediglich zum Ressort der Oberpräsidenten gehörte, erklärt sich daraus, dass dieser damals der Vorsitzende jener Behörde und letztere einfach seine ausführende Dienststelle war. In der Praxis wurde denn auch stets von den Konsistorien durch Vermittlung der Oberpräsidenten an die bischöflichen Behörden herangetreten, und zum Teil trat von selbst der Oberpräsident an die Stelle des völlig ausscheidenden Konsistoriums.

Diejenigen Garnisonorte, in denen eine Uebertragung der Seelsorge für das Militär an einen katholischen Ortsgeistlichen in Ermanglung eines solchen nicht stattfinden kann, müssen (gemäss § 58 Abs. 2), wenn deren Besatzung ganz oder zum Teil aus katholischen Individuen besteht, mindestens zweimal im Jahre von dem Geistlichen einer der nächstgelegenen katholischen Gemeinden zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion bereist werden; das Konsistorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche mit der bischöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und demnächst dem Generalkommando davon Mitteilung zu machen, welches seinerseits dem Kriegsministerium zum Behuf der Anweisung der Kosten darüber Bericht erstattet. Der Zeitpunkt solcher Bereisungen durch einen katholischen Geistlichen muss dem Befehlshaber der betreffenden Garnison durch die ihm vorgesetzte Militärbehörde beizeiten angezeigt werden, damit die im § 57¹⁾ vorgeschriebene Bekanntmachung und Anfertigung der

¹⁾ § 57 Abs. 2: „Acht Tage vorher (d. h. vor der feierlichen Haltung

Kommunikantenlisten zur rechten Zeit geschehen kann (§ 58 Abs. 3).

Zu der Gemeinde der beiden evangelischen Divisionsprediger gehören gemäss § 38 der M.K.O. ausser dem Personale des Divisionsstabes sämtliche Truppenteile der Division; zu der eines Militäroberpredigers ausser dem militärischen und Beamtenpersonale des Generalkommandos alle nicht im Divisionsverbände sich befindenden Truppenteile des Armeekorps, also das Reserveregiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, desgleichen die im Bezirk des Armeekorps stationierte Landgendarmarie. Auf diese Parochialverhältnisse ist die Konfession von keinem Einflusse (§ 38 Abs. 2). Die katholischen Militärpersonen behandelt also die M.K.O. als Mitglieder der Gemeinde des evangelischen Militärgeistlichen, der verpflichtet ist, seiner Gemeinde „die reine und unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Konfession, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen“ (§ 56)¹⁾.

Die Zugehörigkeit der katholischen Militärpersonen zur Parochie des evangelischen Militärgeistlichen schliesst nicht aus, dass in allen Garnisonen, wo nach § 5 einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Individuen der Besatzung übertragen ist, dieser katholische Geistliche in Hin-

des heiligen Abendmahls) muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militärprediger dafür zu sorgen, dass die Kommunikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, falls einer oder der andere von denen, die kommunizieren wollen, ihm als einer besonderen Ermahnung bedürftig bekannt ist oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu erteilen ...“

¹⁾ Ueber die Aufhebung des Pfarrzwangs durch das Allgemeine Landrecht von 1794 vgl. Jos. Freisen, Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten. Paderborn 1906, S. 12.

sicht ihrer die Parochialrechte in derselben Art ausübt wie in Hinsicht der Zivilmitglieder seiner Gemeinde; dem mit der Militärseelsorge formell beauftragten katholischen Zivilgeistlichen sind die Parochialgerechtsame des evangelischen Militärpredigers der Ausübung nach durch gesetzliche Generaldelegation übertragen, so dass er gegenüber jedermann, sei er evangelischer oder katholischer Geistlicher — mit Ausnahme des zuständigen evangelischen Feldpredigers —, ein Recht auf Verrichtung der Parochialhandlungen hat. Wo die Militärseelsorge durch eine solche Generaldelegation einem katholischen Zivilgeistlichen übertragen ist, dürfen alle die römisch-katholischen Mitglieder der Militärgemeinde betreffenden actus ministeriales von einem anderen katholischen Zivilgeistlichen nur nach zuvor von dem ersteren erteilten Dimissoriale verrichtet werden (§ 45 Satz 2).

Dass trotz einer Uebertragung der Seelsorge an einen katholischen Zivilgeistlichen der evangelische Militärgeistliche der ordentliche Parochus der ganzen Militärgemeinde bleibt, erhellt aus der Vorschrift des § 41 Abs. 2. Danach hat der beauftragte katholische Geistliche, wenn am Orte ein evangelischer Militärgeistlicher ist, unmittelbar nach vollzogener Taufe oder Trauung, andernfalls aber am Schlusse des Jahres dem evangelischen Militärgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen nach den im § 38 enthaltenen Bestimmungen gehören, durch Mitteilung der während des abgelaufenen Jahres von ihm registrierten Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle zum Behufe der Eintragung in das Militärkirchenbuch Anzeige zu machen¹⁾. Darin tritt die Einheitlichkeit der

¹⁾ Ueber die Aufhebung dieser Bestimmung im Jahre 1868 vgl. Hossenfelder, Königlich Preussische Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, nebst allen dieselbe bis auf die neueste Zeit ergänzenden oder abändernden Verordnungen und erläuternden Anmerkungen. Berlin 1879. S. 31 und S. 49; an letzterer Stelle sind der Allerhöchste Erlass vom 30. Mai 1860, betreffend die veränderte Führung der Kirchenbücher, und die vom Kriegs- und Kultusministerium unter dem 29. Oktober 1868 erlassenen Ausführungsvorschriften mitgeteilt.

Militärgemeinde äusserlich in die Erscheinung. Sie wird auch dadurch nicht zerstört, dass (nach § 45 Satz 1) römisch-katholische Mitglieder der Militärgemeinde, um die sie betreffenden *actus ministeriales* von einem Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, niemals eines *Dimissoriale* von dem evangelischen Militärprediger bedürfen, zu dessen Gemeinde sie ihrem Dienstverhältnis nach gehören; für andere Amtshandlungen als Taufen und Trauungen war übrigens ein *Dimissoriale* niemals erforderlich gewesen. Wie trotz dieser Bestimmung die Militärkirchenordnung an der einen Militärgemeinde festhält, zeigt mit besonderer Deutlichkeit ihr § 46. Die den römisch-katholischen Mitgliedern der Militärgemeinden zustehende Befugnis, alle sie betreffenden geistlichen Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, schliesst die Befugnis und Verpflichtung des evangelischen Militärpredigers, zu dessen Gemeinde sie nach den §§ 38 bis 40 gehören, nicht aus, auf ihren Wunsch diese Handlung, falls sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben zu verrichten.

Bald nach dem Bekanntwerden der Militärkirchenordnung erschollen in den katholischen Ländern lebhaftere Klagen.

So erklärlich es im allgemeinen erscheint, dass sich eine konfessionelle Minderheit mit bestehender staatskirchenrechtlicher Zurücksetzung leidlich abfindet, so natürlich ist die laute Anmeldung des Rechts auf paritätische Behandlung, wenn jene Zurücksetzung bei gesetzgeberischen Reformen erneut festgelegt werden soll. Die Schritte der westlichen Provinziallandtage hatten bereits deutlich zu erkennen gegeben, dass man für die katholischen Soldaten eine eigene und unabhängige Seelsorge durchzusetzen entschlossen war. Die Bewegung kam nach Veröffentlichung der Militärkirchenordnung erst recht in Fluss. Der Episkopat blieb nicht untätig. Der Erzbischof Spiegel von Köln wandte sich gegen die staatsrechtlich durch nichts begründete Zurücksetzung der Katholiken gegenüber den Evangelischen, deren staatsbürgerliche Pflichten die gleichen seien,

und deren numerisches Verhältnis zu den Evangelischen am Rhein sich verhalte wie 6 : 1. Er wies auf Artikel XVI der Deutschen Bundesakte hin, welche zwischen dem Militärkirchenreglement und der Militärkirchenordnung emanirt sei: „Die Verschiedenheit der kirchlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ In einer Immediateingabe wandte sich der Erzbischof an den König, suchte darzulegen, dass die katholischen Zivilgeistlichen nicht ausreichten, die Seelsorge beim katholischen Militär gewissenhaft auszuüben, und bat um Anstellung katholischer Divisionsprediger. Allein der König lehnte, obwohl er gewissenhafte Ermittlungen über den Mangel an katholischen Zivilgeistlichen anordnete, auch diesmal die gewünschte Anstellung katholischer Militärprediger ab (Kabinettsordre vom 26. Oktober 1833).

Auch die Presse bemächtigte sich der Angelegenheit. In dem in Würzburg erscheinenden „Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund und Kirchenkorrespondent“, einem auch am Rhein viel gelesenen Blatt, erschien ein Aufsatz mit heftigen Angriffen gegen die preussische Staatsregierung: „Die Königl. Preussische Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 mit Anmerkungen“¹⁾.

Der Verfasser findet, dass die Militärkirchenordnung in einem dem Katholizismus und den Katholiken sehr ungünstigen Geiste verfasst ist, dass sie die Katholiken hinsichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse und Ansprüche vernachlässigt und hintansetzt und ihr kirchliches Interesse sehr verletzt, und dass, wenn sie in dem nämlichen Geiste, worin sie abgefasst worden, längere Zeit ausgeführt würde, den Katholiken oder dem Katholizismus Nachteil und Verderben bringen müsste. Manche würden, so schreibt der Verfasser, zu der Vermutung neigen, man wolle durch die Militärkirchenordnung sich der Armee als eines kräftigen Mittels bedienen, dem

¹⁾ Besonderer Abdruck aus dem Religions- und Kirchenfreund 1832. November-Heft Nr. 89, 90. Würzburg 1833. Stahelsche Buchhandlung.

Katholizismus und den Katholiken entgegenzuwirken, und ihnen den möglichst grössten Abdrang tun; man wolle bei ihr nach dem Muster des unter weiland Friedrich Wilhelm I. befolgten Werbesystems für den Protestantismus und die preussische neuevangelische Kirche eine Werbeanstalt begründen oder erhalten. Die Katholiken nähmen für sich in Anspruch, was ihnen feierlich zugesichert sei und was ihnen aus vielen Rechtstiteln gebühre, nämlich wirkliche und wahrhafte Gleichstellung mit den Protestanten, insbesondere eine ihren religiösen und kirchlichen Grundsätzen entsprechende Militärkirchenordnung, Freiheit von allem protestantischen Pfarrzwange und Gottesdienste, Unabhängigkeit ihrer Militärgeistlichen von den protestantischen; Anstellung der nötigen Militärgeistlichen, hinreichende und ihrer Anzahl entsprechende Vertretung bei den hohen Ministerien; katholische Militärschulen; Freiheit für die Militärpersonen, die in gemischte Ehe treten wollen oder darin leben, sich nach eigener freier Wahl von einem katholischen Geistlichen trauen, ihre Kinder von ihm taufen zu lassen und sie ungehindert ohne Verlust von Vorteilen in katholische Schulen zu schicken. Von der Armee sowie von den Bewohnern Preussens bekännen sich ungefähr fünf Zwölftel zur katholischen Religion, und die Katholiken trügen zu dem jährlichen Militäretat zehn Millionen Taler bei. Die natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit fordere demnach, dass für die katholische Militärseelsorge ein der Zahl der katholischen Soldaten entsprechender Betrag aufgewendet werde. Mit besonderer Energie wendet sich der Verfasser gegen die Führung katholischer Soldaten zum protestantischen Militärgottesdienst. Selbst wenn die Vorschrift monatlicher Kirchenparaden ihrem Ursprunge nach militärisch sei, so beziehe sie sich doch ihrem Hauptinhalte nach auf etwas Kirchliches und Religiöses. Niemand werde die rasende Behauptung aufstellen, die Teilnahme am protestantischen Gottesdienste, mit Predigt verbunden, sei für den Katholiken erforderlich, um ein guter Soldat und rechtschaffener Mensch zu sein und zu bleiben. Der Zwang, den die Vorschrift den Katholiken auferlege, beleidige ihr Gefühl, und sie glaubten dadurch ihre Religions- und Gewissensfreiheit verletzt. Der preussische Staat sei nicht lutherisch, reformiert oder vereinigt evangelisch. Ebenso wenig könne die Armee für eine protestantische angesehen werden, und es sei nicht gerechtfertigt, darin die Katholiken ihrer Religion wegen zurückzusetzen. Die Armee habe im Befreiungskriege, Religionsverschiedenheiten gar nicht beachtend, einen Zweck im Auge gehabt und, dafür begeistert, Taten ausgeführt, welche die Bewunderung der

Welt verdienten. Wenn sie aber künftig, so meint der Verfasser, das protestantische Element in sich aufnehmen und zugleich eine protestantische sein solle, dann werde sie aus heterogenen Teilen bestehen, aus begünstigten Protestanten und zurückgesetzten Katholiken, und Zurücksetzung kränke und mache mutlos. Dann würden fünf Zwölftel der Armee, die Katholiken, die Bestimmung haben, für die Vorteile der Protestanten und für ihre Erniedrigung zu kämpfen, eine Bestimmung, die sie, der Kern der Nation, denkende und gebildete Menschen, leicht einsehen und begreifen würden. Ob die Armee zur Zeit der Not und Gefahr, die wider Wunsch und Erwarten wieder eintreten könne, auch fähig sein werde, so grosse Taten wie im Befreiungskriege auszuführen, wolle er dem Urteil von Männern höherer Einsicht und militärischen Sachverständigen anheimstellen.

Diese leidenschaftliche Streitschrift wurde in der Rheinprovinz, wo sie wahrscheinlich auch entstanden war, mit Eifer verbreitet. Sie veranlasste zwei Erwiderungen:

1. Die Königlich Preussische Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. Verteidigt gegen die Angriffe des katholischen Religions- und Kirchenfreunds 1832 Nr. 89, 90. Stuttgart, bei Christian Wilhelm Löflund 1834, und 2. Abgedruckte Erwiderung auf die Schrift Die Königlich Preussische Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. Mit Anmerkungen. Besonderer Abdruck aus dem Religions- und Kirchenfreunde, 1832. Novemberheft Nr. 89, 90. Würzburg 1833, Stahelsche Buchhandlung. Von E. E. G. U. P. B. Hamm und Soest, Schulzische Buchhandlung 1834.

Grosse Beachtung fand ein Aufsatz, den die in Aschaffenburg erscheinende Katholische Kirchen-Zeitung in ihren Nummern vom 5., 8. und 11. Februar 1834 „Über die königl. preußische Militär-Kirchenordnung“ brachte. Im Grossen und Ganzen finden sich hierin die gleichen Angriffe wie in dem „Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund“. Der Aufsatz der „Katholischen Kirchen-Zeitung“ wurde in einem besonderen, anscheinend durch den Erzbischof von Köln veranlassten Abdruck verbreitet.

Bemerkenswert ist insbesondere der bittere Appell an die preussischen Bischöfe: „Schon sind seit dem Erscheinen der Militär-Kirchenordnung zwei Jahre verflossen, und unsere hochwürdigsten Bischöfe scheinen stumm zu sein; auch nicht ein Laut des Schmerzens wird vernommen! O, daß jener Eiferer, auserkoren als Werkzeug, zu bringen den Namen Jesu vor Heiden und Könige, ihnen tief in die Seele, daß es nicht überhört werden könne, hineinschrie wie einst die ganze Heerde!“ Und jener Felsenmann, durch welchen ursprünglich alle Bischöfe Deutschlands Sendung und Weihe erhielten von ihm, dem einzigen und ewigen Hohenpriester: „Ihr sollet, anwendend allen Eifer, in Euerm Glauben Kraft erweisen“. Schön klingende Hirtenbriefe und Fastenmandate sind wahrlich nicht Erweise jener Energie und Glaubenskraft, die jetzt Not tut. Es hat Zeiten gegeben, wo das Mittelmäßige genügen mochte; die gegenwärtige fordert von den Wächtern Israels (Is. 56, Ezech. 3) ein gänzlichliches Hingeben an ihn, den Eigner der Heerde, den Hausvater im Reiche Gottes; und wer nicht unbedingt und ohne Vorbehalt für ihn, mit ihm ist, der ist schon in dem Augenblicke wider ihn. Wer nicht mit ihm sammelt — mehr noch, wer das Gesammelte auch nicht einmal bewahret, wie er seinem Amte gemäß sollte — der zerstreuet!“

Die Angriffe des „Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund“ fanden ihren Weg auch in die „Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst (Augsburg, Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung, 1835)“. Diese unter dem Titel „Das rote Buch“ bekannte Schrift erblickt einen klaren Beweis für die höchst feindselige Stimmung Preussens gegen die Katholiken und die katholische Kirche vorzüglich im Militärwesen (S. 80); sie will das ganze Gewebe der in der Militärkirchenordnung teils unverhüllt ausgesprochenen, teils verkappten Intoleranz in ein helles Licht stellen, damit da, wo man es am wenigsten vermuten sollte, der schlagendste Beweis für die Behauptung sich ergebe, dass in Preussen die Armee vorab als eine Werbeanstalt zur Förderung des Protestantismus betrachtet werde und als eine Propaganda ganz neuer Art angesehen werden müsse (S. 101).

In einem „Kurzen Überblick der Lage der Katholiken im Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

preußischen Staate am Schlusse des Jahres 1834“ schreibt einer der Verfasser¹⁾ des roten Buches (S. 112):

„Gegen die Militär-Kirchen-Ordnung und Militär-Einrichtung, welche das Gefühl jedes rechtlichen Menschen empört, weil sie die Katholiken von höhern Militärstellen ausschließt, katholische Militärpersonen einem protestantischen Pfarrzwange unterwirft, sie monatlich am protestantischen Gottesdienste mit Gesang und Predigt Theil zu nehmen zwingt, Protestanten den Zutritt zu untergeordneten Ämtern erleichtert, Katholiken aber erschwert, Militäreltern den widerrechtlichen Zwang auflegt, ihre Kinder von protestantischen Predigern taufen, in protestantischen Militärschulen (denn es gibt keine katholische) unterrichten zu lassen, die Aufnahme katholischer Militärwaisen in das Militärwaisenhaus an eine protestantische Erziehung knüpft etc. etc. etc., gegen diese ward von katholischer Seite besonders auf den Landtagen, Einwendung gemacht; aber die Einreden wurden höchst ungnädig aufgenommen, und als Auflehnungen gegen königliche Anordnungen behandelt. Doch ward das bisher eingehaltene Verfahren einiger Maßen geändert. Die Katholiken blieben zwar der äußeren Dienstordnung wegen dem protestantischen Pfarrzwange unterworfen, jedoch wurden sie hinsichtlich der Seelsorge einem katholischen Civilgeistlichen zugewiesen, der Besuch der katholischen Kirche ward ihnen empfohlen, aber nicht befohlen, an einigen Orten des Rheinlandes sollten sogar eigene katholische Militärggeistliche angestellt werden. (denn bis dahin gab es bei der Armee nicht einen Einzigen), und die monatliche Theilnahme am protestantischen Gottesdienste ward den Katholiken erlassen. Jedoch wurde im Übrigen die Militär-Kirchen-Ordnung unverändert beibehalten, und es wurden einige der drückendsten Anordnungen derselben, über die man bisher in den Rheinlanden und in Westphalen noch einstweilen hinwegsah, in strengen Vollzug gesetzt. Auch wurden die Katholiken im Jahre 1834 wenigstens noch drei- oder viermal an Hauptfesten zum protestantischen Gottesdienste geführt, und jene Katholiken, die im Winter 1834 nach abgemachtem Militärdienste von den Garderegimentern zurückkehrten, erzählen, dass sie in Berlin und Potsdam noch monatlich am protestantischen Gottesdienste mit Gesang und Predigt hätten Theil nehmen müssen.“

In diesem roten Buch kam „all die Erbitterung gegen Preussen zum Ausdruck, die in den letzten Jahren so sehr

¹⁾ Vgl. neuestens über die Verfasserfrage Heinrich Schroers in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 107. Heft (1923), S. 47ff.

zugenommen hatte. Hier sollte nachgewiesen werden, dass die katholische Kirche vom Staate völlig geknebelt werde, dass ihre Ausrottung beabsichtigt sei, dass Preussen fünf Millionen Katholiken zu Heloten des Protestantismus gemacht habe. Mit grosser Begierde wurde das Buch besonders in den Rheingegenden gelesen . . . Unter der katholischen Geistlichkeit ging es von Hand zu Hand¹⁾.

Die „handgreiflichsten Lügen, Verleumdungen und Entstellungen, womit das rote Buch alle Handlungen des preussischen Staates dem Katholizismus gegenüber missdeutete“, blieben nicht ohne Erwiderung. 1837 erschien in Rudolstadt ein Buch: „Die katholische Kirche Preussens.“ Als Antwort auf die „Beiträge zur Kirchengeschichte des 19ten Jahrhunderts“. Von einem Katholiken. Diese Antwort will den Klagen des roten Buches über die preussische Militärkirchenordnung Gerechtigkeit widerfahren lassen, sie will dem Verfasser nicht verdenken, daß er über das Fehlen eines katholischen Feldpropstes und katholischer Militär-, Ober- und Divisionsprediger Klage führt, daß er Beschwerde erhebt über den Mangel rein katholischer Divisions- und Garnisonschulen. Auch daß die katholischen Soldaten einigemal im Jahre dem evangelischen Militärgottesdienste beiwohnen müssen, will die Antwort als Grund zur Klage gelten lassen. Aber die Hauptpunkte des langen Klageliedes, daß die Armee als Mittel gebraucht werde, um unter den katholischen Jünglingen Proselyten für die evangelische Kirche zu werben, daß die katholischen Soldaten dem evangelischen Pfarrzwange unterliegen, daß sie der Seelsorge evangelischer Prediger unterworfen und hierdurch in ihrem Gewissen verletzt würden, daß Katholiken vom Avancement in der Armee ausgeschlossen seien: dies alles wird als Unwahrheit, als Erdichtung und Verleumdung zurückgewiesen.

Man konnte leicht voraussehen, dass dieser Verteidiger der Militärkirchenordnung eine leidenschaftliche Erwiderung hervorrufen würde. Bereits 1838 erschien in Neuburg a. d. D. ein Büchlein: „Die katholische Kirche Preussens. Eine Bestätigung der Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts“.

¹⁾ Paul Vogel, Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites. Bonn 1912, S. 21. Ueber Vogel vgl. Heinrich Schroers in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 95. Heft (1913), S. 133.

Mit den stärksten Ausdrücken wird die in Rudolstadt erschienene Schrift bekämpft; dies sei ein elendes Machwerk; ein Gegner, der mit Entstellungen, offenbaren Lügen und faden Raisonnements sich den „Beiträgen“ entgegen stelle, sei wider seinen Willen der vollgültigste Zeuge für die angegriffene Wahrheit. Das Büchlein ist an Heftigkeit der Polemik nicht wohl zu übertreffen. In dem Schlussparagraphen, der von der gesellschaftlichen Stellung der Katholiken in den militärischen Verhältnissen handelt, geht der Verfasser so weit zu erklären, man sollte glauben, jene Verteidigung der preussischen Militärkirchenordnung sei von einem Pensionär der Anstalt zu Siegburg geschrieben worden; wenigstens werde das lesende Publikum dem Verfasser der Verteidigung das Zeugnis der Reife zum Eintritt in diese Anstalt nicht versagen können. (Die Gebäude der ehemalige Benediktiner-Abtei zu Siegburg dienten von 1825 bis 1878 als Irrenheilanstalt der Rheinprovinz.)

Die Verwirklichung der in der Militärkirchenordnung vorgesehenen Fürsorge für die katholischen Soldaten stiess auf passiven Widerstand mancher Bischöfe. Der Erzbischof von Köln dachte gar nicht daran, katholische Zivilgeistliche mit der Militärseelsorge zu beauftragen, und ein Mittel, ihn zu zwingen, stand der Regierung nicht zu Gebote. Der Bischof von Trier beauftragte zwar Zivilgeistliche, aber entgegen der Militärkirchenordnung nicht in jeder Garnison einen, sondern mehrere, je nachdem das Kasernement der Truppenteile in diesem oder jenem Sprengel lag.

Im Jahre 1833 kamen die westfälischen Stände auf ihre vor zwei Jahren vorgebrachte Bitte zurück; sie wiesen darauf hin, dass es sich nicht um die militärische Einrichtung der Kirchenparaden gehandelt habe, wie der Landtagsabschied vermuten lasse, sondern um die kirchliche Angelegenheit des Gottesdienstes nach denselben. Der König erteilte diesmal nicht eine kurze abweisende Antwort, sondern kleidete sein „Nein“ in eine entgegenkommende Form; wenngleich die in dem Bescheide vom 22. Juli 1832 ausgesprochene Bestimmung im wesentlichen nicht geändert werden könne, habe er doch den kommandierenden General mit Instruktion versehen, wonach den Wünschen so weit genügt werde, als es die allgemein in der ganzen Monarchie geltenden Verordnungen zuließen.

Diese Instruktion gab das Kriegsministerium unterm 22. Mai 1834 in Gestalt eines vertraulichen Schreibens an den kommandierenden General: die Allerhöchste Willensmeinung ging danach dahin, dass der Gottesdienst, wenn die Truppen bei den Divisions- und grossen Uebungen vereinigt seien, wie bisher immer nach evangelischem Ritus stattfinden solle. Der König wolle aber für das VII. Armeekorps ausnahmsweise nachgeben, dass die gewöhnlichen Kirchenparaden einzelner Truppenteile bis auf die Zahl von zwei bis drei im Jahre beschränkt würden, bei denen nach wie vor die Truppen dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen hätten, während sie an Sonntagen, wo keine Kirchenparade stattfinde, in die Kirchen ihrer Konfession geführt werden könnten. Das war ein kleiner, aber nicht unbedeutender Fortschritt gegenüber der im Jahre 1832 vom Könige mündlich bewilligten ausnahmsweisen Entbindung der katholischen Soldaten von der Teilnahme am evangelischen Gottesdienste. Denn nunmehr liess es der König wenigstens für den Bereich des VII. Armeekorps zu, dass sie an Sonntagen, wo keine Kirchenparade stattfand, militärisch in katholische Kirchen geführt wurden.

Der vierte rheinische Provinziallandtag, der vom 10. November bis zum 31. Dezember 1833 versammelt war, verwandte sich beim Könige für eine der katholischen Religion und Kirchenverfassung angemessene Einrichtung des katholischen Militärkirchenwesens nach Massgabe der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 und trug in einem erläuternden Bericht die dafür sprechenden Gründe mit der Bitte vor, der König möge dem katholischen Teile der Armee durch Anstellung eigener Militärfachgeistlicher in derselben Weise, wie dieses für die evangelische Konfession vollständig geordnet sei, die gewünschte und für die Pflege religiösen Sinnes, von dem sehr oft auch Sittenreinheit und Bürgersinn mehr oder weniger abhängen, notwendige Gleichheit kirchlicher Fürsorge gewähren.

Diese Petition vom 9. Dezember 1833 wurde vom kommandierenden General v. Borstell für die Garnisonen Köln,

Koblenz und Trier dringend befürwortet. Das eigene Interesse des Staates und der Armee führte v. Borstell für die Erfüllung der Bitte ins Feld; gerade in den politisch mit den alten Provinzen noch keineswegs völlig verknüpften Rheinlanden, deren katholische Zivilgeistlichen nicht verpflichtet seien, dem jungen Soldaten die Erfüllung seiner Dienstpflicht und die Liebe zu König und Vaterland als eine sittlich-religiöse Pflicht darzustellen, erscheine es dringend notwendig, eigene Militärprediger anzustellen, die man in der Hand habe, und die aus den alten Provinzen die preussischen Traditionen und die Duldsamkeit gegenüber der evangelischen Kirche mitbrächten.

Der Kriegsminister war der Meinung, dass die Bestimmungen der Militärkirchenordnung allen billigen Anforderungen genügten. Dagegen setzte sich Altenstein erneut für die Anstellung katholischer Militärgeistlicher in den Rheinlanden ein. Sein Votum vom 24. März 1834 beruht fast ganz auf dem des Bischofs Neander vom 23. März. Da die in der Petition zur Sprache gebrachte Anstellung katholischer Militärgeistlicher für die Friedenszeiten ein schon vielfach behandeltes Gegenstand war, sah der Bischof von einer ausführlichen Darstellung der Sachlage ab; er beschränkte sich auf eine Prüfung der Gründe, welche für den ausgesprochenen Wunsch geltend gemacht worden waren und geltend gemacht werden konnten. Wenn die Stände es als einen Uebelstand darstellten, dass die katholische Konfession eines Vorgesetzten für militärkirchliche Gegenstände entbehre, so lassen sie nach Neanders Auffassung damit zugleich den Endpunkt durchblicken, bis zu welchem die Anstellung katholischer Militärgeistlicher durchgeführt werden soll, nämlich bis zur Ernennung eines katholischen Feldpropstes mit denselben Attributionen, welche der evangelische Feldpropst hat. Genau genommen vermag der Bischof darin nichts anderes zu sehen als eine auf Grund der Parität gestützte Entwicklung des hierarchischen Systems. Denn nach Neanders Ueberzeugung ist eine schlagende innere Notwendigkeit für das Bestehen eines katholischen Feldpropstes

in Friedenszeiten so wenig wie für das des evangelischen vorhanden. Die aus § 38 der Militärkirchenordnung abgeleitete Behauptung, dass die katholischen Soldaten der Parochie evangelischer Militärprediger überwiesen seien, bezeichnet Neander als auf einer unklaren Auffassung der Sache beruhend: Wenn man diesen Paragraphen mit den nachfolgenden vergleicht, so ist darin nach des Bischofs Meinung offenbar nicht von der Ausübung eigentlicher Parochialrechte die Rede, sondern von einer Form, durch welche der in militärstatistischer Hinsicht erforderliche Ueberblick aller durch kirchliche Akte entstandenen Veränderungen des Personalstatus vermittelt werden soll. Kann mithin Neander diese in der Petition angeführten Gründe nur als unhaltbar ablehnen, so sprechen ihm doch für die Gewährung der Bitte andere Gründe von sehr bedeutender Wichtigkeit. Dahin gehört für Neander an erster Stelle die als immer notwendiger hervortretende Rücksicht auf den Paritätsgrundsatz. Die Behauptung des Kriegsministeriums, dass für das religiöse Bedürfnis der evangelischen und katholischen Militärpersonen „in ganz gleicher Weise“ gesorgt sei, würde eine nach allen Seiten hin anzustellende Prüfung wohl kaum bestehen. Wenn gegen die gewünschte Anstellung katholischer Militärprediger angeführt worden war, dass diese Einrichtung früher nicht bestanden habe und mithin in der Militärkirchenverfassung jetzt nichts geändert worden sei, so kann nach Neanders Ansicht darauf erwidert werden, dass unter den gegenwärtigen, von den früheren sehr verschiedenen Umständen eine Veränderung gerade sehr notwendig erscheint, weil die katholische Bevölkerung des Staats zu der evangelischen jetzt in einem sehr veränderten und von der Gleichheit nicht mehr weit entfernten Verhältnisse steht, weil ferner die Armee ein reines Nationalheer ist und durch das Landwehrsystern in das Staatsleben bedeutend hinüber greift, weil endlich nach Aufhebung der Klöster das ehemalige Auskunftsmitel, durch Klostergeistliche die katholische Seelsorge üben zu lassen, nicht mehr oder nur selten stattfinden kann.

Wenn bei Normierung der anzustellenden Zivilgeistlichen in der katholischen Kirche wie in der evangelischen immer nur das dringendste Bedürfnis der Gemeinden berücksichtigt wird, so fällt ins Gewicht, dass die Kräfte der katholischen Zivilgeistlichen nicht ausreichen, den Pflichten der Seelsorger an Orten zu genügen, wo sich grosse katholische Truppenteile befinden. Neander unterstreicht diesen Grund, indem er betont, dass „die Seelsorge bei den Katholiken spezieller und umfassender ist“. Dass die politische Seite der Sache die ernsthafteste Erwägung verdient, deutet das Votum des Bischofs Neander nur an.

Diesen Ausführungen pflichtete auch das Staatsministerium bei, dessen Immediatbericht vom 9. April am 22. April 1834 folgende für die Entwicklung wichtige Kabinettsordre veranlasste:

„Auf den über die Petition der Rheinischen Provinzialstände zur Anstellung katholischer Pfarrgeistlicher für den katholischen Theil der Armee an Mich erstatteten Bericht des Staatsministeriums vom 9. d. Mts. habe Ich bewilligt, daß versuchsweise in der Rheinprovinz zur Seelsorge für die Militärpersonen katholischer Confession drei katholische Pfarrgeistliche angestellt werden, von denen der eine in Köln¹⁾, der zweite in Trier und der dritte in Coblenz seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und welche zwar als Garnisongeistliche zu betrachten, denen aber die vom Staatsministerium vorgeschlagenen Sprengel zu überweisen sind. Bei der Auswahl dieser Geistlichen muß mit der größten Vorsicht verfahren werden und deren Anstellung nur mit Zustimmung des Kriegsministers stattfinden. Ich autorisiere die Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, zur Ausführung dieser Bestimmung die weiteren Einleitungen zu treffen, und überlasse dem Staatsministerium, in den Landtagsabschied für die Rheinischen Stände das hiernach Erforderliche aufzunehmen.“

Dazu machte der König folgenden eigenhändigen Zusatz:

„Es geschieht dies alles nur in der Absicht, damit den Übelständen Abhilfe geschehe, die sich zeither [zum öftern]²⁾ in der

¹⁾ An Stelle von Köln wurde später Düsseldorf bestimmt.

²⁾ Diese beiden Wörter sind gestrichen.

Catholischen Seelsorge des Militärs jener Provinz gezeigt haben, insbesondere die zum öftern verweigerte Einsegnung gemischter Ehen betreffend.“

Mochte diese Allerhöchste Kabinettsordre sich auch nur auf die Rheinprovinz beziehen und nur ein Versuch sein, in der Mischehenfrage aufgetauchte Schwierigkeiten zu überwinden, so war sie doch trotz des „versuchsweisen“ Charakters der in ihr getroffenen Massnahme der erste grössere und bleibende Erfolg, den die seit Jahren unausgesetzt betriebenen Anstrengungen zugunsten der Anstellung katholischer Militärgeistlicher davontrugen. Seitdem ging man auf der Bahn der schrittweisen Zugeständnisse gegenüber den Forderungen für die katholische Militärseelsorge unaufhaltsam weiter. Doch zunächst noch in einem langsamen Tempo, da der König nach wie vor eine ablehnende Haltung bewahrte und erst am Ende seines Lebens von seinem bisher konsequent festgehaltenen Standpunkt abwich¹⁾.

Schon der Landtagsabschied an die rheinischen Stände wurde so gefasst, dass andere Provinzen aus der Bewilligung für die Rheinprovinz keine Hoffnung für sich herleiten konnten; der König zeigte sich entschlossen, alle Anträge abzulehnen.

Die für die Rheinprovinz neu anzustellenden katholischen Militärgeistlichen wurden unter Genehmigung der beiden Minister durch den Oberpräsidenten nach Rücksprache mit dem Generalkommando und der bischöflichen Behörde ernannt.

Die bischöfliche Institution, welcher die bei Fachstellen übliche Form der Kollation zugrunde lag, lautete: „... quum in ecclesia (ins. nomen) Regiae Majestatis auctoritate ad officium parochi militum praesidiariorum designatus sis, nos tibi . . . curam primariam militum illius praesidii commisimus et per hasce literas revocabiles tibi committimus . . .“ Die vom Oberpräsidenten auszustellende staatliche Nomination lautete: „Der N. N. wird hierdurch zum Militärprediger bei der katholischen Militärgemeinde zu N. N. ernannt . . .“

An Gehalt wurde das der Divisionsprediger ausgeworfen.

¹⁾ Richter, S. 142.

Ursprünglich beabsichtigte man, den neu angestellten drei Geistlichen eine besondere Dienstanweisung zu geben. Es fanden zwischen den Zentralbehörden, den Generalkommandos und dem Oberpräsidenten lange Verhandlungen über die zu entwerfende Dienstanweisung statt, die sich besonders um die Fragen drehten, in welcher Weise das Verhältnis der katholischen Militärgeistlichen zu dem evangelischen Feldpropst und dem evangelischen Militäroberprediger zu regeln sei, wie die Teilung der bisherigen einheitlichen Militärparochien stattfinden solle, und ob überhaupt die Militärkirchenordnung auf die Dienstverhältnisse dieser katholischen Militärgeistlichen Anwendung zu finden habe. Doch die Verhandlungen verliefen ergebnislos. Denn das Kultusministerium fand es bei den damaligen verwickelten und höchst schwierigen Verhältnissen mit der katholischen kirchlichen Behörde in der Rheinprovinz und bei dem Oppositionsgeiste, der sich in neuerer Zeit bei derselben hervortat — es war die Zeit der Kölner Wirren —, sehr bedenklich, die katholischen Militärgeistlichen mit einer Dienstanweisung zu versehen, bei deren Entwurf die bischöfliche Behörde nicht konkurriert haben würde. Und der Augenblick schien nicht wohl geeignet, ihr jenen Entwurf zur Begutachtung vorzulegen. Aus diesem Grunde hielt man es für ratsam, die in Aussicht genommene Erteilung einer Dienstanweisung zur Vermeidung von Konflikten bis auf gelegenerer Zeit zu verschieben. Nur dem später angestellten katholischen Militärgeistlichen in Luxemburg wurde eine auf dem vom Feldpropst Bollert aufgestellten Entwürfe beruhende Instruktion unter dem 10. Januar 1842 gegeben.

Dass die Bewilligung der drei katholischen Militärseelsorger für die Rheinlande lediglich eine Ausnahme darstellen sollte, und dass Friedrich Wilhelm III. fürs erste nicht gewillt war, solchen Wünschen auch in anderen Provinzen nachzugeben, zeigte sich schon im Jahre 1835, als sich der Bischof von Münster an den König mit der Bitte um Anstellung eines besonderen katholischen Militärgeistlichen in Münster wandte.

weil die Zivilgeistlichen ohne Vernachlässigung ihrer eigenen Gemeinden die cura nicht gewissenhaft genug ausüben könnten. Auf den Bericht des kommandierenden Generals des VII. Armeekorps, General der Infanterie v. Müffling, erging an diesen folgende Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. November 1835:

„Aus Ihrem Bericht vom 4. d. M. habe Ich die Lage der Sache in Betreff der Beschwerde des Bischofs von Münster ersehen und gebe Ihnen darauf zu erkennen, daß Ich . . . in allen . . . Verhältnissen Ihrer Ansicht beistimme. Was die Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen für das Militär in Münster betrifft, so bemerke Ich, daß die nach der M.K.O. den mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen obliegende Führung und Mitteilung der Register pp. kein so schwieriges Geschäft ist, daß dadurch die Anstellung eines eigenen Geistlichen motiviert werden könnte. Uebrigens werde Ich den Bischof von Münster auf seinen Bericht ohne Antwort lassen.“

Hierbei verblieb der König auch trotz zweier weiterer Eingaben des Bischofs, auf welche er aber wenigstens Antwort erteilte (Allerhöchste Kabinettsordres vom 21. April und 5. Juli 1837).

Keinen besseren Erfolg hatten eine Petition des fünften westfälischen Landtags vom 29. April 1837 und ein Promemoria des kommandierenden Generals des V. Armeekorps, welcher letzterer die Anstellung eines katholischen Militärgeistlichen in Posen befürwortete. Altenstein trat am 19. Mai 1838, wie nicht anders zu erwarten, auf die Seite des Generals. Doch das Kriegsministerium schrieb am 8. Juni 1838 dem Kultusministerium: „Die mir bekannte Intention S. M. des Königs ist . . . dem Vorschlage ganz entgegen, und da sich Allerhöchstdieselben noch kürzlich gegen mich in diesem Sinne bestimmt geäußert haben, so halte ich es jetzt nicht mehr an der Zeit, den Antrag . . . S. M. befürwortend vorzutragen.“

Der September des Jahres 1837 hatte bereits in einer anderen wichtigen Frage einen Umschwung in der Haltung des Königs gebracht.

Eine Depesche des Ministers v. Werther vom 24. Juni 1837 berief den preussischen Gesandten in Rom v. Bunsen nach Berlin, wo Monsignore Capaccini erwartet wurde. Am 13. August erhielt Bunsen den Auftrag, eine Denkschrift über die Sachlage und die Rechtsverhältnisse der schwebenden katholischen Fragen an den König einzureichen. In dieser mit Sorgfalt und Ueberlegung ausgearbeiteten Denkschrift legte Bunsen „ein vollständiges Glaubensbekenntnis ab über die Idee der Monarchie in ihren Verhältnissen zur römischen Kirche und Bevölkerung, und in unmittelbarer Beziehung auf die schwebenden Fragen“¹⁾. Die Denkschrift wurde mit Erlaubnis des Königs ihm zu seiner persönlichen Durchsicht am 25. August 1837 eingehändigt. Zugleich schrieb v. Bunsen eine kurze Zusammenfassung des Schlusstheils nieder, der am wichtigsten war. Als letzte von sechs unvermeidlichen Massregeln zur Beruhigung der Rheinprovinz forderte er, dass man die katholischen Soldaten von der Anwesenheit bei dem protestantischen Gottesdienst nach der Parade entbinde. Als Bunsen diese Skizze dem Fürsten Wittgenstein übergab, machte ihm dieser die dringendsten Vorstellungen über den Anstoss, welcher dem König gegeben werden würde; der Fürst riet, von einem Versuche abzustehen, welcher nicht imstande sein würde, irgend eine gute Wirkung hervorzubringen, und Bunsen selbst gehörigen Verdruss bereiten könnte. Aber Bunsen blieb fest. Auch der Kronprinz hatte sich vergebens bemüht, ihn zu bewegen, den Angriff auf den festen Entschluss des Königs aufzugeben, indem er ihm vorstellte, dass das Gesuch des ganzen Staatsministeriums und seine eigene dringende Bitte, ihm die Sache als persönliche Gunstbezeugung zu gewähren, erfolglos gewesen wären. Als Bunsen die Erlaubnis erhalten hatte, seine Darstellung mündlich zu verteidigen, gab der Kronprinz ihm noch eine letzte Warnung,

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden: Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen. Aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung geschildert von seiner Witwe. Deutsche Ausgabe, durch neue Mittheilungen vermehrt von Friedrich Nippold. Erster Band, Leipzig 1868, S. 460 ff.

den anstößigen Punkt auszulassen. Bunsen antwortete, das sei unmöglich. Am 3. September 1837 fand die Audienz statt. Ueber ihren Verlauf besitzen wir eingehende Aufzeichnungen Bunsens. Danach trug er dem Könige vor, wie nach der beschränkten, aber entschieden kanonisch bindenden Vorschrift die Katholiken eine Sünde begingen durch Teilnahme an einem nichtkatholischen Gottesdienste; und doch wolle man offenbar, dass sie daran, wenigstens zuhörend, teilnähmen. Der König äusserte sich sehr lebhaft gegen die Behauptung, dass der Zwang Märtyrer hervorgebracht (auf Grund einer von ihm für Erdichtung erklärten Anekdote von einem Soldaten, der an der Kirchentür mit den Worten stehen geblieben: „Bis hierher und nicht weiter!“ und sich darauf habe verhaften lassen)¹⁾. Der König legte, nachdem Bunsen seine Gründe entwickelt hatte, dar, wie er, der König, die Sache ansehe: „Ich übergehe, dass sie keine Neuerung ist. Mein Gedanke ist dieser: Es ist Sitte in meinem Heere, dass vor oder nach einer Schlacht der Herr der Heerscharen angerufen werde; sollen die Katholiken rechts, die Evangelischen links treten, wenn wir wieder für das Vaterland zu streiten haben? Damit nun unsere katholischen Mitchristen keinen Anstand finden, bei solchen Gelegenheiten mit uns zu beten, habe ich gedacht, es wäre zweckmässig, dass sie sich selbst vorher überzeugen, dass wir auch Christum als unsern Heiland erkennen. Denn ihre Pfaffen möchten sie gerne

¹⁾ Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst, Augsburg 1835, S. 113: „Als im Sommer 1834 an einem Feste nach abgemachter Parade das Militär, mit Einschluß der Katholiken, in Mainz zur protestantischen Kirche geführt wurde, stand auf einmal der junge Graf von Boholz-Aßeburg vor der Kirchenthüre still und erwiderte auf das Commando ‚Vorwärts‘: ‚So weit und nicht weiter; meinen pflichtmäßigen Dienst habe ich gethan und die Parade mitgemacht; aber am protestantischen Gottesdienste nehme ich als Katholik keinen Theil.‘ Da ward er als Widerspenstiger zum Arrest abgeführt. So gibt es also in Preußen schon katholische Glaubensbekenner, und wer weiß, ob es nicht auch bald Märtyrer absetzen wird.“

glauben machen, dass wir an nichts glauben, und unsere Rationalisten haben es allerdings weit gebracht, dass es so aussieht. Zu dem Zwecke habe ich eine ganz unanstössige Liturgie angeordnet und den Predigern befohlen, nicht über Streitpunkte und kurz zu predigen.“ Der König fragte Bunsen, wie er es erkläre, dass die Westfalen allein klagen: „Vom Rhein“, sagte der König, „habe ich nichts derartiges gehört, und die Rheinländer sind nicht blöde zu sprechen.“ In der Tat — das wusste Bunsen — war die Sache „ganz so — nämlich für den König — nach dem furchtbaren System, nach welchem man sich gewöhnt hatte, dem Könige nicht zu widersprechen, wo er persönliche starke Ueberzeugungen und Ansichten kundgegeben. Ging es nicht anders, so tat man, was recht war, und sagte dem König nichts. So hatte man ihm hier verschwiegen, dass die dort (in der Rheinprovinz) Befehligen übereingekommen waren, jenes Gebot nicht auszuführen . . .“ Bunsen erledigte die Frage des Königs dadurch, dass er bemerkte: wie dem auch sei, so könne und müsse man ja erwarten, dass dieselben Aeusserungen der Unzufriedenheit von dort einträfen, namentlich jetzt; es sei aber doch gewiss besser, ihnen durch Abhilfe zuzukommen; denn was dem Einen recht sei, müsse es auch dem Andern sein. Der König aber beharrte dabei: „Ich kann unmöglich das bestehende Gesetz aufheben.“ „Das ist auch gar nicht erforderlich,“ erwiderte Bunsen, „denn es würde genügen, die Ausübung durch vertrauliche Weisung fallen zu lassen.“ „Was man tun könnte,“ fuhr der König fort, „wäre, dass man die monatliche Parade auf drei- bis viermal im Jahre zurückführte.“ Das war gewissermassen praktisch schon geschehen, offenbar aber unzureichend. Aber Bunsen fühlte, dass der Kampf gewonnen war. Der König gab den Grundsatz auf. Bunsen entgegnete also entschlossen: „Ew. Majestät, ist's zwölfmal unrecht, so ist's auch dreimal nicht recht!“ Der König lächelte und sagte: „Nun, schreiben will ich nichts darüber, man kann es die Generäle wissen lassen.“ Bunsen erbot sich, über Münster zu gehen und den General Müffling

sowie den General B . . . in Koblenz diese Entscheidung Seiner Majestät wissen zu lassen.

Danach wäre es also Bunsens Verdienst, dass der König in die Aufhebung des Zwangs zum Besuche der evangelischen Gottesdienste seitens der Katholiken bei den Kirchenparaden einwilligte, dass ein Zwang beseitigt wurde, der als Gewissensdruck empfunden wurde und der schon „Märtyrer“ hervorgebracht hatte¹⁾. Aber in katholischen Kreisen ward es nicht vergessen, dass vom Staat Katholiken dazu gezwungen waren, den evangelischen Gottesdienst zu besuchen²⁾. Ja, noch im Jahre 1885 schrieb ein Dr. B. (Köln) in einer katholischen Zeitschrift: „Diese militärische Anordnung war noch etwas ganz anderes als die Kniebeugung protestantischer Soldaten in Bayern vor dem Allerheiligsten“³⁾.

Die aus Anlass der Kölner Wirren und aus anderen kirchenpolitischen Anlässen im November 1838 abgehaltene Konferenz sämtlicher Oberpräsidenten befürwortete gelegentlich aus paritätischen Gründen auch die Anstellung katholischer Militärgeistlicher an den Orten mit einer stark gemischten oder vorzugsweise katholischen Militärgemeinde. Der König gab jetzt grundsätzlich nach und bestimmte über diesen Punkt in der an Altenstein, Rochow (Minister des Innern) und Werther (Minister des Auswärtigen) gerichteten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. Dezember 1838⁴⁾:

„ . . . Wegen der in Anregung gebrachten Anstellung katholischer Divisions- und Garnisonsprediger in solchen Orten, wo eine

¹⁾ Bunsen (Nippold) a. a. O. S. 474. Diese „schöne Tat Bunsens“, „dessen Andenken die Katholiken sonst nicht segnen können“, wird rühmend erwähnt in den Historisch-politischen Blättern, Bd. 95 (1885), S. 74, 75.

²⁾ Wendland a. a. O. S. 166, 167.

³⁾ In einer Besprechung von Alfred v. Reumont, Aus König Friedrich Wilhelm's IV. gesunden und kranken Tagen, Leipzig 1885, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, herausg. von Edmund Jörg und Franz Binder, 95. Band (1885), S. 75.

⁴⁾ Wiederholt am 28. Januar 1839.

stark gemischte oder vorzugsweise katholische Militärgemeine vorhanden ist, haben Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, sich mit dem Kriegsminister zu vernehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich die geeigneten Vorschläge zu machen . . .“

Persönlich hielt der König, wie eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Februar 1839 an den kommandierenden General des V. Armeekorps, General der Infanterie v. Grolmann, ergibt, nach wie vor den Nutzen einer solchen Einrichtung für sehr zweifelhaft, trotzdem ihm der Kriegsminister über die wohltätigen Folgen der Anstellung katholischer Militärgeistlicher in den Rheinlanden, insbesondere mit Bezug auf die Einsegnung gemischter Ehen, die Aussegnung der Wöchnerinnen und den Ton der Kanzelreden, auf Grund der Berichte der Generalkommandos Bericht erstattet hatte.

Das Generalkommando des VIII. Armeekorps beantragte in einem Bericht vom 4. März 1839 an das Kriegsministerium das baldmöglichste Erscheinen einer Dienstinstruktion für die katholischen Militärprediger und knüpfte hieran die Bemerkung, daß es zur Erhaltung der selbständigen Stellung dieser Prediger und, um sie den möglicherweise ungünstigen Einflüssen der lokalen bischöflichen Behörde zu entziehen, zweckmässig sein dürfte, sie einem katholischen Militäroberprediger (katholischen Feldpropst) unterzuordnen.

Bereits im April 1837 war seitens des Kriegsministeriums eine Dienstinstruktion entworfen, aber zur Vermeidung von Konflikten mit den bischöflichen Behörden nicht in Kraft gesetzt worden¹⁾. Erst infolge der Kabinettsordre vom 16. Dezember 1838 sah sich das Kriegsministerium veranlasst, die Frage des Erlasses einer Dienstanweisung erneut in Erwägung zu ziehen. Während auf der einen Seite dem katholischen Militärgottesdienste Schwierigkeiten in bezug auf die Mitbenutzung von Zivilkirchen, Paramenten, Kirchengefässen usw. in den Weg traten, zeigte sich auf der andern Seite das Bedürfnis immer dringender, die Sprengel der katholischen Militärgeistlichen zu

¹⁾ Siehe oben Seite 106.

bestimmen, ihnen eine feste gesicherte Stellung zu geben und sie mit einer Anweisung über ihre Rechte und Pflichten zu versehen.

Der erwähnte Bericht des Generalkommandos des VIII. Armeekorps beantragte ferner die Anstellung katholischer Militärggeistlicher in allen grösseren Garnisonen und namentlich für Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Köln, Jülich und Aachen. Nach der Zählung von 1837 umfasste das katholische Militär in Saarlouis 1225, in Jülich 498, in Aachen 388 Köpfe. Saarlouis gehörte zum Sprengel des katholischen Militärggeistlichen Kremer in Trier, der angewiesen war, gemäss der Kirchenordnung die Garnison zweimal im Jahre zu bereisen. Besonders fühlbar erschien das Bedürfnis für Köln, Luxemburg und Mainz.

Eine Nachweisung der Militärs und deren Familien katholischer Konfession nach der Zählung pro 1837 enthält für einzelne Garnisonen folgende Angaben:

	Kath. Militär- personen	Familien- angehörige	Summa
Köln	2910	929	3839
Düsseldorf	884	391	1275
Münster	1386	332	1718
Neisse	2445	1171	3616
Posen	1018	411	1429
Breslau	1535	516	2051
Berlin	3678	195	3873
Potsdam	1424	113	1537
Wesel	1877	554	2431

Infolge des Antrags des Generalkommandos des VIII. Armeekorps legte der Kriegsminister am 25. April 1839 dem Könige den Entwurf zu einer Instruktion für die katholischen Militärprediger vor. Der König erklärte sich im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden, befahl aber zugleich, dass die

weiteren Verhandlungen und Beratungen über die Instruktion und die Vermehrung der katholischen Militärggeistlichen bis zur erfolgten Emanation der zur Erwägung vorliegenden Gesetze über das Verhältnis der katholischen Geistlichkeit zum Staat und über die gemischten Ehen ausgesetzt werden solle.

Exkurs. Die Schlussformel des Fahneneids.

In die Regierungszeit König Friedrich Wilhelms III. fallen interessante Auseinandersetzungen über die Fassung der religiösen Schlussformel des Fahneneides, über die hier in grösserem Zusammenhang berichtet sei.

Heinrich v. Treitschke schreibt in seiner Politik (I 1897 S. 199): „Eine tausendjährige Erfahrung hat gelehrt, dass der Eid nötig ist; ein Heer lässt sich ohne Fahneneid nicht denken.“

Der Fahneneid des Soldaten enthält die Uebernahme der unbedingten Gehorsamspflicht; in seinem Kernpunkt ist er jedoch ein Eid der Treue für Leben und Tod¹⁾. Durch ihn wird das Dienstverhältnis nicht erst begründet, sondern in feierlich religiöser Weise treue Erfüllung der Dienstpflichten gelobt²⁾. Er dient also der Befestigung und Bekräftigung der Gehorsams- und Treupflicht.

Damit dieser Zweck der Befestigung und Bekräftigung möglichst vollkommen erreicht werde, bediente man sich in Brandenburg-Preussen schon vor Jahrhunderten religiöser, und zwar konfessioneller Schwurformeln. Massgebend war auch beim Fahneneid der Gedanke: „Je unvollständiger oder je undeutlicher die Schwurformel, um so geringer ist die Gewissensbindung, und um so geringer daher auch die Ueberzeugungskraft des Eides. Je weiter also sich die staatlich vorgeschriebene Schwurformel vom religiösen Eide entfernt, umso mehr verzichtet der Staat auf die Beglaubigung, die durch den Eid gegeben werden kann“³⁾.

Im Churfürstlichen Brandenburgischen Kriegs-Recht oder Articul-Brieff des Großen Kurfürsten von 1656⁴⁾ schreibt der Articulus

¹⁾ v. Rönne-Philipp Zorn, Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 5. Auflage, II. Band, 1906, S. 82.

²⁾ Näumann im Handwörterbuch des Militärrechts, herausg. von Heinrich Dietz, Rastatt 1912, S. 357.

³⁾ Siehe R. Medem in der Evangelischer Kirchen-Zeitung, 118. Band, Greifswald 1886, Spalte 173.

⁴⁾ Corpus Constitutionum Marchicarum III. Theil, I. Abth. von Kriegssachen etc. Spalte 70. — Weitere Schlussformeln des Fahneneides aus dem

LXXXIX einen von allen Offizieren und Soldaten unweigerlich zu leistenden Eid vor, dessen Schlussformel lautet: „So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum Jesum.“

Die gleiche Schlussformel weist der Eid der Offiziere und Soldaten zu Ross und Fuss auf in der „Muster-Ordnung. Wornach die, zu Musterung der Churfürstl. Brandenburgischen Krieges-Völcker verordnete Commissarii sich jedesmahl unterthänigst zu achten haben. Vom 22. Mart. 1672“¹⁾.

Dagegen legt des Grossen Kurfürsten „articuls-brief und unterricht, betreffend den krieg zu wasser“ allen „Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen, Lieutenanten, Officirern, soldaten und gemeinen bootsgesellen, die in unsere dienste zu wasser sich begeben mögen“, einen Eid auf mit der Schlussformel: „So wahr uns Gott der Allmächtige helfe“²⁾.

Die Auditeur-Instruktion König Friedrichs I. vom Jahre 1712, die nicht veröffentlicht wurde, aber für die Kgl. Preussischen Auditeurs verbindlich war, enthält für die Vereidigung der neuangeworbenen Leute eine Formel, die endet mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum“³⁾.

Nach dem neuapprobierten Kriegs-Articul König Friedrich Wilhelms I. vom 12. Juli 1713 lautet die Schlussformel: „So wahr uns Gott helfe, und sein heiliges wort, durch Christum Jesum, amen!“⁴⁾

Das ausgehende 18. Jahrhundert ist dem religiösen Eide überhaupt, also auch dem herkömmlichen Fahneneid im ganzen wenig hold. Immanuel Kant verkündet die Lehre, daß der Eid verwerflich und folgeweise abzuschaffen sei⁵⁾. 1781 veröffentlicht Joh. Chr. Fr. Meister ein Schriftchen, in welchem er sich mit Bestimmtheit gegen den gemeinen und herrschenden Begriff des Eides

17. Jahrhundert im Corpus juris militaris recognitum ac multis ex partibus auctum oder Neu verbessertes und vermehrtes Kriegs-Recht . . . Frankfurt am Mayn, In Verlegung Christian Hermsdorffs (o. J.); im Schwedischen Kriegs-Articuls-Brief, S. 317: „So war uns GOTT helfe und sein H. Wort“; im Artickuls-Brief Christian IV. von Dennemarck, S. 384: „So wahr uns GOTT helfe, und sein heiliges Evangelium, durch JEsu[m] Christum, Amen.“

¹⁾ C. C. M. III. Theil, I. Abth., Spalte 100.

²⁾ Corpus iuris militaris novissimum. 1724, Spalte 462.

³⁾ Ebenda, Spalte 554.

⁴⁾ Ebenda, Spalte 580.

⁵⁾ F. G. L. Strippelmann, Der christliche Eid nach Entstehung; Entwicklung; Verfall und Restauration, Cassel 1855, S. 217 ff. Friedrich Thudichum, Geschichte des Eides, Tübingen 1911, S. 106.

erklärt¹⁾. Drei Jahrzehnte später plädiert Meister²⁾ erneut für „Sparsamkeit mit Eiden“ und fordert insbesondere die Aufhebung der Amtseide: Der Staat wähle seine Staatsdiener; die Wahl selbst werde entehrt, wenn der Staat sich öffentlich erkläre, dass ihm die Treue seiner ausgewählten Beamten keineswegs erprobt und sicher genug sei, dass sie es ihm erst werden solle durch Eidesleistung. Wenn auch gegen Amtseide, sprach Meister doch für Beibehaltung des Soldateneides. Denn hier sei die strenge Auswahl, wie die bei Staatsbeamten, nicht möglich. Auch der Fahne treu zu bleiben, sei einfache Pflicht. Man habe es hier mit Volksmasse zu tun, für welche der äussere und sinnliche Ausdruck der Eidesfeierlichkeit nicht so bald entbehrlich werde.

So kann es nicht wundernehmen, dass die eidesfeindliche Bewegung der Aufklärungszeit die religiöse Schlussformel des Fahnen- eides, für dessen Beibehaltung Männer wie Joh. Chr. Fr. Meister eintraten, nicht zu beseitigen vermochte.

§ 334 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 bestimmte: „Der Eid wird mit den Worten:

„Ich etc. etc. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ eröffnet, und am Schlusse desselben ist die Bekräftigungsformel bei protestantischen Glaubensgenossen dahin:

So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit, und bei Katholiken folgendermassen zu fassen:

So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, samt allen lieben Heiligen helfe.“

Diese Formeln kamen damals auch bei den Soldateneiden zur Anwendung.

Die für Katholiken vorgeschriebene Schwurformel ist schwerlich nach Vereinbarung mit katholischen kirchlichen Stellen festgesetzt worden. Denn sie verrät eine völlige Verkennung des Wesens der katholischen Heiligenverehrung. Nach katholischer Lehre soll die Heiligenverehrung verbunden sein mit der Bitte um Fürsprache; die Heiligen vermögen den Menschen nicht selbst zu helfen, sondern in Kraft der Gnade Christi. Daher war die Fassung der Schwurformel, welche Gott mit der „Jungfrau und Mutter Gottes Maria samt allen lieben Heiligen“ auf gleiche Stufe zu stellen scheint, wenig glücklich, und es konnte nicht ausbleiben, dass dagegen von kirchlicher Seite Einspruch erhoben wurde. Die Formel wurde

¹⁾ Strippelmann S. 213.

²⁾ Joh. Chr. Fr. Meister, Ueber den Eid, nach reinen Vernunft-Begriffen. Leipzig und Züllichau 1810.

denn auch im Jahre 1816 von der bischöflichen Behörde zu Münster beanstandet, weil sie nicht der katholischen Lehre gemäss sei, ja, streng genommen, Blasphemie enthalte. Die katholische Kirche ehre zwar das Andenken der Mutter des Herrn und der Heiligen und gestatte, sie um ihre Fürbitte bei Gott anzusprechen; aber Hilfe lehre sie allein von Gott zu erwarten und halte es für Schmälderung der Gott gebührenden Ehre, die Heiligen neben Gott als Helfer zu nennen. Die unter den Christen verschiedener Bekenntnisse in Deutschland allgemein angenommene, durch das kanonische Recht und die Reichsgesetze vorgeschriebene Form laute: „So wahr Gott mir helfe und sein heiliges Evangelium.“ Es wurde gebeten, diese beiden Konfessionen gemeinschaftliche althergebrachte ehrwürdige Formel bestehen zu lassen.

In der Tat entspricht die hier vorgeschlagene Schlussformel dem kanonischen Rechte und der Schlussformel der vom Papst Pius IV. auf Grund des Konzils von Trient (sess. XXIV c. 12) angeordneten *professio fidei*; schon vorher wurde sie durch den Reichsschluss vom Jahre 1555 für beide christlichen Konfessionen eingeführt.

Wenn die bischöfliche Behörde zu Münster die 1805 für Katholiken eingeführte Schlussformel beanstandete, so bedeutete diese Anteilnahme an der Gestaltung der Eidesformel nicht einen unberechtigten Uebergreif der Kirche. Denn der Eid ist ein Institut von vorwiegend religiösem Gehalt, welches der Staat, um es für seine Zwecke zu gebrauchen, dem kirchlichen Gebiete entnommen hat; wo das von ihr entlehene Gut nicht richtig gebraucht oder gefährdet erscheint, wird sie stets ihrerseits fürsorgend mit eingreifen dürfen¹⁾.

Die Vorstellung der bischöflichen Behörde zu Münster gab den Anstoss zu langdauernden Verhandlungen, die erst im Jahre 1835 zum Abschluss gelangten.

Der auf den 12. Dezember 1830 zusammenberufene dritte westfälische Provinziallandtag reichte an den König einen Antrag ein, der sich gegen die für Katholiken in § 334 der Kriminalordnung vorgeschriebene Formel wandte:

„Vor der Einführung dieses Gesetzes wurde in der Provinz Westfalen in Hinsicht der Schlussclausel der Eidesformel nirgends ein Unterschied zwischen den verschiedenen christlichen Religions-

¹⁾ Ebenso (Otto) Brandt, *Der Eid in den Reichsprozessordnungen*, Kassel 1895, S. 25; ferner Eduard Hubrich, *Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung?* Leipzig 1899, S. VIII.

Parteien gemacht, vielmehr in allen Fällen die den Religions-Verwandten in dem Passauer Verträge vom Jahr 1552 § 20, und den Separatartikeln § 3; ferner dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1555 § 107 und dem Concept der Kammergerichts-Ordnung Thl. I Tit. 71 vorgeschriebene Formel: ‚so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium‘, welche auch das canonische Recht Cap. 4 de iurejurando billigt, zum Grunde gelegt.

Die Gleichstellung Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen, welche die obenerwähnte Bekräftigungs-Formel, wenigstens zu unterstellen scheint, widerspricht der Lehre der katholischen Kirche, und kann demnach da wo die Behörden auf diese Formel bestehen, die Schwörenden in grosse Verlegenheit setzen.

Das Königl. Oberlandes-Gericht zu Münster hat schon im Jahr 1816, auf Veranlassung des General-Vikariats dem Königl. Justiz-Ministerio darüber Bericht erstattet, worauf dasselbe sich dahin geäußert hat, daß auf eine Abänderung des Gesetzes angetragen werden würde, vorläufig aber der Eid der Katholiken nach dem Vorschlage des General-Vikariats abgenommen werden möge.“

Die Stände erlaubten sich diesernach bei des Königs Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen:

„Dass die früher bei den Katholiken übliche Bekräftigungs-Formel ‚so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium‘, auch in den übrigen Theilen der Provinz Westfalen durch eine gesetzliche Bestimmung wiederhergestellt werden möge.“

Darauf erteilte der König am 22. Juli 1832 den Bescheid:

„Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, wegen der Eidesformel für die Katholiken, genehmigen Wir die mit demselben übereinstimmenden, schon im Jahre 1817 von Unserm Justiz-Ministerio an die Ober-Landesgerichte zu Münster und Paderborn erlassenen Verfügungen und haben befohlen, daß eine gleiche Verfügung auch an die übrigen Landes-Justiz-Collegien erlassen werde.“

Inzwischen waren bereits andere Königliche Entschliessungen in der Eidesfrage ergangen, die das militärische Gebiet betrafen.

Die Kabinettsordre vom 30 Oktober 1829, die Form des Soldateneides jüdischer Glaubensgenossen betreffend, sah eine Fassung vor, die den Gebrauch von Mentalreservationen, zu denen die Juden bei den von christlichen Obrigkeiten auferlegten Eiden geneigt sein sollten, auszuschliessen bedacht war¹⁾: „Ich genehmige hiermit den Mir von Ihnen [dem Kriegsminister, Generallieutenant v. Boyen] vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen,

¹⁾ So Hubrich, Konfessioneller Eid, S. 72.

wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beizubehalten, und nur der Anfang desselben nach dem Vorschlage des Vice-Ober-Rabbiner Weyl in folgender Weise abzuändern ist: „Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten unsern theuren Königs, bei dem Namen des heiligen allmächtigen Gottes, dass ich treu u. s. w.“, auch die Schlussworte ‚durch Jesum Christum‘ wegzulassen sind. Ich trage Ihnen auf, dessen Anwendung zu verfügen, und durch das Ministerium für den Kultus eine zweckmässige Vorbereitung zur Ableistung dieses Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung zu veranlassen.“

Um dem „Bedürfnis eines auch für den Officierstand und die verschiedenen Funktionen desselben ausreichenden Soldateneides“ zu entsprechen, wurde durch die — bis 1918 in Geltung gebliebene — Kabinettsordre vom 5. Juni 1831 eine neue Form des Dienstesides eingeführt. Die Formel am Schlusse dieses Eides lautete ohne Unterscheidung nach den Konfessionen: „So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit.“

Am 8. August 1835 erging die Kabinettsordre betreffend die Bekräftigungsformel bei den Eiden der Katholiken:

„Ich habe bereits im Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 22. Juli 1832 auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, dass bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde, und da Ich aus Ihrem Berichte vom 16. v. Mts. ersehe, dass diese Formel, als den Grundsätzen der Katholischen Kirche angemessen, auch für die katholischen Konfessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die A.G.O. und die Cr.O. verbindliche Kraft haben, dass die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Criminalsachen und auch bei ihren Dienstesiden, dahin gefasst werden soll: ‚So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.‘ Die Formel, welche die Cr.O. im § 334 bei Zeugen-Eiden katholischer Konfessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben“¹⁾.

Als in den Jahren 1844 und 1852 die Kriegsartikel neu bear-

¹⁾ Preuss. G.S. 1835, S. 182.

beitet wurden, wurde ihnen bei ihrer Veröffentlichung als Anhang die Formel des Soldateneides beigefügt. Nach ihr lautete die Formel am Schluss: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit“, für Katholiken jedoch: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“¹⁾.

Diese Bekräftigungsformeln entsprachen also hinsichtlich der Protestanten dem § 334 der Kriminalordnung, hinsichtlich der Katholiken der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1835.

An die Stelle der Kriminalordnung trat die Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877, S. 253 ff.). Nach ihr schlossen die Eide mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe.“ Konfessionelle Zusätze wurden von der Justizverwaltung und Rechtsprechung für zulässig erachtet²⁾. Ebenso schlossen nach der Militärstrafgerichtsordnung die Eide mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe . . .“; in ihr war jedoch ausdrücklich ausgesprochen, dass dem Schwörenden gestattet sei, den Schlussworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen³⁾. Das gleiche galt in Preussen für die Diensteide der Beamten nach der Königlichen Verordnung vom 6. Mai 1867 (Preuss. G.S. S. 715).

Bis zum Jahre 1911 leisteten Preussen, die als Gemeine eintraten, folgenden Eid:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass ich Sr. Majestät dem König von Preussen, Wilhelm II., meinem Allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt.“

Die Protestanten schlossen den Eid mit der Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Selig-

¹⁾ Ueber diese konfessionelle Gestaltung des Fahneneides siehe Hubrich, S. 152, 153.

²⁾ Zur Frage der Zulässigkeit konfessioneller Zusätze zu den reichsgesetzlichen Eidesschlussworten nach dem vor dem Umsturz geltenden Recht siehe namentlich die Ausführungen bei Hubrich, S. 142 ff.

³⁾ Vgl. dazu Stenogr. Berichte des Reichstags 1897/98, Bd. II, S. 1562.

keit“, während die Katholiken die Schlussworte sprachen: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

In einem gemeinsamen Berichte vom 19. Dezember 1908 regten die beiden Feldpröpste der Armee beim Kriegsministerium die Verschmelzung der konfessionell verschiedenen Bekräftigungsformeln des Fahneneides zu einer für beide Konfessionen einheitlichen an:

„Es ist das bewusste Betreiben aller beteiligten Dienststellen, die konfessionellen Unterschiede in der Armee soweit zurücktreten zu lassen, wie es irgend möglich ist. Ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das stark genug sein soll, dass ein Soldat für seinen Kameraden das Leben einzusetzen bereit ist, darf nicht Gefahr laufen, dadurch beeinträchtigt zu werden, dass der Blick auf konfessionelle Unterschiede abgelenkt wird.

Wir unterzeichneten Feldpröpste begrüßen es daher mit dankbarer Freude, wenn die eingestellte junge Mannschaft in gemeinschaftlicher Handlung, nicht nach Konfessionen getrennt, zur Fahne schwört. Mit noch grösserer Freude aber würden wir es begrüßen, wenn auch die Eidesformel selbst eine für alle gleichlautende sein und der störende Eindruck vermieden werden könnte, den es regelmässig macht, wenn nach dem gemeinsam gesprochenen Eid die Zusätze nach Konfessionen getrennt gesprochen werden.

Da sowohl der bei den Evangelischen wie der bei den Katholiken übliche Zusatz keine für die andere Konfession verletzende Ausprägung des konfessionellen Gedankens enthalten, so unterliegt es nach unserem unvorgreiflichen Dafürhalten keinen Bedenken, die beiden Zusätze zu einem zu verschmelzen und dem Fahneneid am Schluss etwa die Form zu geben:

„ . . . so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium.“

Man könnte auch den Gedanken erwägen, ob es nicht angängig wäre, überhaupt jeden Zusatz fallen zu lassen und den Eid zu schliessen mit den Worten: „ . . . so wahr mir Gott helfe.“ Einen dahin zielenden Antrag zu stellen können wir uns indessen nicht entschliessen, da damit der christliche Charakter der Eidesformel verloren gehen würde.

Da der Gedanke, dass der Fahneneid alle diejenigen, welche ihn ablegen, zu einer für Leben und Sterben verbundenen Gemeinschaft zusammenschliesst, bei einer einheitlichen Eidesformel mit erhöhtem Nachdruck zur Geltung käme, so könnte der militärische Eindruck und Wert der Vereidigungsfeier durch die Annahme vorstehenden Vorschlags unseres Erachtens nur gewinnen.“

Der Kriegsminister trat darauf mit dem Kultusminister darüber in Verbindung, ob bestimmt damit gerechnet werden könne, dass gegen die angeregte Verschmelzung der konfessionell verschiedenen Formeln zu einer einheitlich christlichen von keiner der beiden Kirchen Einwendungen erhoben werden würden.

Eine Befragung des Evangelischen Oberkirchenrates und der Konsistorien der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen ergab, dass die evangelischen Kirchenbehörden Bedenken nicht geltend zu machen hatten.

Dagegen ergaben sich auf katholischer Seite anfangs Schwierigkeiten. Die Aenderung der Schlussformel wurde auf der Bischofskonferenz vom 6. August 1909 erwogen, ohne dass eine Einigung erzielt worden wäre. Es wurde nur eine weitere Erwägung bis zur nächsten Bischofskonferenz in Aussicht genommen, in jedem Falle aber Einholung der Meinung des päpstlichen Stuhls für erforderlich gehalten; letzteres wohl im Hinblick auf den Schlusssatz der Bulle des Papstes Pius IV. vom 15. November 1564: „Nulli ergo omnino hominum liceat . . . se noverit incursurum.“

Die Konferenz des preussischen Episkopats vom Jahre 1910 überliess die Erledigung der Frage bezüglich der Aenderung des Fahneneides dem Feldpropste.

Im Einverständnis mit dem Kriegs- und dem Kultusministerium wandte sich Feldpropst Vollmar am 4. Februar 1911 nach Rom. Die Frage wurde in der Congregatio Sancti Officii geprüft. Unterm 10. April 1911 übermittelte Rampolla dem Feldpropst folgende Antwort: „Perpensa est in Suprema hac Congregatione Sancti Officii quaestio ab Amplitudine Tua judicanda oblata per litteras datas die 4. Februarii decurrentis anni, an scilicet aliquid obstat, quominus juramentum militum concludatur sequenti formula: ‚Sic me Deus adjuvet per Jesum Christum et suum sanctum Evangelium.‘ — Et E^mi ac R^{ev}m'i Dni Cardinales una mecum Universales Inquisitores in Generali Consessu habito fer: IV. die 5. decurrentis mensis, ad propositam quaestionem respondendum mandarunt: Nihil obstaré.“

So konnte damit gerechnet werden, dass gegen die von den beiden Feldpropsten der Armee gewünschte Verschmelzung der konfessionell verschiedenen Schlussformeln des Fahneneides zu einer einheitlich christlichen von keiner der beiden Kirchen Bedenken erhoben werden würden, und der Kriegsminister entschloss sich, eine Bestimmung des Königs über die angeregte Aenderung zu erwirken. Diese Aenderung sollte sich nur auf die Formel des

Fahneneides nach der Kabinettsordre vom 5. Juni 1831 beziehen, nicht dagegen auf die sonstigen Fahneneidsformeln.

Das Armeeverordnungsblatt (45. Jahrgang 1911, Nr. 259) veröffentlichte folgenden Allerhöchsten Erlass:

„Aenderung des Fahneneides.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, dass die Bekräftigungsformel am Schlusse des durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Juni 1831 festgesetzten Diensteides für die Angehörigen der christlichen Bekenntnisse fortan gemeinsam dahin zu lauten hat: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium.“

Boitzenburg den 11. September 1911.

Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

v. Heeringen.“

Nach Artikel 136, Absatz 4 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 darf niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden. Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, dass der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre“. (Artikel 177, Satz 1.)¹⁾

Für die Vereidigung — der Ausdruck Fahneneid wird zwar noch tatsächlich vielfach gebraucht, ist aber offiziell nicht festgelegt — gilt heute die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministeriums (Marine-Verordnungsblatt 1919 S. 409, 410). Die Vereidigung geschieht ohne Beifügung einer religiösen Schlussformel. Da die Beifügung einer solchen Formel in der Verordnung und in den Ausführungsbestimmungen nicht erwähnt ist, gilt sie als unzulässig.

¹⁾ Friedrich Giese, Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschenausgabe für Studium und Praxis. 6. Aufl. Berlin 1925, S. 355, 429, 430.

Fünftes Kapitel.

Reformversuche unter König Friedrich Wilhelm IV.

Mit dem Tode König Friedrich Wilhelms III. am 7. Juni 1840 brach für die katholische Kirche in Preussen eine neue Zeit an, welche den bezeichnenden Ausdruck durch die Gründung — Kabinettsordre vom 11. Januar 1841 — und Wirksamkeit einer Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten fand¹⁾.

Friedrich Wilhelm IV. hatte nicht nur den aufrichtigsten Willen, gegen die Katholiken gerecht zu sein, sondern hegte auch ein unverkennbares Wohlwollen für die katholische Kirche²⁾. Lag auch in seinen Gedankengängen manches, was ihn zur Sympathie mit ihr stimmen konnte, so stand er doch dem Katholizismus im ganzen durchaus ablehnend gegenüber. Den angeblichen Kryptokatholizismus des Königs hat sein kundiger und vertrauter Biograph Alfred von Reumont mit Recht ins Reich der Fabel gewiesen³⁾.

Wie in so vielen Stücken konnte König Friedrich Wil-

¹⁾ Richter S. 144. Die Kabinettsordre, deren Datum meistens unrichtig mit dem 12. Februar 1841 angegeben wird, ist jetzt gedruckt bei Bogislav Freiherr v. Selchow, Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865, Marburg 1923, S. 206 f.

²⁾ Johannes B. Kießling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Erster Band. Die Vorgeschichte, Freiburg i. Br. 1911, S. 204, 205, 228. Vgl. auch Heinrich Pohl, Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preussen. Berlin 1920, S. 65.

³⁾ Alfred v. Reumont, Aus König Friedrich Wilhelms IV. gesunden und kranken Tagen. Leipzig 1885, S. 116.

helm IV. auch in den Fragen der katholischen Militärseelsorge als der Gegensatz seines Vaters gelten. Der hartnäckige grundsätzliche Widerstand, welchen Friedrich Wilhelm III. der Anstellung katholischer Militärgeistlicher entgegengesetzt hatte, wurde von seinem Nachfolger aufgegeben. Ja, dieser wollte eine Zeit lang die Mittel zur Vermehrung der Zahl der katholischen Militärseelsorger durch die Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen gewinnen, ein Gedanke, den kurz nach den Befreiungskriegen bereits der Kriegsminister v. Boyen gehegt hatte.

Schon bald nach seinem Regierungsantritt fand der König Gelegenheit, zu Fragen der katholischen Militärseelsorge Stellung zu nehmen. In den „Katholischen Stimmen“ Nr. 97 vom 2. Dezember 1840 erschien unter der Ueberschrift „Höchst intoleranter Kirchengzwang“ ein heftiger Kampfsartikel, der sich auf einen Bericht des „Herold des Glaubens“ aus Koblenz stützte. Nach diesem Berichte hatte man dort den Soldaten, die, in gemischter Ehe lebend, ohne Erlaubnis des protestantischen Garnisonpredigers ihre Kinder katholisch taufen liessen, mit Arrest gedroht und diese Strafe auch wirklich verhängt, wenn die Drohung unbeachtet blieb. Der katholische Garnisongeistliche war, wie weiter gemeldet wurde, gegen dieses „gewaltsame und widerrechtliche Verfahren, das einem andern als deutschen Kommandanten Ehre machen würde“, energisch aufgetreten. Jedermann sah, wie es in dem Artikel hiess, der weiteren Entwicklung dieser Angelegenheit mit um so grösserer Spannung entgegen, als jene Gewalttätigkeit den so feierlich ausgesprochenen Willen des Königs in Rücksicht der „Freiheit und vollkommenen Gleichheit der christlichen Konfessionen“ auf das Schnödeste verletzte.

Dieser Kampfsartikel veranlasste den König Friedrich Wilhelm IV., von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und dem kommandierenden General des VIII. Armeekorps einen Bericht einzufordern, ob in der Tat bei Militärpersonen zur Taufe eines Kindes durch einen katholischen Geistlichen auch dann ein

Dimissoriale seitens des evangelischen Geistlichen erforderlich sei, wenn eine rein katholische oder eine Mischehe vorliege. Der Bericht bejahte irrigerweise (§ 45 M.K.O.) die Frage mit Rücksicht auf § 44 M.K.O.¹⁾.

Darauf nahm eine Kabinettsordre vom 12. Februar 1841 diesen von dem kommandierenden General des VIII. Armeekorps und dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Wirklichem Geheimem Rat von Bodelschwingh, unterm 24. Dezember 1840 erstatteten Bericht zum Anlass, den Staatsministern v. Rauch und Eichhorn aufzutragen, die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 einer Revision zu unterwerfen. Dabei sollte insbesondere auch das Verhältnis der der katholischen Konfession zugetanen Militärpersonen berücksichtigt werden. Der König erwartete in dieser Beziehung sowie wegen der Anstellung katholischer Militärgeistlicher geeignete Vorschläge. Zugleich machte er den Ministern die besondere Beschleunigung dieser Angelegenheit zur Pflicht.

Auf Grund der Kabinettsordre vom 12. Februar 1841 ernannten die Ministerien Kommissare, und zwar den Feldpropst Bollert, der zugleich Rat im Kultusministerium war und daher als gemeinschaftliches Mitglied beider Ministerien fungieren konnte, und den Referenten in den Militärkirchenangelegenheiten im Kriegsministerium, Major v. Griesheim. Ihr gemeinsamer, auf der Militärkirchenordnung von 1832 beruhender Entwurf, dessen § 1 namentlich auch die Notwendigkeit der Anstellung katholischer Militärgeistlicher anerkannte, wurde sodann von dem katholischen Rat im Kultusministerium, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat Dr. Schmedding, einer ausführlichen Kritik unterzogen und danach abgeändert. Der abgeänderte Entwurf sah für den Kriegsfall einen katholischen Vizefeldpropst mit dem Range eines Militäroberpfarrers und den Funktionen des evangelischen Feldpropstes vor, während im Frieden die katholischen Divisionspfarrer, die nach Be-

¹⁾ Richter S. 144, 145.

dürfnis in den Garnisonen mit bedeutender katholischer Seelenzahl angestellt werden sollten, unter den Diözesanbischöfen verblieben. § 38 Satz 2 der Militärkirchenordnung war dahin abgeändert: „Die Konfession der einzelnen Individuen hat nur da Einfluß, wo katholische Divisionspfarrer angestellt sind, zu deren Gemeinde sämtliche katholischen Militärpersonen der Division und der außerhalb des Divisionsverbandes stehenden Truppenteile . . . gehören.“

In einem Promemoria vom 9. Juli 1842 beantragte die Kommission die fernere Anstellung von sieben katholischen Militärgeistlichen in Köln, Berlin, Breslau, Neisse, Mainz, Münster, Danzig zu den in Koblenz, Trier, Düsseldorf und Luxemburg bereits vorhandenen.

Nach den Zählungen vom Jahre 1842 waren in der Militärgemeinde Köln und Deutz 4244 Katholiken, in Berlin 3705, in Koblenz mit Ehrenbreitstein 3695, in Neisse 3289, in Wesel 2740, in Luxemburg 2518, in Breslau 2114, in Mainz 1978, in Trier 1864, in Münster 1774, in Danzig 1601, in Potsdam 1518.

Vor der Entschliessung hielt es der Minister Eichhorn für nötig, möglichst umfassende Nachrichten über das Militärkirchenwesen anderer Länder gemischter Konfession, nämlich Oesterreichs, Bayerns, Württembergs und Badens, einzuholen.

Inzwischen nahm der König wiederholt Veranlassung, sein Interesse an der katholischen Militärseelsorge darzutun.

So liess er am 9. Juni 1841 bei der ihm bekannten achtbaren Wirksamkeit des Pfarrers Merz in Mainz für die Seelsorge des katholischen Teils der dortigen preussischen Garnison demselben, solange diese Wirksamkeit in vollständiger Wahrnehmung gedachter Seelsorge fort dauere, eine jährliche Remuneration von 200 Rthrn. gewähren¹⁾.

¹⁾ Otto Pfülf, Bischof v. Ketteler II, S. 268, 269, teilt einen interessanten Bericht des Pfarrers Merz von der St. Stephankirche in Mainz an den Bischof v. Ketteler vom 5. Juni 1863 mit. Diese Kirche diente zugleich als Garnisonkirche für die preussischen katholischen Soldaten in Mainz. Pfarrer Merz schrieb u. a.: „Seit dem Jahre 1820 nahm ich mich besonders der kranken katholischen Soldaten im Königl. Preussischen Lazarethe an, indem ich dieselben besuchte und ihnen die Tröstungen

Auf Befehl des Königs wurde 1842 für die katholischen Mannschaften der während der Zusammenziehung des VII. und VIII. Armeekorps lagernden Truppen Sonntags in dem Lager eine Messe gelesen. Der Erzbischof von Conium, Koadjutor und Apostolische Administrator des Erzbistums Köln, Johannes v. Geissel, bot auf eine Anregung des Kultusministers Eichhorn mit freudiger Bereitwilligkeit die Hand, um für eine würdige und allseitig angemessene Abhaltung dieses Militärgottesdienstes in seinem Sprengel Sorge zu tragen.

Am 8. Juli 1844 genehmigte der König den Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin, „welche aber jedenfalls für den katholischen Militair-Gottesdienst mitbenutzt, und deshalb ausdrücklich zugleich als Garnison-Kirche bezeichnet werden soll“. Den Grundstein legte er selbst am 14. Juli 1851. Von ihm wurden der Bauplatz der (St. Michael-)Kirche sowie 70 000 und 15 000 Taler zu den Baukosten bewilligt (A.K.O. vom 27. Juni 1845, vom 18. Dezember 1847, vom 21. Mai 1860 und vom 27. April 1861)¹⁾.

unserer hl. Religion spendete, und die Dahingeschiedenen zum Friedhof begleitete. Die Anerkennung, welche mir daraufhin von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen zu Theil wurde, ermuthigte mich, die Bitte an denselben zu stellen, er möge befehlen, daß auch die Katholiken der Königl. Preußischen Garnison allsonntäglich wie die protestantischen Soldaten zum Besuch des Gottesdienstes commandirt würden. Diesem Wunsche wurde durch eine Cabinetsordre vom 25. Juni 1842 entsprochen. Ich selbst veranlaßte hierauf, nachdem die betreffenden Angelegenheiten auch durch Verfügung des hochw. Bischöfl. Ordinariates vom 5. August 1842 geordnet waren, die Königl. Preußische Festungs-Commandantur, die einzelnen Abtheilungen der katholischen Mannschaften zur Theilnahme am Pfarrgottesdienst zu befehlen. So blieb es, bis in Folge von Verhandlungen zwischen dem hochwürdigsten Bischöfl. Ordinate und dem Königlich Preußischen Gouvernement vom 10. November 1848 ein Garnisonscaplan ernannt und ein besonderer Gottesdienst für das genannte Militär angeordnet wurde, wozu die Garnison meine Pfarrkirche benutzt.“

¹⁾ Die Einweihung einer eigenen katholischen Garnisonkirche zu Berlin fand am 8. Mai 1897 statt. — Am 24. April 1845 lehnte der König ein Gesuch des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrkirche von St. Castor zu Koblenz um einen Beitrag aus dem Militärfonds zur Instandsetzung der dem Militär zur Mitbenutzung eingeräumten St. Johannis-kirche als unzulässig ab, „da es zu weit führen würde den Militairfiskus für die Mitbenutzung der Kirchen von Seiten des Militairs zu Beiträgen für Reparaturbauten zu verpflichten“.

Das Ergebnis der Umfragen bei den fremden Regierungen teilte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 11. Januar 1843 dem Kultusminister mit.

Durch die Gesandtschaft in Wien war eine Darstellung der Militärseelsorge in der Kaiserlich Oesterreichischen Armee sowie eine Schrift des apostolischen Feldvikars Bischofs Leonhard über diesen Gegenstand eingegangen.

Aus Stuttgart lag eine übersichtliche Darstellung des Militärkirchenwesens beider Konfessionen im Königreich Württemberg vor; sie war nach der Bemerkung des Königlichen Gesandten von dem Feldpropste und Oberhofprediger v. Grüneissen unter Zuhilfenahme von Mitteilungen des katholischen Kirchenrats verfasst worden. Die sämtlichen, das damalige württembergische Militärkirchenwesen betreffenden Verordnungen waren urkundlich genau in der Reyscherschen Sammlung der württembergischen Gesetze verzeichnet, wovon zwei Bände die evangelischen, ein dritter Band die katholischen Kirchengesetze umfassten. Damals befand sich in jedem württembergischen Garnisonorte eine evangelische und eine katholische Garnisonkirchengemeinde. Jede Garnisongemeinde hatte ihren eigenen Parochus, der jedoch in den meisten Fällen Zivilortsgeistlicher war. Besondere Garnisonkirchen bestanden in vier Garnisonorten, wovon eine paritätisch war, die drei anderen bloss der evangelischen Konfession angehörten. Die übrigen Garnisongemeinden waren in Betreff gottesdienstlicher Handlungen an diejenige Ortskirche gewiesen, von deren Geistlichen sie einen zum Parochus hatten. Jede Garnisongemeinde hatte ihre abgesonderten, vom Geistlichen geführten Kirchenbücher, Familienregister und Bevölkerungslisten; gemischte Ehen wurden in die Familienregister beider Konfessionen aufgenommen, aber in den Bevölkerungslisten jeder Konfession nur die ihr zugehörigen Seelen gezählt. Unverheiratete Unteroffiziere und Soldaten liefen in den Familienregistern und Bevölkerungslisten ihrer Heimatgemeinde fort. Zu den Garnisongemeinden jedes Ortes gehörten: 1. sämtliche aktiven Militärs mit ihren Familien, 2. sämtliche Militärbeamte mit ihren Familien, 3. alle pensionierten Offiziere mit ihren Familien sowie Witwen und Waisen von Offizieren, letztere bis zu ihrer Verheiratung oder selbständigen bürgerlichen Niederlassung. Witwen und Waisen von Unteroffizieren und Soldaten traten in die Zivilgemeinde ihres Wohnortes zurück.

Sämtliche zur Garnisongemeinde gehörigen Personen waren mit Aufgebot, Trauung, Taufe und Konfirmation an die Garnisonkirche

gebunden; nur auf ein von dem Garnisonprediger ausgestelltes Dimissoriale hin durften Trauung und Konfirmation durch einen Zivilgeistlichen vorgenommen werden. Seelsorge und die damit verbundenen Beichtbehandlungen, Kommunionen und Grabreden standen auch bei Militärpersonen nach deren freier Wahl einem Zivilgeistlichen zu, so wie umgekehrt der Garnisonprediger berechtigt war, Zivilpersonen unter seine Beichtkinder aufzunehmen. Im Fall eines Krieges sollten sämtliche Garnisongeistlichen beider Konfessionen in ihren Garnisonorten bleiben; für die Dauer des Feldzugs sollten besondere Feldprediger ernannt werden. Die Anstellung eines Garnisongeistlichen geschah auf den Antrag des evangelischen Konsistoriums oder katholischen Kirchenrats, welche aus der Zahl der Bewerber drei in Vorschlag zu bringen hatten. Diesen Vorschlag legte der Minister des Kirchen- und Schulwesens dem König vor, der sodann einen von den drei Vorgeschlagenen ernannte. Die Besoldungen der Garnisongeistlichen flossen teils aus der Staatskasse auf Rechnung des Kirchenguts beider Konfessionen, teils aus Zuschüssen der Oberkriegskasse. Namentlich lag letzterer in einzelnen Fällen die Stellung freier Wohnung oder die Leistung einer Hausmieteentschädigung ob. Für einzelne Stolhandlungen wurden die herkömmlichen Gebühren entrichtet. Die Garnisongeistlichen standen unter den Oberkirchenbehörden ihrer Konfession, und zwar die evangelischen unter dem evangelischen Konsistorium und der evangelischen Synode, die katholischen unter dem katholischen Kirchenrat und dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg. Unmittelbar standen sämtliche evangelische Garnisongeistliche unter dem Feldpropst, die katholischen unter den katholischen Dekanatämtern. Gesuche um Urlaub hatten die Garnisongeistlichen bei ihrer Kirchenbehörde einzureichen. Baten sie um einen Urlaub auf acht Tage oder darüber, so hatten sie ihrem Gesuch eine Erklärung des Militärkommandanten beizufügen, ob der Bewilligung des Urlaubs kein besonderes Amtsgeschäft, das die Anwesenheit des ordentlichen Geistlichen wünschenswert mache, entgegenstehe, so wie sie auch von jedem ihnen von der kirchlichen Behörde bewilligtem längeren oder kürzeren Urlaub dem Militärkommandanten Nachricht zu geben und ihm ihren Stellvertreter zu bezeichnen hatten. Die acht evangelischen Garnisonpfarrämter bildeten den Feldpropsteisprenzel, dessen Vorstand — der Feldpropst — die Garnisongeistlichen durch Handtreue an Eides Statt in Pflicht nahm und investierte, ihre Amtstätigkeit beaufsichtigte, die kirchlichen Angelegenheiten seines Sprengels bei dem Konsistorium berichtlich vorbrachte, die Garnisonpfarrämter und

Garnisonsschulen je nach zwei Jahren visitierte und über den Zustand seines Sprengels in der evangelischen Synode, worin er als Feldpropst gleich den Generalsuperintendenten Sitz und Stimme hatte, Vortrag hielt. Er bildete die Vermittlung zwischen den Kirchenbehörden und den Garnisonpfarrämtern. Das Amt eines Feldpropstes war bis dahin immer mit demjenigen des ersten Hofgeistlichen, welcher zugleich Oberkonsistorialrat war, verbunden. In den bedeutenderen evangelischen Garnisongemeinden Württembergs bestand seit 1836 ein Garnisonstiftungsrat, welcher das *pium corpus* der Garnisongemeinde verwaltete und gebildet wurde durch den Stadtkommandanten als Vorstand, einen Delegierten des Oberkriegsrats, einen vom Gouverneur ernannten Offizier, den Geistlichen und den Kasernenverwalter, welcher letzterer der Protokollführer und Garnisonkirchenpflegekassierer war. Das *pium corpus* bestand teils aus früheren Schenkungen, teils aus Beiträgen der Staatskasse, teils aus dem Ertrag des Kirchenopfers. Es wurde zur Bestreitung der Kosten des heiligen Abendmahls, zur Erhaltung und Verbesserung der Kirchengerschaften, zur Unterstützung von armen kranken Gemeindegliedern und zur Anschaffung von Schulbüchern für unbemittelte Kinder verwendet. In Ehesachen stand sämtliches Militär evangelischer Konfession unter der Feldpropstei bzw. dem ehegerichtlichen Senat des Königlichen Obertribunals, das Militär katholischer Konfession dagegen unter den Kgl. Oberämtern bzw. dem katholischen Kirchenrat in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Ordinariat. Die erste Instanz in ehegerichtlichen Verhandlungen bildete bei beiden Konfessionen das gemeinschaftliche Amt jedes Regiments oder Korps, bestehend aus dem Geistlichen und dem Auditor. Zu gültiger Eingehung einer Ehe bedurfte jede Militärperson — ausser den gewöhnlichen Erfordernissen — einer Genehmigung der Militäroberen, beurlaubte Soldaten, die im sechsten Dienstjahr standen, der Genehmigung des Regimentskommandos, dieselben vor beendigter fünfjähriger Dienstzeit sowie alle Unteroffiziere der Genehmigung des Kriegsministers, Offiziere der Genehmigung des Königs. Ein Eheverlöbnis, welches nicht in dieser Weise von den Militäroberen genehmigt war, sollte rechtungültig sein; ein durch diese Genehmigung rechtsgültig gewordenes konnte für Evangelische nur durch Erkenntnis des ehegerichtlichen Senats, für Katholiken (wenn es überdies kirchlich konfirmiert und vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen worden war) nur durch Dispensation des bischöflichen Ordinariats oder des von ihm delegierten Dekanats aufgehoben werden. Letzteres galt aber nur von den alten Landesteilen. In den vormals

österreichischen katholischen Landesteilen hatte noch von der josephinischen Gesetzgebung her kein Eheverlöbniß bindende Kraft. Militärs evangelischer Konfession erhielten Dispensation von verbotenen Verwandtschaftsgraden, vom Aufgebot und zum Behuf der Trauung oder des Aufgebots und der geschlossenen Zeit durch die Feldpropstei bezw. den ehegerichtlichen Senat; letzterem war die Dispensation von dreimaligem Aufgebot, von der Blutsverwandtschaft ersten Grades ungleicher Linie und von der Schwägerschaft ersten Grads vorbehalten; sonstige Dispensationsgesuche gingen entweder das ehegerichtliche Forum der Braut oder das Oberamt bezw. die Kreisregierung an. Bei Katholiken wurde die Dispensation auf Anbringen des Garnisonpfarrers oder, bei beurlaubten Soldaten, des betreffenden Ortspfarrers von denselben Staats- und Kirchenbehörden erteilt, wie bei den dem Zivilstande angehörigen Nupturienten. Es dispensierte nämlich entweder der Staat selbst ohne kirchliches Einwirken und zwar vom Aufgebot in und ausser der geschlossenen Zeit, von der Minderjährigkeit, Trauerzeit, Altersungleichheit, oder es dispensierte die Kirche für sich, nachdem der Staat die Erlaubnis zur Einholung der kirchlichen Dispensation erteilt hatte, wie in den Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden. Der Staat dispensierte durch das Oberamt und durch den Königlichen katholischen Kirchenrat, von der Minderjährigkeit auch durch die Kreisregierung; die kirchlichen Dispense bei Verwandtschafts- und Schwägerschaftsfällen erfolgten durch das bischöfliche Ordinariat, an welches derartige Dispensgesuche mit dekanatamtlichem Beibericht durch das Königliche Oberamt und den Königlichen katholischen Kirchenrat gebracht wurden. Aufgeboten wurden sämtliche, auch die beurlaubten Militärpersonen in der Garnisonkirche; letztere jedoch zugleich in den Heimatorten der Verlobten, wo sie sodann auf ein Dimissoriale der Garnisongeistlichen getraut werden konnten. Scheidungen gemischter Ehen gehörten beim Militär wie bei Zivilpersonen vor das Forum des evangelischen Ehegerichts. Sühneveruche wurden jedoch stets unter Zuziehung des katholischen Parochus vorgenommen. An den beiden Garnisonorten, in welchen keine Zivilgemeinde bestand, war eine Garnisonsschule eingerichtet, die einen evangelischen Lehrer hatte und unter den evangelischen Kirchen- und Schulbehörden stand. Die Anstellung der Lehrer geschah durch das Konsistorium, und ihr Gehalt floss aus Staatsmitteln mit Beiträgen der Oberkriegskasse, welche den Schulgelass samt Gerätschaften und die Wohnung des Lehrers herstellte. In den übrigen Garnisonen besuchten die Kinder der Unteroffiziere, Soldaten und niederen Militäroffizianten die öffentlichen Volks-

schulen, und das Schulgeld für diese wurde von der Königlichen Oberkriegskasse bezahlt ¹⁾).

Eine Verbalnote des Grossherzoglich Badischen Staatsministers Freiherrn v. Blittersdorff vom 6. Dezember 1842 gab die gewünschten Notizen über die kirchlichen Verhältnisse der Militärpersonen verschiedener Konfessionen im Grossherzogtum Baden. Dort bildeten damals die Militärpersonen der beiden christlichen Konfessionen keine eigenen Kirchengemeinden, noch waren zur Vorsehung des Gottesdienstes für das Militär in Friedenszeiten besondere Geistliche angestellt. Eine solche Anstellung trat nur bei einer Mobilmachung nach dem jeweiligen Stand der Truppenkorps ein. Die Militärpersonen hatten an dem Gottesdienst teilzunehmen, der an ihren Garnison- und Wohnorten durch die Ortsgeistlichen ihrer Konfession abgehalten wurde. Die Garnisonkommandantchaften hatten die Obliegenheit, mit den Ortsgeistlichen jeweils alle Anordnungen zu treffen, welche für den in Dienstvorschriften bezeichneten regelmässigen Kirchenbesuch durch das Militär, für die Beichte und den Empfang des Abendmahls erforderlich waren. Die geistlichen Verrichtungen bei den bei Militärpersonen und ihren Familien sich ergebenden Kasualien, wie Geburten, Todesfälle usw., wurden von den Ortsgeistlichen ihrer Konfession besorgt, welche dafür die geordneten Stolgebühren zu beziehen hatten; jedoch darf-

¹⁾ Unterm 12. Juli 1872 teilte das württembergische Kriegsministerium auf eine aus Berlin gestellte Frage mit:

„1. daß in Württemberg die Militärpersonen katholischer Konfession
a) im Frieden von den jeweiligen Ortsgeistlichen der betreffenden Garnison,

b) im Kriege von auf die Dauer desselben zu Feldpredigern resp. Feldkaplänen ernannten, dem Klerus der Landesdiözese angehörigen Geistlichen pastoriert werden;

2. daß dieselben in den einzelnen Garnisonen neben den Ortskirchengemeinden selbständige Garnisonskirchengemeinden bilden, welche als solche in denjenigen Dekanats-Verband eingefügt sind, in dessen Sprengel die betreffende Garnison liegt; und

3. daß während des letztverflossenen Feldzugs durch das kirchliche Wirken der diesseitigen katholischen Feldgeistlichen in den Diözesen fremder Bischöfe keinerlei Schwierigkeiten entstanden sind . . .“

In der „Theologischen Quartalschrift“ 52. Jahrg. (1870) S. 474 ff. ist ein „Entwurf einer Pastoral-Instruktion für katholische Feldgeistliche“ von Pfarrer Göser in Sontheim, Feldgeistlichen im Königlich württembergischen Armeekorps, abgedruckt.

ten bei Beerdigung von im Dienst verstorbenen Unteroffizieren und Soldaten von den Geistlichen keine Stolgebühren gefordert werden. Die Begräbniskosten für Militärpersonen aus der eben bezeichneten Kategorie wurden von dem Militärärar getragen. Die im schulfähigen Alter befindlichen Kinder der Militärpersonen besuchten die Volksschulen ihres Wohnortes und erhielten darin den vorgeschriebenen Religionsunterricht. Das Schulgeld für die Kinder der im aktiven Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten sowie der Militärdiener dieses Ranges wurde teils in Aversalbeträgen, teils nach den für das in den Volksschulen zu entrichtende Schulgeld überhaupt gegebenen Bestimmungen von dem Militärärar bezahlt, ebenso wurden die Kosten für die Anschaffung der Schulbücher für die Kinder der eben bezeichneten Militärpersonen von dem Militärärar getragen. Für die Militärkinder evangelischer Konfession in der Garnison Karlsruhe bestand eine eigene Garnisonschule, in der ein für diese Schule besonders angestellter und aus dem Militärärar bezahlter Lehrer Unterricht erteilte. Als Inspektor für diese Schule und zur Erteilung des Religionsunterrichts in ihr war einer der Ortsgeistlichen angestellt, der neben seinen übrigen dienstlichen Geschäften diese beiden Funktionen versah und dafür eine Zulage aus dem Militärärar erhielt.

Ueber die Militärseelsorge im Königreich Bayern berichtete die Königliche Gesandtschaft zu München, dass es eine eigene Militärggeistlichkeit in Bayern nicht gebe. Daher fehlte es auch an besonderen Anordnungen über die Verhältnisse einer solchen zu ihren militärischen und geistlichen Vorgesetzten. Die kirchlichen Verhältnisse der Militärpersonen selbst waren nur durch Dienstvorschriften geordnet, welche sich darauf beschränkten, dass die Chefs darauf sehen sollten, dass die ihnen untergebenen Militärs den kirchlichen Vorschriften ihrer Religion nachkämen. In grösseren Orten, wie z. B. in München, wo die Lokalität der Kirchen und die Zahl der Geistlichen es erlaubten, wurde zwar ein eigener Militärgottesdienst gefeiert, diesen konnte jedoch jeder auch nicht zum Militärstand Gehörige besuchen. Im allgemeinen wurde darauf gesehen, dass die Rekruten nur in solche Garnisonen abgegeben wurden, in welchen sich Kirchen ihrer Konfession befanden; dies beruhte indessen ebenso wie der erwähnte, in einzelnen Orten stattfindende Militärgottesdienst auf keiner gesetzlichen Vorschrift.

Angesichts dieses Ergebnisses der Umfragen entschloss sich der Minister Eichhorn mit Rücksicht auf die erst in der Bildung begriffenen Verhältnisse der katholischen Militärggeist-

lichkeit, zunächst die Militärkirchenordnung unverändert fortbestehen zu lassen und daneben eine Instruktion für die katholischen Militärgeistlichen zu entwerfen¹⁾.

Schmedding sprach sich am 10. Juni 1843 dahin aus: Das Verhältnis der katholischen Militärgeistlichen zu den Bischöfen ihrer Diözese und die Mitwirkung dieser Prälaten bei der Anstellung, Beaufsichtigung, Suspension und Amtsentlassung jener, desgleichen bei der im Kriege erforderlichen Anstellung eines katholischen Vizefeldpropstes, aber auch die Abgrenzung zwischen den amtlichen Befugnissen der evangelischen und katholischen Militärgeistlichen seien Dinge, deren geschichtliche Entwicklung abgewartet werden müsse, bevor sie gesetzlich präzisiert werden könnten. Die auf diesem Felde sich ergebenden kasuistischen Fragen, an denen kein Mangel sein werde, seien mit Anwendung des Prinzips der Parität nach den bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften mit Rücksicht auf die Natur der Sache zu lösen. Die in solcher Art sich geschichtlich aufbauende Jurisprudenz werde die Grundlage einer künftigen, ausführlichen Militärkirchenordnung darbieten.

In dem von Bollert herrührenden Entwurf einer Instruktion für die katholischen Militärgeistlichen wurde für die Dauer eines Krieges die Anstellung eines katholischen Vizefeldpropstes mit dem Range eines Militäroberpfarrers vorgesehen.

Der Kriegsminister erklärte sich mit der Absicht Eichhorns einverstanden, wünschte aber wegen der durch die Anstellung der katholischen Militärgeistlichen bedingten Etatserhöhung eine Hinzuziehung des Finanzministers und sodann einen Bericht an den König über das Veranlasste.

Der Finanzminister v. Bodelschwingh stellte sich in einem Schreiben vom 24. Dezember 1843 auf den Standpunkt, dass es der Bewilligung besonderer Fonds nicht bedürfe, und dass eine Etatserhöhung überhaupt nicht vorgenommen zu werden brauche, weil entsprechend der Mehranstellung katholischer

¹⁾ Richter S. 145.

Militärgeistlicher eine Einziehung von vorhandenen evangelischen Militärpredigerstellen wegen Herabminderung des Bedürfnisses stattfinden könne.

Mit grosser Entschiedenheit traten das Kriegs- und das Kultusministerium dieser Ansicht entgegen, die sich nur aus rein finanziellen, aber weder aus politischen noch aus militärischen Gründen rechtfertigen liess¹⁾.

Der Feldpropst Bollert mochte befürchten, dass bei den massgebenden Stellen dem Militärkirchenwesen ungünstige Auffassungen Platz griffen, und er fühlte sich infolge des Schreibens des Finanzministers vom 25. Dezember 1843 veranlasst, ein Promemoria über die Verhältnisse des Königlich Preussischen Feldministerii abzufassen und dem Kultusminister zur Einsicht vorzulegen. Mit grosser Bestimmtheit sprach er sich für eine Vermehrung der Zahl der katholischen Militärgeistlichen ohne Schädigung der evangelischen militärkirchlichen Interessen aus. In betreff der katholischen Militärpersonen gab Bollert zu, dass für deren Seelsorge bis dahin nur ungenügend gesorgt war, und dass wenigstens in Berlin, wo 3739, in Potsdam, wo 1615, in Köln, wo 4330, in Danzig, wo 1524, in Breslau, wo 2012, und in Neisse, wo 3317 katholische Militärpersonen sich befanden, noch besondere katholische Militärgeistliche angestellt werden müssten; denn wenn auch die katholische Geistlichkeit dieser Städte mit der Militärseelsorge beauftragt sei, so könnte sie doch für die ihnen anvertrauten Seelen nicht so sorgen wie ein katholischer Geistlicher, der seine ganze Kraft einzig und allein darauf zu verwenden in der Lage sein würde. Bollert sah sich gegenüber der Anregung des Finanzministers veranlasst, den Nutzen und die Notwendigkeit eines eigenen Militärpredigerstandes in eindringlichen Worten darzulegen. Oft genug hatte man ja die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt notwendig sei, bei der Armee Prediger des evangelischen und katholischen Bekenntnisses anzustellen, ob der Staat sich nicht durch Einziehung dieser Stellen

¹⁾ Richter S. 146.

jährlich eine namhafte Summe ersparen könnte, und ob man nicht die Militär- mit der Zivilgemeinde in jeder Garnison vereinigen und nur im Felde eine kleine Zahl Feldprediger anstellen könne, denen gewisse Truppenteile zum Bereisen angewiesen würden. Der Staat nahm indes, wie Bollert betont, sehr weise keine Notiz davon, und in der That empörend erscheint Bollert der Gedanke, als wenn da, wo es durchaus auf religiös-sittliche Bildung ankommt, alles mit dem Austeilen der Kommunion abgemacht wäre. Die Vereinigung beider Gemeinden in der Garnison war erheblichen Schwierigkeiten unterworfen. Manchem Zivilprediger, der mit dem Tone des Militärs unbekannt war, fiel es erfahrungsgemäss äusserst schwer, sich Zutrauen zu erwerben. An solchen ungünstigen Erfahrungen fehlte es dem Feldpropst nicht. Hatte doch seit Erlass der Militärkirchenordnung vom Jahre 1832 eine solche Vereinigung in 234 Städten stattgefunden. Auch konnte Bollert bezeugen, dass es manchem Zivilprediger weit schwerer werde, die Aufsicht über die Militärschulkinder so zweckmässig zu führen, die Schulpolizei so geschickt zu leiten und den Eifer der Kompagniechefs für die Untergebenen und ihre Kinder, für die Kranken, für die Sträflinge usw. so anzuregen, wie es dem Feldprediger, der alle Triebfedern im Regimente genau kenne und sie rascher in Bewegung setzen könne, möglich sei. Ist mithin der Nutzen und die Notwendigkeit des Militärpredigerstandes nach Bollerts Ueberzeugung unbestreitbar, so kann ebensowenig geleugnet werden, dass die Zahl der diesem Stande angehörenden Männer bei der jetzigen Stärke der Armee nicht ohne grossen Nachteil verringert werden kann; sie ist schon klein genug, und gerade gegenwärtig sind ja verschiedene Aemter hie und da in eine Hand gelegt worden; freilich wird dadurch viel erspart, da ein jeder Militärprediger nur das Gehalt seiner Stelle bezieht, wenn er auch selbst zwei oder drei Stellen mit versehen sollte. Der Feldpropst macht ferner geltend, dass früher ein jedes Regiment seinen besonderen Prediger hatte zu einer Zeit, wo an den Geistlichen bei weitem nicht die Forde-

rungen gestellt wurden wie jetzt: so wird man bei dem jetzt mehr und mehr hervortretenden Verlangen nach religiöser Nahrung und bei der Wichtigkeit und dem Umfange der speziellen Seelsorge um so weniger wünschen können, dass die Zahl der Militärprediger verkleinert werde; denn dadurch würde natürlich, da doch vorauszusetzen ist, dass die Militärgemeinden in derselben Stärke fortbestehen werden, der Wirkungskreis der Geistlichen ein viel grösserer, aber auch ihr Einfluss auf die einzelnen bei einer zu grossen Seelenzahl weniger segensreich werden. Aus diesen Gründen erscheint dem Feldpropst auch der Vorschlag, die Zahl der evangelischen Militargeistlichen in demselben Masse zu vermindern, als mehr katholische Geistliche angestellt werden, nicht gut durchzuführen. Er ist der Meinung, dass den katholischen Geistlichen der Unterricht in der Divisionsschule, welcher dem evangelischen Geistlichen obliegt, nur selten wird anvertraut werden können, weil unter ihnen nur wenige zu finden sein dürften, welche die dazu nötige Vorbildung und die Lust zu diesem schwierigen und eben nicht erfreulichen Amte hätten. In Bollerts Augen ist es fast ein Vergehen an der evangelischen Kirche, die Zahl ihrer Diener zum Besten der in der Armee anzustellenden katholischen Geistlichen verringern zu wollen. Ein solches Verfahren würde auch zweifelsohne grosse Unzufriedenheit unter den Evangelischen hervorrufen. Noch weniger hält es der Feldpropst nach dem bisher Gesagten für angängig, evangelische Militärpredigerstellen einzuziehen, um aus den dadurch bewirkten Ersparnissen die mit der Militärseelsorge beauftragten evangelischen und katholischen Zivilgeistlichen zu remunerieren. Uebrigens spreche schon die Billigkeit dafür, diese Männer, welche mit der Uebernahme der Militärseelsorge eine nicht geringe Mühewaltung auf sich genommen hätten, zu der sie durchaus nicht verpflichtet seien, mit einer angemessenen Remuneration zu bedenken. Geschehe das nicht, so glaubt Bollert befürchten zu müssen, dass sich hie und da die Zivilgeistlichen weigern würden, fernerhin diese Seelsorge zu verwalten. Was aber solle dann geschehen? Will man

dann, so fragt der Feldpropst, wieder zu der älteren Praxis zurückkehren, nach welcher die kleineren Garnisonen von den in der Nähe stationierten wirklichen Militärpredigern bereist wurden? Nicht nur würden die ihnen zu vergütenden Reisekosten eine bedeutende Summe wegnehmen, sondern auch die Zahl der Militärprediger müsste zu diesem Zwecke bedeutend vermehrt werden, wenn nicht die Seelsorge nur dem Namen nach existieren sollte. Beides würde nach Bollerts Schätzung viel mehr kosten als die jetzt beantragte Remuneration für die Zivilgeistlichen. Die Anstellung besonderer katholischer Militärgeistlicher fordert Bollert aus Gründen der Billigkeit und der Parität. Es ist notwendig, dass für die Seelsorge der katholischen Militärpersonen möglichst genügend gesorgt werde; lange genug ist über die Nichtberücksichtigung derselben Klage geführt worden. Man sollte meinen, so äussert der evangelische Feldpropst, der Staat dürfe die dahin gehenden Bitten und Vorstellungen, welche von allen Seiten an ihn gerichtet werden, nicht länger unerhört lassen. Dass die Anstellung katholischer Militärgeistlicher sich nicht an allen Orten sogleich ausführen lässt, will Bollert zugeben; aber wenn nur erst die offizielle Genehmigung dazu erfolgt ist, so werden sich schon Mittel und Wege finden lassen, an den Orten, wo solche Geistliche angestellt werden sollen, entweder eine katholische Kirche oder doch der katholischen Militärgemeinde das Recht der Mitbenutzung einer anderen Kirche zu verschaffen, worauf dann der Anstellung der Geistlichen selbst keine Hindernisse mehr im Wege stehen würden. „Preußens Könige,“ so schliesst Bollerts Promemoria, „haben von jeher gern für die religiösen Bedürfnisse ihrer Armee Sorge getragen, so wird auch unser Allergnädigster König auf gleiche Weise diesem heiligen Zwecke seine Zustimmung nicht versagen.“

Dieses Promemoria übersandte der Kultusminister am 28. Februar 1844 dem Finanzminister mit dem Bemerkten, dass es ihm aus den von Bollert angeführten Gründen doch bedenklich scheine, auf den Vorschlag einzugehen, dass durch Einziehung

evangelischer Militärpredigerstellen ein Fonds für die Anstellung katholischer Militärgeistlicher und die Remunerierung der Zivilgeistlichen gewonnen werde.

Doch der Finanzminister fand sich nicht bewogen, von seiner am 25. Dezember 1843 geäusserten Ansicht abzugehen. Wenn gesagt werde, dass die Zahl der evangelischen Militärprediger zu der Zahl der Mitglieder der evangelischen Militärgemeinden in einem richtigen Verhältnis stehe, so schein dabei übersehen zu sein, dass es bei Beurteilung der Angemessenheit dieses Verhältnisses nicht sowohl auf die Gesamtzahl der evangelischen Militärpersonen als vielmehr auf die Stärke der einzelnen Militärgemeinden ankomme. Bei einigen evangelischen Militärgemeinden falle nun aber auf einen Militärgeistlichen eine verhältnismässig geringe Personenzahl. Dies sei namentlich bei den evangelischen Militärgemeinden zu Breslau, Glogau, Köln, Stargard, Posen, Düsseldorf und Münster der Fall. Daher sei es wohl zulässig, an jedem dieser Garnisonorte eine Militärpredigerstelle einzuziehen und die dadurch erzielte Ersparnis zur Deckung der durch die Anstellung einer grösseren Anzahl katholischer Militärgeistlicher und durch etwa nötige Remunerierung der mit der Militärseelsorge beauftragten Zivilgeistlichen entstehenden Mehrkosten zu benutzen.

Demgegenüber wies der Kriegsminister darauf hin, dass die vom Finanzminister empfohlenen Massnahmen einen sehr ungünstigen Eindruck hervorrufen würden; auch bleibe zu berücksichtigen, dass die Divisionsprediger nicht allein für die Friedensbedürfnisse, sondern auch für den Krieg angestellt seien.

Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Kriegs- und dem Kultusministerium wegen der Fassung des zu erstattenden Immediatberichtes gelangte die Sache an den König. Daraufhin erging die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Mai 1845 an die Staatsminister v. Boyen und Eichhorn¹⁾:

„Da auf den letzten Provinziallandtagen in mehreren Provinzen das Bedürfnis einer Revision der Militärkirchenordnung zur

¹⁾ Richter S. 146.

Sprache gebracht und bestimmte Anträge auf Abstellung von Uebelständen in der bestehenden Kirchenordnung gemacht worden sind, Ich auch selbst die Notwendigkeit mancher Aenderungen anerkenne, so kann Ich der von Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, geäußerten Ansicht, dass der Zeitpunkt zu einer solchen Revision jetzt nicht der günstige sei, um so weniger beitreten, als die Entwicklung, welcher die kirchlichen Gemeindeverfassungen im Allgemeinen entgegen zu sehen haben können, immer keinen entscheidenden Einfluß auf die Verhältnisse und Natur der Militärgemeinden ausüben würde. Ich trage Ihnen daher unter Rückgabe des mir vorgelegten Entwurfs einer neuen Militärkirchenordnung auf, den Gegenstand mit sorgfältiger Erwägung der von den Landtagen zur Sprache gebrachten Anträge nochmals zu prüfen und dasjenige davon, was in Beziehung auf die Confessionsverhältnisse an sich billig und ausführbar erscheint, in dem Entwurf noch zu berücksichtigen, demnächst aber ihn Mir baldmöglichst mit einem motivierten Bericht wieder vorzulegen. — Was die Anstellung mehrerer katholischer Divisions- oder Garnisonsprediger betrifft, so bin Ich mit Ihrem Vorschlage einverstanden, daß da, wo sich an einzelnen Garnisonsorten ein dauerndes Bedürfnis dazu herausstellen sollte, schon jetzt mit der Befriedigung desselben vorgeschritten und die Anträge darauf vorbereitet werden, die Ich demnächst erwarte.“

Inzwischen war die Angelegenheit, wie dies auch die Kabinettsordre erwähnt, auf mehreren Provinziallandtagen erörtert worden.

Besonders reformbedürftig war die Regelung der katholischen Militärseelsorge in der Rheinprovinz, deren Bevölkerung zu mehr als drei Vierteln aus Katholiken bestand; ähnlich war das Verhältnis auch hinsichtlich der Truppen, welche aus ihr rekrutiert wurden. In schreiendem Missverhältnis hierzu waren damals neben acht evangelischen (sechs Divisions- und zwei Garnisonpredigern) nur drei katholische Militärgeistliche angestellt, nämlich in Trier, Koblenz und Düsseldorf. In den übrigen Garnisonen hatte man die Seelsorge für die katholischen Soldaten den Zivilgeistlichen anvertraut, welche dafür jährlich auf speziellen Antrag besondere Remunerationen empfingen. Diese Ungleichheit machte sich nirgends so auffallend bemerkbar wie

in Köln, wo sich neben zwei evangelischen Militärgeistlichen kein katholischer befand.

Bereits im Januar 1843 nahm der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Schaper, Veranlassung, sich dem Königlichen Generalkommando des VIII. Armeekorps gegenüber dahin auszusprechen, dass die bestehende Einrichtung bei einer sehr zahlreichen, grösstenteils katholischen Garnison nicht genüge, dass vielmehr die Anstellung eines eigenen katholischen Militärpfarrers für Köln und Deutz als ein unabweisbares Bedürfnis zu betrachten sein möchte, dessen Nichtbeachtung dem Gouvernement zu einem empfindlichen Vorwurf gemacht werden könnte.

Die Zivilgeistlichen zu Köln hatten sich zwar den ihnen besonders empfohlenen seelsorglichen Bemühungen um die Garnison immer bereitwillig unterzogen; es lag indessen — abgesehen von der auffallenden Disparität — auf der Hand, dass die Zivilgeistlichen, namentlich bei einer so grossen Bevölkerung und Garnison wie die von Köln und Deutz, der Seelsorge für die katholischen Soldaten nicht die wünschenswerte Sorgfalt widmen konnten. Wie wichtig und wirksam sie besonders in Zeiten religiöser Aufregung war, dafür lieferten die in Trier und Düsseldorf bei glücklicher Auswahl der Geistlichen gemachten Erfahrungen die besten Beweise.

Da die jährlich in Köln für Zivilgeistliche gewährte Remuneration 140 Rthl. betrug, so bedurfte es nur eines Zuschusses von 360 Rthln., um einem dort anzustellenden katholischen Militärpfarrer gleich den übrigen ein Gehalt von 500 Rthln. zu gewähren.

Der am 9. Februar 1845 zu Koblenz eröffnete achte Rheinische Provinziallandtag richtete unter dem 31. März 1845, veranlasst durch eine Petition des Grafen Hompesch, in einer Adresse die Aufmerksamkeit des Königs auf die hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge bestehenden Mängel und die Notwendigkeit der Abhilfe. Bei der Beratung dieser Angelegenheit im Provinziallandtage hatte ein Mitglied des zweiten

Standes, der Freiherr von Loë, mit Rücksicht auf die Konnexität und die Wichtigkeit des Gegenstandes Veranlassung genommen, die gesetzlichen Vorschriften, wie sie die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 sowohl in Hinsicht der Militärseelsorge als der übrigen kirchlichen Verhältnisse des katholischen Militärs enthielt, einer näheren Prüfung zu unterziehen; er hatte dem Landtage eine umfassende Darstellung der einschlägigen Bestimmungen der Militärkirchenordnung in einem Promemoria vorgelegt und daran die Bemerkung geknüpft: die Einsicht in diese gesetzlichen Bestimmungen müsse jedem Unbefangenen die Ueberzeugung gewähren, dass hier der Grundsatz der Parität der Konfessionen durchaus nicht festgehalten sei, und dass auch die billigsten Ansprüche der katholischen Untertanen weder in den Grundsätzen noch in der Ausführung Berücksichtigung gefunden hätten. Freiherr v. Loë hatte demnächst den Antrag gestellt, den König zu bitten, unter Zuziehung der kirchlichen Behörden eine neue Militärkirchenordnung ausarbeiten zu lassen. Diesem Antrage schlossen sich die Provinzialstände an. Sie führten gleich dem Antragsteller die mangelhafte Seelsorge für die katholischen Soldaten auf die Vorschriften der Militärkirchenordnung von 1832 zurück, die den Anforderungen und Zuständen der Gegenwart nicht entsprächen; die so dringend wünschenswerten Grundsätze völliger Parität beider Konfessionen seien darin nicht gehörig berücksichtigt worden, und hierin könne und müsse ein gerechter Grund zur Beschwerde für die Katholiken gefunden werden. Die rheinischen Stände erachteten daher eine vollständige und baldige Abhilfe dieser Beschwerden und Misstände für ein dringendes Bedürfnis. Sie gaben der Ueberzeugung Ausdruck, dass der Zweck in umfassender und durchgreifender Weise nicht anders als durch eine Revision und Umarbeitung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 zu erreichen sei, und zwar unter Mitwirkung bezw. nach vorheriger Vernehmung der kirchlichen Behörden beider Konfessionen. Gleichzeitig bat der Provinziallandtag, diese Revision und Umarbeitung nicht abzu-

warten, sondern die erbetene dringende Abhilfe der bestehenden Mängel in Hinsicht der katholischen Seelsorge vorläufig gleich eintreten zu lassen.

Das der Adresse beigelegte Promemoria v. Loës ist mit grosser Bitterkeit und Schärfe abgefasst. v. Loë rügt es, dass nach der Militärkirchenordnung für Friedenszeiten keine katholischen Militärgeistlichen angestellt werden, vielmehr in Garnisonorten, wo sich ein katholischer Geistlicher befindet, diesem die Seelsorge für die katholischen Militärpersonen übertragen wird. Von einer Besoldung desselben ist jedoch nicht die Rede. Befindet sich kein katholischer Geistlicher am Garnisonorte, so wird der letztere zweimal im Jahre zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion von dem Geistlichen einer der zunächst gelegenen katholischen Gemeinde bereist, die durch solche Verreisungen erwachsenden Kosten sollen vom Kriegsministerium angewiesen werden. Wie ganz anders ist hingegen für die evangelischen Soldaten gesorgt! Die evangelische Militärgeistlichkeit besteht während des Friedens aus einem Feldpropst, einem Militäroberprediger bei jedem Armeekorps, zwei Divisionspredigern bei jeder Division, einer nicht genau bestimmten Anzahl von Garnisonpredigern und den Predigern einzelner Militärinstitute, nämlich der Invalidenhäuser, der Kadettenkorps und des Militärwaisenhauses. Für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in solchen Militärinstituten ist also gar keine Vorsorge getroffen. Unerträglich ist für v. Loë insbesondere, dass dem evangelischen Feldpropst auch, wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes, die katholischen Militärgeistlichen untergeordnet sind; denn dem Feldpropst gibt die Militärkirchenordnung die Stellung eines unmittelbaren Vorgesetzten der gesamten Militärgeistlichkeit. Dem entspricht es, dass im Kriege kein Militärgeistlicher eines mobilen Korps im Falle einer anderweitigen Beförderung seine Stelle bei der Armee vor erhaltener Erlaubnis des Feldpropstes verlassen darf. v. Loë nimmt ferner Anstoss daran, dass dem evangelischen Militärprediger die Führung der Kirchenbücher obliegt, und dass die mit der Seelsorge zu beauftragenden katholischen Zivilgeistlichen von dem Konsistorium unter Konkurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde ausgewählt werden; er fragt: „Die evangelischen wählt das Konsistorium, warum nicht die katholischen der Bischof?!“ Die Militärkirchenordnung geht nach v. Loë so weit, die bischöfliche Behörde dem Konsistorium sogar unterzuordnen, indem die auf die Seelsorge bezüglichen Vorschriften den katholischen Militärgeistlichen auf

Veranlassung des Konsistoriums durch die bischöfliche Behörde zugehen sollen. Des weiteren erwähnt von Loë den § 27 der Militärkirchenordnung, wonach die näheren Bestimmungen über die geistlichen Amtsverhältnisse der beim Ausbruche eines Krieges anzustellenden katholischen Militärgeistlichen dann jedesmal für die Dauer dieser Anstellung erfolgen sollen, und den § 29, der dem Konsistorium das Recht gibt, die katholischen Militärgeistlichen zu suspendieren. Wie sich aus §§ 34 ff. ergibt, kennt die Militärkirchenordnung nur eine Militärgemeinde, nämlich eine evangelische, der die Katholiken inkorporiert werden; denn der § 38 bestimmt, dass die Konfession der einzelnen Individuen auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse ist; und so gehören also zu dieser Gemeinde ohne Unterschied der Konfession sämtliche im aktiven Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und alle übrigen im § 34 verzeichneten Personen, namentlich auch die Frauen und Kinder von Militärpersonen und Militärbeamten usw. Die Folge davon ist einmal, dass der katholische Militärgeistliche alle von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen dem Militärgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen gehören — also dem evangelischen —, zum Behufe der Eintragung ins Militärkirchenbuch anzeigen muss (§ 41), sodann dass die den katholischen Mitgliedern der Militärgemeinden zustehende Befugnis, jede sie betreffende geistliche Handlung durch einen Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, die Befugnis und Verpflichtung des evangelischen Militärpredigers, zu dessen Gemeinde sie nach §§ 38—40 gehören, nicht ausschliesst, wenn sie es wünschen sollten, und vorausgesetzt, dass sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben zu verrichten (§ 46). „Warum“, so fragt v. Loë, „darf das Entgegengesetzte nicht auch stattfinden!?“. Die §§ 50—57, so fährt das Promemoria fort, sprechen vom Militärgottesdienst — begreiflicherweise aber nur vom evangelischen. Der § 59 bestimmt, dass die Taufe jedes ehelichen Kindes, dessen Vater evangelisch ist, sowie jedes unehelichen Kindes einer zur Militärgemeinde gehörigen Mutter, das heisst, wenn dieselbe Tochter einer Militärperson ist, dem evangelischen Militärprediger zusteht. „Also selbst dann,“ so stellt v. Loë fest, „wenn im letzteren Falle die Mutter des unehelichen Kindes katholisch ist.“ Nach § 62 steht in Militärgemeinden die Trauung ausschliesslich dem Pfarrer des Bräutigams zu; — „der Grund dieser Bestimmung ist leicht erklärbar“, fügt das Promemoria hinzu. Dass die eigentlichen Divisions- und Garnisonsschulen evangelisch sein müssen, selbst dann, wenn die Truppenteile ganz oder

doch zum grössten Teile katholisch sind, versteht sich nach den der Militärkirchenordnung zugrunde liegenden Prinzipien von selbst. In Ansehung der Divisionsschulen ist für den Geschichts- und Religionsunterricht der katholischen Schulen nicht die mindeste Vorsorge getroffen, der Geschichtsunterricht wird vom Militär-oberprediger erteilt, bezüglich des Elementarunterrichts ist als Maximum des Rechts den katholischen Eltern gestattet, ihre Kinder in die bürgerlichen Elementarschulen zu senden. Der § 91 enthält folgende Vorschrift: „dass der Militärprediger auf die für den Unterricht der Militärkinder bestimmten Civilschulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich von selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie in Bezug auf die Teilnahme dieser Kinder von Zeit zu Zeit zu besuchen, und auf deren Fortschritte und sittliches Verhalten zu achten. Findet er, dass sie in denselben nicht angemessen beschäftigt werden, so hat er seine desfallsigen Bemerkungen durch den Oberprediger dem Konsistorium vorzutragen, von welchem sie der betreffenden Regierung zur weitem Veranlassung mitzuteilen sind.“ v. Loë knüpft daran die Frage: „Enthält hier der Nachsatz nicht eine Aufhebung des Vordersatzes?“ Anlass zur Beanstandung findet das Promemoria bei den §§ 107 und 108, die von der Beförderung der Militärggeistlichen handeln und den evangelischen recht schöne, den für die Dauer des Krieges angestellten katholischen Geistlichen aber die Aussicht eröffnen, dass sie in ihre vor dem Kriege bekleidete Stellung zurücktreten oder die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld beziehen können. v. Loë ruft nach dieser Uebersicht über Bestimmungen der Militärkirchenordnung aus: „Dies ist die den Katholiken im Besitzergreifungs-Patente vom 5. April 1815 und im Art. 16 der Bundesakte zugesicherte Gleichstellung!“ Zwar muss er zugeben, dass seit 1837, durch die Zeitereignisse erzwungen, in der Rheinprovinz ein paar katholische Garnisongeistliche angestellt worden sind; „das Gesetz ist aber dasselbe geblieben, und daher diese Anstellung nur als eine Vergünstigung zu betrachten, die jeden Augenblick zurückgenommen werden kann“. Das Promemoria führt Klage darüber, dass das Kriegsministerium billigen Wünschen der Katholiken nicht entgegenkomme. Ein Beispiel bietet eine Jesuitenkirche, welche dem katholischen Militär seit dem Jahre 1837 zum Mitgebrauche eingeräumt war und von dem-eben in allen Teilen benutzt wurde, die Orgel sogar stärker als zu dem übrigen Teile des Gottesdienstes; diese Kirche hatte eine dringende Reparatur nötig, die sich inkl. der Orgel auf ca. 2000 Rtlr. belief und welche, da die Kirche selbst kein Vermögen besass, durch freiwillige milde

Gaben gedeckt werden musste. Die Militärbehörde ward um einen Beitrag angesprochen, der jedoch vom Kriegsministerium abgelehnt wurde, „weil der Mitgebrauch ein unentgeltlicher sei. — Sic!“ In Ansehung des Militärgottesdienstes griff von Loë die über die Kirchenparade erlassene Kabinettsordre vom 2. Februar 1810 an, deren Grundsätze durch die Militärkirchenordnung in keiner Weise aufgehoben seien. Der § 54 verfüge, dass im Felde, insofern die Umstände es gestatteten, an jedem Sonn- und hohen Festtage für beide Konfessionen Gottesdienst gehalten werden solle. Für Friedenszeiten enthalte der § 50 die Bestimmung, dass ausser an den hohen kirchlichen Festtagen der sonntägliche Militärgottesdienst (der evangelische nämlich und zwar nach der für die Armeen vorgeschriebenen Liturgie) so oft abgehalten werden solle, dass im Laufe eines Monats alle Truppen der Garnison einmal daran teilnehmen könnten. Der § 52 gestattet sodann dem Kommandeur bei besonderen Feierlichkeiten sowie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armeekorps, die Abhaltung eines ausserordentlichen Militärgottesdienstes zu verfügen, dem dann, wie sich von selbst verstehe, auch die Katholiken beiwohnen müssten. Die Protestanten aller Länder hätten Beschwerden über die bekannte bayrische Verordnung wegen der Kniebeugung erhoben und nicht mit Unrecht. „Ist aber,“ so meint v. Loë, „der Zwang, welcher den Katholiken durch die Militärkirchenordnung zugefügt wird, nicht viel ärger?!“ —

Auch die zum achten westfälischen Provinziallandtage versammelten Stände befassten sich mit der katholischen Militärseelsorge. Sie richteten unterm 26. März 1845 an den König die vom Landtagskommissarius befürwortete Bitte, die Anstellung eines Militärgeistlichen katholischer Konfession für die Garnison zu Berlin befehlen zu wollen. Zur Begründung dieser Bitte wurde vorgetragen, dass alljährlich aus der Provinz Westfalen, wie auch aus anderen Provinzen der Monarchie, eine nicht unbedeutende Anzahl katholischer Rekruten nach Berlin zur Ergänzung des Gardekorps gehe. Da in Berlin für die etwa 18000 Seelen starke katholische Zivilgemeinde nur eine Kirche, die St. Hedwigskirche, mit einer für diese grosse Gemeinde kaum ausreichenden Pfarrgeistlichkeit, für die Garnison aber kein katholischer Militärgeistlicher vorhanden sei, könne die Wohltat geistlicher Fürsorge den in den verschie-

denen Kasernen zerstreuten katholischen Soldaten der Garnison nur höchst dürftig gewährt werden. Warnung und Zusprache seien aber gerade bei den Zerstreuungen und Verführungen der grossen Stadt vorzugsweise wünschenswert und notwendig. Auch werde am Sterbebett die Darreichung der Tröstungen und Heilmittel der Religion wohl oft schmerzlich ganz entbehrt.

Gleichzeitig reichten die zum siebten Provinziallandtage versammelten Stände des Grossherzogtums Posen am 12. März 1845 eine Petition ein. Die Sorge für das Seelenheil der katholischen Soldaten in der Armee erscheint den Ständen nicht in dem Masse gesichert, als dies rücksichtlich der evangelischen der Fall ist, obgleich jene wie diese ganz gleichen Anspruch darauf haben. Nach Massgabe der Konfessionsverhältnisse der Monarchie besteht die Armee aus drei Fünfteln evangelischen und zwei Fünfteln katholischen Militärs. Für das Seelenheil der ersteren sorgen 62 Ober-, Divisions- und Garnisonprediger, für das der letzteren sind nur fünf katholische Militärgeistliche angestellt; ja diese befinden sich nur beim VII. und VIII. Armeekorps, während das Gardekorps aus zwei Fünfteln katholischen Militärs zusammengesetzt und die anderen Korps, worin die Katholiken ebenfalls zahlreich sind, namentlich das II., V. und VI. Korps, katholischer Militärgeistlicher ganz entbehren. So unverkennbar wohlmeinend auch die Anordnung der §§ 5 und 58 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 ist, so vermag dieselbe nach Ansicht des Provinziallandtags doch den Uebelstand nicht zu beseitigen, der aus dem Nichtvorhandensein katholischer Militärgeistlicher fliesst. Die aus Posen, Westpreussen und Oberschlesien ausgehobenen Soldaten sind überdies der deutschen Sprache nicht mächtig und in deutschen Provinzen stationiert; wenn in diesen auch katholische Kirchen bestehen und die Seelsorge dieser Soldaten deutschen katholischen Geistlichen übertragen ist, so können sie doch davon nur beschränkten Nutzen ziehen, insbesondere haben sie keine Gelegenheit, in ihrer Muttersprache eine Pre-

digd anzuhören oder ihre Beichte abzulegen. Dieser Misstand tritt auch bei dem Gardekorps dringend hervor, wo der Vorstand der katholischen St. Hedwigskirche zu Berlin nur aus christlicher Liebe dafür gesorgt hat, dass die Soldaten polnischer Zunge in ihrer Muttersprache wenigstens beichten können, ohne sich jedoch polnischer Predigten zu erfreuen. Auch die in Niederschlesien stationierte 9. Division wird zur Hälfte aus dem Grossherzogtum Posen und die 4. Division gar zu zwei Dritteln aus dem Grossherzogtum und den vorherrschend katholischen Kreisen Westpreussens ergänzt, ohne dass die Seelsorge für die katholischen Soldaten in konfessioneller und sprachlicher Rücksicht anders als vermittelst der ungenügenden zweimaligen Bereisung der Garnisonen durch katholische Geistliche gesichert ist. Unter den Standquartieren der 4. Division besitzt nur Stargard eine deutsch-katholische Kirche. Die Stände bitten, der König möge, das geistliche Wohl der katholischen dem der evangelischen Soldaten gleichstellend, anordnen, dass überall, wo nötig, vor allem auf den bezeichneten Punkten, katholische, der deutschen und polnischen Sprache mächtige Militärgeistliche in hinlänglicher Zahl angestellt werden.

Nicht nur von seiten der Provinzialstände, sondern auch anderweitig häuften sich in dieser Zeit die Anträge auf Vermehrung der katholischen Militärgeistlichen, auf Remunerierung der mit der Seelsorge des Militärs beauftragten katholischen Zivilgeistlichen und auf andere besondere Massregeln in Betreff der katholischen Militärseelsorge.

Die katholischen Militärkirchensachen fingen an, sich auf eine Weise zu verwickeln, dass sich zu einer günstigeren Gestaltung der Verhältnisse kaum ein anderer Ausweg zeigte als die Anstellung und zweckmässige Auswahl eines katholischen Feldpropstes. Dem Kriegsminister wenigstens erschienen, wie er am 27. Juni 1845 äusserte, auch die Zeitumstände keineswegs ungeeignet zu einer solchen Massregel. Der Kultusminister antwortete auf diese Anregung, der Gegenstand schein

geeignet, bei der Allerhöchst befohlenen nochmaligen Revision der Militärkirchenordnung von 1832 in besondere Beratung gezogen zu werden, zumal derselbe mit eigentümlichen, die kirchliche Bevollmächtigung betreffenden Schwierigkeiten verbunden sei; er schlug vor, ihn der mit dem Revisionsgeschäfte beauftragten Ministerialkommission zu überweisen.

Infolge der Kabinettsordre vom 5. Mai 1845 wurden die früheren Kommissare mit den weiteren Arbeiten wieder beauftragt; sie legten am Silvestertage 1845 den einigen Abänderungen unterzogenen Entwurf mit ausführlichem Begleitbericht wieder vor. Das Kultusministerium nahm an diesem Entwurf einige Abänderungen vor, die zum Teil nur formeller, zum Teil aber auch eingreifender Natur waren. Erwähnt sei die Beseitigung des Oberpräsidenten als staatlicher Aufsichtsbehörde für die katholischen Militärpfarrer und seine Ersetzung durch das Kultusministerium und die — aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich — vorgenommene Kürzung des die Aufgaben des evangelischen Feldpropstes betreffenden § 2 der Militärkirchenordnung. Den Ersatz sollte eine „Dienstinstruktion für den evangelischen Feldpropst“ bilden.

Am 24. Februar 1847 wurden der endgültig gefasste Entwurf und die Instruktion für den evangelischen Feldpropst dem Könige vorgelegt, dessen Entscheidung zugleich wegen der Frage der Anstellung eines katholischen Feldpropstes erbeten wurde ¹⁾.

Dieser unterm 24. Februar 1847 erstattete gemeinschaftliche Immediatbericht der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges hob namentlich hervor, dass zur Neuanstellung katholischer Militärgeistlicher die Erhöhung des Militäretats durchaus erforderlich sei, da die Zahl der vorhandenen evangelischen Militärgeistlichen nur gerade dem Bedürfnis genüge; die Minister erbat die Allerhöchste Genehmigung, dass die Mittel zur Dotierung neuer katholischer Militärgeist-

¹⁾ Richter S. 146, 147.

lichenstellen und zwar ohne Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen zu beschaffen seien.

Laut Schreiben des Geheimen Staats- und Kabinettsministers v. Thile vom 4. Juni 1847 gab der König hierauf anheim, in dem revidierten Entwurf der Militärkirchenordnung den Grundsatz der Parität schon in der Besetzung der Militärgeistlichenstellen zur Anwendung zu bringen und danach die Zahl der katholischen Geistlichen so zu bemessen, dass unter den fünf Geistlichen, die jedes Armeekorps haben solle, nach Verhältnis der Konfessionen in den Armeekorps, mindestens ein, resp. mehrere katholische sich befänden, wovon einer zugleich als Militäroberpfarrer zu fungieren habe¹⁾.

Wenngleich hierdurch der König auf die Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen und Verwendung der dadurch zu gewinnenden Mittel zur Anstellung katholischer Militärgeistlicher hinwies, so wurde doch in dem Antwortschreiben an v. Thile wiederholt näher dargelegt, dass die Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen nicht angängig sei.

Durch die in den Verhandlungen des Vereinigten Landtags abgegebenen Regierungserklärungen gelangten einige Mitteilungen über den Stand der Sache an die Oeffentlichkeit.

Eine Petition des Grafen v. Fürstenberg hinsichtlich der Anstellung von katholischen Militärgeistlichen bei der Armee und katholischer Religionslehrer in den Kadettenhäusern des Staates beschäftigte die achte Abteilung der Kurie der drei Stände des Ersten Vereinigten Landtages. Bei ihrer Beratung wurde der Abteilung durch die Königlichen Verwaltungskommissarien eröffnet, dass die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der allerstrengsten Parität der Wille Sr. Majestät des Königs und dass dieser Grundsatz in der baldigst zu erwartenden Militärkirchenordnung auf das entschiedenste durchgeführt worden sei. Im Einverständnis mit dem Petenten erklärte sich

¹⁾ Ueber die weitere Entwicklung dieser Frage vgl. Heinrich Pohl, Die Schaffung des Amtes katholischer Militär-Oberpfarrer für die preussische Armee, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. CIV, 1925, S. 224—241.

daher die Abteilung für eine von dem Vereinigten Landtage an den König zu richtenden Bitte um baldigen Erlass der in Aussicht gestellten Militärkirchenordnung. Dieser Antrag wurde in der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 5. Juni 1847 mit überwiegender Mehrheit angenommen, obschon der General v. Reyher ausgeführt hatte, infolge eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs sei von den Ministerien des Krieges und der geistlichen etc. Angelegenheiten gemeinschaftlich ein Entwurf zu einer neuen Militärkirchenordnung ausgearbeitet worden; in diesem Entwurfe sei der Grundsatz der Parität durchgeführt, so dass also in Zukunft auch katholische Militärgeistliche unter denselben Besoldungsverhältnissen und mit denselben Aussichten auf Beförderung wie die evangelischen Militärgeistlichen angestellt würden. Dieser Entwurf liege Sr. Majestät dem Könige vor, und insofern nun zu erwarten stehe, dass die Allerhöchste Sanktionierung desselben binnen nicht zu langer Zeit erfolgen werde, bestehe kein Grund, der Petition um Beschleunigung dieser Angelegenheit eine weitere Folge zu geben. Die dem Könige vorzutragende Bitte wurde dahin formuliert: Schon längst und vielfach sei der Wunsch ausgesprochen, dass in der preussischen Militärverfassung für die religiösen Bedürfnisse der katholischen in gleicher Weise wie für diejenigen der evangelischen Glaubensgenossen Sorge getragen werde, und dass namentlich die Bestellung von besonderen katholischen Militärgeistlichen mit einer den evangelischen gleichen Berechtigung als Militärpfarrbeamte erfolgen möge. Da die strengste und konsequenteste Durchführung des Grundsatzes der Parität zwischen den katholischen und evangelischen Untertanen von Seiner Majestät dem Könige gewollt werde und mit Bezug hierauf auch bereits die Ausarbeitung einer neuen Militärkirchenordnung befohlen worden sei, so habe die Kurie der drei Stände, in Erwägung, dass die baldmögliche Verleihung einer solchen Einrichtung einen Wunsch befriedigen werde, welcher ebensowohl durch sich gerechtfertigt als bereits längst erkannt und ausgesprochen worden sei, den Beschluss

gefasst, an Se. Majestät die Bitte zu richten, den baldigen Erlass der in Aussicht gestellten Militärkirchenordnung zu verordnen. Dieser Entwurf wurde in der Sitzung der Kurie der drei Stände am 21. Juni 1847 angenommen. Die Herrenkurie stimmte am 24. Juni bei, da nach sicheren Informationen es nicht nur die Absicht Sr. Majestät sei, eine solche Kirchenordnung zu erlassen, sondern sie auch bereits ziemlich fertig vorliegen solle und nur noch wenige Anstände zu erledigen seien, damit sie erscheinen könne.

Nach einem Schriftwechsel zwischen den Ministern und dem Kabinettsminister v. Thile wegen verschiedener Punkte, über welche der König vor seiner Entscheidung noch unterrichtet zu werden wünschte, erging am 4. Februar 1848 folgende Allerhöchste Kabinettsordre, mit welcher die Revision der Militärkirchenordnung ihren konfessionellen Charakter verlor ¹⁾:

„Auf den Bericht vom 24. Februar v. J. und mit Bezug auf die in Folge dessen über den vorgelegten Entwurf einer revidierten Militär-Kirchenordnung stattgehabten Zwischenverhandlungen eröffne ich Ihnen nunmehr Folgendes:

1. Wenn Sie es für notwendig erachten, die bisherige Zahl der evangelischen Geistlichen bei jedem Armeekorps unverändert beizubehalten und also durch den Hinzutritt von römisch-katholischen die Anzahl der Militärgeistlichen zu vermehren, so will Ich Mich darüber erst entscheiden, sobald Ihr mit dem Finanzminister gemeinsam zu erstattender Bericht vorgelegt sein wird, aus welchem der Umfang der solchergestalt von Ihnen für nötig erachteten Vermehrung sich übersehen lässt.

2. Einverstanden bin Ich damit, dass bei jedem Armeekorps mindestens ein römisch-katholischer Militärgeistlicher angestellt werden muss, da kein Armeekorps ohne Soldaten von dieser Konfession ist. Nach Massgabe der Konfessionsverhältnisse müssen deren mehrere sein, von welchen in diesem Falle einer zugleich die Funktion des Militär-Oberpfarrers mit Rang, Titel und Besoldung dieser Stelle erhält. Wo deren nur einer ist, fallen diesem die Verrichtungen des Oberpfarrers zwar auch von selbst zu, jedoch nur mit Rang und Besoldung der übrigen Militärpfarrer.

3. Ebenso wie einen evangelischen Feldpropst, soll die Arme

¹⁾ Richter S. 147.

hinfüro auch einen römisch-katholischen Feldpropst haben, welcher in gleicher Weise wie schon bisher der evangelische Feldpropst Oberpfarrer und zugleich Divisionspfarrer beim Gardekorps sein soll. Ob nicht eine gleiche Einrichtung hinsichtlich der evangelischen Oberpfarrer auch bei den übrigen Armeekorps völlig angemessen sein würde, gebe Ich Ihrer nochmaligen Erwägung anheim.

4. Dass der jedesmalige Fürstbischof von Breslau ein für allemal zum römisch-katholischen Armeebischof mit der Verpflichtung ernannt werde, seine desfallsigen näher festzustellenden Fakultäten mittels Delegation auf den jederzeit von Mir zu nominierenden Feldpropst zu übertragen, hat Meine völlige Zustimmung. Auch würde es sehr erwünscht sein, wenn der letztere die Würde als Suffragan des Bischofs erhalte, vorausgesetzt, dass dadurch nicht Schwierigkeiten für seine Amovibilität erwachsen können, welche zu bedingen sehr notwendig erscheint. Es sind demgemäss mit dem Fürstbischof von Breslau und mit dem römischen Stuhle unverzüglich die erforderlichen Verhandlungen anzuknüpfen, zu welchen letzteren Ich den Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf Ihren vorgängigen Antrag sofort autorisieren werde.

5. Nachdem Sie sich bereits mit der vollständigen Durchführung einer Trennung der evangelischen und römisch-katholischen Militärparochien einverstanden erklärt haben, nach welcher die §§ 41, 44, 48 u. a. abzuändern sind, finde Ich beim Entwurf nur noch Folgendes zu bemerken — hier folgen Einzelausstellungen, die nicht weiter interessieren.

Ich beauftrage Sie, den vorgelegten Entwurf in den vorbenannten Punkten abzuändern, in formeller Beziehung aber dahin umarbeiten zu lassen, dass alles, was sich zu legislatorischer Festsetzung nicht eignet, aus dem Text ausgeschieden und, soweit dazu ein Bedürfnis vorhanden ist, gleich der für den evangelischen Feldpropst vorgelegten Instruktion, gegen deren Inhalt Ich nichts zu erinnern finde, durch besondere Reglements oder Instruktionen festgestellt werde. Die Umarbeitung ist möglichst zu beschleunigen und demnächst zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

Schliesslich mache Ich darauf aufmerksam, dass in der Militärkirchenordnung wie in allen amtlichen Erlassen und Berichten statt ‚katholisch‘ jederzeit, wo von der römisch-katholischen Kirche die Rede ist, auch der Ausdruck ‚römisch-katholisch‘ zu gebrauchen ist.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.*

An

die Staatsminister
Eichhorn und v. Rohr.

Die durch die Petition der westfälischen Stände vom 26. März 1845 angeregte Frage der Anstellung eines katholischen Militärgeistlichen in Berlin hatte man inzwischen bis zur Fertigstellung einer zweiten katholischen Kirche daselbst, die gleichzeitig als Garnisonkirche dienen sollte, vertagt. Auch in der Folgezeit verhielt sich das Kriegsministerium ablehnend, weil es ein dauerndes Bedürfnis nicht anerkennen wollte: der grundsätzliche Widerstand, den Friedrich Wilhelm III. der Anstellung katholischer Militärgeistlicher entgegengesetzt hatte, war auf seiten der Militärverwaltung unter seinem Nachfolger zu einem Widerstande von Fall zu Fall geworden. Das Kultusministerium verfocht die Notwendigkeit katholischer Militärgeistlicher für Köln, Berlin und Neisse mit Nachdruck; doch wurde schliesslich die Angelegenheit wegen der Lage des Staatshaushalts vorderhand zurückgestellt, und die Märzereignisse des Jahres 1848 brachten Wichtigeres auf die Tagesordnung¹⁾.

Mit besonderem Eifer betrieb der Fürstbischof von Breslau die Anstellung eigener katholischer Militärseelsorger.

Nachdem er bereits am 18. März 1846 beim Kriegsministerium deswegen vorstellig geworden war, erneuerte er am 29. Dezember 1848, also bald nach dem Erlass der Verfassung, seinen Antrag.

In Zeiten der Aufregung, wo alle Verhältnisse des Staates einer freieren, nicht immer leidenschaftslosen Besprechung unterworfen wurden, wo es mehr als sonst deutlich geworden, wie ein unerschütterliches Festhalten am Glauben und an den Lehren der Kirche allein imstande sei, die verworrenen Begriffe der Zeit zu berichtigen, den Bestrebungen einer verderbenbringenden Anarchie einen kräftigen Damm entgegenzusetzen und dem Menschen dort, wo alles zu schwanken und unsicher zu werden drohe, Erhebung, Trost und einen festen Haltepunkt zu gewähren, da werde es auch mehr als sonst notwendig, den Wehrstand des Staates vor allem im Glauben zu befestigen, sowie ihm Achtung und treue Anhänglichkeit an seine Pflichten gegen Gott, König und Vaterland einzufliessen und in ihm immer fester und unerschütterlicher zu begründen. Wie sollte dies aber anders als auf dem Wege

¹⁾ Richter S. 148.

der fortdauernden Belehrung und einer besonderen religiösen Aufmerksamkeit, die dem Militär gewidmet werde, herbeizuführen sein? Die bisherige Seelsorge des katholischen Militärs, die sich speziell nur meist auf die Osterbeichte und den Krankenbesuch beschränkt habe, sei aber, wie jedem Unbefangenen von selbst einleuchte, bei weitem nicht imstande, diesen wohlthätigen Erfolg zu bewirken. Man habe sich bisher begnügt, die Seelsorge für das katholische Militär selbst in den grösseren Garnisonstädten den ohnehin anderweitig mit Geschäften überhäuften, oft auch durch Sprachenunterschied dem Soldaten fernstehenden Ortsseelsorgern zu übertragen, während für den an Anzahl oft weit geringeren evangelischen Truppenteil durch eine geordnete Seelsorge von Militärpredigern hinreichend gesorgt ist. Auch abgesehen davon, dass die katholische Seelsorge den Geistlichen weit mehr in Anspruch nehme, als dies bei den Evangelischen der Fall, sei es von selbst einleuchtend, wie wenig auf diese Weise für die religiöse Fortbildung des katholischen Soldaten gesorgt werden könne. Wenn nun durch die vom Könige jüngst gegebene Verfassung von neuem eine völlige Gleichstellung der beiden Konfessionen garantiert worden sei, so liege es nahe, dass im Gegensatz dazu der damalige Zustand der katholischen Militärseelsorge manche, für die Staatsgewalt selbst sehr missliche Bemerkungen und Vergleiche veranlassen müsse. v. Diepenbrock glaubte nicht, dass der Einwand, die Staatsfonds seien zur Anstellung eigener katholischer Militärseelsorger nicht ausreichend, da, wo es sich um so Wichtiges wie die sittliche und religiöse Pflege und die auf ihr beruhende Gesinnung eines sehr bedeutenden Teiles der bewaffneten Macht handle, vorwiegend in Betracht kommen könne. Das veranlasste den Fürstbischof, den Kriegsminister zu ersuchen, die Anstellung eigener katholischer Militärseelsorger besonders in den grösseren Garnisonstädten mit Berücksichtigung der konfessionellen und sprachlichen Verhältnisse baldigst in die Wege zu leiten.

v. Diepenbrock wiederholte seine Vorstellungen in dringender Weise am 24. März und 6. April 1849.

Nachdem der Fürstbischof von Breslau zum apostolischen Delegaten für die katholische Militärseelsorge in Preussen bestellt worden war, ging die Vermehrung des katholischen Militärgeistlichenpersonals in rascherem Tempo vorwärts. Im Jahre 1849 war die Anstellung eigener katholischer Militär-

geistlicher in Berlin, Köln, Neisse, Glatz und Torgau bereits erfolgt oder stand nahe bevor. Doch gewährte der Staatshaushalt die Mittel nicht, um ungeschränkt den Wünschen des Fürstbischofs Genüge leisten zu können; man musste sich mit einem schrittweisen Vorgehen begnügen.¹⁾

Auch die Erste Kammer interessierte sich für die Angelegenheit, und ein „sehr dringender Antrag“ Dr. Buslaw, der unterstützt wurde durch v. Potworowski, Schumann, v. Brodowski, Striethorst, Pilaski, Hidding, Dr. Miling, Rauffauf, Alff, Quadflieg, Leue, Bracht, Gräff, Simons, Cetto, forderte am 2. April 1849, dass die nötige Zahl katholischer Geistlicher unter Mitwirkung der Erzbischöfe und Bischöfe bei allen preussischen Heeresabteilungen, denen katholische Soldaten eingereiht seien, angestellt und die Anstellung dergestalt beschleunigt werde, dass die diesjährige Osterbeichte und die österliche Kommunion noch rechtzeitig abgehalten werden könne, und dass für die katholischen polnischen Soldaten aus dem Grossherzogtum Posen und aus den Provinzen Preussen und Schlesien katholische Geistliche ausgewählt würden, welche der polnischen Sprache vollkommen mächtig seien.

Dieser Antrag wurde in folgender Weise begründet: Das katholische Militär sei über die ganze Monarchie verteilt und entbehre noch fortwährend einer geordneten Seelsorge. Am schlimmsten sei aber die Lage der polnischen Soldaten aus dem Grossherzogtum Posen und aus den Provinzen Preussen und Schlesien, wo sie selbst an katholischen deutschen Orten keine religiöse Erbauung und Tröstung fänden. Zwar seien einzelne katholische Geistliche beauftragt, von Zeit zu Zeit die Standquartiere einiger Regimenter zur Wahrung der Seelsorge für katholische Soldaten zu besuchen; diese Missionen entsprächen jedoch keineswegs dem Bedürfnisse; um nur ein Beispiel anzuführen, zähle das 19. Infanterieregiment, welches in einer ganz protestantischen Gegend, nämlich in den Städten Halle, Wittenberg und Torgau, liege, allein aus der Erzdiözese Gnesen-Posen tausend Katholiken, von denen nach zuverlässigen Nachrichten siebenhundert nur der polnischen Sprache mächtig seien. Dazu komme die Posensche Landwehr.

¹⁾ Richter S. 149.

die von Haus und Weib fortgerissen, nach Schleswig geführt werde, daselbst aber keine Gelegenheit finde, die Osterbeichte abzulegen und die heilige Kommunion zu empfangen. Da es unbillig und ungerecht sei, dem katholischen Militär allen religiösen Trost und jede kirchliche Erbauung noch länger zu entziehen, so erscheine die schleunige Einrichtung einer geordneten und fortdauernden Seelsorge für das katholische Militär als ein unabweisbar dringendes Bedürfnis.

In der 19. Sitzung der Ersten Kammer vom 4. April 1849 wurde dieser Antrag einer aus zehn Mitgliedern gebildeten Kommission überwiesen, die sich noch am gleichen Tage konstituierte. Infolge des Antrages erklärte der Kriegsminister, dass das Bedürfnis der Seelsorge für die katholischen Soldaten schon Gegenstand längerer Verhandlungen geworden sei, und dass fernerhin derselben noch mehr Sorgfalt gewidmet werden solle, worauf auch schon die in der Vollendung begriffene Kirchenordnung Rücksicht nehme; er werde seinerzeit weitere Mitteilungen hierüber machen. Das Spezielle des Antrages anlangend, so sei zu den Truppen in Schleswig-Holstein der Kaplan Wawreczko bereits abgegangen, um die Seelsorge derjenigen Soldaten zu übernehmen, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien, für die Truppen aus Westfalen sei der Kaplan v. Ketteler und für das XIX. Regiment der Seelsorger aus Quedlinburg bestimmt.

Der Bericht der Kommission über den dringenden Antrag der Abgeordneten Dr. Buslaw und Genossen wurde in der 21. Sitzung vom 11. April 1849 durch den Referenten Abgeordneten Dr. Brüggemann verlesen. Aus dem Inhalte dieses sehr eingehenden Berichts sei folgendes hervorgehoben: Der allgemeine Teil des Antrages bezweckt die gleiche Einrichtung einer katholischen Militärseelsorge in dem vaterländischen Heere für die Friedens- und Kriegszustände, wie eine solche nach der bisherigen Militärkirchenordnung für die evangelischen Soldaten des Heeres schon seit langer Zeit besteht, nimmt mithin einen Gegenstand wieder auf, der schon auf den früheren Provinziallandtagen und zuletzt auf dem Vereinigten Land-

tage erörtert und dessen Erledigung, weil in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet, wiederholt in Aussicht gestellt worden ist. Die Kommission glaubte daher in ihrer Konferenz vom 7. d. Mts. an die Vertreter des Kultus- und des Kriegsministeriums das Ersuchen stellen zu müssen, ihr über den gegenwärtigen Stand dieser Sache nähere Auskunft zu erteilen, um darnach beurteilen zu können, welche weiteren Anträge sie der Kammer werde vorzuschlagen haben. Nach den Aeusserungen der beiden Vertreter der genannten Ministerien ist bereits im Jahre 1841 eine das anerkannte Bedürfnis berücksichtigende und den Grundsatz der Parität für beide christliche Konfessionen festhaltende Umarbeitung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 befohlen, diese Umarbeitung auch, anfangs durch Krankheit und Abwesenheit eines Mitgliedes der dazu bestellten Kommission, dann durch die zweckmässig scheinende Einziehung und Benutzung von Mittheilungen über die katholische Militärseelsorge in anderen deutschen Staaten verzögert, gegen Ende des Jahres 1846 vollendet und vorgelegt worden. Die hierauf zu Anfang des Jahres 1847 erfolgende Allerhöchste Ordre verlangte zur Erreichung vollständiger Parität die noch vermissten Bestimmungen, dass bei jedem Armeekorps, da keins derselben ohne katholische Soldaten sei, auch ein katholischer Oberpfarrer angestellt, und die ganze katholische Militärseelsorge von einem mit den erforderlichen Fakultäten ausgestatteten Feldpropst geleitet werde. Diese letzte Bestimmung, welche gewissermassen einen katholischen Feldbischof voraussetzt, machte vor weiteren Schritten eine Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle notwendig, deren Einleitung unter den inzwischen eingetretenen Verhältnissen ebensowohl als die weitere Vorbereitung der neuen Militärkirchenordnung überhaupt ausgesetzt wurde. Beide Ministerialvertreter erklärten, dass die Angelegenheit unverzüglich wieder aufgenommen und alles zu ihrer Erledigung Erforderliche eingeleitet werden solle, da nach den früheren Beschlüssen und den bereits ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen die Mass-

regel selbst als notwendig anerkannt werde. Die Kommission nahm diese letzte Erklärung mit grosser Befriedigung entgegen, sah sich jedoch mit Rücksicht auf die vielleicht unerwartet abermals eintretenden Verzögerungen oder auf den möglicherweise nicht so rasch herbeizuführenden Schluss der Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zu dem Wunsche veranlasst, dass der Abschluss der bereits vorhandenen Vorarbeiten und die davon abhängige Ausführung der im allgemeinen zu treffenden Aenderungen zwar möglichst beschleunigt, jedoch die Befriedigung anerkannter Bedürfnisse deshalb nicht hinausgeschoben, vielmehr unverzüglich mit der Anstellung katholischer Militärgeistlicher, z. B. in Berlin, wo die bedeutende Anzahl katholischer Soldaten die Anstellung von wenigstens zwei katholischen Seelsorgern notwendig mache, ferner in Breslau, Neisse, Glatz, Minden, Danzig und in allen denjenigen Orten vorgegangen werde, in welchen katholische Soldaten dauernd garnisoniert seien, und dass ausserdem, wenn in einzelnen Orten die katholische Militärseelsorge den Zivilgeistlichen übertragen werde, diesen eine ihren Dienstleistungen entsprechende Remuneration festgesetzt und, ohne dass es deshalb eines weiteren Antrages bedürfe, angewiesen werde¹⁾. Der Antrag der Kommission ging dahin: Die Kammer wolle beschliessen, dass das Königliche Staatsministerium ersucht werde, 1. dahin zu wirken, dass die Umarbeitung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 nach dem Grundsatz der vollständig durchzuführenden Parität und demnächst die Einrichtung einer geordneten katholischen Militärseelsorge für das ganze Heer in jeglicher Weise beschleunigt, 2. schon jetzt aber und ohne die Vollendung jener Umarbeitung abzuwarten, mit der Anstellung katholischer Militärgeistlicher an denjenigen Orten vorgegangen werde, in welchen katholische Soldaten dauernd garnisoniert sind, wie das bei den beispielsweise an-

¹⁾ Sammlung sämtlicher Drucksachen der Ersten Kammer, Band I, Nr. 94.

geführten Städten zutreffe, 3. dass denjenigen Zivilgeistlichen, welchen die katholische Militärseelsorge übertragen werde, eine angemessene Remuneration bewilligt und angewiesen werde, 4. dass bei dem in Schleswig stehenden Heeresteile die erforderlichen katholischen Geistlichen schleunigst berufen werden, und 5. dass dem 19. Regimente wenigstens so lange ein auch der polnischen Sprache kundiger Geistlicher zugeordnet werde, als dasselbe sich unter einer ausschliesslich evangelischen Bevölkerung befinde.

Der Kriegsminister erklärte in der Sitzung der Ersten Kammer vom 11. April 1849, dass er durch seinen Vertreter in der Kommission bereits Kenntniss von den Anträgen erhalten habe und nicht unterlassen werde, im Einverständnis mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Vollendung der Umarbeitung der Militärkirchenordnung zu fördern, dass wegen Anstellung katholischer Militärgeistlicher mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Bedürfnisse das Erforderliche ungesäumt eingeleitet worden sei, dass auf eine der Mühewaltung entsprechende billige Remuneration solcher Geistlicher, welchen die katholische Seelsorge übertragen werde, Bedacht genommen werden solle, ferner, dass er bereits früher nach Benehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Entsendung von zwei katholischen Geistlichen nach Schleswig veranlasst habe, von denen der eine der polnischen Sprache mächtig sei, endlich, dass wegen zeitweiser Anstellung der der polnischen Sprache mächtigen Geistlichen bei dem 19. Infanterieregimente zwar die nötige Einleitung unverweilt getroffen werden solle, dieses Regiment jedoch augenblicklich sehr getrennt disloziert sei und deshalb auch nach der vorgedachten Anstellung die Ausübung der Seelsorge etwas umständlich bleiben werde.

Durch diese Eröffnung erklärte sich der Referent in Abwesenheit des Antragstellers beruhigt. Nachdem der Kriegsminister auf den Wunsch desselben zugesagt hatte, von Zeit zu Zeit Mitteilung über die Ausführung zu machen, wurde die

Dringlichkeit des Buslaw'schen Antrags von der Kammer abgelehnt und dieser selbst der Behandlung des § 27 der Geschäftsordnung überwiesen¹⁾.

Das Bedauerliche bei der bestehenden finanziellen Misere war, dass infolge eines Beschlusses der Zweiten Kammer bei Feststellung des Etats für 1850 „eine Etatserhöhung durch die Erhöhung des Budgets für die katholische Militärggeistlichkeit nicht hervorgerufen“ und auf Grund eines entsprechenden Allerhöchsten Erlasses vom 24. August 1850 die Mittel zur Vermehrung des katholischen Personals durch die in Aussicht genommene Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen gewonnen werden sollten. Man griff also damals auf die von seiten der beiden Ressortminister mit Bestimmtheit zurückgewiesenen Vorschläge des Finanzministers vom Jahre 1843 zurück. Diesem Verfahren fielen zunächst die noch bestehenden Militäroberpredigerstellen beim I., II. und V. Armeekorps zum Opfer, — die bei dem IV. Armeekorps war bereits vorher auf Grund der Ziffer 3 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Februar 1848 eingezogen worden²⁾.

Vorübergehend wurde in dieser geldarmen Zeit wiederum um die gänzliche Abschaffung der Militärggeistlichkeit gestritten. Mehrere Gründe, die im Anfang des Jahrhunderts für die Beibehaltung gesprochen hatten, waren weggefallen.

Damals hatte die Verfassung der zum Teil noch aus Ausländern bestehenden Armee die Anstellung besonderer Militärprediger als wünschenswert erscheinen lassen. Auch hatte man ihre amtliche Tätigkeit in der Schulaufsicht und der Information der Junker, solange noch Garnison- und Zivilschulen getrennt waren und dem jungen Adel, der sich beim Regiment engagierte, keine andere Unterrichtsquelle angewiesen werden konnte, als unentbehrlich ansehen müssen. Nun war die Verfassung der Armee seit den Befreiungskriegen eine ganz andere

¹⁾ Sitzungsprotokolle der Ersten Kammer 1849, 10. bis 27. Sitzung S. 158, 159.

²⁾ Richter S. 149.

geworden. Es gab nur noch wenige Garnisonschulen; die Militärkinder waren in den meisten Garnisonorten den Zivilschulen überwiesen worden, und die amtliche Tätigkeit der Militärgeistlichen in den Junker- oder späterhin sogenannten Divisionsschulen hatte in neuerer Zeit ganz aufgehört.

Die im Finanzministerium im Jahre 1848 niedergesetzte Budgetkommission schlug vor, die Militärgeistlichen überhaupt abzuschaffen und ihre Funktionen durch Zivilgeistliche gegen Remuneration wahrnehmen zu lassen. Hierauf erstattete die im Kriegsministerium eingesetzte Reorganisationskommission nach Benehmen mit dem Feldpropst Bollert einen Bericht, der sich gegen die Abschaffung der Militärgeistlichkeit aussprach. Diesem Gutachten schlossen sich die Minister an¹⁾. Immerhin mussten sie dem Standpunkte des Finanzministeriums bis zu einem gewissen Grade entgegenkommen.

Um den anerkannt dringenden und unaufschiebbaren Bedürfnissen der katholischen Militärgeistlichen zu entsprechen, hatte sich im Laufe der Zeit die Finanzverwaltung in einzelnen Fällen bereit finden lassen, beim König die Gewährung der hierzu erforderlichen Mittel mit zu erbitten, im allgemeinen blieb sie aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staats bei der Ansicht stehen, dass zur Anstellung neuer katholischer Militärseelsorger die Mittel durch Einziehung evangelischer Stellen disponibel zu machen seien. Dazu kam die von der Zweiten Kammer erhobene Forderung, dass der Militärretat nicht zum Zwecke der Vermehrung von Militärgeistlichenstellen erhöht werde.

Bei dieser Sachlage und bei der Verheissung, welche der König dem inzwischen zum provisorischen päpstlichen Delegaten für die Armee ernannten Fürstbischof von Breslau dahin erteilt hatte, die evangelische und die römisch-katholische Konfession im Heere durch Anstellung einer dem dauernden Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Militärgeistlichen möglichst gleichzustellen, hielten die damaligen Minister der geist-

¹⁾ Richter S. 49.

lichen Angelegenheiten und des Krieges es für notwendig, zur Befriedigung der Forderungen des Fürstbischofs die Zulässigkeit der Verringerung evangelischer Militärprediger in nähere Erwägung zu ziehen. Es wurden demzufolge in dem wegen Erweiterung der katholischen Militärseelsorge vom Kriegs- und Kultusminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister unterm 11. August 1850 erstatteten Immediatberichte als einziehbar für die Folge bezeichnet: 1. die beim I., II. und V. Armeekorps noch vorhandenen Militäroberpredigerstellen, 2. je eine Divisionspredigerstelle bei der 2., 4. und 13. Division — eine der beiden Divisionspredigerstellen bei der 14. Division in Düsseldorf war als entbehrlich bereits früher eingegangen —, 3. die Garnisonpredigerstelle in Koblenz, 4. drei evangelische Küsterstellen, und 5. die persönliche Zulage des Garnisonpredigers in Berlin. Dadurch wären im Militäretat zur Anstellung katholischer Militärgeistlicher, je nach dem Abgange der zeitigen Inhaber der genannten Stellen, 4152 Rthl. disponibel geworden.

Da aber die Anstellung der katholischen Militärgeistlichen bis dahin nicht ausgesetzt werden konnte, wurde um Allerhöchste Ermächtigung zur zeitweisen Erhöhung des Militäretats um den erforderlichen Betrag gebeten. Sie erfolgte durch die Kabinettsordre vom 24. August 1850 mit der Bestimmung, die zur Deckung der hierdurch entstehenden fortlaufenden Mehrausgabe bezeichneten Ausgabeposten an den betreffenden Stellen des Militärkassenetats für das Jahr 1851 als künftig wegfallend nachzuweisen, um eine Ueberschreitung des jetzt bestehenden Normalstats für die Militärgeistlichkeit zu vermeiden.

In weiten evangelischen Kreisen ¹⁾ erregte die Schädigung

¹⁾ Durch einen Erlass des Kriegsministers an das Generalkommando des III. Armeekorps vom 17. März 1852 wurde einem Gesuch des Oberkirchenkollegiums der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner entsprochen, die zur kirchlichen Gemeinschaft der Altlutheraner gehörenden Soldaten der Potsdamer Garnison von dem Besuche der dortigen Garnisonkirche zu

der evangelischen militärkirchlichen Interessen umso grösseres Befremden, als weder der Evangelische Oberkirchenrat noch der evangelische Feldpropst gehört worden waren. Letzterer wandte sich an das Kriegsministerium mit der Bitte um Aufklärung über die Gründe seiner Nichtanhörung, und ersterer legte gegen die Massnahme eine auf formellen und materiellen Gründen beruhende Rechtsverwahrung ein ¹⁾.

Die Angelegenheit kam auch in den Verhandlungen der Zweiten Kammer zur Sprache. In ihrer 41. Sitzung vom 13. März 1851 wurde bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Krieges (stenographischer Bericht S. 553) bei Titel XIII (Militärgeistlichkeit) von dem Berichterstatter Abgeordneten v. Bodelschwingh (Hagen) vorgetragen, dass seit dem vorigen Jahre mit Herstellung der Parität in so weit ein Fortschritt gemacht sei, als eine Anzahl katholischer Militärgeistlicher angestellt und dadurch eine Mehrausgabe von 4855 Talern herbeigeführt wurde.

Diese dem Kammerbeschluss von 1850 nicht entsprechende Mehrausgabe war in der Kommission seitens des Regierungskommissars dadurch gerechtfertigt worden, dass den Anträgen auf Vermehrung der katholischen Seelsorger bei der Armee, wie sie besonders von dem mittlerweile zum Militärbischofe er-

entbinden und die Teilnahme derselben an dem Besuche der eigenen kirchlichen Gottesdienste möglichst zu erleichtern. Da die Altlutheraner durch die unterm 23. Juli 1845 erteilte Generalkonzession als eine von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltende besondere Religionsgesellschaft anerkannt worden waren und es mit den bestehenden Grundsätzen über Religions- und Gewissensfreiheit nicht vereinbar gewesen wäre, wenn die zur Gemeinschaft der Altlutheraner gehörenden Soldaten zur Teilnahme an den evangelischen Gottesdiensten genötigt und dadurch vom Besuch ihrer eigenen Kirche abgehalten worden wären, stand der Gewährung des Gesuches nichts entgegen. Als auch in anderen Garnisonorten der Fall vorkam, dass Altlutheraner zum Besuch der Militärgottesdienste genötigt wurden, wandte sich das Oberkirchenkollegium zu Breslau abermals beschwerdeführend an den Kultusminister. Darauf teilte das Kriegsministerium den Erlass vom 17. März 1852 allen übrigen Generalkommandos der Armee zur gleichmässigen Nachachtung mit.

¹⁾ Richter S. 149, 150.

nannten Kardinal v. Diepenbrock gestellt seien, habe entsprechen werden müssen, während eine gleichzeitige entsprechende Reduktion der Militärgeistlichen evangelischer Konfession nicht habe bewirkt werden können. Die Kommission hatte zwar diese Erläuterung für genügend erkannt, zugleich aber zu dem Antrage sich vereinigt: „Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, dass bei einer ferneren Vermehrung der katholischen Militärgeistlichkeit eine weitere erhebliche Beschwerung des Budgets jedenfalls vermieden werde.“

Dazu ergriff der Abgeordnete Landfermann das Wort: Er zweifle weder die Begründung noch das Bedürfnis der von dem edlen und wahrhaft ehrwürdigen Kardinal erhobenen Forderungen. Aber er zweifle auch keinen Augenblick, dass der Kardinal selbst der erste sein würde, es zu verschmähen, die Befriedigung eines Bedürfnisses auf seiner Seite auf Kosten einer anderen Seite zu erlangen. Das sei nun aber in der Art geschehen, dass bei der evangelischen Militärgeistlichkeit eine Ersparnis von 990 Rthl. bereits eingetreten sei, und dass eine weitere Ersparnis durch Stelleneinziehungen von 4900 resp. 5427 Rthl. eintreten solle. Es frage sich zunächst bei dieser Reduktion, ob man die Vertretung der evangelischen Kirche gehört habe. Es müsse die Frage gestellt werden, ob der Evangelische Oberkirchenrat und der evangelische Feldpropst gehört worden seien, welcher letzterer nach den gesetzlichen Bestimmungen über solche Angelegenheiten gehört werden müsse. Er, der Abgeordnete, wisse es nicht, aber er habe Grund zu bezweifeln, dass es geschehen sei. Die in der Gesetzsammlung von 1832 publizierte Militärkirchenordnung setze die Zahl der Militärgeistlichen für die gewöhnliche Zeit des Friedens ganz genau fest; solange dieses Gesetz vom 12. Februar 1832 in Kraft sei, solange ferner der Artikel 15 der Verfassung gelte, dürfe auch dieses den Kulturzwecken der evangelischen Kirche gewidmete Institut nicht verkürzt und verkümmert werden. Nur die evangelische Kirche durch ihre gesetzliche Vertretung, durch den Oberkirchenrat bzw. durch die Provinzialkonsistorien, würde dar-

über eine zutreffende Erklärung abgeben können, ob ein Teil dieses den Zwecken des evangelischen Kultus gewidmeten Instituts entbehrlich geworden sei, und keine andere Stelle werde diese Erklärung abzugeben berechtigt und imstande sein. Der Kultusminister v. Raumer führte aus, dass die Staatsregierung in vollstem Masse mit diesen Ausführungen des Abgeordneten einverstanden sei. Die Einziehung der Stellen einiger evangelischer Militärgeistlicher sei nur deshalb geschehen, weil die Schranken, welche der Etat für das Kriegsministerium dem Kriegsminister stelle, eine solche Anordnung notwendig gemacht hätten. Das Bedürfnis aber, die ganze Zahl der evangelischen Militärgeistlichen da, wo nicht spezielle örtliche Verhältnisse eine Aenderung rechtfertigten, und worüber dann im einzelnen Falle zu beschliessen sein würde, unverändert fortbestehen zu lassen, werde von dem Staatsministerium im vollsten Masse anerkannt. Die Festhaltung dieses Grundsatzes sei in jeder Beziehung wünschenswert, und zwar im Interesse beider Konfessionen. Auch der Kardinal v. Diepenbrock habe ausdrücklich gegen eine Vermehrung der katholischen auf Kosten der evangelischen Stellen gesprochen.

Der Kriegsminister v. Stockhausen stimmte diesen Darlegungen bei, führte indessen noch einen Verstärkungsgrund an: Er erhalte fast täglich aus allen Teilen der Monarchie und von fast allen kommandierenden Generalen Gesuche, dahingehend, dass die Zahl der evangelischen Geistlichen in der Armee nicht noch mehr vermindert werden möchte, und dass dieses aufschmerzlichsie empfunden werden würde. Er teile diese Ansicht vollkommen und sei von der Richtigkeit derselben durchdrungen.

Die Zweite Kammer nahm den Kommissionsantrag unverändert an. Damit war die Möglichkeit gegeben, eine mässige Vermehrung der katholischen Militärpfarrerstellen ohne Verminderung der evangelischen in Zukunft eintreten zu lassen, was der Kultusminister v. Raumer ausdrücklich feststellte¹⁾.

¹⁾ Richter S. 150.

Die Minister sahen darauf von der beschlossenen Einziehung von zwei evangelischen Divisions- und der Garnisonpredigerstelle ab; dagegen verblieb es bei der Einziehung der etatsmässigen Oberpredigerstellen, welche seitdem nicht wieder auflebten. Trotzdem wurden zwei Jahre später bei der 4. und 14. Division die zweiten evangelischen Militärpredigerstellen eingezogen und die dadurch verfügbar gewordenen Mittel für die katholische Militärseelsorge verwendet.

Aus den Berichten des Generalkommandos des I. und VII. Armeekorps sowie der Konsistorien zu Königsberg und Münster und des Feldpropstes Bollert ergab sich die Beibehaltung der zweiten evangelischen Divisionspredigerstellen bei der 2. und bei der 13. Division als durchaus notwendig. Die hierfür angeführten Gründe sprachen auch für die Beibehaltung der evangelischen Garnisonpredigerstelle in Koblenz. Da ausserdem aber von dem Fürstbischof von Breslau die Schaffung noch neuer katholischer Stellen sowie die Remunerierung katholischer Zivilgeistlicher für Wahrnehmung der Militärseelsorge für unabweisbar geboten erachtet war, erfolgte auf den gemeinschaftlichen Immediatbericht der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Krieges vom 1. Januar 1853 am 8. Januar 1853 Allerhöchsten Orts nicht nur die Genehmigung zur Beibehaltung der zweiten evangelischen Divisionspredigerstellen bei der 2. und 13. Division sowie der evangelischen Garnisonpredigerstelle in Koblenz, sondern auch die dauernde Belassung der durch Kabinettsordre vom 24. August 1850 zur einstweiligen Erhöhung des Militäretats bewilligten Summe und der Aussterbebeträge im Etat der Militärgeistlichkeit, aber lediglich zum Zwecke der Erweiterung der katholischen Militärseelsorge. Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäss wurden die im Etat der Militärgeistlichkeit aufgeführten Aussterbebeträge als solche bezeichnet, welche bei ihrem Heimfall für die katholische Militärseelsorge zur Verwendung kommen müssen.

Infolge der Revolution war das Werk der Revision der Militärkirchenordnung zunächst liegen geblieben. Es wurde erst

durch einen Antrag der Ersten Kammer (Drucksachen 1849, Nr. 85, 94) wieder angeregt. Daraufhin fertigte v. Mühler im Kultusministerium unter Berücksichtigung des Schlusspassus der Kabinettsordre vom 4. Februar 1848 einen völlig umgearbeiteten Entwurf, aus dem alles rein Instruktionelle ausgeschieden war¹⁾. Der neue Entwurf enthielt, abgesehen von der Verschiedenheit der formellen Behandlungsart, auch mehrere materielle Aenderungen. Er wurde zunächst sämtlichen Mitgliedern der evangelischen und der katholischen Abteilung im Kultusministerium und sodann dem Kriegsministerium zur Begutachtung vorgelegt und schliesslich einer Kommissionsberatung unterzogen. Die beiden Minister legten ihn dem Fürstbischof von Breslau vor, der vom kanonischen Standpunkte aus eine Anzahl von Ausstellungen machte, so dass nunmehr im Kultusministerium Bedenken laut wurden, ob nicht durch ein Eingehen auf die Forderungen des Fürstbischofs, wie es die katholische Abteilung und das Kriegsministerium beabsichtigten, den berechtigten Ansprüchen der evangelischen Kirche zu nahe getreten würde. Der Feldpropst Bollert drohte sogar für den Fall, dass der apostolische Delegat und katholische Feldpropst in der neuen Militärkirchenordnung vor dem evangelischen genannt werde, mit Amtsniederlegung. Statt des bisher beabsichtigten einen Regulativs für beide Konfessionen wurde jetzt für jede Konfession ein besonderes Regulativ ausgearbeitet. Der Evangelische Oberkirchenrat, der um ein Gutachten über den evangelischen Entwurf ersucht und dem auch der katholische Entwurf zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurde, verneinte bei der gänzlich veränderten Lage der Dinge bezüglich des evangelischen Militärkirchenwesens überhaupt jedes Bedürfnis einer Revision der in den Revolutions- und Kriegsjahren bewährten Militärkirchenordnung, deren Bestimmungen ja, soweit sie unparitätisch seien, durch das für den katholischen Teil beabsichtigte Regulativ von selbst derogiert würde.

¹⁾ Richter S. 150 ff.

Unter diesen Umständen beschloss man nach längerem Schwanken, es nochmals mit einem für beide Bekenntnisse gültigen Kommissionsentwurf zu versuchen. Gegen diesen Entwurf wurden aber seitens des Kriegsministeriums so zahlreiche und nach den Vorverhandlungen ganz unerwartete Erinnerungen vorgebracht, dass der Kultusminister v. Raumer schliesslich alles beim alten lassen wollte. Doch das Kriegsministerium hielt an seiner Ansicht fest; da indes auch das Kultusministerium seinen Standpunkt nicht aufgeben wollte, rückte die Sache nicht mehr von der Stelle. Im Kultusministerium beschloss man, zunächst die im letzten Entwurf vorgesehene Instruktion über die Amtsobliegenheiten der Militärpfarrer auszuarbeiten.

Das grosse Werk der Revision der Militärkirchenordnung fand einen seligen Aktentod. Zuerst hinderten Amtsgeschäfte den Feldpropst Bollert, sich der ihm übertragenen Aufgabe zu unterziehen. Auf eine Anfrage vom 19. Juli 1856 antwortete das Kultus- dem Kriegsministerium, dass die in der Bearbeitung begriffene Instruktion für die Amtsobliegenheiten der Militärpfarrer binnen kurzem vollendet sein werde. Am 31. August 1859 wird auf erneute Anfrage vom 24. Juli 1859 erwidert, dass die Ausarbeitung einer Instruktion für die Amtsobliegenheiten der Militärpfarrer noch nicht zum völligen Abschlusse gediehen sei. Es seien dabei manche in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich erscheine es durch die bei der letzten Mobilmachung der Armee gemachten Erfahrungen notwendig, eine Modifikation einzelner Vorschriften und Bestimmungen dieser Instruktion eintreten zu lassen. Am 31. Mai 1860 wird die Antwort erteilt, dass die weitere Ausarbeitung der Instruktion einstweilen und auf so lange ausgesetzt worden sei, bis die Frage wegen der neuen Heeresorganisation definitiv entschieden sein würde. Dann starb der Feldpropst Bollert. Und endlich wurde die Angelegenheit im Kultusministerium „bis auf weitere Anregung“, welche niemals erfolgte, am 1. Mai 1867 ad acta geschrieben.

An der erfolgten Einziehung evangelischer Stellen und der Verwendung der dadurch verfügbar gewordenen Mittel für die katholische Militärseelsorge wurde aber nichts geändert. Vergeblich führte der Evangelische Oberkirchenrat in einer Immediatvorstellung vom 26. April 1858 und einem Nachtrag dazu vom 8. Mai 1858 erneut Klage wegen der Reduktion der evangelischen Militärgeistlichkeit und wegen der Verwendung der dadurch erzielten Ersparnisse zur Erweiterung der katholischen Militärseelsorge. Er machte insbesondere geltend, dass die Militärkirchenordnung von 1832, deren § 1 die Zahl und Verteilung der evangelischen Militärgeistlichkeit festsetze, noch in anerkannt rechtlicher Geltung stehe, und dass daher an dem Inhalte derselben nicht durch blosse Budgetberatungen etwas geändert werden dürfe. Doch konnten — so hielt man entgegen — durch die Festsetzungen der Militärkirchenordnung erfahrungsmässig sich als notwendig herausstellende Aenderungen nicht ausgeschlossen sein, auch waren die eingetretenen Aenderungen in der Zahl der evangelischen Militärgeistlichen keineswegs durch die blossen Budgetberatungen, sondern in Ausführung einer zur Kenntnis des Landtags gebrachten und von diesem gebilligten Willensmeinung des Königs herbeigeführt worden. Der Evangelische Oberkirchenrat berief sich ferner auf Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, wodurch der evangelischen Kirche der ungestörte Fortgenuss aller für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten und Fonds garantiert würde. Doch konnten — wurde dieser Ausführung gegenüber betont — zu den durch Art. 15 garantierten Fonds die nach Massgabe des Bedürfnisses im Etat der Militärverwaltung für Kultuszwecke ausgesetzten Mittel nicht gerechnet werden, da es den Verwaltungschefs überlassen bleiben musste, nach Lage der Verhältnisse unter Anhörung der betreffenden Organe sowohl eine Verringerung als eine Erhöhung dieser Mittel Allerhöchsten Orts zu beantragen und etatsrechtlich feststellen zu lassen. Der Evangelische Oberkirchenrat war der Ansicht, dass es sich mit

den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vertrage, die Bedürfnisse der katholischen Kirche damit befriedigen zu wollen, dass man den evangelischen Kultuszwecken entziehe, was ihnen durch gesetzliche Anordnung und zwanzigjährige Uebung gewidmet gewesen. Doch konnte es, so erwiderte man, nicht unzulässig und ungerechtfertigt erscheinen, die für evangelische Kultuszwecke bewilligten Fonds, sofern sie sich wirklich später als entbehrlich herausstellten, anderweit zu verwenden. Endlich machte der Evangelische Oberkirchenrat geltend, dass seine Mitwirkung bei den Verhandlungen über Einziehung von Stellen evangelischer Militärgeistlicher nicht in Anspruch genommen worden sei. Dagegen wies man darauf hin, dass die Verhandlungen über diese Einziehung früher geschwebt hatten und die Entscheidung des Königs darüber früher ergangen war, als der Evangelische Oberkirchenrat als eine selbständige Behörde konstituiert wurde.

Die Immediatvorstellung des Evangelischen Oberkirchenrats wurde abschlägig beschieden. Der evangelische Feldpropst Bollert, dessen Anhörung zur Sache der Regent den Ministern besonders befohlen hatte, war zwar in seiner Erklärung vom 20. Juli 1858 den Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrats im allgemeinen beigetreten, stimmte jedoch mit den Ministern darin überein, dass die Zurückziehung der für die katholische Militärseelsorge bestimmten Aussterbebeträge evangelischer Militärgeistlichenstellen untunlich sei. Dagegen erscheine es billig, dem Etat der evangelischen Militärgeistlichkeit die ihm entzogene Summe in gleicher Höhe anderweit aus Staatsfonds wieder zuzuwenden, um daraus die auf dem Gebiete des evangelischen Teils des Heeres hervortretenden Bedürfnisse möglichst zu befriedigen. Die Minister des Krieges, der Finanzen und des Kultus erklärten sich bereit, die in dieser Beziehung erforderlichen Schritte, je nach dem sich für einzelne Stellen eine Notwendigkeit ergebe, einzuleiten.

Sechstes Kapitel.

Die Gründung der katholischen Feldpropstei¹⁾.

Die Frage der Anstellung eines katholischen Feldpropstes für die preussische Armee war schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts dauernd auf der Tagesordnung. Sie wurde von Zeit

¹⁾ Die Ausführungen dieses Kapitels folgen grossenteils einer in den Akten des Kultusministeriums (über das Verfahren gegen Namszowski) enthaltenen „Darstellung der Vorgänge und Motive, welche zum Abschluss der mit der päpstlichen Curie getroffenen Vereinbarung über die Errichtung des katholischen Feldpropstei-Amtes geführt haben“. Die „Darstellung“ ist auf Befehl des Königs angefertigt und am 22. Juli 1872 von den beiden Ministern des Kriegs und des Kultus dem Könige überreicht worden mit dem Bemerkten, „dass die zwischen der Staatsregierung und der römischen Curie getroffenen Verabredungen in den als Anlage VI und VII bezeichneten diplomatischen Noten des Kardinals Staats-Sekretairs Antonelli vom 14. Februar 1868 und des diesseitigen Gesandten Grafen von Arnim vom 17. Februar 1868 ihren offiziellen Ausdruck erhalten haben“. Verfasser der sorgfältig unmittelbar aus den Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultusministeriums gearbeiteten „Darstellung“ war Bernhard Hübler. Es konnte sich hier für uns nur um eine Reihe von Ergänzungen, meist aus bereits gedrucktem Material, handeln. Eine Arbeit Emil Friedbergs über diese Materie gab es 1872 noch nicht. Anhang III in Friedbergs Buch „Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland“ I, Leipzig 1874, S. 449—462 ist im wesentlichen nur eine Paraphrase der Hüblerschen „Darstellung“. Was Friedberg dort über „die Errichtung der preussischen Armeepropstei“ ohne Quellenangabe publiziert hat, unterscheidet sich von seiner Hüblerschen Vorlage unvorteilhaft durch kulturkämpferische Zusätze. Die von Friedberg gebotenen Beilagen decken sich mit den Beilagen zur „Darstellung“ Hüblers.

zu Zeit immer wieder angeregt, bis man in den vierziger Jahren ihrer Lösung näher kam und ein zunächst vorläufiges Ergebnis erzielte ¹⁾).

Der von seiten der Kommission zur Umarbeitung der Militärkirchenordnung ausgearbeitete und nach Schmeddings ausführlicher Kritik abgeänderte Entwurf von 1842 sah für den Kriegsfall die Ernennung eines katholischen Vizefeldpropstes mit den Funktionen des evangelischen Feldpropstes und mit dem Range eines Militäroberpfarrers vor. Im Frieden sollten die — nach Bedürfnis in den Garnisonen mit bedeutender katholischer Seelenzahl anzustellenden — katholischen Divisionspfarrer unter den Diözesanbischöfen verbleiben.

Man hatte sich aber inzwischen in den Ministerien davon überzeugt, - dass die Anstellung und zweckmässige Auswahl eines katholischen Feldpropstes schon im Frieden mancherlei Schwierigkeiten zu beseitigen geeignet sei. Es hatten sich sowohl von seiten der Provinzialstände als auch anderweitig die Anträge auf Vermehrung der katholischen Militärgeistlichen, ihre Remunerierung und andere Wünsche in Betreff des katholischen Militärkirchenwesens gehäuft. Niemand leugnete, dass sich die im Anschluss an die Militärkirchenordnung vom Jahre 1832 entwickelte Verfassung der katholischen Militärseelsorge bei verschiedenen Veranlassungen als unzulänglich erwiesen hatte. Um Abhülfe zu schaffen, wurde die Gründung einer katholischen Feldpropstei für Krieg und Frieden in Erwägung gezogen.

Misslich war insbesondere, dass die geistliche Jurisdiktion über die katholischen Soldaten und die Militärgeistlichen in der Hand von acht Bischöfen und zwei Kommissariaten auswärtiger Kirchenoberen (Glatz und Katscher) lag. Bischöfe, welche einem fremden Staate angehörten, besaßen eine Jurisdiktion über preussische Soldaten ²⁾. Da die Militärseelsorge

¹⁾ Richter S. 153.

²⁾ Robert Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 431.

von so vielen Bischöfen abhing, konnte bei erfolgreicher Verlegung der Truppenteile, bei denen sich katholische Mannschaften befanden, in den Bereich fremder bischöflicher Sprengel die kanonische Befugnis der ihnen bestellten Feldgeistlichen zur vollständigen Ausübung ihres Amtes in Frage gestellt werden.

Dazu kam der Gesichtspunkt möglicher Parität mit dem evangelischen Militärkirchenwesen¹⁾. So entschloss sich König Friedrich Wilhelm IV., dessen Namen die Katholiken immer mit ehrfurchtvollem Danke nennen werden²⁾, neben einer dem Bedürfnis entsprechenden Vermehrung des Personals der katholischen Militärgeistlichkeit auch die Bestellung eines katholischen Feldpropstes ins Auge zu fassen; seine geistliche Jurisdiktion sollte sich über alle zur Armee gehörigen Glaubensgenossen und sämtliche katholische Militärgeistliche erstrecken.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens gab es zwei Wege. Man konnte dahin wirken, dass dem anzustellenden Feldpropst von allen Bischöfen die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen Fakultäten delegiert würden, so dass er also *ex delegatione episcopali* fungierte. Dieser Weg bot den Vorteil, dass von Verhandlungen mit Rom abgesehen werden konnte. Doch war er auf der anderen Seite mit grossen Gefahren und Weitläufigkeiten verknüpft. Die *delegatio episcopalis* erschien um deswillen untunlich, weil der Widerspruch auch nur eines der Bischöfe genügte, um den Plan der Regierung scheitern zu lassen. Bei jeder Stellenerledigung wäre eine neue Verhandlung mit jedem einzelnen Bischofe notwendig gewesen³⁾. Erhoben sich auch nur bei einem der beteiligten Bischöfe Bedenken gegen die Delegation oder gegen die Person des

¹⁾ Arch. f. kath. K.R. XXXII. 1874, S. 87.

²⁾ Johannes B. Kissling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. I. Freiburg i. Br. 1911, S. 204. Siehe auch Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 431. Th. Lünemann Handbuch der katholischen Militärseelsorge Preussens, 1870, S. 1.

³⁾ Richter S. 154.

Delegierten, so war das gewünschte Ergebnis nicht zu erzielen.

Als zweiter Weg bot sich die *delegatio papalis directa* dar. Sie hatte gegen sich, dass beim Abgang des jedesmaligen Feldpropstes eine erneute Verhandlung mit Rom erforderlich war. Diese liess sich nur in der Weise vermeiden, dass einem der inländischen Bischöfe von der Kurie ein für allemal die nötigen Fakultäten mit der Befugnis der Subdelegation an einen Feldpropst übertragen wurden¹⁾.

Eine ähnliche Einrichtung war in Oesterreich in den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts getroffen worden.

Die Regierung entschloss sich, diesen mittelbaren Weg zu wählen. Auf den Bericht der Minister Eichhorn und v. Rohr vom 24. Februar 1847 und mit Bezug auf die späteren Verhandlungen über den Entwurf einer revidierten Militärkirchenordnung billigte die Kabinettsordre vom 4. Februar 1848²⁾, „dass der jedesmalige Fürstbischof von Breslau ein für allemal zum römisch-katholischen Armeebischof mit der Verpflichtung ernannt werde, seine desfallsigen näher festzustellenden Fakultäten mittels Delegation auf den jederzeit“ vom König „zu nominierenden Feldpropst zu übertragen“. Gleichzeitig eröffnete Friedrich Wilhelm IV. den Ministern: „Auch würde es sehr erwünscht sein, wenn der letztere die Würde als Suffragan des Bischofs erhielte, vorausgesetzt, dass dadurch nicht Schwierigkeiten für seine Amovibilität erwachsen können, welche zu bedingen sehr notwendig erscheint.“ Demgemäss befahl der König, unverzüglich mit dem Fürstbischof von Breslau und mit dem römischen Stuhl die erforderlichen Verhandlungen anzuknüpfen.

Zunächst trat die Regierung daraufhin am 13. April 1849³⁾ an den Fürstbischof von Breslau, Freiherrn v. Diepenbrock,

¹⁾ Richter S. 154.

²⁾ Arch. f. kath. K.R. XXXII, 1874, S. 88. Siehe auch oben S. 153.

³⁾ Arch. f. kath. K.R. XXXII, 1874, S. 88.

heran, dessen Sprengel nicht nur der ausgedehnteste war und die Hauptstadt des Staates in sich schloss, sondern auch am längsten zu Preussen gehörte¹⁾. Am 20. April 1849 erklärte sich der Fürstbischof bereit. Nunmehr wurden unter Billigung des Königs Verhandlungen mit der Kurie begonnen und gleichzeitig Diepenbrock ersucht, in Rom parallel zu wirken, was dieser auch tat. Dem preussischen Gesandten beim Vatikan ging am 31. Juli 1849²⁾ die Weisung zu, die Ernennung und die Anstellung des Feldpropstes müsse notwendigerweise dem König im Einvernehmen mit dem jedesmaligen Inhaber des fürstbischöflichen Stuhles vorbehalten bleiben.

Noch im Jahre 1849 gelang es, ein — wenngleich nicht endgültiges, doch wenigstens im allgemeinen befriedigendes — vorläufiges Ergebnis herbeizuführen. Unter dem 24. Oktober 1849 erging ein päpstliches Breve³⁾, durch welches der Papst in dankbarer Anerkennung der vom Könige diesem Gegenstande gewidmeten Sorgfalt dem Fürstbischof von Breslau, Freiherrn v. Diepenbrock, für seine Person die Besorgung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten (*rerum catholicarum curam*) bei den sämtlichen königlichen Truppen als apostolischem Delegaten übertrug. Diepenbrock wurde die Ermächtigung erteilt, sich in diesen Geschäften, je nachdem es die Umstände erheischten, durch einen oder mehrere Subdelegierte vertreten zu lassen, auch solchen Vertretern die ihm selbst verliehenen Fakultäten zu übertragen. Der Fürstbischof erhielt die Befugnis, katholische Militärgeistliche (*capellanos*) auszuersuchen, welche die Sakramente mit Ausnahme der Firmung und der Priesterweihe und die Pfarrseelsorge für die ihnen zu überweisenden Truppen verwalten sollten. Zu ihrer Aushilfe und Unterstützung sollte Diepenbrock auch andere, allenfalls mit geringeren Fakultäten ausgestattete Geistliche

¹⁾ Ebenda S. 323.

²⁾ Ebenda S. 88.

³⁾ Lünemann S. 84. 85; Friedberg S. 256. 257; Langhaeuser S. 197 ff.

bestellen können. Endlich erhielt der Fürstbischof die Ausübung der Disziplin über alle diese Geistlichen mit dem Rechte der Suspension und Entfernung vom Amte zugewiesen, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, dass das Amt der Militärgeistlichen überhaupt als ein jederzeit widerrufliches (*ad nutum revocabile*) angesehen werden solle.

Das päpstliche Breve vom 24. Oktober 1849 hatte folgenden Wortlaut:

„Pius P. P. IX. Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum Nobis nihil potius, nihil optabilius quam omnibus in Christo carissimis filiis Nostris ubique gentium, ubique terrarum morantibus amantissime consulere ac spirituales eorum utilitates, quantum in Nobis est, majori aequae ac meliori, quo fieri potest, modo studiosissime procurare, summa quidem consolatione affecti fuimus, ubi primum Serenissimi ac Potentissimi Borussiae Regis Illustris nomine officia Nobis innotuere, quae eo spectant, ut catholici capellani in Regiis ejusdem principis copiis augeantur ac simul supremus Ecclesiasticus statuatur Moderator, qui capellanis ipsis delegata sibi ab Apostolica Sede auctoritate invigilet atque praesideat. Itaque etsi tam utilem tamque salutarem rem stabili ratione statim constituere minime potuimus, veluti in Nostris votis fuisset, tamen pro Apostolica et paterna Nostra de spirituali animarum bono sollicitudine nihil certe antiquius habuimus, quam ut tanti momenti negotio nulla interjecta mora aliquo modo consuleremus. Et quoniam haud ignoramus, Venerabilis Frater, quae tua sit religio, pietas quique sacerdotalis tuus secundum scientiam zelus et catholicae religionis studium atque aliae tui animi ingeniique dotes, iccirco ejusmodi gravissimum ac religiosissimum munus Tibi interea quam libentissime committendum censuimus. Quamobrem hisce Litteris, donec aliter a Nobis et Apostolica sede statuatur, Tibi, Venerabilis Frater, rerum catholicarum curam committimus in cunctis ejusdem Serenissimi et Potentissimi Borussiae Regis Illustris copiis terra marique in quovis loco degentibus, ac propterea Te Nostrum et Apostolicae ejusdem sedis Delegatum eligimus, constituimus et deputamus cum eis facultatibus, quas in Nostris hisce Litteris commemoramus, et quas aliis quoque uni vel pluribus idoneis ecclesiasticis viris subdelegare poteris ea ex parte, in qua pro loco et tempore expedire in Domino judicaveris. Tibi igitur auctoritate Nostra Apostolica potestatem facimus eligendi pro Borussiae

copiis catholicos Capellanos cum facultate administrandi sanctissima Sacramenta (exceptis scilicet Confirmationis et Ordinis Sacramentis) et peragendi parochialia munia pro illa earundem copiarum parte, quae unicuique ex dictis Capellanis fuerit concedita. Praeterea potestatem Tibi tribuimus deputandi in eorundem Capellanorum auxilium alios Catholicos sacerdotes, quibus minores facultates conferre poteris, veluti opportunius existimaveris. Insuper auctoritatem Tibi deferimus, qua utriusque generis Capellanis advigilare eosque suspendere atque ad sacrorum Canonum normam corrigere et ab officio etiam amovere possis, quod quidem officium ita semper existimari debet, ut illud ad nutum revocari queat. Denique Tibi concedimus, ut ad spiritualem eorundem exercitium et Capellanorum utilitatem licite et libere uti possis facultatibus absolvendi et dispensandi aliisque omnibus facultatibus quae continentur in formula tertia typis edita, quae per Nostram Congregationem Fidei propagandae praepositam expediri solet. Quocirca eas ipsas facultates, quae Tibi in praedicta formula pro Wratislaviensi tua Dioecesi conceduntur, adhibere poteris ad spirituale eorundem exercitium et Capellanorum bonum in quovis loco ipsi fuerint. Haec interim, Venerabilis Frater, statuenda ac tribuenda existimavimus, dum a Te expectamus, ut pro prudenti Tuo consilio ea omnia Nobis significare velis, quae Tibi magis opportuna esse videantur ut tanti momenti negotium utiliore ac meliore ratione in posterum perfici possit. Ac pro certo habentes Te hoc etiam munere summa cura et studio esse perfuncturum et Nostris desideriis ac postulationibus perdiligenter responsurum, hanc occasionem perlibenter amplectimur, ut praecipuam Nostram erga Te benevolentiam denuo testemur et confirmemus. Cuius quoque pignus adjungimus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde profectam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, omnibusque Clericis Laicisque Fidelibus tuae Vigilantiae conceditis peramanter impertimur. Datum Neapoli in Suburbano Portici, die 24. Octobris Anno 1849. Pontificatus Nostri Anno Quarto. sign. Pius, P. P. IX.*

Dieses Breve entsprach im allgemeinen den von der Staatsregierung gehegten Absichten. Zunächst war der Zweck der Zentralisation der katholischen Militärseelsorge in der Person Diepenbrocks vollständig erreicht, dergestalt, dass über die Anstellung und Entlassung der katholischen Militärgeistlichen ebenso wie über alle sonstigen einschlagenden Fragen künftig

lediglich mit ihm unter Ausschluss der übrigen bischöflichen Ordinariate verhandelt werden konnte. Nicht minder schien jeder kanonischen Schwierigkeit vorgebeugt, welche den katholischen Militärgeistlichen, die sich mit den preussischen Truppen etwa innerhalb des Bereichs ausländischer bischöflicher Sprengel befanden, bei Ausübung ihres Amtes erwachsen konnten. Daneben war die Anstellung eines katholischen Feldpropstes, und zwar mit allen dem Fürstbischof selbst verliehenen Fakultäten ermöglicht, so dass sich der Geschäftsverkehr für die Staatsbehörde wesentlich auf den Feldpropst beschränken und letzterem überlassen werden konnte, in den Fällen, wo er es für erforderlich hielt, sich der Zustimmung des Fürstbischofs zu versichern. Endlich gab die Bestimmung, dass das Amt der Militärgeistlichen ein stets widerrufliches sein solle, sowohl dem Fürstbischof wie dem Staate Gelegenheit, ungeeignete oder nicht bewährte Geistliche ohne weiteres Verfahren im Wege der einfachen Verhandlung aus der Armee wieder zu entfernen. In Verbindung mit dem ausdrücklich zugesprochenen Suspensionsrecht hob die Bestimmung alle Schwierigkeiten, welche in Ansehung des Disziplinarrechtes über die katholischen Militärgeistlichen sich etwa ergeben konnten.

Was speziell das Recht und die Form der Anstellung des Feldpropstes betrifft, so bezeichnete das Breve sie als eine Subdelegation, und es beschränkte sich darauf, die kanonische Seite des Verhältnisses zu regeln. Dem Rechte des Staates war hiernach in keiner Weise präjudiziert. Die Ernennung des Feldpropstes blieb vielmehr dem Könige vorbehalten und machte nur wegen der kanonischen Fakultäten, deren der Nominirte für seine kirchliche Amtstätigkeit bedurfte, in jedem einzelnen Besetzungsfall eine Verständigung zwischen der Staatsregierung und dem Fürstbischof erforderlich.

So war die rechtliche Unterlage für eine anderweitige Organisation der katholischen Militärseelsorge in Preussen gewonnen. Die Staatsregierung nahm die Bestimmungen des Breve an. Am 23. März 1850 erging ein Allerhöchster Erlass

an die Minister der geistlichen, der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges (v. Ladenberg, v. Schleinitz, v. Stockhausen):

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. Mts. will Ich genehmigen, daß dem durch die bisher gepflogenen Unterhandlungen erwirkten päpstlichen Breve vom 24. Oktober 1849 bei der im Werke begriffenen Organisation der Militärseelsorge in der von Ihnen vorgeschlagenen Weise“ — wegen der Zahl der Geistlichen und der Geldmittel sollte die revidierte Militärkirchenordnung abgewartet werden — „Folge gegeben und zugleich durch möglichste Beschleunigung der in dieser Angelegenheit noch erforderlichen Vorarbeiten dahin gewirkt werde, den definitiven Abschluß der mit dem Römischen Hofe eingeleiteten Verhandlungen bald herbeizuführen.“

Der König ermächtigte auch den Fürstbischof v. Diepenbrock zur Uebernahme der ihm anvertrauten militärkirchlichen Funktionen. So erhielt Diepenbrock die Leitung der gesamten katholischen Militärseelsorge in Preussen; er hat in der Folgezeit nach Kräften der äusserst notdürftigen Seelsorge für die katholischen Soldaten aufzuhelfen versucht¹⁾.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- etc. Angelegenheiten (v. Ladenberg) erliess unterm 25. April 1850 an sämtliche Königliche Oberpräsidenten, Erzbischöfe, Bischöfe und bischöfliche Kommissariate folgendes die obere Verwaltung der katholischen Militärseelsorge durch den Fürstbischof in Breslau betreffende Rundschreiben:

„Die Königliche Staatsregierung hat, von dem Wunsche erfüllt, die Seelsorge für den der katholischen Religion angehörigen Teil der Königlichen Armee in umfassender und übersichtlicher Weise zu ordnen, schon seit längerer Zeit dahin zu wirken sich bemüht, daß nach dem Vorbilde anderer, mit ihr in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Staaten, die obere Aufsicht über das geistliche Wohl der katholischen Angehörigen des Heeres und über die zu deren Seelsorge angeordneten kirchlichen Personen in Einer Hand vereinigt werden möge. Die in den letzten Jahren gemachten

¹⁾ Lünemann, S. 1. 2.

Erfahrungen über die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich bei öfter eintretender Dislokation der Truppen aus den bisherigen Einrichtungen ergeben, haben die Wichtigkeit einer solchen Konzentrierung vorzüglich erkennen lassen, und ist dieselbe durch die Bereitwilligkeit, mit welcher der Herr Fürstbischof von Breslau den Absichten der Staatsregierung entgegengekommen ist, in ihrer Ausführung wesentlich erleichtert worden. Demnach ist nunmehr in Folge gemeinsamen Einverständnisses Sr. Majestät des Königs und des päpstlichen Stuhles die Einrichtung getroffen worden, daß der gedachte Herr Fürstbischof, dessen Sprengel nicht nur der ausgedehnteste ist und die Hauptstadt des Staates in sich schließt, sondern auch am längsten den Königlichen Landen angehört, von nun an die obere geistliche Aufsicht über sämtliche zum Königlichen Heere gehörigen Personen katholischen Glaubens und alle für deren Seelsorge bestellten Geistlichen im Wege der Delegation übernimmt, und sich hierin zugleich durch einen Sub-Delegaten vertreten lassen kann.

Indem ich Euer etc. hiervon ergebenst benachrichtige, veranlasse ich Dieselben zugleich ergebenst, dem Herrn Fürstbischöfe baldigst ein Verzeichnis der in dortiger Provinz zur Zeit fungierenden katholischen Militärgeistlichen, sowie derjenigen Civilgeistlichen zu seiner Information mitzuteilen, welche in den einzelnen Garnisonorten gegenwärtig mit der Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge beauftragt sind. eine Abschrift dieses Verzeichnisses auch hierher einzureichen.

Euer etc. überlasse ich ergebenst, die untergeordneten Behörden, soweit dieselben bei der getroffenen Einrichtung beteiligt sind, von solcher in Kenntnis zu setzen.

Den bischöflichen Ordinariaten ist die erforderliche Benachrichtigung von hier aus zugegangen¹⁾.

Der 1851 neuerschienene Schematismus des Bistums Breslau enthält im Anhang auch eine Uebersicht des vorläufigen Standes der katholischen Militärseelsorge der preussischen Armee.

v. Diepenbrock, der „provisorische Apostolische Delegat für die Königlich Preussischen Armeen“, fertigte unter dem 31. Dezember 1850 für alle mit der Militärseelsorge beauftragten Zivilgeistlichen die Missionsdekrete und Fakultäten aus, um

¹⁾ F. P. Hermens, Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus usw. Bd. IV, Aachen u. Leipzig 1852. S. 937. f.

ihnen dieselben durch die betreffenden Ordinariate zugehen zu lassen, zugleich mit einer Zirkularverfügung für alle mit der Militärseelsorge beauftragten Geistlichen. Die Zirkularverfügung, deren Notwendigkeit sich durch mehrfache Anfragen über die in derselben berührten Gegenstände ergeben hatte, ist datiert vom 5. Dezember 1850; sie enthält drei Punkte: 1. Alle mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Geistlichen haben für dasselbe eigene, nach §§ 76 ff. der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 eingerichtete Kirchenbücher anzulegen. 2. Nach dem Willen des Königs und nach den Anordnungen der Ministerien sollen an den gesetzlich vorgeschriebenen katholischen Festtagen — Notfälle ausgenommen — katholische Soldaten nicht zu militärischen Uebungen und Verrichtungen, namentlich nicht während des Gottesdienstes, verwendet werden. Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Willensmeinung haben daher die Militär- (resp. die Militärseelsorge ausübenden Zivil-) Geistlichen diejenigen Militärbefehlshaber, bei welchen sie eine Kenntnis dieser Feste nicht voraussetzen zu dürfen glauben, vor jedem derselben auf angemessene Weise darauf aufmerksam zu machen. 3. Es ist hin und wieder vorgekommen, dass an Orten, an welchen ein eigener katholischer Garnisongottesdienst nicht stattfindet, Militärs irrthümlicherweise sich verpflichtet glauben, dem evangelischen Militärgottesdienst beizuwohnen. Dass diese Ansicht irrig sei, darüber sind vorkommenden Falles die katholischen Militärs zu belehren. Dazu bestimmte ein Nachtrag vom 31. Dezember 1850: 4. Die für das Militär angestellten Geistlichen haben sich des Rituale und des Directoriums ihrer Mutter-Diözesen zu bedienen, doch diejenigen Festa fori und in derjenigen Art zu begehen, in welcher sie in der Diözese, in der sie sich befinden, begangen werden. 5. Wir haben für Unsere Diözese die Feier des allgemeinen Jubiläums, welches nach dem Gebrauche der katholischen Kirche alle 25 Jahre, zuerst in der Stadt Rom und dann in der ganzen katholischen Christenheit gefeiert wird, auf die Zeit vom Sonntage Quinquagesima, den 2. März bis zum Montag den letzten März d. J.

festgesetzt. Wir erklären nun, dass diejenigen katholischen Militärs, welche dasselbe nicht bereits früher mit ihrer Heimats- oder Cantonnements-Diözese begangen haben, dasselbe unter den in Unserem beifolgenden und nach Umständen den Militärs zu verkündigenden Erlasse für Unsere Diözese Breslau gestellten Bedingungen begehren und geniessen können.

Der Kultusminister setzte sich alsbald, nachdem durch das Breve vom 24. Oktober 1849 eine provisorische Einrichtung gewonnen war, mit Diepenbrock über die von ihm gehegten und zum Teil bereits früher angedeuteten Wünsche in betreff der katholischen Militärseelsorge ins Benehmen. Diepenbrock zögerte auch nicht, seinen Wunschzettel aufzustellen, nachdem er schon im Februar 1850 dem Minister erklärt hatte, wenn nicht alle seine Forderungen erfüllt würden, werde er sofort in Rom um Entbindung von dem ihm übertragenen Amt als Armeebischof einkommen. Seine Wünsche gingen auf völlig paritätische Einrichtung des katholischen mit dem evangelischen Militärkirchenwesen im Verhältnis zur Stärke der Konfessionen in den einzelnen Aushebungsbezirken, d. h. Anstellung von vier Erzpriestern in der Stellung der Militäroberpfarrer und von 22 Armeekaplänen gegenüber insgesamt 41 evangelischen Militärober- und Divisionspfarrern, ferner von 11 Garnisonpfarrern und 3 Anstaltsgeistlichen gegenüber 19 evangelischen Geistlichen dieser Kategorien. Diepenbrock erklärte, ein besonderes Vokations- oder Präsentationsrecht könne dem Staate nicht eingeräumt werden, da die Stellen nur officia, nicht beneficia seien. Er werde sich aber in jedem Einzelfalle mit den betreffenden Staatsbehörden über den Anzustellenden einigen.

Die Militärverwaltung konnte sich auf die von dem Fürstbischof vorgeschlagene grundsätzliche Regelung nicht einlassen, zumal der Entwurf der revidierten Militärkirchenordnung die Anstellung von katholischen Militärgeistlichen, ebenso wie die der evangelischen, nur nach Massgabe eines wirklich vorhandenen, also von Fall zu Fall zu prüfenden Bedürfnisses vorsah. Ebenso wenig wollte sie auf die Schaffung von Erzpriesterstellen

eingehen, da auch das Institut der evangelischen Militäroberprediger als solches dem Untergang bestimmt war¹⁾.

Dagegen gelang es, über die Form der Anstellung der zu berufenden katholischen Militärgeistlichen durch persönliche Verhandlungen mit dem Fürstbischof eine Verständigung zu erzielen. Der zu Berufende erhielt zwei Erlasse, welche beide die Form von Anstellungsurkunden wegen des provisorischen Charakters der Einrichtung vermieden.

Der eine Erlass ging vom Kultusministerium aus und lautete: „Dem bisherigen Caplan N. N. zu N. N. wird hierdurch eröffnet, daß er zur provisorischen Wahrnehmung der Seelsorge bei dem der katholischen Kirche angehörigen Teile der Garnison zu N. N. (Division, Brigade etc.) ausersehen worden ist.

Derselbe wird zu diesem Zweck von dem Herrn Fürstbischof von Breslau als päpstlichen Delegaten für die katholische Armeeseelsorge²⁾ mit den erforderlichen canonischen Vollmachten versehen werden, und werden ihm, sobald er sich zum Antritt seiner Funktionen bei dem betreffenden Militärbefehlshaber gemeldet haben wird, die zu seinem Wirkungskreis gehörigen einzelnen Truppenteile bezeichnet und überwiesen werden. Bei der Ausübung seiner Funktionen hat sich derselbe nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zu richten und sich in allen rein militärischen Angelegenheiten seines Berufes nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten zu richten . . .“

Der andere Erlass lautete:

„Melchior etc., provisorischer apostolischer Delegat etc., eröffnen hierdurch dem bisherigen Caplan N. N. zu N. N., daß derselbe zur provisorischen Wahrnehmung der Seelsorge bei den zur Garnison N. N. (Division, Brigade N. N. etc.) gehörigen Militärpersonen, soweit solche sich zu der Gemeinschaft unserer heiligen Kirche bekennen, ausersehen worden ist.

Indem Wir hiermit und kraft der Uns von dem heiligen apostolischen Stuhle zu Rom durch das Breve vom 24. Oktober 1849 pro-

¹⁾ Pohl, Die Schaffung a. a. O. S. 224, 225.

²⁾ Später: „von dem katholischen Feldpropst der Königlichen Armee“; noch später ganz weggelassen: statt dessen wurde des Einverständnisses der Staatsregierung in den Ernennungsurkunden des Feldpropstes Erwähnung getan.

visorisch übertragenen Vollmachten den genannten Caplan (Welt-priester etc.) N. N. mit der Seelsorge über die bezeichneten Militärpersonen betrauen und ihn zur Ausspendung der heil. Sakramente mit Ausnahme der den Bischöfen vorbehaltenen sowie zur Ausübung aller in Unserer Diözese Breslau einem wirklichen Pfarrer zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten bei den obgedachten Militärpersonen ermächtigen, erwarten Wir, daß er dem heiligen apostolischen Stuhl zu Rom und Uns, dessen Delegaten, sowie den von Uns zu subdelegierenden Personen die schuldige Treue und den schuldigen Gehorsam stets beweisen, das Wort Gottes treu und unermüdlich predigen, insbesondere die ihm anvertrauten Gläubigen zu der Sr. M. dem Könige von Preußen gebührenden Treue anleiten und ermahnen, die heiligen Sacramente andächtig verwalten, die christliche Jugend im Glauben unterrichten, den Gläubigen durch seinen Wandel ein gutes Beispiel geben, überhaupt aber in allen Dingen so leben werde, als er einst wünschen wird. gelebt zu haben, wenn er aus dieser Zeitlichkeit geschieden dem ewigen und gerechten Richter gegenüber stehen wird.

Der gedachte Caplan p. wird angewiesen, sich vor dem Antritt seiner Funktionen dem competenten Militärbefehlshaber vorzustellen, um Seitens desselben der näheren Bezeichnung und Zuweisung der zu seinem Wirkungskreise gehörigen einzelnen Truppenteile gewärtig zu sein.*

Die Frage der Ernennung eines katholischen Feldpropstes fand im Jahre 1852 ihren Abschluss¹⁾. Auf Vorschlag des Kultusministers v. Raumer vom 2. Juni 1851 einigten sich die Zentralbehörden und der Fürstbischof auf den Regierungs- und

¹⁾ In einem Schreiben, mit welchem Kardinal Diepenbrock dem König seinen Hirtenbrief vom 1. Adventssonntag 1851 sandte, heisst es: „Auch erlaube ich mir ehrerbietigst eine Rede beizufügen, welche mein Commissarius, Domherr Neukirch, jüngst bei Einführung des hiesigen katholischen Garnisons-Pfarrers gehalten, und die auf Soldaten und Offiziere einen tiefen begeisternden Eindruck gemacht hat. Geruhen E. M. bei diesem Anlasse meinen und des katholischen Militärs devotesten Dank für die huldreiche Einführung einer geordneten katholischen Militär-Seelsorge — dreifach wichtig in dieser Zeit der satanischen Verführung! — zu empfangen und die befriedigende Durchführung derselben, die allerdings noch Manches zu wünschen übrig läßt, Allerhöchst Dero Weisheit, Gerechtigkeit und Gnade ehrfurchtsvoll empfohlen sein zu lassen.“

Schulrat Mencke zu Münster. Dieser nahm auf die der Regierung vorweggenommene Anfrage des Fürstbischofs die Berufung an, worauf eine Kabinettsordre vom 19. Februar 1852 auf den Antrag des Kultus- und des Kriegsministers die provisorische Anstellung Menckes zum katholischen Feldpropst genehmigte.

Mencke wurde durch Erlass des Kultusministers vom 4. März 1852 benachrichtigt und veranlasst, sich zum Antritte der neuen amtlichen Stellung bereit zu halten und sich tunlichst so einzurichten, dass er spätestens mit dem Beginn des Monats April in Berlin eintreffen könne. Der Kardinalfürstbischof von Breslau sei von der erfolgten Allerhöchsten Ordre in Kenntnis gesetzt, und Mencke habe sich seinerzeit wegen der Erteilung der erforderlichen kanonischen Fakultäten an denselben zu wenden.

Von einer definitiven Anstellung musste abgesehen werden, weil der damalige Fürstbischof von Breslau selbst nur provisorisch als päpstlicher Delegat für die katholische Militärseelsorge fungierte und seine kirchlichen Befugnisse mit seinem Tode erloschen. Mithin konnte sein Subdelegat, als welcher der Feldpropst Mencke vom kirchlichen Standpunkte aus zu betrachten war, gleichfalls nur in provisorischer Eigenschaft eintreten. Diepenbrock übertrug, dem Abkommen gemäss, die ihm von Rom erteilten Fakultäten mittels eines Missionsdekretes an Mencke und reservierte sich nur einzelne Rechte, insbesondere die Anstellung der Militärpfarrer, zur eigenen Ausübung.

Mencke erhielt am 12. Mai 1852 von Diepenbrock eine Dienstinstruktion, die in der „Germania“ vom 9. Juni 1872 Nr. 128 veröffentlicht ist:

„Melchior

durch Gottes Erbarmung und des h. apostolischen Stuhles Gnade Cardinal der heiligen römischen Kirche¹⁾ und Fürstbischof von Bres-

¹⁾ Kardinal war v. Diepenbrock seit dem 20. September 1850.

lav. Doktor der Theologie etc., provisorischer apostolischer Delegat für die Königlich Preussische Armee.

Nachdem Wir durch das apostolische Breve vom 24. Oktober 1849 zum provisorischen apostolischen Delegaten für die Königlich Preussische Armee cum facultate subdelegandi bestellt worden sind und der bisherige Königliche Regierungs-Geistliche und Schulrath Herr Friedrich Felix Mencke von Uns zu Unserem Delegaten angenommen worden ist, so haben Wir beschlossen, ihm für die Führung seines Amtes und zur Begrenzung seiner Befugnisse die folgende Instruction zu ertheilen, vorbehaltlich künftiger aus der Erfahrung als zweckmäßig sich ergebender Modificationen.

Unserem Delegaten steht als solchem die Aufsicht über sämtliche mit der Seelsorge für das Königlich Preussische Militär zu zu Land und Wasser betraute Geistliche zu, bei den mit der Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen beschränkt sich diese Aufsicht auf ihre Funktionen als Militärseelsorger. Es ist ferner seine Pflicht, auf die Lehre, den Wandel und die Amtsführung der ihm untergebenen Geistlichen ein wachsames Auge zu haben. Er hat daher das Recht, über die Anordnung und Dauer des Gottesdienstes, über die sonn- und festtägliche Abhaltung desselben, über den Gottesdienst in den Lazarethkapellen, wo solche bestehen, über den Besuch des Beichtstuhles, über den Religionsunterricht der Kinder und Catechesen den ihm untergeordneten Geistlichen Verhaltensbefehle und Vorschriften zu geben. Er ist befugt, denselben bei bemerkten Mängeln nicht nur Ermahnungen, Zurechtweisungen und Vorwürfe zu ertheilen, sondern auch in dringenden Fällen die geistlichen Verrichtungen zu untersagen; wo Zurechtweisungen allein nicht fruchten, sondern die Anwendung von Strafmitteln erforderlich wird, hat Unser Delegat an Uns zu berichten.

Gegeben Breslau, den 12. Mai im Jahre des Heils 1852 unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größeren Insiegel.

(L. S.)

Melchior.

Instruction für den katholischen Feldpropst.*

Nachdem infolge der veränderten Stellung, welche das katholische Militärkirchenwesen in diesen Jahren erhalten hatte, in der Armee besondere katholische Militärpfarrer mit denselben Rechten und Pflichten wie die evangelischen Militärpfarrer angestellt worden waren, liess sich die in § 41 der Militärkirchenordnung von 1832 angeordnete Verpflichtung der

katholischen Militärseelsorger, die von ihnen bei den katholischen Militärpersonen verrichteten Amtshandlungen den evangelischen Militärpfarrern zur Eintragung in die evangelischen Kirchenbücher anzuzeigen, nicht ferner aufrechtzuerhalten.

Da nunmehr den katholischen Militärpfarrern Parochialrechte für ihre Gemeinden zustanden, hatten sich im allgemeinen die Militärpersonen bei allen sie betreffenden geistlichen Handlungen an den Pfarrer ihrer Konfession zu wenden. In denjenigen Fällen aber, wo evangelische Militärpersonen von katholischen Militärpfarrern und katholische Militärpersonen von evangelischen Militärpfarrern geistliche Handlungen vornehmen lassen wollten, durften die Pfarrer dieselben erst dann vollziehen, wenn ihnen die betreffenden Militärpersonen den Nachweis geliefert hatten, dass das Dimissoriale bei dem zuständigen Pfarrer nachgesucht worden sei. Eine entsprechende Anweisung an die katholischen Militärgeistlichen erliess v. Diepenbrock bereits am 7. Februar 1852. Im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bestimmte der Kultusminister am 12. Dezember 1855, dass vorläufig und bis auf weiteres ein gleiches Verfahren auch von seiten der evangelischen Pfarrer zu beobachten sei. In der Verpflichtung der betreffenden Militärperson zur Entrichtung der Stolgebühren an den eigentlich zuständigen Pfarrer wurde hierdurch nichts geändert¹⁾.

Ueber eine endgültige Ordnung der katholischen Militärseelsorge wurde zwischen Diepenbrock und den übrigen preussischen Bischöfen viel verhandelt. Geissel und die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz machten den Fürstbischof auf mehrere Uebelstände aufmerksam, „welche infolge seiner etwas summarischen Art und Weise, diese neue Einrichtung zu behandeln“²⁾, in ihren Diözesen sich fühlbar machten. Der Fürstbischof brach die Korrespondenz schliesslich ab; er antwortete nicht

¹⁾ Vgl. § 103 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832.

²⁾ Aeussere Geissel vom 16. Mai 1854.

mehr, und die Meinungsverschiedenheiten blieben bestehen¹⁾. Die Hauptschuld an diesen Differenzen dürfte indessen nicht dem Fürstbischöfe zur Last zu legen sein. Kardinal Geissel scheint es unwillig ertragen zu haben, dass die Jurisdiktion eines anderen Bischofs sich in seine Diözese erstreckte. Er weigerte sich, die für die Militärseelsorge nötigen Geistlichen zur Verfügung zu stellen, so dass die Breslauer Diözese genötigt war, unter Benachteiligung ihrer Diözesanen Geistliche in alle Teile der Monarchie zu entsenden. Die anderen Bischöfe folgten dem Beispiele des Kardinals Geissel, und so hatte Diepenbrock von seiner Funktion als Armeebischof die grössten Unannehmlichkeiten.

Als v. Diepenbrock die obere Leitung der Militärseelsorge übernahm, befand sich ihre Einrichtung noch in den ersten Anfängen ihrer Entwicklung. Durch seine Fürsorge wurden sofort zu Berlin, Breslau, Glogau, Neisse, Posen, Danzig, Köln und Mainz neue Seelsorgerstellen errichtet und die Berufung von Geistlichen nach Bromberg und Erfurt in Aussicht gestellt²⁾. Obwohl während der drei Jahre, während welcher er als Armeebischof tätig war, manches durch ununterbrochenen Verkehr zwischen ihm und den Staatsbehörden geordnet werden und insbesondere die Besetzung einer Anzahl neu geschaffener Militärseelsorgerstellen erfolgen konnte, brachte doch der Tod des Fürstbischöfs eine bedauerliche, aber unvermeidliche Stockung in den Verhandlungen zu Wege. Als Diepenbrock am 20. Januar 1853 starb, erlitt die kaum notdürftig geordnete Angelegenheit der katholischen Militärseelsorge eine empfindliche Störung³⁾, weil mit dem Augenblick des Todes des Fürstbischöfs die ihm nur für seine Person erteilten Voll-

¹⁾ Otto Pfülf, Kardinal von Geissel. II. Freiburg i. Br. 1896, S. 125.

²⁾ Kardinal und Fürstbischof Melchior v. Diepenbrock. Ein Lebensbild. Von seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle. (Miniaturausgabe.) Breslau 1859, S. 219.

³⁾ Pfülf a. a. O. II, S. 125.

machten und damit auch die an Mencke subdelegierten Fakultäten erloschen¹⁾. Bei der Unmöglichkeit, die gesamte katholische Militärseelsorge in Stillstand kommen zu lassen, entschloss sich Mencke, seine Amtsführung nicht zu unterbrechen. Damit nun keine Schwierigkeiten entstanden, richtete die Regierung an den Papst das Ersuchen, die dem Feldpropst übertragenen Fakultäten ad interim, bis eine andere Einrichtung getroffen sei, ihm zu belassen. Diesem Wunsche der Regierung war der Papst — wie sich später herausstellte, auf Menckes direkte Vorstellung²⁾ — bereits zuvorgekommen. Mencke hatte unter zweckmässiger Benutzung einzelner zu unmittelbarer päpstlicher Kompetenz gehöriger Dispensationsfälle die römische Kurie von der Eigentümlichkeit seiner kanonischen Stellung in Kenntnis gesetzt. So wie beim Ableben eines Bischofs der sofort durch das Domkapitel zu wählende Administrator verpflichtet war, sich von Rom die Fakultäten zur einstweiligen Fortführung der Diözesanverwaltung zu erbitten, so blieb auch Mencke nur übrig, sich in gleicher Weise zu verhalten, wenn die ganze katholische Militärseelsorge ununterbrochen fortbestehen sollte.

Der Papst verlieh auf Menckes Vorstellung in Sorge um die Nachteile, welche aus dem Erlöschen der Fakultäten erwachsen könnten, schon am 10. Februar 1853 durch Schreiben der S. Congregatio negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita Mencke ad interim die von dem verstorbenen Fürstbischof subdelegierten Fakultäten. Auch machte der päpstliche Stuhl von dieser seiner Bestimmung sämtlichen Bischöfen

¹⁾ Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 431.

²⁾ Nach dem Tode des Kardinals v. Diepenbrock hatte sich Mencke mit der Anfrage nach Rom gewandt, ob er auf Grund der ihm vom Kardinal erteilten vollständig ausreichenden Fakultäten die Armeeeseelsorge weiterhin verwalten und das Amt eines Apostolischen Delegaten bis zur Ernennung eines neuen Armeebischofs fortführen solle, da mit dem Tode des Kardinals auch seine (Menckes) Fakultäten nach dem kanonischen Rechte als erloschen angesehen werden müssten.

des Staates Mitteilung, in deren Folge Mencke von mehreren derselben bald nachher aufgefordert wurde, zur Besetzung vakanter Stellen zu schreiten. Doch blieb längere Zeit ungewiss, ob Rom damit einverstanden sei, dass Mencke sowohl die ihm von Diepenbrock überwiesenen als auch die von Diepenbrock für sich vorbehaltenen Fakultäten ohne weiteren Zweifel an der kanonischen Validität seiner Amtshandlungen ausübe. Namentlich war es fraglich, ob Mencke auf Grund seiner Vollmachten überhaupt in der Lage war, einem neuen Militärgeistlichen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge und zur Spendung der Sakramente gültig zu erteilen, oder ob dies, als zu den Fakultäten gehörig, welche der Fürstbischof sich vorbehalten hatte, dem Feldpropst Mencke von Rom aus nicht zugestanden worden war. Bis diese Zweifel in einer für Mencke günstigen Weise gelöst wurden — und das geschah erst nach längerer Zeit —, traten Stockungen und Stellenerledigungen ein, deren Beseitigung dringend wünschenswert erschien.

Durch Handschreiben vom 10. November 1853 machte der König dem Minister v. Raumer die Beschleunigung der Angelegenheit durch Hinwirken auf die Uebertragung der von Diepenbrock verwalteten Fakultäten auf seinen Nachfolger Dr. Förster zur Pflicht.

Dieser war am 19. Mai 1853 zum Fürstbischof von Breslau gewählt worden. Die Regierung erwartete, dass gleichzeitig mit der Bestätigung Försters als Fürstbischof auch seine Beauftragung mit der Armeeseelsorge erfolgen würde, und sie drang mit Lebhaftigkeit darauf. Am 7. Januar 1854 schrieb Fürst Hohenlohe, damals als Kämmerer des Papstes in Rom, in dieser Sache an Geissel: „Welche Wendung die Angelegenheit des Capellano Maggiore der preussischen Armee nehmen wird, weiss ich nicht. Kürzlich war ein gewisser Graf Battaglia, der auch bei der preussischen Gesandtschaft angestellt ist, bei mir, um mich im Namen der Gesandtschaft zu bitten, höchsten Orts vorzustellen, dass es der Wunsch der preussischen Gesandtschaft sei, Monseigneur Förster solle jene Stelle

erhalten, was ich aber kaum für wahrscheinlich halte. — Was denken Ew. Eminenz von diesem Institute für die preussische Armee? Dem hochseligen Kardinal Diepenbrock hat es vielen Kummer und Last gemacht, wie ich höre¹⁾.

Wünschte die Regierung, den neuen Fürstbischof von Breslau mit der Armeeseelsorge beauftragt zu sehen, so wollte der Heilige Stuhl diese Amtsbefugnisse dem Kardinal v. Geissel übertragen²⁾.

Bald ergab sich indessen, dass Förster gar nicht gewillt war, Diepenbrocks Nachfolger als Armeebischof zu werden, weil der Kardinal dadurch nur Unannehmlichkeiten mit den anderen Landesbischöfen gehabt habe. Fürstbischof Förster, der sich überdies durch die Angelegenheiten der eigenen Diözese zu schwer überbürdet sah, lehnte ab.

Er schrieb darüber am 11. März 1854 an Geissel: „Es hat mir scheinen wollen, als ob sich seit langem zwischen Ew. Eminenz und meinem verstorbenen Vorgänger eine Wolke gelagert, die nicht gut war. Den Grund habe ich in zwei Ursachen gesucht: in dem Militärepiskopat und dem Güntherianismus. Das erstere anlangend, so bin ich von Anfang an entschieden gegen Annahme dieses Episkopates gewesen seitens des hiesigen bischöflichen Stuhles und habe nach Diepenbrocks Tode auch danach gehandelt. Herr Viale Prelà kann Ew. Eminenz darüber einige Auskunft geben. Ob nun Anträge an Ew. Eminenz ergangen sind, weiss ich nicht, möchte nur, dass man diese Veranlassung nicht gebraucht, die ganze Anordnung wieder aufzuheben³⁾.“

Zu seiner ablehnenden Haltung war Förster wohl nicht zuletzt auch aus Rücksicht auf Geissel bestimmt worden.

Da Förster als der jüngste unter allen Bischöfen der Monarchie fürchten musste, noch auf mehr und grössere Schwierigkeiten zu stossen als sein Vorgänger, schien es der Staatsregierung nicht angebracht, ihn zur Uebernahme der Funktionen eines Armeebischofs zu drängen. Somit blieb nur übrig, ent-

¹⁾ Pfülf a. a. O. II, S. 125.

²⁾ Pfülf ebenda II, S. 125.

³⁾ Pfülf ebenda II, S. 126.

weder einen anderen bischöflichen Stuhl ins Auge zu fassen, an welchen die nötigen Fakultäten von Rom aus dauernd geknüpft werden könnten, oder das Mittelglied des Armeebischofs überhaupt fallen zu lassen und die direkte Uebertragung der Fakultäten an den jedesmaligen Feldpropst durch den Papst zu betreiben.

Um wenigstens vorläufig klare und geordnete Verhältnisse zu sichern, wurde zunächst als Provisorium eine Verleihung auch der durch den verstorbenen Fürstbischof nicht delegierten Fakultäten an den Feldpropst Mencke betrieben. Das Provisorium begegnete gar keinen Anständen, da man in Rom die zur vorläufigen Durchführung der katholischen Militärseelsorge erforderlichen Fakultäten als bereits durch den päpstlichen Stuhl an Mencke erteilt ansah¹⁾.

Hinsichtlich des Definitivums nahm die Regierung zunächst den Kardinalerzbischof von Köln, v. Geissel, als Armeebischof in Aussicht. Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Juli 1854 bot der Minister v. Raumer das wichtige Amt, das eines weitblickenden und einsichtigen Organisators bedurfte²⁾, am 10. August 1854 dem Erzbischof von Köln an. Kardinal v. Geissel erkannte sehr wohl, dass man sich an ihn „als Lückenbüsser wandte“³⁾. Er lehnte am 23. August 1854 in einem Schreiben an den Kultusminister v. Raumer ab.

Ueber die Gründe seiner Weigerung liess sich Geissel in einem Briefe vom 11. Februar 1855 im wesentlichen dahin aus: Unter allen Bischöfen in Preussen sei der von Breslau am meisten in der Lage, die Bürde eines Apostolischen Vikars für die katholischen Soldaten der preussischen Armee auf sich zu nehmen, sowohl durch die Lage seines Bistums im alten Teile der Monarchie, als wegen der Mittel der Verwaltung, welche er dazu in Händen habe. Die Verwaltung des Apostolischen Vikariates erheische eine Masse von Bureauarbeiten, und zu deren Erledigung bedürfe es mehrerer

¹⁾ Schreiben der S. Congregatio negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita an Mencke vom 10. Februar 1853.

²⁾ Pfülf a. a. O. S. 126.

³⁾ Pfülf a. a. O. S. 127.

besonderer Sekretäre und mehrerer tausend Taler, um sie zu besolden, und noch anderer Bureauauslagen. Für alles dieses aber gebe die Regierung nichts. Trotz der Kargheit der Regierung habe Diepenbrock um der guten Sache willen das Opfer gebracht; er sei dazu imstande gewesen, weil er in seiner ziemlich bedeutenden bischöflichen Dotation gut die Mittel habe finden können, die Sekretäre zu besolden und die übrigen Kosten zu tragen. Dagegen sei von seiner, Geissels, ganzen recht geringen Dotation auch nicht ein disponibler Pfennig für eine derartige neue Aufgabe und die erforderlichen Hilfskräfte zu erübrigen. Geissel fuhr dann fort: „Doch diese mehr untergeordnete Erwägung wurde für mich durch eine andere, viel gewichtigere noch übertroffen, nämlich durch den vollständigen Mangel einer Organisation in dieser so höchst wichtigen Sache. Dieser Mangel an Organisation zieht in zweifacher Hinsicht schwere Uebelstände nach sich. Der eine dieser Uebelstände liegt auf seiten der Regierung, welche noch die alte, 1832 von ihr erlassene Militärkirchenordnung in Kraft erhält, derzufolge die katholischen Soldaten in mehreren Punkten der Jurisdiktion der protestantischen Militärprediger unterworfen sind ¹⁾, ein Zustand, welcher die katholischen Gewissen verletzen muss und nicht länger mehr geduldet werden kann. Nach dieser selben Militärkirchenordnung ferner ist es der Kriegsminister, welcher die katholischen Militärpfarrer auswählt und ernennt, oder richtiger gesagt, häufig sind es die Generale, Obersten oder mehr untergeordnete Offiziere, welche durch ihre Empfehlung den Minister veranlassen, diesen oder jenen Geistlichen als einen aufgeklärten, liberalen, für eine Militärpfarre geeigneten Mann auszuwählen. In all diesem hat der Apostolische Vikar nahezu gar keinen Einfluss. Er muss die Priester annehmen, welche vom Minister ernannt werden und hat ihnen nur die sogenannte „canonische Mission“ zu erteilen. Es liegt am Tage, dass eine solche Stellung des Apostolischen Vikars gegenüber dem Minister eine ungeziemende ist; und in Anbetracht alles dessen ist es von wesentlichem Belang, dass jene „Kirchenordnung“ von 1832 einer gründlichen Revision unterzogen werden muss. Hier also liegt der erste Uebelstand bei dem gegenwärtigen Zustande dieser Angelegenheit, und

¹⁾ v. Diepenbrock hatte mittels Verfügung vom 7. Februar 1852 die katholischen Militärpfarrer angewiesen, Parochialhandlungen, die nach den Staatsgesetzen dem evangelischen Pfarrer zustehen, nicht eher zu vollziehen, als bis bei dem letzteren ein Dimissoriale nachgesucht worden sei.

als ich Herrn v. Raumer die Antwort gab, dass ich mich nicht in der Lage sehe, das Vikariat zu übernehmen, habe ich nicht unterlassen, diesen Uebelstand zu berühren. Die zweite Unzuträglichkeit besteht darin, dass die Jurisdiktion des Vikars nicht mit Rücksicht auf die übrigen Bischöfe geregelt ist. Unter dem seligen Fürstbischof Diepenbrock ist es in verschiedenen Bistümern zu wiederholten Konflikten gekommen. Wir Bischöfe von der Kölner Kirchenprovinz haben uns (daher) an Fürstbischof Diepenbrock gewendet, damit er einige Verordnungen zurücknehme, welche er für die Militärfarrer erlassen hatte, allein mit Ausnahme einer einzigen derselben hinsichtlich der Verhehlung der Soldaten liess er sich auf nichts ein und — sei es aus einem Gefühl der Empfindlichkeit, als ob wir ihm die Ehre der Prärogative des Vikariates nicht recht gönnten, woran keiner von uns dachte, sei es aus irgend einem andern unbekanntem Grunde — endigte damit, uns keine Antwort mehr zu geben und ruhig weiter zu thun, was ihm gefiel. Die Folge war, dass wir die Sache laufen lassen mussten, die uns nichts mehr anging. So kam es unter anderem z. B. vor, dass ich nicht im stande war, etwas zu tun, als in Düsseldorf ein katholischer Unteroffizier protestantisch wurde, weil er nicht die Dimissorialien erlangen konnte, um zu heiraten . . .¹⁾.

Nach der ablehnenden Antwort Geissels vom 23. August 1854 kam die Regierung nochmals auf den Fürstbischof von Breslau, Dr. Förster, zurück. Nachdem Förster in Rom die dort bestehende Geneigtheit erfahren hatte, ihm das Amt eines Armeebischofs zu übertragen, weigerte er sich nicht länger, den Posten anzunehmen (30. Januar 1855).

Doch sollte es zur Ernennung eines neuen Armeebischofs in Preussen nicht mehr kommen²⁾. Nachdem Förster seine Bedenken zurückgestellt hatte, handelte es sich darum, die

¹⁾ v. Ketteler in seiner Abhandlung „Die Gefahren der exemten Militärseelsorge“: „Nach dem Tode des Fürstbischofs Kardinal v. Diepenbrock im Januar 1853 nahmen sowohl dessen Nachfolger, als auch der Erzbischof von Köln ihrer grossen Sprengel wegen Anstand, dieses Amt (eines katholischen Armeebischofs) zu übernehmen.“ Arch. für kath. K.R. LVIII, 1887, S. 437.

²⁾ Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 431.

Ausübung der Jurisdiktion des Armeebischofs endgültig zu regeln, und zwar in einer Weise, welche Kollisionen mit den übrigen Bischöfen ausschloss und eine wirksame Ausübung der Seelsorge für die katholischen Soldaten sicher stellte¹⁾. Die von der Regierung alsbald mit Rom angeknüpften Verhandlungen führten eigentümlicherweise nicht zu einem Ergebnis²⁾. Anscheinend trug daran die Schuld die ablehnende Haltung der Staatsregierung gegenüber den Grundsätzen und Absichten, welche die Kurie in einem undatierten „Mémoire über die geistliche Delegation, die dem Herrn Bischof von Breslau in Betreff der Katholiken im Dienste der Preussischen Heere anvertraut werden soll,“ dahin formuliert hatte:

„Der heilige Stuhl, eifrig sorgend für das geistliche Wohl der Katholiken unter den Land- und Seetruppen im Dienst Sr. Majestät des Königs von Preussen, wird bereitwillig seine Hand bieten für die Anwendung der Mittel, die zur Förderung dieses Wohles geeignet sind.

1. Er ist daher geneigt, dem Bischof zu Breslau auf die Dauer die ausschliessliche geistliche Jurisdiction über alle Katholiken zu verleihen, welche den Land- und Seetruppen der vorgenannten Majestät angehören.

2. In Analogie mit solcher dauernden Deputierung des Bischofs von Breslau würde in den Fällen der Vacanz dieses Stuhles auf den Capitular-Vicar durante munere das in Rede stehende Amt eines Ordinarius der Katholiken unter den Königlichen Truppen übergehen.

3. Bei Uebertragung der erwähnten Jurisdiction wird der heilige Stuhl die Normen feststellen, welche für die regelmässige Ausübung derselben sich gehören, mit geeigneter Erwägung der jurisdictionellen Einwirkungen, sowohl in sich selbst, als in den Beziehungen mit den Bischöfen, in deren Diözesen sich

¹⁾ Pfülf a. a. O. II, S. 126 und 128.

²⁾ Durch Breve vom 31. März 1856 erfolgte die Regelung der Seelsorge für die französische Armee; vgl. Pfülf a. a. O. II, S. 129.

die unter die Königlichen Truppen aufgenommenen Katholiken befinden.

4. Der gute Erfolg inzwischen der apostolischen Fürsorge für die erwähnten Militärs erfordert unausweichlich die Mitwirkung der Königlich Preussischen Regierung, besonders dadurch, dass durch sie die im Wege stehenden Hindernisse entfernt werden. Folgerichtig geht daraus die Notwendigkeit hervor, die Wirksamkeit der Geistlich-Militärischen Verordnung vom 12. Februar 1832 in den Artikeln, welche die pastorale Sorge für die Katholiken betreffen, aufhören zu lassen; welche Verordnung, obwohl sie gegenwärtig keine strenge Ausführung findet, doch ein Akt ist, über welchen der heilige Stuhl nicht transigieren kann, auch nicht im Wege des Tolerierens, sei es in dem Teil, welcher der katholischen Lehre widerspricht, sei es in demjenigen, der nicht hinreichende Fürsorge für das geistliche Wohl des katholischen Militärs trifft.

a) Daraus folgt, dass von Seiten des Königlichen Gouvernements die oben bezeichnete Jurisdiction im Bischof oder Capitular-Verweser von Breslau anerkannt werden muss, als ganz ihm eigen und ausgerüstet mit derjenigen Vollständigkeit und Unabhängigkeit, welche natürlicherweise der geistlichen Autorität und den Verhältnissen zukommt, die die Ausübung ihres heiligen Amtes betreffen. Diese Basis einmal festgestellt, wird auch das volle Recht anerkannt werden müssen, welches dem genannten Bischof oder Capitular-Verweser zukommt, in Kriegs- und Friedenszeiten, Alles dasjenige frei vorzuschreiben, was er geeignet finden wird, um den katholischen Soldaten die Ausübung ihrer religiösen Pflichten zu erleichtern, wohlverstanden, dass damit immer verbunden sein muss die Rücksicht, den guten militärischen Dienst nicht zu hindern. Und hier ist überdies zu bemerken, dass die militärischen Kapläne vollkommen frei sein müssen in der Administration der Sakramente und besonders der Trauung, auch wenn nur ein Teil katholisch ist, sowie der Taufe der Kinder, welche aus gemischten Ehen hervorgehen.

Dasselbe ist zu sagen in Betreff des katholischen Unterrichts der Kinder aus rein katholischen wie aus gemischten Ehen.

b) Aus der Natur des Amtes, welches dem Bischof von Breslau anvertraut werden soll, folgt, dass ihm oder seinem Vertreter die volle Freiheit zukomme in der Ernennung, Entfernung und Bestrafung der katholischen Militär-Kapläne, sowohl der fest als der zur Aushilfe angestellten, nach Massgabe der Normen, welche der heilige Stuhl, wie im Artikel 3 gesagt ist, feststellen wird, wobei die Kommandanten der Truppen sich werden zufrieden erachten müssen mit dem Anteil, welcher ihnen in den Fällen von Ernennung, Entfernung oder Bestrafung der Kapläne wird gegeben werden, soweit es die Regel der militärischen Disziplin angeht.

c) Es ist natürlich, dass von der Königlichen Regierung auch fernerhin die Mittel gewährt werden, welche zur Bestreitung und für die Ausübung der in Rede stehenden Jurisdiction erforderlich sind; indem zugleich Seitens derselben Regierung Vorsorge getroffen wird, dass die katholischen Militärkapläne nach einer lobenswerten Dienstführung aus Staatsfonds die Mittel einer angemessenen Subsistenz erhalten, ohne dass sie der Diöcese zur Last fallen, oder mit Beneficien, die der Letzteren angehören, versehen werden müssten.

d) Zur Ausgleichung der Last, welche dem Bischof von Breslau aus der Uebernahme des fraglichen Amtes erwachsen wird, ist es gerecht, dass derselbe in der neuen Dotation nicht unberücksichtigt bleibe; und wenn allenfalls gegenwärtig sich für ihn die angemessene Entschädigung nicht beschaffen lassen sollte, so wird Sorge getragen werden müssen, sie wenigstens für die künftigen Bischöfe dieser Diöcese festzustellen.

e) Die Verwaltung der militärischen geistlichen Güter ist ein Recht, welches natürlicherweise mit der Competenz der Jurisdiction über den katholischen Teil des Preussischen Heeres verbunden ist; und daraus folgt, dass der Bischof von Breslau und bei der Sedisvacanz der Capitular-Verweser in den Kirchen,

welche gemischte genannt werden, weil dem Zivil- und Militär-Etat angehörig, den Anspruch habe zu konkurrieren nicht allein bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter und bei der Wahl der Mitglieder, welche das betreffende kirchlich gemischte Collegium bilden, sondern auch bei der Revision und Approbation der sogenannten kirchlichen Etats.“

Dieses Mémoire erwähnte den Feldpropst überhaupt nicht und sah die selbständige Anstellung, Entlassung und Disziplinierung der katholischen Militärgeistlichen durch den Armeebischof und die Freiheit der Verwaltung der Sacramente auch bezüglich der Mischehen vor, alles Forderungen, auf welche einzugehen die Staatsregierung sich nicht in der Lage sah.

v. Raumer nahm Veranlassung, sich am 20. September 1856 in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Manteuffel, über das Mémoire eingehend zu äussern:

„Der Gang, welchen die Angelegenheit der katholischen Militärseelsorge und deren Uebertragung auf den Fürstbischof von Breslau von Anfang an genommen hat, weist darauf hin, dass es der Staatsregierung darauf ankam:

1. behufs Vermeidung der vielfachen Hinderungen und Schwierigkeiten, welche die Abhängigkeit der katholischen Militärpersonen von acht inländischen und mehreren ausländischen Bischöfen mit sich führt, die oberste Leitung der katholischen Militärseelsorge in die Hand eines Bischofs zu legen, wobei die Dauer der Vereinigung mit dem Fürstbischöflichen Stuhle zu Breslau in Aussicht genommen werde,

2. durch die Bestellung eines katholischen Feldpropstes als Subdelegaten dieses Bischofs ein besonderes Organ für die gesamte Militärseelsorge zu besitzen, welches die Leitung derselben unter der Autorität und Aufsicht des Bischofs zunächst zu besorgen haben sollte, wobei sodann

3. die Absicht dahin ging, die Einrichtungen, welche die Regulierung der katholischen Militärseelsorge nötig erscheinen

lässt, durch Kommunikation mit dem Armeebischofe und resp. dem Feldpropst zu treffen.

Der unter 1. bezeichneten Absicht ist der römische Hof bereits in den früheren Verhandlungen entgegengekommen, wengleich er damals die Armeeseelsorge nicht sofort dem Fürstbischöflichen Stuhle zu Breslau, sondern in Anbetracht der erst im Entstehen begriffenen und noch nicht durchgeführten neuen Anordnungen nur dem damaligen Fürstbischof für dessen Person übertrug. In dem von mir Ew. Excellenz mitgetheilten Mémoire ist dieselbe Bereitwilligkeit ausgedrückt und zwar in der Art, dass dem Breslauer Bischofe die oberste Militärseelsorge ‚auf die Dauer‘ übertragen werden soll, was mit deren Verbindung mit dem Fürstbischöflichen Stuhle als gleichbedeutend angesehen werden kann.

Das Einverständnis des römischen Hofes mit diesem Punkte kann als ein Zugeständnis in keiner Weise erachtet werden, da die dauernde Uebertragung des Amtes an einen bestimmten Bischofssitz wesentlich im Interesse der katholischen Kirche liegt. Im Interesse des Staats kann eine solche Einrichtung viel eher als bedenklich erscheinen, da nicht mit Sicherheit vorauszusetzen, dass der jedesmalige Fürstbischof von Breslau für das Amt des Armeebischofs immer vorzugsweise geeignet sein werde. Da aber einmal die Regierung diesen Punkt als ihr annehmbar früher bezeichnet hat, so würde meines ergebensten Erachtens auch jetzt gegen seine Beibehaltung nichts zu erinnern sein.

Diese Zustimmung der Regierung würde jedoch bestimmt davon abhängig zu machen sein, dass auch die Stellung des Feldpropstes in der früher beabsichtigten Weise beibehalten und gesichert wird. In dieser Beziehung ist zu bemerken, dass

(Zu 2) in dem geneigtest mitgetheilten Mémoire des Feldpropstes an keiner Stelle Erwähnung geschieht. Nach der ganzen Tendenz des Mémoires, auf die ich weiter unten einzugehen mir erlauben werde, muss ich annehmen, dass die Nichterwähnung des Feldpropstes eine sehr bestimmt absicht-

liche ist. Ich bin jedoch nicht der Ansicht, dass es zulässig oder ratsam sei, das in die bereits bestehende militärseelsorgerliche Organisation auf so erhebliche Weise eingreifende und vor Allem in Kriegszeiten gänzlich unentbehrliche Organ des Feldpropstes ausser Betracht zu lassen, und würde es für unerlässlich halten, dass dasselbe bei den Seitens des römischen Hofes zu fassenden Beschlüssen die Stellung einnehme, welche für dasselbe von Anfang an beabsichtigt, und ihm auch bereits in dem bekannten an den Fürstbischof v. Diepenbrock unterm 24. Oktober 1849 erlassenen Breve, auf dessen Veranlassung zugleich die Bestellung des jetzigen katholischen Feldpropstes Mencke stattgefunden hat, wirklich zuteil geworden ist.

In Beziehung auf den weiter (zu 3) angedeuteten Gesichtspunkt, die Massregeln und Anordnungen betreffend, welche mit der Einrichtung der katholischen Militärseelsorge in Beziehung stehen, hat sich das Mémoire in ausführlicher Weise geäußert. Der Inhalt des hierin Gesagten macht sofort den Eindruck einer einseitigen Auffassung, welche die Zustände Preussens und die Rechte des Staats gänzlich ignoriert, daher auch den richtigen und allein zulässigen Standpunkt vollständig verlässt.

In dieser Hinsicht muss ich vor allem erläuternd bemerken, dass die unter No. 4 des Mémoires als unvereinbar mit der katholischen Militärseelsorge hervorgehobene Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 in denjenigen Bestimmungen, welche einer geordneten katholischen Militärseelsorge essentiell entgegenstanden, längst als aufgehoben angesehen worden ist. Insbesondere ist dies der Fall mit der in der Militärkirchenordnung zugrunde gelegten Voraussetzung, dass die katholischen Soldaten als zur Parochie des betreffenden evangelischen Militärpfarrers gehörig zu betrachten seien, sowie mit einer Anzahl der Folgerungen, welche aus dieser Voraussetzung in ihrer Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse abgeleitet worden sind. Es wird seit längerer Zeit daran gearbeitet, dem niemals verkannten Bedürfnis, mit Rücksicht

auf die katholische Militärseelsorge entweder die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 umzuarbeiten oder ein besonderes Reglement für die katholische Militärseelsorge ins Leben treten zu lassen, Abhülfe zu verschaffen. Es ist deshalb mit dem verstorbenen Fürstbischof bereits ausführlich verhandelt und ein befriedigender Abschluss beinahe erreicht worden; indes haben sich seitdem infolge der Konkurrenz des Evangelischen Ober-Kirchenrats noch Umstände erhoben, welche den Austrag der Sache, zumal auch inzwischen die durch den Tod des von Diepenbrock verursachte Stockung eintrat, bis jetzt noch verhindert haben. Ew. Excellenz werden aber darüber ohne Zweifel einverstanden sein, dass sich dieser Gegenstand zu einer Verhandlung dem römischen Hofe gegenüber in keinem Falle eignet, dass es vielmehr ausschliesslich Sache der Staatsregierung ist, dieselbe von ihrer Seite zu ordnen und sich dabei, soweit dies tunlich und erforderlich ist, mit dem Fürstbischöfe als päpstlichen Delegaten zu einigen.

Was ich hier über die in Ansehung der Militärkirchenordnung nötigen Modifikationen und Anordnungen zu bemerken mir erlaubt habe, gilt in gleichem Masse von den Einzelheiten, welche das Mémoire unter 4 lit. a—e aufzählt. Insbesondere ist dies der Fall von der für die katholischen Militärggeistlichen in Anspruch genommenen vollkommenen Freiheit in Ansehung der Administration der Sakramente, vorzüglich auch der Trauung und Taufe bei gemischten Ehen. In der Allgemeinheit, wie hier geschehen, lassen sich Materien dieser Art gar nicht zur Verhandlung stellen, und noch weniger würde ein römischer Erlass, der auf Grundsätzen, wie sie in dem Mémoire bezeichnet sind und welche eine vollständige Beseitigung aller staatlichen Rechte in sich schliessen, beruhte, diesseits acceptiert werden können.

Die Anstellung und Entlassung katholischer Militärggeistlicher kann nach allgemeinen Grundsätzen nur in der Weise stattfinden, dass die Regierung sich mit dem Fürstbischöfe über die anzustellenden Subjekte einigt. Darauf, einen ihr miss-

fällig gewordenen, vielleicht selbst als untreu zu betrachtenden Militärgeistlichen von der Verwaltung seines Amtes ohne weiteres entfernen zu können, darf und kann die Staatsregierung unter keiner Bedingung verzichten. Auch in dieser Hinsicht sind seither in der Praxis niemals Schwierigkeiten entstanden. Es bedarf deshalb besonderer Stipulationen mit dem römischen Hofe um so weniger, als über die Formen der Anstellung längst eine Verständigung mit dem Kardinal-Fürstbischof von Diepenbrock stattgefunden hat. Noch weniger aber würde davon die Rede sein können, dass die Einwirkung der Militärverwaltung jemals in eine solche Stellung gebracht würde, wie die ganz unzulässige Fassung sub 4 lit. b solches andeutet.

Was in dem Mémoire über die für die katholische Militärseelsorge erforderlichen Mittel bemerkt ist, hat gleichfalls, wenigstens in der Hauptsache, bereits seine Berücksichtigung durch die erfolgten Bewilligungen gefunden. Sofern sich weitere als begründet anzuerkennende Bedürfnisse ergeben sollten, würde dafür in derselben Weise gesorgt werden müssen, wie dies in allen ähnlichen Fällen geschieht. Keinesfalls aber kann darüber eine bindende Erklärung so allgemeiner Art, wie das Mémoire sie andeutet, abgegeben werden; soweit die katholischen Militärgeistlichen Pensionsbeiträge entrichten, ist denselben bereits jetzt ein Anspruch auf Versorgung im Falle der Dienstunfähigkeit beigelegt; dieselben aber unter allen Umständen von der Berücksichtigung bei Verleihung kirchlicher Beneficien ausschliessen wollen, wie das Mémoire andeutet, würde eine unzulässige Härte involvieren, zu deren Anwendung jeder Grund fehlt und die den eignen Interessen der katholischen Militärseelsorge am wenigsten entsprechen würde.

Unter lit. e erwähnt das Mémoire noch der militärisch geistlichen Güter und deren Verwaltung. Bei der geringen Bedeutung, die dieser Gegenstand praktisch hat, erscheint es kaum notwendig, auf denselben einzugehen. Bisher ist deshalb noch keine Angelegenheit, die von irgend einer Erheb-

lichkeit wäre, bei mir vorgekommen. Würden sich aber dergleichen ergeben, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dem Fürstbischefe bei der Verwaltung katholischen Militärkirchengutes die gebührende mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Uebereinstimmung stehende Beteiligung nicht vorenthalten werden wird.

Ew. Excellenz wollen aus diesen Bemerkungen hochgeneigtest entnehmen, dass ich nicht umhin kann, die in dem mitgetheilten Mémoire angedeutete Behandlung dieser Angelegenheit im Allgemeinen für eine durchaus unstatthafte zu halten. Meinerseits kann ich nur wünschen, dass der Herr Gesandte, dem die bezüglichen bisherigen Verhandlungen von deren Beginn an vorliegen, dieselben von dem vollkommen unpraktischen Wege wiederum abzulenken im Stande sein möge, auf den das Mémoire aus einem ganz generellen und lediglich theoretischen Standpunkte und ohne die hier ganz vorzüglich erforderliche Beachtung unserer staatlichen und insbesondere militärischen Einrichtungen dieselben zu führen geeignet sein würde. Meines ganz ergebensten Erachtens wird in Rom wiederholt darauf hinzudeuten sein, dass die Einrichtung und Ausbildung der katholischen Militärseelsorge ausschliesslich für die katholische Kirche von Nutzen sei, dass der Staat kein Interesse dabei habe, den gegenwärtigen Zustand zu ändern, dass er daher in eine Aenderung nur willigen könne, wenn dabei seinem Rechte vollständige Rechnung getragen werde und dass er die Beurteilung, ob dies der Fall sei, lediglich sich selbst vorbehalten müsse.“

So blieb denn die Rechtslage zunächst unverändert, und Mencke fungierte, kanonisch betrachtet, als apostolischer, mit der Militärseelsorge der Armee betrauter Vikar, ein Verhältnis, gegen welches die Staatsregierung keinerlei Bedenken zu erheben hatte.

Als es sich dann später im Jahre 1858 bei der Beförderung Menckes zum Dompropst in Münster darum handelte, ihm einen Amtsnachfolger zu geben, sah sich die Regierung nicht

weiter in der Lage, auf die früher als notwendig oder mindestens als wünschenswert erachtete Mittelinstanz eines Armeebischofs Wert zu legen. Denn inzwischen war die Ansicht zur Geltung gelangt, dass mit den dem Feldpropst erteilten kanonischen Vollmachten auszukommen sei¹⁾; es schien der Regierung durch mehrjährige Erfahrung dargetan, dass das bestehende Verhältnis dem Bedürfnis und den Interessen der katholischen Militärseelsorge genüge. Sie zog es deshalb vor, dahin zu wirken, dass der neue Feldpropst seine Fakultäten unmittelbar von Rom erhalte. Doch sah sie davon ab, zu diesem Zwecke in direkte Verhandlungen mit der Kurie zu treten. Denn es war zu besorgen, dass die Kurie daraus Veranlassung nehmen könnte, die seit Jahren ruhenden Verhandlungen wegen Bestellung eines neuen Armeebischofs wieder aufzunehmen und dadurch nicht allein den veränderten Absichten der Staatsregierung unerwünschte Hindernisse zu bereiten, sondern bei dieser Gelegenheit auch andere auf die katholische Militärseelsorge bezügliche Fragen in die Verhandlung zu ziehen, deren weitere Erörterung nur zu Differenzen führen konnte. Die Regierung liess die Angelegenheit durch Mencke in Rom anregen, weil sie hoffte, dass man seitens des päpstlichen Stuhles nur die praktische Seite der Frage und das unmittelbare Bedürfnis ins Auge fassen werde, während die Eröffnung von Unterhandlungen durch die Königliche Gesandtschaft in Rom zur Anregung allgemeiner und prinzipieller Fragen Veranlassung geben könnte, durch welche die wirkliche Erledigung des Bedürfnisses hinausgeschoben würde. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurde daher der Feldpropst Mencke angewiesen, selbst und unmittelbar mit Rom in Verbindung zu treten, dass die ihm für seine Person bewilligten bzw. belassenen päpstlichen Fakultäten bei seinem Abgang nach Münster auf den neuen Feldpropst in geeigneter Weise übertragen werden möchten²⁾.

¹⁾ Gernsheim im Arch. f. kath. K. R. XX, 1868, S. 431.

²⁾ Gernsheim ebenda.

Als Nachfolger Menckes war von der Regierung der damalige fürstbischöfliche Delegat und Propst an der St. Hedwigskirche zu Berlin, Pelldram, ausersehen. Der erteilten Weisung gemäss richtete Mencke ein Gesuch an den Papst und bat um Uebertragung seiner Fakultäten auf Pelldram, sei es von Rom aus, sei es durch ihn selbst mit Genehmigung des Papstes. Die Kurie folgte dem ersteren Vorschlag, und unterm 2. Februar 1859 erging ein päpstliches Dekret, welches dem Propst Pelldram den Auftrag erteilte, die katholische Militärseelsorge nach dem Abgang Menckes ganz in derselben Art und mit den nämlichen Fakultäten, donec aliter statutum fuerit, aus päpstlicher Machtvollkommenheit fortzuführen, wie Mencke die Seelsorge geleitet habe.

Die kirchliche Bestallung lautete wie folgt:

„Die 11. Februarii 1859. Ex audientia Sanctissimi. Quum Presbyter Fridericus Felix Mencke defuncto Cardinali Diepenbrock Episcopo Wratislaviensi tamquam subdelegatus Apostolicus jam praepositus catholicis Serenissimi Borussiae Regis Copiis et opportunis facultatibus munitus ex rescripto hujus S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis praepositae die 10. Februarii anno 1858 edito hujusmodi munere amplius perfungi minime possit, propterea quod Praepositus Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis fuerit renuntiatus; ideo Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia P. P. IX. referente me infrascripto ejusdem S. Congregationis Secretario spirituali earundem Copiarum bono consulere existimavit. Quamobrem donec aliter statutum fuerit ab Apostolica Sede, praedictum munus Sanctissimus Dominus Noster hoc decreto Presbytero Leopoldo Pelldram, Praeposito Ecclesiae S. Hedwigis Berolini et Canonico honorario Wratislaviensis templi, committit eodem plane modo et forma et cum omnibus iisdem facultatibus, quibus enunciato Presbytero Friderico Felici Mencke fuerat demandatum. Super quibus eadem Sanctitas Sua hoc edi mandavit decretum et in acta superius memoratae Congregationis referri. Contrariis quibuscumque minime obfuturis. Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congregationis die mense et anno praedictis.

L. S.

Joseph Barardi, Secretarius.“

Diesem päpstlichen Dekret, welches nur der kirchlichen Vollmachten gedenkt und nur die kanonische Seite des Ver-

hältnisses zum Ausdruck bringt, wurde wiederum durch Ausfertigung eines besonderen, vom Könige vollzogenen, dem Propst Pell dram das staatliche Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee verleihenden Patenten vom 12. April 1859 ein äquivalenter Akt der Staatsgewalt zur Seite gestellt:

„Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Preussen, Regent, thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem der bisherige katholische Feldpropst Friedrich Felix Mencke zum Dompropst bei der katholischen Kirche zu Münster bestellt worden ist, Wir den seitherigen fürstbischöflichen Delegaten, Ehrendomherrn und Propst bei der St. Hedwigs-Kirche hierselbst Leopold Pell dram in Anbetracht seiner Uns angerühmten guten Eigenschaften und Verdienste dazu ausersehen haben, dass derselbe als katholischer Feldpropst der Armee die mit diesem Amt verbundene obere Leitung der kirchlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten der Unserer Armee angehörigen katholischen Glaubensgenossen, zu welcher ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen worden sind, fortan übernehme und führe.

Wir erwarten von demselben, dass er auch in diesem Amte fortfahren werde, Seiner Majestät dem Könige, Uns und dem Königlichen Hause unterthänig, treu und ergeben zu sein, Unsere und Unserer Armee Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen und sich in allen rein militärischen Angelegenheiten seines Berufs nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten zu richten.

Dagegen soll derselbe von Uns allezeit in dem Genuss der mit dem Amt eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren, Befugnisse und Einkünfte landesherrlich geschützt werden.

Urkundlich pp.“

Die Amtsführung Pell drams entsprach überall den gehegten Erwartungen. Auch während des dänischen Krieges von 1864¹⁾ machten sich Lücken in Beziehung auf die ihm erteilten kanonischen Fakultäten nirgends bemerkbar. Der Einrichtung eines Definitivums war weder von seiten des preussischen Gesandten noch des päpstlichen Hofes bei gelegentlichen Unterredungen über den Gegenstand in einer mehr als oberflächlichen Weise

¹⁾ Langhaeuser, S. 214, 215.

gedacht worden. Man erwartete in Rom ein preussisches Gegen-mémoire, zu welchem indes die Staatsregierung keine Neigung verspürte, da das Provisorium ihren Wünschen genügte.

Im Jahre 1865 wurde der verdiente Feldpropst, ein tadelloser, würdiger Priester¹⁾, vom Domkapitel zu Trier zum Bischof gewählt²⁾. Nach seiner Erhebung zum Bischof von Trier übertrug Pelldram mit Genehmigung der Kurie (Breve vom 24. Mai 1865) die zur interimistischen Verwaltung der Armeeseelsorge nötigen Vollmachten dem Divisionsprediger der 2. Garde-Infanterie-Division, Koch³⁾, der das Feldpropsteiamt interimistisch bis zur Ernennung eines Feldpropstes im Jahre 1868 verwaltete.

Nach mehrfachen Verhandlungen wurde für die erledigte Feldpropstei der damalige Propst in Königsberg i. P. Nam-sz a n o w s k i in Aussicht genommen. Ihm standen die empfehlendsten Zeugnisse des Bischofs von der Marwitz in Kulm und des Oberpräsidenten v. Eichmann zur Seite. Mittels Allerhöchster Ordre vom 24. Februar 1866 genehmigte der König,

¹⁾ Otto Pfülf, Bischof von Ketteler (1811—1877). Eine geschichtliche Darstellung, Bd. II, 1899, S. 417, 418.

²⁾ Das Trierer Domkapitel war vier Jahre später gezwungen, sich wegen dieser Wahl gegen ungerechtfertigte Angriffe des Mainzer Bischofs von Ketteler zu verteidigen. Dieser behauptete: „Wenn man . . . lediglich und allein gefragt hätte, wer unter allen Priestern für das Seelenheil der 600000 Diözesanen von Trier der beste und geeignetste sei, wäre die Wahl gewiß nicht auf einen Mann gefallen, der bereits durch Krankheit so gebrochen war, daß er die unendlich schwierige Aufgabe eines Bischofs absolut nicht mehr erfüllen konnte. Man hat Pelldram nicht aus böser Absicht auf den bischöflichen Stuhl von Trier befördert, sondern weil man ihm nahestand, ihn kannte, weil man die übrigen Kandidaten nicht kannte, und weil man endlich von anderen Rücksichten selbstverständlich geleitet war, als von der Idee des bischöflichen Amtes und dem Seelenheil der Menschen.“ Die scharfe Abweisung dieses Angriffs durch das Domkapitel und die gewundene Antwort Kettelers siehe bei Pfülf, S. 419 ff. und dazu Fritz Vigener. Ketteler. Ein deutsches Bischofsleben des 19. Jahrhunderts, München und Berlin 1924, S. 566.

³⁾ Später Domherr in Paderborn. Vgl. Arch. f. kath. K. R. LVIII, 1887, S. 438.

dass die erledigte Stelle durch Namszanowski wiederbesetzt und in Rom die erforderlichen Verhandlungen behufs Uebertragung der nötigen kanonischen Fakultäten an ihn eingeleitet würden. Im ministeriellen Auftrage ersuchte Eichmann am 14. März 1866 den Propst, sich baldigst über seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle zu äussern, „mit welcher ein Gehalt von 1500 Thlr., ein Servis competent von jährlich 376 Thlr. und ein Betrag von jährlich 550 Thlr. für die Bearbeitung der katholischen Militär-Kirchen-Angelegenheiten verbunden ist¹⁾“. Laut Bericht des Oberpräsidenten vom 2. Mai 1866 war Namszanowski zur Annahme der Stelle bereit.

Es entstand nun die Frage, ob es besser sei, wie in dem früheren Falle, die für den neuen Feldpropst erforderlichen kanonischen Fakultäten durch Intervention Pelldrams oder aber direkt durch die Gesandtschaft in Rom mittelst eines von ihr zu stellenden förmlichen Antrags erwirken zu lassen.

Für das im früheren Fall eingeschlagene Verfahren hatten besondere Gründe gesprochen. Es galt damals, in möglichst einfacher Weise und unter Vermeidung jeder sachlichen Diskussion das seinem ganzen Inhalt nach kanonisch noch nicht geordnete Verhältnis des Feldpropstes Mencke auf Pell dram hinüberzuleiten und es bei letzterem durch die wachsende Praxis als ein regelmässiges unter Vorwissen und Zustimmung Roms sich befestigen zu lassen. Hierbei konnte als unzweifelhaft vorausgesetzt werden, dass man in Rom gegen die Persönlichkeit Pelldrams, der als langjähriger Propst und fürstbischöflicher Delegat in Berlin Gelegenheit gehabt hatte, vorteilhaft bekannt zu werden, und der überdies durch Mencke als vorzüglich qualifiziert empfohlen worden war, weiter keine Bedenken haben würde. Lag nun gleich zu der Befürchtung, dass solche Bedenken in Ansehung des Propstes Namszanowski bei der Kurie obwalten möchten, kein Anlass vor, so war doch die Sachlage

¹⁾ Das Schreiben Eichmanns vom 14. März 1866 ist abgedruckt in der „Germania“ vom 8. Juni 1872, Nr. 127.

in so fern weniger günstig, als er in Rom bis dahin unbekannt war und auch eine Empfehlung durch Pelldram nicht mit genügender Wirkung eintreten konnte, da Pelldram aus eigener Wissenschaft für ihn ein Zeugnis nicht abzulegen vermochte. Hierzu trat endlich die Erwägung, dass eine direkte Betreibung der Angelegenheit durch die Gesandtschaft auch dem von der Staatsregierung gehegten Wunsche, die katholische Militärseelsorge für immer in der Hand eines Feldpropstes und ohne das Mittelglied eines Armeebischofs konzentriert zu sehen, förderlicher sein und mutmasslich dazu führen würde, dem ganzen Verhältnis in dieser Art nunmehr einen definitiven Charakter zu verleihen. So beschloss man, die Verhandlungen durch den Gesandten in Rom, nicht durch die Vermittlung Pelldrams, führen zu lassen. Die Schwierigkeiten sah man nicht genügend voraus.

Nach erzieltm Einverständnis der drei beteiligten Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten wurden mit Ermächtigung des Königs vom 24. Februar 1866 durch den Gesandten in Rom die geeigneten Verhandlungen zur Uebertragung der erforderlichen kanonischen Fakultäten an den Propst Namszanowski eingeleitet.

Gegen die Person des Vorgeschlagenen fand die Kurie nichts einzuwenden. Dagegen erschien ihr, was die Form der Bestallung anbetrifft, eine einfache Erneuerung des bisherigen Verhältnisses nicht ratsam. Es zeigte sich bald, dass die Kurie im Wesentlichen auf die Verwirklichung ihrer in dem „Mémoire über die geistliche Delegation“ niedergelegten Wünsche abzielte mit der Einschränkung, dass sie jetzt selbst den Armeebischof aufgab. Auf Grund eines Gutachtens der Congregazione degli affari ecclesiastici straordinari verlangte sie, dass das Amt des Feldpropstes durch Breve als ein ständiges geschaffen, der Feldpropst ein für allemal von der Jurisdiktion der preussischen Bischöfe emanzipiert und jedesmal mit dem bischöflichen Titel (in partibus) beliehen werde. Der Feldpropst solle den in der Armee beschäftigten Klerus, wenn auch mit Zustimmung der

Staatsregierung, ernennen und Disziplinalgewalt über die Geistlichen ausüben. Jede andere Einrichtung müsse zu Konflikten mit den Bischöfen führen.

Die Regierung trug Bedenken, auf diesen Vorschlag ohne weiteres einzugehen. Insoweit die Stellung des Feldpropstes nunmehr als eine selbständige ins Auge gefasst wurde, lag in dem Vorschlag offenbar ein Fortschritt. Andererseits schien das Verlangen der Kurie nach einer ganz neuen Regelung der Angelegenheit nicht ohne Gefahr. Es stand zu erwarten, dass für den mit dem Charakter eines Bischofs ständig bekleideten Feldpropst Befugnisse in Anspruch genommen würden, welche auf rein kanonischen, mit der militäramtlichen Stellung des Feldpropstes unvereinbaren Anschauungen beruhend, von der Staatsgewalt niemals zugestanden werden konnten, ja, zu eingehenden Verhandlungen gar keinen Anknüpfungspunkt boten.

Da zudem überhaupt ein Bedürfnis zu einer anderweiten Ordnung nicht vorhanden war, wurde der Gesandte zu der Erklärung ermächtigt, dass die Regierung zwar, sofern es von dem römischen Hofe gewünscht werde, Verhandlungen über eine definitive Feststellung der Modalitäten in der Stellung des Feldpropstes auf Grund des jetzt bestehenden Verhältnisses sich nicht entziehen wolle, dass es indes in ihren Wünschen liege, wenn einstweilen dem Propst Namszanowski dieselben Fakultäten, wie sie der bisherige Feldpropst Pelldram gehabt, und in derselben provisorischen Weise (*donec aliter statutum fuerit*) übertragen würden.

Allein die Kurie nahm Anstand, diesem Wunsche entgegenzukommen¹⁾. Sie betonte von neuem die Notwendigkeit, mit

¹⁾ Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen I, S. 454, meint, die Kurie mochte „wohl auch den in Berlin nicht genug — oder vielleicht nur von der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums — gewürdigten Gesichtspunkt ins Auge gefasst haben, daß, wenn der Feldpropst seinen amtlichen Sitz in Berlin habe, es so gelingen werde, in dem Centrum des Protestantismus selbst einen Bischof neu zu installieren. Wie bequem konnte ein solcher die katholische Missionsthätigkeit befördern,

einer definitiven Regelung der Angelegenheit vorzugehen, lehnte die Uebertragung der kanonischen Fakultäten auf Namszanowski für jetzt ab und stellte drei Punkte auf, über welche zunächst ein Einverständnis zwischen ihr und der Staatsregierung erzielt werden müsste:

1. Erlass eines päpstlichen Breves, durch welches die Feldpropstei als besonderes Amt endgültig errichtet werden sollte,

2. Exemption der Militärgeistlichen von der Jurisdiktion der Bischöfe und Unterordnung unter den Feldpropst,

3. Erlass einer päpstlichen Enzyklika an die Bischöfe mit der Aufforderung, dem Feldpropst die nötigen Geistlichen zur Verfügung zu stellen.

Die Exemption der Militärgeistlichen von der Jurisdiktion der Bischöfe konnte als eine Folge der endgültigen Gestaltung des feldpropstlichen Amtes keinem Bedenken unterliegen. Eben- sowenig der Erlass einer päpstlichen Enzyklika an die Bischöfe; er war sogar zur Förderung der Angelegenheit geboten. Was dagegen das päpstliche Breve anlangt, durch welches die Feldpropstei als ein besonderes kirchliches Amt errichtet werden sollte, so lief der Vorschlag offenbar darauf hinaus, das Verhältnis einer- seits als durch päpstliche Autorität geschaffen erscheinen zu lassen, anderseits den Staat an dasselbe vertragsmässig zu bin- den. Bei der Unmöglichkeit, einen anderen Weg zur Errei- chung des gewünschten Zieles zu finden, hielt es die Regie- rung für ausreichend, wenn die Ernennung des Feldpropstes durch den Landesherrn streng festgehalten und Sicherheit dafür erlangt würde, dass man in Rom sich nicht weigere, dem in jedem Einzelfall vom Könige berufenen Feldpropst den Charakter

welchen Halt gab er den in den preußischen Ministerialkreisen mehr als zur Genüge vorhandenen ultramontanen Bestrebungen, wie leicht konnten seine directen amtlichen Beziehungen zu dem obersten Kriegsherrn zu Gunsten der katholischen Kirche verwendet werden!* Worauf Friedberg diese beweislosen Kombinationen stützte, ist nicht ersicht- lich. Der Vorschlag, dass der Feldpropst seinen Sitz in Berlin haben sollte, ist von der preussischen Regierung gemacht worden.

eines Bischofs in partibus beizulegen, oder dass der päpstliche Stuhl nicht etwa versuche, mit Rücksicht auf die letztere Verleihung einen Einfluss auf die Besetzung des Amtes auszuüben. Da nach einem Berichte des preussischen Gesandten der Kardinalstaatssekretär Antonelli es bereits als selbstverständlich bezeichnet hatte, dass der Landesherr die Person zu bestimmen habe, welche vom römischen Hofe zur Ausübung der feldpropstlichen Funktionen ermächtigt werden sollte, schienen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht nicht wohl zu befürchten. Diese Voraussetzung stellte sich jedoch sehr bald als irrig dar.

Bei den durch Notenaustausch fortgesetzten Verhandlungen trat nämlich sofort das Bestreben der Kurie hervor, die Stellung des katholischen Feldpropstes mit der Stellung der Landesbischöfe zu parallelisieren. Gleich das erste Promemoria des Kardinalstaatssekretärs Antonelli vom Juni 1866, welches dem Gesandten in der Form eines projet de note zuzuging, legte die Ernennung des Feldpropstes ganz in die Hände des Papstes, ohne auch nur mit einem Worte derjenigen Garantien zu gedenken, welche die Bischofsitze der Monarchie durch die Wahl der Kapitel und die Vorschriften des Breve Quod de fidelium darboten.

Antonellis Promemoria¹⁾ sagte folgendes:

I. Der Heilige Vater geht mit Vergnügen auf den Vorschlag ein, in dauernder Weise die Würde eines Feldpropstes (cappellano maggiore) zu errichten, mit eigener Jurisdiktion und eximiert von der Autorität der Ordinarien.

Diese Errichtung erfolgt durch ein päpstliches Breve.

II. Der Heilige Vater ist bereit, dem Feldpropst ein Bistum in partibus zu erteilen, wünscht aber die Dotation zu kennen, welche von der Regierung Seiner Majestät für denselben festgesetzt werden wird, damit der Feldpropst in würdiger Weise sein Amt und seine Stellung als Bischof vertreten könne. Auch nimmt er als selbstverständlich an, dass in Uebereinstimmung mit dem früher von der Königlichen Regierung gemachten Vorschläge der Feldpropst seinen festen Sitz in Berlin haben werde.

¹⁾ Abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen II, Aktenstücke, S. 259.

III. Was die dem Feldpropst untergeordneten Geistlichen (Cappellani minori) betrifft, so wünscht der Heilige Vater, dass sie nicht nur in Allem, was sich auf die kirchliche Disciplin bezieht, vom Feldpropst abhängig sind, sondern dass der Letztere auch volle Freiheit habe hinsichtlich der Ernennung und Entlassung derselben, sobald es gerechte und gewichtige canonische Gründe verlangen. Uebrigens ist der Heilige Vater damit einverstanden, dass der Feldpropst vor Ernennung der Cappellani minori und bevor er ihnen die geistliche Jurisdiction erteilt, sich mit der Königlichen Regierung über die Wahl derjenigen Personen ins Einvernehmen setzt, die er zu solchem Amt bestimmt hat, so dass in dem Falle, wo sich hinsichtlich des Einen oder des Andern Seitens der Königlichen Regierung ein wesentliches Bedenken erheben sollte, der Feldpropst von dessen Ernennung Abstand nehme.

Der Heilige Vater bezweifelt nicht, dass ein anständiges Gehalt und ein geeigneter Rang den Cappellani minori angewiesen, und dass denselben eine Rückzugs-Pension gewährt werde.

IV. Der Heilige Vater wird nicht unterlassen, den Preussischen Bischöfen seinen Wunsch zu erkennen zu geben, dass dieselben dem Feldpropst die geeigneten Geistlichen zur Verfügung stellen, deren er für die Seelsorge der Armee bedarf¹⁾.

V. Bei Ernennung des Feldpropstes wird der Heilige Vater sein Augenmerk nur auf solche Geistliche lenken, welche in Betreff ihrer Frömmigkeit, Einsicht und Kenntnisse verdienen, von Seiner Majestät in Betracht gezogen zu werden. Der herkömmliche canonische Prozess, welcher bei Erteilung der bischöflichen Würde an den Feldpropst vorzunehmen ist, wird einem der Bischöfe des Königreichs übertragen werden.

Der Heilige Vater wünscht endlich in demselben Masse, wie Seine Majestät, dass eine den religiösen Bedürfnissen der in der Preussischen Armee dienenden Katholiken entsprechende wirksame Seelsorge eingerichtet werde, und erachtet es daher für notwendig, dass bei der Feststellung der neuen unabhängigen Jurisdiction für das Heer von dem Feldpropst ein neues Reglement entworfen

¹⁾ v. Ketteler, Die Gefahren der exemten Militärseelsorge (Arch. f. kath. K. R. LVIII, 1887, S. 440): „Wir zweifeln nicht, daß die preussischen Bischöfe in der Zeit der Verhandlung über diese Einrichtung (d. i. die exemte Militärseelsorge) mit ihren Gutachten gehört worden sind, und daß sie dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen für notwendig gehalten haben.“

werde, welches vollständig dem katholischen Militär die Ausübung ihrer religiösen Pflichten sichere.“

Gleichzeitig erfuhr der Gesandte, dass eine unumwundene Anerkennung des Ernennungsrechts bei einem akatholischen Souverän allen kirchlichen Prinzipien widerstreite, jedenfalls aber die Stipulierung einer *entente préalable* das äusserste Zugeständnis des römischen Hofes bilden müsse.

Die in dem Promemoria Antonellis enthaltenen Vorschläge scheinen nicht unbeeinflusst gewesen zu sein durch die Auffassung des Gesandten, welcher, die Anstellung eines Feldpropstes mit der eines Bischofs völlig parallelisierend, eine *entente préalable* vor seiner Ernennung zwischen der Staatsregierung und der Kurie für erforderlich erachtete. Daraufhin wurde ihm bedeutet, dass von einem Aufgeben des bisherigen königlichen Ernennungsrechtes keine Rede sein könne, und dass der Titel eines Bischofs i. p. i. eine keineswegs erforderliche Dekoration, aber auch nicht mehr, bedeute.

Demgemäss wurde der Kurie gegenüber darauf hingewiesen, dass der Feldpropst kein Armeebischof, sondern eben nur Feldpropst sei, dem lediglich der Rang und Charakter eines Bischofs in *partibus* verliehen werde. Von einer Ernennung zu einem bischöflichen Amt, über welches vorher wie bei den Bischöfen eine *entente préalable* stattzufinden habe, könne daher auch gar nicht die Rede sein. Das ganze Verhältnis würde dadurch verschoben. Gerade bei dem wichtigen Einfluss, den das Feldpropsteiamt auf das königliche Kriegsheer übe, dürfe das bisher bestehende einfache Ernennungsrecht Seiner Majestät in keiner Weise aufgegeben werden. Im übrigen sei die Stellung als Bischof in *partibus* gar nicht einmal erforderlich, da die betreffenden kanonischen Fakultäten auch ohne den bischöflichen Titel dem Feldpropst verliehen werden könnten, wie das frühere Verfahren gezeigt habe. Sofern daher auf Adoption des einfachen Ausdrucks jenes Verhältnisses nicht zu rechnen sei, bleibe — als die äusserste Grenze, bis zu welcher die Regierung gehen könne — nur übrig, das Ziel in der Weise

sicherzustellen, dass bei Ernennung des Feldpropstes so verfahren werde, wie in der Bulle *De salute animarum* § *Futuro autem tempore* hinsichtlich der Dompropsteien vorgeschrieben sei. Danach ist die Besetzung der Dompropsteien zwar dem Papste reserviert, die Nomination aber durch Hinweis auf das frühere Verfahren in Breslau dem Könige verliehen.

Nach dieser Erklärung schlug die Kurie im November 1866 vor, dass die jedesmalige Ernennung des Feldpropstes durch gemeinsame Verständigung (*collatis consiliis*) zwischen der Regierung und dem Heiligen Stuhle erfolgen und eine entsprechende Bestimmung in dem Breve selbst Aufnahme finden solle.

Von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde diese Proposition, welche dem Papste eine praktisch mindestens ebenso grosse Mitwirkung bei der Ernennung des Feldpropstes einräumte wie dem Landesherrn, nicht für annehmbar erachtet und wiederholt die Notwendigkeit hervorgehoben, an der Bedingung festzuhalten, dass die Berufung des Feldpropstes ganz in der Hand des Staates verbleibe. Dagegen glaubte der Minister der geistlichen Angelegenheiten — in Uebereinstimmung mit dem Gesandten — in der von Rom vorgeschlagenen Formel eine ausreichende Sicherheit gegen jeden Uebergriff zu finden, sofern nur über das dabei zu beachtende praktische Verfahren eine erwünschte Verständigung erzielt werde; dies könne in der Weise geschehen, dass der römische Hof mittels besonderer neben dem Breve herlaufender diplomatischer Note darin willige, dass bei Ernennung des Feldpropstes so prozediert werde, wie es hinsichtlich der Dompropsteien (*nominatio* des Kandidaten durch den König, demnächstige *institutio canonica* durch den Papst) geschehe.

Auch dieser Modus stiess in Rom auf Schwierigkeiten. Man verlangte in jedem Falle eine vertrauliche Verständigung über die Person des Feldpropstes und schlug demgemäss im Januar 1867 eine Verabredung dahin vor: „Wenn das Amt vacant wird, so wird die Königliche Regierung durch ihren Vertreter in Rom dem Heiligen Stuhl mündlich diejenige Person

bezeichnen, welche nach ihrem Wunsch für dasselbe ernannt werden soll. Wenn die bezeichnete Person als aller der Eigenschaften teilhaftig erkannt wird, welche von den kanonischen Bestimmungen verlangt werden, so wird gedachtem Vertreter Mitteilung hiervon gemacht werden, welcher dann mittels offizieller Note den Kardinalstaatssekretär unterrichten wird, dass Seine Majestät gedachte Persönlichkeit für das fragliche Amt empfiehlt.“

Es bedarf keiner Ausführung, dass mit einem solchen Abkommen die Kollatur der Feldpropstei — freilich als kirchliches officium, denn als Staatsamt stand sie gar nicht zur Diskussion — in die Hand des Papstes gelegt, für den Landesherrn ein blosses Vorschlagsrecht erworben, den Ansprüchen der Kurie also einfach nachgegeben wurde.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten wiederholte demgemäss seine früheren Bedenken. Dagegen erklärte der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Vorschlag der Kurie für annehmbar. Es komme, so führte er aus, vor allem auf die Sache an, d. h. dass Seiner Majestät dem König die freie Initiative und Entschliessung in der Wahl des Feldpropstes gewahrt bleibe, und dass die zu diesem Amt gehörigen geistlichen Fakultäten niemals einem Dritten, der von Seiner Majestät nicht frei gewählt worden, erteilt werden könnten. Diese unerlässliche Bedingung sei aber durch den Vorschlag der Kurie ebenso gut und in gewisser Beziehung noch besser gewahrt als durch die Bezugnahme auf die Ernennung der Dompropste. Denn in betreff der letzteren fehle es an einer klaren dispositiven Bestimmung, da in der Bulle *De salute animarum* § *Futuro autem tempore* nur ausgesprochen sei, dass die Dompropstei vom Papste verliehen werden solle: *quemadmodum in capitulo Wratislawiensi hactenus factum est*, ohne die Art und Weise, wie bisher in Breslau verfahren, näher zu definieren. Die Auswahl der Dompropste erfolge nun zwar auf Grund der in der Bulle getroffenen Festsetzung durch Seine Majestät den König, auch werde für dieselben eine königliche Nomina-

tionsurkunde ausgefertigt. Anderseits erteile Rom die übliche Proviste ohne Bezugnahme auf die gedachte Nomination lediglich auf Grund des von dem betreffenden Bischof ausgestellten Idoneitätszeugnisses. Bei der jetzigen Proposition werde dagegen ausdrücklich der Staatsregierung die Initiative zugestanden und für die in Aussicht genommene Person nur ein auf die kanonischen Erfordernisse beschränktes Widerspruchsrecht vorbehalten, welches in keinem Falle versagt werden könne, mithin genüge es dem unerlässlichen Verlangen, dass Seine Majestät der König die Person zu bestimmen habe, die mit den Fakultäten zur Ausübung der kirchlichen Funktionen versehen werden solle, so vollständig, als nur irgend zu erwarten sei. Dass die für die Stelle in Aussicht genommene Person zunächst mündlich bezeichnet werde, erscheine zu dem Zwecke, dass nicht etwa ein förmlich vorgeschlagener Geistlicher der kanonischen Eigenschaften entbehre, angemessen. Eine vertrauliche Vorbesprechung über die Person des zu Ernennenden sei zweckmässiger als eine offizielle Bezeichnung ohne jene. Im übrigen sei es selbstverständlich, dass dem Feldpropst wie bisher neben der päpstlichen Proviste eine königliche Bestallungsurkunde erteilt werde, worauf der Gesandte, um späteren Irrungen vorzubeugen, noch besonders aufmerksam zu machen sei.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten liess nunmehr seine Bedenken fallen, indem er erklärte: Der vorgeschlagene Modus könne, sofern nur die Initiative der Staatsregierung bleibe und die Verständigung lediglich über die vom Könige designierte Person erfolge, dem praktischen Bedürfnis genügen.

Darauf wurde die königliche Zustimmung zu dem römischen Proponendum nachgesucht und durch Allerhöchsten Erlass vom 5. Juli 1867 mit der ausdrücklichen Massgabe erteilt: „dass dem katholischen Feldpropst, über dessen Person eine Einigung in der erwähnten Weise vorausgegangen sei, behufs seines Eintritts in die ihm zugedachte Stellung in der Armee und die damit verbundenen weltlichen Prärogative

nach wie vor eine besondere Allerhöchste Bestallung erteilt werde.“

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre nahmen die Verhandlungen nunmehr ihren Fortgang. Ueber die Form des Verfahrens hatte bereits im Sommer 1866 eine Einigung stattgefunden. Danach sollte — und zwar ausdrücklich, um der Verabredung nicht den Charakter eines „Vertrags“ zu geben — im Wege des blossen Notenaustauschs prozediert werden. Hierdurch sei, so meinte man auf seiten der Regierung, hinreichend konstatiert, dass die neue Einrichtung nicht aus eigener Machtvollkommenheit des Papstes erfolge, und wenn in dem Breve des Einverständnisses mit der Staatsregierung nicht Erwähnung geschehe, so reiche es aus, die gewechselten Noten zu publizieren, um den Sachverhalt klarzustellen. Auch für die Interpretation des Breve würden jene Schriftstücke eventuell die nötigen Anhaltspunkte liefern.

Im November 1867 ging dem Gesandten der Entwurf einer Note zu, welche der Kardinalstaatssekretär Antonelli nach erfolgter Feststellung an ihn zu richten beabsichtigte, um die Angelegenheit zum Abschluss zu bringen¹⁾. Sie fixierte das Ergebnis der bisherigen Konferenzen und stellte eine Reihe von Artikeln auf, welche die Grundlage des päpstlichen Breves wegen Errichtung der Feldpropstei als eines kirchlichen officium bilden sollten:

„Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär hat seiner Zeit nicht verfehlt zur Kenntnis des Heiligen Vaters den Wunsch zu bringen, welchen Ew. Excellenz ihm wiederholt im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen ausgesprochen hat: mit dem Heiligen Stuhl zusammenzuwirken zu dauernder und definitiver Organisation eines geistlichen Vicariates, um besser für die Bedürfnisse der großen Anzahl Untertanen, die im preussischen Land- und Seeheer dienen, Sorge zu tragen.

Der Heilige Vater hat diesen Wunsch mit der lebhaftesten Befriedigung aufgenommen und, in dem dringenden Verlangen, das

¹⁾ Abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen II. Aktenstücke, S. 260 ff.

geistige Wohl der katholischen Soldaten im Königreich Preussen auf die bestmögliche Weise zu fördern, sowie ihrem erhabenen Monarchen eine Gefälligkeit zu erweisen, hat er den Unterzeichneten beauftragt, mit Ew. Excellenz sich über die Mittel zu verständigen, welche als die geeignetsten und am besten zum Ziel führenden angesehen werden könnten. Gegenwärtig gereicht es dem unterzeichneten Cardinal zum Vergnügen, in der gegenwärtigen Note die Artikel niederzulegen, welche das Ergebnis der erwähnten Conferenzen waren, und welche die Grundlagen des päpstlichen Breves bilden werden, das zu dauernder Anordnung der betreffenden Institution erlassen werden wird.

1. Es wird ein Ober-Caplan (Cappellano maggiore) ernannt werden, welcher, mit einer vom Heiligen Stuhl delegierten und von der der Bischöfe verschiedenen und unabhängigen Autorität, die volle Freiheit der Seelsorge (cura spirituale) der preussischen katholischen Soldaten im Land- und Seeheer ausüben wird.

2. In Betreff der Ernennung der Person, welche das Amt eines Ober-Caplans bekleiden soll, wird folgender Modus beobachtet werden: Tritt die Vacanz eines solchen Postens ein, so wird die Königliche Regierung durch Vermittlung ihres Gesandten in Rom dem Heiligen Stuhl diejenige Persönlichkeit mündlich namhaft machen, deren Wahl zu dieser Stelle sie wünschen würde. Wenn in der bezeichneten Persönlichkeit alle von den heiligen Canones erfordernten Eigenschaften erkannt werden, so wird der genannte Vertreter davon in geeigneter Weise benachrichtigt werden, welcher alsdann dem Cardinal-Staatssekretär mittels officieller Note anzeigen wird, daß Seine Majestät die genannte Person für den betreffenden Posten empfiehlt. Man ist dabei darüber einverstanden, dass das Erfordernis der Uebereinstimmung in dem Päpstlichen Breve in folgenden Ausdrücken erwähnt werden wird: „*designatio personae pro munere Vicarii Castrensis fiet collatis inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Borussiae Regem consiliis.*“

3. Der Heilige Vater ist geneigt, dem Ober-Caplan die Würde eines Bischofs durch Verleihung eines Bistums in partibus zu erteilen. Der zu diesem Zwecke erforderliche canonische Prozess wird einem der Bischöfe der preussischen Monarchie übertragen werden. Seine Heiligkeit wird ihm außerdem die geistlichen Fakultäten erteilen, welche den Ober-Caplänen in den katholischen Staaten gewohnter Weise erteilt werden.

4. Der Ober-Caplan wird in Berlin residieren. Von der Königlichen Regierung wird ihm eine jährliche Dotation von zweitausend Scudi, gleich . . . Preussischen Talern überwiesen werden, ausserdem

noch eine entsprechende Wohnungsentschädigung für den Fall, dass die Regierung ihm nicht eine Amtswohnung zur Verfügung stellt.

5. Der Ober-Caplan wird in der Ausübung seines Amtes von Caplänen (Cappellani minori) unterstützt werden, welche in Allem, was die Seelsorge der katholischen Soldaten betrifft, ihm untergeben sein werden. Hält er es zu diesem Behuf für notwendig, die Anzahl seiner vorhandenen Capläne zu vermehren, so kann er es nach vorherigem Einverständnisse mit der Königlichen Regierung thun. Bezüglich der Ernennung dieser Capläne wird der Ober-Caplan einer absoluten Freiheit geniessen. Er wird dieselben nicht nur völlig unabhängig von einem Ort an den andern versetzen, sondern sie auch vom Amte entfernen, wenn dies aus canonischen Gründen notwendig wird. Vor der jedesmaligen Ernennung eines Caplans wird der Ober-Caplan sich vergewissern, dass die zu ernennende Person bei der Königlichen Regierung auf keine Bedenken stösst.

6. Die Unter-Capläne werden von der Königlichen Regierung die mit ihren Aemtern verknüpften Gehälter fortbeziehen, in deren Genuss sie sich jetzt befinden. Sie erhalten die entsprechende Auszeichnung und den angemessenen Rang und werden seiner Zeit eine Pension geniessen.

7. Der Heilige Vater wird die preussischen Bischöfe auffordern, dem Ober-Caplan diejenigen Geistlichen zur Verfügung zu stellen, deren er als Capläne bedarf. Auch wird der Heilige Vater nicht unterlassen, in dem Apostolischen Breve die Jurisdiction-Verhältnisse zwischen den Diözesan-Bischöfen und dem Ober-Caplan festzustellen, um Differenzen und Konflikte zu vermeiden.

8. In Verfolg der dauernden und definitiven Ordinierung des geistlichen Armee-Vikariates wird der Heilige Vater den Ober-Caplan ermächtigen, ein Reglement der kirchlichen Disciplin für die Unter-Capläne zu entwerfen, sowie ein anderes, um den katholischen Soldaten die Ausübung ihrer Religion zu erleichtern. Bei Feststellung des Entwurfes zu diesem Reglement wird der Ober-Caplan mit der Königlichen Regierung Rücksprache nehmen zu dem Zwecke, um die Ausübung der religiösen Pflichten der Soldaten mit denjenigen, welche ihren Dienst betreffen, in Einklang zu bringen.

Diese sind die hauptsächlichsten Punkte bezüglich der festen Errichtung eines geistlichen Armee-Vikariates, über welche zwischen dem Heiligen Stuhl und der Regierung Seiner Majestät des Königs vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten obwaltet, wie es der unterzeichnete Cardinal das Vergnügen hatte, wiederholt in den mündlichen Verhandlungen hervorzuheben, welche er die

Ehre hatte, mit Ew. Excellenz über diesen Gegenstand zu pflegen. Demgemäss zweifelt der unterzeichnete Cardinal nicht, dass er in der officiellen Note, welche Ew. Excellenz die Güte haben wird, ihm in Erwiderung auf das gegenwärtige Dokument zuzustellen, die vollständige Zustimmung der Königlichen Regierung zu den getroffenen Vereinbarungen bestätigt sehen wird, in Folge dessen die betreffenden Befehle gegeben werden sollen.

In Erwartung dieser Erwiderung hat der Unterzeichnete die Ehre mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung zu sein usw.“

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten fand gegen den Inhalt des Notenentwurfs nichts Wesentliches zu erinnern. Dagegen erhob das Kriegsministerium Bedenken gegen die Bestimmung unter Nr. 5, welche dem Feldpropst das Recht erteilte, die Militärgeistlichen völlig unabhängig nicht nur von einem Ort an den andern zu versetzen, sondern sie auch vom Amt zu entfernen, wenn es aus kanonischen Gründen nötig sei. So wenig der Missbrauch einer solchen Amtsbefugnis vorauszusetzen, empfehle es sich doch, dass zur Vermeidung aller Zweifel in der Note auch bei der Versetzung und Entfernung vom Amt, ebenso wie es hinsichtlich der Ernennung der Geistlichen geschehe, des Einverständnisses der Staatsregierung in geeigneter Form Erwähnung getan werde. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Armee komme hierbei sowohl die Befugnis des militärischen Vorgesetzten als auch der Kostenpunkt in Betracht; denn bei Versetzungen würde die regelmässige Reise- und Umzugsentschädigung zu gewähren sein, bei Entfernungen aus dem Amt aber könnten künftig Pensionsansprüche erhoben werden. Im übrigen dürfe man sich in Rom völlig überzeugt halten, dass in begründeten Fällen den bezüglichen Vorschlägen des Feldpropstes kein Hindernis bereitet werden würde.

Dieses Monitum, von welchem der Gesandte zunächst telegraphisch Mitteilung erhielt, stiess in Rom auf erneuten Widerspruch. Der mit den Verhandlungen betraute Prälat Monsignore Franchi erklärte, für eine solche vorherige Verständigung die Zustimmung des Papstes nicht erlangen zu können.

Denn sie sanktioniere die Möglichkeit, dass ein kanonisch unfähiger Geistlicher gegen den Willen seines kirchlichen Vorgesetzten im Amt verbleibe. Gegen ein willkürliches Verfahren werde übrigens der Staat dadurch gesichert, dass die fraglichen Disziplinarmaßnahmen von dem Feldpropst nur im Fall „kanonischer Gründe“ angeordnet werden dürften.

Mit der in dem Notenentwurf vorgesehenen Ausdehnung der Funktionen auf die Marine war die Regierung einverstanden. Ein Versuch, das ganze norddeutsche Bundeskontingent in den Jurisdiktionsbereich des Feldpropstes hineinzuziehen, scheiterte in Dresden.

Das Bedenken der Staatsregierung wegen der Versetzung und Disziplinierung der Militärgeistlichen wurde in Rom nicht mit dem erwarteten Nachdruck zur Geltung gebracht. Nach der Fassung der ihm zunächst telegraphisch erteilten Instruktion war für den Gesandten nicht klar erkennbar, dass man der Frage in Berlin auch aus dem finanziellen Gesichtspunkte (Umzugskosten, Pension) erheblicheres Gewicht beilegte. Dagegen schien eine schleunige Erledigung der ganzen Angelegenheit sehr wünschenswert. Denn Prälat Franchi, der bisherige römische Unterhändler, war nach Madrid versetzt worden; sein Weggang von Rom stand bevor. Der Eintritt einer neuen, mit den Verhältnissen nicht bekannten Persönlichkeit konnte leicht für die Verhandlungen nachteilig werden. Um dieser Gefahr und zugleich jeder Willkürlichkeit des künftigen Feldpropstes, sofern sie unter dem Vorwand kanonischer Motive auftreten sollte, zu begegnen, beschränkte sich der Gesandte auf ein Abkommen dahin: dass der Feldpropst gehalten sein sollte, der Regierung von seinen „Absichten“ in betreff des geistlichen Personals einen „avviso“ zu geben.

Nachdem hiermit über alle Punkte ein gegenseitiges Einverständnis erzielt und namentlich auch von der Kurie die jedesmalige Erteilung einer königlichen Bestallung an den Feldpropst als unbedenklich anerkannt worden war, erfolgte der endgültige Abschluss der Verhandlungen.

Eine Note des Kardinals Antonelli vom 14. Februar 1868 fasste die getroffenen Abreden im Anschluss an den früheren Notentwurf zusammen¹⁾. Das Zugeständnis wegen des „avviso“ wurde in der Note dahin formuliert: „Potrà non solo trasferirli liberamente da un punto all'altro ma rimuoverli eziandio dall' officio quando ciò si renderà necessario per motivi canonici dandone avviso al R. Governo“.

Antonellis Note vom 14. Februar 1868 wurde als Direktiv für das vom Papst zu erlassende Breve dem Gesandten übergeben. Dieser beantwortete sie mittelst einer offiziellen Schlussnote d. d. Rom den 17. Februar 1868, welche die Uebereinstimmung der von Antonelli präzisierten Artikel mit dem Ergebnis der Verhandlungen also bestätigte²⁾:

„Rome le 17 Février 1868.

Le soussigné Envoyé Extraord. et Ministre Plénip. de Sa Majesté le Roi de Prusse près de S. S. a eu l'honneur de recevoir la note du 14^e cour., dans laquelle Son Em. Msgr. le Cardinal Antonelli, Secrétaire d'Etat de S. S., a bien voulu résumer les points, sur lesquels par rapport à la création d'une aumônerie générale pour l'armée Prussienne un accord entier a été établi entre le St. Siège et le gouvernement de Sa Majesté Royale. Le soussigné s'empresse de reconnaître que la note de Son Eminence indique avec exactitude les points, sur lesquels il y a identité de vues entre les deux cours et n'hésite pas d'y donner son adhésion.

Il saisit cette occasion pour renouveler à S. E. l'expression de sa haute considération.

(signé) Arnim.

A Son Eminence Msgr. le Cardinal Antonelli,
Secrétaire d'Etat de S. S.*.

Gleichzeitig hielt indes ein an den Kardinalstaatssekretär gerichtetes Privatschreiben des Gesandten vom 17. Februar 1868

¹⁾ Die offizielle Note Antonellis vom 14. Februar 1868 ist abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen. II. Actenstücke, S. 263 ff. Mit Ausnahme der Vereinbarung über den „avviso“ und eines anderen wenig erheblichen Punktes stimmt die Note vom 14. Februar 1868 mit dem früheren Entwurfe wörtlich überein.

²⁾ Abgedruckt bei Friedberg S. 266.

die mehrerwähnte Disziplinarfrage, soweit sie finanzieller Natur, durch eine entsprechende Reserve offen¹⁾:

„Rome le 17 Février 1868.

Monseigneur,

J'ai eu l'honneur de transmettre aujourd'hui à V. E. la note, qui constate l'accord des deux cours par rapport à l'établissement de l'aumônerie générale pour l'armée Prussienne.

J'aurais désiré pouvoir introduire dans la note de V. E. en date du 14^e une modification dans le but de soumettre la translation et la destitution des chapelains à un accord préalable de l'aumônier et du Gouvernement Royal.

Cependant, ayant rencontré des objections fondées sur des considérations de l'ordre spirituel, j'ai d'autant moins voulu insister, qu'il est permis d'espérer qu'en réalité l'accord entre les autorités susindiquées ne fera jamais défaut.

Veillez cependant me permettre, Monseigneur, de Vous faire observer respectueusement, qu'en abandonnant ce point, je n'ai pu préjuger les questions pécuniaires qui pourraient naître de la transposition et de la destitution d'un chapelain dans le cas que l'aumônier crût devoir y procéder contre le gré du Gouvernement Royal.

En priant V. E. de bien vouloir considérer cette réserve comme une formalité que j'ai du remplir en vue d'une éventualité qui probablement ne se présentera jamais, je profite de cette occasion pour Vous renouveler, Monseigneur, l'expression de ma haute considération.

(signé) Arnim.

A Son Eminence Monseigneur le Card. Antonelli,

Secrétaire d'Etat de S. S.*

Nachdem auch der Entwurf des späteren Breve in Berlin mit der Einschränkung gebilligt worden war, dass anstatt des in Rom zum Stellvertreter des Feldpropstes während einer Vakanz ins Auge gefassten Fürstbischofs von Breslau ein vom Feldpropst selbst aus seinen Militärgeistlichen zu bestellender Generalvikar vorgeschlagen wurde, erging unterm 22. Mai 1868 das päpstliche Breve²⁾, welches die kirchliche Errichtung der

¹⁾ Abgedruckt bei Friedberg S. 266.

²⁾ Abgedruckt im lateinischen Urtext bei Martin Richter und Heinrich Vollmar, Katholische militärkirchliche Dienstordnung

Feldpropstei in Preussen aussprach, übrigens auch das letzte Monitum berücksichtigte:

Pius P. P. IX. Ad perpetuam rei memoriam. In hac Beatissimi Petri Cathedra ad procurandum Catholicae Ecclesiae bonum divina clementia collocati ea libenti animo concedimus, quae in exploratam cedant fidelium utilitatem. Jam vero cum Serenissimus Borussiae Rex Guilelmus Nobis curaverit exponendum sibi gratum fore, si pro Catholicis, qui in terrestribus maritimisque Borussiae copiis stipendia faciunt, Vicariatum Castrensem sive Cappellaniam majorem, uti dicunt, instituere de benignitate Nostra dignaremur, Nos animo reputantes, quam salutaris iisdem Catholicis futura sit hujusmodi institutio, eam executioni quamprimum mandare decrevimus¹⁾. Quae cum ita sint, motu proprio certa scientia et matura deliberatione Nostra per praesentes Vicarium Castrensem sive Cappellanum majorem in Borussia auctoritate Nostra Apostolica instituimus conditionibus, quae infra scriptae sunt. Vicarius Castrensis sive Cappellanus major separata ab ceteris Ordinariis iisque minime subjecta jurisdictione pollebit in eos omnes, qui sub Borussiae vexillis militant terra marique ubicumque gentium fuerint, atque in omnes et singulos fideles, qui ad Borussiae exercitum secundum leges pertineant. Is per Apostolicas Litteras in forma Brevis ab hac Sancta Sede facultates omnes accipiet, quae Cappellanis majoribus aliorum exercituum impertiri solent, iisque vel per se vel per alios ecclesiasticos viros ab ipso subdelegandos uti poterit. Designatio personae pro Cappellani majoris munere fiet collatis inter Nos Successoresve Nostros ac Serenissimum Borussiae Regem consiliis. Cappellanus major Berolini deget et

(K. M. D.). Textausgabe mit den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums und mit Anmerkungen, Berlin 1904, S. 92—94, auch bei Friedberg S. 267—269, und in dem Aufsätze von Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 432—434, sowie bei Lünemann S. 86 ff. und Langhaeuser S. 206 ff.

¹⁾ v. Ketteler, Die Gefahren einer exemten Militärseelsorge, Arch. f. kath. K.R. LVIII, 1887, S. 440: „Nicht minder setzen wir voraus, dass die bezüglichen Bestrebungen der preussischen Regierung aus der wohlwollenden Absicht hervorgegangen sind, für die religiösen Bedürfnisse der preussischen Armee besser, wie bisher, zu sorgen. Endlich erkennen wir darin, dass der Heilige Vater diese exemte Seelsorge genehmigt hat, den Beweis, dass sehr wichtige und dringende Gründe zu derselben vorlagen.“

a Borussiae Gubernio stipendium accipiet suae dignitati consentaneum atque ex concessione Apostolicae Sedis Episcopali dignitate fulgebit titulo Ecclesiae in partibus infidelium; munus porro conficiendi antea processuales tabulas de ipsius vita ac moribus juxta canonicas sanctiones demandatum volumus uni ex Antistitibus Regni Borussiae. Cappellanorum minorum erit, Cappellanum majorem in sui ministerii partibus obeundis omni ope atque opera juvare. Qui quidem Cappellani e Clero eligentur dioecesium Borussiae atque, ut eorum electio catholicae rei benevertat, singulis Antistitibus, ad quos idcirco Cappellanus major se vertet, etiam atque etiam commendamus, ut de aeterna fidelium salute solliciti illius curis studiisque quantum in se fuerit obsecudent. Porro Cappellani isti minores durante munere subjecti erunt omnino spirituali Cappellani majoris jurisdictioni, qui ipsis pro re ac tempore facultates, quibus munitus fuerit, aut universas aut in partem subdelegabit. Praeterea Cappellano majori facultas esto Cappellanos minores nominandi, castigandi deque uno in alium locum transferendi simulque ab officio removendi, dummodo canonicae causae id postulent. At enim antequam ad nominationem alicujus Cappellani minoris veniat, caveat apprime, ne de persona ad munus id designanda Regium Gubernium aliquid minus probandum deprehendat, simulque cum opportunum duxerit eorum aliquem aut alio transferre aut ab officio remove, ea de re Regium Gubernium admoneat. A Cappellano autem majori unus ex Cappellanis minoribus deligetur, ut Vicarii generalis titulum et officium exercent. Si praesens Cappellanorum minorum numerus haud par necessitati videatur, eum Cappellanus major collatis cum Regio Gubernio consiliis augeat. Cappellani minores idem stipendium accipient officii sui proprium, quod in praesens ipsi persolvitur, signumque, quo internosci possint, habebunt muneri consentaneum, item convenientem militiae gradum, et, honesta missione accepta, iustam pensionem. Cappellani minores cum reapse Parochi censendi sint illius partis exercitus, quam spirituali ipsorum curae Cappellanus major demandaverit, libere idcirco utentur singulis quibusque facultatibus, quae sibi idem Cappellanus major subdelegaverit. Verumtamen quum aliquo pervenerint, intra tres dies illius loci Parocho ostendant Litteras testimoniales tam super eorum Sacerdotio quam super sua deputatione ac facultatibus sibi concessis pro hujusmodi munere exercendo. Quo facto loci Parochus non impediet, quominus ipsi in parochiali sua Ecclesia sacris operentur, sacramenta fidelibus sibi subjectis administrent, omnibusque illis utantur facultatibus, quibus

muniti fuerint. Primi Cappellani majoris partes erunt ¹⁾ (Nosque idcirco plenam illi tribuimus facultatem) leges conscribere, quae et Cappellanorum minorum ecclesiasticam disciplinam rite tueantur et fidelibus, qui sub signis sunt, planiorem expeditioremque viam muniant ad fidei Catholicae actus exercendos. Hac de re vero cum Regio Gubernio aget, ut pro dictis fidelibus, qui stipendia merent, religionis officia cum militiae muneribus quam rectissime concilientur. Porro leges hujusmodi priusquam vim habere incipiant, Sanctae hujus Sedis examini subjiciantur. Vacante Cappellani majoris munere, usque ad successoris nominationem jurisdictionis et facultates hujus muneris propriae provisorie exercentur a Vicario Generali. Haec volumus, statuimus, mandamus, decernentes praesentes Nostras Litteras semper firmas validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere ac illis ad quos spectat, et pro tempore quodcumque spectabit plenissime suffragari. Non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo aliisque Apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXII Maii MDCCCLXVIII Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo. N. Card. Paracciani Clarelli.

Ausser diesem Erektionsbreve erging demnächst am 24. Juli 1868 ein Kollationsbreve ²⁾, welches das neu errichtete kirchliche Amt dem Propst Namszanowski in Königsberg i. P. übertrug. Im geheimen Konsistorium vom 22. Juni 1868 war er als Bischof von Agathopolis i. p. präkonisiert worden ³⁾.

Das Kollationsbreve lautete:

Venerabili Fratri Francisco Adolpho Namszanowski Episcopo Agathopolitano in partibus infidelium Pius P. P. IX. Venerabilis

¹⁾ Die von der „Germania“ vom 6. Juni 1872, Nr. 125 gegebene Uebersetzung des Erektionsbrevés ist nicht durchweg einwandfrei und fehlerlos. Hier sagt sie z. B.: „Die erste Aufgabe des Feldpropstes wird es sein . . .“

²⁾ Actenstücke betreffend die Fuldaer Bischofs-Konferenzen 1867 bis 1888 (auf Veranlassung der Hochwürdigsten Herren Konferenz-Mitglieder zu deren Gebrauch gesammelt und als Manuskript gedruckt), Köln 1889, S. 109 ff. Lünemann S. 3, Gernsheim, im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 434.

³⁾ Friedberg S. 269—274.

Frater salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum pro Apostolici Officii munere, quod Humilitati Nostrae commissit Altissimus, nihil Nobis potius sit, quam ut ea omnia quacumque ope possumus procuremus, quae fidelibus usui sint ad aeternam salutem adipiscendam, idcirco simul ac Serenissimus Borussiae Rex Guilelmus exponendum Nobis curavit valde sibi gratum fore, si pro Catholicis, qui in Borussiae exercitu terra marique¹⁾ militant, Vicariatum Castrensem sive Cappellaniam Majorem, uti dicunt, instituere dignaremur, Nos eo statim animum cogitationesque Nostras adiecimus et omnibus rei momentis attente perpensis per Apostolicas Litteras die XXII Mensis Maii hujus anni hac ipsa forma Brevis datas institutionem illam certis conditionibus juribusque executioni mandavimus. Nunc vero cum de Persona agatur, quae munus istud naviter diligenterque fungatur, Nos collatis cum eodem Serenissimo Borussiae Rege consiliis Tibi, Venerabilis Frater, hujusmodi officium demandandum existimavimus, pro certo habentes Te in obeundis ejusdem officii partibus talem futurum, qualem Nobis egregia Tua pietas, morum gravitas, vitae integritas aliarumque virtutum commendatio pollicetur. Quae cum ita sint, Te a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis quovis modo vel quavis de causa latis, si quas fore incurristi, hujus tantum rei gratia absolventes ac absolutum fore censentes Te, quem in novissimo Consistorio Nostro Secreto Episcopum Agathopolitanum in paribus infidelium renunciavimus, hisce Litteris Vicarium Castrensem sive Cappellanum Majorem Catholicorum omnium, qui in terrestribus maritimisque Borussiae copiis stipendia faciunt, ceterorumque fidelium, qui ad Borussiae exercitum pertinent secundum legem, auctoritate Nostra Apostolica eligimus, facimus, constituimus. Porro, quod ad ea curanda, quae hujus Officii sunt, expeditior Tibi pateat ratio, infra scriptas facultates per Te vel per alium seu alias personas in ecclesiastica dignitate constitutas sive alios Sacerdotes probos idoneosque per Te ipsum, praevio diligenti et rigoroso examine.

¹⁾ Zu der Zeit, als die Militärkirchenordnung erlassen wurde, bestand noch keine Marine. In den späteren Jahren ist keine Aenderung der Kirchenordnung erfolgt, welche die kirchlichen Verhältnisse der preussischen Marine geregelt hätte, auch ist bei Uebernahme der Marine auf das Reich kein besonderes Kirchengesetz für die Reichskriegsmarine erlassen worden. Für die Zugehörigkeit aller der Marine angehörigen Personen zur Militärgemeinde wurden die Bestimmungen der Militärkirchenordnung im allgemeinen von vornherein als massgebend betrachtet.

reptos et approbatos, (quatenus ab aliquo suo Ordinario approbati non essent) itemque ab Te subdelegandos, erga Milites aliasque utriusque sexus personas ad Borussiae Exercitus. comprehensis etiam Auxiliariis Copiis, secundum legem, uti diximus, spectantes dumtaxat exercendas, tenore praesentium eadem Auctoritate ad Nostrum et Sanctae hujus Apostolicae Sedis beneplacitum, tribuimus et impartimur. Quae quidem facultates sunt hujusmodi¹⁾, videlicet.

Administrandi omnia Ecclesiae Sacramenta, etiam ea, quae per Parochialium Ecclesiarum Rectores administrari consueverunt, praeter confirmationem et ordines, si ipse subdelegatus sive subdelegandus Episcopali caractere insignitus non fuerit vel Tu, Venerabilis Frater, per Te dicta Sacramenta Confirmationis et Ordinis ministrare non possis, reliquasque functiones et munia Parochialia obeundi.

Absolvendi ab haeresi et apostasia a Fide et Schismate quoscumque etiam Ecclesiasticos tam saeculares quam regulares eadem Castra sequentes, non tamen eos, qui ex illis locis fuerint, in quibus viget Officium Inquisitionis adversus haeticam pravitatem, nisi inibi deliquerint, ubi haeresis impune grassatur; neque etiam illos, qui errores judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi haeresis item grassetur, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi et hoc in foro conscientiae dumtaxat; absolvendi quoque a quibusvis excessibus et delictis quantumcumque gravibus et enormibus etiam in casibus Nobis et eidem sedi Apostolicae specialiter reservatis, ac etiam contentis in Litteris die Coenae Domini legi solitis.

Retinendi et legendi (non tamen aliis similem licentiam concedendi) libros prohibitos haeticorum vel infidelium de eorum religione tractantes et alios quoscumque ad effectum eos impugnandi ac haeticos et infideles in castris forte degentes ad orthodoxam Fidem convertendi, ac ita ut dicti libri prohibiti ex Provinciis, in quibus haereses impune grassantur, minime efferantur.

Celebrandi Missam una hora ante auroram, et aliam post meridiem, et si coget necessitas, etiam extra Ecclesiam in quocumque loco decenti, etiam sub die et sub terra, et gravi omnino urgente necessitate bis in die (si tamen in priori Missa ablutioem non sum-

¹⁾ Sie entsprechen dem Formular III (vgl. oben S. 160) bzw. X der Fakultäten pro foro externo; vgl. Leo Mergentheim, Die Quinquennial fakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Stuttgart 1908 (Kirchenrechtl. Abhandlungen, 52.—55. Heft).

perit, et jejunus fuerit) nec non super Altari portatili etiam non integro seu diffracto aut laeso et sine Sanctorum Reliquiis, ac demum, si aliter celebrari non possit et absit periculum irreverentiae aut Scandali et Sacrilegii, etiam praesentibus haereticis atque excommunicatis, dummodo Missae inserviens non sit haereticus nec excommunicatus.

Concedendi primo conversis ab haeresi vel schismate Plenariam, aliis ibidem quibuscumque utriusque sexus Christi fidelibus ad praefatos Exercitus, uti innuimus, pertinentibus in articulo mortis, saltem contritis, si confiteri non poterunt, nec non Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi, Paschalis, Resurrectionis et Assumptionis Immaculatae Virginis Deiparae festis diebus vere poenitentibus, confessis ac Sacra Communionem refectis similiter Plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem, singulis autem Dominicis aliisque festis diebus de praecepto relaxandi iis, qui Tuis, Venerabilis Frater, Concionibus interfuerint, decem annos de injunctis illis seu aliis quomodolibet debitis poenitentibus in forma Ecclesiae consueta, easdemque Indulgentias Tibi lucrifaciendi.

Singulis secundis Feriis cujuscumque hebdomadae officio novem lectionum non impeditis, vel, iis impeditis, die immediate subsequenti celebrandi Missam de Requiem in quocumque Altari etiam portatili, si aliter celebrari non possit, in suffragium animae alicujus ex pie defunctis dictorum Exercituum secundum celebrantis intentionem et Missa hujusmodi animae, pro qua celebrata fuerit, perinde suffragetur ac si ad Altare Privilegiatum fuisset celebrata.

Deferendi si in locis versentur ubi ab haereticis et infidelibus periculum subsit sacrilegii vel irreverentiae, Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine illudque sine eodem in praedictis casibus retinendi pro infirmis iisdem in loco tamen apto et decenti.

Induendi (si et quando in iis partibus degant, per quas propter haereticorum et infidelium insultus aliter transire vel in illis commorari non possint) vestibus saecularibus, licet sacerdotes etiam Regulares fuerint.

Benedicendi quaecumque vasa, tabernacula, vestimenta, paramenta et ornamenta Ecclesiastica aliaque ad Divinum cultum pro servitio eorundem Exercituum dumtaxat necessaria et pertinentia, exceptis tamen iis, in quibus sacra unctio adhibenda erit, si subdelegatus a Te Episcopali non fuerit dignitate insignitus, vel Tu, Venerabilis Frater, per Te ipsum illa non consecraveris.

Reconciliandi Ecclesias, Cappellas, Coemeteria et Altaria quomodolibet polluta in illis Partibus, in quibus ipsi exercitus conse-

derint, si ad Locorum Ordinarios commodus non pateat accessus, aqua-
tamen prius per aliquem Catholicum Antistitem benedicta, immo
etiam, magna urgente necessitate, ut Missae Dominicis aliisque
festis diebus celebrari queant, illa etiam a memorato Antistite
non benedicta. Praeterea Tibi, Venerabilis Frater, per Te pariter
vel per alium seu alios ab Te delegandos probos et idoneos Sacer-
dotes in Foro Ecclesiastico versatos, juxta attestationem et infor-
mationem ab eorum Ordinariis aliisque Personis fide dignis per
Te desuper exquirendam, omnem et quacumque jurisdictionem
Ecclesiasticam exercendi in eos, qui in Exercitibus praefatis pro
Sacramentorum administratione nec non spirituali animarum cura
ac directione pro tempore inservient, sive Clerici vel Presbyteri
Saeculares sive quorumvis etiam Mendicantium Ordinum Regulares
fuerint, perinde ac si, quod ad Clericos saeculares, eorum veri
Praesules et Pastores, quod ad Regulares vero, illorum essent
Superiores Generales, omnesque causas Ecclesiasticas, Profanas,
Civiles, Criminales et mixtas inter seu contra dictas aliasque
personas in Exercitibus praefatis commorantes ad Forum Eccle-
siasticum quovismodo pertinentes, etiam summarie et simpliciter
ac de plano, sine strepitu et figura iudicii, sola facti veritate
inspecta, audiendi et fine debito terminandi, contra inobedientes
quoslibet ad censuras et poenas Ecclesiasticas procedendi illasque
aggravandi ac etiam saepius reaggravandi auxiliumque brachii
saecularis invocandi.

Insuper eosdem Christi fideles in dictis Exercitibus degentes
dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carniurn ovorum
et lacticiniorum, etiam tempore jejuniorum et quadragesimae.

Demum commutandi, relaxandi, dispensandi ac absolvendi
respective, prout et in quantum Episcopis Locorum Ordinariis juxta
sacros canones et Concilii Tridentini Decreta id facere licet seu
permittitur, quod ad vota, juramenta, irregularitates et censuras
Ecclesiasticas, nempe excommunicationes, suspensiones et interdicta,
nec non quod ad omissionem omnium seu aliquarum ex denuncia-
tionibus, quae Matrimonii personarum ad dictos Exercitus perti-
nentium et cum illis commorantium contrahendis praemitti solent.
Volumus autem, ut iidem Sacerdotes, quos Tu, Venerabilis Frater,
pro Sacramentis etiam Parochialibus, Militibus aliisque personis
quibuscumque dictorum Exercituum ministrandis, uti praediximus,
deputandos duxeris, hujusmodi facultatibus uti valeant tam erga
Milites praesidiarios, qui continuae arcium sive aliorum locorum
custodiae addicti sunt, quam erga Milites et personas Exercituum
praedictorum ad vagas belli operationes destinatas, tum ubi in

actuali expeditione reperiuntur, tum etiam cum in quibuslibet accidentalibus ac temporalibus sive hibernis sive aestivis ac etiam praesidialibus stationibus pro tempore detinebuntur, ita tamen, ut statim ac iidem sacerdotes, quos Tu, Venerabilis Frater, subdelegaveris ad temporaneas illas stationes pervenerint, Litteras testimoniales tam super eorum sacerdotio quam super sua deputatione, ac facultatibus sibi vigore praesentium concessis pro hujusmodi munere exercendo, Parochis locorum exhibere debeant; quibus visis hi non impediunt, quominus Missam in suis Ecclesiis celebrare ac in vim earundem facultatum sacramenta etiam Parochialia ministrare valeant. Quod si eo tempore Matrimonium inter personas, quarum altera Militaris sit seu ad dictos Exercitus pertineat ibique occasione stationum praedictarum commoretur, altera vero Parocho loci subjecta reperiatur, contrahi contingat, eo casu neque Parochus sine Sacerdote hujusmodi neque vicissim Sacerdos sine Parocho celebrationi Matrimonii adsistat aut Benedictionem impertiatur, sed ambo simul atque aequaliter stolae emolumenta, si quae libere atque licite percipi solent, accipiant et inter se dividant. Non obstantibus Apostolicis et in Universalibus, Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus nec non Ordinum, quorum personae hujusmodi professae fuerint, etiam juramento, confirmatione Apostolica vel alia quavis firmitate roboratis statutis consuetudinibus privilegiis quoque, indultis et Litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis. Quibus omnibus et Singulis, illorum tenores praesentibus pro plene ac sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIV Julii Anno MDCCCLXVIII Pontificatus Nostri Anno Vigesimo tertio.

(L. C.) gez. Card. Paracciani Clarelli.

Das Begleitschreiben zu dem Kollationsbrevé vom 24. Juli 1868 hatte nach einer in der „Germania“ vom 7. Juni 1872 (Nr. 126) mitgetheilten Uebersetzung folgenden Wortlaut:

„Ehrwürdigster Herr!

Was über Deine ausgezeichnete Tugend und den Eifer, womit Du in der Wirksamkeit für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen Dich auszeichnest, an unseren heiligsten Herrn berichtet worden ist, hat dessen geneigte und wohlwollende Gesinnung gegen

Dich in hohem Grade verstärkt. Deshalb hat S. Heiligkeit, da Sie neulich, den Wünschen des erhabensten Königs von Preussen willfahrend, für die Katholiken in der preussischen Land- und Seemacht ein Feldvicariat oder eine Propstei kraft Apostolischer Autorität eingesetzt hat, Dir, ehrwürdigster Herr, dieses Amt gütigst zu übertragen beschlossen.

Nachdem daher der h. Vater Dich zur bischöflichen Würde unter dem Titel der Kirche von Agathopolis i. p. i. erhoben, hat Er Dir das erwähnte Amt des Feldpropstes durch Apostolisches Schreiben in Form des Breve vom 24. des verflossenen Monats Juli übertragen und Dir die Vollmachten gewährt, welche geeignet sind, um dieses Amt segensreich im Herrn zu verwalten.

Es ist mir sehr angenehm, dieses hier beigefügte Apostolische Schreiben Deiner Herrlichkeit zu übersenden und zugleich ein authentisches Exemplar des Apostolischen Schreibens beizulegen, durch welches die Feldpropstei selbst eingerichtet wird. (... *adjicere exemplar aliarum Apostolicarum litterarum, quarum virtute ipsa Capellania Major instituta fuit*).

Se. Heiligkeit zweifelt nicht, dass aus dieser Institution sich der grösste Nutzen für die Katholiken Preussens ergeben werde, und besonders vertraut er darauf, dass, wofern in der Beobachtung der Disziplin der Feldgeistlichen oder in der Ausübung des göttlichen Dienstes für die Soldaten oder auch in dem Religionsunterricht dieser Gläubigen und ihrer Kinder Missbräuche sich eingeschlichen haben oder Schwierigkeiten entstanden sein sollten, solche Missbräuche oder Schwierigkeiten durch Deine vorzüglich hierauf gerichtete fleissige Bemühung vollständig beseitigt werden.

Zu dieser Aufgabe von höchster Bedeutung werden am Meisten die Vorschriften beitragen, welche gemäss dem Apostolischen Schreiben von Dir zu entwerfen und der Prüfung dieses h. Stuhles zu unterbreiten sein werden.

Wenn Du ferner ausser den ausgedehnten Vollmachten, welche Dir durch das beigeschlossene Breve verliehen sind, noch andere in gewissen Fällen zum grösseren Nutzen des Clerus und der Dir anvertrauten Gläubigen wünschen solltest, so wirst Du, Ehrwürdigster Herr, dieselben unter Angabe geeigneter Gründe vom Apostolischen Stuhle nachzusuchen haben.

Indem ich Dir sowie dem Clerus und den Gläubigen, die Deiner Obhut anvertraut sind, von ganzem Herzen Glück und Segen wünsche, verbleibe ich etc.

Rom. 5. August 1868.

J. Card. Antonelli.*

Nur das Erektionsbreve 24. Mai 1868 erhielt der preussische Gesandte unmittelbar. Es ist staatlicherseits nicht publiziert worden, wie dies z. B. bei der Bulle *De salute animarum* geschah, die, weil als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von allen zu beobachten¹⁾, in der Gesetzsammlung publiziert ist. Das Kollationsbreve wurde im Widerspruch mit den gepflogenen Verhandlungen durch Vermittlung des Nuntius in Wien²⁾ an Namszanowski selbst befördert.

Letzterer wurde daher veranlasst, das Breve behufs Herbeiführung seiner staatlichen Bestallung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten einzureichen, und zwar durch folgendes Schreiben³⁾:

„Berlin, den 27. August 1868.

Wie Ihnen seitens des Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Wirklichen Geheimen Raths Eichmann seiner Zeit mitgeteilt sein wird, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. Februar 1866 auf des Herrn Kriegsministers und meinen Antrag Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Beförderung des inzwischen verstorbenen früheren Feldpropstes Prälaten Dr. Pellgram zum Bischof von Trier zur Erledigung gelangte katholische Feldpropststelle durch Ew. Hochwürden wieder besetzt und in Rom die geeigneten Verhandlungen behufs Uebertragung der erforderlichen canonischen Facultäten an Sie eingeleitet werden.

Diese Verhandlungen, welche dadurch Verzögerung erfahren haben, daß sie sich zugleich auf die definitive Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Feldpropststelle erstreckten, sind nunmehr zu einem erwünschten Abschluss gelangt. Durch päpstliches Breve vom 22. Mai d. J. ist die katholische Feldpropstei als ein kirchliches Amt errichtet worden, und nicht minder ist Ew. Hochwürden kirchliche Ernennung zum Feldpropst, sowie Ihre Präconisation als Bischof in partibus erfolgt.

¹⁾ Ulrich Stutz, Der neuste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, in den von ihm herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen 58. Heft, Stuttgart 1909, S. 17 ff., 101 ff.

²⁾ Unrichtig Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen I, S. 461.

³⁾ Abgedruckt bei F. X. Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preussen. In Aktenstücken dargestellt, Essen 1882, S. 151.

Es kommt demnach darauf an, daß Ew. Hochwürden behufs Eintritts in die Ihnen zuge dachte Stellung in der Armee und die damit verbundenen weltlichen Prärogative die nöthige landesherrliche Bestallung ertheilt werde. Um diese in Gemeinschaft mit dem Herrn Kriegsminister bei des Königs Majestät beantragen zu können, muß die päpstliche Ernennung vorliegen, welche nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Ihnen durch den Nuntius in Wien zugehen wird, statt, wie nach den gepflogenen Verhandlungen erwartet werden konnte, durch die Königliche Gesandtschaft befördert zu werden.

Indem ich Sie ersuche, die bezüglichlichen Urkunden mir gleich nach Empfang zur weiteren Veranlassung einzureichen, wird es kaum der besonderen Erwähnung bedürfen, daß Sie erst nach erlangter Königlicher Bestallung von den kirchlichen Facultäten Gebrauch machen, namentlich auch sich zum Bischof in partibus consecriren lassen können.

Den Herrn Ober-Präsidenten habe ich gleichzeitig mit entsprechender Benachrichtigung versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.*

Namszanowski reichte am 29. August 1868 das Breve unter dem ausdrücklichen Anerkenntnis ein, dass das Kollationsbrevé „ohne die Allerhöchste Bestallung für ihn wertlos“, er mithin nicht in der Lage sei, „von den ihm erteilten Facultäten einen Gebrauch zu machen oder nur seine Konsekration als Bischof i. p. zu erbitten, so lange er hierzu nicht durch Allerhöchste Huld Seiner Majestät des Königs autorisiert werde“; er versicherte, dass er an der verfehlten Form der Zusendung keine Schuld trage.

Diese Erklärung entsprach genau dem Standpunkt, von welchem die Staatsregierung bisher ausgegangen war, und den sie auch im Verlauf der Angelegenheit niemals aufgegeben hatte. Die Verhandlungen mit der römischen Kurie verfolgten lediglich den Zweck, die kirchliche Seite der als Staatsamt bereits seit dem Jahre 1852 bestehenden katholischen Feldpropstei endgültig zu regeln; dem Rechte des Staates bzw. dem der kirchlichen Ernennung des Feldpropstes äquivalenten

Akte der Staatsgewalt konnte und sollte dadurch in keiner Weise präjudiziert werden.

Wegen der in Berlin peinlich berührenden Art der Zusendung des Kollationsbrevés drückte der Kardinal Marini, Franchis Nachfolger, dem Gesandten später auf dessen in sehr energischer Form vorgebrachte Beschwerde sein Bedauern aus.

Es war nur eine Konsequenz dieser Auffassung der Staatsregierung, wenn dem Propst Namszanowski unter dem 3. November 1868 nach erfolgter Vereidigung eine königliche Bestallung d. d. Schleswig den 19. September 1868 zugefertigt wurde, deren Fassung sich durchweg mit der Bestallung deckte, welche im Jahre 1859 — also zu einer Zeit, wo eine kirchliche Konstituierung des Feldpropsteiamtes noch nicht stattgefunden hatte — staatlicherseits dem Feldpropste Pell dram erteilt worden war; nur wurde jetzt neben der Armee die Marine erwähnt.

Die Bestallung lautete:

„Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. tun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem die katholische Feldpropsteistelle der Armee durch die Beförderung des inzwischen mit dem Tode abgegangenen früheren Feldpropstes Prälaten Dr. Leopold Pell dram zum Bischof von Trier zur Erledigung gelangt ist, Wir den bisherigen Propst und Dekan Franz Adolph Namszanowski zu Königsberg in Anbetracht seiner Uns angerühmten guten Eigenschaften dazu ausersehen haben, dass derselbe als katholischer Feldpropst der Armee die mit diesem Amte verbundene obere Leitung der kirchlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten der Unserer Armee und Marine angehörigen katholischen Glaubensgenossen, zu welcher ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen worden sind, fortan übernehme und führe.

Wir erwarten von demselben, dass er Uns und Unserem Königlichen Hause untertänig, treu und ergeben bleiben, Unsere sowie Unserer Armee und Marine Wohlfahrt nach Kräften fördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft erfüllen und sich in allen militärischen Angelegenheiten seines Berufs nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten richten werde.

Dagegen soll derselbe von Uns allezeit in dem Genuss der mit

dem Amte eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren, Befugnisse und Einkünfte landesherrlich geschützt werden.

Urkundlich pp.“

Nachdem so die landesherrliche Bestallung vollzogen war, wurde Namszanowski am 11. Oktober 1868 in der Kathedrale zu Frauenburg zum Bischof geweiht. Am 3. November trat er sein oberhirtliches Amt an¹⁾.

Der Königlich Preussische Staatsanzeiger vom 4. November 1868 schrieb im Anschlusse daran: „Ueber die kirchliche Regelung der Stellung des katholischen Feldpropstes der Armee und den Modus für die Besetzung dieses Amtes haben längere Zeit Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle stattgefunden, welche vor Kurzem zu einem die landesherrlichen Gerechtsame sicherstellenden Abschlusse gelangt sind. Um die Stellung des Feldpropstes in Beziehung auf die ihm nunmehr unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines anderen Bischofs zustehenden kirchlichen Attributionen richtig zu kennzeichnen, hat das Oberhaupt der katholischen Kirche dem dazu ausersehenen Geistlichen den Titel eines Bischofs in partibus beigelegt. In dem Verhältnisse des Feldpropstes dem Staate gegenüber ist dadurch eine Aenderung nicht eingetreten. Gegenwärtig ist zum katholischen Feldpropst ernannt der bisherige Propst und Dekan Namszanowski, welcher nach erfolgter Konsekration als Bischof von Agathopolis heute im Sitzungssaale des Kultus-Ministeriums vor dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Kraetzig, und dem Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium, Oberst-Lieutenant von Hartmann, im Beisein einiger Räte des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten und der beiden hiesigen katholischen Militär-Geistlichen den vorgeschriebenen Homagial-Eid abgeleistet hat.“

Die Rechtsstellung des katholischen Feldpropstes und die gesamte katholische Militärseelsorge Preussens erfuhren mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung keine Aenderung. Nach Art. 61 der Reichsverfassung war in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen; die Militärkirchenordnung war jedoch ausgeschlossen.

¹⁾ Lünemann S. 3.

Dieser das Militärkirchenrecht betreffende Vorbehalt fand sich wörtlich gleichlautend bereits im Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Ueber die Entstehung dieser Bestimmung ergeben sich aus den im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ruhenden sehr fragmentarischen Akten über die Verfassung des Norddeutschen Bundes materielle Aufschlüsse nicht.

Der Episkopat stand der Einrichtung der exemten Militärseelsorge wenn auch nicht ablehnend, so doch zum mindesten durchaus misstrauisch gegenüber. Auch nachdem päpstlicherseits die katholische Feldpropstei als kirchliches Amt errichtet war, wurden Stimmen gegen die neue Institution laut. Besonders nachdrücklich erhob ein nichtpreussischer Bischof, v. Ketteler, Einspruch. Der Mainzer Oberhirt hat mit grossem Eifer zusammengetragen, was sich — mit Recht oder zu Unrecht — gegen die exemte Militärseelsorge sagen lässt.

Bereits in seinem 1867 erschienenen Werke „Deutschland nach dem Kriege von 1866“¹⁾ hatte der Bischof von Ketteler geäußert, er halte die Militärseelsorge grundsätzlich für schädlich, sobald sie von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion eximiert sei. „Die Folgen davon,“ so meinte Ketteler, „können sich in Preussen noch nicht zeigen. Jene vortrefflichen Militargeistlichen der preussischen Armee, welche der Kirche durch ihr Wirken mancherlei Anerkennung erwarben, haben in dem ordentlichen Diözesanverbande ihren Geist geschöpft, und besteht daher die abgesonderte Militärseelsorge zwar thatsächlich, aber noch nicht in den Wirkungen als Institution mit eigenem Geiste. Erst in der Zukunft, wenn diese Institution älter ist, kann sie ihre Früchte zeigen. Gott bewahre Preussen vor den Folgen, die sie in anderen Ländern gehabt hat! Wir halten die Stellung, welche diese Militärpriester haben, für äusserst gefährlich für die Heiligung des Priesterstandes, und wir sind doch zugleich überzeugt, dass kein Stand mehr der Heiligung bedarf, um wahrhaft zu wirken, als der Militärpriester.“ Und in einem Briefe Kettelers vom 5. Januar 1867 an den Apostolischen Nuntius findet sich die Bemerkung: „Die Praxis der Einsetzung eines besonderen Bischofs, dessen Juris-

¹⁾ S. 192 f. Vgl. dazu Vigener S. 501 ff. und an den S. 542 im Register angeführten Stellen.

diction und Hirtenamt die Truppenkörper eines Landes ausschliesslich untergeben sind, scheint mir gewissen Gefahren für das Seelenheil unterworfen zu sein¹⁾.

v. Kettelers 1869 als Manuskript gedruckte Abhandlung über die Gefahren der exemten Militärseelsorge²⁾ veröffentlichte 1887 das Archiv für katholisches Kirchenrecht (mit Auslassung einer Stelle über Pell dram)³⁾. Aus ihrem Inhalt sei hier Folgendes hervorgehoben:

Die Bedeutung der in Preussen definitiv eingeführten exemten Militärseelsorge wird dadurch wesentlich erhöht, dass erstens die preussischen Militärinstitutionen sich mehr und mehr über ganz Deutschland verbreiten, und dass zweitens fast die gesamte männliche Bevölkerung Deutschlands einen Teil des Lebens und zwar einen überaus wichtigen und für das ganze übrige Leben massgebenden Teil in der Armee, also unter dem Einfluss der Militärseelsorge, zubringt. v. Ketteler zweifelt nicht, dass die preussischen Bischöfe in der Zeit der Verhandlung über diese Einrichtung mit ihrem

¹⁾ Pfülf, Bischof v. Ketteler, II, 1899, S. 412.

²⁾ Im Januar-Februar-Heft 1870 des Archivs f. kath. K.R. findet sich S. 181 eine kurze Anzeige v. Kettelers Schrift: „Erst im 17. Jahrhundert entwickelte sich in Oesterreich eine exemte Militärseelsorge, welche durch verschiedene päpstliche Breven gestattet wurde, vollständig erst im Jahre 1720, wo Klemens XI. bewilligte, dass in Zukunft ein vom Kaiser ernannter apostolischer Vikar die bischöfliche Jurisdiktion über alle der Armee Angehörigen ausüben solle. Bischof Ketteler schildert eingehend die weitere Entwicklung und jetzige Gestaltung der exemten Militärseelsorge in Oesterreich und die noch unvollkommene Nachbildung derselben, die seit etwa zwanzig Jahren in Preussen eingeführt ist. Er vergleicht damit die Einrichtung der Militärseelsorge in Frankreich, wo in Friedenszeiten keine exemte Militärseelsorge (vgl. auch Archiv XXI, S. 456 ff.) besteht. Nur in Oesterreich und Preussen besteht eine solche, und dies bringt, wie Bischof Ketteler eingehend darlegt, grosse Gefahren für die einzelne Diöcese, für den obersten Feldvicar oder Feldpropst selbst, für die Militargeistlichen, für die Soldaten, für die Kirche im Allgemeinen und für den Staat mit sich. Bei der nun überall geltenden allgemeinen Militär-Dienstpflicht ist dieses Thema um so wichtiger und Abhülfe um so notwendiger. Wir kommen darauf zurück.“ Vgl. zu der Schrift Vigener S. 566, im übrigen ist sie von ihm nicht berücksichtigt, so dass das hier Beigebrachte seine sonst so eingehende Darstellung zu ergänzen vermag.

³⁾ Langhaeuser S. 212. Arch. f. kath. K.R. LVIII (1887). S. 434—437.
Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

Gutachten gehört worden sind, und dass sie dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen für notwendig gehalten haben. Nicht minder setzt er voraus, dass die bezüglichen Bestrebungen der preussischen Regierung aus der wohlwollenden Absicht hervorgegangen sind, für die religiösen Bedürfnisse der preussischen Armee besser, wie bisher, zu sorgen. Endlich erkennt er darin, dass der Papst diese exemte Seelsorge genehmigt hat, den Beweis, dass sehr wichtige und dringende Gründe zu derselben vorlagen. Wenn v. Ketteler aber auch aus diesen Gründen entfernt ist, diese Massregel zu tadeln, so schliesst das nicht die Befugnis aus, die Bedeutung derselben und ihre unleugbaren Gefahren zu besprechen.

Die exemte Militärseelsorge birgt nach v. Ketteler zunächst Gefahren für die einzelne Diözese in sich. Es hat in der Kirche zu jeder Zeit Exemtionen von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion gegeben, und dieselben werden auch immer in einem gewissen Umfang notwendig bleiben; aber man hat nie verkannt, welche Nachteile aus diesen Exemtionen für die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion und Amtstätigkeit und somit für das Wohl der ganzen Diözese entstehen können. Alle Exemtionen früherer Zeit lassen sich ihrem Umfange nach mit der modernen Militärexemtion, wie sie sich jetzt von Oesterreich aus über die Kirche Deutschlands verbreitet, gar nicht vergleichen. Ein grosser Teil der gesamten Bevölkerung des Landes gehört nach der jetzigen Militäreinrichtung zum Heere. In den grösseren Städten befinden sich Garnisonen, die einen nicht unbeträchtlichen Teil der Gesamtbevölkerung der Stadt ausmachen. So entsteht überall, wo dieses System eingeführt ist, in der Diözese eine neue Diözese. Dadurch ist die Einheit der Diözese und der Diözesanverwaltung, von welcher die Kraft und der Erfolg der Seelsorge wesentlich abhängt, gefährdet. Die Wechselbeziehung zwischen diesen starken Garnisonen und der städtischen Bevölkerung im geselligen Leben, in den geschäftlichen Beziehungen sind so mannigfaltig wie das Leben selbst. Da ist nun der eine zahlreiche Teil der Glieder derselben Kirche der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion entzogen und einer anderen entfernten Leitung übergeben. Auch bei der grössten Harmonie beider Gewalten ist diese Einrichtung selbst schon eine Lähmung derselben. Sollte sich aber, was immerhin möglich ist, jemals ein verschiedener Geist in diesen geistlichen Verwaltungen geltend machen, dann müsste die Verwirrung gross werden und das, was das Konzil von Trient *perturbationem in Episcoporum jurisdictione* nennt, würde mit allen seinen verderblichen Folgen in grossem Umfange eintreten.

Des weiteren befürchtet v. Ketteler Gefahren für den Feldpropst selbst. Dieser soll zugleich mit der bischöflichen Würde bekleidet sein. Ihm ist für die Armee die gesamte bischöfliche Jurisdiktion übergeben; er soll also, wie das zum Wesen des bischöflichen Amtes gehört, für die Armee der Stellvertreter des guten Hirten sein. Wenn aber schon für jeden, welcher die bischöfliche Weihe empfängt, in Hinsicht auf die menschliche Gebrechlichkeit und auf die Schwierigkeiten, dem Weltgeist gegenüber die Stelle Christi zu vertreten, dieses Amt ein furchtbares ist, so wachsen diese Gefahren und Schwierigkeiten noch wesentlich in der Stellung eines Militärbischofs. Sein Wirkungskreis ist nicht die Gesamtheit aller Tätigkeiten, die nach der Idee der Kirche und dem kanonischen Rechte einem Bischof zukommen, sondern ein losgerissenes Stück derselben. Der Feldpropst hat nur einen kleinen Teil der eigentlichen bischöflichen Gesamtwirksamkeit. Seine Priester und seine Diözesanen liegen weit zerstreut, bald hier, bald dort, fast ohne alle persönliche Berührung mit ihm. Er kann seine Priester und sie ihn nur schwer kennen lernen; denn er hat ja keine eigene Diözese, keine Priesteranstalten, keine Seminarien, aus denen er sie nimmt. Er kann auch seine Diözesanen nicht gründlich kennen lernen und sie ihn nicht; das ist schon bei dem ewigen Wechsel des Militärs unmöglich. Er ist vorwiegend auf seine bureaukratische Tätigkeit angewiesen und wird seine Diözese vielfach nur aus den Akten kennen lernen und durch die Akten regieren, was der bischöflichen Tätigkeit durchaus nicht entspricht. Dabei steht er in seiner Isolierung der unbeugsamen Macht und Disziplin des starren Militärorganismus gegenüber, welcher starre Konsequenz fordert und die Rücksichten auf das religiöse Leben und seine Anforderungen vielfach erschwert.

An dritter Stelle spricht v. Ketteler von den Gefahren für die Militärgeistlichen. Die Einsicht, dass die Aufgabe des christlichen Lebens eine übernatürliche ist, und dass sie nur durch Hilfe übernatürlicher Kräfte verwirklicht werden kann, ist eine ganz fundamentale. Weil sie aber ohne beginnenden Glauben nicht möglich ist, so können wir uns nicht wundern, wenn die Welt an die Verwirklichung der Tugenden des Christentums nicht glaubt. Wenn der Apostel Paulus von den Christen fordert, dass sie tadellos seien, lautere Kinder Gottes, unsträflich mitten unter einem bösen und verkehrten Geschlechte, unter dem sie leuchten sollen wie Lichter in der Welt, so stellte er diese hohe Forderung nur deshalb, weil er wusste, dass wir in und durch Christus eine neue göttliche Lebenskraft erlangen, welche uns hierzu befähigt.

Die Anforderungen an den Priester sind noch höher als die Anforderungen an alle Christen und sie liegen also noch mehr über die bloss natürlichen Kräfte hinaus. Die in das Irdische versunkene Welt glaubt daher noch weniger an die Verwirklichung der Tugenden, welche die Kirche von ihren Priestern fordert. Weil die Pflichten des priesterlichen Standes so ganz auf dem Gnadenleben beruhen, nur durch dasselbe erfüllt werden können, deswegen pflegt die Kirche in all ihren Anforderungen mit grosser und mütterlicher Sorgfalt das Gnadenleben im Priesterstand; deshalb sucht sie vom Priester alle Gefahren in besonderer Weise fernzuhalten. Indem er von diesem Standpunkt bei seiner Beurteilung ausgeht, glaubt v. Ketteler die besonderen Gefahren, welchen der Militärseelsorger schon an sich ausgesetzt ist, hervorheben zu müssen; er glaubt, dass diese Gefahren durch die Exemption von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion sehr vermehrt werden. Gefährlich ist die isolierte Stellung der einzelnen Militärgeistlichen; sie sind mehr oder weniger Fremdlinge in der Diözese, wo sie sich aufhalten. Sie entbehren deshalb auch vielfach der den priesterlichen Geist stärkenden und hebenden Einflüsse, welche aus dem Verkehr mit vielen Amtsbrüdern herkommen. Sie sind ferner fast ohne alle Aufsicht. Die Militärseelsorger entbehren dieser so wesentlichen Nachhilfe für den schwachen Menschen fast ganz; und es wäre eine Selbsttäuschung, anzunehmen, dass der entfernte Militärbischof auch beim besten Willen eine genügende Aufsicht führen könne. Auch der Umstand bringt Gefahren mit sich, dass der Militärgeistliche vielfach die Woche hindurch ohne genügende Amtstätigkeit ist. Seine Berufstätigkeit umfasst überdies nicht die Gesamttätigkeit der ganzen christlichen Seelsorge durch alle Lebensverhältnisse vom Kinde bis zum Greise, sondern sie besteht hauptsächlich in einigen das Herz wenig anregenden geistlichen Verrichtungen. Von einem Verhältnis, wie es sich sonst in der Kirche zwischen dem Priester und dem christlichen Volke bildet, kann hier keine Rede sein. Der Militärgeistliche ist mehr ein Funktionär für sonntäglichen Gottesdienst als ein Seelsorger nach der Idee der katholischen Kirche. So in seiner Garnison von dem lebendigen kirchlichen Diözesanorganismus getrennt, steht er dem Militärorganismus gegenüber, in dem viele von den Pflichten und der Aufgabe der christlichen Seelsorge keinen Begriff haben und beim besten Willen nicht haben können. So steht er allein, vielleicht ein unerfahrener junger, schüchterner Mann aus bescheidenen Verhältnissen entsprungen, ohne Rückhalt an die Diözese, in der er lebt, ohne Rat von seinen Mitbrüdern und erfahreneren

Männer. Gefährlich ist für ihn der Militärglanz, an dem er immerhin einigen Anteil nimmt, wodurch er aus seiner bescheidenen priesterlichen Stellung heraustritt und vor anderen Amtsbrüdern etwas voraus hat. Gefährlich für ihn und nachteilig für die Seelsorge kann es endlich werden, daß der Personenwechsel durch die Exemption der Militärseelsorge sehr erschwert ist. Stünde diese in Friedenszeiten unter der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion, so könnte der Bischof ganz nach Bedürfnis in Rücksicht auf die Priester selbst wie auf die Förderung der Militärseelsorge ohne alle Schwierigkeit einen Wechsel eintreten lassen. Dadurch würde auch eine lebendige Wechselbeziehung zwischen der Militär- und Zivilseelsorge erhalten. In der Regel werden jüngere Priester, denen noch alle Erfahrung abgeht, und für die überdies eine solche Stellung doppelte Gefahr bietet, sich für die Militärseelsorge melden. Und ebenso werden sie dann in der Regel darin bleiben, da der Wechsel zwischen der Militär- und Zivilseelsorge durch die Exemption sehr erschwert ist und weitläufige Verhandlungen voraussetzt. Vielleicht werden es nicht immer die Frömmsten sein, die sich jetzt melden. Ebenso kann man es nicht den Bischöfen zumuten, dass sie jetzt ihre besten Kräfte der eigenen Diözese entziehen und an einen anderen Wirkungskreis abgeben, wie es auf der anderen Seite wieder für sie eine harte Zumutung ist, solche Priester, die sich in der Militärseelsorge nicht bewährt haben, vielleicht nach langer Abwesenheit nun wieder zurückzunehmen und sie für die Zivilseelsorge tauglich zu erachten. v. Ketteler schliesst diese Betrachtung mit den Worten: „Je tiefer man hineinblickt in diese ganze Organisation, desto mehr Gefahren gewahrt man.“

Auch Gefahren für die Soldaten enthält die Einrichtung einer besonderen exemten Militärseelsorge. Diese Gefahren sind zwar nicht ausschliesslich Gefahren der exemten Militärseelsorge, sondern grossenteils Gefahren des getrennten Militärgottesdienstes überhaupt, welcher nun einmal aus vielen anderen Gründen nicht entbehrt werden kann. Sie gehören aber hierher, weil sie teils durch die exemte Militärseelsorge vermehrt werden, teils beweisen, wie der Militärgottesdienst einer ausserordentlichen Pflege bedarf, welche aber wieder durch die exemte Seelsorge erschwert wird. Durch die exemte Militärseelsorge wird im Soldatenstande die nachteilige Ansicht gefördert, daß der Soldat für die Dauer der Dienstzeit getrennt von anderen Christen sich in einer Lebensstellung befinde, wo man andere religiöse und sittliche Pflichten hat. Die Soldaten trennen sich dadurch zunächst allmählich von

dem kirchlichen Leben der Gemeinde, der Stadt, der Diözese, in der sie sich aufhalten. Nach und nach wird ihnen der Militärgottesdienst aber der einzige, den sie besuchen. Die religiöse Erhaltung nimmt, freilich mit Ausnahmen, nach der Länge der Dienstzeit zu. Das wirkt um so nachteiliger, als der Militärgottesdienst schon an sich oft ein kalter Gottesdienst und selbst der Predigtstoff ein beschränkter ist. Die Militärpredigten können sogar einen Charakter, der mehr durch Menschendienst als durch Gottesdienst bestimmt ist, annehmen. Allmählich gewöhnt der Soldat sich daran, sich auch in der Militärkirche anders zu betragen, wie er es von Jugend auf in der eigenen Pfarrkirche getan hat: Er fängt an, dem allerheiligsten Sakrament in der Kirche jede hergebrachte Ehrenbezeugung zu entziehen. Das protestantische Sitzen statt des katholischen Knieens, welches mit dem Glauben an die Gegenwart Christi im heiligen Altarsakrament so innig zusammenhängt, ist bereits vielfach Ritus des modernen Militärgottesdienstes geworden. Nach und nach fängt man an, nur mehr an den Tagen die Messe zu hören, wo man kommandiert ist, nur mehr zu beichten und zum Tisch des Herrn zu gehen, wenn es kommandiert ist. Je mehr der Militärdienst auf pünktliche Beobachtung des Kleinsten im Dienste seiner Natur nach sehen muss, desto nachteiliger wirkt es, wenn der Soldat anfängt, bei der genauesten Beobachtung dieser Vorschriften sich über die grossen Gebote der Religion leicht hinwegzusetzen und sich hierin einer verderblichen Gewohnheit anderer Kameraden und schlechten Beispielen von Vorgesetzten anzuschliessen. Es können so Zustände eintreten, bei welchen lediglich die Formen des Gottesdienstes übrig bleiben, die aber für das Seelenheil der Soldaten ohne allen Wert sind.

Gefahren für die Kirche im allgemeinen bringt die exemte Militärseelsorge mit sich. Alle anderen Gefahren, denen die Kirche Gottes ausgesetzt ist, kommen kaum in Betracht gegen die, welche ihr droht von der „theologischen Dienerschaft“, die nichts anderes ist, als der Weltgeist, der die von Christo gestifteten Aemter an sich reisst, um sie für seine Zwecke zu gebrauchen. Das Wirken der „theologischen Dienerschaft“ zerstört in allen Stellen, wohin sie dringt, den Geist Christi, und zwar um so mehr, je glänzender und ehrenvoller die Stellung ist, welche die Welt ihr einräumt. Eine solche Gefahr aber sieht v. Ketteler in der Organisation einer exemten Militärseelsorge. Er lehnt hier jeden Verdacht ab, als ob er mit diesen Worten die gewiss sehr würdigen Priester treffen wollte, die jetzt in der Militärseelsorge tätig sind. v. Ketteler will nur von Gefahren der Institution selbst

sprechen und namentlich von solchen, die nach und nach und erst im Verlaufe längerer Zeit hervortreten können. Nach v. Kettelers Meinung besteht die Gefahr, dass allmählich neben diesen würdigen Priestern sich auch solche in die Militärseelsorge eindrängen, denen die Disziplin der heimatlichen Diözese lästig ist, die ehrgeizig nach schneller Beförderung streben, die also bereits die Gesinnung für die „theologische Dienerschaft“ in sich tragen. Der Militärstaat wird nach und nach alle die wichtigen Kirchenämter, über die er disponiert, vorwiegend als Versorgungsstellen für die Priester behandeln, welche ihm gedient haben, und mit deren Verhalten er zufrieden war. Das ist aber bei der Wichtigkeit und der grossen Zahl jener Stellen, auf deren Besetzung der Staat bestimmenden Einfluss übt, von eminenter Bedeutung für die Zukunft der Kirche in Preussen. Der Einfluss des Staates auf zahllose Kirchenstellen überhaupt und namentlich auf die wichtigsten, bei deren Besetzung lediglich und allein die Absicht Christi, in dessen Namen jede Kirchenstelle ausgeübt wird, das Wohl der Kirche und das Seelenheil der Menschen entscheiden sollte, und wo jetzt das Staatswohl, ein ganz undefinierbarer Begriff, unter dem sich bei veränderten Verhältnissen die feindseligsten und gehässigsten Tendenzen gegen die Kirche einschleichen können, massgebend ist, ist schon ein höchst bedenklicher Zustand. Die Besorgnisse, die er mit Grund anregt, werden dadurch nicht aufgehoben, dass, wie v. Ketteler gerne anerkennen will, ein absichtlicher Missbrauch aller dieser Befugnisse bei dem Regimente des jetzigen Königs und in der nächsten Zukunft überhaupt nicht zu befürchten steht. Aber selbst bei aller Abwesenheit einer absichtlichen Beschädigung der Kirche und bei wirklichem Wohlwollen gegen dieselbe kann es nicht ausbleiben, dass die Rücksicht auf Belohnung treuer Dienste bei dem staatlichen Einfluss auf Besetzung der Kirchenstellen massgebend sein wird. Schon das muss aber korrumpierend auf den Priesterstand wirken und verderblich für die Aemter selbst werden. Der Militärbischof wird nicht immer gern Militärbischof bleiben wollen, oder wenn er selbst auch ohne allen Ehrgeiz ist, so wird man ihn um so gewisser belohnen wollen, als man ihn lieb gewonnen, als er *persona grata* geworden ist. Es kann nicht ausbleiben, dass die Feldvikare für die Bistümer in Preussen in der Regel *personae gratae* sein werden, mit Ausschluss aller anderen Priester, welche in solchen Fällen schon deshalb *minus grati* sind. Aehnlich wird es mit Verleihung der übrigen Stellen gehen, auf die der Staat Einfluss hat. Dieser Einfluss wird vorwiegend, wenn auch nicht

ausschliesslich, aber stets an erster Stelle nach der Rücksicht auf Belohnung guter Dienste und nicht nach der Rücksicht auf die beste Verwaltung der Stelle selbst genommen werden. Da es sich hier aber um Priester handelt, welche in den verschiedenen Landesteilen wirken, so wird das Urteil der höheren Militärstellen entscheiden, welche natürlich beim besten Willen nicht imstande sind, über die Erfordernisse des Priesters ein richtiges Urteil zu fällen. Was würde aber erst aus diesen Zuständen werden, wenn ein feindlicher Geist sich dieser ganzen Sachlage bemächtigen würde und wenn dann alle schlechten Elemente im Priesterstande, alle Mietlinge mit theologischer Dienergesinnung sich diesem Systeme als willige Werkzeuge anbieten würden, um Karriere zu machen?

An letzter Stelle erörtert v. Ketteler die Gefahren für den Staat. Der höchste Vorteil, den der Staat von der Kirche erwarten kann, ist die Stärkung aller jener sittlichen Elemente, auf welchen im Grunde die ganze bürgerliche Gesellschaft mit allen ihren Institutionen beruht. Wo diese sittlichen Kräfte fehlen, fangen alle diese vielfachen menschlichen Beziehungen, die im bürgerlichen Leben wie Räder ineinander greifen, an, sich zu reiben, sich anzustossen, sich feindlich gegenüberzustellen, sich zu bekämpfen. Das Staatswesen muss zu seinem Gedeihen seine sittliche Grundlage der Religion entnehmen. Je reiner der Geist Christi in allen kirchlichen Organen waltet, desto mehr kann die Kirche dem Staat die sittliche Kraft bieten, welcher er zu seinem Gedeihen bedarf. Ein staatlich korrumpiertes Kirchenwesen übt einen sittlich korrumpierenden Einfluss auf den Staat. Es ist in der Kirchengeschichte überall vorhanden gewesen, wo die „theologische Dienerschaft“ sich festgesetzt und das Regiment der Kirche an sich gerissen hat. v. Ketteler fürchtet, dass das System der exemten Militärseelsorge auf die Dauer auch für den Staat gefährlich werden kann. Preussen hat bisher erstens keine Hofbischöfe und Hofkardinäle gehabt, und zweitens keine Kaunitze, d. h. keine hochgestellten Staatsbeamten mit dem blossen Scheine des Katholizismus. Hofbischöfe und solche hochgestellte katholische Verräter, die mit Lug und Trug, mit innerer Fäulnis und Unwahrheit Staat und Kirche zusammenhalten wollen, namentlich durch Verfälschung und Korruption der Kirche, sind die gefährlichsten Feinde für das friedliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Für Staat und Kirche ist es förderlicher, wenn die Bischöfe unter ihren Herden ihren mühsamen heiligen Pflichten nachgehen, und durch apostolisches Wirken die sittlichen Grundlagen der Welt-

ordnung legen, und wenn dagegen die Beziehungen zwischen Kirche und Staat durch Männer besorgt werden, die Treue gegen ihren König mit Treue gegen ihre Kirche vereinigen. So war es bisher in Preussen, und daraus ist verhältnismässig ein glücklicher Zustand hervorgegangen. v. Ketteler ruft aus: „Mögen die neuen Verhältnisse, die sich entwickeln, nicht verderblich für die Zukunft wirken! Möge Gott Preussen bewahren vor „theologischer Dienerschaft“ und ebenso vor josephinischen Staatsdienern in den Ministerien“¹⁾!

¹⁾ Edmund Prinz Radziwill, Die kirchliche Autorität und das moderne Bewusstsein. Breslau 1872 S. 617, spricht seine Ueberzeugung dahin aus, dass die mit der bestehenden Organisation der Militärseelsorge verbundenen Uebelstände durch den Vorteil aufgewogen werden, den die katholischen Soldaten durch eigenen Militärgottesdienst erlangen. Bemerkenswert ist auch folgender Satz (S. 618): „Gerade durch den von einer protestantischen Regierung für die katholischen Soldaten eingerichteten und ex officio zu besuchenden katholischen Gottesdienst wird das Bewusstsein von der im Prinzip angenommenen confessionellen Parität geweckt, hierdurch aber die Liebe und das Vertrauen zur Regierung selbst gefördert und gestärkt.“

Siebentes Kapitel.

Der Fall Namszanowski und die Aufhebung der katholischen Feldpropstei¹⁾.

Namszanowskis Beziehungen zum Kriegsministerium gestalteten sich schon bald nach seiner Ernennung zum Feldpropst recht schlecht. Die Art seiner Amtsführung machte ihn dem Kriegsministerium missliebig, und man ergriff die erste Gelegenheit, von der man annahm, dass sie zu seiner Beseitigung als Feldpropst führen könnte. Seine Stellungnahme zum Vatikanischen Konzil²⁾ mag das Kriegsministerium in seiner Abneigung gegen ihn noch bestärkt haben. Namszanowski wusste sich in dem militärischen Milieu, in das er sich hineingestellt sah, nicht zurechtzufinden. Sein Verhältnis zum Kriegsministerium musste über kurz oder lang um so sicherer zum Konflikt mit der Staatsregierung führen, als er seinen Stand-

¹⁾ Wie mir Herr Weihbischof Herrmann (Frauenburg) am 19. Juni 1913 brieflich mitteilte, hat er sämtliche Papiere aus dem Nachlass des Feldpropstes Namszanowskis, die auf seine Anstellung, Absetzung und seinen Prozess Bezug haben, dem Herrn Feldpropst Dr. Vollmar für das feldpropsteiliche Archiv zur etwaigen geschichtlichen Benutzung und Aufbewahrung zugeschickt. Herr Feldpropst Dr. Vollmar schrieb mir am 23. Juni 1913, die Aktenstücke seien nirgendwo zu finden; er habe seine ganze Bibliothek und auch alle Akten seines Geschäftszimmers durchstöbert, aber nichts gefunden. Herr Weihbischof Herrmann werde sich wohl geirrt haben.

²⁾ Siehe darüber Emil Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. Tübingen 1872, S. 147, 159, 412, 474, 623, 716, 751, 771, 773.

punkt mit Schroffheit¹⁾ vertrat und statt persönlicher Rücksprache mitunter den schriftlichen Weg wählte, wo ein klärendes gesprochenes Wort allen Weiterungen und Missverständnissen vorgebeugt hätte.

Nur kurze Zeit fand im grossen und ganzen ein einträchtiges Zusammengehen von Ministerien und Feldpropst statt. Gesuche Namszanowskis, die auf einen weiteren Ausbau der katholischen Militärseelsorge²⁾ auf paritätischem Fusse mit der evangelischen abzielten, fanden beim Kriegsministerium nicht die erwartete günstige Aufnahme. An kleinen

¹⁾ Der „Preußische Jurist“ (Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XXXII, 1874, S. 100) verkennt in seinen Bemerkungen über die Auswahl der Militärgeistlichen nicht, „daß ein in der Form schroffes Wesen gerade bei einem Militärgeistlichen ein sehr anstößiger Fehler wäre.“ Dieser „Preußische Jurist“ war nach Friedrich H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1893, S. 170, Anm. 41 (vgl. auch Ulrich Stutz, Bischofswahlrecht S. 5, Anm. 2, S. 179) Adalbert Krätzig, der seit 1871 zur Disposition gestellte letzte Direktor der damals aufgehobenen katholischen Abteilung im preussischen Kultusministerium, der in jenen Jahren teils anonym, teils unter den Pseudonymen Kugel, Reuter, Rosner für das von Vering redigierte Archiv schrieb.

²⁾ Im Jahre 1870 bestand die katholische Militärgeistlichkeit Preussens aus: 1 Feldpropst für die ganze Armee, 1 Generalvikar (zugleich Garnisonpfarrer in Berlin), 19 Divisionspfarrern, 7 Garnisonpfarrern, 1 Marinepfarrer in Kiel und 1 Pfarrer für das Invalidenhaus zu Berlin. Die Zahl der Militärgeistlichen während des Deutsch-Französischen Krieges wurde nach dem eingetretenen Bedürfnisse in entsprechender Weise durch Betrauung mehrerer Zivil- und Ordensgeistlichen insbesondere für die Seelsorge in den Feldlazaretten bestimmt. Siehe den Bericht Assmanns in dem Sammelwerke „Krieg und Sieg 1870/71. Kulturgeschichte. Herausgegeben von Dr. J. v. Pflugk-Harttung. Erster Band. Berlin 1896.“ S. 282—292. Ferner: „Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1870/71. Briefe und Berichte herausgegeben von Markus Rist S. J. Zweite und dritte Auflage. Freiburg i. Br. 1913.“ Langhaeuser, S. 215, 216. Generalbericht der Zentralstelle der Johanniter-Malteser-Genossenschaft in Rheinland-Westfalen, Krieg 1870/71, Köln 1871, S. 69 f. Nach diesem Generalbericht sollte prinzipiell für die Seelsorge bei der Armee nur Weltpriestern eine Wirksamkeit gestattet werden; dagegen

Differenzen fehlte es nicht ¹⁾. Die Spannung wuchs, und es hätte der in der Entwicklung begriffenen religiös-politischen Krise und der durch sie geschaffenen Kampf Stimmung nicht bedurft, um einen akuten Konflikt heraufzubeschwören. Einem solchen vorzubeugen, war das Kriegsministerium noch im Jahre 1871 ernstlich bemüht. Es suchte sich freilich bereits damals des Feldpropstes Namszanowski unter Vermeidung jedes Aufsehen erregenden Konfliktes zu entledigen. Am 14. Juli 1871 sprach v. Roon in einem Schreiben an v. Mühler den Wunsch aus, Namszanowski durch eine geeignete Persönlichkeit ersetzt zu sehen; an eine Aufhebung des katholischen Feldpropsteiamtes dachte man damals noch nicht. v. Mühler antwortete am 5. November 1871, dass gegenwärtig eine passende Gelegenheit zur anderweiten Verwendung des katholischen Feldpropstes Bischofs Namszanowski im Kirchendienst fehle, dass er aber, sobald eine solche sich darbiete, nicht unterlassen werde, auf letztere Bedacht zu nehmen.

Und am 10. April 1872 schrieb v. Roon an Dr. Falk: „Dieser Wunsch hat bei mir in der jetzigen Zeit nur um so dringender und lebhafter hervortreten müssen, wenn ich, abgesehen von dem Verhalten des Feldpropstes in der Cölner Angelegenheit, die Möglichkeit in Betracht ziehe, dass die Wirren auf dem katholischen Kirchengebiet noch weiteren Umfang gewinnen und ihren Einfluss auf die militärischen Verhältnisse äussern werden. Ich ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, in geneigte Erwägung zu ziehen, ob nicht die im allseitigen Interesse erwünschte Ersetzung des

wurde die Verwendung von Ordensgeistlichen nur zur Seelsorge in den Lazaretten und für die barmherzigen Pflegekräfte zugegeben. Die Zentralsstelle der Johanniter-Malteser-Genossenschaft in Rheinland-Westfalen hielt „infolge genauerer Bekanntschaft mit den katholischen Ordenspriestern dieselben nicht minder befähigt für die Militärseelsorge als die Weltgeistlichen“; im weiteren Verlaufe des Krieges hat dann auch die dringende Not auf dem Kriegsschauplatze dahin geführt, dass die Militärbehörden keinen Unterschied zwischen Welt- und Ordensgeistlichen machten und letztere häufig zu den Funktionen der Militärseelsorge verwendet wurden.

¹⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 101—103.

katholischen Feldpropstes durch eine andere Persönlichkeit schon jetzt angebahnt werden könnte.“

Der Kriegsminister hatte also den dringenden Wunsch, in der Leitung der katholischen Militärseelsorge einen Personenwechsel herbeigeführt zu sehen, und zwar unter Vermeidung jedes prinzipiellen Kampfes. Die Armee sollte den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen möglichst entrückt bleiben. Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Behauptung¹⁾, das Vorgehen der Staatsregierung gegen den Feldpropst sei durch die Idee und den Wunsch angeregt worden, die katholische Militärseelsorge dem Zweck dienstbar zu machen, die katholische Kirche Deutschlands vom Heiligen Stuhle loszureissen und unter der Firma des sogenannten Altkatholizismus zu einer Nationalkirche umzugestalten.

Das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868 bestimmte: „Der Feldpropst erwählt einen aus den Militärgeistlichen, der den Titel und das Officium eines Generalvikars ausüben soll.“ Die Ausführung dieses Satzes hatte unliebsame Auseinandersetzungen im Gefolge.

Namszanowski schien nicht geneigt, die Bestellung eines Generalvikars alsbald ins Auge zu fassen. Es bedurfte einer Mahnung des Kultusministers, der sich in einem Schreiben an den Feldpropst am 4. Januar 1869 äusserte: „Da es zu den Amtspflichten dieses General-Vicars gehört, dass er im Falle der Erledigung der Feldpropstei bis zur Ernennung des Nachfolgers die Jurisdiction und die Fakultäten dieses Amtes provisorisch verwalte, so erscheint es, um für unerwartete Eventualitäten gesichert zu sein, wünschenswerth, dass die Anstellung des General-Vicars recht bald erfolge. Ew. Bischöfliche Hochwürden ersuche ich daher, dieserhalb das Erforderliche gefälligst in die Wege zu leiten, und sehe einer bezüglichen Mittheilung ergebenst entgegen.“

¹⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 103. Vgl. Vering, Lehrbuch³ S. 170.

Am 5. März 1869 ernannte Namszanowski den Garnisonpfarrer v. Woyski in Berlin zu seinem Generalvikar¹⁾. Aber bereits am 22. August 1870 hob der Feldpropst das Ernennungsdekret vom 5. März 1869 auf, erklärte es für null und nichtig und entband den Garnisonpfarrer v. Woyski seiner Stellung als Generalvikar. Die Motive dieser Massnahme des Feldpropstes lagen in persönlichen Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der in dem Amte des Generalvikars kirchenrechtlich enthaltenen Befugnisse.

Auf Grund der Worte des päpstlichen Breves von 1868 „ut vicarii generalis titulum et officium exercent“ inaugurierte v. Woyski seine Tätigkeit als Generalvikar, die in dem Ausschreiben eines ihm von Namszanowski erteilten Auftrags bestand, mit einer „Verordnung des Generals-Vikars des Feldpropstei-Amtes Nr. I“. Infolgedessen nahmen die Militärgeistlichen nunmehr die Korrespondenz mit dem neu kreierten Generalvikariate auf, trotzdem der Feldpropst in einer Zirkularverfügung an die Militärgeistlichen vom 9. März 1869 erklärt hatte: „dass der Herr General-Vikar ihn, den Feldpropst, in allen Behinderungsfällen vertreten werde, ohne dass in dem bisher beobachteten Geschäftsgang irgend eine Veränderung eintrete“. Als v. Woyski einen zweiten Auftrag des Feldpropstes, betreffend das Pfarrexamen, durch die „Generalvikariats-Verordnung Nr. II“ ausführte und der Feldpropst in die Erteilung einer Rüge an einen Divisionspfarrer, die v. Woyski verlangte, nicht einwilligte, spitzte sich der Gegensatz zwischen

¹⁾ Dem Divisionspfarrer v. Woyski in Neisse war Ende 1866 die neugegründete katholische Militärpfarrstelle in Dresden zugleich mit der Verpflichtung übertragen worden, auch für den katholischen Teil der übrigen preussischen Garnisonen im Königreich Sachsen das Seelsorgeramt mit zu versehen. v. Woyski trat sein Amt als „katholischer Divisionspfarrer zu Dresden und der übrigen Preussischen Garnisonen im Königreich Sachsen“ am 8. Januar 1867 an. Vorher hatte der Hofprediger Wahl in Dresden die Seelsorge freiwillig und ohne jegliche Remuneration mehrere Monate wahrgenommen.

beiden noch mehr zu. Namszanowski erteilte seinem Generalvikar von nun an weniger Aufträge. Dieser forderte darauf die Ueberweisung eines bestimmten Geschäftskreises, damit er dem Befehle des Papstes gehorchen und das Amt als Generalvikar verwalten könne; er betonte dabei das in dem Breve von 1868 enthaltene Wort officium.

Das geschah wenige Tage vor Namszanowskis Abreise nach Rom zum Vatikanischen Konzil. Er bat den Generalvikar, sich zu beruhigen, da ihm ja während seiner bevorstehenden Abwesenheit die unbeschränkte Vollmacht zu Gebote stehe und er, der Feldpropst, sich sofort in Rom eine Erklärung jener Stelle des päpstlichen Breve vom Kardinal Antonelli erbitten werde.

Antonelli, dem der Feldpropst die Sache vortrug, und den er um seine Entscheidung bat, erklärte mit Erstaunen, ob man denn nicht wisse, worin das officium vicarii generalis bestehe. Dieses, so fuhr der Kardinal fort, sei nichts anderes als ein vom Bischof erhaltenes Mandat. Ob, wann und was der Bischof dem Generalvikar übertragen wolle, hänge lediglich vom Bischofe ab. Uebrigens sei bei dem Breve nur besonders darauf Rücksicht genommen, dass bei einer eintretenden Vakanz die Jurisdiktion nicht unterbrochen werde. Solange aber der Bischof im Amte sei, habe der Generalvikar keine Gewalt und keine Autorität als die, welche der Bischof ihm für die von ihm, dem Bischof, zu bestimmenden Fälle subdelegiere. Deshalb sei es keineswegs erforderlich, den Generalvikar aus der Zahl der am Orte wohnenden Militärgeistlichen zu ernennen, weil es dem Bischofe freistehe, im Falle der Behinderung einen von diesen zu bevollmächtigen, ebensowenig bedürfe es für den Generalvikar einer Bestätigung, weil er ja nichts anderes sei als bischöflicher Mandatar.

Dass die Entlassung des Generalvikars Sache der freien Entschliessung des Feldpropstes war, erkannte der Kultusminister in einem Schreiben an Namszanowski vom 28. Oktober 1870 als selbstverständlich an.

Als Namszanowski den Garnisonpfarrer v. Woyski seiner Funktionen als Generalvikar enthoben hatte und davon am 22. August 1870 dem Kultusminister Kenntnis gab, äusserte er seine Absicht, als Nachfolger in diesem Amte einen von drei genannten Geistlichen auszuersuchen, von denen zwei ihren Wohnsitz nicht in Berlin hatten. Dagegen wandten der Kultus- und Kriegsminister ein, dass es in der Natur der Sache liege und die tatsächlichen Vorgänge während Namszanowskis Amtsverwaltung selbst den Beweis dafür geliefert hätten, dass Fälle vorkommen könnten, in denen der im Amte befindliche Feldpropst eines mit allen Vollmachten seines Amtes ausgerüsteten Vertreters bedürfe; es würde aber zu ganz unzuträglichen Geschäftserschwerungen in dem Verkehr des Feldpropsteiamtes mit den Staatsbehörden führen, wenn der Generalvikar in solchen Fällen nicht in Berlin, sondern in Münster oder Mainz oder an irgend einem anderen entfernten Orte wohnte. Deshalb ersuchte der Kultusminister den Feldpropst, von der Wahl des Divisionspfarrers Schürmann in Münster oder des Garnisonpfarrers Fürske in Mainz abzusehen, wiewohl sonst gegen ihre Personen Bedenken nicht obwalteten. Gegen die Wahl des Berliner Invalidenhauspfarrers Herrmann sei staatlicherseits nichts zu erinnern; der Kultusminister ersuchte, mit der Ernennung desselben baldigst vorzugehen, damit nicht die durch die plötzliche Entlassung des v. Woyski eingetretene Gefahr einer möglichen Unterbrechung der feldpropsteilichen Jurisdiktion ins Ungewisse verlängert werde.

Kriegs- und Kultusminister erklärten es für einen Irrtum Namszanowskis in dem Schreiben vom 22. August 1870, wenn dieser annehme, dass nach dem Wortlaut des Breve vom 22. Mai 1868 für die Wahl eines Generalvikars lediglich die bei eintretender Vakanz fortzusetzende Jurisdiktion in Betracht komme. Der Wortlaut des Breve spreche vielmehr gegen diese Ansicht, da es in demselben ausdrücklich heisse: „A cappellano autem majori unus ex cappellanis minoribus delegetur, ut vicarii generalis titulum et officium exercent.“

Demgegenüber berief sich Namszanowski in seinem Bericht an den Kultusminister vom 2. November 1870 auf die Entscheidung Antonellis, mit welcher das Urteil aller Bischöfe, die er, der Feldpropst, in dieser Angelegenheit befragt habe, übereinstimme:

„Wenn die General-Vikare in den Diözesen Preussens eigene Ressorts haben, so ist dieses, weil die Bischöfe es bei dem Umfange der Diözesen für nötig erachten, was aber vorläufig hier, wie in vielen anderen kleinen Diözesen, nicht der Fall ist. Bei dieser Auffassung liegt es daher weder in der Natur der Sache, noch liefern die tatsächlichen Vorgänge meiner Amtsverwaltung einen Beweis für die Notwendigkeit dafür, dass der General-Vikar hier am Orte ist, ebensowenig als für meine Amtsvorgänger die Möglichkeit gegeben war, sich einen General-Vikar zu ernennen, und sie dennoch sich bei ihrer Abwesenheit durch Militärgeistliche hier vertreten lassen konnten, die mit allen zur Ausübung des Amtes notwendigen Vollmachten ausgerüstet waren. Ich hätte, vorausgesetzt mit der Zustimmung Ew. Excellenz, bei meiner Reise nach Rom ebenso auch einen anderen Militärgeistlichen hier subdelegieren können, wodurch in dem Geschäftsgang nicht die mindeste Störung eingetreten wäre, und die Geistlichen durch zwei Behörden nicht wären beirrt worden . . . Bei den in meinem Schreiben vom 22. August vorgeschlagenen drei Herren hatte ich daher besonders die Continuirung der Jurisdiction bei meiner eintretenden Vakanz im Auge, wofür ich durch Deponirung eines Ernennungsdekrets kirchenrechtlich Sorge getragen habe. Da nun aber Ew. Excellenz darauf ein Gewicht legen, dass der General-Vikar auch zugleich derjenige allein sei, den ich in eintretenden Behinderungsfällen subdelegiere (denn eine Teilung des Ressorts, die Etablierung von zwei Aemtern muss ich entschieden zurückweisen), so treten bei dem Herrn Pfarrer Herrmann sehr erhebliche Hindernisse entgegen. Erstens ist derselbe von meinem Wohnorte weit entfernt, und ist ihm die Registratur daher nicht leicht zugänglich. Zweitens steht er mit der Militär-Seelsorge ausser der von etwa 25 Invaliden in keinem Verbande. Drittens ist derselbe Zivilpfarrer einer sehr grossen und schwierigen Zivil-Pfarrgemeinde. Daher glaube ich den Wünschen Ew. Excellenz nicht besser entsprechen zu können, als wenn ich unter diesen Umständen die allein zu Gebote stehende Wahl treffe, und den Herrn Divisionspfarrer Parmet hierselbst zu meinem Generalvikar ernenne. Ich werd-

demselben das Ernennungsdekret sofort zufertigen, sobald ich erfahre, hierdurch Ew. Excellenz Wunsche zu entsprechen.“

Der Amtsführung des Generalvikars v. Woyski spendete der Kultusminister in seinem Schreiben an den Feldpropst vom 28. Oktober 1870 hohes Lob: „Dem Garnison-Pfarrer v. Woyski kann übrigens an meinem Teil das Zeugnis nicht versagt werden, dass er in Ansehung des Verhältnisses zum Staat das Amt des General-Vikars, soweit ihm zu dessen Ausübung Gelegenheit geboten war, mit Takt und Umsicht verwaltet und namentlich während der Abwesenheit Eurer Bischöflichen Hochwürden in Rom den Erwartungen entsprochen hat, welche staatlicherseits an den Verwalter des Feldpropsteiamtes in zum Teil schwierigen Lagen gestellt werden konnten.“ In Anbetracht der pflichtgetreuen achtmonatlichen Stellvertretung des Feldpropstes während dessen Abwesenheit bewilligte der Kriegsminister dem Garnisonpfarrer v. Woyski eine Remuneration von zweihundert Talern, zu deren Zahlung die Generalmilitärkasse angewiesen wurde.

Darüber sprach Namszanowski in seinem Schreiben an den Kultusminister vom 2. November 1870 seine „freudige Ueberraschung und besonderen Dank“ aus: „Da ich naturgemäss und nach der hohen Verfügung Ew. Excellenz vom 28. Januar 1870 Nr. 320 B für alle Amtshandlungen des Genannten in seiner früheren Eigenschaft als General-Vikar jede Verantwortlichkeit trage, so gereicht mir Ew. Excellenz hohe Anerkennung zur grossen Genugtuung, und bestätige ich dem Herrn v. Woyski das Zeugnis, dass er selbst in den weniger schwierigen Fällen bei allen der hohen Staatsbehörde gegenüber zu beobachtenden Massnahmen von mir stets mit grosser Vorsorge die Information eingeholt und dieselbe buchstäblich beobachtet hat. Die hohe Anerkennung wird den Genannten mit freudigem Mute erfüllen und nicht verfehlen, auch auf die anderen mir unterstellten Geistlichen ermunternd zu wirken.“

Nachdem sich Kriegs- und Kultusminister damit einverstanden erklärt hatten, ernannte Namszanowski am 29. No-

vember 1870 den Divisionspfarrer Parmet in Berlin zu seinem Generalvikar.

Schon vor der bereits erwähnten und alsbald ausführlicher darzulegenden Kölner Kirchenaffäre hatte Namszanowski im September 1871 dem Papste die Schwierigkeiten seiner Stellung dargelegt; in seinem Antwortschreiben vom 11. Dezember 1871 sprach der Papst aus, dass, wenn die Fortführung des Amtes durch die drängenden Molestien gänzlich verhindert würde (*molestiae prorsus impediunt*), Namszanowski gewiss genötigt sein werde, zurückzutreten (*recedere certe cogaris*), aber nicht anders als unter Wahrung der Rechte der Kirche, der bischöflichen Würde und der anvertrauten Seelsorge (*sed ita, ut simul aliquo modo prospicias ecclesiae juri dignitatisque tuae et creditae tibi rei moderamini*) und unter Beauftragung der Amtsführung an geeignete Priester (*et ad ea expedienda, quae tui sunt muneris, unum vel alterum idoneum sacerdotem constituas*)¹⁾.

Die Veranlassung, die zur Beseitigung des Feldpropstes führte, war die Mitbenutzung einer der katholischen Militärgemeinde zum Mitgebrauch eingeräumten evangelischen Garnisonkirche durch die Altkatholiken Kölns.

Die St. Pantaleons-Kirche in Köln war nach Aufhebung der zugehörigen Benediktinerabtei im Jahre 1802 zur Disposition des Bischofs gestellt. Infolge des Revisionsdekrets vom 30. September 1807 wurde die Pfarrei St. Maria in der Schnurgasse im Jahre 1808 supprimiert und dem Pfarrbezirk St. Pantaleon zugewiesen. Die beiden Kirchen, Pfarrwohnungen und Gärten wurden in Gemässheit des Dekrets vom 30. Mai 1806 Eigentum der Kirchenfabrik von St. Pantaleon: letztere hatte das Recht der Vertauschung, Vermietung und Veräusserung der gedachten Liegenschaften²⁾.

¹⁾ Germania, III. Jahrg., Nr. 77 vom 3. April 1873.

²⁾ Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preußen S. 152. Vgl. auch Georges Goyau, Bismarck et l'Eglise. Le culturkampf 1870—1878 I, Paris 1911, p. 273.

Trotz dieser Rechtslage erging am 8. November 1818 zu Aachen folgende Königliche Kabinettsordre an die Staatsminister v. Altenstein und v. Boyen:

„Auf Ihre gemeinschaftliche Anfrage vom 18. September d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Pantaleons-Kirche zu Köln zur evangelischen Garnisonkirche eingerichtet und die bisherige Hülfkirche der Mutter Gottes in der Schnurgasse dagegen der bisherigen Pfarrgemeinde zu St. Pantaleon sammt den Gebäuden des ehemaligen Nonnenklosters als Eigentum überwiesen, und letztere Gebäude zur Aufnahme der Geistlichkeit und Schule auf Staatskosten eingerichtet werden sollen“¹⁾.

Der erste evangelische Garnisongottesdienst in St. Pantaleon wurde am 3. August 1819 gehalten²⁾. Eine Zeit lang war in Betracht gezogen worden, diese Kirche auch für den katholischen Garnisongottesdienst zu bestimmen, sie also zur Simultankirche zu machen. Am 15. Mai 1820 wurde indessen entschieden, St. Pantaleon solle ausschliesslich protestantische Garnisonkirche sein. Bis zum Jahre 1850 blieb sie im alleinigen Besitz und Gebrauch der protestantischen Militärgemeinde. Nach fast vierjährigen Unterhandlungen des Erzbischofs Kardinal v. Geissel wurde am 12. März 1850 die Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in St. Pantaleon gestattet; die Kirche behielt jedoch den Namen „Evangelische Garnisonkirche“. Die Rechte der katholischen Militärgemeinde bei Benutzung der Kirche wurden genau bestimmt, sogar die Stelle

¹⁾ Germania vom 28. Juni 1872, Beilage zu Nr. 144. Siehe auch Kölnische Volkszeitung Nr. 171 vom 23. Juni 1872. Von Interesse ist auch eine 1820 zu Köln gedruckte Bittschrift an den General-Vikar zu Aachen: „Nachricht und kurzgefaßte Geschichte, wie die St. Pantaleons-Kirche in Köln im Jahre 1819 zur evangelischen Garnisonkirche gegen den Wunsch der Geistlichkeit und der Gemeinde bestimmt wurde.“

²⁾ Festpredigt bei der 80jährigen Gedenkfeier des 3. August 1819, des Tages der Weihe der Kirche St. Pantaleon zur evangelischen Garnisonkirche. Gehalten am Sonntag den 6. August 1899. Wilhelm Wiehe, Divisionspfarrer. Druck von Emil Winz. Köln, Schnurgasse 9. — Diese Festpredigt enthält einen Rückblick auf die Geschichte der Kirche.

für die Beichtstühle im Schiff der Kirche bezeichnet. Ende 1866 ergaben sich Zwistigkeiten mit dem damaligen katholischen Garnisonpfarrer Lorkowsky. Die Folge war, dass 1867 eine links vom Eingang der Kirche gelegene, von dieser gänzlich getrennte Kapelle eingerichtet wurde, wo fernerhin die katholischen Militärgeistlichen an Wochentagen die Messe lesen, das Altarssakrament aufbewahren und die Soldatenbeichte hören sollten; die Beichtstühle wurden aus der Kirche in die kleine Kapelle geschafft. Die Kirche selbst war für den katholischen Militärgottesdienst an Sonn- und Festtagen morgens für eine Stunde geöffnet.

So blieb die Sachlage, bis der altkatholischen Gemeinde zu Köln die Mitbenutzung der St. Pantaleonskirche eingeräumt wurde. Im November 1871 stellten die Kölner Altkatholiken durch den Appellationsgerichtsrat Rottels beim Gouverneur den Antrag auf Gestattung der Mitbenutzung der Kirche. Das Kriegsministerium entsprach diesem Begehren ohne Rückfrage beim katholischen Feldpropsteiamte, weil es sich um die evangelische Garnisonkirche handelte¹⁾. Die Staatsregierung betrachtete die Altkatholiken nach wie vor als Katholiken. Wo sie eigene Gemeinden bildeten, wurden ihnen in einigen Fällen Kirchen, über deren Benutzung der Staat das Recht der Bestimmung hatte, zur Mitbenutzung eingeräumt. Dies geschah auch bei St. Pantaleon.

Von Namszanowski zum Bericht aufgefordert, teilte der katholische Divisionspfarrer²⁾ Lünemann in Köln demselben

¹⁾ Ueber gelegentliche Aeusserungen des Gouverneurs General v. Franckenberg gegenüber dem Divisionspfarrer Lünemann siehe Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 105, 476.

²⁾ Am 31. August 1869 hatte der König genehmigt, dass für die ein selbständiges Seelsorgeramt bekleidenden katholischen Militärgeistlichen der Amtscharakter als „Divisionspfarrer“ resp. „Garnisonpfarrer“ fortan in Anwendung gebracht, für die blossen Hilfsseelsorger aber ihre bisherige Bezeichnung als Militärkapläne beibehalten werde. Die Bezeichnung „Pfarrer“ war schon vorher in den vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgefertigten Bestellungen gebraucht worden; sie fand

mit, was er privatim gehört, und erhielt hierauf unterm 14. Januar 1872 eine Verfügung des Feldpropstes, in welcher es nach Erörterung der Angelegenheit wörtlich heisst: „Unter diesen Umständen sehe ich mich zu meinem grössten Schmerze in der Lage, Ihnen zu eröffnen, dass, falls in der qu. Kirche in sacrilegischer Weise von einem excommunicirten Priester Altardienste vorgenommen werden, Ihnen die Kirche eo ipso geschlossen ist, und Sie, soweit man nicht auch die Sacristei entweiht, auf diese beschränkt bleiben.“ Zugleich wurde Lünne-
mann vom Feldpropst angewiesen, dem Gouverneur von dieser Verfügung sofort Kenntniss zu geben und ihn zu bitten, rechtzeitig auf die Gewinnung einer anderen Kirche für den katholischen Militärgottesdienst Bedacht zu nehmen. Mit einem entsprechenden Ersuchen wandte sich der Feldpropst selbst unverzüglich an den Erzbischof von Köln¹⁾.

Den am 14. Januar 1872 an Lünne-
mann gerichteten Erlass teilte Namszanowski unter dem 19. Januar 1872 dem Kriegs-
ministerium mit, indem er zugleich im Interesse der katholischen Militärgemeinde zu Köln bat, „das Königliche Kriegs-
ministerium wolle derselben die Weiterbenutzung der St. Pantaleonskirche in den durch die Vorschriften der katholischen Kirche gezogenen Grenzen möglich machen, oder hochgeneigtest erlauben, dass die katholischen Soldaten frei ihrem religiösen Bedürfnis genügen dürften und nicht in eine Kirche gezwungen würden, die dem Priester durch die Gesetze der Kirche interdicirt sei“.

Zugleich hielt Namszanowski unter dem 19. Januar auf eine Remonstration Lünne-
manns seinen Erlass vom 14. Januar

bereits im Etat pro 1870 Aufnahme. Für die Beilegung dieses Titels sprach nicht nur der Wunsch, auf diesem Gebiete eine allgemeine Ueber-
einstimmung herbeizuführen, sondern auch der Wortlaut des päpstlichen Breve, worin die capellani minores als wirkliche Pfarrer der ihnen zur Seelsorge überwiesenen Truppenteile bezeichnet werden (reapse Parochi censendi).

¹⁾ Arch. f. kath. K. XXXII. 1874. S. 106.

aufrecht und wiederholte dies auch in dem Erlass vom 27. Januar 1872, worin er ihm eröffnete: „Es bleibt Ihnen daher die Ausübung jeder geistlichen Amtshandlungen in der St. Pantaleons-Kirche kraft meiner *jurisdictio episcopalis* ausdrücklich untersagt, sobald in dieser Kirche von einem excommunicirten Priester in sacrilegischer Weise das hl. Messopfer dargebracht worden ist.“

Dem drohenden Konflikte vorzubeugen, hatte Lünemann alles getan, was in seiner Macht lag. Insbesondere hatte er unterm 25. Januar dem Feldpropst auseinandergesetzt, dass er mit dem sogenannten Altkatholizismus nichts zu schaffen habe, die Angelegenheit vielmehr rein vom rechtlichen Standpunkte aus betrachte und im Hinblick auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes sich von der Notwendigkeit des feldpropsteilichen Verbotes nicht überzeugen könne.

Er ging dabei von dem Gesichtspunkt aus, dass die St. Pantaleonskirche eine evangelische Kirche sei und als solche nicht Gegenstand eines *interdictum locale* oder einer *cessatio a divinis* sein könne, und dass ebensowenig die Vorschriften über Pollutionfälle anwendbar seien, wogegen anderseits die Vermeidung eines Konflikts dem Interesse der katholischen Militärgemeinde entspreche¹⁾.

In der Tat war das lokale Interdikt die einzige rechtliche Form, in welcher Namszanowski die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in einer den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirche unerlaubt machen konnte. Er selber ist denn auch während der gegen ihn geführten Disziplinaruntersuchung von der Behauptung abgegangen, durch sacrilegische Altardienste eines exkommunizierten Priesters sei für Lünemann die Pantaleonskirche „eo ipso geschlossen“ und „entweiht“²⁾:

¹⁾ Arch. f. kath. K. XXXII, 1874, S. 107.

²⁾ Johannes B. Kissling, *Gesch. d. Kulturkampfes im Deutschen Reiche* Bd. II, Freiburg i. B. (1913), S. 81: „Die Abhaltung katholischen Gottesdienstes war von der Stunde an, wo die neugebildete Sekte die Kirche benützt hatte, nach dem kanonischen Rechte verboten.“

er hat dafür die Erklärung substituiert, er habe die Kirche mit dem Interdikte belegt ¹⁾.

¹⁾ H. Reusch, Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Bonn 1875, S. 6 ff. — Vgl. auch die anonym erschienene Schrift „Anti-Reusch oder Juristisches Urtheil über das theologische Gutachten des Herrn Reusch, betreffend: Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken mit Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Regensburg 1875.“ Verfasser dieser Schrift ist Heinrich Adams; siehe Keiters Kathol. Literaturkalender, herausg. von Dr. Karl Menne, 14. Jahrgang, Essen 1914, S. 6. Adams schreibt S. 38: „S. 9 reibt sich Reusch an den Worten Namszanowski's an Lünemann: ‚Ich sehe mich in der Lage, Ihnen zu eröffnen, daß, falls in der qu. Kirche in sakrilegischer Weise von einem exkommunizierten Priester Altardienste vorgenommen werden, Ihnen die Kirche es ipso geschlossen ist und Sie, soweit man nicht auch die Sakristei entweiht, auf diese beschränkt bleiben‘. Reusch findet in diesen Worten die Meinung, durch den Altardienst eines Exkommunizierten werde die qu. Kirche im kanonischen Sinne polluiert, ja sogar ein dazu gebrauchter kirchenrechtlich profaner Ort, wie die Sakristei ist. Indeß glauben wir, daß es Namszanowski ebensowohl bekannt war, wie Reusch, daß der Altardienst eines Exkommunizierten kein die Kirche resp. den betreffenden Ort kanonisch polluirender bis jetzt ist. Hätte aber Namszanowski denselben für einen Pollutionenfall gehalten: so hätte die einfache Verweisung auf die einschlägigen kanonischen Satzungen genügt, zum Wenigsten aber nicht fehlen dürfen. Da sich jedoch in dem Schreiben Namszanowski's keine Spur von Hindeutung auf bestehende kanonische Bestimmungen findet, so muß man durchaus annehmen, Namszanowski habe von seiner bischöflichen Jurisdiktionsgewalt Gebrauch gemacht und kraft derselben in dem qu. Falle die betreffende Kirche für den katholischen Gottesdienst es ipso gesperrt, ein Interdikt als bloße cessatio, zu dessen Verhängung ex conscientia informata, d. i. aus Gründen, die nicht im Recht vorgesehen sind, weder das gemeine Recht noch irgend eine Partikularvorschrift ihm die Gewalt genommen hatte. Bloß diese ab homine, nicht a jure geschehene Verhängung des Interdikts im weiteren Sinne war also das kirchenrechtliche Hindernis gegen die Weiterbenutzung dieser Kirche zum katholischen Gottesdienste; und Namszanowski hat auch wirklich diese Verhängung mit solchen Worten gemacht, welche keinen positiven Anhalt dafür gewähren, als habe er die Anwendung der Vorschriften über Pollutionenfälle zur Pflicht gemacht. Wir finden daher, im Gegensatze zu Reusch S. 6, keinen Widerspruch

Auf besondere Anfrage vom 29. Januar erhielt Lünemann unterm 30. Januar 1872 den Bescheid:

„Das Verbot der Benützung der St. Pantaleonskirche bezieht sich nicht auf die Kapelle, so lange diese nicht auch den Protestkatholiken zur Abhaltung des Gottesdienstes überlassen wird. In dieser Kapelle sind, wie alle Casualien, so auch die Proklamationen, wie überhaupt der Gottesdienst abzuhalten. Da dieselbe die ganze Gemeinde nicht fasst, müssen die übrigen katholischen Soldaten sich an dem katholischen Gottesdienste in den anderen Kirchen beteiligen. Den Herrn Erzbischof habe ich ersucht, zu diesem Zwecke den Dom einzuräumen, falls Sie ihn darum ersuchen werden, und hiervon auch dem Königlichen Ministerium Mitteilung gemacht.“

Die Altkatholiken benutzten die St. Pantaleonskirche zum ersten Male am 2. Februar 1872¹⁾. Da der Feldpropst sein Verbot aufrecht hielt, sah Lünemann sich genötigt, den Militärgottesdienst in St. Pantaleon einzustellen.

Lünemann gehorchte seiner geistlichen Behörde, „weil die Angelegenheit nicht eine rein militärische war, und weil keine gesetzliche Bestimmung ihn zum Gegenteil verpflichtete“. Die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 konnte nach seiner Ueberzeugung hier gar nicht in Betracht kommen: „Sie ist in einer Zeit entstanden, da an eine geordnete katholische Militärseelsorge noch gar nicht gedacht wurde; sie hat nur die evangelische Militärseelsorge im Auge und spricht nur nebenbei und vorübergehend von katholischen Zivilgeistlichen, die mit der Militärseelsorge zu beauftragen sind, und von

zwischen der Instruktion Namszanowski's und seiner Erklärung in der Disziplinaruntersuchung. Denn wenn er in der ersteren von einer eventuellen Entweihung der Sakristei redet, so ist's nicht durchaus notwendig, das Wort Entweihung im kanonischen Sinne zu nehmen, da nichts hindert, es in allgemein moralischem Sinne aufzufassen . . .“ Mir scheint dieser Erklärungsversuch sehr gezwungen und in keiner Weise überzeugend.

¹⁾ Kölnische Zeitung Nr. 33 (S. 3) vom 2. Februar 1872.

katholischen Militärgeistlichen für die Zeit des Krieges (§§ 1. 5. 18). Sie ist in manchen Punkten für die seit 1849 resp. 1868 bestehende katholische Militärseelsorge durch analoge Anwendung belehrend, aber gesetzlich verpflichtend ist sie für dieselbe nicht und will es nicht sein. Indes hiervon ganz abgesehen und angenommen, sie sei auch für die katholischen Militärgeistlichen die gesetzliche Richtschnur, so würde sie in ihren übrigens sehr unklaren Ressortbestimmungen (§§ 21—24) mehr zu Gunsten der kirchlichen als der militärischen Behörde in vorliegendem Falle sprechen.“ Lünemann stützte sich darauf, dass es in § 22 heisse: „Die Autorität des Militärvorgesetzten beschränkt sich in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen.“ Dass aber die äusseren kirchlichen Einrichtungen durch die Aufnahme der Altkatholiken in die Garnisonkirche eben andere geworden, könne wohl kaum geleugnet werden. „Insbesondere,“ so heisse es weiter in § 24, „stehen die Militärprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militär-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldpropste.“ Nach dem Militärkirchenreglement vom 28. März 1811 habe es allerdings den Militärvorgesetzten zugestanden, die Zeit und den Ort des Gottesdienstes zu bestimmen; allein diese Bestimmung habe die an die Stelle jenes Reglements getretene Militärkirchenordnung, jedenfalls nicht ohne wichtigen Grund, beseitigt ¹⁾.

„Angesichts dieses Mangels einer bestimmten gesetzlichen Richtschnur und Norm“ bat Lünemann unterm 2. Februar 1872 das Königliche Gouvernement zu Köln, ihn von der Abhaltung des Gottesdienstes in St. Pantaleon bis zur Entscheidung dieser Frage an kompetenter Stelle zu dispensieren. Das Gouvernement ging auf diese Bitte ein und berichtete in ihrem Sinne

¹⁾ Nach einer Rechtfertigungsschrift Lünemanns vom 9. August 1872.

an das Kriegsministerium, welches am 7. Februar 1872 mitteilte, dass die Berichte des Königlichen Generalkommandos des VIII. Armeekorps zu Koblenz über die Massnahmen des Feldpropstes in Sachen der St. Pantaleonskirche vom Kriegsministerium „dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zur ressortmässigen weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen um schleunige Entscheidung vorgelegt seien“. Zugleich verfügte das Kriegsministerium: „Das Königliche General-Commando wolle hiervon die Königliche 15. Division sowie das Gouvernement der Festung Köln mit dem Bemerkungsfälligst in Kenntnis setzen, dass, wenn der Divisionspfarrer Lünemann auf Grund der von dem katholischen Feldpropst ihm erteilten Weisung Bedenken tragen sollte, in der von den Altkatholiken inzwischen benutzten Garnisonkirche den Gottesdienst abzuhalten, nichts übrig bleibe, als bis auf weiteres die katholischen Mannschaften der Garnison auf freiwillige Teilnahme am Zivilgottesdienst zu beschränken, da der p. Lünemann bei der bewandten Sachlage nicht in die Alternative gesetzt werden dürfe, entweder den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten oder denen seines geistlichen Obern den Gehorsam zu versagen“¹⁾.

Das Kriegsministerium billigte den ablehnenden Bescheid, welchen der Gouverneur der Festung Köln ausweislich seines Berichts vom 17. Januar 1872 dem Divisionspfarrer Lünemann auf seinen Antrag erteilt hatte, die Mitbenutzung einer katholischen Zivilkirche für den katholischen Militärgottesdienst zu gestatten.

„Bis auf weiteres“ und „bei der bewandten Sachlage“ — so hiess es in dem kriegsministeriellen Erlass vom 7. Februar. Diese Wendungen erklären sich dadurch, dass der Kriegsminister angesichts der prinzipiellen Wichtigkeit der Angelegenheit und der gesamten kirchenpolitischen Situation die Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen sich entschlossen hatte.

¹⁾ Arch. f. kath. K. XXXII. 1874, S. 477.

In der Sitzung des Staatsministeriums vom 29. Februar 1872 meinte der Ministerpräsident Fürst Bismarck, welcher die im Jahre 1868 abgeschlossenen Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle nicht vollständig kannte, indem er nur einen Teil derselben als Minister der auswärtigen Angelegenheiten selbst geführt hatte, es liege nicht ein förmlicher Staatsvertrag mit dem Papste, ein Konkordat vor, sondern nur eine administrative Verabredung über einen Modus vivendi, welcher jederzeit ein Ende nehmen könne; denn es fehle an einer Ratifikationsurkunde mit königlicher Unterschrift. Freilich könne auch durch Austausch förmlicher Noten mit königlicher Genehmigung eine vertragsmässige Vereinbarung zustande kommen, und solche Noten schienen hier gewechselt zu sein. Es bleibe aber nach seiner Ansicht unzweifelhaft, dass der Feldpropst nur durch übereinstimmenden Akt des Papstes und des Königs in sein Armeeamt eintrete, und dass er dieses Amt verliere, sobald der König seinen Konsens zurückziehe. Die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle hätten bezweckt, den Feldpropst mit den nötigen kanonischen Befugnissen auszustatten. Die Autorisation zur Funktion in der Armee erfolge erst durch die königliche Bestallung, und wenn der König diese verleihe, so könne er sie auch zurückziehen.

Welches Ergebnis die Beratungen des Staatsministeriums zeitigten, erhellt aus dem Erlasse, in dem der Kriegsminister in Uebereinstimmung mit dem Staatsministerium untern 1. März 1872 das Gouvernement der Festung Köln anwies, „den katholischen Militärgottesdienst in der Pantaleonskirche, so wie es bisher ortsgebräuchlich war, wieder anzuordnen und dem zufolge den Divisionspfarrer Lünemann mit dem erforderlichen militärischen Befehle zu dessen Abhaltung alsbald zu versehen“.

Diese Anweisung wurde vom Kriegsministerium unter dem 2. März 1872 dem Feldpropst mitgeteilt und letzterer zugleich aufgefordert, „die widerrechtlich und gegen alle militärische Ordnung dortseits an den Divisionspfarrer Lünemann erlassene,

ihm die Abhaltung des fraglichen Gottesdienstes in jener Kirche untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen*. Auch wurde Namszanowski auf seine Stellung als Militärbeamter und seine Pflicht, den Befehlen des Kriegsministers als seines nächsten militärischen Vorgesetzten nachzukommen, aufmerksam gemacht.

Darauf antwortete Namszanowski am 4. März 1872:

„Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 2. d. Mts. die Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Cöln betreffend ganz gehorsamst zu erwidern, dass ich, in Anbetracht der Tragweite, welche die ganze Angelegenheit dadurch erhalten hat, mich verpflichtet gefühlt habe, dem apostolischen Stuhle ohne Verzug von der gesamten Sachlage Kenntniss zu geben, mit der Bitte, mich über das ferner einzuhaltende Verfahren mit den nöthigen Instructionen zu versehen. Ich zweifle nicht, dass diese Instruction entweder ohne weiteres oder nach vorgängiger Verhandlung mit der Königlichen Staatsregierung geeignet sein werde, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Niemand kann eifriger als ich eine solche Lösung dieser Schwierigkeiten wünschen, da ich heute wie immer von der Ueberzeugung mich leiten lasse, dass nur in einem gegenseitigen Einvernehmen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche überhaupt und insbesondere die Verhältnisse der Militair-Seelsorge zweckmässig geordnet werden können. Ew. Excellenz dürfen versichert sein, dass ich sofort nach Eingang der erbetenen Instructionen die erforderliche weitere Mittheilung zu machen mich beeilen werde¹⁾.“

Das Kriegsministerium liess unter dem 6. März 1872 dem Feldpropst den Bescheid zugehen, dass es nur in der Erwartung, dass sich Namszanowski bis zu seiner Bescheidung aus Rom aller weiteren Schritte in der Angelegenheit, namentlich auch in betreff des dabei beteiligten katholischen Militärgeistlichen, enthalten werde, von der Zurücknahme des dem letzteren seitens des Namszanowski erteilten Verbots vorläufig absehen wolle.

Nachdem Lünemann mit Genehmigung seiner militärischen

¹⁾ Vgl. Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 109.

Vorgesetzten vom 4. Februar 1872 an keinen Militärgottesdienst in der St. Pantaleonskirche mehr gehalten hatte, begann er ihn wieder am 3. März auf Grund des telegraphischen Befehls des Kriegsministeriums vom 1. März, der ihm vom Königlichen Gouvernement am 2. März mitgeteilt worden war.

Lünnemann glaubte sich nunmehr zu der Annahme berechtigt, dass die Angelegenheit im Sinne seines Gesuches vom 2. Februar an kompetenter Stelle, also zwischen der weltlichen und geistlichen Behörde, geordnet sei. Da ihm ein Veto seitens des Feldpropstes nicht zugegangen war, trug er umso weniger Bedenken, jenen Befehl auszuführen und vom 3. März an wieder regelmässig Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche zu halten, als er im Hinblick auf die kriegsministerielle Verfügung vom 7. Februar sicher zu sein glaubte, nicht in die Alternative gesetzt zu sein, den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten oder denen seines geistlichen Obern ungehorsam sein zu müssen. Am 3. März berichtete er demgemäss pflichtschuldigst dem Feldpropst, dass er den Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche wieder aufgenommen habe „in der Voraussetzung seiner, des Feldpropstes, Mitwissenschaft und Genehmigung, zumal in sachlicher (d. h. kirchenrechtlicher) Beziehung nach seiner (Lünnemanns) Ueberzeugung nichts im Wege stehe“. Da er ohne Antwort blieb, hielt Lünnemann darauf 2 $\frac{1}{2}$ Monate hindurch den regelmässigen Gottesdienst in der festen Annahme, dass die Angelegenheit endgültig geregelt sei.

Nicht geringes kirchenpolitisches Interesse bietet die damalige Auffassung des Konflikts, die Fürst Bismarck auf einem parlamentarischen Abend am 20. April 1872 dem Reichstagsabgeordneten August Reichensperger gegenüber äusserte. Er fragte ihn: „Und wie kommen Sie dazu, diese Fraktion (das Zentrum) zu gründen? was wollen Sie damit?“ Auf diese Frage erwidern, bezog sich Reichensperger zunächst auf den Fall Namszanowski, der nicht gestattet habe, dass in der Kölner Garnisonkirche zu St. Pantaleon zugleich römisch-katholischer und altkatholischer Gottesdienst abgehalten werde; die Haltung

der Staatsregierung zeige klar, dass sie die altkatholische Bewegung begünstige. Im Laufe der Unterredung auf diese Bemerkung Reichenspergers eingehend, äusserte Bismarck, in bezug auf das Heer sei sorgsam darüber zu wachen, dass jedem un-deutschen Einfluss begegnet werde. Sollte es etwa zu einem Kriege kommen, so erfordere das Interesse Deutschlands, es mit Italien zu halten, dessen Regierung, wie unsere deutsche, mit dem Papste gespannt sei; im Beichtstuhl könnten da leicht unsere Soldaten beeinflusst werden ¹⁾.

Inzwischen hatte sich der Konfliktsstoff noch vergrößert. Der Teilnahme Namszanowskis an den Beratungen der Bischöfe Preussens in Fulda hätte von seiten des Kriegsministeriums sicherlich nichts entgegengestanden. Aber er unterliess es, die Absicht der Reise nach Fulda dem Kriegsminister zu melden und um Urlaub zu bitten; auf eine unterm 15. April 1872 an ihn gerichtete Frage erwiderte der Feldpropst dem Kriegsminister am 18. April einfach, dass er wie an den früheren so auch an den diesjährigen Beratungen der Bischöfe in Fulda am 10. und 11. April 1872 teilgenommen habe.

Die Unterlassung des Urlaubsgesuches musste umso mehr auffallen, als Namszanowski vor der Teilnahme am Vatikanischen Konzil, zu welcher er vom Papste eingeladen worden war, nicht bloss Urlaub vom Kultusminister erbeten, sondern demselben auch zur Erwägung gestellt hatte, ob seine Teilnahme am Konzil auch seitens der Regierung als im Interesse seiner Aufgabe für die Militärseelsorge wünschenswert erachtet werde ²⁾.

Auch der Fall des Pfarrers Grunert veranlasste den Kriegsminister, gegen den Feldpropst vorzugehen.

Am 9. März 1872 überreichte der Propst und Dekan Dinder aus Königsberg als Bischöflicher Kommissarius dem anti-

¹⁾ L. v. Pastor, August Reichensperger. 1808—1895. Sein Leben und sein Wirken auf dem Gebiet der Politik, der Kunst und der Wissenschaft II. Freiburg i. B. 1899. S. 64. Dazu Kissling, Gesch. d. Kulturkampfes II, S. 83.

²⁾ Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1872, Spalte 1116.

infallibilistischen Pfarrer Grunert in Insterburg das Absetzungsdekret, durch welches ihm alle priesterlichen und pfarrlichen Funktionen unter der Strafe der Suspension im Bereiche der Diözese Ermland untersagt wurden¹⁾. Unter dem 18. März schloss sich der Feldpropst Namszanowski dem Vorgehen des Bischofs von Ermland hinsichtlich der Garnisonseelsorge durch folgendes Schreiben an:

„Laut Mittheilung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Ermland vom 16. h. Nro. 1368 hat Hochderselbe Ew. Hochehrwürden Ihres bisherigen Missionspfarramtes entsetzt und Ihnen die Ausübung priesterlicher Funktionen in der Diözese Ermland sub poena suspensionis untersagt. Hierdurch ist selbstredend das Ihnen mit Genehmigung des Hochwürdigsten Ordinarius loci unterm 29. Oktober 1869 ausgefertigte und Ihnen von Hochdemselben übergebene Uebertragungsdekret behufs Wahrnehmung der katholischen Militairseelsorge in den Garnisonen Insterburg, Gumbinnen, Friedland a. d. A. und Wehlau ausser Kraft getreten.

Um keinem Zweifel Raum zu geben, erkläre ich hierdurch die Ihnen im oben genannten Decrete ertheilte Jurisdiction als erloschen und untersage Ihnen die Ausübung priesterlicher Funktionen unter den Ihnen von Ihrem Herrn Ordinarius loci für die Diözese Ermland ausgedrückten kirchenrechtlichen Wirkungen für den gesamten Bereich der meiner Jurisdictio ordinaria anvertrauten katholischen Militairseelsorge.“

Das erwähnte Ernennungsdekret, d. d. 29. Oktober 1869 lautete folgendermassen:

„Ew. Hochehrwürden, dem katholischen Curatus Grunert in Insterburg, übertrage ich hierdurch mit Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs der Diözese Ermland, im Einverständnisse mit den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, kraft der mir vom hl. Apostolischen Stuhle unterm

¹⁾ Das Exkommunikationsdekret gegen Grunert datiert vom 26. März 1873; es ist abgedruckt bei Emil Friedberg, Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend. Tübingen 1873, S. 16, 17. Nach Fr. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermland. Berlin 1913, S. 155, hat „der Missionspfarrer Grunert am 10. März 1872 sein Amt als Kuratus von Insterburg ohne irgend welchen Vorbehalt resigniert.“

24. Juli 1868 verliehenen Vollmacht die Seelsorge für die katholischen Militairpersonen der Garnisonen zu Insterburg, Gumbinnen, Friedland a. d. A. und Wehlau mit allen Rechten und Pflichten, welche nach den kanonischen Bestimmungen unserer hl. Kirche das Amt eines parochus proprius in sich schliesst.

Ich hege zu Ew. Hochehrwürden das volle Vertrauen, dass Sie das Ihnen übertragene Amt zur Ehre Gottes und zum Heile der Ihrer geistlichen Führung Anvertrauten verwalten, diese zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gott und seine hl. Kirche anhalten, in ihnen die Gesinnungen des Gehorsams, der Treue und Hingebung für König und Vaterland, welche im Geiste unserer hl. Kirche christliche Soldaten beseelen sollen, pflegen; dass Sie in allen rein militairischen Angelegenheiten die Anordnungen Ihrer militairischen Vorgesetzten beachten und überhaupt das Ihnen anvertraute Amt so verwalten werden, dass Sie zu jeder Zeit vor Gott und vor den Menschen freudig Rechnung legen können.“

Grunert berief sich nun darauf, dass er mit der Garnisonseelsorge der vier Städte nur „im Einverständnisse mit den Herren Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges“ betraut, aber ohne die Genehmigung der beiden zuständigen Ressortminister einseitig durch den Feldpropst, der seinen militairischen Chef im Kriegsminister habe, entsetzt worden sei. Der Feldpropst habe — darüber lasse der Wortlaut des Entsetzungsschreibens keinen Zweifel — das Ernennungsdekret auch hinsichtlich seiner militairischen und staatlichen Gültigkeit annullieren wollen und dadurch offenbar in die Befugnisse des Staatsministeriums eingegriffen.

Von diesem erging an den Oberpräsidenten der Provinz, den Wirklichen Geheimen Rat v. Horn, die Weisung, den Pfarrer Grunert in seinen Stellungen als Seelsorger der vier Garnisonen sowie der Provinzialanstalten in Tapiau und Allenberg aufrechtzuerhalten. Demzufolge erliessen die Ostpreussische Landarmendirektion an die beiden Anstaltsdirektoren und das Königliche Generalkommando an die Garnisonältesten entsprechende Verfügungen.

Das Zirkular des Generalkommandos, d. d. 18. März 1872 lautet:

Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

„Aus einem Schreiben des Oberpräsidiums habe ich erfahren, dass der katholische Pfarrer Grunert in Insterburg wegen seines Widerstandes gegen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit durch den Bischof von Ermland seines Amtes entsetzt worden ist. Da der genannte Pfarrer aber neben seiner Civilstellung auch mit der katholischen Militärseelsorge in Insterburg, Gumbinnen, Wehlau und Friedland beauftragt ist, so bemerke ich, dass derselbe so lange von der Militärbehörde als mit der Militärseelsorge beauftragt anzusehen ist, bis ein Befehl eingeht, dass diese Funktion erloschen ist.

Ich mache aber unter Bezugnahme auf § 1 Abschnitt II der Instruction für den Garnisonsdienst darauf aufmerksam, dass die Soldaten katholischer Confession, die einem Gottesdienste nicht beizuwohnen wünschen, welchen der Pfarrer Grunert abhält, hierzu nicht angehalten werden dürfen.“

So wurde Grunert vom Kriegsministerium in seinen militärseelsorgerischen Funktionen, die er fortsetzte, geschützt¹⁾.

Der Bischof von Ermland²⁾ bat den Kultusminister Falk unterm 6. Oktober 1872, dieser Schädigung der Interessen der katholischen Kirche ein Ende zu bereiten; es sei dem Minister bekannt, dass für das katholische Militär zu Insterburg, Wehlau und Gumbinnen, desgleichen für die katholischen Irren zu Allenberg, desgleichen für die katholischen Detinierten im Arbeitshause zu Tapiau ein von seiner geistlichen rechtmässigen Behörde abgesetzter, der Exkommunikation des Vatikanischen Konzils notorisch verfallener Priester fungiere, und dass die unter staatlicher Vormundschaft stehenden Detinierten in den beiden letzten Anstalten gezwungen seien, dem Unterrichte und sakrilegischen Gottesdienste dieses Priesters beizuwohnen, eventuell Sakramente zu empfangen, die nach katholischem Glauben geradezu ungültig seien. (Conc. Trid. sess. 14,

¹⁾ Meine Verhandlungen mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Ermland Dr. Philippus Kremenz über die päpstliche Unfehlbarkeit. Veröffentlicht von Joseph Grunert, katholischem Missionspfarrer in Insterburg. Insterburg 1872, S. 51 ff.

²⁾ Ueber seine vergeblichen Schritte vgl. Dittrich S. 155 ff. Siehe auch Vering, Lehrbuch³⁾, S. 170.

c. 7 de poenitentia)¹⁾. Diese Eingabe des Bischofs Krementz wurde nicht beantwortet²⁾.

Die Massregel des Feldpropstes gegen Grunert führte zu einer scharfen Auseinandersetzung mit dem Kriegsminister.

Unter dem 10. April 1872 erging folgender Erlass des Kriegsministers Grafen v. Roon an den Feldpropst Namszowski³⁾:

„Ew. Bischöfliche Hochwürden haben sich veranlasst gesehen, dem mit Wahrnehmung der Militär-Seelsorge für den katholischen Theil der Garnisonen zu Insterburg, Wehlau, Gumbinnen und Friedland a. A. beauftragten Missionspfarrer Grunert die Ausübung priesterlicher Funktionen zu untersagen, ohne weder dem Herrn Cultusminister noch mir vorher eine Anzeige von dieser Massnahme zu erstatten. Ich bin vielmehr erst durch den nachträglich von der durch Sie verfügten Entziehung der dem p. Grunert für die Militär-Seelsorge erteilten Jurisdiction benachrichtigten Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten von Euer Bischöflichen Hochwürden gedachter Verfügung in Kenntnis gesetzt worden.

Wenn auch Ew. Bischöflichen Hochwürden Sich durch die bestehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zu einer solchen Anzeige an mich verpflichtet halten mögen, so musste Ihnen doch die Rücksicht, die Sie — wie jeder Militär-Beamte — mir als Ihrem Verwaltungs-Chef schuldig sind, sagen, dass Sie mich über eine Massregel, die, wie Ihnen nicht entgangen sein kann, in ihren Konsequenzen tief in die militärische Ordnung eingreift, nicht in Unkenntniss lassen durften. Der Tact, den ich von jedem untergebenen Beamten zu erwarten so berechtigt wie verpflichtet bin, musste — wenn Sie ihn nicht absichtlich ausser Augen liessen — Sie dahin führen, mir von Ihrem Vorhaben Kenntnis zu geben, sobald es in Ihnen zur Reife gekommen war. Dass Sie diesen Tact vermissen liessen, muss ich missbilligen und um so tiefer bedauern, als die gegenwärtige verwickelte Lage der Ihrer Obsorge anver-

¹⁾ Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preussen, S. 147.

²⁾ Dittrich, S. 157.

³⁾ Unverständlich ist die Behauptung Friedbergs (Aktenstücke die altkatholische Bewegung betreffend. Tübingen, 1873, S. 16), das Kriegsministerium habe die Enthebung Grunerts von der Militärseelsorge „ohne Folge gelassen“.

trauten Angelegenheiten Eurer Bischöflichen Hochwürden besonders dringlich anempfehlen sollte, jede den wünschenswerten Frieden zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden bedrohende Massnahme aufs sorgfältigste zu vermeiden.

Wenn Eure Bischöfl. Hochwürden dasjenige, was Ihnen die dem katholischen Feldpropst der Armee unentbehrliche Würdigung der militärischen Dienstverhältnisse als Pflicht auferlegte, nicht unterlassen hätten, so würden die Unzuträglichkeiten vermieden worden sein, denen die katholischen Mitglieder der betreffenden Garnisonen sich gegenwärtig ausgesetzt sehen und welche leider kaum zu beseitigen sind, so lange Sie das Recht in Anspruch nehmen, Militär-Seelsorger aus alleiniger eigener Initiative ein- und abzusetzen, ohne bei den geordneten Organen der Regierung zu solchen Massnahmen rechtzeitig die erforderliche Zustimmung zu beantragen.“

Auch die Antwort Namszanowskis d. d. Berlin den 17. April 1872 sei hier wörtlich mitgeteilt:

„Ew. Excellenz verfehle ich nicht auf das sehr geehrte Schreiben vom 10. h. Nr. 1425 3 A Ib, betreffend den von seinem Diözesanbischöfe des Amtes entsetzten Missionspfarrer Grunert in Insterburg und die hierdurch notwendig gewordene anderweitige Beauftragung eines Civilgeistlichen mit der Wahrnehmung der Militärseelsorge für Insterburg, Wehlau, Gumbinnen und Friedland a. A. ganz ergebenst zu erwidern, dass ich Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten von diesem eingetretenen Wechsel und der von mir demnach beabsichtigten anderweitigen Beauftragung in der bisher üblichen und vorschriftsmässigen Weise unterm 18. März cr. J.Nr. 263 Anzeige gemacht habe.

Wenn in den bisherigen Ressort-Verhältnissen, wie ich aus dem mir nachträglich zugegangenen Schreiben vom 11. April cr. Nr. 383, 4 A. Ib ersehe, von jetzt ab eine Aenderung eintreten und die desfallsige Anzeige an das Königliche Kriegs-Ministerium geschehen soll, so kann mich der Vorwurf bezüglich einer vernachlässigten, schuldigen Rücksicht um so weniger treffen, als aus den dortseitigen Akten nicht ein einziger Fall erweisbar sein dürfte, in welchem die Anzeige anstatt an das Königliche Kultus-Ministerium zur weiteren Veranlassung unmittelbar an das Königliche Kriegs-Ministerium von hier aus gemacht worden wäre. Aber zur Vermeidung von Missverständnissen bitte ich Ew. Excellenz ganz ergebenst um einen geneigten Bescheid darüber, ob und welche

Fragen fortan noch von dem Königlichen Kultus-Ministerium ressortieren sollen, und die qu. Anzeigen für die Zukunft an das Königliche Kultus-Ministerium in Wegfall kommen, oder ich gehalten sein soll, dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Kultus-Ministerium bei eintretendem Wechsel der Geistlichen gleichlautende und gleichzeitige Anzeigen zu machen.

Der Forderung jedoch, dass die Anzeige vor dem Eintritt des Wechsels der kommissarisch beauftragten Pfarrer dem Königlichen Kriegs-Ministerium gemacht werden soll, stehen sachliche Hindernisse entgegen. Diese Anzeige geht mir nämlich stets erst nach eingetretenem Wechsel und zumeist von den betreffenden Amtsnachfolgern zu. Auch würde eine vorherige Anzeige ohne Wert sein, solange mir der Amtsnachfolger nicht bekannt und ein anderer Geistlicher nicht vorhanden ist, dem die Militärseelsorge übertragen werden könnte. Ich habe es aber auch nicht in der Gewalt, die beauftragten Militargeistlichen zu verpflichten, bei eintretenden Promovirungen ihre Zivilpfarrstellen nicht eher zu verlassen, bis sie hierzu von mir die Erlaubnis erhalten. Weil indess die Zivilpfarrer ihre Zivilgemeinden nicht eher verlassen dürfen, bis der Amtsnachfolger oder zeitweise Commendarius bestimmt ist, so sind die Herren Diözesan-Bischöfe von mir ersucht, mich von dem eingetretenen Wechsel mit tunlichster Beschleunigung in Kenntnis zu setzen. So hat mich auch im qu. Fall der Hochwürdige Bischof von Ermland von dem in Insterburg bereits eingetretenen Wechsel unterm 16. resp. 20. März cr. in Kenntnis gesetzt, und habe ich hiervon unterm 18. resp. 23. März cr. Seiner Excellenz dem Herrn Kultus-Minister die dienstergebenste Anzeige gemacht. Wenn daher bis heute der Missionspfarrer Blaschy daselbst zur Wahrnehmung der Militärseelsorge seitens der Militärbehörden nicht genehmigt ist, sondern vielmehr der suspendierte Priester Grunert sich dort als Militärseelsorger gerieren darf, so fällt die Schuld dieser Unzuträglichkeit nicht auf mich. Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen pp.-Angelegenheiten macht unterm 9. h. J.-Nr. 665 B die Inhibierung des pp. Grunert von dem Ergebnisse der von ihm früher erwähnten Erörterungen abhängig, die ich bereits unterm 4. h. beantwortet habe. Ew. Excellenz dagegen knüpfen im Eingangs erwähnten hochgeehrten Schreiben die Beseitigung jenes unerhörten Zustandes schliesslich an eine Bedingung, deren Erfüllung mir die Gesetze der Kirche verbieten. Denn ohne auf die im Breve vom 22. Mai 1868, bezüglich der für den Fall einer durch die Vorschriften der Kirche gebotenen Amtsentsetzung, vorgeschriebene admonitio (Anzeige) an die Staats-

behörden zu verweisen, werden Ew. Excellenz Sich auch leicht überzeugen, dass es sich mit der Wahrung der Glaubenslehren und der Kirchendisziplin nicht wohl vereinigt, die Qualifizierung der Priester und ihre fernere pfarramtliche Zulässigkeit von dem hierüber nicht kompetenten Urteile der Staatsbehörden abhängig zu machen.

Es hat daher gewiss in der Absicht gelegen, durch Kreierung des katholischen Feldpropsteiamts den berechtigten Forderungen des Staats sowohl als auch denen der Kirche dadurch zu entsprechen, dass für die Rechts-Ansprüche die Grenze gezeichnet und die hierfür gesetzten Behörden anerkannt werden. Ew. Excellenz dürfen sich versichert halten, dass mir zumal in der gegenwärtigen verwickelten Sache nichts erwünschter ist, als die Wiedergewinnung des gestörten Einvernehmens zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden. Wenn daher Ew. Excellenz Sich veranlasst gefunden haben, bei mir den Takt zu vermissen, so bedauere ich dieses, glaube aber annehmen zu dürfen, dass dieser Vorwurf auf einer irrtümlichen Voraussetzung beruht. Denn so gern und freudig ich Ew. Excellenz Befehlen ‚in allen militärischen Angelegenheiten‘ folge und hierzu auch die mir unterstellten Geistlichen verpflichte, so ist es mir bis zum 2. März cr. niemals bekannt gemacht worden, dass ich in die Kategorie der Militär-Beamten gehöre, und muss ich diese Insinuation als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes unvereinbare bezeichnen.

Ich vertraue vielmehr auf Grund der Allerhöchsten Bestallungs-Urkunde, ‚dass ich in dem Genusse der mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren und Befugnisse landesherrlich geschützt werde‘. Diese Ehren und Befugnisse eines katholischen Feldpropstes bedingen aber, dass ich mein kirchliches Oberhirtenamt unbehindert verwalten darf und als kirchliche Behörde geachtet werde.

In diesem Vertrauen auf die Haltung der canonischen Bestimmungen habe ich das mir anvertraute Amt übernommen, und dieses Recht der oberhirtlichen Autorität ist mir bei meinem Amtsantritte von Seiner Majestät dem Kaiser und König huldvoll zugesichert worden.

Wenn daher Ew. Excellenz am Schlusse des hochgeehrten Schreibens bemerken, dass ‚die qu. Unzuträglichkeiten kaum zu beseitigen sein dürften, so lange ich das Recht in Anspruch nehme, Militärseelsorger aus alleiniger, eigener Initiative ein- und abzusetzen, ohne bei den geordneten Organen der Regierung zu solchen

Massnahmen rechtzeitig die erforderliche Zustimmung zu beantragen, so erlaube ich mir darauf ganz ergebenst zu erwidern, dass, was die Anstellung der Geistlichen betrifft, dieses Einverständnis vorher stets eingeholt worden ist und auch ferner eingeholt werden wird. Desgleichen wird die Zustimmung der beteiligten Königlichen Ministerien bei Versetzungen und sonstigen Veränderungen, soweit es die Umstände irgend zulassen, vorher eingeholt werden. Wo dagegen wie im qu. Falle die Zivilpfarrer von ihren Diözesan-Bischöfen bereits des Amtes entsetzt sind und damit die Qualifikation zur Pastorierung verloren haben, oder wo es mir die Vorschriften der Kirche gebieten, den mir unterstellten Geistlichen die Jurisdiction zu entziehen, kann ich diese meine oberhirtliche Entscheidung nicht von der Zustimmung der Königlichen Staats-Regierung abhängig machen, sondern werde wie bisher auch ferner und zwar nunmehr dem Königlichen Kriegs-Ministerium in diesen Fällen die dienstergebenste Anzeige zu machen nicht verfehlen.“ —

Nach dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 ist dem katholischen Feldpropst die Befugnis beigelegt, die Militärgeistlichen ab officio zu removieren — *Praeterea Cappellano majori facultas esto Cappellanos minores nominandi, castigandi deque uno in alium locum transferendi, simulque ab officio removendi, dummodo canonicae causae id postulent* —. Es konnte der Zweifel auftauchen, ob dieser Satz des Breve mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehe. Man behauptete einen solchen Widerspruch unter Hinweis auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, das in Uebereinstimmung mit Vorschriften des kanonischen Rechtes den Grundsatz ausspreche: dass die geistlichen Oberen eines katholischen Pfarrers zwar befugt seien, demselben wegen begangener grober Exzesse in seinem Amte die Führung des letzteren einstweilen zu untersagen und die Untersuchung auf Amtsentsetzung einzuleiten, dass aber die letztere selbst nur durch Erkenntnis eines geistlichen Gerichts verhängt werden könne. Die in dem päpstlichen Breve enthaltene Abweichung von diesem Grundsatz habe nur im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden können. Kämen die Gerichte des Staates in die Lage,

über die Gültigkeit einer von Grunert abgeschlossenen Ehe oder über die Beweiskraft des von ihm geführten Kirchenbuchs zu befinden, so hätten sie denselben, solange ein auf Amtsentsetzung lautendes Erkenntnis des zuständigen geistlichen Gerichts nicht beigebracht sei, als noch im Amte befindlich zu betrachten und die Remotionsbefugnis des Feldpropstes, als auf einem nicht in der Gesetzsammlung publizierten Breve beruhend, lediglich zu ignorieren.

Nach § 535 Tit. 11 Th. II A.L.R. gebührt bei katholischen Pfarrern das Erkenntnis über die Amtsentsetzung den geistlichen Gerichten. Der genannte Paragraph bezieht sich indes, wie die darin enthaltene weitere Vorschrift für die protestantischen Pfarrer ergibt, wegen deren im gleichen Falle das Landesjustizkollegium der Provinz für zuständig erklärt wird, lediglich auf die höhere Instanz. In erster Instanz legt das Allgemeine Landrecht den geistlichen Oberen, das ist den Bischöfen resp. den Konsistorien, das Recht zur Amtsentsetzung der betreffenden Geistlichen bei. Der § 532 verordnet nämlich: „Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Exzesse begangen, so müssen die geistlichen Oberen ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.“ Dass hier mit dem Ausdruck „Entsetzung andeuten“ nicht bloss ein vorbereitender Akt, sondern eine wirkliche Verfügung disziplinarer Natur gemeint ist, welche selbst in Rechtskraft übergeht, folgt aus der im § 534 gesetzten vierwöchentlichen Frist, binnen welcher die Meldung beim Richter gegen die angedeutete Entsetzung stattfinden soll, hat in der Kabinettsordre vom 12. April 1822 (G.S. S. 105 ff.) Ausdruck gefunden und wurde in der Folgezeit in der Disziplinarpraxis der evangelischen Landeskirche als unzweifelhaft angenommen. Damit stimmt die Erklärung überein, welche Suarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des Allgemeinen Landrechts zu den

§§ 530—534 abgegeben hat¹⁾. Der Sinn der landrechtlichen Vorschriften kann hiernach nicht zweifelhaft sein: Wegen Verfehlungen im Amte hat der geistliche Obere (Bischof, Konsistorium) die Entsetzung eines Geistlichen zu verfügen (erste Instanz). Dem Verurteilten steht jedoch binnen 4 Wochen der Rekurs an den Richter zu (höhere Instanz). Das Urteil ergeht demnächst bei katholischen Pfarrern durch die geistlichen Gerichte, bei den protestantischen durch das Landesjustizkollegium der Provinz.

Daraus folgt aber nicht nur, dass die in dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 dem Feldpropst beigelegte Befugnis mit den Landesgesetzen keineswegs in Widerspruch steht, sondern auch speziell für den Fall Grunert, dass dieser Pfarrer nicht so lange als noch im Amt befindlich betrachtet werden durfte, bis ein auf Amtsentsetzung lautendes Erkenntnis des geistlichen Gerichts ergangen sein würde; denn es handelte sich lediglich um eine gegen den Pfarrer gerichtete erstinstanzliche Verfügung, gegen welche von dem Betroffenen kein gerichtlicher Rekurs ergriffen worden war²⁾.

Aus den dem Breve vom 22. Mai 1868 vorausgegangenen Verhandlungen erhellt, dass der Regierung durch die Klausel, welche dem Feldpropst eine Absetzung der Militärgeistlichen nur „aus canonischen Gründen“ gestattet, eine Garantie gegen willkürliche Massnahmen hat gewährt werden sollen, und dass, um der kirchlichen Behörde die Möglichkeit abzuschneiden, für etwaige Willkürlichkeiten hinter dem Vorwande kanonischer Motive Deckung zu nehmen, dem Feldpropst die Verpflichtung auferlegt worden ist, der Regierung von seinen Absichten in betreff des geistlichen Personals einen „avviso“ zu geben.

In der Staatsministerialsitzung vom 23. April 1872 gab der Kriegsminister in einem Vortrage seine Absicht kund, den

¹⁾ v. Kamptz, Jahrb. LXXXI, S. 177.

²⁾ Ueber den weiteren Verlauf des Falles Grunert siehe Dittrich, S. 158. 160.

Feldpropst ab officio zu suspendieren und zur Disziplinaruntersuchung zu ziehen; zugleich theilte er mit, dass er zuvor die Aeussderung des Justizministers in betreff der Zulässigkeit eines solchen Vorgehens sich erbeten habe.

Das Schreiben, welches v. Roon am 22. April 1872 an den Justizminister Dr. Leonhardt gerichtet hatte, lautete:

„Der katholische Feldpropst der Armee Bischof von Agathopolis i. p. i. Namszanowski, welcher von mir unterm 10. d. M. in der Art, wie die abschriftlich angeschlossene Verfügung vom gedachten Tage des Näheren ergiebt, rectificiert worden ist, hat mir darauf die ebenmässig in Abschrift beigefügte Erwiderung vom 17. d. Mts. zukommen lassen. Er bestreitet hiernach: meine Befugnis, ihn zu rectificieren, und protestiert gegen die von mir ihm zugeschriebene Qualität eines Militärbeamten, indem er meine bezügliche Annahme als eine ‚den Gesetzen der Kirche widerstrebende und mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes unvereinbare Insinuation‘ bezeichnet.

In dieser seiner Auslassung, welche auf eine Leugnung des gesetzlich bestehenden Unterordnungsverhältnisses hinausläuft, wird nicht nur eine unzulässige und unpassende Verantwortung, sondern auch eine Auflehnung gegen die staatliche Autorität um so mehr befunden werden dürfen, als dem seit vier Jahren in seinem jetzigen Amte stehenden Feldpropste eine völlige Unbekanntschaft mit den sein und seiner Untergebenen Dienstverhältnis regelnden gesetzlichen Bestimmungen, von denen die Allerhöchst genehmigte Klassifikation der zum Preussischen Heere gehörenden Militärpersonen (Beilage Littera A sub B I. I. d. zu dem im Bundesgesetzblatt von 1867 S. 185 ff. publicirten Militärstrafgesetzbuch) sowie die Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 § 21 zunächst in Betracht kommt, nicht füglich zugetraut werden kann.

Wenn der Feldpropst sodann dieser seiner Auffassung, nach welcher er nicht im Militär-Beamten-Verhältnis stehe, praktische Folge insofern gegeben hat, als er kürzlich ohne meine Genehmigung und Vorwissen behufs der Teilnahme an den bischöflichen Conferenzen nach Fulda gereist ist, und es, wie die fernere Anlage ergibt, nicht einmal für nöthig gehalten hat, deshalb sich zu entschuldigen, so scheint es mir ebenso geboten als gerechtfertigt, ihn, da die Voraussetzungen, unter welchen ihm sein Amt übertragen wurde, nicht mehr zutreffen, von seinen feldpropstei-

lichen Functionen zu suspendieren und wegen Verletzung seiner Amtspflichten zur Disziplinaruntersuchung zu ziehen.

Mit Rücksicht auf die Tragweite einer solchen Maßnahme gerade in der gegenwärtigen Zeit erachte ich es indes für nothwendig, dazu die Allerhöchste Zustimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs einzuholen, und beabsichtige zu dem Zwecke, dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums und dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten die Erstattung eines bezüglichen von uns gemeinschaftlich einzureichenden Immediatberichtes in Vorschlag zu bringen.

Bevor ich aber hierzu schreite, möchte ich, bei der besonderen Wichtigkeit der Angelegenheit, von Ew. Excellenz Ansicht, namentlich in Betreff der rechtlichen Zulässigkeit der Suspension überhaupt sowie in Betreff meiner Competenz und der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten auf den p. Namszanowski, folgeweise darüber, ob der Disziplinarhof einem demnächst zu stellenden Antrage auf Verhandlung der Sache Folge zu geben haben wird, unterrichtet werden, und ersuche demzufolge ganz ergebenst, mit einer gefälligen Rückäußerung sobald als irgend thunlich mich geneigtest versehen zu wollen."

Aus dem Justizministerium wurde darauf unterm 7. Mai 1872 die Antwort erteilt:

„Das militärische Dienstverhältnis der beiden Feldpröpste des Heeres ist durch gesetzkraftige Bestimmung festgestellt. Es bedarf in dieser Beziehung keines näheren Eingehens auf die älteren, namentlich auch in der Militärkirchenordnung enthaltenen Vorschriften. Das in dem Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 in Bezug genommene und mit dem letzteren auch durch die Gesetz-Sammlung publizierte Verzeichnis der zum Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen führt unter B.I.I.D. neben den Militärpredigern und den katholischen Militärgeistlichen die beiden Feldpröpste als zu den oberen Militärbeamten gehörig ausdrücklich mit auf. In Uebereinstimmung hiermit weist das Verzeichnis, welches bei der durch die Verordnung vom 29. Dezember 1867 erfolgten Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preussische Heer in das ganze übrige damalige Bundesgebiet diesem Gesetzbuch unter Litt. A beigefügt und mit demselben durch das Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, den Feldpröpsten die Stellung der Militärpersonen, und zwar der höheren Militärbeamten, an,

und sanktioniert so von neuem das bisher schon bestandene Verhältnis (B.G.Bl. S. 283).

Die Feldpröpste sind demgemäss, ebenso wie die sämtlichen übrigen Militärgeistlichen, nach § 1. Ziffer 2, Teil II a. a. O. der Militärgerichtsbarkeit, und nach § 1 der Einleitung a. a. O. den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Heer unterworfen. Dergleichen findet die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung (vergl. § 1, Ziffer 1, §§ 32 ff. daselbst, § 3 der Einleitung zum St.G.B. f. d. H.). Der § 36 dieser Verordnung hebt bereits hervor, daß in den Verhältnissen, in welchen die Militärbeamten nicht den Militärbefehlshabern, sondern den Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind die letzteren die Disziplinarstrafgewalt nach den Vorschriften der die Dienstvergehen der Beamten betreffenden Gesetze auszuüben haben. Von diesen Gesetzen findet das Gesetz vom 21. Juli 1852 unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen

auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmung des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Auf Geistliche als solche ist das Gesetz allerdings nicht anwendbar. Militärgeistliche gehören jedoch in ihrer Eigenschaft als ‚Militärbeamte‘ zu den in unmittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten, so dass sie hinsichtlich der Dienstvergehen, welche auf ihr Verhältnis als Militärbeamte Bezug haben, den Vorschriften des fraglichen Gesetzes unterliegen.

Aus dem diesseits vorhandenen Material ist nicht zu ersehen, ob und eintretendenfalls in welcher Weise in betreff des Verfahrens bei Dienstvergehen der Militärgeistlichen seit dem Erlass des Gesetzes vom 21. Juli 1852 eine staatsrechtliche Praxis sich bereits gebildet hat, und insbesondere ob etwa im Hinblick auf die Vorschriften der Militärkirchenordnung dasselbe auch in solchen Fällen nicht zur Anwendung gebracht ist, in denen es sich um Verletzung von Pflichten handelte, welche sich auf die geistlichen Obliegenheiten des Amtes nicht unmittelbar beziehen (§§ 21 bis 24, 29 Mil-K.O.). Allein hierauf kommt es in dem vorliegenden Fall nicht an. Den Vorschriften, welche die Militärkirchenordnung im § 29 über die Amtsentsetzung und über die unfreiwillige Entfernung der Militärgeistlichen aus dem amtlichen Verhältnis enthält, liegt die damalige Gliederung der evangelischen Kirchenverwaltung zu Grunde. Sie scheinen von vorneherein nicht beabsichtigt zu haben, die katholischen Militärgeistlichen mit zu umfassen. Keinenfalls können sie gegenwärtig auf die letzteren

Anwendung finden, da es unzulässig erscheinen würde, katholische Geistliche der Disziplinargewalt evangelischer Konsistorien zu unterstellen. Aus der Militärkirchenordnung lässt sich sonach eine Exemption der katholischen Militärgeistlichen von der Unterordnung unter das Gesetz vom 21. Juli 1852 nicht entnehmen. Ebenso wenig bestehen abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden, die kirchliche Disziplin betreffenden Vorschriften sonstige gesetzliche Bestimmungen, welche den Militärgeistlichen in ihrer Eigenschaft als Militärbeamte in betreff der Dienstvergehen eine Sonderstellung anweisen.

Die Pflichten, deren Verletzung der Feldpropst Namszanowski angeschuldigt wird, gehören recht eigentlich zu denjenigen Pflichten, welche einem Militärbeamten als solchem durch sein Amt auferlegt werden. Gemäss den obigen Andeutungen ist somit die Frage, welche Euerer Excellenz in betreff der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf die jene Pflichtverletzungen konstituierenden Handlungen in Anregung gebracht haben, meiner Ansicht nach zu bejahen. Hieraus dürfte sich zugleich die Beantwortung der übrigen, den Gegenstand des gefälligen Schreibens bildenden Fragen ohne weiteres ergeben. Die Wahl und Ernennung zur Stelle eines Feldpropstes bei deren Erledigung bleibt nach § 7 der Militärkirchenordnung der Königlichen Bestimmung vorbehalten. Dementsprechend ist dem Feldpropst Namszanowski, nachdem derselbe mit den erforderlichen kirchlichen Vollmachten versehen worden war, die Stelle, welche er gegenwärtig beim Heere inne hat, mittels Allerhöchster Bestallung vom 19. September 1868 verliehen worden. Namszanowski gehört also zu denjenigen ‚Beamten‘, für welche, sofern ein förmliches Disziplinarverfahren eröffnet wird, der Disziplinarhof zu Berlin die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz bildet. Aus den Verhandlungen, welche in betreff der Ernennung des Namszanowski zum Feldpropst zwischen Euerer Excellenz und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stattgefunden haben, insbesondere aus dem Umstande, dass Euerer Excellenz und der genannte Herr Minister die Ernennung Allerhöchsten Orts gemeinschaftlich nachgesucht und die Bestallung gegengezeichnet haben, glaube ich schliessen zu sollen, dass die fortdauernde Geltung der Vorschrift am Schluss des § 2 der Militärkirchenordnung, wonach der Feldpropst als solcher den Ministerien des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet ist, ausser Zweifel steht. Wenn hiervon ausgegangen wird, dürfte die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Unter-

suchungskommissars sowie die etwaige vorläufige Enthebung des Namszanowski vom Dienst Euerer Excellenz und dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zustehen (§ 23, Ziffer 1, § 50 a. a. O.). Die fernere Frage, einerseits, ob ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten oder zunächst eine Ordnungsstrafe als ausreichende Repressivmassregel anzusehen ist, andererseits ob die betreffenden Handlungen des Namszanowski den Tatbestand des § 195, Teil I des St.G.B. f. d. H. herzustellen geeignet sind, muss ich Euerer Excellenz Erwägung ganz ergebenst anheimstellen.

Welchem Zweck die Behauptung in der Erwiderung des Namszanowski vom 17. v. Mts. dienen soll, es sei ihm niemals bekannt gemacht worden, dass er zu den Militärbeamten gehöre, ist nicht ersichtlich. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus erscheint eine derartige Behauptung unbegreiflich, da ein Beamter die Gesetze, unter deren Herrschaft er durch Uebernahme des Amtes tritt, kennen muss. Tatsächlich kann auch nicht vorausgesetzt werden, dass Namszanowski, als er im Frühjahr 1866 zur Annahme seiner gegenwärtigen Stelle sich bereit erklärte und im Jahre 1868 dieselbe übernahm, die Natur der amtlichen Stellung eines Feldpropstes so sehr verkannt und so gänzlich verabsäumt haben sollte, über die dieses Amt speciell betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich zu unterrichten, um einer besonderen auf den Inhalt der letzteren bezüglichen Mitteilung zu bedürfen. Dementsprechend scheint Namszanowski keineswegs behaupten zu wollen, dass ihm die Vorschrift, welche den Feldpropsten und insbesondere dem katholischen Feldpropst die Stelle eines Militärbeamten anweist, bisher unbekannt geblieben sei. Da Niemand sich mit der Unkenntniss gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen entschuldigen kann, würde eine hierauf gehende Behauptung nicht nur rechtlich unerheblich sein, sondern den Beweis liefern, wie der Berufene die ihm durch die Uebernahme seines Amtes überkommenen Pflichten durch vorgeschützte Unkenntniss des Gesetzes illusorisch zu machen bemüht sei.

Die von Seiten des Namszanowski erfolgte Berufung auf das kanonische Recht muss hiernach, den klaren Preussischen und den Bundesgesetzen gegenüber, als durchaus hinfällig bezeichnet werden.

Da übrigens, wenn es zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens kommen sollte, der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten dabei mitzuwirken haben würde (§ 23, Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, § 2 der Militär-Kirchenordnung

von 1832), so stelle ich Euerer Excellenz ganz ergebenst anheim, Sich der Zustimmung des genannten Herrn Ministers zu der vorstehenden Ausführung zuvor zu vergewissern.“

Nach der Ansicht des Justizministers musste also ein im Prinzip für rechtlich zulässig erklärtes Disziplinarverfahren sowie eine vorläufige Enthebung Namszanowskis vom Dienst gesetzlich von dem Kriegs- und Kultusminister gemeinschaftlich verfügt werden.

Im Hinblick auf die Tragweite eines mit Amtssuspension verbundenen disziplinären Einschreitens gegen den Feldpropst erachtete es v. Roon nunmehr für angemessen, sich in einem von ihm in Gemeinschaft mit dem Kultusminister und dem Präsidenten des Staatsministeriums zu erstattenden Immediatberichte der Zustimmung des Königs zu den Massnahmen gegen Namszanowski zu versichern.

Da brachte ein Bescheid des Kardinals Antonelli vom 16. Mai 1872 die von Namszanowski beim apostolischen Stuhle erbetenen Instruktionen:

„Illustrissime ac Reverendissime Domine!

Summus Pontifex accepit litteras tum die 4. tum die 12. mensis Martis p. e. a Te datas una cum documentis quaestionem respicientibus ex usu templi S. Pantaleonis in civitate Coloniae etiam recentibus haereticis concesso exortam. Ut ipsemet conjicere potes, haud parum temporis in translatione et examine horum documentorum impendi debuit. Ex iis vero liquide apparuit, Te in tam gravi ac difficili negotio episcopalis zeli non minus quam dextertatis ac prudentiae luculentum specimen dedisse.

Quare Sanctitas Sua hanc tuam agendi rationem non modo probavit, sed etiam commendatione dignam existimavit.

In praesenti tamen rerum statu et antequam quaesitorum tuorum theoretica solutio, si necesse fuerit, superveniat, nihil aliud faciendum superest, nisi ut inceptas tuas curas ad Ecclesiam cultui catholico exclusive addictam pro militibus Coloniae degentibus obtinendam constanti studio prosequaris, qua in re, siquid mihi hic Romae opere conferre datum fuerit, nullam id praestandi opportunitatem praetermittam. Interea vero temporis nihil omittendum erit, quo communicationis in divinis, perversionis et scandali periculum, quoad fieri poterit, evitetur.

Haec jussa Sanctitatis Suae ad Te perferre festinans fausta
cuncta ac felicia Tibi precor a Domino. Dominationis Tuae Illmae
ac Rmae

Romae 16. Maji 1872

Addictissimus famulus
J. Card. Antonelli¹⁾.

Die Weisung des päpstlichen Stuhles ging Namszanowski
am 20. Mai 1872 zu. Dies zeigte er dem Kriegsminister am
folgenden Tage an:

... „Nachdem das späte Eintreffen des qu-Schreibens dadurch
entschuldigt wird, dass wegen der hier mittlerweile eingetretenen
Beschlagnahme der betreffenden Abschriften die Uebersetzung der
Acten erst in Rom bewirkt werden musste, billigt und bestätigt
Seine Heiligkeit nicht nur das von mir in dieser Angelegenheit
beobachtete Verfahren, sondern erklärt es auch als lobwürdig,
,sed etiam commendatione dignam (hanc tuam agendi rationem)
existimavit‘.

Gemäss dieser Entscheidung des Apostolischen Stuhles habe ich
die Pflicht, meine früheren Gesuche wegen Ueberweisung einer dem
katholischen Kultus geweihten Kirche für die Abhaltung des ka-
tholischen Militärgottesdienstes auf das dringendste zu wieder-
holen. Indem ich daher dieses Gesuch ganz ergebenst ausspreche,
bitte ich, Ew. Excellenz wollen, falls dieses bei der St. Pantaleons-
Kirche nicht erreichbar ist, wegen Ueberlassung einer katholischen
Civilkirche in Cöln eine Vereinbarung mit dem Herrn Erz-Bischof
dieselbst hochgeneigtest veranlassen.

Ferner aber ist es mir zur Pflicht gemacht, ohne Zeitverzug
dafür zu sorgen, dass die durch Ueberweisung der Kirche an die
Protestkatholiken für die katholische Militärgemeinde drohende
Gefahr der communicationis in divinis, perversionis et scandali
aufhöre.

Demnach habe ich unterm heutigen dem Divisionspfarrer Lünne-
mann die Ausübung aller priesterlichen Functionen in der St. Pan-
taleons-Kirche sub poena suspensionis untersagt, so lange als bis
mir die amtliche Anzeige gemacht sein wird, dass diese Kirche von
den Protestkatholiken nicht mehr benutzt wird, und er von mir
in Folge dieser mir zugegangenen Anzeige zur Vornahme priester-
licher Functionen autorisirt wird.

¹⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 109, 110. Eine deutsche
Uebersetzung dieses Schreibens bei Schulte a. a. O. S. 154.

Euer Excellenz gebe ich hiervon pflichtschuldigst Anzeige und spreche die gehorsamste Bitte aus, Hochdieselben wollen für die Ueberweisung einer katholischen Kirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes hochgeneigtest Sorge tragen und es geneigtest verhindern, dass die katholischen Mannschaften in Cöln nicht einem Loose preisgegeben werden, wie dieses laut eingehenden Berichten gegenwärtig in Insterburg der Fall ist.

Diese beklagenswerten Zustände wären nicht möglich gewesen, wenn, insoweit hierbei die katholisch-kirchliche Frage berührt wird, ich eine Berücksichtigung gefunden, und der Divisionspfarrer Lünemann seinen geistlichen Vorgesetzten Pflichttreue und Gehorsam bewiesen hätte¹⁾.

Auch das Schreiben Namszanowskis an Lünemann vom 21. Mai 1872, von welchem der „Preußische Jurist“ im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII, 1875, S. 110 kurz zu berichten weiss, verdient im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

„Ew. Hochwürden haben trotz des Ihnen unterm 14ten, 19ten, 27ten und 30ten Januar cr. ausgesprochenen Verbots dennoch priesterliche Functionen in der St. Pantaleons-Kirche vorgenommen unter dem im Schreiben vom 3. März nachgeschickten Vorwande, hiebei meine Mitwissenschaft und Genehmigung vorausgesetzt zu haben. Für letztere Annahme lag angesichts der oben genannten Verbote nicht einmal eine Möglichkeit vor, und führen Sie als ferneren Grund ihres eigenmächtigen Verfahrens an, dass nach Ihrer Ueberzeugung der Wiederaufnahme priesterlicher Functionen „Nichts mehr im Wege“ stand.

Nachdem ich daher über dieses Ihnen ertheilte Verbot dem hl. Apostolischen Stuhle unter Einsendung sämmtlicher Acten Bericht erstattet habe, und mir die Entscheidung Sr. Heiligkeit d. d. Rom den 16. Mai zugegangen ist, untersage ich hierdurch Ew. Hochwürden die Ausübung aller priesterlichen Functionen in der St. Pantaleons-Kirche sub poena suspensionis, so lange als bis mir über die Abstellung des Mitgebrauchs dieser Kirche seitens der Protestkatholiken von den betreffenden Behörden nicht die amtliche Mitteilung gemacht und Sie infolge dieser Anzeige von mir wieder zur Ausübung priesterlicher Functionen in der qu. Kirche nicht autorisirt worden sind. Ich flehe zu Gott, Er möge Sie Ihr bisheriges Verhalten erkennen lassen, und werde mich aufrichtig

¹⁾ Dieses Schreiben ist im Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 110, 111 nur unvollständig mitgeteilt. Vgl. dazu auch Goya u. l. c. I, S. 301.

Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

freuen, wenn Sie den herben Schmerz, den Sie mir bereitet haben, dadurch mildern, dass Sie mir für Ihr bisheriges Benehmen die mildeste Beurteilung möglich machen.“

Die nach dem Berichte des katholischen Feldpropstes vom 21. Mai 1872 von dem Apostolischen Stuhle veranlassten Massnahmen involvierten nach der Auffassung des Kriegsministers eine offene Kriegserklärung gegen den Staat. Er glaubte daher, dass es nunmehr zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden sei, dieser Provokation, behufs Wahrung der staatlichen und militärischen Autorität, durch die eingreifendsten Mittel auf das schleunigste zu begegnen. Als wirksamstes und radikalstes erschien die Aufhebung des feldpropsteilichen Amtes selbst, nicht allein die Entfernung des derzeitigen Inhabers dieses Amtes. Von einem blossen Wechsel in der Person des katholischen Feldpropstes versprach sich v. Roon keine Aenderung in der Sache, da der Angriff gegen die Staatsgewalt vom Apostolischen Stuhl ausgehe. Indessen hielt er ein sofortiges Einschreiten gegen die Person des Feldpropstes aus diesem Anlass für durchaus gerechtfertigt. Denn wenn Namszanowski auch lediglich nach den Instruktionen seines geistlichen Obern gehandelt habe, so müsse er doch wissen, dass er auch Rücksichten gegen seine weltlichen Vorgesetzten zu nehmen und den Pflichten des übernommenen Amtes nachzukommen habe. Deshalb erachtete v. Roon eine sofortige Suspension Namszanowskis vom Amte für geboten, umso mehr, als die Aufhebung des Amtes dadurch erleichtert und beschleunigt werden würde. Konnte doch das Amt gar nicht aufgehoben werden, ohne dass die Person des derzeitigen Inhabers als straffällig des Amtes enthoben wurde. In den Augen v. Roons war es dabei ziemlich gleichgültig, ob Namszanowski wegen seiner anderweiten Ausschreitungen noch bestraft würde; aber fungieren durfte der Feldpropst nicht länger.

Auf einen gemeinschaftlichen Bericht des Kriegs- und des Kultusministers vom 23. Mai 1872 fand eine Allerhöchste Ordre vom 27. Mai nichts dagegen zu erinnern, dass Namszanowski von seinem Amte suspendiert werde. Gleichzeitig beauftragte

der König die beiden Minister, die Frage der Fortdauer des katholischen Feldpropsteiamtes in Gemeinschaft mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Beratung zu ziehen und über dieselbe zu berichten.

Durch gemeinschaftlichen Erlass des Kriegs- und Kultusministers vom 28. Mai 1872 wurde gegen Namszanowski das Disziplinarverfahren eingeleitet und die Suspension vom Amte des Feldpropstes verfügt:

„Im klaren Widerspruch mit den Landesgesetzen und den Bedingungen Ihrer Anstellung haben Ew. Bischöfliche Hochwürden in dem an mich, den Kriegs-Minister, erstatteten Berichte v. 17. v. Mts. meinen Ausspruch, dass Sie zu den Militärbeamten gehören, als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet. Mit dieser Erklärung steht Ihr tatsächliches Verhalten im Einklang. Sie haben nicht nur ohne Urlaub oder Anzeige im vergangenen Monat Ihren amtlichen Wohnort in ausserdienstlichen Angelegenheiten verlassen, sondern auch im schroffsten Widerspruche mit meiner, des Kriegs-Ministers, Verfügung vom 2. März d. J. Inhalts des Berichts vom 21. v. M. Sich veranlasst gesehen, dem zur Abhaltung des Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Köln militärischer Seits befehligten Pfarrer Lännemann die Ausübung priesterlicher Functionen sub poena suspensionis zu untersagen. Demnach befinden Sie sich im Zustande der Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten aufs Schwerste verletzt.

Wegen dieser Pflicht-Verletzung haben wir auf Grund der §§ 2, 23 und 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens beschlossen und den hiesigen Ober- und Gouvernements-Auditeur, Geheimen Justizrath Schlitte zum Untersuchungs-Commissar ernannt.

Zugleich verfügen wir Ihre Suspension vom Amte des Feldpropstes, und haben Sie sich vom Empfange dieser Verfügung jeder Amtshandlung zu enthalten.

Der General-Vicar Parmet ist von Ihrer Suspension mit der Weisung in Kenntnis gesetzt worden, die von Ihnen demselben übertragenen Functionen nicht ferner auszuüben¹⁾.

¹⁾ Abgedruckt bei F. X. Schulte S. 154, 155. Vgl. Kölnische Zeitung Nr. 150 vom 1. Juni 1872.

Die an Parmet ergangene Verfügung vom gleichen Tage lautete dahin, dass er sich der Ausübung aller ihm von dem Feldpropste der Armee übertragenen Funktionen für die Dauer der Suspension desselben zu enthalten habe.

Aus den bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen folgte, dass dem Feldpropst vom 1. Juni 1872 ab die Hälfte seines Gehalts einzubehalten war.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die gleichzeitig verfügte Amtssuspension beantwortete Namszanowski mit einem Schreiben vom 4. Juni 1872 an den Kriegsminister und den Kultusminister:

„Ew. Excellenzen Verfügung vom 28. Mai c., wodurch mir die Ausübung jeder Amtshandlung verboten wird, ist mir zugegangen.

„Nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Königlichen Staatsregierung getroffenen Vereinbarungen ist das katholische Feldpropstei-Amt und die Stellung eines Armee-Bischofs von Seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX. durch Breve vom 22. Mai 1868 als eine kirchliche Behörde constituirt.

Dieses kirchliche Amt ist unter landesherrlicher Approbation durch Breve vom 24. Juli 1868 vom Papste mir conferirt worden, wie das Reskript des Königlichen Kultusministeriums vom 27. August 1868 — Nr. 1415 B — anerkennt.

So geneigt und bereit ich jederzeit gewesen bin und ferner bleiben werde, den rein militärischen Anordnungen für mich und die mir unterstellte Geistlichkeit die unverbindlichste Folge zu leisten resp. zu sichern, so kann ich mich doch nicht überzeugen, dass die Königlichen Ministerien das Recht hätten, in Beziehung auf die Ausübung des mir conferirten kirchlichen Amtes Weisungen oder Inhibirungen mir zukommen zu lassen.

Ebenso muss ich von der Ansicht ausgehen, dass ich wegen Ausübung meiner kirchlichen Amtspflichten der staatlichen Disziplinargewalt nicht unterliegen kann. Deshalb bitte ich, von der angedrohten Disziplinar-Untersuchung und der in Veranlassung derselben ausgesprochenen ‚Suspension‘ hochgeneigtest absehen zu wollen.

Inzwischen habe ich sofort Veranlassung genommen, von den neuesten Vorgängen und dem Erlasse Ew. Excellenzen dem Apostolischen Stuhle Kenntnis zu geben und dessen Weisungen mir erbeten.

Die Lage der Sache scheint mir übrigens eine solche zu sein, dass sie nur durch ein Einvernehmen zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Apostolischen Stuhle zu einem alle Teile befriedigenden Austrag gebracht werden kann.

Ew. Excellenzen werden mich zum verbindlichsten Dank verpflichtet, wenn Hochdieselben dieses Einvernehmen baldigst herbeizuführen geneigt sein wollen. Meinesteils werde ich nichts unterlassen, was dazu beitragen kann, zu diesem Ziele zu gelangen.

Ich benutze diesen Anlass zum Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung, in der ich zu verharren die Ehre habe als Ew. Excellenzen ganz ergebenster . . .¹⁾.

Dieses Schreiben wurde unbeantwortet gelassen.

Namszanowski liess den katholischen Militärseelsorgern unterm 1. Juni 1872 ein Schreiben in metallographischer Form zugehen des Inhalts:

„Die Minister des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten haben sich veranlasst gesehen, durch Verfügung vom 28. Mai wegen der bekannten Vorgänge betreffend die Garnisonkirche zu Cöln eine Disziplinar-Untersuchung gegen mich einzuleiten und in Veranlassung derselben mich ‚vom Amt zu suspendiren‘.

Ich habe auf diese Verfügung dem Königlichen Ministerium die angeschlossene Erklärung übergeben und gleichzeitig an den Apostolischen Stuhl unter Darlegung der Tatsachen berichtet. Die von Rom zu erwartenden Weisungen werden zur Kenntniss der Hochwürdigen Geistlichkeit gebracht werden. Ich bitte Gott, dass er in seiner Barmherzigkeit die Hochwürdige mir unterstellte Geistlichkeit leiten und stärken wolle, die unter gegenwärtigen Verhältnissen besonders schwierigen Pflichten nach allen Seiten hin treu zu erfüllen.“

Diese Mitteilung machte der Auffassung der Regierung nach eine derjenigen Amtshandlungen aus, deren Ausübung Namszanowski am Schlusse des Erlasses vom 28. Mai ausdrücklich untersagt worden war; mithin hatte er sich aufs neue des Ungehorsams gegen Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde schuldig gemacht.

¹⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXII. 1874, S. 114.

Unterm 14. Juni 1872 wurde daher dem Feldpropst durch Erlass des Kriegs- und des Kultusministers eröffnet:

„Auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Disciplinarverfahrens sind Ew. Bischöfliche Hochwürden von uns durch Verfügung vom 28. v. Mts. vom Amt des Feldpropstes suspendirt und angewiesen worden, sich fernerer Amtshandlungen zu enthalten. Diese Verfügung ist Ihnen am 29. v. Mts. zugegangen. Dessenungeachtet haben Sie unter dem 1. d. Mts. Veranlassung genommen, den Ihnen bisher unterstellten Militärgeistlichen von den gegen Sie erlassenen Massnahmen, sowie von den Ihrerseits an uns und den apostolischen Stuhl erstatteten Berichten mittels autographirten Erlasses Kenntniss zu geben und gleichzeitig die Mittheilung der von Rom zu erwartenden Weisungen zuzusagen. Dass der erwähnte Erlass den Charakter einer von Ihnen als Feldpropst vorgenommenen Amtshandlung hat, unterliegt keinem Zweifel und kann selbstverständlich auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterschrift desselben lediglich Ihren Titel als Bischof von Agathopolis i. p. i. zum Ausdruck bringt. Ew. Bischöfliche Hochwürden haben Sich hiernach aufs Neue des Ungehorsams gegen die Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörden schuldig gemacht. Wir haben daher beschlossen, die gegen Sie eingeleitete Disciplinar-Untersuchung auch auf diesen Punkt mit zu erstrecken, wovon Sie hierdurch in Kenntniss gesetzt werden.“

Der Kriegsminister legte entschiedenes Gewicht darauf, das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868 aufgehoben zu sehen, weil sich herausgestellt habe, dass es eine mit der Aufrechterhaltung der militärischen Autorität unvereinbare Deutung zulasse und ein Personenwechsel ähnliche Ausschreitungen bei der von Rom ausgehenden Leitung des Feldpropstes für die Zukunft nicht ausschliessen würde. Die Aufhebung des Breve und die damit vollzogene Beseitigung des feldpropstlichen Amtes möglichst schleunig herbeizuführen, erschien dem Kriegsminister geboten, da er die Möglichkeit in Betracht zog, dass gegen Namszanowski auf Entfernung aus dem Amte nicht erkannt werden möchte und derselbe somit eventuell in dieses wieder eingesetzt werden müsste. v. Roon glaubte unter allen Umständen der Wiederkehr störender Eingriffe in den Dienstbetrieb der Armee vorbeugen zu sollen, wobei er die allergrösste Be-

schleunigung auch um deswillen befürwortete, weil die an das in dem brennenden Konflikte gebotene Durchgreifen sich knüpfenden Erfolge durch die Energie des weiteren Vorgehens gesteigert, ja bedingt würden.

Bismarck telegraphierte am 2. Juni 1872 aus Varzin an das Auswärtige Amt die für den Kriegsminister Grafen v. Roon bestimmten Sätze: „Es steht weder in meiner noch in irgend Jemandes Macht, den Papst allein ausgenommen, ein Breve aufzuheben. Den letzteren im gegenwärtigen Augenblick darum anzugehen, wäre ein politischer Fehler. Meiner Ansicht nach ist das allein Richtige, dass durch königliche Ordre das Institut der Feldpropstei bei der Armee auf demselben Wege, auf dem es bei uns eingeführt worden ist, wieder ausser Kraft gesetzt wird. Meines Wissens existiert kein Vertrag zwischen uns und Rom, nach welchem wir verpflichtet wären, dies Institut beizubehalten. Zu seiner Herstellung bedurfte dasselbe königlicher und päpstlicher Massnahmen; die letzteren kann nur der Papst zurücknehmen, er wird dies aber nicht. Es ist auch nicht nöthig, da die Zurücknahme des königlichen Anteils an jenen Massnahmen vollständig genügt, um das Institut zu beseitigen. Wenn Namszanowski wider Erwarten disziplinarisch freigesprochen werden sollte, so kann die Suspension seiner Tätigkeit in der Armee eben so gut wie diejenige Parmets verfügt werden. Dies wird aber nicht nöthig sein, wenn das ganze Institut der Feldpropstei durch Armee-Befehl, der nicht einmal Cabinets-Ordre zu sein braucht, prinzipiell ausser Kraft gesetzt wird.“

Der Kriegs- und der Kultusminister trugen kein Bedenken, sich in der Sache der Ansicht des Ministerpräsidenten im wesentlichen anzuschliessen.

In ihrem Immediatbericht vom 10. Juni 1872 führten sie aus: „Die katholische Feldpropstei stellt sich als ein kombiniertes Staats- und Kirchenamt dar. Ihre Errichtung konnte daher nur durch gemeinsame Tätigkeit des Staats und der kirchlichen Ober-Behörde erfolgen. Demgemäß ist auch seiner Zeit verfahren worden und das Institut auf Grund gegenseitiger Verabredung zwischen der Staatsregierung und der römischen Kurie ins Leben getreten. Das

gen. Breve hat, wie schon die Fassung ergibt, lediglich die canonische Seite des Verhältnisses geregelt. Dem Recht des Staats resp. dem der kirchlichen Erection äquivalenten Akte der Staatsgewalt ist dadurch also in keiner Weise präjudiciert. Eine gleiche Cooperation findet bei der Besetzung des feldpropsteilichen Amtes statt. Sie erfordert das unbedingte Einverständnis der Staats- und Kirchenbehörde über die Person des Kandidaten, und erhält der Letztere demnächst eine doppelte Bestallung, eine staatliche, welche, von Ew. Majestät vollzogen, ihn in seiner Eigenschaft als Militärbeamter beglaubigt, und eine kirchliche, die in Form eines päpstlichen Breves ihn mit den nötigen canonischen Vollmachten für die katholische Militär-Seelsorge ausstattet. Unterliegt hiernach der doppelte Charakter der katholischen Feldpropstei als eines teils staatlichen, teils kirchlichen Amtes unseres alleruntertänigsten Dafürhaltens keinem Zweifel, so kann es sich nur noch fragen, ob den ihrer Errichtung vorausgegangenen Verhandlungen die Bedeutung eines Staatsvertrags beizumessen ist, welcher die Regierung in ihren ferneren Entschlüssen bindet und den Fortbestand der gegenwärtigen Einrichtung für alle Zeit garantiert. Diese Frage muß unseres Dafürhaltens verneint werden. Daß bei den gedachten Verhandlungen der Abschluß eines förmlichen Vertrags nicht beabsichtigt worden ist, sondern daß es sich nur um administrative Verabredungen gehandelt, bringt ein aus Rom erstatteter Bericht des Gesandten vom 30. Juni 1866 zum klarsten Ausdruck. Es heißt hier:

„Um das Geschäft formell zu erledigen, würde ich folgendes Verfahren vorschlagen.

Das projet de note wird als wirkliche Note dem Cardinal übergeben, und er erwidert mir darauf mittelst der gleichfalls in die Form einer Note gebrachten Denkschrift. Hierauf erfolgt dann meinerseits die Schlußantwort, in welcher die Bemerkungen des Promemoria mit den nötigen Vorbehalten ihre Erledigung finden.

Durch diesen Noten-Austausch würde hinreichend constatirt, daß die neue Einrichtung nicht aus eigener Machtvollkommenheit des Papstes erfolgt, und wenn in dem Breve an die Bischöfe des Einverständnisses mit der Regierung nicht erwähnt wird, so braucht die Regierung nur die gewechselten Noten zu publiciren, um den Sachverhalt klar zu machen.

Sollten Ew. Excellenz den Abschluß einer förmlichen Convention wünschen, so würde dagegen hier nichts eingewendet werden. darin aber einerseits ein Widerspruch mit dem Ver-

fahren bei den Verhandlungen über die Bulle de salute animarum liegen, andererseits der Verabredung der Charakter eines Vertrages gegeben werden, den wir kein Interesse haben, gerade in dieser Frage zu betonen.'

Dem entsprechend hat auch lediglich ein Noten-Austausch und weder die bei Staatsverträgen übliche Beurkundung noch eine Ratifikation, noch eine ausdrückliche Anerkennung des von der Kurie später erlassenen Breves Seitens der Staatsgewalt stattgefunden."

Wie die Verhältnisse lagen, war nach der Ueberzeugung des Kriegs- und des Kultusministers, selbst wenn den Verabredungen mit der Kurie ein vertragsmässiger Charakter beizulegen wäre, die rechtliche Zulässigkeit des vom Ministerpräsidenten empfohlenen Weges nicht zu bezweifeln.

Sie trugen in ihrem Immediatbericht vom 10. Juni 1872 Folgendes vor:

Aus den Vorgängen, welche zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen den Feldpropst Namszanowski genötigt haben, geht unverkennbar hervor, dass er in der Gesamtauffassung seiner Stellung zu den Staatsbehörden einen Standpunkt einnimmt, durch welchen die unzweifelhaften Rechte des Staats in Frage gestellt werden. Die von ihm an den Divisionspfarrer Lünemann gerichtete Verfügung steht in direktem Widerspruch mit den Pflichten des Gehorsams, welchen er in militärischen Angelegenheiten seinen Vorgesetzten schuldig ist, und enthält eine ebenso willkürliche wie rücksichtslose Auflehnung gegen die Staatsgewalt. Dieses Auftreten des Namszanowski beruht indes keineswegs auf seiner bloss persönlichen Auffassung, sondern stützt sich, wie die Anzeige des Feldpropstes vom 21. Mai 1872 nachweist, auf eine ausdrückliche Billigung und Anerkennung seitens des Papstes. Die römische Kurie hat hiernach selbst in das zwischen ihr und dem Staat geordnete Verhältnis der katholischen Militär Seelsorge störend eingegriffen und, statt die Ausschreitung des Namszanowski zu ahnden, ohne auch nur den Versuch einer Verhandlung mit der Staatsregierung für nötig zu erachten, dem genannten Militärbeamten geradezu die Auflehnung gegen seinen militärischen Oberen zur Pflicht gemacht. Ein solches Verfahren enthält offenbar eventuell einen Vertragsbruch, welcher nach den anerkannten Grundsätzen des öffentlichen Rechts der Staatsregierung die Befugnis gibt, auch ihrerseits von dem getroffenen Abkommen zurückzutreten, und dies

um so mehr, da es sich hier um die Wahrung der wichtigsten Staatsinteressen handelt.

Bei dem Vortrage des Immediatberichtes vom 10. Juni 1872, betreffend die Aufhebung des Feldpropsteiamtes, sprach sich der König dahin aus, dass er zunächst eine Darstellung der Vorgänge und Motive, welche zum Abschluss der mit der päpstlichen Kurie getroffenen Vereinbarung über die Errichtung des katholischen Feldpropsteiamtes führten, auch diese Vereinbarung selbst einzusehen wünsche.

Um diesem Befehle des Königs in zureichendem Masse zu entsprechen, erschien es dem Kriegs- und dem Kultusminister zweckmässig, das Material in ein aktenmässiges, von den wichtigeren Schriftstücken begleitetes Exposé zusammenzufassen. Die Arbeit, mit welcher der Geheime Regierungsrat Dr. Hübler beauftragt wurde, nahm längere Zeit in Anspruch, da sie in ein umfangreiches Detail von diplomatischen Verhandlungen einführte; sie wurde dem König am 22. Juli 1872 überreicht¹⁾.

Der Divisionsauditeur, zurzeit kommandiert im Generalauditorium, Justizrat Hootz, wurde am 22. Juli 1872 von den Ministern des Kriegs und des Kultus beauftragt, in der Disziplinaruntersuchung gegen Namszanowski, in der sie das förmliche Verfahren einzuleiten beschlossen hatten, die Verrichtung der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen.

Bevor es zur Verhandlung vor dem Königlichen Disziplinarhof gegen Namszanowski kam, ergriffen sowohl der Vatikan als auch der preussische Episkopat zu seinem Konflikt mit der Staatsregierung das Wort.

Kardinal Antonelli richtete am 28. August 1872 an den „interimistischen Geschäftsträger Seiner Majestät des deutschen

¹⁾ Vgl. oben S. 173 Anm. 1. Auf eine auf Wunsch des Verfassers durch Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Stutz an Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hübler gerichtete Anfrage hat letzterer nicht lange vor seinem am 19. April 1912 erfolgten Ableben mündlich die Auskunft erteilt, dass die Mitteilung der Denkschrift an Friedberg nicht durch ihn erfolgt sei.

Kaisers und Königs von Preussen beim Heiligen Stuhle“ folgendes Schreiben:

„Der Heilige Vater ist sehr unangenehm berührt, sowohl durch die religiösen Schwierigkeiten, welche an verschiedenen Orten Deutschlands entstanden sind, als durch den Conflict, welcher sich zwischen der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Ihres erhabenen Herrn, und dem Herrn Namszanowski, Bischof von Agathopolis und Feldpropst für die katholischen Soldaten der Preußischen Armee zu Lande und zu Wasser, erhoben hat.

Um nun die Folgen zu verhindern, welche davon für die Seelsorge der Katholiken jener Armee entstehen können, hat Seine Heiligkeit dem unterzeichneten Cardinal Staats Sekretair befohlen, diese Note an Ew. Hochwohlgeboren zu richten, um hierdurch die Aufmerksamkeit der Kaiserlich Königlichen Regierung für eine Tatsache von solcher Bedeutung in Anspruch zu nehmen.

Es wird Ihnen sicherlich nicht unbekannt sein, daß die Feldpropstei im Königreiche Preußen von dem Heiligen Stuhle in Folge der wiederholten Anträge der Königlichen Regierung eingesetzt ist. Es ist unnötig hier alle Schritte wiederzugeben, welche von der Königlichen Regierung in dieser Sache geschehen sind. Der Unterzeichnete beschränkt sich darauf in Erinnerung zu bringen, daß die Einsetzung dieser Feldpropstei, in fester und gesicherter Weise wie sie es jetzt ist, das Resultat von langen Verhandlungen war, die in Gaeta im Jahre 1849 begonnen haben, von den verschiedenen Vertretern Seiner Majestät des Königs von Preußen beim Heiligen Stuhl und dem unterzeichneten Cardinal fortgeführt und im Jahre 1868 glücklich zum Abschluß gelangt sind; und daß im Einklang mit den Verabredungen zwei päpstliche Breves erlassen wurden, von denen das erstere unter dem 22. Mai des gedachten Jahres eine Feldpropstei im Königreiche Preußen einsetzte, mit geistlicher und ordentlicher Gerichtsbarkeit über alle katholischen Soldaten der Preußischen Armee zu Lande und zu Wasser, ganz unabhängig von den Bischöfen des Königreichs, während das andere, vom 24. Juli, den Herrn Franz Adolph Namszanowski, mit dem Titel eines Bischofs von Agathopolis, zum ersten Feldpropst ernannte.

Dieser Prälat übernahm die Ausübung dieses Berufs, indem er nach der Absicht der Regierung den Dienst einrichtete, und alles ging regelmäßig bis zum Monat Mai, als derselbe, wegen einer Frage, welche ausschließlich zur Kompetenz der kirchlichen Obrig

keit gehört, durch einen Befehl des Kriegs-Ministers sich von der Ausübung dieses Amtes suspendiert sah, und folglich auch von seiner geistlichen Jurisdiction, indem den Feldgeistlichen verboten wurde, dem Feldpropst sowie seinem General-Vicar den schuldigen Gehorsam zu leisten. Der peinliche Eindruck, welchen diese unerwartete Tatsache im Geiste des hl. Vaters hervorgerufen, kann Ew. Hochwohlgeboren nicht verborgen geblieben sein, ebensowenig wie es Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein wird, daß dieser Befehl, abgesehen davon, daß er sich in Widerspruch befindet mit der Absicht der Regierung, als sie bei dem hl. Stuhle die Errichtung einer Feldpropstei beantragte, und mit dem wohlwollenden Entgegenkommen des Letzteren auf die Wünsche derselben, auch den Principien des Rechts offen widerstreitet. Tatsächlich hat der Feldpropst seine geistliche Jurisdiction über die Katholiken des Preußischen Heeres zu Lande und zu Wasser nicht von der Regierung erhalten, und konnte sie auch nicht von ihr erhalten. Folglich konnte die Regierung auch nicht ohne Mitwirkung des hl. Stuhls die Ausübung einer Jurisdiction ihm untersagen, die sie ihm nicht übertragen hatte und auch nicht übertragen konnte, einer Jurisdiction, die allein vom hl. Stuhl gegeben werden konnte und dem Feldpropst gegeben war, und die auch allein von demselben suspendiert oder aufgehoben werden konnte.

Der unterzeichnete Cardinal darf es nicht unterlassen, Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam zu machen, daß das Corps der Militärgeistlichen durch diesen Befehl desorganisiert ist, indem dieselben der Unterthänigkeit und dem Gehorsam gegen ihr Haupt entzogen werden; hierdurch werden die Gewissen beschwert, es können leicht Zweifel entstehen über die Gesetzmäßigkeit ihrer Jurisdiction und die Gültigkeit ihrer Amtshandlungen; es wird dadurch unmöglich, in geeigneter Weise für die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken in der Armee zu sorgen, indem der Feldpropst verhindert wird, die Maßnahmen zu treffen, die ihm nötig scheinen; mit einem Wort, die beim hl. Stuhle so dringend verlangte Einrichtung der Feldpropstei wird illusorisch, und die durch diese Einrichtung geschlossene, gewissermaßen bewegliche Diözese bleibt ohne legitime Regierung.

Der unterzeichnete Cardinal gibt sich gern dem Vertrauen hin, daß die Kaiserliche und Königliche Regierung zur Beseitigung dieser verderblichen Folgen solche Anordnungen treffen wird, die den Feldpropst nicht verhindern werden, in der Zukunft die geistliche Jurisdiction auszuüben, die ihm vom hl. Stuhle für die geistliche Pflege der katholischen Soldaten in der preußischen Armee

übertragen worden ist, und daß nach Wiederherstellung der guten Beziehungen zum Feldpropst dieselben nicht mehr werden gestört werden, und daß so in voller Weise der Zweck erreicht werde, den man bei Errichtung der Feldpropstei im Auge hatte.

Indem der unterzeichnete Cardinal Staats-Sekretair sich dieses päpstlichen Befehls entledigt, ergreift er gern auch diesen Anlaß, um Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.“

Dieses Schreiben Antonellis vom 28. August 1872 übersandte das Auswärtige Amt am 10. Oktober desselben Jahres den Ministern v. Roon und Dr. Falk zur Kenntnissnahme. Bismarck sprach seine Ansicht dahin aus, es sei unter den gegenwärtigen Umständen nicht recht angemessen, mit einer auswärtigen Macht und namentlich mit einem Prälaten wie Cardinal Antonelli über eine innere Angelegenheit der preussischen Armee in eine kontradiktorische Korrespondenz zu treten. Dieser Ansicht pflichteten v. Roon und Dr. Falk am 5. November 1872 bei: „Abgesehen davon, dass bei dem Verfahren, welches gegen den Namszanowski eingehalten worden ist, lediglich eine innere Angelegenheit der preussischen Armee in Frage steht: lässt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen von einer diplomatischen Verhandlung mit der römischen Kurie ein den diesseitigen Interessen entsprechender Erfolg nirgends erwarten.“ Daraufhin blieb das Schreiben des Kardinals ohne Antwort.

Dagegen wurde Namszanowski am 28. August durch die beiden Minister des Kriegs und des Kultus benachrichtigt, dass gegen die von ihm beabsichtigte Reise nach Fulda (in der Zeit vom 17.—20. September) Bedenken nicht zu erheben seien.

Eine 1872 bei Ferdinand Schöning in Paderborn gedruckte „Denkschrift der am Grabe des heiligen Bonifazius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reiche“ äusserte sich über den Konflikt Namszanowski wie folgt¹⁾:

¹⁾ Vgl. den Wortlaut auch in den „Actenstücken“ der Fuldaer Konferenzen 1867—1888, S. 61.

„Besonders schmerzlich waren die Begünstigungen der Dissidenten durch die Militärbehörden in Preußen und die sich daran knüpfenden Maßnahmen.

Als vor wenigen Jahren Se. Majestät der König von Preußen die Anstellung eines eigenen Armeebischofs beim Oberhaupte der Kirche beantragte und der Papst den Wünschen des Königs entsprach, war es die Absicht Beider, dem katholischen Militär hierdurch eine besondere Pflege zuzuwenden.

Wenn bei dieser Einrichtung auf militärische Ordnung und Disciplin in umfassender Weise Rücksicht genommen wurde, so lag doch der Gedanke gänzlich fern, daß der Armeebischof und die ihm untergebenen Geistlichen in kirchlichen und religiösen Dingen von den Militärbehörden dependiren sollten. In kirchlicher Beziehung unterstehen vielmehr die Militargeistlichen der Jurisdiction ihres Bischofs, und dieser der Jurisdiction des Papstes.

Wir glauben Uns überzeugt halten zu dürfen, daß weder der Armeebischof, noch die ihm untergebenen Feldgeistlichen es jemals an treuer Pflichterfüllung und an entgegenkommender Rücksichtnahme auf die Wünsche der Militärbehörden fehlen ließen, daß sie sich namentlich niemals eine Störung der militärischen Ordnung oder irgend etwas erlaubten, was zur Lockerung der Disciplin oder des militärischen Gehorsams führen konnte.

Wie schmerzlich mußte es daher berühren, als die Militärbehörde den sogenannten altkatholischen Dissidenten die Militärkirche zu Köln zu ihrem Gottesdienste bewilligte. Je mehr diese Dissidenten prätendiren, noch zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu gehören, um so mehr war es für die katholische Kirche eine Pflicht des Gewissens und der Ehre, jeden Schein einer solchen Gemeinschaft fern zu halten. Es mußte daher der katholische Gottesdienst in der Kirche und an dem Altare, wo unmittelbar zuvor das Meßopfer in sacrilegischer Weise von einem von der Kirche abgefallenen Priester gefeiert worden war, untersagt werden. Der Armeebischof konnte, ohne sich eines Aergernisses vor der ganzen Kirche schuldig zu machen, unmöglich die Feier des katholischen Militärgottesdienstes in einer solchen Kirche gestatten.

Wir beklagen auf's tiefste diese Vorfälle. Aber der Armeebischof konnte nicht anders handeln. Er hat dadurch offenbar die Grenzen seiner Jurisdiction nicht überschritten und in keiner Weise in die Sphäre der Militärbehörden eingegriffen. Wir lassen hierbei die Frage unerörtert, ob die Militärbehörden über Militärkirchen in jeder Beziehung unumschränkte Disposition haben und

sie zu jedem beliebigen Zwecke verwenden und jeden Cultus darin gestatten können. So viel ist gewiß, daß nicht die Militärbehörde, sondern der Armeebischof die competente Behörde war, um über die Zulässigkeit der Feier der heiligen Messe im Fragefalle zu entscheiden.

Daraufhin wurde der Armeebischof durch die Militärbehörde vor das Militärgericht gestellt und sofort, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Kirche und den Papst, der allein einem Bischof die Jurisdiction, wie verleihen, so wieder entziehen kann, alle Amtsverrichtungen ihm untersagt, selbst die Insignien seiner bischöflichen Würde ihm abgenommen, den Militargeistlichen jeder amtliche Verkehr mit ihm verboten und eine Reihe der Letztern ihres Dienstes entsetzt, weil sie erklärten, daß sie sich zum Gehorsam gegen ihren Bischof in geistlichen Dingen auch fortan verbunden hielten¹⁾.

Auch an Sympathiekundgebungen aus katholischen privaten Kreisen für Namszanowski fehlte es nicht. Insbesondere der Verein der katholischen Edelleute liess am 20. September 1872 ein Anerkennungsschreiben an den gemassregelten Feldpropst in den Blättern veröffentlichen. Ausserdem kam man überein, ihm von Vereinswegen bischöfliche Insignien zum Geschenk zu überreichen. Am 1. Dezember 1872 überbrachte eine aus Schorlemer-Alst, Hermann v. Mallinckrodt und Seb. v. Michalowsky bestehende Deputation Mitra und Stab²⁾.

Die Voruntersuchung gegen Namszanowski wurde von dem hierzu ernannten Kommissar, Ober- und Gouvernementsauditeur Geheimen Justizrat Schlitte, unter Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften geführt. Danach stellte Divisions-

¹⁾ Friedberg, Aktenstücke die katholische Bewegung betreffend, S. 59, 60.

²⁾ Otto Pfülf, Hermann v. Mallinckrodt, Die Geschichte seines Lebens. 2. Auflage, Freiburg i. Br. 1901, S. 368. v. Mallinckrodt berührte den Fall Namszanowski in seiner Rede im Abgeordnetenhaus vom 29. Januar 1875; vgl. Hubert Schumacher, Parlamentarische Denkwürdigkeiten. Eine Beleuchtung wichtiger Zeitfragen durch Aussprüche der Zentrumsredner im Preussischen Abgeordnetenhaus und Deutschen Reichstage. Essen 1897, S. 103. — Siehe auch Goyau, Bismarck et l'Eglise I, p. 463.

auditeur Justizrat Hootz, der mit Wahrnehmung der Funktionen der Staatsanwaltschaft beauftragt war, in der Anschuldigungsschrift vom 30. Juli 1872 den Antrag,

gegen den Angeschuldigten gemäss §§ 2, 8 und 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 wegen Pflichtverletzung im Amte die Dienstentlassung zu beschliessen.

Die Anklage fand in dem Verhalten Namszanowskis eine Verletzung der ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten, insofern er

- I. den ihm vom Kriegsminister, seinem militärischen Chef, erteilten strikten Befehl, den Pfarrer Lünemann anzuweisen, den Militärgottesdienst, wie seither, in der Pantaleonskirche zu Köln abzuhalten, nicht nur nicht befolgt, sondern sogar dem p. Lünemann unter Androhung schwerer kirchlicher Strafen diese Amtshandlung verboten,
- II. im Monat April 1872 ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen und
- III. Amtshandlungen vorgenommen habe, nachdem ihm die Suspension vom Amte notifiziert und zugleich ausdrücklich jede fernere amtliche Tätigkeit untersagt worden war.

Namszanowski beantwortete die Anschuldigungsschrift rechtzeitig und beantragte:

principaliter das Disziplinarverfahren für unstatthaft und den Königlichen Disziplinarhof für inkompetent zu erklären,

eventualiter aber den Angeschuldigten von der Anschuldigung der Verletzung seiner Amtspflichten freizusprechen.

Gegenüber dem von Namszanowski in der Voruntersuchung erhobenen Einwände, dass er als kirchliche Behörde der staatlichen Disziplinargewalt überhaupt nicht unterworfen sei, führt die Anklage aus, dass der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als katholischer Feldpropst zugleich Kirchen- und Staatsbeamter.

und zwar in letzterer Beziehung Militärbeamter sei. Dies sei schon in dem Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 (G.-S. S. 224) und in der Königlichen Verordnung vom 29. Dezember 1867 (B.G.Bl. S. 233) gesetzlich festgestellt und auch durch die Verhandlungen mit der römischen Kurie nicht geändert, da der Eintritt des Feldpropstes in sein Amt ausdrücklich von Erteilung einer besonderen Königlichen Bestallung abhängig gemacht sei. Dass der katholische Feldpropst Militärbeamter sei, ergebe sich auch schon daraus, dass ihm in seiner Bestallungs-urkunde Gehorsam gegen seine militärischen Vorgesetzten zur Pflicht gemacht werde, dass mit der Remuneration seines Amtes ein bekanntlich nur Militärpersonen zustehender Servis verbunden sei, und dass er endlich, wie eventuell leicht festzustellen sei, von der den Militärpersonen zustehenden Befreiung von Kommunalsteuern Gebrauch mache.

Gegen die von Namszanowski behauptete rein kirchliche Natur der inkriminierten Handlungen macht die Anklage geltend: zu I., dass nach § 22 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 (G.-S. S. 69) der Militärvorgesetzte in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten die Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen zu treffen und der Militärgeistliche ihm hierin unweigerlich Folge zu leisten habe. Da nun die Bestimmung des Ortes und der Zeit für den Militärgottesdienst offenbar eine äussere kirchliche Angelegenheit betreffe, widerspreche das von dem Angeschuldigten dem p. Lünemann erteilte Verbot den Pflichten des Gehorsams, den in militärischen Angelegenheiten der Angeschuldigte seinem militärischen Vorgesetzten schulde.

Zu II. befreie der kirchliche Zweck der Reise nach Fulda den Angeschuldigten noch nicht von der einem jeden Beamten obliegenden Verpflichtung, zum Verlassen seines Wohnsitzes die Genehmigung seiner Vorgesetzten einzuholen, und

zu III. handle es sich ebenfalls nicht um eine rein kirchliche Angelegenheit und sei es insbesondere unrichtig, dass

— wie der Angeschuldigte eingewendet hatte — ohne jene Massnahme des Angeschuldigten die von letzterem zur Militärseelsorge jurisdiktionierten Geistlichen diese ihre Qualität nach der Suspension des Angeschuldigten verloren haben würden.

Da sonach der Angeschuldigte die ihm in seiner Eigenschaft als Militärbeamter obliegenden Pflichten verletzt habe, erachtet die Anklage die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf ihn für begründet. —

In der Beantwortung der Anschuldigungsschrift verbleibt der Angeschuldigte zunächst I. dabei, die Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu bestreiten. Er überreicht verschiedene auf die Einsetzung des katholischen Feldpropsteiamtes bezügliche Schriftstücke, um darzutun, dass dasselbe in erster Linie und hauptsächlich ein kirchliches Amt sei, in der Weise, dass der Feldpropst als Bischof fungiere, die katholischen Angehörigen mit ihren Familien seine Diözese und die sämtlichen katholischen Militärgeistlichen seinen Diözesanklerus bildeten. In das Verhältnis als Staatsbeamter sei er, Angeschuldigter, also lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher und behufs Ausübung seiner geistlichen resp. bischöflichen Funktionen getreten. Somit finde auch auf ihn wie auf jeden anderen Geistlichen das Gesetz vom 21. Juli 1852 keine Anwendung, vielmehr unterläge er als Geistlicher nur der Disziplinargewalt der kirchlichen Behörden.

Nur in diesem Sinne will der Angeschuldigte bisher seine Qualität als Staats- resp. Militärbeamter bestritten haben. Er überreicht verschiedene, auf die in der Anklage erwähnte Grunertsche Angelegenheit bezügliche Schriftstücke, um darzutun, dass er stets seine Pflicht zum Gehorsam in militärischen Dingen anerkannt und nur pflichtmässig seine Stellung als Geistlicher verteidigt habe. Uebrigens sei ihm auch nie eine Instruktion für sein Amt erteilt worden, und die von der Anklage herangezogene Militärkirchenordnung betreffe nur das evangelische Militärkirchenwesen, sei also im vorliegenden Falle nicht an-

wendbar. Ein Irrtum über seine Beamteneigenschaft könne also nicht strafbar sein, namentlich da in Wirklichkeit — wofür verschiedene Schriftstücke produziert werden — bisher über alle Angelegenheiten des katholischen Feldpropsteiamtes und der katholischen Militärseelsorge nur mit dem Kultusminister korrespondiert sei, auch alle dahin gehenden Anordnungen des Kriegsministers dem Feldpropste durch den Kultusminister zugegangen seien, und erst in letzter Zeit dieser Geschäftsgang nicht mehr beobachtet werde.

Weiter führt der Angeschuldigte aus, dass selbst, wenn an sich das Gesetz vom 21. Juli 1852 für anwendbar erachtet werden sollte, es doch im vorliegenden Falle nicht zutreffe, da die inkriminierten Handlungen und Anordnungen von ihm „nur in Ausübung und in den Grenzen seines ihm vom Papste verliehenen kirchlichen Amtes und vermöge seiner Befugnisse als Ordinarius der katholischen Militärkirche, nicht aber als Staatsbeamter vorgenommen seien.“

a) Anlangend die Untersagung des katholischen Militärgottesdienstes in der Pantaleonskirche zu Köln führt der Angeschuldigte aus, dass er sich nie geweigert habe, die Bestimmungen der Militärbehörde über Zeit und Ort des Militärgottesdienstes anzuerkennen. Im vorliegenden Falle habe er zunächst die beiden beteiligten Minister gebeten, entweder den sogenannten Altkatholiken die Mitbenutzung der Kirche nicht mehr zu gestatten oder zu erlauben, dass der katholische Militärgottesdienst in einer anderen Kirche gehalten werde. Sodann aber habe er von vornherein lediglich kraft seines bischöflichen Rechts und aus Gründen, welche durch die Grundsätze der katholischen Kirche geboten seien, die Pantaleonskirche mit dem Interdikt belegt, da er in der Mitbenutzung derselben durch die Altkatholiken eine Gefahr für das Seelenheil seiner Gemeindeglieder gesehen habe; und diese Gründe habe er auch in einem Bericht vom 23. Februar 1872 dem Kultusminister ausführlich dargelegt. Dass er lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher gehandelt habe, ergebe sich auch

schon daraus, dass er die ganze Angelegenheit der Kenntnis des päpstlichen Stuhles unterbreitet habe.

Das demnächst von ihm, dem Angeschuldigten, an Lünne-
mann erlassene Verbot stehe in gar keiner Beziehung zu irgend
einer militärischen Anordnung: die den Mitgebrauch der Pan-
taleonskirche seitens der Altkatholiken betreffende Anordnung
sei keine militärische gewesen; denn die Frage, ob die soge-
nannten Altkatholiken noch Angehörige der römisch-katholi-
schen Kirche seien, und ob ein Simultaneum mit ihnen statt-
haft sei, betreffe lediglich die rein kirchlichen Angelegenheiten,
in welchen der Angeschuldigte vermöge seiner Anstellung keiner
weltlichen Behörde untergeordnet sei. Die Militärbehörde sei
daher auch nicht berechtigt gewesen, die von ihr einseitig ge-
troffene rein kirchliche, jedenfalls ganz und gar nicht zu den
militärischen Angelegenheiten gehörige neue Einrichtung in
ihren Folgen und Wirkungen der katholischen Militärgestlich-
keit gegenüber durch einen militärischen Befehl zur Geltung
zu bringen. Dies könne umso weniger zulässig sein, als der
Feldpropst überhaupt nicht den blinden militärischen Gehor-
sam schulde, vielmehr die Zentralbehörde für die katholische
geistliche Gewalt innerhalb der preussischen Armee bilde, und
er daher, wenngleich die äussere, praktische Verwaltung dieses
Departements zum Ressort des Kultus- und des Kriegsministers
gehöre, doch bezüglich der rein kirchlichen Angelegenheiten
den genannten Ministern unabhängig und ebenfalls als Ressort-
chef gegenüberstehe. Eventuell hält es der Angeschuldigte
für unzulässig, die Streitfrage, ob eine gewisse Angelegenheit
in das Ressort der rein kirchlichen Angelegenheiten, also in
das Ressort des Feldpropstes, oder in dasjenige der staatlichen
Verwaltungs- resp. Militärbehörden gehöre, im Wege des Dis-
ziplinarverfahrens gegen den Feldpropst oder gar im Wege
militärischer Befehle zum Austrag zu bringen.

Die von der Anklage in Bezug genommenen §§ 21 ff. der
Militärkirchenordnung hält der Angeschuldigte für unanwendbar,
weil die Kirchenordnung nur das evangelische Militärkirchen-

wesen betreffe und speziell jene Paragraphen sich lediglich auf die Militärprediger, nicht aber auf den Feldpropst bezögen. Uebrigens aber seien auch gerade nach § 21 a. a. O. die Militärprediger in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihres geistlichen Amtes beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden untergeordnet, und nach § 22 sei der Militärvorgesetzte nicht befugt, ihnen hinsichtlich der eigentlichen Verwaltung ihrer geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu machen. Vielmehr beschränke sich die Autorität des Militärvorgesetzten in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nur auf Anordnungen nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Schon hieraus folge, dass der Militärgeistliche nicht durch militärische Befehle gezwungen werden könnte, eine neue, von der Militärverwaltung einseitig getroffene äussere kirchliche Einrichtung anzuerkennen, wenn dieselbe nach seiner Ueberzeugung sich mit seinen geistlichen Amtsgeschäften nicht in Uebereinstimmung bringen lasse. Ein solcher Konflikt sei vielmehr zwischen den staatlichen und katholisch-kirchlichen Behörden zum Austrag zu bringen.

b) Bezüglich der von ihm unter dem 1. Juni 1872 den katholischen Militärgeistlichen gemachten Mitteilung führt der Angeschuldigte aus, dass durch seine Suspension die geistlichen Funktionen seines Amtes als Ordinarius der von ihm angestellten Militärgeistlichen nicht berührt seien. Letztere seien nach wie vor seine Untergebenen geblieben, und es sei daher geboten gewesen, ihnen von einem Ereignis, das sie in ihrem kirchlichen Amte erheblich berühre, Mitteilung zu machen. Ein Akt der Renitenz gegen die Staatsgewalt sei dies nicht gewesen, denn er, der Angeschuldigte, habe dabei gar nicht die Qualität als Staatsbeamter zur Geltung gebracht, sondern auch hier lediglich in Ausübung seines geistlichen Amtes gehandelt.

c) Endlich bezüglich seiner zweitägigen Abwesenheit von Berlin zur Reise nach Fulda erkenne die Anklage selbst an, dass dieselbe zu kirchlichen Zwecken geschehen sei.

II. Eventuell will aber der Angeschuldigte auch materiell seine Amtspflichten nicht verletzt haben und führt in dieser Beziehung folgendes aus.

a) In seinen Berichten an den Kultusminister vom 23. Februar und an den Kriegsminister vom 4. März 1872 habe er ausdrücklich betont, dass er in anderen als kirchlichen Dingen den Anordnungen seiner militärischen Vorgesetzten nie den Gehorsam versagen würde. Sodann sei er auch der in dem Reskript des Kriegsministers vom 6. März 1872 gegebenen Weisung, bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung sich aller Massnahmen in der Sache zu enthalten, so vollständig nachgekommen, dass er selbst die von Lünemann inzwischen fortgesetzte Abhaltung des Gottesdienstes in der Pantaleonskirche nicht inhibiert habe. Bis dahin könne also von einem Ungehorsam seinerseits nicht die Rede sein. Nach dem Eintreffen des päpstlichen Bescheides aber sei er an diesen gebunden gewesen, so dass von da ab aus rein kirchlichen Gründen ihm vermöge der Pflichten seines geistlichen Amtes die Zurücknahme jenes Verbotes nicht mehr möglich gewesen sei. Seit dieser Zeit habe vielmehr der Konflikt nicht mehr zwischen ihm und dem Kriegsminister, sondern zwischen der Staatsgewalt und der römisch-katholischen Kurie bestanden, und er, der Angeschuldigte, habe deshalb auch in seiner Remonstration vom 1. Juni 1872 anheimgestellt, die Angelegenheit durch Verhandlungen mit der päpstlichen Kurie zum Austrag zu bringen.

Auch bei der materiellen Beurteilung der Sache will der Angeschuldigte berücksichtigt wissen, dass er lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher und zur Ausübung seiner geistlichen Funktionen in den Dienst des Staates getreten sei und jenes Interdikt erlassen habe. Der Staat könne daher unmöglich die Anforderung an ihn stellen, dass er „im directen Widerspruch mit den Pflichten seines geistlichen Amtes eine Handlung vornehme, welche nach seiner Ueberzeugung und nach der Weisung des Papstes den Grundsätzen der römisch-katho-

lischen Kirche gemäss eine unzulässige und unmögliche sei“. Der Angeschuldigte erklärt es für einen Widerspruch in sich selbst, dass ihm wegen der Verweigerung einer flagranten Verletzung seiner geistlichen Pflichten vom Staate Renitenz gegen die Staatsgewalt und Ungehorsam gegen seinen weltlichen Vorgesetzten vorgeworfen werde. Mit Rücksicht darauf, dass er zur Ausübung seines vom Staate unabhängigen geistlichen Amtes vom Staate angenommen sei, erachtet der Angeschuldigte die Grundsätze betreffend die technischen Militärbeamten auf sich nicht anwendbar; und endlich macht er geltend, dass, selbst wenn er bei Erlass des ersten Verbotes an Lünemann geirrt hätte — eine Annahme, die allerdings durch den inzwischen eingegangenen päpstlichen Bescheid widerlegt werde —, er doch immerhin nach bester Ueberzeugung gehandelt habe, und somit der Vorwurf des Ungehorsams gegen den weltlichen Vorgesetzten unbegründet sei.

b) Bezüglich seiner Mitteilung an die katholischen Militärgeistlichen bestreitet der Angeschuldigte, dass sich diese als eine Amtshandlung seinerseits als eines weltlichen Beamten charakterisiere. Denn es seien weder äusserlich die Sendungen als feldpropsteiliche bezeichnet oder von ihm als Feldpropst unterschrieben, noch enthalte ihr Inhalt irgend eine amtliche Weisung oder Anordnung.

Bei seiner Reise nach Fulda will der Angeschuldigte vollkommen bona fide gehandelt und nicht gewusst haben, dass er zu einer zwei- bis dreitägigen Reise innerhalb seines Oberaufsichtsbezirks in kirchlichen Angelegenheiten einen Urlaub seitens des Kriegsministers nachsuchen müsse. Er beruft sich auf das Zeugnis des evangelischen Feldpropstes, dass auch dieser in solchen Fällen niemals Urlaub nehme, und will auch eventuell seiner Abwesenheit nur die Wirkung beigelegt wissen, dass ihm der auf diese Zeit fallende Teil seines Dienstinkommens abgezogen werde.

Die Verhandlung vor dem Königlichen Disziplinarhof fand am 14. Dezember 1872 statt. An der Sitzung nahmen teil:

der Präsident, Staatsminister v. Uhden, der Wirkliche Geheime Rat v. Könen, der Generalauditeur der Armee Fleck, der Obertribunalrat Dr. Kuhne, die Geheimen Oberregierungsräte Schede, Bindewald, Ribbeck, die Obertribunalräte Clauswitz, v. Holleben, v. Graevenitz, der Geheime Oberjustizrat Wentzel. Im Audienztermin waren die Vertreter der Staatsanwaltschaft und für den Angeschuldigten der Justizrat Arndts, durch Vollmacht gehörig legitimiert, erschienen. Von beiden Seiten wurden ohne neue Ausführungen die früheren Anträge wiederholt.

Der Königliche Disziplinarhof erkannte für Recht:

dass bezüglich der Anschuldigungen zu I. und III. dahin gehend, dass der Angeschuldigte sich des wiederholten Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten schuldig gemacht habe, der Disziplinarhof nicht für kompetent zu erachten,

dagegen zu II. der Angeschuldigte schuldig, sich ohne Urlaub von seinem Amtssitze entfernt zu haben, und demselben deshalb eine Warnung zu erteilen sei, dem Angeschuldigten auch die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, aufzuerlegen seien.

In den Gründen dieses Erkenntnisses wurde ausgeführt:

„Die Präjudizialfrage bezüglich der Kompetenz ist dahin entschieden worden, dass das Gesetz vom 21. Juli 1852 auf den Angeschuldigten unter gewissen Voraussetzungen Anwendung finde und somit der Disziplinarhof, was die Person des Angeschuldigten betrifft, principiell zur Entscheidung der Sache in erster Instanz nicht unbedingt unzuständig sei. Es ist hiebei folgendes erwogen worden:

Das von dem Angeschuldigten bekleidete Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee ist keineswegs, wie die Verteidigung auszuführen sucht, ein Amt rein geistlichen Charakters, vielmehr vereinigt der katholische Feldpropst der Armee in seiner Person die beiden Eigenschaften eines katholischen Geistlichen und eines Militärbeamten. Wie es schon in der Natur der Sache begründet erscheint, dass derjenige, welchem die Ausübung amtlicher Functionen in der Armee obliegt, damit auch eine amtliche Stellung in der Armee und zu deren Vorgesetzten überkommt, so ist auch ferner die Eigenschaft des katholischen Feldpropstes als eines

Militärbeamten ausdrücklich gesetzlich festgesetzt. Nach dem Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 (G.-S. S. 224), betreffend die Classification der zum preussischen Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen und nach der königlichen Verordnung vom 29. December 1867 (Bund.-Ges.-B. S. 288 ff.), welche diese Classification auch auf die norddeutsche Bundesarmee übertrug, gehören diejenigen Beamten der Militärverwaltung, welche einen Militärrang haben, zu den Militärbeamten und als solche zu den Militärpersonen, während diejenigen Beamten der Militärverwaltung, welche keinen Militärang haben, Zivilpersonen sind. Gerade im Gegensatze zu diesen letzteren aber hat jeder Militärbeamte einen Militärang, und es wird sodann weiter unterschieden einmal zwischen solchen Militärbeamten, die einen bestimmten d. h. einer bestimmten Militärcharge entsprechenden Militärang haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, und andererseits je nach Massgabe des Militäranges zwischen oberen und unteren Militärbeamten, von denen die ersteren im Offiziers-, die letzteren im Unteroffiziersrange stehen.

In der erwähnten Classification der Militärpersonen sind die einzelnen Kategorien der im Ressort des Kriegsministeriums zu den Militärbeamten gehörigen Angestellten aufgeführt. Danach gehören die Militargeistlichen ohne Ausnahme zu den Militärbeamten, und werden insbesondere der evangelische und katholische Feldpropst der Armee unter der Rubrik B. sub I Nr. 1 d. ausdrücklich namhaft gemacht. Beide gehören danach zu den oberen Militärbeamten ohne einen bestimmten Militärang.

Hieran ist auch durch das mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft getretene Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 173 ff.) nichts geändert. In dem als Anlage zu demselben publicirten Verzeichnis der Militärpersonen werden als Militärbeamte bezeichnet diejenigen im Heere und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder dem Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärang haben.* Es wird also auch hier, um die Eigenschaft als Militärbeamter zu begründen, keineswegs erfordert, dass der betreffende Beamte einen bestimmten, sondern nur, dass er überhaupt einen Militärang hat, indem die Schlussbestimmung jenes Verzeichnisses, dahin gehend, dass Militärbeamte mit bestimmtem und ohne bestimmten Militärang unterschieden werden, beibehalten ist.

Wie hiernach kein Zweifel obwalten kann, dass der katholische Feldpropst der Armee Militärbeamter ist, so ist auch seine Eigenschaft als solcher äusserlich dadurch anerkannt, dass derselbe anlässlich seiner Ernennung zum Feldpropst Sr. Majestät dem Könige einen besonderen Homagialeid geleistet hat. wozu, wenn es sich um ein ausschliesslich geistliches Amt gehandelt hätte, kein Anlass gewesen wäre, dass ferner in der ihm erteilten königlichen Bestallung vom 16. September 1868 ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen wird, dass er sich in allen militärischen Angelegenheiten seines Berufes nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten richten werde; und dass endlich, wie der Angeschuldigte selbst nicht zu bestreiten vermocht hat, mit dem Gehalt des katholischen Feldpropstes ein notorisch nur Militärpersonen zustehender Servis verbunden ist.

Dass der Angeschuldigte — wie er besonders betont — lediglich zur Ausübung seiner geistlichen Functionen in den Dienst des Staates resp. der Armee getreten ist, ändert an dem oben Angeführten nichts. Denn überhaupt jeder Militärbeamte, sei es im Ressort des Auditoriats, der Intendantur oder sonst wo, ist in seine Stellung eben zur Verwendung und Ausübung seiner technischen Fähigkeiten und Functionen berufen, seien dies nun juristische, administrative oder, wie im vorliegenden Falle, geistliche. —

Wie¹⁾ einerseits in seiner auf dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 beruhenden Eigenschaft als Geistlicher der katholische Feldpropst unzweifelhaft nur der Jurisdiktion der katholischen geistlichen Gerichte unterliegt, so findet andererseits unbedenklich auf denselben als Militärbeamten das Gesetz vom 21. Juli 1852 Anwendung. Denn dieses erstreckt sich nach seinem § 1 auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, und seine Anwendbarkeit auf die Beamten der Militärverwaltung wird in den §§ 79 ff. daselbst ausdrücklich anerkannt. Da die Anstellung und resp. Bestätigung des Angeschuldigten als katholischer Feldpropst durch Se. Majestät den König erfolgt ist, so greift die Bestimmung des § 24 Nr. 1 des cit. Gesetzes Platz, und der Disciplinarhof ist die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz.

Allein wenngleich hiernach der Angeschuldigte für seine Person als Militärbeamter sein Forum vor dem Disciplinarhof findet,

¹⁾ Die folgenden Abschnitte des Urteils des Disziplinarhofs bis S. 320 Zeile 13 von oben sind auch wiedergegeben bei Friedberg S. 110 ff.

so ist doch für die Beurteilung der Kompetenz dieser letzteren Behörde noch ein zweites Moment von durchgreifender Bedeutung. Diese Kompetenz findet nämlich, da sie nur durch die Eigenschaft des Feldpropstes als eines Militärbeamten begründet ist, in objektiver Beziehung insofern eine Grenze, als sie nur da eintritt, wo in dem Disziplinarverfahren gerade diese militäramtliche Stellung des Feldpropstes zur Sprache kommt, mit anderen Worten, wo er sich eines disciplinarisch zu ahndenden Vergehens gegen seine militärischen resp. militäramtlichen Pflichten schuldig gemacht hat. Wo dies nicht der Fall ist und die incriminirten Handlungen lediglich die geistliche Seite seines Amtes betreffen, da bleibt die Kompetenz der weltlichen Disziplinarbehörden ausgeschlossen, und es tritt diejenige der geistlichen ein. Es muss für unzulässig erachtet werden und mit der militärischen Disciplin unverträglich, wenn Zuwiderhandlungen der Militärgeistlichen gegen die militärische Zucht und Ordnung oder Uebertretungen der für sie gültigen Dienstvorschriften vor das Forum der geistlichen Gerichte verwiesen werden sollten; aber es muss in gleicher Weise für unzulässig erachtet werden, der Entscheidung der weltlichen Disziplinarbehörden auch diejenigen Pflichtverletzungen der Militärgeistlichen zu unterbreiten, deren sich dieselben in rein kirchlichen Angelegenheiten, bei denen nur ihre Stellung als Geistliche in Betracht kommt, schuldig machen.

Die Prüfung der erhobenen Anschuldigungen in sachlicher Beziehung von diesem Gesichtspunkte aus musste dahin führen, die Kompetenz der weltlichen Disziplinarbehörden für die Anschuldigungen zu Punkt I und III zu verneinen. Es ist dabei Folgendes erwogen worden:

I. Zu Punkt I, anlangend das dem Divisionspfarrer Lünemann erteilte Verbot, den katholischen Militärgottesdienst in der St. Pantaleonskirche zu Köln abzuhalten.

Wie schon angedeutet, steht der Angeschuldigte, da er in seiner Person die Eigenschaft eines katholischen Geistlichen und eines Militärbeamten vereinigt, in einem zwiefachen Unterordnungsverhältnis, wie dies auch in der Anmerkung 1 zu dem oben erwähnten Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 ausdrücklich anerkannt wird. Als katholischer Geistlicher steht er unter den katholisch-geistlichen Behörden, als Militärbeamter unter den militärischen, speciell unter dem Kriegsministerium. Die Befugnisse dieser beiden vorgesetzten Gewalten greifen aber nicht durcheinander, sondern schliessen sich gegenseitig aus, dergestalt, dass da, wo lediglich die militärische Seite des Amtes in Betracht

kommt, auch nur die militärische Behörde und deren Anordnung massgebend ist, umgekehrt aber auch deren Befugnisse überall da eine Grenze finden, wo der Angeschuldigte nur als Geistlicher auftritt und seine geistlichen Functionen in Ausübung bringt. Eine derartige Trennung der beiden Amtseigenschaften ist zwar bei Einsetzung des katholischen Feldpropsteiamtes nicht ausdrücklich festgesetzt, wie denn dem Angeschuldigten eine bestimmte Dienstinstruction überhaupt nicht erteilt worden ist. Jene Trennung ist aber nicht nur in der Natur des Amtes begründet, sondern sie wird auch durch die Analogie der Bestimmungen in der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 (G.-S. S. 69 ff.) bestätigt. Ob dieses Gesetz im Einzelnen auf das katholische Feldpropsteiamt, das zur Zeit der Emanation des Gesetzes noch nicht existierte, und überhaupt auf die katholischen Militärgeistlichen Anwendung findet — was nach § 27 des Gesetzes allerdings zweifelhaft sein könnte —, mag dahin gestellt bleiben. Eine Heranziehung der in dem Gesetze niedergelegten allgemeinen Grundsätze ist zweifellos zulässig.

Es bestimmt nun § 21 der Militärkirchenordnung:

„Die Militärprediger sind in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden, in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militärbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militärbefehlshaber . . . untergeordnet.“

Ferner heisst es im § 22 a. a. O.:

„Der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu erteilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muss der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.“

Und endlich im § 24 a. a. O.:

„In allen geistlichen Amts-Angelegenheiten, also in allen, nicht das äussere militärdienstliche Verhältniss, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnisonprediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeekorps, und, mit diesem, sowohl unter dem Konsistorio der Provinz, als auch unter dem Feldpropste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Ins-

besondere stehen die Militärprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militärgottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldpropste.'

Es wird danach in der Militärkirchenordnung bezüglich der Subordinationsverhältnisse der Militärgeistlichen unterschieden zwischen den ‚sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden‘ und den ‚ihr äusseres militärdienstliches Verhältnis betreffenden Angelegenheiten.‘ Erstere gehören ausschliesslich zum Ressort der geistlichen, letztere zu demjenigen der militärischen Vorgesetzten. Derselbe Unterschied greift aber zweifellos auch bei den amtlichen Functionen des katholischen Feldpropstes Platz.

Bei dem zu Punkt I der Anklage incriminirten Verhalten des Angeschuldigten handelt es sich offenbar nur um eine innere und unmittelbar die Ausübung der geistlichen Amtsobliegenheiten betreffende Angelegenheit. Das Kriegsministerium mag an sich berechtigt sein, die als Garnisonkirche benutzte fiscalische St. Pantaleonskirche den sog. Altkatholiken zur Mitbenutzung einzuräumen. Welche Folgen aber von seinem Standpunkte als Geistlicher aus der Angeschuldigte an die erfolgte Einräumung glaubte knüpfen zu müssen, ob derselbe also in der Mitbenutzung der Kirche seitens der Altkatholiken eine Entweihung der Kirche erblickte und deshalb für erforderlich erachtete, dem betreffenden Geistlichen die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in derselben zu untersagen, ist eine Frage, welche lediglich der inneren geistlichen Amtstätigkeit des Angeschuldigten angehört. Denn zu seiner Amtstätigkeit als Geistlicher gehört die Sorge für das Seelenheil seiner Diöcesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus, mithin auch die Beurteilung, ob er in dieser Beziehung ein Simultaneum mit den „Altkatholiken“ vom Standpunkte seines geistlichen Amtes aus für gefahrbringend und daher für unstatthaft hielt. Der Angeschuldigte handelte also nur innerhalb der kraft seines geistlichen Amtes ihm inne wohnenden Befugnisse, wenn er — namentlich nachdem sein Verfahren die ausdrückliche Billigung des päpstlichen Stuhles gefunden — sein Verbot aufrecht erhielt. Von einer Verletzung des dem militärischen Vorgesetzten schuldigen Gehorsams konnte in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem es sich um eine rein geistliche, nicht militärdienstliche Angelegenheit handelte.

Es hat hierbei gänzlich dahingestellt bleiben müssen, ob die Ansicht des Angeschuldigten von der Unstatthaftigkeit eines Simul-

taneums mit den Altkatholiken objektiv begründet ist oder nicht. Für die disciplinarische Beurteilung ist diese Frage irrelevant, insofern der Angeschuldigte als katholischer Bischof sich für berechtigt und sogar verpflichtet erachtete, seine auch nur subjektive Auffassung gegenüber der ihm untergebenen katholischen Militärgeistlichkeit zum Ausdruck zu bringen, insbesondere, nachdem diese Auffassung von dem Papste als dem vom Staate anerkannten Oberhaupte der katholischen Kirche gutgeheissen war. Von diesem Gesichtspunkte aus handelte es sich daher um eine ausschliesslich geistliche Angelegenheit.

Der militärdienstliche Charakter der in Rede stehenden Angelegenheit und demgemäss die Verpflichtung des Angeschuldigten, jenem kriegsministeriellen Befehle Folge zu leisten, lässt sich auch nicht aus dem oben angeführten § 22 der Militärkirchenordnung herleiten, nach welchem

„die Autorität des Militärvorgesetzten sich in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen beschränkt.“

Die Anklage beruft sich auf diese Bestimmung für ihre Ausführung, dass die Anordnung der Zeit und des Ortes für den Militärgottesdienst eine äussere kirchliche Einrichtung betreffe und somit dem Militärvorgesetzten zustehe. Allein, zugegeben selbst die von dem Angeschuldigten bestrittene Anwendbarkeit der Militärkirchenordnung im Einzelnen, so lässt sich doch die Auffassung der Anklage unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht für zutreffend erachten. Die Befugnis der Militärvorgesetzten zu Anordnungen in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten ist davon abhängig gemacht, dass diese Anordnungen sich auf die bestehenden kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen beziehen. Im vorliegenden Falle handelte es sich nicht lediglich um eine äussere Einrichtung, sondern vom Standpunkte des Angeschuldigten aus wesentlich um die Lösung einer inneren, der geistlichen Amtstätigkeit und der daraus entspringenden kirchlichen Ueberzeugung angehörigen Frage.

Dass der Angeschuldigte etwa die Pflichten, welche seine militärische Stellung mit sich führt, dadurch verletzt haben sollte, dass er nicht vor Erlass des definitiven Verbotes an p. Lünemann den vom päpstlichen Stuhle eingetroffenen Bescheid dem Kriegsministerium unterbreitete, kann ebenfalls nicht zugegeben werden. Denn das kriegsministerielle Schreiben vom 6. März 1872 hatte dem Angeschuldigten bis zur eingeholten Bescheidung von Rom

Frist gewährt und konnte ihn zu der Annahme führen, dass der kirchliche Charakter der bezüglichen Angelegenheit dadurch anerkannt sei. Sodann aber hatte ihm dasselbe Schreiben, unter vorläufiger Zurücknahme des früher erteilten Befehls, alle weiteren Schritte in der Angelegenheit ausdrücklich nur bis zum Eintreffen des päpstlichen Bescheides untersagt, und der Angeschuldigte konnte sich daher nach dessen Eintreffen sehr wohl für befugt halten, nunmehr ohne weiteres kraft seines geistlichen Amtes in die Angelegenheit einzugreifen. Es kann dem Angeschuldigten hieraus um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als er, so lange er die päpstliche Entscheidung noch nicht kannte, sich nicht nur für die Beschaffung einer anderen Kirche für den katholischen Militärgottesdienst verwendet, sondern auch den von dem Kriegsministerium an p. Lünemann erteilten Befehl zur Weiterbenutzung der St. Pantaleonskirche vollständig und unbedingt respectirt hat.

Nach allem Vorstehenden konnte, da eine Verletzung der ihm durch sein Militäramt auferlegten Pflichten dem Angeschuldigten nicht zur Last fällt, es sich vielmehr um eine Angelegenheit ausschliesslich geistlichen Charakters handelt, bezüglich der Anschuldigung zu I. der Disciplinarhof als weltliche Disciplinarbehörde sich nicht für zuständig erachten, wie dies auch bereits aus den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar aus dem § 29 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1882 in Verbindung mit den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 12. April 1822 und 24. September 1826, sodann aus den §§ 532—534 in Theil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts sich ergibt und durch das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 bestätigt wurde, welchem Geistliche, in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft, überhaupt nicht unterworfen sind, was aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes erhellt, wobei auf den § 1 Nr. 6 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. Juni 1850, betreffend die Einsetzung des Evangelischen Oberkirchenrats, beigegebenen Reglements hinzuweisen ist.

II. Dasselbe musste bezüglich des dritten Anschuldigungspunktes, betreffend die von dem Angeschuldigten nach seiner Suspension den katholischen Militärgeistlichen gemachte Mitteilung, angenommen werden. Sofern diesen Mitteilungen überhaupt der Charakter von Amtshandlungen beizumessen ist, stehen dieselben jedenfalls durchaus in keiner Beziehung zu dem militärischen Amte des Angeschuldigten. Wie die Anklage selbst anerkennt, waren die Mitteilungen zunächst äusserlich in keiner Weise als militär-
amtliche, d. h. von dem Feldpropst in seiner Eigenschaft als

solcher erlassene, gekennzeichnet, vielmehr fehlte sogar der Namensunterschrift des Angeschuldigten jeder seine militärische Stellung andeutende Zusatz. Aber auch ihrem Inhalte nach stehen die Mitteilungen ausser jeder Beziehung zu der militärischen Stellung des Angeschuldigten, und am allerwenigsten kann in denselben eine Verletzung der durch eben diese militärische Stellung dem Angeschuldigten auferlegten Pflichten gefunden werden. Die erwähnten Mitteilungen sind vielmehr für solche zu erachten, welche der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberer der übrigen katholischen Militärgeistlichkeit gemacht hat. Es handelt sich sonach auch hier um eine rein kirchliche Angelegenheit, und konnte sich daher auch bezüglich der Anschuldigung zu III. der Disciplinarhof nicht für competent erachten.

III. Anlangend den Anschuldigungspunkt II., so hat sich allerdings der Angeschuldigte einer Verletzung der ihm durch sein militärisches Amt auferlegten Pflichten durch eigenmächtige Entfernung vom Amtssitze schuldig gemacht.

Die allgemeine Vorschrift des § 92 Th. II, Tit. 10 Allgemeinen Landrechts:

„Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.“

findet, wie auf alle Civilbeamten, so auch auf die Militärbeamten Anwendung, und § 93 a. a. O. deutet keineswegs, wie der Angeschuldigte will, darauf hin, dass es auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles ankomme, sondern überlässt es nur den besonderen Gesetzen und Instructionen, ob im einzelnen Falle die Erlaubnis des unmittelbaren oder der höheren Vorgesetzten erforderlich sei. Ob die Reise des Angeschuldigten zu kirchlichen Zwecken geschah, ist hiernach irrelevant, wie denn auch § 32 der Militärkirchenordnung — deren Analogie auch hier zweifellos anwendbar ist — selbst bei Reisen der Militärgeistlichen in Amtsangelegenheiten die Anzeige an den militärischen Vorgesetzten und dessen Zustimmung, bei Reisen in eigenen Angelegenheiten sogar die ausdrückliche Nachsuchung eines Urlaubs erfordert. Ob auch der evangelische Feldpropst in gleich formloser Weise, wie seitens des Angeschuldigten geschehen, verfährt, und ob der Angeschuldigte nur aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen sich der Versäumnis schuldig gemacht hat, bleibt für die disciplinarische Strafbarkeit an sich einflusslos, ebenso, wie letztere auch nicht, wie der Angeschuldigte auszuführen sucht, dadurch bedingt ist, dass durch die Abwesenheit eine Störung im Amte

veranlasst worden sei, vielmehr schon durch die einfache Tatsache der Entfernung ohne Urlaub begründet wird.

Was die Strafe betrifft, so besteht dieselbe keineswegs, wie der Angeschuldigte vermeint, nur in dem Verlust des Dienst Einkommens für die Zeit der unerlaubten Entfernung. Dieser Verlust ist vielmehr, sofern die vorgesetzte Dienstbehörde von ihrer Befugnis Gebrauch machen will, eine Folge, welche unter den im § 8 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmten Voraussetzungen eo ipso mit der unerlaubten Entfernung verbunden ist; er charakterisirt sich also seinem Wesen nach überhaupt nicht als Disciplinarstrafe, deren Verhängung vielmehr ausserdem dem Ermessen der Disciplinarbehörde überlassen bleibt. Im vorliegenden Falle ist das Dienstvergehen, das dem Angeschuldigten zur Last fällt, von geringer Erheblichkeit, weil seine Versicherung, nur aus Unkenntnis der Bestimmungen gefehlt zu haben, nicht widerlegt, seine Abwesenheit auch nur von kurzer Dauer gewesen ist und irgend welche amtliche Nachteile nicht herbeigeführt hat. Es ist daher auf das niedrigste Maß einer Ordnungsstrafe — eine Warnung — erkannt worden.

Die Verurteilung des Angeschuldigten in die Kosten erfolgt nach § 53 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465), § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.-S. S. 14) und § 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 (G.-S. S. 170).“

Das Kriegsministerium erachtete es für durchaus notwendig, dass gegen dieses Erkenntnis ¹⁾ die Berufung an das Staatsministerium eingelegt werde. Es war immerhin fraglich, ob der König die Genehmigung zu der wiederholt beantragten Aufhebung des katholischen Feldpropsteiamtes überhaupt erteilen würde; aber auch angenommen, dass auf die Aufhebung des Amtes gerechnet werden durfte, konnte doch die Vollziehung der dazu nötigen Allerhöchsten Ordre erst nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen und würde möglicherweise die Regierung genötigt sein, Namszanowski in sein Amt wieder einzuführen. Wenn auch das Staatsministerium nicht auf Entlassung aus dem Amte sollte erkennen können, so lag doch in § 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852

¹⁾ Vgl. darüber die „Germania“ Nr. 73 vom 29. März 1873.
Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

mindestens die Berechtigung vor, die einstweilige Versetzung Namszanowskis in den Ruhestand mit Wartegeld zu verfügen. Eine dahingehende Entscheidung erschien erstrebenswert, um die Möglichkeit zu beseitigen, Namszanowski noch jemals Funktionen als Feldpropst ausüben und dadurch die Staatsinteressen in empfindlicher Weise geschädigt zu sehen.

Auch das Kultusministerium sprach sich für die Notwendigkeit aus, gegen das Erkenntnis des Disziplinarhofes die Berufung an das Staatsministerium einzulegen. Es ging dabei von der Erwägung aus: Ob eine Anordnung der Militärvorgesetzten sich auf die äusseren oder inneren kirchlichen Angelegenheiten beziehe, sei weder von dem Standpunkte des Angeschuldigten noch nach der einseitigen Auffassung der katholischen Kirche zu entscheiden, vielmehr könne hierfür nur das Staatsgesetz massgebend sein. Dass aber die preussische Gesetzgebung (§ 22 MKO.) die Bestimmung des Orts und der Zeit für den Militärgottesdienst zu den äusseren kirchlichen Angelegenheiten rechne, erhelle schon aus den Vorschriften des Militärreglements vom 28. März 1811, welches der Militärkirchenordnung von 1832 zugrunde liege und den Militärvorgesetzten ausdrücklich die Befugnis zuschreibe, die Zeit und den Ort des Gottesdienstes zu bestimmen.

Gegen das dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am 20. Januar 1872 zugestellte Urteil vom 14. Dezember 1872 meldete derselbe am 2. Februar 1873 die Berufung an das Königliche Staatsministerium an.

Zur Rechtfertigung der Berufung führte der Vertreter der Staatsanwaltschaft Hootz, Geheimer Justizrat und Mitglied des Generalauditoriats, in seiner Appellationsschrift vom 9. Februar 1873 aus:

„Der Königliche Disziplinarhof hat die Präjudizialfrage bezüglich seiner Unzuständigkeit dahin entschieden, dass das Gesetz vom 21. Juli 1852 auf den Angeschuldigten in betreff seiner militärischen Stellung als Feldpropst, soweit derselbe sich eines disziplinarisch zu ahndenden Vergehens gegen seine militärischen, beziehungsweise militär-amtlichen Pflichten schuldig gemacht hat, Anwendung finde, und dass somit der Disziplinarhof, was die Person des Angeschul-

digten anbetrifft, prinzipiell zur Entscheidung der Sache in erster Instanz zuständig, dass dagegen die Kompetenz des Gerichts ausgeschlossen sei, wo die inkriminierten Handlungen des Angeschuldigten lediglich die geistlichen Seiten seines Amtes betreffen.

Das Gericht hat nun in betreff des dem Angeschuldigten in Punkt I und III der Anklage zur Last gelegten wiederholten Ungehorsams gegen Vorgesetzte in Berücksichtigung, dass die Befugnis der Militär-Vorgesetzten zu Anordnungen in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten sich nur auf die bestehenden äusseren Einrichtungen beziehe, für festgestellt erachtet, dass es sich im vorliegenden Falle nicht lediglich um eine äussere, sondern vom Standpunkte des Angeschuldigten aus wesentlich um Lösung einer inneren, der geistlichen Amtstätigkeit und der daraus entspringenden kirchlichen Ueberzeugung angehörigen Frage handele.

Die Anklage erachtet diese Ausführung nicht für zutreffend.

Denn ad I der Anklage ist tatsächlich festgestellt, dass der Angeschuldigte den direkten Befehl des Kriegsministers, den Pfarrer Lünemann in Cöln anzuweisen, den Militär-Gottesdienst wie seither in der Pantaleonskirche abzuhalten, nicht befolgt, vielmehr dem p. Lünemann ausdrücklich verboten hat, den betreffenden Befehlen und Anordnungen der Militär-Vorgesetzten nachzukommen. Der Angeschuldigte hat auch diese Tatsache selbst nicht bestritten und sich nur gegen die Folgerungen aus derselben durch die Behauptung verwahrt, dass er innerhalb der kraft seines geistlichen Amtes ihm innewohnenden Befugnis gehandelt habe, als er, namentlich, nachdem sein Verhalten ausdrücklich vom Papste gebilligt worden, die fernere Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Pantaleonskirche inhibiert habe. Indem der Disziplinarhof diesen Ausführungen des Angeschuldigten beigetreten und dabei von der Ansicht ausgegangen ist, dass es sich im vorliegenden Falle nur um eine innere, unmittelbar die geistlichen Amtsobliegenheiten des Angeschuldigten betreffende Angelegenheit handele, hat derselbe übersehen, dass diese Frage weder vom Standpunkte des Angeschuldigten, noch nach der einseitigen Auffassung der katholischen Kirche zu entscheiden ist, dass hierfür vielmehr nur das Staatsgesetz massgebend sein kann. Die betreffenden Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung sind aber so klar und bestimmt, dass ein Zweifel über die Bedeutung derselben füglich nicht aufkommen kann. Denn der § 22 der Militär-Kirchen-Ordnung (Gesetz-Sammlung 1832, S. 69) enthält die Vorschrift, dass die Militär-Geistlichen in Beziehung auf alle nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen seitens der Militär-Vorgesetzten ge-

troffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten haben. Dass aber die Bestimmung der Zeit und des Ortes für den Militär-Gottesdienst lediglich zu den äusseren kirchlichen Einrichtungen zu rechnen ist, erhellt unzweifelhaft aus den Vorschriften des Militär-Reglements vom 28. März 1811 (Gesetz-Sammlung II, S. 170), welches der Militär-Kirchen-Ordnung zu Grunde gelegen hat und in welchem sub III Nr. 5 den Militär-Vorgesetzten jene Befugnis ausdrücklich zugeschrieben ist. Der Angeschuldigte hat zwar bestritten, dass die Bestimmungen der Militär-Kirchen-Ordnung sich auf die katholischen Militär-Geistlichen und speciell auf den katholischen Feldpropst der Armee beziehen, auch hat der Disziplinarhof diese Frage, wenngleich er dieselbe nicht ausdrücklich entschieden, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 27 a. a. O. für zweifelhaft erklärt. In den §§ 5 alinea 2, 44 und 58 a. a. O. wird aber ausdrücklich ausgesprochen, dass den katholischen Geistlichen, welchen in Garnison-Orten die Seelsorge für die katholischen Militär-Personen der Besatzung übertragen ist, alle in dem betreffenden Gesetze vorgeschriebenen Pflichten und Befugnisse eines Militär-Geistlichen bezw. obliegen und zustehen sollen. Es folgt nun hieraus mit zwingender Notwendigkeit, dass auf die gegenwärtig im Preussischen Heere etatsmässig angestellten katholischen Militär-Geistlichen in gleicher Weise, wie auch die in § 5 a. a. O. gedachten, die Bestimmungen der Militär-Kirchen-Ordnung, soweit dieselben sich nicht speciell auf die evangelischen Geistlichen beziehen, Anwendung finden müssen.

Die katholischen Militär-Geistlichen haben auch seither stets die Rechte, welche in dem § 94 und folgenden a. a. O. den Militär-Geistlichen zugebilligt sind, in Anspruch genommen.

Dasjenige Gesetz aber, welches für die katholische Militär-Geistlichkeit im allgemeinen verbindende Kraft hat, muss selbstredend zumal in seinen administrativen Bestimmungen auch für den obersten katholischen Militär-Geistlichen, den Feldpropst der Armee, Gesetzeskraft haben und muss dies vorzüglich für diejenigen Vorschriften des Gesetzes gelten, durch welche das Verhältnis der Militär-Geistlichen zu den Militär-Vorgesetzten geregelt wird. Dadurch wird auch die auf die vorerwähnte Rechtsansicht des Disziplinarhofs gestützte, anderweite Begründung des Urteils widerlegt, dass nämlich der cit. § 22 der Militär-Kirchen-Ordnung jedenfalls auf den Angeschuldigten deshalb keine Anwendung finden könne, weil demselben, welchem die Sorge für das Seelenheil seiner Diözesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus obliege, die Beurteilung zustehen müsse, ob durch die Ausführung des be-

treffenden Befehls des Militär-Vorgesetzten, bzw. durch die Gestattung eines Simultaneum mit den Altkatholiken, das Seelenheil der Betreffenden gefährdet werde. Denn das Staatsgesetz ist absolut zwingend für alle demselben Unterworfenen; es kann deshalb gegebenen Falles gegenüber der Tatsache, dass der Angeschuldigte vorsätzlich das bestehende Staatsgesetz übertreten hat, zur Beurteilung der Strafbarkeit der Handlung an sich auf das Motiv, welches denselben zu der Tat bestimmt hat, überhaupt nicht ankommen. Es war übrigens die Pflicht des Angeschuldigten als Staatsbeamten, eine solche Lösung des selbst hervorgerufenen Konfliktes zwischen dem Staatsgesetze und der kirchlichen Ueberzeugung zu suchen, durch welche er mit den ersteren nicht in Kollision kommen konnte.

ad III der Anklage erscheint auch in dieser Hinsicht die Entscheidung des Disziplinarhofes nicht zutreffend.

In den Gründen des Erkenntnisses ist ausgeführt, dass sofern der von dem Angeschuldigten nach seiner Suspension vom Amte den katholischen Militär Geistlichen gemachten Mitteilung überhaupt der Charakter einer Amtshandlung beizumessen sei, diese jedenfalls durchaus in keiner Beziehung zu dem militärischen Amte desselben stehe. Die erwähnten Mitteilungen seien nur für solche zu erachten, welche der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberer der übrigen katholischen Militär-Geistlichkeit gemacht habe. Dem Angeschuldigten aber steht diese Eigenschaft nur als Feldpropst der Armee zu, nur in dieser Eigenschaft ist er der Vorgesetzte jener, und es ist deshalb unmöglich, in dieser Hinsicht die geistliche und weltliche Qualität des Amtes zu sondern. Dadurch nun, dass dem Angeschuldigten die Ausübung der Funktionen als katholischer Feldpropst untersagt war, musste sich derselbe selbstredend jeder Handlung enthalten, welche ihre Voraussetzung in jenem Amte hatte. Es wird aber wohl nicht in Abrede gestellt werden können, dass die in Rede stehende Mitteilung des Angeschuldigten an die sämtlichen Militär-Geistlichen von seiner erfolgten Amtssuspension und seinem Proteste dagegen lediglich ihre Voraussetzung in dem betreffenden Amte selbst gehabt hat, wie dies ja auch von dem Angeschuldigten selbst in seinem Schreiben vom 29. Juni v. Js. implicite anerkannt worden ist.

Die Entscheidung des Disziplinarhofes in betreff des Punktes II der Anklage erachtet die Staatsanwaltschaft zwar an sich für zutreffend, insofern jedoch das hohe Staatsministerium seine Kompetenz zur Entscheidung über die anderweiten Anklagepunkte für begründet halten und dieserhalb auf Strafe erkennen sollte,

so ist die vom Disziplinarhofe ausgesprochene Strafe für die Strafabmessung in betreff der Anklagepunkte I und III in keiner Hinsicht präjudicierlich. Denn die Bestimmung des § 46 des Gesetzes vom 21. Juni 1852 kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil der Disziplinarhof jede materielle Entscheidung über die gedachten Anklagen abgelehnt und sich somit über die Strafbarkeit des Angeschuldigten in dieser Hinsicht nicht ausgesprochen hat.

Indem somit die Staatsanwaltschaft die früher aufgestellten Anklagepunkte in ihrem vollen Umfange aufrecht erhält, beantragt dieselbe auf Grund der §§ 2, 14 und 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, dass das Königliche Staatsministerium unter Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz des Disziplinarhofes vom 14. Dezember 1872 gegen den katholischen Feldpropst der Armee Bischof i. p. i. Namszanowski wegen Pflichtverletzung im Amte auf Dienstentlassung erkennen und dem Angeschuldigten die Kosten beider Instanzen auferlegen wolle.*

Auch Namszanowski ergriff wegen seiner Verurteilung zu Punkt II der Anklage das Rechtsmittel der Berufung.

Er beantwortete die Appellationsschrift am 2. Mai 1873 dahin: Die Berufung der Staatsanwaltschaft sei, weil verspätet eingelegt, unzulässig. Die vierwöchentliche Frist vom Tage der Verkündung des Urteils I. Instanz sei mit dem 11. Januar abgelaufen. In der Sache selbst fordert er für den Fall, dass das Staatsministerium die Ansicht des Disziplinarhofes in der Zuständigkeitsfrage nicht teile, die Zurückweisung der Sache vor den Disziplinarhof. Er erklärt sodann die Berufung auch materiell für unbegründet. Die Militärkirchenordnung könne auf ihn keine Anwendung finden. Es existiere kein Staatsgesetz, das die Unterscheidung zwischen den inneren kirchlichen Angelegenheiten und den der Disposition der Minister unterliegenden äusseren kirchlichen Einrichtungen fixiere. Die dem Feldpropst vom Papste erteilten geistlichen Fakultäten könnten nicht durch Verfügung irgend eines Staatsbeamten entzogen werden. Die Beschränkung des Verkehrs zwischen ihm und den Militärgeistlichen laufe dem Artikel 16 der Verfassungsurkunde zuwider. Der von der Staatsanwaltschaft auf-

recht erhaltene Antrag auf Dienstentlassung sei in jedem Falle unbegründet¹⁾).

Noch vor dem Erkenntnis der zweiten Instanz leitete die Staatsregierung die einstweilige Aufhebung des Amts eines katholischen Feldpropstes in die Wege. Die Regierung erachtete sich an die Abmachungen mit der Kurie vom Jahre 1868 nicht mehr gebunden, und sie zögerte nicht länger, diese ihre Auffassung zur Kenntnis des Vatikans zu bringen.

Mit Genehmigung des Königs liess der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Kardinal Antonelli folgendes Schreiben zugehen:

„Auswärtiges Amt.

Berlin, den 12. Februar 1873.

Ew. pp. erinnern Sich der Verhandlungen, welche auf eine von hier ergangene Anregung zwischen Ew. pp. und dem Königlichen Gesandten in Rom geführt worden sind, um die katholische Seelsorge in dem Königlichen Heere den Wünschen Seiner Majestät des Königs, meines Allernädigsten Herrn, gemäss zu regeln. Dieselben führten zu den Verabredungen vom Februar 1868, in Folge deren Seine Heiligkeit mit dankbar anerkannter Gefälligkeit dem Wunsche Seiner Majestät des Königs entsprechend dem Bischof von Agathopolis durch Breve vom 24. Juli 1868 kanonische Fakultäten verliehen hat, welche ihn in den Stand setzten, das Amt eines Feldpropstes des Königlichen Heeres geistlich zu versehen, sobald ihm solches durch Allerhöchste Ernennung übertragen wurde. Die Ernennung zum Feldpropst wurde darauf von dem Bischof von Agathopolis bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht und erfolgte am 3. November 1868 unter gleichzeitiger Vereidigung als Feldpropst für den Königlichen Dienst. Eine Abschrift des Protokolls über die Vereidigung beehre ich mich Ew. pp. hierbei vorzulegen.

Das von ihm übernommene Amt hat der Propst Namszanowski aber, nachdem durch die Beschlüsse des Vaticanischen Concils Veränderungen in der Verfassung der katholischen Kirche eingetreten waren, nicht mehr in der bei den Verhandlungen vom Februar 1868 vorausgesetzten Uebereinstimmung mit den Gesetzen und in dem bei seiner Vereidigung beschworenen Gehorsam gegen

¹⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 123—125.

Seine Majestät den König zu führen vermocht. Er hat sich vielmehr bei einem aus jenen Veränderungen hervorgegangenen Anlass mit den beschworenen Pflichten seines Amtes, welche, wie in allen militairischen Verhältnissen, streng und klarliegend sind, in Widerspruch gesetzt. Das Verhalten, durch welches der Feldpropst sich von dem durch die Heeresverfassung bedingten und von ihm eidlich gelobten Gehorsam gegen Seine Majestät den König losgesagt hat, ist darauf von Seiner Heiligkeit dem Papste, laut amtlicher Anzeige des Propstes, ausdrücklich gebilligt, bestätigt und belobt worden. Dadurch hat die durch das Verfahren des Feldpropstes herbeigeführte Sachlage eine andere und bedeutendere Tragweite erhalten. Es ist nicht mehr der Propst persönlich, sondern die Römische Curie selbst, welche die Vorbedingungen der 1868 getroffenen Verabredungen aufhebt und letztere dadurch unausführbar und hinfällig macht. Die päpstliche Sanction der Auflehnung des Königlichen Feldpropstes gegen die durch seinen militairischen Vorgesetzten gehandhabte Königliche Autorität setzt nach Ansicht der Königlichen Regierung die im Februar 1868 getroffene Verabredung ausser Kraft; die Regierung Seiner Majestät des Königs wird daher auch ihrerseits diese Verabredungen als für sie verbindlich nicht mehr ansehen.

Ich beehre mich Ew. pp. hiervon ganz ergebenst in Kenntniss zu setzen und bitte Sie, die Versicherung pp.

gez. von Bismarck.

Seiner Eminenz dem Cardinal Antonelli, Staatssekretär Sr. Heiligkeit des Papstes¹⁾.

Abschrift dieses am 20. Februar 1873 dem Kardinal übergebenen Schreibens sandte Bismarck am 3. März dem Kultusminister mit dem Bemerkten: „Dem Vorgehen der Königlichen Regierung in Betreff der Feldpropstei, welches Eure Excellenz mit mir als dringend betrachten werden, steht also die Rücksicht internationaler Courtoisie²⁾ nicht länger im Wege. Dem

¹⁾ Ueber den Briefwechsel zwischen Bismarck und Antonelli vgl. die „Germania“ vom 1. April 1873 (Nr. 75 des III. Jahrg.); vom 2. April 1873 (Nr. 76); vom 3. April 1873 (Nr. 77, S. 3, Spalte 3).

²⁾ Vgl. Felix Stoerk, Völkerrecht und Völkercourtoisie. Tübingen 1908. (In den Staatsrechtlichen Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Geburtstage der Doktor-Promotion. I. Band.)

Herrn Kriegsminister habe ich eine gleichlautende Mitteilung gemacht.“

Auf die durch die internationale Verkehrssitte gebotene Benachrichtigung der Kurie durch Bismarck antwortete der Kardinal Antonelli unter dem 9. März 1873 in italienischer Sprache. Eine Uebersetzung dieser Antwort, welche Bismarck am 21. März dem Kultusminister Dr. Falk zur Kenntnissnahme übersandte, lautet wie folgt:

„Aus den Gemächern des Vatikans, den 9. März 1873.

Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär hat sich zur Pflicht gemacht, dem Heiligen Vater die Note vom 12. v. Mts. zu unterbreiten, mittels welcher Ew. Durchlaucht zur Mitteilung bringen, dass die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preussen fortan die Konvention vom Februar 1868 in betreff des Feldpropstes der Kaiserl. Königl. Armee als verbindlich ihrerseits nicht mehr ansehen werde.

Der Heilige Vater, welchen mit Recht die traurige Lage betrübt, in der sich die Kirche im Deutschen Reiche künftig befinden wird, namentlich mit Rücksicht auf die kürzlich dem Parlamente zu Berlin vorgelegten und der Verfassung der katholischen Kirche so gänzlich widersprechenden Gesetze, vermöchte wegen dieser Aufkündigung nur noch durch schmerzliche Gefühle bewegt zu werden. Allerdings war dieselbe auch um so weniger zu gewärtigen, als die Feldpropstei — welche Seitens des heiligen Stuhles in dem Königreiche Preussen auf das wiederholte Verlangen der Königlichen Regierung errichtet und, gleichzeitig mit der Ernennung des Monsignore Namszanowski zum Feldpropste, unter Verleihung des Titels als Bischof von Agathopolis, dankbar entgegengenommen worden war —, die besten Früchte zu tragen versprach. Dieselbe Regierung hat die Vorteile hiervon genossen und auch davon feierlich Zeugnis abgelegt durch die vielfachen Auszeichnungen und Lobsprüche, die sie während des letzten Krieges den Militärgeistlichen, sowie den katholischen weltlichen und Ordens-Geistlichen erteilt hat, welche unter der weisen Leitung des Monsignore Namszanowski standen.

Aber noch in höherem Grade als durch die Aufkündigung selber ist der Heilige Vater auf das peinlichste von den beiden Beweggründen berührt worden, welche Ew. Durchlaucht für jene Kündigung anführen oder vielmehr nur andeuten.

Der erste Grund besteht in der für Monsignore Namszanowski

angeblich vorliegenden Unmöglichkeit, das ihm anvertraute Amt den in den Verträgen vom Februar 1868 vorausgesetzten Gesetzen gemäss und in Einklang mit dem Sr. Majestät dem Könige durch den Dienst eid gelobten Gehorsam zu führen. Nach Ew. Durchlaucht Behauptungen wird diese Unmöglichkeit durch die Abänderungen verursacht, welche, kraft der Definitionen des Vatikanischen Konzils, in der Verfassung der katholischen Kirche herbeigeführt worden sind.

Der zweite Grund ist die ausdrückliche Billigung und Belobigung, welche Se. Heiligkeit dem Verhalten des Monsignore Namszanowski gezollt hat, als dieser nach der Ansicht Ew. Durchlaucht sich mit seinen beschworenen Amtspflichten, und zwar unter Umständen in Widerspruch befand, welche durch jene Abänderungen verursacht waren.

Indem der Unterzeichnete mit dem ersten der angeführten beiden Gründe beginnt, erklärt er, es nicht begreifen zu können, in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen den dogmatischen Definitionen des ökumenischen Vatikanischen Konzils die Eigenschaft als Neuerung und Abänderung der Verfassung der katholischen Kirche beigegeben werden kann, während der einzige zuständige Richter in Glaubensfragen, d. h. der oberste Kirchenhirt und der katholische Episkopat der ganzen Welt laut und einstimmig das Gegenteil erklären. Die letzteren verkünden, schärfen ein und beweisen mit unwiderleglichen Gründen, dass durch die Definitionen des Vatikanischen Konzils in der göttlichen Verfassung der katholischen Kirche keinerlei Veränderung eingetreten ist und auch nicht eintreten konnte, sei es in betreff des unfehlbaren kirchlichen Magisteriums, sei es in betreff der inneren Beziehungen zwischen dem Haupte der Kirche und den Bischöfen, sei es in betreff der äusseren Beziehungen zwischen Kirche und Staat, noch auch in Ansehung irgend eines anderen Punktes des von den Katholiken allezeit bekannten und betätigten Glaubens.

Und solches ist dergestalt wahr, dass das Vatikanische Konzil, ebenso wie alle früheren ökumenischen Konzile, hauptsächlich zusammenberufen und abgehalten worden ist, um die Unversehrtheit und Reinheit des katholischen Glaubens vor jeder Gefahr einer aus den herrschenden Irrtümern hervorgehenden doktrinären Neuerung zu bewahren und zu schirmen.

Die Qualifikation ferner, welche Ew. Durchlaucht den Definitionen des Vatikanischen Konzils geben zu können glauben und welche oftmals auch den Definitionen der früheren allgemeinen Konzilien erteilt worden ist, steht in offenbarem Widerspruche mit

der unüberwindlichen Festigkeit, welche die Kirche auch inmitten der härtesten Prüfungen jederzeit bewiesen hat, indem sie die katholische Lehre unverändert aufrecht erhielt, keinerlei Abweichungen zuliess, noch auch in betreff des Dogmas Aenderungen gestattete, zu welchen nur allzuhäufig die Dissidenten ihre Zuflucht genommen haben, entweder um den Schein der Einigkeit untereinander zu erlangen, oder um den Eifer ihrer Widersacher abzuschwächen. Ebenso widerspricht diese Qualifikation den Elementar-Grundlehren der katholischen Kirche: hiernach muss man eingedenk sein, dass ihr vom Erlöser das Gut der gesamten göttlichen Offenbarung anvertraut worden ist; — dass sie, allezeit von dem heiligen Geiste unterstützt und geleitet, die getreue Hüterin und die unfehlbare Auslegerin dieses anvertrauten heiligen Gutes ist; — dass sie deshalb nun und nimmermehr etwas Neues oder etwas von dem früher Gelehrten verschiedenes zu lehren vermag; — dass mithin ihre dogmatischen Definitionen nichts anderes sind und sein können, als eine einfache Erklärung oder Erläuterung und die formulirten Sätze einer Doktrin, welche in dem gedachten anvertrauten Gute oder in einer der beiden Quellen des katholischen Glaubens, der heiligen Schrift und der Ueberlieferung, enthalten ist; — und dass endlich Jeder, welcher sich diesen Definitionen hartnäckig widersetzt, hierdurch Mitglied der katholischen Kirche zu sein aufhört und zum Ketzer wird.

Wenn daher die sogenannten Altkatholiken den vom Vatikanischen Konzil erläuterten Lehren unter dem Schein vorwande widersprechen, dass einige Professoren die letzteren in den Quellen der göttlichen Offenbarung nicht vorfinden, während doch ein ökumenisches Konzil dieselben feierlich definiert hat, und der ganze Episkopat in Gemeinschaft mit dem Oberhaupt der Kirche sie als Offenbarungen und Glaubens-Satzungen hinstellt, so übertragen sie offenbar die Autorität des kirchlichen Lehramtes auf einige Privatgelehrte. Deshalb hören sie auf, Mitglieder der katholischen Kirche zu sein und bilden eine ketzerische Sekte von Neuerern.

Da nun durch die Definitionen des Konzils in der Verfassung der katholischen Kirche eine Veränderung weder eingeführt worden ist noch auch eingeführt werden kann, so wollen Ew. Durchlaucht hiernach mit Dero erleuchtetem Ermessen den Schluss ziehen, dass der erste der beiden angeführten Gründe schwindet und gänzlich fortfällt, sowie, dass demgemäss die Behauptung ungegründet ist, Monsignore Namszanowski sei ausserstande, das ihm anvertraute Amt in Gemässheit der im Vertrage vom Februar 1868 voraus-

gesetzten Gesetze und mit Beobachtung des Sr. Majestät dem Könige eidlich gelobten Gehorsams zu verwalten. Auch könnte die Bezeichnung: ‚Die im Vertrage vom Februar 1868 vorausgesetzten Gesetze‘ sich nicht auf solche bürgerliche Gesetze beziehen, welche mit denjenigen Gottes und der Kirche im Widerspruche stehen. Denn in einem solchen Falle und in diesem Sinne (welcher, ohne die Loyalität Ew. Durchlaucht anzweifeln zu wollen, von Denenselben zur Zeit der Verhandlungen nicht gemeint sein kann), so würde diese Unmöglichkeit ihren Grund nicht in Abänderungen der Verfassung der katholischen Kirche, sondern in den Veränderungen haben, welche leider in den Massnahmen und dem Verhalten der Königlichen Regierung gegenüber dieser Kirche eingetreten sind.

In betreff des Gehorsams ferner, welchen Monsignore Namzanowski Sr. Majestät dem Könige eidlich gelobt hat, würde hier jede eingehende Erörterung überflüssig sein; denn Ew. Durchlaucht ist bekannt, dass der Genannte auch dem Heiligen Vater und der Kirche einen Eid geleistet hat. Letzterer gegenüber hat er besondere und unabweisliche Verpflichtungen, deren Bedeutung Ew. Durchlaucht noch mehr bemessen werden, wenn Dieselben den Schluss der der gedachten Note beigelegt gewesenen Eidesformel lesen.

Auch dem anderen Grunde, auf welchen die Königliche Regierung bei Aufkündigung des Vertrages vom Februar 1868 sich stützt, scheint kein höherer Wert beigegeben werden zu können, dem Grunde nämlich, welcher, wenn der Unterzeichnete richtig verstanden hat, darin besteht, dass die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der St. Pantaleons-Kirche zu Cöln untersagt worden ist, nachdem die Militärbehörden diese Kirche den Altkatholiken behufs Abhaltung ihres Gottesdienstes zur Verfügung gestellt hatten. Diese Tatsache und dieses Verbot, wird behauptet, fänden ihre Ursache in den seitens des Vatikanischen Konzils eingeführten Abänderungen.

In der Tat dient das bisher Gesagte auch zur Widerlegung dieses zweiten Grundes, da festgestellt ist, dass eine Abänderung der Verfassung der katholischen Kirche weder stattgefunden hat noch auch hätte stattfinden können. Gleichwohl, und wenn man auch darauf hinweisen will, dass die Entscheidungen des Vatikanischen Konzils den Anlass oder richtiger den Vorwand zu einigen bedauerlichen und skandalösen (obgleich der Zahl und der Gattung nach wenig bedeutenden) Pflichtvergessenheiten gegeben haben, so wird doch nun und nimmermehr irgend Jemand diese Tatsachen

der Kirche und dem Vatikanischen Konzil Schuld geben können, ebensowenig, wie Jemand die bürgerliche Regierung, welche die Gesetze zum Besten der Staatsbürger erlässt, für Vergehen verantwortlich machen kann. Der Unterzeichnete würde nicht einmal anzunehmen vermögen, dass die durch das Verhalten des Feldpropstes in dem erwähnten Falle geschaffene Sachlage eine andere und erhöhte Bedeutung durch die seitens Sr. Heiligkeit Denselben zuteil gewordene Billigung und Belobigung gewonnen habe. Die Annahme, dass der heilige Stuhl das Verhalten eines Bischofs, der sich mit seinen Amtspflichten im Widerspruche befände und von dem seinem Landesherrn eidlich gelobten Gehorsame lossagte, billigen, gutheissen und loben könnte, eine solche Annahme ist um so betrübender, als dieselbe im Gegensatze zu der feststehenden Tatsache sich befindet, dass der Heilige Vater allezeit und bei jeder Gelegenheit Ehrfurcht, Gehorsam und Unterwürfigkeit wider die rechtmässige Obrigkeit predigt, gemäss der Vorschrift des Evangeliums, wonach dem Kaiser gegeben werden soll, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Ew. Durchlaucht möchten sich versichert halten, dass, falls das Verhalten des Feldpropstes in Wirklichkeit ein schuldbares gewesen sein sollte, wie solches behauptet wird, der Heilige Vater denselben zu allererst getadelt haben würde. Monsignore Namszanowski hat jedoch lediglich die unumgänglichen Pflichten seines heiligen bischöflichen Amtes erfüllt. Wenn er, unter den obwaltenden Umständen, anders gehandelt und dem katholischen Pfarrer gestattet hätte, die heilige Messe an demselben Altar abzuhalten, wo kurz zuvor eine solche, mit Zustimmung der Militärbehörden, von einer ketzerischen Versammlung abgehalten worden war, so würde Monsignore Namszanowski sich mit ungeheurer Schuld belastet und sich selber in den Augen der gesamten Kirche zum Gegenstande des Skandals gemacht haben. Auch das preussische Militär-Gericht selbst ist nicht anderer Ansicht gewesen; denn, als dieses beauftragt wurde, über das Verhalten des Feldpropstes zu erkennen, erklärte es sich für nicht zuständig und stellte durch solche Entscheidung die angeblich stattgehabte Pflichtverletzung seitens des Propstes in Abrede.

Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär Sr. Heiligkeit gibt sich dessenungeachtet der Hoffnung hin, dass Ew. Durchlaucht die bezeichneten Punkte in gebührende Erwägung ziehen werden, auch zu dem Zwecke, damit die Folgen derjenigen Massregel verhindert werden, die, wie behauptet wird, zum Schutze der Rechte des Staates ergriffen sind, welche letztere in keinerlei Weise

durch die Definitionen des Vatikanischen Konzils beeinträchtigt werden.

In dieser Hoffnung beehrt sich der Unterzeichnete Ew. Durchlaucht die Gefühle seiner tiefen Ergebenheit und seiner Hochachtung auszudrücken.

(gez.) G. Card. Antonelli.

An den Kanzler des Deutschen Kaiserreichs, Fürsten von Bismarck, Durchlaucht, Berlin.“

Auf den gemeinschaftlichen Vortrag der Minister des Kriegs, der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus fand sich der König am 15. März 1873 bewogen, „das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee bis auf weiteres aufzuheben“. Gleichzeitig beauftragte er die genannten Minister mit den zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen ¹⁾.

Von einer Benachrichtigung der Kurie über die erfolgte Aufhebung der katholischen Feldpropstei wurde abgesehen. Nachdem Bismarck den Kardinalstaatssekretär durch Schreiben vom 12. Februar 1873 davon in Kenntnis gesetzt hatte, dass die Regierung seiner Majestät die Verabredungen von 1868 als für sie verbindlich nicht mehr betrachte, hielt er eine Benachrichtigung für nicht angebracht. Er schrieb am 24. März 1873 an den Ministerpräsidenten Grafen v. Roon: „Was wir in Folge der damit nach Rom notificirten Sachlage im Innern Preussens weiter tun, bedarf meines Erachtens keinerlei Mitteilung an den Papst.“

Zu einer Geheimhaltung der Aufhebungsordre lag kein Grund vor, und so meldete denn die ministerielle „Provinzial-Correspondenz“ bereits am 27. März, dass die Königliche Aufhebungsordre „soeben erlassen“ sei. Sie wurde am gleichen Tage im amtlichen Teile des „Reichs- und Staatsanzeiger“ veröffentlicht; auch wurde die Publikation der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 15. März 1873 durch das Armeeverordnungsblatt veranlasst. Zu einer Publikation in der Gesetz-

¹⁾ Friedberg, Aktenstücke S. 14.

sammlung lag schon deshalb kein Anlass vor, weil bereits bei Errichtung der katholischen Feldpropstei von dieser Modalität Abstand genommen und die bezüglichen Erlasse als Interna des Heeres ausschliesslich in dem Militärverordnungsblatt zur Kenntniss der Beteiligten gebracht worden waren.

Die Aufhebungsordre erregte in der katholischen Presse einen Sturm der Entrüstung. In Nr. 67 vom 21. März 1873 nannte die „Germania“¹⁾ die Aufhebung der Feldpropstei durch einseitige staatliche Verfügung „einen flagranten Bruch eines feierlich pactirten völkerrechtlichen Vertrages“, eine „in den altpreussischen Traditionen unerhörte Rechtsverletzung“, einen „Gewaltact am katholischen Gewissen, eine unmotivirte und unzulässige Verletzung des heiligsten Rechts des katholischen Militärs und indirect der ganzen katholischen Bevölkerung“. Die Beseitigung der katholischen Feldpropstei sei auf anderem Wege nicht möglich, als durch Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle. Wenn übrigens auf legalem Wege das Amt aufgehoben werden sollte, gegen welche Möglichkeit gewiss kein unüberwindliches Hindernis bestehe, so würde die „Germania“ diese Aufhebung keineswegs beklagen, sondern diese Massregel immer noch als eine Wohltat bezeichnen, insofern jetzt die Absichten immer mehr zutage träten, welche man bei der Kreierung der exemten katholischen Militärseelsorge gehegt haben dürfte²⁾.

Die Allerhöchste Ordre vom 15. März 1873 wurde Namszowski vom Kultus- und vom Kriegsminister am 9. Juni 1873 mitgeteilt:

„Des Kaisers und des Königs Majestät haben das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee bis auf weiteres aufzuheben geruht. Indem wir Ew. Bischöfl. Hochwürden hiervon Kenntniss geben, bemerken wir, dass das durch unsere gemeinschaftlichen

¹⁾ Vgl. auch Nr. 75 vom 1. April 1873, Nr. 76 vom 2. April 1873.

²⁾ Ueber „Die ministerielle ‚Provinzial-Correspondenz‘ und die katholische Feldpropstei“ siehe: Germania Nr. 73 vom 29. März, Nr. 75 vom 1. April, Nr. 76 vom 2. April und Nr. 77 vom 3. April 1873.

Verfügungen vom 28. Mai und 4. Juni pr. gegen Sie eingeleitete Disciplinar-Verfahren in Folge jener Allerhöchst getroffenen Anordnung eine Unterbrechung nicht erleidet¹⁾).

Die in dem vorstehenden Satze zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach die Kabinettsordre vom 15. März 1873 auf die noch schwebende Disziplinaruntersuchung gegen Namszanowski eine terminierende Wirkung nicht zu äussern vermöge, ist richtig. Denn auch nach Aufhebung der katholischen Feldpropstei blieb Namszanowski auf Grund der ihm seinerzeit erteilten Allerhöchsten Bestallung Staatsbeamter; die ihm hieraus erwachsenen Rechte und Pflichten konnten ihm nur in geordnetem Verfahren entzogen werden.

Die in II. Instanz noch anhängige Untersuchung nahm daher ihren Fortgang (Beschluss des Staatsministeriums vom 8. Juni 1873).

Der Beschluss des Königlichen Staatsministeriums als II. Instanz erging dahin:

„In der Disciplinaruntersuchung wider den katholischen Feldpropst der Armee, Bischof i. p. i. Franz Adolph Namszanowski zu Berlin hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 26. Juni 1873, an welcher Theil genommen haben: Der Präsident des Staatsministeriums Feldmarschall Dr. Graf von Roon, die königlichen Staatsminister Dr. Leonhard Camphausen, Dr. Falk und Dr. Achenbach, auf den Vortrag zweier Referenten den Beschluss gefasst:

auf die Berufung des Angeschuldigten das Erkenntniss des königlichen Disciplinarhofes vom 14. December 1872 zu Punkt II zu bestätigen, im Uebrigen aber auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das gedachte Erkenntniss dahin abzuändern, dass der Angeschuldigte, katholischer Feldpropst Namszanowski, wegen Verletzung seiner militärischen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen sei, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

G r ü n d e.

Gegen das Erkenntniss des Disciplinarhofes vom 14. Dezember 1872, auf dessen Sachdarstellung Bezug genommen wird, haben

¹⁾ Vgl. Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 125.

sowohl der Angeschuldigte ¹⁾ als die Staatsanwaltschaft ²⁾ die Berufung an das Staatsministerium ergriffen.

Der Angeschuldigte beschwert sich über die ihm zu Punkt II des Erkenntnisses ertheilte Warnung. Neue Thatfachen hat er indessen nicht beigebracht, und seine Rechtsausführungen sind nicht geeignet, die zutreffenden Gründe des ersten Richters zu widerlegen. Es musste daher insoweit die Bestätigung des angefochtenen Urtheils erfolgen.

Was die Berufung der Staatsanwaltschaft anlangt, so würde dieselbe allerdings für verspätet zu erachten sein, wenn — wie der Angeschuldigte geltend macht — die Anmeldefrist schon von der Verkündung des Urtheils ab zu laufen begonnen hätte. Die letztere ist aber nach Inhalt des aufgenommenen Protokolls ohne gleichzeitige Verkündung der Gründe erfolgt und deshalb nach constanter Praxis des Staatsministeriums der Lauf der vierwöchentlichen Anmeldefrist erst von der am 20. Januar 1873 bewirkten Zustellung des vollständig abgefassten Urtheils an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zu berechnen, so zwar, dass die unter dem 3. Februar 1873 eingegangene Berufungsanmeldung der Staatsanwaltschaft als rechtzeitig anzusehen ist.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den vom Disciplinarhof bei Punkt I und III gefällten Ausspruch seiner Unzuständigkeit. Dem an diese Beschwerde geknüpften Antrage: gegen den Angeschuldigten unter Abänderung des ersten Urtheils auf Dienstentlassung zu erkennen, kann keinesfalls stattgegeben werden. Denn nach § 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 kann, wenn die Entscheidung des Disciplinarhofes auf Freisprechung gelautet hat, das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Rubestand mit Wartegeld verfügen. Im vorliegenden Falle lautet nun allerdings der Tenor des ersten Urtheils nicht auf Freisprechung, sondern auf Unzuständigkeit des Disciplinarhofes. Die Gründe der Entscheidung ergeben aber, dass der Disciplinarhof weit davon entfernt gewesen ist, sich zur Entscheidung auf die erhobene Anklage für unzuständig zu erachten. Denn diese wirft dem Angeschuldigten nicht eine Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten, sondern wiederholten Ungehorsam gegen Anordnungen seines militärischen Chefs, des Kriegsministers, vor. be-

¹⁾ [am 25. Januar 1873].

²⁾ [am 2. Februar 1873].

trifft also die militäramtliche Stellung des Feldpropstes, und in Bezug auf diese erkennt der Disciplinarhof seine Zuständigkeit ausdrücklich an. Derselbe hat vielmehr wie seine weiteren Ausführungen ergeben, nur dem Gedanken Ausdruck geben wollen, dass dem Angeschuldigten eine Verletzung der ihm durch sein Militäramt auferlegten Pflichten nicht zur Last falle, er also des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig sei. Die gefällte Entscheidung muss hiernach als eine freisprechende angesehen werden und demgemäss die angezogene Bestimmung des § 46 zu Gunsten des Angeschuldigten in Anwendung kommen.

Greift darnach der Antrag der Staatsanwaltschaft in Bezug auf das Mass der Strafe über die zulässige Gränze hinaus, so muss doch die Beschwerde selbst bei Punkt I für begründet erachtet werden.

Die Zuständigkeit der staatlichen Disciplinarbehörde zur Entscheidung auf die erhobene Anklage ist bereits oben ausgeführt. Aus dieser Zuständigkeit folgt mit Nothwendigkeit, dass nicht bloß die Anschuldigung, sondern auch die geltend gemachten Vertheidigungsgründe der Prüfung dieses Richters unterliegen.

In der Sache selbst wird Seitens des Angeschuldigten nicht bestritten, dass er sich durch das Verbot, die Pantaleonskirche fernerhin zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes zu benutzen, und durch die Aufrechterhaltung dieses Verbots in directen Widerspruch mit den Anordnungen des Kriegsministers gesetzt hat. Alle seine Vertheidigungsgründe sind nur auf den Nachweis gerichtet, dass diese Anordnungen für ihn unverbindlich gewesen seien. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Auswahl der kirchlichen Gebäude, welche zur Abhaltung des Militärgottesdienstes dienen sollen, im Allgemeinen zu denjenigen äusseren Anordnungen für den Gottesdienst gehört, zu welcher der § 22 der auch für den Angeschuldigten verbindlichen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 die Militärvorgesetzten ermächtigt. Es ergibt sich dies überdies aus der im § 54 ebendasselbst für den Fall des Krieges gemachten Anwendung. Wenn der Angeschuldigte einwendet: der § 22 ertheile jene Ermächtigung nur nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen, im vorliegenden Falle seien aber die letzteren von dem Kriegsminister einseitig geändert worden, so übersieht er, dass eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses nicht auf Seiten des Kriegsministers, welcher auf der Fortbenutzung der Pantaleonskirche bestand, sondern auf Seiten des Angeschuldigten bezweckt war, welcher die Ueberweisung einer anderen Kirche verlangte. Dass das Mitgebrauchs-

recht der katholischen Kirchengemeinde an jener Kirche durch die den Altkatholiken Seitens des Kriegsministers eingeräumte Mitbenutzung irgend wie geschmälert, beschränkt oder gefährdet worden sei, ist von dem Angeschuldigten in keiner Weise behauptet. Der Disposition des Kriegsministers, zu welcher derselbe kraft des dem Staate zustehenden Eigenthumsrechtes an der Kirche befugt war, stand daher ein rechtliches Hindernis nicht im Wege. Diesem Anerkenntniss hat sich auch der erste Richter nicht verschlossen, er hat aber die Verpflichtung des Angeschuldigten, sich den Anordnungen des Kriegsministers zu unterwerfen, aus einem anderen Grunde verneint. Er führt nämlich aus:

„Welche Folgen der Angeschuldigte von seinem Standpunkte als Geistlicher an jene Disposition knüpfen zu müssen geglaubt habe, ob derselbe also in der Mitbenutzung der Kirche Seitens der Altkatholiken eine Entweihung der Kirche erblickte und deshalb für erforderlich erachtete, dem betreffenden Geistlichen die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in derselben zu untersagen, sei eine Frage, welche lediglich der inneren geistlichen Amtsthätigkeit des Angeschuldigten angehöre; denn zu seiner Amtsthätigkeit als Geistlicher gehöre die Sorge für das Seelenheil seiner Diöcesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus, mithin auch die Beurtheilung, ob er in dieser Beziehung ein Simultaneum mit den Altkatholiken vom Standpunkte seines geistlichen Amtes aus für gefahrbringend und daher für unstatthaft hielt. Der Angeschuldigte habe also nur innerhalb der, kraft seines geistlichen Amtes ihm innewohnenden Befugnisse gehandelt, und es könne von einer Verletzung des dem militärischen Vorgesetzten schuldigen Gehorsams in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem es sich um eine rein geistliche, nicht militärische Angelegenheit handelte.

Hierbei habe gänzlich dahingestellt bleiben müssen, ob die Ansicht des Angeschuldigten von der Unstatthaftigkeit eines Simultaneums mit den Altkatholiken objektiv begründet sei oder nicht. Für die disciplinarische Beurtheilung sei diese Frage irrelevant, insofern der Angeschuldigte als katholischer Bischof sich für berechtigt und sogar verpflichtet erachtet habe, seine auch nur subjektive Ansicht gegenüber der ihm untergebenen katholischen Militärgeistlichkeit zum Ausdruck zu bringen.“

Wenn diese Ausführung, wie nach den letzten Worten anzunehmen ist, bis zu der Auffassung gelangt, dass der Angeschuldigte, weil er die den Altkatholiken eingeräumte Mitbenutzung der Pantaleonskirche nach seiner subjektiven Ansicht als Geist-

licher nicht billigte, berechtigt gewesen sei, den Anordnungen des Kriegsministers den Gehorsam zu versagen, so muss diese Auffassung als eine zu weitgehende bezeichnet werden. Der Angeschuldigte würde sich in der Lage einer Collision zwischen seinen militäramtlichen und geistlichen Amtspflichten nur dann befinden haben, wenn er ohne Verletzung der Vorschriften seines geistlichen Amtes nicht im Stande gewesen wäre, die fernere Benutzung der Kirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes zuzulassen. Waltete dagegen ein solches Hinderniss nicht ob, beruhte vielmehr seine abweichende Ansicht nur darauf, dass er die von dem Kriegsminister getroffene Disposition den kirchlichen Interessen nicht für entsprechend erachtete, so lag der Fall einer Pflichtcollision nicht vor. Der Angeschuldigte musste in diesem Falle die Pflicht des Gehorsams gegen seinen militärischen Vorgesetzten als die für ihn massgebende erachten, da es keinem Beamten zusteht, sich der Befolgung der ihm von der vorgesetzten Behörde ertheilten Anweisungen aus dem Grunde zu entziehen, weil er dieselben nicht für erspriesslich erachtet.

Der Angeschuldigte hätte daher, um seinen Einwand zu begründen, darlegen müssen, dass die Grundsätze der katholischen Religion die fernere Abhaltung des Gottesdienstes in der genannten Kirche verboten. Diese Darlegung war um so mehr erforderlich, als die Kirche feststehender Massen eine evangelische ist und fortwährend für den evangelischen Militärgottesdienst gedient hat, ohne dass hieraus gegen die seit einer Reihe von Jahren erfolgte Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in derselben Kirche ein Bedenken Seitens der geistlichen Oberen entnommen worden ist.

Die Schriftsätze, welche Namens des Angeschuldigten eingereicht sind, beschränken sich nun aber auf die Versicherung, dass die fernere Benutzung dieses gottesdienstlichen Ortes kirchlich unmöglich gewesen sei, und dass er sich durch Zulassung derselben einer flagranten Verletzung seiner Pflichten als katholischer Geistlicher schuldig gemacht habe, ohne dass diese Behauptung näher zu begründen versucht wird. Geht man auf die Schriftstücke zurück, welche der Angeschuldigte unter dem 14. und 19. Januar 1872 an den Divisionspfarrer Lünemann zu Köln und unter dem letzteren Datum an den Kriegsminister gerichtet hat, so findet sich hier allerdings eine bestimmtere Meinung ausgesprochen, es wird hier nämlich die Ansicht aufgestellt, dass durch die Darbringung des Messopfers Seitens eines excommunicirten Priesters die Kirche entweiht werde und daher bis zu ihrer Reconciliation für den katholischen

Gottesdienst geschlossen bleiben müsse, und es wird hierfür in dem letzterwähnten Schriftstück auf die „canonischen Bestimmungen“ Bezug genommen. Diese Ansicht findet aber in dem canonischen Rechte überall keine Stütze. Das canonische Rechtsbuch behandelt an mehreren Stellen die Ausübung priesterlicher Functionen durch einen excommunicirten Priester, knüpft hieran aber nur strafrechtliche Folgen für die betreffenden Priester, nicht aber die Wirkung, dass die Kirche, in der solche Handlungen vorgenommen werden, entweiht werde.

c. 7. C. 11. qu. 3.

Cap. 1 bis 6, 9, 10, X. de clerico excom. ministr. (V 27).

Die im canonischen Rechte anerkannten Pollutionen bestehen vielmehr lediglich in der Verübung einer Blutthat, einer Unzucht oder in der Benutzung der Kirche zur Bestattung eines Ungläubigen.

Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 306, S. 952 (Auf-
lage 6).

Müller (Domcap. zu Würzburg), Lexikon des Kirchenrechts
und der römisch-katholischen Liturgie, Würzburg 1842,
sub voce Pollution einer Kirche.

Schmid, Liturgik der christlich-katholischen Religion.
Passau 1835, Bd. III, S. 79.

Auch hat der Angeschuldigte in seinem Bericht an den Kriegsminister vom 4. März 1872 selbst anerkannt, dass die von ihm aufgestellte Theorie jedenfalls keine absolut verpflichtende war. Denn wenn er in diesem Berichte anzeigt:

dass er in Anbetracht der Tragweite, welche die ganze Angelegenheit erhalten habe, sich verpflichtet gefühlt habe, dem apostolischen Stuhle ohne Verzug von der gesammten Sachlage Kenntniss zu geben, und dass die Instruction, welche er erwarte, wie er nicht zweifle, entweder ohne Weiteres oder nach vorgängiger Verhandlung mit der k. Staatsregierung geeignet sein würde, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, so hat er damit eingeräumt, dass die katholische Kirche sich allerdings in der Lage befand, die Mitbenutzung der Pantaleonskirche durch die Altkatholiken ignorieren zu können.

Bei dieser Sachlage hat die Ueberzeugung nicht gewonnen werden können, dass der Angeschuldigte durch Grundsätze der katholischen Religion zu dem von ihm erlassenen Verbot genöthigt gewesen sei.

Der Angeschuldigte beruft sich ferner darauf, dass dieses Verbot Seitens der päpstlichen Curie für gerechtfertigt erklärt worden

sei, und der Disciplinarhof hat zur Unterstützung seiner obigen Gründe auf diese von dem Angeschuldigten behauptete Thatsache Gewicht gelegt, jedoch mit Unrecht, da über den Inhalt des nach Angabe des Angeschuldigten ergangenen päpstlichen Bescheides bei den Acten überall nichts feststeht. Glaubte der Angeschuldigte, in dessen Händen sich diese Bescheidung befindet, aus derselben einen Vertheidigungsgrund entnehmen zu können, so wäre es seine Sache gewesen, dieselbe dem Disciplinarrichter vorzulegen.

Konnten hiernach die von dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung geltend gemachten Anführungen für durchgreifend nicht erachtet werden, so bleibt gegen ihn die Thatsache des Ungehorsams gegen die von seinem militärischen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen bestehen.

Anlangend das deshalb zu verhängende Strafmass, so ist mit dem Disciplinarhof anzuerkennen, dass der Inhalt der von dem Kriegsminister unter dem 5. März 1872 an den Angeschuldigten erlassenen Verfügung geeignet ist, das spätere Verhalten des letzteren in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen. Andererseits kommt jedoch strafscharfend die Art und Weise in Betracht, wie der Angeschuldigte den Conflict hervorgerufen hat.

Wenn die Mitbenutzung der Pantaleonskirche durch die Altkatholiken ihm Gewissensbedenken hervorrief, so wäre es seine Sache gewesen, dieselben dem Kriegsministerium vorzutragen. Statt dessen erliess er, ohne sich vorher mit der Militärbehörde in Verbindung gesetzt zu haben, unter dem 14. Januar 1872 die in der Anklage angeführte Verfügung an den Divisionspfarrer Lünemann zu Köln, durch welche er diesen anwies: die Kirche eo ipso als geschlossen zu betrachten, falls in derselben in sacrilegischer Weise von einem excommunicirten Priester Altardienste vorgenommen würden, und sich auf die Sacristei zu beschränken, soweit man nicht auch diese entweihe.

Diese Anordnung lässt sich mit den Rücksichten, welche dem Angeschuldigten durch seine militärische Stellung auferlegt waren, nicht vereinigen. Er hätte es unter allen Umständen vermeiden müssen, gleich bei seinem ersten Schritt in dieser Angelegenheit eine so schroffe, ihn selbst und den p. Lünemann vinculirende Stellung einzunehmen, zumal die von ihm vertretene Anschauung — wie bemerkt — im canonischen Recht keine Begründung findet.

Bei dieser Sachlage erscheinen die in dem angezogenen § 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bezeichneten geringeren Disciplinarstrafen der Verschuldung des Angeschuldigten nicht entsprechend.

Das Staatsministerium hat es vielmehr für angemessen erachtet, von der in diesem Paragraphen ihm beigelegten Befugnis, die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld zu verfügen, Gebrauch zu machen, und es war daher, ohne dass es weiter auf die Erörterung des Punktes III der Vorentscheidung ankam, wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 26. Juni 1873.

Königliches Staatsministerium.
Graf Eulenburg."

(L. S.) -

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses erhielt Namszanowski am 26. August 1873 durch den Kultus- und den Kriegsminister mit dem Bemerkten, dass wegen Zahlung des Wartegeldes seitens des Kriegsministeriums weitere Verfügung ergehen werde.

Bei Berechnung des Wartegeldes wurde nicht das Reichsgesetz vom 31. März 1873 (§ 26), sondern das preussische Gesetz vom 21. Juli 1852 und die Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 in Anwendung gebracht. Dies war lediglich die Konsequenz der in dem ganzen Verfahren gegen Namszanowski vertretenen Auffassung. Das Verfahren war auf Grund des preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht nur eingeleitet worden, sondern auch — und zwar nach Erlass des Reichsbeamtengesetzes — zum Abschluss gekommen. Namszanowski war in seiner Eigenschaft als preussischer Militärbeamter der feldpropsteilichen Funktionen enthoben worden, und so konnte er bei Ausführung des Disziplinerkenntnisses nicht nachträglich als Reichsbeamter behandelt werden; andernfalls wäre nach dem genannten Reichsgesetz weder eine Entscheidung wie die ergangene zulässig, noch das preussische Staatsministerium zu derselben kompetent gewesen.

Gegen die Festsetzung des Wartegeldes nach den preussischen Vorschriften sprach freilich der Umstand, dass in dem im Reichs-Gesetzblatt von 1873 (S. 169) veröffentlichten Verzeichnis der Reichsbeamten unter II. C. a) auch die „Preussischen Feldpröpste“ mitaufgeführt waren. Aber dagegen fällt wieder ins Gewicht, dass nach dem Gesetz über die Rechts-

verhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 § 1 Reichsbeamter „im Sinne dieses Gesetzes“ nur derjenige Beamte ist, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Namszanowski war von Wilhelm I. als dem Könige von Preussen angestellt und schuldete ihm, als dem Könige von Preussen, Gehorsam. Artikel 61 der Reichsverfassung, aus dem zu entnehmen ist, dass die Militärkirchenbeamten preussische Beamte sind, hat durch das Reichsbeamtengesetz keine Abänderung erfahren; die §§ 120—123 beziehen sich auf Militärbeamte, welche ausschliesslich unter Militärbefehlshabern stehen.

Namszanowski zog sich nach Oliva bei Danzig zurück, wo er siebenundzwanzig Jahre lang lebte¹⁾.

Das gegen den Divisionspfarrer Th. Lünemann vom Kriegs- und Kultusminister durch Verfügung vom 3. Juli 1872 auf Grund der §§ 2 und 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, „betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,“ wegen Pflichtverletzung eingeleitete Disziplinarverfahren war mittlerweile in anderer Weise zum Abschluss gekommen. Die beiden Minister hatten ihn am 3. Juli 1872 auf Grund des § 50 des genannten Gesetzes vom Amte als katholischer Pfarrer der 15. Division suspendiert. Der Auditeur der 15. Division, Justizrat Kriege, wurde zum Untersuchungskommissar ernannt. Die Pflichtverletzung bestand nach dieser Verfügung darin, dass Lünemann auf den ihm seitens des Königlichen Gouvernements am 1. Juni erteilten Befehl: „am Sonntag den 2. Juni cr. den katholischen Militärgottesdienst in der Garnisonkirche St. Pantaleon zu Cöln abzuhalten“, erklärt hatte, dass ein Gebot Seiner Heiligkeit des Papstes ihn

¹⁾ Freisen a. a. O., S. 118 Anm. 1. Vgl. auch Otto Pfülf, Der Wirkliche Geh. Oberregierungsrat Josef Linhoff, der letzte Veteran der „Katholischen Abteilung“. Freiburg. Br. 1901, S. 61, 71. Georges Goyau, Bismarck et l'Église II, Paris 1911, p. 175.

diesen Befehl auszuführen hindere; hiermit hatte er seinen militärischen Vorgesetzten den von ihm in seiner Eigenschaft als Militärbeamter zu fordernden Gehorsam verweigert und sich durch die kundgegebene Auflehnung gegen die militärdienstlichen Anordnungen einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht.

Die von Lünemann vor dem Kgl. Gouvernementgericht zu Köln am 1. Juni 1872 abgegebene Erklärung lautete: „Ich kann mich nicht entschließen, dem mir gegebenen Befehle Folge zu leisten. Dazu bestimmt mich die Erwägung, daß, wenn ich diesem Befehle gehorchen würde, ich aufhören müßte, katholischer Priester zu sein; dieses aber würde verderbliche Folgen für meine Gemeinde haben. Es ist mir schmerzlich, die Befehle Sr. Majestät des Kaisers nicht befolgen zu können, ich müßte aber im andern Falle gegen meine innerste Überzeugung handeln. Ich will mir vorbehalten, meine Ansichten noch in einem besonderen Schreiben zu motivieren¹⁾. Ich setze

¹⁾ Lünemann richtete d. d. Cöln, den 1. Juni 1872, an den Gouverneur und General-Lieutenant von Frankenberg folgendes Schreiben:

„Mit Ew. Excellenz Erlaubnis beehre ich mich meiner heute früh im Gouvernements-Bureau protokollarisch abgegebenen Erklärung noch Folgendes beizufügen.

Die von Ew. Excellenz in Folge meiner Weigerung, gegen den Willen des Papstes in der St. Pantaleonskirche Gottesdienst abzuhalten, über mich ausgesprochene Amtssuspension, die sich auf ein Rescript des Königlichen Kriegsministeriums gründet, hat mir den Beweis geliefert, dass nicht bloss, wie ich bisher glaubte, der sogenannte Ultramontanismus, sondern auch der Katholizismus als solcher mit den Forderungen der Königlichen Staatsregierung unverträglich ist. Ich wenigstens bin mir bewusst, dass ich in aufrichtiger Begeisterung für mein deutsches Vaterland in Ausübung meines ehrenvollen Berufes als katholischer Divisionspfarrer, als welcher ich berufen war, bis an die Grenzen des Möglichen gegangen bin: darüber hinauszugehen, verbietet mir meine heiligste Ueberzeugung, verbietet mir mein Gewissen. In meiner völlig isolierten Stellung hier in Cöln, von keinem Menschen, von keiner Partei beeinflusst, habe ich stets dem Grundsätze gehuldigt, es müsse Religion und Patriotismus sich gegenseitig bedingen. Ob ich diesem Grundsätze bis zu dieser für mich so schweren Stunde jemals untreu geworden bin,

voraus, daß sich der in Rede stehende militärische Befehl nur auf die St. Pantaleons-Kirche bezieht; in allen anderen Kirchen bin ich bereit Gottesdienst zu halten, nur dort nicht, ehe der päpstliche Befehl zurückgezogen.“

Darauf war ihm sofort angekündigt worden, dass ihm vorläufig jede Amtsausübung untersagt werde ¹⁾, dass er die Siegel,

darüber mögen Alle urteilen, die mich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben.

Auch die letzte entscheidende Entschliessung habe ich ohne irgend eine Beeinflussung allein mit mir getroffen, und ob ich auch ohne alle Aussicht und Hoffnung, von allen Seiten verlassen dastehe, so bin ich doch beruhigt in dem Bewusstsein, meine Pflicht treu und redlich erfüllt zu haben. Meinen Grundsätzen und meinem heil. Eide, den ich bei meinem Amtsantritte dahier geschworen, werde ich stets treu bleiben. Gerade dieses eidliche Versprechen, Seiner Königlichen Majestät Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachteil abwenden, auch meine Untergebenen dazu anhalten und nie in meinem Leben eine Handlung begehen zu wollen, wodurch der Höchsten Person Seiner Majestät, dem Königlichen Hause, dem Lande, der Armee und dem Königlichen Dienste irgend ein Nachteil zugefügt werden könnte, gerade dieses heil. eidliche Versprechen hat mich zu meinem heutigen Entschlusse bestimmt im Hinblick auf die mir anvertraute katholische Militärgemeinde, wie ich das erst vor Kurzem dem Königlichen Gouvernement näher auseinander zu setzen mir erlaubt habe. Für die nach meiner Ueberzeugung, die sich auf genaue Kenntniss der Elemente meiner Gemeinde stützt, eintretenden verderblichen Folgen habe ich bereits in meiner heutigen protokollarischen Erklärung jede mir zustehende Verantwortung abgelehnt.

Ew. Excellenz bitte ich inständigst, mich nicht falsch beurteilen zu wollen. Ich bin mir bewusst, derselbe zu sein und zu bleiben, der ich war, so lange ich die Seelsorge in Cöln hatte. Für die grossen Beweise der Liebe und des wahrhaft väterlichen Wohlwollens, die Ew. Excellenz während meiner amtlichen Wirksamkeit dahier mir persönlich und meiner innigst geliebten Gemeinde immer bewiesen haben, sage Ew. Excellenz ich nochmals herzlichsten Dank. Der liebe Gott allein kennt den tiefen Schmerz, den die Trennung von Ew. Excellenz und von der mir so teuer gewordenen Gemeinde mir bereitet; aber dem Willen meines geliebten Kaisers und Herrn unterwerfe ich mich schweigend. Gott schütze die katholische Militärgemeinde zu Cöln!“

¹⁾ § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

die Kirchenbücher und den Schlüssel zur katholischen Kapelle abzuliefern und sich jeder Amtshandlung zu enthalten habe. Nach den Festsetzungen des § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 wurde ihm bis auf weiteres nur die Hälfte seines Dienst-einkommens gezahlt.

Der Divisionsauditeur und Justizrat Kriege erstattete am 14. September 1872 ein Rechtsgutachten in der Untersuchungssache gegen Lünemann. Diesem Rechtsgutachten, nach welchem Lünemann der Verletzung seiner Amtspflichten nicht für schuldig erachtet wurde, vermochte der Kriegsminister nicht beizutreten, weil die Bestimmung des Ortes und der Zeit, wo und wann der Militärgottesdienst abzuhalten sei, als eine äussere kirchliche Angelegenheit in Gemässheit des § 22 der Militärkirchenordnung allein dem Militärvorgesetzten gebühre, und weil die Nichtbefolgung des lediglich derartige Bestimmungen enthaltenden Befehls seitens des Lünemann als eine Verweigerung des Gehorsams angesehen werden müsse, welchen er in militärischen Angelegenheiten seinen Vorgesetzten schuldig sei. Dennoch glaubte der Kriegsminister in Erwägung nehmen zu müssen, dass es immerhin fraglich sein könne, ob das weitere förmliche Verfahren die Entlassung Lünemanns vom Amte zur Folge haben werde. Im Falle nicht auf Amts-entsetzung erkannt werden sollte, war zwar das Staatsministerium auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in der Lage, die einstweilige Versetzung Lünemanns in den Ruhestand mit Wartegeld zu verfügen. Dennoch schien es v. Roon ratsam, es auf die Eventualität einer Freisprechung Lünemanns durch den Disziplinarhof nicht ankommen zu lassen.

Eine Gelegenheit, ein baldiges Ausscheiden Lünemanns aus der Militärggeistlichkeit herbeizuführen, bot seine Bewerbung um die Zivilpfarrstelle zu Erwitte in der Provinz Westfalen. Der Kriegsminister nahm keinen Anstand, sich den warmen Empfehlungen des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps und des Kommandeurs der 15. Division anzuschliessen;

trotz der ihm zur Seite stehenden günstigen Beurteilung durfte Lünemann in keinem Falle Militärgeistlicher bleiben. Wurde ihm eine Zivilpfarrstelle übertragen, so fand die nach Abschluss der Voruntersuchung in dem gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahren entstandene Frage über die weiter zu ergreifenden Massregeln hierdurch unter den obwaltenden Umständen die zweckmässigste Erledigung. Das militärische Interesse erforderte es, dem Verhältnis, in welches Lünemann infolge der gegen ihn notwendig gewordenen Schritte zu seiner Militärgemeinde getreten war, möglichst schnell ein Ende zu bereiten. Der Kriegsminister befürwortete es, im Falle Lünemann die Pfarre zu Erwitte übertragen werde, aus Veranlassung seines Ausscheidens aus der Militärgeistlichkeit die gegen ihn schwebende Disziplinaruntersuchung einzustellen. Der Kultusminister schloss sich diesen Erwägungen völlig an.

Der Oberpräsident von Westfalen ernannte am 28. Januar 1873 den bisherigen Divisionspfarrer Th. Lünemann zu Köln auf Grund des dem Könige zustehenden Patronats zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Erwitte, Kreis Lippstadt.

Nunmehr wurde nach stattgehabter Voruntersuchung das gegen Lünemann am 3. Juli 1872 eingeleitete Disziplinarverfahren auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 eingestellt.

Dieser § 33 lautet: „Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dass das fernere Verfahren einzustellen sei, so muss sie darüber an den Minister zu dessen Beschlussnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.“

Der Beschluss des Kriegs- und des Kultusministers über die Einstellung des Verfahrens datiert vom 13. März 1873 und ist

damit begründet, dass mit der Berufung Lünemanns auf die Pfarrstelle in Erwitte sein bisheriges Dienstverhältnis gelöst sei und daher das weitere Disziplinarverfahren gegenstandslos erscheine¹⁾. Gleichzeitig verfügte das Kriegsministerium, dass der zufolge seines Erlasses vom 12. Juli 1872 innebehaltene Teil des Dienstehommens dem Pfarrer Lünemann vollständig wieder ausgezahlt werde.

¹⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht. XXXII, 1874, S. 477.

Achtes Kapitel.

Die katholische Militärseelsorge in den Jahren 1873—1888 und die Wiederbesetzung der Stelle eines katholischen Feldpropstes.

Am 28. Mai 1872 wurde der Feldpropst Namszanowski vom Amte suspendiert. Am folgenden Tage gab der Kriegsminister v. Roon den Königlichen Generalkommandos und dem Oberkommando der Okkupationsarmee in Frankreich Kenntnis von dieser Massregel. Zugleich erliess er eine Reihe von Bestimmungen über die katholische Militärseelsorge ¹⁾:

1. Die katholischen Militärgeistlichen und die mit der Seelsorge für katholische Militärpersonen beauftragten Zivilgeistlichen haben Verfügungen, die etwa noch von Namszanowski oder von dem von diesem mit seiner Vertretung beauftragten Generalvikar, Divisionsprediger Parmet, ausgehen sollten, nicht mehr anzunehmen oder zu befolgen. Solange sie dieser Weisung gehorchen und ihren sonstigen Pflichten genügen, bleibt ihre Stellung der Militärbehörde gegenüber unverändert.

2. Wenn dagegen katholische Militärgeistliche durch Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen geben, daß sie nicht gesonnen sind, ihren militärischen Vorgesetzten den Gehorsam zu leisten, den sie ihnen als Militärbeamte schuldig sind, so ist ihnen von den ihnen zunächst vorgesetzten Militärbefehlshabern auf Grund des § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1851 die Ausübung ihrer Amtverrichtungen als Militärgeistliche vorläufig zu untersagen. Die Kirchenbücher, Dienstsiegel und was ihnen sonst zum Dienst-

¹⁾ Nikolaus Siegfried [d. i. Viktor Cathrein], Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, Freiburg i. B. 1892, S. 107. Langhaeuser, S. 224. Friedberg, Aktenstücke, druckt den Erlass S. 108 ff. ab, gibt aber als Datum unrichtig den 20. Mai 1872 an (Inhaltsübersicht p. VII).

gebrauch an Kirchengewerten, Dienstbüchern usw. übergeben ist, ist ihnen abzunehmen und zu asservieren. Zugleich ist hierher auf dem Instanzenwege davon Mitteilung zu machen, und wird darauf das weitere angeordnet werden.

3. Wenn ein mit katholischer Militärseelsorge beauftragter Zivilgeistlicher zu erkennen geben sollte, daß er nicht mehr gewillt ist, seinen Pflichten gegen die Militärbehörde nachzukommen, so ist in derselben Weise, wie sub 2 angegeben, zu verfahren.

4. Sollte ein katholischer Militärgeistlicher oder ein mit der katholischen Militärseelsorge beauftragter Zivilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst in dem Verhältnis der Militärbehörden zu ihm keine Änderung statt. Auch in diesem Falle ist indes Mitteilung hierher zu machen und dabei anzugeben, ob und wie viele Anhänger er unter den Militärpersonen hat.

5. Mannschaften katholischer Konfession sind da, wo nach Passus 2 und 3 des Vorstehenden das bisherige Verhältnis der katholischen Geistlichen zur Militärbehörde etwa aufgelöst wird, oder wo der Geistliche zu den Altkatholiken übertritt, bis auf weiteres nicht mehr dienstlich in die Kirche zu führen.

Es ist ihnen vielmehr in diesen Fällen zu überlassen, ihr kirchliches Bedürfnis nach eigenem Ermessen zu befriedigen. Die Zeit hierzu ist ihnen an den Sonn- und Festtagen (cf. Instruktion betr. den Garnisonsdienst Abschnitt II. § 1) so weit als irgend möglich zu gewähren.

Da wo die katholischen Geistlichen in Funktion bleiben, wird das bisherige Verfahren in bezug auf den Kirchenbesuch nicht geändert. Altkatholiken sollen indes nicht wider ihren Willen zu römisch-katholischen Geistlichen geführt werden¹⁾.

6. Wenn kranke katholische Militärpersonen in den Lazaretten usw. solcher Garnisonen, in denen eine amtliche katholische Militärseelsorge nach Vorstehendem etwa nicht mehr stattfindet, nach geistlichem Beistand verlangen oder ihrem Ende entgegengehen, ohne einen solchen Wunsch aussprechen zu können, so ist einem katholischen Geistlichen des Ortes Anzeige davon zu machen und ihm zu überlassen, ob und wie er dieser Anzeige Folge geben will.

Sind mehrere katholische Geistliche am Orte, so ist die Anzeige an denjenigen zu richten, den der Kranke zu sehen wünscht, oder zu dem er sich etwa früher gehalten hat²⁾.

¹⁾ Vgl. Edmund Prinz Radziwill, a. a. O., S. 621.

²⁾ Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preußen, S. 155, 156.

Die Bestimmungen, die unter 1—3 genannt sind, wurden den katholischen Militärgeistlichen sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militärpersonen beauftragten Zivilgeistlichen alsbald mitgeteilt.

Ihre Ausführung erfolgte allenthalben den Befehlen gemäss, doch in schonender Form, wie ein in der Germania vom 12. Juli 1872 (Nr. 155) abgedrucktes Schreiben eines Garnisonkommandos an einen mit der katholischen Militärseelsorge beauftragten Pfarrer erkennen lässt:

„Garnison-Commando.

X., den 1. Juli 1872.

An den Pfarrer N.

Hochwürden dahier.

Unter dem 14. v. M. erlaubte ich mir, Ew. Hochwürden einen Befehl des Herrn Kriegsministers, Excellenz, wonach die mit der katholischen Militär-Seelsorge beauftragten Geistlichen keinerlei Anordnungen des von seinem Amt suspendirten Feldpropstes Namszanowski ausführen oder annehmen sollten, mitzuteilen und dabei hinzuzufügen, daß ich — falls kein Einwand erhoben würde — annähme, daß Ew. Hochwürden dem Kriegsministerial-Erlaß stricte nachzukommen gesonnen wären. Ew. Hochwürden erwiderten mit der Offenheit, die einer so wichtigen Verfügung gebührte, daß Sie in allen geistlichen Angelegenheiten dem Feldpropst Namszanowski gehorchen müßten und nur dieser allein von diesem Gehorsam entbinden könne, während Sie bei allen die militärische Disciplin betreffenden Angelegenheiten der Kriegsministerial-Verfügung nachkommen würden.

Da der Befehl Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers jedoch keinen Unterschied zwischen geistlichen und militärischen Anordnungen kennt, ein bedingter Gehorsam auch in keinem Zweige des militärischen Dienstes gestattet werden darf, so sehe ich mich zu meinem Bedauern kraft der mir zustehenden Ermächtigung genötigt, Ew. Hochwürden die Ausübung der Militär-Seelsorge in hiesiger Garnison vorläufig zu untersagen. — Gleichzeitig ersuche ich Ew. Hochwürden ergebenst, das bisher geführte Kirchenbuch der Militärgemeinde mir baldgefälligst zuzusenden zu wollen.

v. Y.

Oberstlieutenant und Bataillons Commandeur.“

Wie in einem Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (Nr. 299) vom 22. Dezember 1872 mitgeteilt wurde,

erklärte eine Anzahl Militärgeistlicher dem Kriegsministerium, dass sie dessen Befehlen entschieden und unweigerlich Folge leisten würden. Andere dagegen gaben die Erklärung ab, dass sie wie bisher so auch ferner in allen militärischen Angelegenheiten ihren Pflichten gegen die Militärbehörde nachkommen würden, „aber auch andererseits in den religiösen und die Seelsorge betreffenden Angelegenheiten sich zum Gehorsam gegen die geistliche Behörde verpflichtet hielten und ausser Stand seien, ihrem Feldpropst und Bischof den Gehorsam zu verweigern¹⁾).

In den Garnisonorten, in denen dem katholischen Militärgeistlichen oder beauftragten Zivilgeistlichen die Ausübung der Amtsverrichtungen in bezug auf die Militärseelsorge untersagt war, mithin das amtliche Organ für die katholische Militärseelsorge in Fortfall kam, wurde für die Führung des Kirchenbuchs auf die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 zurückgegangen; es wurde für solche Garnisonen angeordnet, dass das Kirchenbuch demnächst von dem evangelischen Militärgeistlichen, zu dessen Parochie der betreffende Truppenteil nach § 38 a. a. O. gehöre, fortzuführen sei. Dem eigenen Ermessen der katholischen Soldaten dieser Garnisonen wurde es — ebenso wie Befriedigung ihres kirchlichen Bedürfnisses — überlassen, für die sie betreffenden actus ministeriales einen Geistlichen selbst zu wählen. Eines Dimissoriales bedurften solche Soldaten, wo in den Garnisonen die Seelsorge für sie keinem katholischen Geistlichen amtlich übertragen war, nach § 45 der Militärkirchenordnung nicht. Von den durch Zivilgeistliche vollzogenen Taufen und Trauungen sowie von eingetretenen Todesfällen hatte der Truppenteil den betreffenden evangelischen Militärgeistlichen zum Behufe der Eintragung in das Militärkirchenbuch Anzeige zu machen²⁾).

Im Anschluss an seinen Erlass vom 29. Mai 1872 bestimmte das Kriegsministerium im Einverständnis mit dem Kultus-

¹⁾ Pfülf, Bischof v. Ketteler, II, S. 462 ff.

²⁾ Erlass des Kriegsministers vom 23. Juli 1872 an sämtliche Generalkommandos.

ministerium am 11. Juni 1873 hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge folgendes:

„In Garnisonen, in denen eine geordnete Militärseelsorge durch Abgang der mit derselben betraut gewesenen Person nicht besteht, und in denen sich Zivilgeistliche zur Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge bereit erklären, sind diese — sofern sie zur Übernahme der Militärseelsorge als geeignet anzusehen sind — durch die Gouverneure, Kommandanten oder Garnisonältesten zu einem Nachweis darüber aufzufordern, daß nach ihrer staatlicherseits etwa erfolgten Ernennung zum stellvertretenden Militärgeistlichen die Erlangung der ihnen nötigen Vollmachten nicht auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Im Falle dieser Nachweis durch Vorlegung einer bezüglichen Erklärung des Kirchenoberen geführt wird, ist durch das Generalkommando die Ernennung des betreffenden Zivilgeistlichen zum stellvertretenden Militärgeistlichen beim Kriegsminister zu beantragen.

Die die Ernennung aussprechende Ausfertigung wird dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten auf dem militärischen Instanzenwege zur Aushändigung an die betreffenden Geistlichen zugehen. Letzteren ist seitens der Gouverneure, Kommandanten oder Garnisonältesten bei Übermittlung der betreffenden Ausfertigung anheimzugeben, die definitive Erteilung der ihnen bereits zugesagten kirchlichen Ermächtigung bei ihrem Kirchenoberen selbst nachzusuchen.

In allen denjenigen Garnisonen, in denen nach Vorstehendem eine katholische Militärseelsorge nicht wieder hergestellt wird, sind die Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses vom 29. Mai v. J. in Anwendung zu bringen . . .“

Das Verfahren, welches zur Erlangung des in dem Erlass vom 11. Juni 1873 geforderten Nachweises in einzelnen Fällen eingeschlagen worden war, gab dem Kriegsministerium Veranlassung, im Einverständnis mit dem Kultusministerium am 14. November 1873 zu bestimmen, dass jede schriftliche Korrespondenz mit den designierten Geistlichen über die von ihnen nachzusuchenden kirchlichen Vollmachten zu vermeiden, und dass der erforderliche Nachweis fortan lediglich durch eine von dem Beteiligten zu Protokoll gegebenen Erklärung des Inhalts

zu beschaffen sei, dass die Ausübung des Militärseelsorgeamtes kirchlicherseits nicht auf Schwierigkeiten stossen werde.

Die bestehenden Militärpfarrämter wurden aufrecht erhalten, und diejenigen Geistlichen, welche sich den militärischen Anordnungen willig fügten ¹⁾, verblieben in ihren bisherigen Funktionen. Soweit es sich um stellvertretende Militärgeistliche handelte, war bei vorkommenden Vakanzen durch kommissarische, jederzeit widerrufliche Betrauung von Zivilgeistlichen in Gemässheit der Militärkirchenordnung seitens des Kriegs- und Kultusministeriums Vorsorge getroffen, den Beteiligten aber überlassen worden, sich die erforderlichen kanonischen Vollmachten von einem der staatsseitig anerkannten Kirchenoberen zu beschaffen.

Dagegen fand zunächst eine Besetzung der erledigten festen katholischen Militärseelsorgerstellen nicht statt, teils um etwaige Konflikte mit den Bischöfen zu vermeiden, teils um für Fälle eines unbotmässigen Verhaltens die Möglichkeit zur sofortigen Entlassung des renitenten Geistlichen nicht aus der Hand zu geben.

Die Praxis stand im Einklang mit einem unter dem 8. Juni 1873 ergangenen Beschluss des Königlichen Staatsministeriums, dass die — durch die im Allerhöchsten Erlass vom 15. März 1873 getroffene Massregel — prinzipiell gebotene Reorganisation der katholischen Militärseelsorge vorläufig auszusetzen sei, da eine praktische Notwendigkeit zurzeit nicht vorliege, mit der weiteren Ausführung der genannten Kabinettsordre vorzugehen.

Bei diesem Verfahren machten sich in der Tat erheblichere Schwierigkeiten in der katholischen Militärseelsorge nicht geltend. Besondere Misstände traten dabei im allgemeinen nicht hervor. Abgesehen von einzelnen Garnisonen, in denen die Beauftragung von stellvertretenden Militärgeistlichen wegen des bischöflicherseits beanspruchten Besetzungsrechts auf Schwierigkeiten stiess,

¹⁾ Ueber den angeblichen Beschluss einiger Militärgeistlicher bei einer Zusammenkunft in Münster am Stein vom 5. Juni 1872 vgl. Pfälf, Bischof v. Ketteler, II, S. 427 ff.

wurde den Bedürfnissen der Militärseelsorge in der geschilderten Weise Genüge getan.

Lag demnach zu einer generellen Neuordnung der katholischen Militärseelsorge auch im Jahre 1874 kein Anlass vor, so wurde es doch wünschenswert, durch Anstellung von Geistlichen, die ihre Kraft ausschliesslich der Militärseelsorge widmeten, einen Ersatz für die ausgeschiedenen katholischen Divisionspfarrer zu gewinnen.

Die Zentralbehörden gingen dabei von der Annahme aus, dass deren Berufung zurzeit dem Staate gebühre. Denn die Militärkirchenordnung von 1832, die in der Folge auch für die katholischen Militärgemeinden analoge Geltung gewonnen habe, weise die Anstellung sämtlicher Militärgeistlicher den Staatsbehörden zu. Die Anwendbarkeit des gleichen Grundsatzes auch auf die später (seit dem Jahre 1848) gegründeten katholischen Militärseelsorgeämter unterliege keinem begründeten Zweifel. Jedenfalls könnten dem staatlichen Anstellungsrecht die Abmachungen nicht entgegengesetzt werden, welche dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 vorangegangen seien und die Ernennung der katholischen Militärgeistlichen der damals neu geschaffenen Feldpropstei übertrügen. Denn durch die staatsseitig erfolgte Aufhebung der Feldpropstei sei nicht nur der Träger des Rechtes, sondern das Abkommen selbst in seinen darauf bezüglichen Stipulationen hinweggefallen, damit aber der allgemeine, den Vorschriften der Militärkirchenordnung entsprechende, durch Artikel 18 der Preussischen Verfassungsurkunde überdies besonders garantierte Rechtszustand wieder in Kraft getreten.

Von diesen Erwägungen aus trugen die Zentralbehörden kein Bedenken, mit einer Neubesetzung der erledigten Divisionspfarreien überall da vorzugehen, wo ein Bedürfnis vorhanden und anzunehmen war, dass die Erlangung der besonderen geistlichen Vollmachten für den vozierten Geistlichen nicht auf Schwierigkeiten stossen würde. Eine ablehnende Haltung der Bischöfe gegenüber entsprechenden Anträgen, die der Geistliche selbst zu stellen hatte, war nach den aus einzelnen Diö-

zesen vorliegenden Mitteilungen nicht zu erwarten. Um auch die disziplinarischen Interessen der Armeeverwaltung in vollständigem Umfange zu sichern, fassten die Zentralbehörden nur Anstellungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs ins Auge.

Das Staatsministerium erklärte sich mit einer solchen Behandlung der Angelegenheit, die übrigens zugleich den nötigen Anhalt für eine Versetzung der katholischen Militärpfarrer von dem einen zum anderen Truppenteil bot, einverstanden, worauf ein Erlass des Kriegsministers vom 8. August 1874 unter Zustimmung des Kultusministeriums erging, wodurch die Wiederbesetzung erledigter katholischer Divisions- und Garnisonspfarrstellen in die Wege geleitet wurde.

Von den 39 etatsmässigen Stellen waren im Herbst 1875 nur 7 unbesetzt; die übrigen Militärgeistlichen übten ihr Amt weiter aus.

Auch kirchlicherseits hatte man aus Anlass der Beseitigung Namszanowskis und der staatlichen Aufhebung des katholischen Feldpropsteiamtes Massregeln getroffen, damit die Militärseelsorge nicht zum Stillstand verurteilt würde.

Kurz bevor durch die Kabinettsordre vom 15. März 1873 die katholische Feldpropstei bis auf weiteres aufgehoben wurde, hatte Namszanowski den Bischöfen Preussens, beziehungsweise Deutschlands, seine kirchlichen Amtsbefugnisse zur einstweiligen Führung seines Amtes je für deren Diözesen delegiert, bis vom Apostolischen Stuhle definitiv über sein kirchliches Amt verfügt sein werde, so dass kraft dieser besonderen Vollmacht und solange dieselbe nicht zurückgenommen wurde, auch die Diözesanbischöfe einen Geistlichen zur Ausübung der Militärseelsorge bevollmächtigen könnten¹⁾.

Daraufhin wurde von einigen Diözesanbischöfen die Be-

¹⁾ Dies war schon aus der ersten Auflage von Friedrich H. Verings Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Freiburg i. B. 1876, S. 87, ersichtlich. Vgl. auch Freisen, D. Zeitschr. f. K. R., XXV, 1917, S. 309. F. Albert, Handbuch für die katholischen Feldgeistlichen des preussischen Heeres. Wilna 1918, S. 240.

vollmächtigung von Geistlichen mit der Militärseelsorge vorgenommen, jedoch wurde dabei durch eine Vernehmung oder auch einen Revers des betreffenden Geistlichen klargestellt, dass die Uebertragung auch dieses geistlichen Amtes und die Entbindung von demselben nicht Sache der Staats- oder Militärbrigade, sondern des zuständigen kirchlichen Oberen sei, und dass auch der Militärgeistliche bei kirchlicher Zurücknahme der Vollmachten sofort gemäss dem kanonischen Gehorsam sich jeder Ausübung der betreffenden seelsorgerlichen Akte zu enthalten habe. Andere Bischöfe lehnten die Anstellung neuer Militärgeistlicher „bei der gegenwärtigen eigenthümlichen Stellung der Staatsgewalt zu dieser Frage“ überhaupt ab, so dass dann beim Mangel eines kirchlich zuständigen Militärseelsorgers natürlich auch die Seelsorge für das katholische Militär den Pfarrern ihres Domizils bezw. Quasidomizils der Soldaten anheimfiel. Kirchlich blieb Namszanowski nach wie vor der einzige Ordinarius der exemten katholischen Militärseelsorge in Preussen. Staatlicherseits wurden seine feldpropsteilichen Funktionen als erloschen behandelt; demgemäss übertrug, als der Fürstbischof von Breslau den Pfarrer Elsner zu Stralsund mit der Militärseelsorge unter der ausdrücklichen Beifügung betraute, dass dieses „kraft der ihm vom Bischof Namszanowski erteilten Vollmacht“ geschehe, das Kriegsministerium diesem Pfarrer nicht die Verwaltung der Militärseelsorge ¹⁾).

Als die Erzbischöfe von Köln und Gnesen-Posen und der Bischof von Trier eingekerkert waren, kam bei der Konferenz der übrigen Bischöfe in Fulda am 26. Juni 1874 ein Schreiben Namszanowskis zur Verlesung, in dem er seine Lage darlegte und den Entschluss aussprach, weder päpstliche Vollmachten für die Armeeseelsorge neu einzuholen, noch in den Diözesen der gefangenen oder vertriebenen Oberhirten von den von den Bischöfen subdelegierten Vollmachten Gebrauch zu machen. Hierauf wurde beschlossen, an den Papst die doppelte Bitte zu richten, den

¹⁾ Vering S. 87.

Diözesanbischöfen, Kapitularvikarien resp. den Generalvikaren auctoritate apostolica die Jurisdiktion über die Militärpersonen und sämtliche betreffende Fakultäten zu erteilen, sodann aber die ganze bisherige Organisation der Militärseelsorge aufzuheben¹⁾.

Auf die Eingabe der preussischen Bischöfe vom 1. Juli 1874 delegierte ihnen das an den Fürstbischof von Breslau gerichtete päpstliche Breve vom 1. August desselben Jahres „Allatae sunt“ die Jurisdiktion über die Militärpersonen, quam hucusque Venerabilis Frater Episcopus Agathopolitanus Capellanus Maior Castrensis in Borussia exercuit, et nisi vi impeditus esset exercere adhuc pergeret, eadem Vobis ipsis intra limites Dioecesis suae ab unoquoque Vestrum respective exercendam... easdemque pariter facultates, quae praedicto Capellano maiori a Nobis concessae fuerunt in favorem fidelium in Borussiae copiis militantium, Vobis ipsis, servata in omnibus forma et tenore earumdem concessionum, eadem Apostolica auctoritate concedimus et tribuimus in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque; quam delegationem et concessionem Nostram firmas ratasque manere intendimus, donec Nos et haec Apostolica Sedes super hac re aliter decernendum esse non censeat. Dum haec tibi rescribimus, Venerabilis Frater, tibi ipsi eodem tempore committimus, ut de tota hac re Venerabiles Fratres collegas tuos certiores facias, simulque de ea officiose referas ad ipsum Venerabilem Fratrem Episcopum Agathopolitanum, quem pro sua eximia prudentia et perspecto erga Nos obsequio hoc consilium a Nobis initum in bonam partem omnino accepturum esse non dubitamus²⁾.

Als bald darauf die Ehevollmachten des bisherigen Feldpropstes abgelaufen waren, wandten sich die preussischen Bischöfe abermals nach Rom mit der Bitte, „imprimis ad imper-

¹⁾ Pfüll, Bischof v. Ketteler, II. Bd., S. 429, „Actenstücke der Fuldaer Konferenzen“ 1867—1888, S. 19.

²⁾ Albert S. 240; „Actenstücke der Fuldaer Konferenzen“ S. 109.

tiendas quasdam dispensationes matrimoniales, quibus etiam Episcopi Borussiae in favorem suorum fidelium Dioecesanorum gaudent. Quae quum aequae necessariae sint ad gerendam curam animarum militum, Episcopus Orator suo, coeterorumque in Episcopatu Borussiae Confratrum nomine enixe rogat, ut omnibus facultatibus quas S. Sedes Apostolica singulis Borussiae Ordinariis pro eorum fidelibus Dioecesanis concessit, etiam uti liceat pro tempore concessionis in favorem militum ipsorum iurisdictioni nunc subiectorum.“ Ein Reskript der S. C. super neg. eccl. extraord. vom 22. September 1874 gewährte daraufhin die Vollmacht, „ut facultatibus, quas Sancta Sedes pro eorum Christifidelium Dioecesanis concessit, et in posterum concedet, in favorem etiam fidelium in Borussiae copiis militantium iurisdictioni Apostolica auctoritate sibi delegatae subiectorum uti possint ac valeant“¹⁾.

Für die Stellungnahme des Episkopats ist ein Pöplin, den 11. September 1884 datiertes Schreiben des Bischofs von Kulm an die Dekane bezeichnend, das bei den Geistlichen der Diözese zirkulierte:

„Im Interesse der Wahrung der kirchlichen Autorität und der erspriesslichen Verwaltung der Diözese finde ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß jeder Priester meiner Diözese, welcher eine Stelle als Militärgeistlicher oder an einer Staats-Anstalt (als Strafanstalts-Geistlicher, Religionslehrer an höheren staatlichen oder kommunalen Lehranstalten u. a.) zu übernehmen wünscht, mir hiervon Anzeige zu machen hat. Die Genehmigung zur Annahme einer solchen Stelle wird von mir nur dann erteilt werden, wenn zwischen der zuständigen Behörde und mir ein Einverständnis über die Besetzung der in Frage stehenden Stelle erzielt worden ist“²⁾.

Fünf Jahre waren seit der Kabinettsordre vom 15. März 1873 verflossen, als gerüchtweise verlautete, Namszanowski habe seine geistlichen Würden niedergelegt und seine kirchlichen Vollmachten in die Hände des Papstes zurückgegeben.

¹⁾ Albert S. 240.

²⁾ Post Nr. 260 vom 22. September 1884; offiziös wurde diese Verordnung mitgeteilt in der Zeitung Pielgrzym. vom 23. September 1884.

Die interessierten Ministerien wurden sich ohne weiteres dahin schlüssig, dass ein derartiger Verzicht — wenn er Tatsache sein sollte — weder auf die bestehende Gestaltung der katholischen Militärseelsorge von Einfluss noch sonst dazu angetan sei, um zurzeit eine anderweite Regelung der katholischen militärkirchlichen Verhältnisse in Aussicht zu nehmen.

Für diese Stellungnahme waren mehrere Gründe bestimmend. Die Kabinettsordre vom 15. März 1873 beruhte nicht bloss auf der persönlichen Haltung des damaligen Amtsinhabers, sondern auf Erwägungen, welche den Fortbestand der im Jahre 1868 geschaffenen militärkirchlichen Einrichtungen selbst als mit den Staatsinteressen unverträglich erscheinen liessen. Die Folge der Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldpropstes war der Beschluss des Staatsministeriums vom 8. Juni 1873. Sodann wurde erwogen, dass die feste Regelung der Militärseelsorge eine Mitwirkung der kirchlichen Behörde voraussetzte. Mit den katholischen Bischöfen liess sich darüber keine Vereinbarung treffen. Nachdem das Breve von 1868 die katholischen Militärpersonen von der Jurisdiktion der preussischen Bischöfe endgültig emanzipiert hatte, fehlte den Bischöfen als solchen jede Zuständigkeit im Gebiet der Militärseelsorge. Es bedurfte demnach nach Ansicht der Regierung, der das päpstliche Schreiben vom 1. August 1874 unbekannt war, einer Verhandlung mit dem Heiligen Stuhle. Es hätte also ein Weg eingeschlagen werden müssen, welcher mit der seit Jahren festgehaltenen Position der Staatsregierung unvereinbar und unter den gegebenen kirchenpolitischen Verhältnissen schlechterdings ausgeschlossen war.

Bis zum Jahre 1888 blieb die katholische Feldpropstei aufgehoben.

Wenngleich sich seit 1873 ein tatsächliches Verhältnis entwickelt hatte, welches die kirchliche Versorgung der katholischen Soldaten ermöglichte, so machte sich doch im Interesse namentlich des militärischen Dienstes das Bedürfnis nach einer Zentralstelle zur Verwaltung der feldpropsteilichen Geschäfte je länger

je mehr fühlbar. Denn bei dem bestehenden Zustand kamen als Kirchenobere nicht nur die vorhandenen inländischen, sondern auch fremde Bischöfe, die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, ausserdem namentlich der Erzbischof von Freiburg in Betracht. Daraus ergaben sich naturgemäss mannigfache Weiterungen für die Militärverwaltung. Sodann aber erschien es im Interesse der militärischen Disziplin, dass die Militärgeistlichen auch einem gemeinsamen kirchlichen Vorgesetzten unterstellt würden, dessen Einfluss auf die Militärseelsorger — wenn richtig gehandhabt — nur von wohltätigen Folgen sein konnte.

Der Gehaltsansatz für den katholischen Feldpropst war im Reichshaushaltsetat nach dem Vermerk zu Kapitel 17 Titel 2 der Ausgaben unter dem Hinweis, dass das katholische Feldpropsteiamt bis auf weiteres aufgehoben worden war, bis zur endgültigen Regelung der katholischen Militärseelsorge beibehalten. Auch in der durch die Verordnung vom 29. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 169) festgestellten Klasseneinteilung der Militärbeamten findet sich der katholische Feldpropst unter Nr. III A aufgeführt.

Gleichwohl glaubten die beteiligten Zentralbehörden noch im Jahre 1883 einer förmlichen Wiederherstellung des feldpropsteilichen Amtes vorläufig wenigstens nicht das Wort reden zu sollen, schon um einer etwaigen prinzipiellen Erörterung darüber vorzubeugen, welchen Einfluss die staatliche Aufhebung dieses Amtes auf dessen kirchlichen Inhalt gehabt habe, und ob die kirchliche Seite des Amtes, nachdem der letzte Inhaber wegen Verletzung seiner militärischen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand gesetzt war, in dessen Person nicht noch gegenwärtig fortbestehe. Die Zentralbehörden glaubten, es könnte dem vorhandenen praktischen Bedürfnisse in ausreichender Weise dadurch Rechnung getragen werden, dass einem geeigneten Militärgeistlichen mit Allerhöchster Ermächtigung vom Kultus- und Kriegsministerium die kommissarische Verwaltung der feldpropsteilichen Geschäfte übertragen und dass er seitens der römischen Kurie mit den zu diesem Zwecke er-

forderlichen kirchlichen Vollmachten versehen würde. Bismarck erachtete es für unbedenklich, wenn mit der Kurie Verhandlungen betreffend die Erteilung von Vollmachten in den mit der kommissarischen Verwaltung der feldpropsteilichen Geschäfte zu betrauenden Militärgeistlichen eingeleitet würden.

Ein Immediatbericht des Kultus- und Kriegsministers vom 27. Juni 1883 brachte für diese kommissarische Verwaltung als besonders geeignet den katholischen Divisionspfarrer der 2. Gardinfanteriedivision Matthias Parmet (geboren 19. April 1833) in Vorschlag. Parmet hatte seit dem Jahre 1870 als Generalvikar des katholischen Feldpropstes fungiert bis zu dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Auf den Immediatbericht vom 27. Juni 1883 entschied der König, es erscheine ihm gleichfalls angemessen, dass für die Verwaltung der katholischen Feldpropsteigeschäfte ohne Wiederherstellung des zurzeit aufgehobenen Amtes eines Feldpropstes der Armee eine Zentrale beschafft werde. Auch gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit des Parmet hatte er nichts zu erinnern. Dagegen äusserte er Bedenken gegen den vorgeschlagenen Weg, die erforderlichen kirchlichen Vollmachten für Parmet durch eine Verhandlung mit der Kurie zu erwirken. Ein zu diesem Zweck eingeleitetes diplomatisches Benehmen biete sehr erhebliche Schwierigkeiten. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Kurie die Auffassung in den Vordergrund stellen werde, dass das kirchliche Amt des Feldpropstes bisher kirchlich nicht aufgehoben sei, mithin — und zwar in der Person Namszanowskis — fortbestehe, dass die Kurie daher nicht in der Lage sei, einem anderen diejenigen Vollmachten zu verleihen, in deren Besitz sich Namszanowski befinde; unter dieser Formel werde in Wirklichkeit nur die Weigerung verborgen werden, die Vollmachten des Namszanowski zurückzuziehen. Die Kurie werde in dieser Sache wohl nicht anders verfahren, als dies geschehen sei bezüglich der Bischofssitze, deren Inhabern infolge ergangener Erkenntnisse die staatliche Anerkennung entzogen worden war. Zu dieser Annahme neige er, obwohl er den fundamentalen Unter-

schied zwischen einem Bischofsstuhle und dem früheren Amte des Feldpropstes der Armee nicht verkennen wolle. Wenn aber auch die Kurie vielleicht nicht so weit gehen möchte, so sei doch nicht zu erwarten, dass sie den Wünschen der Regierung ohne weiteres entsprechen werde. Vielmehr stehe zu besorgen, dass die Kurie ihr Entgegenkommen von Gegenwünschen und Bedingungen abhängig machen werde, welche für die Regierung, wenn nicht nach Lage der kirchenpolitischen Angelegenheiten unerfüllbar, doch mindestens sehr unliebsam sein möchten. Aus diesen Gründen wollte dem Könige eine unmittelbare Verhandlung zwischen Staat und Kurie nicht erwünscht erscheinen. Er stellte zur Erwägung, ob es nicht vorzuziehen sei, es Parmet zu überlassen, sich die kirchlichen Vollmachten zu beschaffen. Ihm gegenüber werde die Kurie im eigenen kirchlichen Interesse voraussichtlich weit nachgiebiger sein und durch eine Gewährung sich in nichts zu vergeben glauben. Der Zweck würde in solcher Weise wahrscheinlich rascher und sicherer zu erreichen sein — namentlich wenn es gelingen sollte, den Bischof Kopp zu Fulda für die Angelegenheit zu interessieren und durch ihn in Rom wirken zu lassen. Der König berief sich für die Zweckmässigkeit dieses Weges insbesondere auf den Erfolg, der auf dieselbe Weise für die Besetzung der Domkapitel Fulda und Hildesheim erzielt sei.

Am 3. August 1883 teilte der Kultusminister dem Kriegsminister mit, dass er Gelegenheit gehabt habe, ganz vertraulich mit dem Bischof Kopp ins Benehmen zu treten, und dass dieser dem Kultusministerium demnächst seine Ansicht über die Feldpropsteiangelegenheit kundtun wolle.

Kopp übersandte alsbald dem Kultusministerium eine umfassende eigenhändige Denkschrift. Er legte darin die für und gegen die Beibehaltung des Feldpropsteiamtes sprechenden Gründe dar. Er schien es für zweckmässiger zu halten, die Bischöfe in ihren Diözesen die Militärseelsorge durch ihre Diözesangeistlichen wahrnehmen als die Feldpropstei wieder aufleben zu lassen. Ein Hauptbedenken lag für Kopp in der Stellung des

Feldpropstes zur Staatsregierung. Wie die Kirche die Stellung des Feldpropstes auffasse, ergebe sich aus dem Wortlaut des Breve vom 22. Mai 1868. Wenn die auf dieses Breve und auf die Prinzipien des kirchlichen Rechtes sich stützende Stellungnahme der Kurie der Staatsregierung unbequem sei, so bleibe nichts übrig, als die Militärseelsorge wieder der Fürsorge der einzelnen Bischöfe zu überlassen. Die bestehende Praxis, wonach der Kriegsminister einen Geistlichen zum Militärpfarrer ernenne und es dann demselben überlasse, sich von dem betreffenden Diözesanoberen die kirchlichen Fakultäten selbst zu verschaffen, entspreche nicht normalen Verhältnissen und sei auf die Dauer unhaltbar.

Die in Berlin bestehende Geneigtheit, in der Feldpropsteisache durch Berufung eines kommissarischen Verwalters einen Schritt auf dem Wege zur Herstellung des früheren Zustandes zu tun, blieb kein Geheimnis. In Nr. 167 vom 23. 24. Juli 1883 meldete *Le Moniteur de Rome*: *On télégraphie de Berlin à la Nouvelle Presse libre que le gouvernement a l'idée de rétablir l'aumônerie militaire catholique*; und in Nr. 168 vom 25. Juli 1883: *Les journaux allemands confirment la nouvelle d'après laquelle le gouvernement prussien a l'idée de rétablir l'aumônerie militaire*.

Doch wurde die Sache von der Zentralbehörde nach der Entscheidung des Königs auf den Immediatbericht vom 27. Juni 1883 nicht weiter verfolgt, weil der König nicht die Initiative ergreifen wollte. Auch mag die Denkschrift Kopps. der dem Feldpropsteiamte sichtlich wenige gute Seiten abzugewinnen vermochte, hemmend gewirkt haben. Schliesslich drohte sich die Personalfrage zu komplizieren, indem Parmet durch seine Ernennung zum Dompropst in Münster im Jahre 1884 aus der Militärseelsorge ausschied.

Der Bischof von Trier Dr. Korum hatte schon am 9. Januar 1883 an den Kriegsminister ein Schreiben gerichtet, das möglicherweise den Anstoss zu den geschilderten resultatlos verlaufenen Beratungen zwischen den Zentralbehörden und zu der

Willensäußerung des Königs gegeben hat. Der Bischof machte in diesem Schreiben den Vorschlag, dass bei künftig eintretender Vakatur und Neubesetzung katholischer Militärseelsorgerstellen innerhalb der Diözese Trier zwischen dem Kriegsminister und dem Bischofe ein direktes Benehmen stattfinden möge. Das Kultus- und das Kriegsministerium lehnten diesen Vorschlag am 29. Mai 1883 ab, da sie den zur Erreichung einer geordneten und erfolgreichen katholischen Militärseelsorge „staatsseitig mit Erfolg eingeschlagenen Weg für den praktischen und geeigneten erachteten“ und „es nach Lage der Verhältnisse nicht für angezeigt hielten, innerhalb des räumlichen Bezirks einer Diözese andere Bahnen einzuschlagen“.

Den Vorschlag Korums nahmen zwei Jahre später die zu Fulda versammelten Bischöfe in einer an den Kriegsminister gerichteten Eingabe vom 6. August 1885¹⁾ wieder auf. Jetzt, „wo die kirchliche Ordnung in allen Diözesen bis auf eine wiederhergestellt ist“, halten die Bischöfe eine Aenderung der staatlichen Praxis in Ernennung von Militargeistlichen „um so mehr für erforderlich, als dieselbe weder mit den Bestimmungen des päpstlichen Breves vom 22. Mai 1868 in Einklang steht, noch der kirchlichen Ordnung entspricht, noch auch geeignet ist, Konflikte zu verhüten“. In der Eingabe heisst es: „Zur Heranbildung des Klerus für die Militair-Seelsorge bestehen keine besonderen Institute, derselbe ergänzt sich vielmehr aus dem Klerus der einzelnen Diöcesen. Nun kann aber nach kirchlicher Ordnung kein Diöcesan-Geistlicher ein Amt in oder außerhalb seiner Heimathdiöcese ohne Erlaubniß seines Diöcesanobern und bei Aemtern in fremden Diöcesen ohne die noch außerdem hinzutretende Zulassung des betreffenden Diöcesanbischofs übernehmen. In dem vorliegenden Falle handelt es sich zugleich um ein Amt, welches, wenn es auch als ein Staatsamt angesehen wird, doch zugleich auch ein Kirchenamt ist,

¹⁾ Abgedruckt in „Actenstücke der Fuldaer Konferenzen“ 1867 bis 1888, S. 166 f. mit ebenda S. 30*.

welches ohne Mitwirkung der Kirchenbehörde nicht übertragen werden kann. Außerdem setzt sich der Staat bei der Auswahl der für die Militärseelsorge erforderlichen Geistlichen der Gefahr aus, ungeeignete Personen zu wählen, da ihm jede Gelegenheit mangelt, über die berufsmäßige und sittliche Befähigung ein sicheres Urtheil zu erhalten, während die Diöcesanobern bei genauer Kenntniß ihres Klerus im Stande sind, in der Auswahl der Personen den höchst wichtigen Aufgaben der Militärseelsorge vollkommen Rechnung zu tragen. Ingleichen erschwert es dem Militargeistlichen sein amtliches Wirken, wenn derselbe dem Civilklerus als auswärtiger Diöcesan fremd gegenüber steht, da er doch in vielen Fällen auf die Hülfeleistung desselben angewiesen ist, und wenn er mit den kirchlichen Verhältnissen und eigenthümlichen Einrichtungen der Diöcese, in die er fremd eintritt, unbekannt ist." Die Bischöfe wünschen, dass bei Erledigung einer Militärseelsorgerstelle oder bei der Heranziehung eines Zivilgeistlichen zur Militärseelsorge die zuständige Militärbehörde mit dem betreffenden Diözesanbischöfe in gleicher Weise sich benehme, wie solches bei Errichtung des Feldpropsteiamtes durch Vereinbarung zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Apostolischen Stuhle vorgesehen ist.

Der Kriegsminister Bronsart von Schellendorff war anfangs wenig geneigt, dem Antrag der Bischöfe stattzugeben und von der bisherigen Praxis bei der Berufung von Militargeistlichen abzugehen. Für ihn kamen in erster Linie Gründe der militärischen Disziplin in Betracht, welche es erfordere, dass von der Militärverwaltung Konflikte auf kirchlichem Gebiete ferngehalten würden. Deshalb glaubte er vom Standpunkte seines Ressorts daran festhalten zu sollen, dass ein Schriftwechsel der Militärbehörden mit den katholischen Kirchenoberen tunlichst zu vermeiden sei.

Doch die allgemeine kirchenpolitische Lage liess damals eine glatte Ablehnung des Vorschlages der Bischöfe nicht als opportun erscheinen. Am 24. Juli 1886 wurde ihnen die an den Erzbischof

von Köln gerichtete Antwort¹⁾ erteilt, dass es in der Regel kein Bedenken finden würde, dem ausgesprochenen Wunsche Folge zu geben. Gleichzeitig erging an die sämtlichen Oberpräsidenten die Anweisung: Wenn in Fällen der Berufung von katholischen Militärseelsorgern durch die angestellten Ermittlungen die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit des in Aussicht genommenen Kandidaten sich als zweifellos ergeben hat, so ist die Kommunikation mit der bischöflichen Behörde nicht darauf zu richten, die sogenannte *missio canonica*, d. h. eine besondere kirchliche Autorisation oder Vollmacht zur Ausübung des Amtes oder der Funktion zu beschaffen, sondern lediglich darauf, festzustellen, ob gegen die beabsichtigte Anstellung des betreffenden Geistlichen als katholischer Militärpfarrer oder gegen dessen Beauftragung mit Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge aus Gründen der kirchlichen Disziplin Bedenken geltend zu machen sind; es wird zu diesem Ende die Anfrage an die bischöfliche Behörde darauf zu beschränken sein, ob der Anstellung oder Beauftragung des betreffenden Geistlichen kirchlicherseits Bedenken entgegenstehen.

Die Eingabe der preussischen Bischöfe vom 6. August 1885 hatte mit dem Satze begonnen: „Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1873 das Amt eines katholischen Feldpropstes bis auf weiteres aufgehoben worden ist, hat sich der h. Stuhl genöthigt gesehen, die Diöcesan-Obern zur Fortführung der katholischen Militärseelsorge zu delegiren, und haben in Folge dessen die Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie, jeder nach seinem Sprengel, die kirchlichen Zuständigkeiten, wie solche durch das Breve vom 22. Mai 1868 festgestellt sind, für die katholischen Angehörigen der Armee wahrzunehmen.“

Der Antrag der Bischöfe und namentlich dieser Eingang ihres Schreibens führten den Kriegsminister schon im August 1885 auf die Frage, ob es sich mit Rücksicht auf die derzeitige Gestaltung der Verhältnisse empfehlen möchte, die Wiederaufrich-

¹⁾ Siehe diese im Wortlaute in den „Actenstücken der Fuldaer Konferenzen“ S. 167 mit ebenda S. 35*.

tung des katholischen Feldpropsteiamtes behufs Wiedergewinnung einer festen Ordnung auf dem Gebiete der katholischen Militärseelsorge in Betracht zu ziehen.

In der Sitzung des Königlichen Staatsministeriums vom 28. Februar 1886 erklärte der Kriegsminister: Seit der Feldpropst Namszanowski bis auf weiteres auf Wartegeld gesetzt sei und eine katholische Feldpropstei nicht mehr bestehe, seien die katholischen Militärggeistlichen den Diözesanbischöfen unterstellt; daraus entspringe die Möglichkeit, dass in den verschiedenen Diözesen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werde, beispielsweise bezüglich des Rechts des Bischofs, die Absolutionsbefugnis für sich in Anspruch zu nehmen. Er ziehe es im Interesse der Armee vor, wenn durchweg nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und halte daher die Wiedereinsetzung eines katholischen Feldpropstes für erwünscht, auch, da die Stelle im Etat stehe, für leicht tunlich. Der Kultusminister sprach sich dahin aus, er halte ebenfalls die Wiederbesetzung dieser Stelle im Interesse der Militärverwaltung für erwünscht, aber es werde näherer Prüfung bedürfen, ob gerade die Wiedereinsetzung des früheren Feldpropstes sich empfehle.

Auch Fürst Bismarck und der frühere Kriegsminister wollten nicht auf Namszanowski zurückgegriffen sehen. Dieser war mittelst Beschlusses des Staatsministeriums vom 26. Juni 1873 im Disziplinarverfahren mit Wartegeld zur Disposition gestellt worden. Er hatte bei dem Konflikte wegen der St. Pantaleonskirche zu Köln seine geistliche Stellung gegenüber seinen militärischen Pflichten derart in den Vordergrund treten lassen, dass ihm nicht das Vertrauen geschenkt wurde, er werde bei einer Rückkehr in sein früheres Amt in den Beziehungen zu den Organen der Reichs- und Staatsbehörden eine massvollere und mildere Haltung einnehmen. Man vermochte sich daher von seinem Wiedereintritt als geistlicher Leiter des katholischen Militärkirchendienstes, welcher namentlich auch ein williges Verständnis für die Eigenart militärischer Verhältnisse erheischt, einen gedeihlichen Erfolg nicht zu versprechen. Ein fernerer

Grund gegen die Rückberufung Namszanowskis lag in seiner durch den Namen angezeigten polnischen Abkunft. Es war auch zweifelhaft, ob er in Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand noch die körperliche Rüstigkeit besass, um im Falle eines Krieges — der Verpflichtung des Feldpropstes gemäss — der Armee ins Feld zu folgen. Endlich konnte ihm seine Reaktivierung aus pekuniären Rücksichten kaum erwünscht sein; denn der ihm im Falle der Wiederanstellung und späteren Pensionierung zustehende Pensionsbetrag würde erheblich hinter seinem Wartegeld zurückbleiben.

Aus diesen Gründen erschien es wünschenswert, dass Namszanowski durch den Papst von seinem kirchlichen Amte — als dessen Inhaber er von der römischen Kurie zweifellos noch angesehen wurde — abberufen und damit für die Neuberufung einer anderen, geeigneten Persönlichkeit zu der Stelle des katholischen Feldpropstes zunächst Raum gewonnen würde. Bei der friedlicheren und freundlicheren Gestaltung, welche die Beziehungen der Regierung zur römischen Kurie neuerdings gewonnen hatten, war nicht zu erwarten, dass ein entsprechendes Ersuchen der Regierung um Abberufung Namszanowskis auf Widerstand stossen würde, zumal es leicht war, die Wiedererrichtung der Feldpropstei als einen neuen Akt des Entgegenkommens der Regierung zu kennzeichnen.

Damit schwanden auch die Bedenken, welche den König bewogen hatten, bei der im Jahre 1883 beabsichtigten kommissarischen Besetzung der Stelle die Einleitung von Verhandlungen mit der Kurie nicht gutzuheissen. Durch Erlass vom 24. April 1886 genehmigte König Wilhelm die Wiedereinrichtung der Stelle eines katholischen Feldpropstes der Armee; zugleich wurde Bismarck ermächtigt, zum Zwecke der kirchlichen Abberufung Namszanowskis von jenem früher von ihm bekleideten Amte mit der römischen Kurie in Verbindung zu treten. Wegen der anderweitigen Besetzung der Stelle erwartete der König demnächst weitere Vorschläge¹⁾.

¹⁾ Unrichtig ist die Angabe bei Langhacuser S. 226, die Re-

Der Gesandte beim Vatikan, v. Schlözer, erhielt am 6. Mai 1886 vom Fürsten Bismarck die Weisung, sich vorsichtig und vertraulich über die Stimmung des Papstes und den einzuschlagenden Modus procedendi zur Wiederbesetzung des Feldpropsteiamtes zu erkundigen. Er sollte der Kurie gegenüber auf Namszanowskis Verhalten im Streit zwischen Staat und Kirche nicht eingehen, sondern nur geltend machen, dass sein Gesundheitszustand es ausser Zweifel stelle, dass er nicht mehr die körperliche Rüstigkeit besitze, um im Falle eines Krieges — der Verpflichtung des Feldpropstes gemäss — der Armee ins Feld zu folgen. Eine ärztliche Untersuchung vor seiner Reaktivierung würde nicht zu umgehen, sich derselben zu unterziehen aber für ihn selbst peinlich sein.

Die Verhandlungen in Rom zogen sich längere Zeit hin¹⁾. In ihrem Verlauf gab Kardinalstaatssekretär Rampolla dem Wunsche Ausdruck, dass Namszanowski seitens der Regierung zur Einreichung seines Abschiedes vor Ernennung seines Nachfolgers veranlasst werden möchte. Doch alsbald — am 9. Dezember 1887 — ersuchte der Kardinal, diesem Wunsche keine Folge

gierung habe „zu Beginn des Jahres 1888 beschlossen, die Stelle des katholischen Feldpropstes wieder zu besetzen.“

¹⁾ Die Kunde von diesen Verhandlungen drang bald in die Öffentlichkeit. Die Presse beschäftigte sich wiederholt mit der Frage der Wiederherstellung der katholischen Feldpropstei. Vgl. z. B. Deutsches Tageblatt Nr. 115 vom 29. April 1886; Schlesische Volkszeitung Nr. 188 vom 27. April 1886; Germania Nr. 97 vom 30. April 1886; Vossische Zeitung Nr. 212 vom 7. Mai 1886; Le Moniteur de Rome Nr. 102 vom 5. Mai 1886; Danziger Zeitung, Abend-Ausgabe vom 8. August 1887; Le Moniteur de Rome Nr. 53 vom 4. März 1888; Vossische Zeitung Nr. 256 vom 1. Juni 1888; Germania, 1. Blatt vom 26. Juni 1888; Schlesische Volkszeitung, Beilage vom 28. Juni 1888; Berliner Tageblatt Nr. 360 vom 18. Juli 1888; Kreuz-Zeitung, Beilage vom 26. September 1888; Germania, 1. Blatt vom 13. Oktober, 2. Blatt vom 13. Oktober, 1. Blatt vom 16. Oktober 1888; Norddeutsche Allgemeine Zeitung, Abend Ausgabe vom 12. Oktober 1888; Germania, 1. Blatt vom 18. Oktober, 2. Blatt vom 23. Oktober, 2. Blatt vom 24. Oktober, 1. Blatt vom 27. Oktober 1888; Le Moniteur de Rome Nr. 238 vom 15./16. Oktober 1888; Deutsches Tageblatt vom 16. Oktober 1888.

zu geben. Er bemerkte dabei, dass er noch nicht völlig unterrichtet gewesen sei und auch die über die Feldpropstei vorhandenen Akten nicht vor Augen gehabt habe; jetzt habe man ihn darauf aufmerksam gemacht, dass seitens der Kurie Namszanowski nicht mehr als Feldpropst angesehen werde.

Danach ist die Annahme gerechtfertigt, dass ein förmlicher Verzicht Namszanowskis in Rom vorlag. Ob dieser Verzicht erst nach den vom Gesandten v. Schlözer eingeleiteten Verhandlungen veranlasst und erklärt worden ist oder nicht, erscheint keineswegs sicher. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Namszanowski bereits neun oder zehn Jahre vorher seine kirchlichen Vollmachten als Feldpropst in die Hände des Papstes zurückgegeben hat.

Indem er die anderweite Verwendung des Bischofs Namszanowski¹⁾ im Kirchendienst in Aussicht nahm, erklärte sich Leo XIII. mit der Ernennung eines neuen Feldpropstes einverstanden. Darauf brachten der Kultus- und der Kriegsminister in Uebereinstimmung mit dem Fürsten Bismarck am 14. Februar 1888 dem König als geeigneten Kandidaten den fürstbischöflichen Delegaten, Ehrendomherrn und Propst an der St. Hedwigskirche zu Berlin, Johann Baptist Assmann, in Vorschlag. Assmann hatte von 1864—1867 als Militär- und Zivilpfarrer der katholischen Kirchengemeinde zu Koblenz fungiert, und vom 1. Mai 1867 ab war er Divisionspfarrer bei der 12. Division in Neisse. Den Feldzug von 1866 machte er als Feldgeistlicher der 3. und 4. Division mit, und während des Deutsch-Französischen Krieges war er nicht allein Seelsorger der 12. Division, sondern auch Feldgeistlicher der Kriegsartillerie²⁾. Am 24. Mai 1882 erteilte der König zu Assmanns Berufung als fürstbischöflicher Delegat und als Propst an St. Hedwig die landesherrliche Genehmigung. Mit diesem Amte ist nach Massgabe der Bestim-

¹⁾ Gestorben am 22. März 1900.

²⁾ Assmann ist am 27. Mai 1903 in Ahrweiler gestorben. Ein Nachruf findet sich im Anzeigenteil der Nr. 55 des Militär-Wochenblattes vom 4. Juni 1903, eine Biographie auf S. 1387 1388 derselben Nummer des Militär-Wochenblattes.

mungen der Bulle *De salute animarum* zugleich die Stelle als Ehrendomherr an der Kathedralkirche zu Breslau verbunden¹⁾.

Die durch den Gesandten in Rom vorläufig eingezogenen Erkundigungen hatten ergeben, dass Assmann als Feldpropst auch dort genehm sein würde. Im Allerhöchsten Erlass vom 16. Februar 1888 an den Kultus- und den Kriegsminister erklärte der König sich einverstanden, dass Assmann als Kandidat für die Feldpropsteistelle in Aussicht genommen werde; zugleich ermächtigte er zur Mitteilung dieser Entschliessung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten behufs weiterer Verhandlungen mit der römischen Kurie. Diese unterliess es nicht, bei Gelegenheit das von ihr in dieser Frage gezeigte Entgegenkommen zu betonen. Ein Handschreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 14. März 1888 an den Nuntius Galimberti in Wien, worin diesem Weisungen für den Besuch erteilt werden, den er bei Kaiser Friedrich machen sollte, um die Glückwünsche des Papstes zur Thronbesteigung und zugleich dessen Beileid zum Tode Wilhelms I. zu überbringen, ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in „Kirche und Welt“, Beilage zur *Germania* Jahrg. 1913, Nr. 44 vom 1. Juni 1913. In diesem Handschreiben heisst es: „Selbst in der Ernennung des Feldpropstes hat man den Forderungen der Regierung ausnahmslos Rechnung getragen“.

Durch päpstliches Breve vom 15. Oktober 1888 erhielt Assmann die kirchlichen Vollmachten zur Ausübung des katholischen Feldpropsteiamtes, nachdem er im geheimen Konsistorium vom 1. Juni 1888 als Bischof von Philadelphia (in Lydien) präkonisiert worden war. Die Ernennung Assmanns bewegte sich in den gleichen Formen wie die Namszanowskis im Jahre 1868. Sowohl das Kollationsbreve vom 15. Oktober 1888 als die königliche Bestallungsurkunde vom 24. Oktober 1888 stimmen so gut wie wörtlich mit den entsprechenden Urkunden aus dem Jahre 1868 überein. Hervorgehoben sei hier nur die eine Stelle

¹⁾ Vgl. hierzu Hermann Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, in: *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, XLV, Kan. Abt. XIV, 1925, S. 277.

des Breves, welche erkennen lässt, wie die Kurie das Disziplinarverfahren gegen Namszanowski auffasste; dort heisst es gleich zu Anfang: „... idcirco quum per renunciationem Venerabilis Fratris Adolphi Namszanowski, Vicarii castrensis, sive Capellani Majoris, uti dicunt munus, apud Borussicum Exercitum vacaverit. Nos...“

Die für Namszanowski unterm 19. September 1868 Allerhöchst vollzogene Bestallung enthält an zwei Stellen den Hinweis nicht bloss auf die Armee, sondern auch auf die Marine. Diese Bestallung ist gegengezeichnet vom Kriegs- und Marine-Minister sowie vom Kultusminister. Nachdem die Trennung des Armee- und Marineressorts eingetreten und durch den an den Reichskanzler gerichteten Allerhöchsten Erlass vom 1. Januar 1872 die Admiralität eine unter dem Reichskanzler stehende Reichsbehörde geworden war¹⁾, erfolgte die Gegenzeichnung der Assmannschen Bestallung auch durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.

Am 1. November 1888 leistete Assmann im Geschäftsgebäude des Kultusministeriums in Gegenwart des Kriegs- und des Kultusministers folgenden Eid:

„Ich, Johann Baptist Assmann, schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Seiner Majestät Wilhelm, König von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen“²⁾.

Die Ableistung des Reichsbeamteneides (vgl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873) seitens des neuen Feldpropstes hielt der Chef der Admiralität nicht für erforderlich: „Die von ihm bereits beschworene Pflichterfüllung dürfte auch die gewissenhafte Wahr-

¹⁾ Die Entwicklung ist geschildert bei Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Tübingen 1911. S. 396 ff.

²⁾ Über die Wiederbesetzung des katholischen Feldpropsteiamtes siehe Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 vom 17. November 1888.

nehmung seines Nebenamtes in der Marine genügend sichern, und auch der Königliche General-Auditeur ist bezüglich seiner nebenamtlichen Funktionen in der Marine meines Wissens als Reichsbeamter niemals besonders vereidigt worden.“

Der apostolische Auftrag, welcher den Bischöfen durch das Schreiben vom 1. August 1874 erteilt war, wurde in einem Erlass des Kardinalstaatssekretärs Rampolla an Fürstbischof Kopp vom 11. Januar 1889 widerrufen¹⁾. Diesen Erlass teilte Kopp dem erhaltenen Auftrag gemäss den preussischen Erzbischöfen und Bischöfen, den Bischöfen von Strassburg und Metz, den Erzbischöfen von Prag²⁾, Olmütz und Freiburg sowie dem Bischof von Mainz mit. Aus Rampollas Erlass seien hier zwei bemerkenswerte Wendungen wiedergegeben: „Notum est Amplitudini Tuae in Regno Borussico jam ab anno 1874 impedita ac suppressam fuisse administrationem Capellani Majoris pro Catholicis in Borussia Copiis stipendia merentibus . . . Jam vero nunc . . . cum idem munus restitutum fuerit . . .“

Für die in den Reichslanden befindlichen katholischen Soldaten Königlich Preussischer Truppenteile war lediglich das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868 massgebend. — Hinsichtlich der in Elsaß-Lothringen stehenden bayrischen Truppen wurde im Jahre 1871 zwischen Namszanowski und dem Erzbischof von München-Freising eine Vereinbarung getroffen. Der Briefwechsel sei hier im Wortlaut mitgeteilt:

„Berlin, den 8. November 1871.

Hochwürdigster Erzbischof!
Gnädigster Herr!

Für das in Elsaß-Lothringen neu formirte 15^{te} Armeecorps soll die Seelsorge der zu denselben gehörigen katholischen Mannschaften geregelt werden. Es gehören nun aber zu diesem Corps 2 Regimenter Infanterie in Metz und ein Regiment Cavallerie in S. Avold und Saargemünd, welche aus der Königlich Baierischen Armee entnommen sind, über die mir die Jurisdiction nicht zu-

¹⁾ Albert S. 241.

²⁾ Vgl. „Die kirchliche Zugehörigkeit der Grafschaft Glatz zum Erzbistum Prag vom nationalen Standpunkte“ in der Täglichen Rundschau Nr. 347, Morgen-Ausgabe vom 28. Juli 1910.

steht. Ew. Excellenz, als mit der Seelsorge über den katholischen Theil der Königlich Bairischen Armee beauftragt, erlaube ich mir im Interesse der einheitlichen Leitung der Militär-Seelsorge des besagten 15. Armeecorps ergebenst zu bitten: Die Jurisdiction über die zeitweise zum 15. Armeecorps gehörenden Königlichen Bairischen Truppen katholischer Confession für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verbands des gedachten Armeecorps gütigst mir übertragen resp. genehmigen zu wollen, daß ich die für die Pastoring der katholischen Mannschaften des 15. Armeecorps ernannten oder zu ernennenden Seelsorger zugleich für die zur Königlich Bairischen Armee gehörenden Katholiken mit Jurisdiction versehen darf. In tiefster Hochachtung und Verehrung verharre ich als Ew. Excellenz ergebenster Diener.

Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Erzbischofe von München-Freising Gregorius, München.	Der katholische Feldpropst der Armee. † Adolph Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. i.“
---	--

Der Erzbischof von München-Freising antwortete am 12. November 1871:

„Euer Bischöfliche Gnaden haben durch die hochgeschätzte Zuschrift vom 8. d. M. mich zu großem Danke verpflichtet, indem Hochdieselben darin die Geneigtheit aussprachen, auch für die dem in Elsaß-Lothringen stehenden 15. Armeecorps zugetheilten bayrischen Soldaten die Seelsorge übernehmen resp. ausüben lassen zu wollen. Indem ich hierfür E. B. G. meinen wärmsten und verbindlichsten Dank ausdrücke, ertheile ich mit Vergnügen die nötige Jurisdiction in der Weise, daß E. B. G. alle für das 15. Armeecorps bereits ernannten oder zu ernennenden Seelsorger mit derselben versehen können, so lange bayrische Truppen diesem Armeecorps zugetheilt bleiben. Empfangen Hochdieselben bei diesem Anlaß die Versicherung jener ausgezeichneten Hochachtung und Verehrung, mit der ich geharre E. B. G. ergebenster

München den 12. November 1871.

Gregor,
Erzbischof von München-Freising.“

Seit Einverleibung der Reichslande wurde die kirchliche Jurisdiction über die in den Reichslanden stehenden katholischen Angehörigen der Königlich bayrischen, sächsischen und württembergischen Truppenteile vom Feldpropst Namszanowski, später von Assmann und Vollmar ausgeübt, ohne dass in einem besonderen Breve die Jurisdictionsvollmachten des Feldpropstes auf die in den

Reichslanden befindlichen katholischen Angehörigen nichtpreussischer Truppenteile ausgedehnt worden wären.

Das preussische Kriegsministerium hat konsequent daran festgehalten, dass für die in den Reichslanden befindlichen katholischen Soldaten Königlich preussischer Truppenteile lediglich das Breve vom 22. Mai 1868 massgebend sei. Was die in Elsass-Lothringen befindlichen katholischen Angehörigen der bayrischen, sächsischen und württembergischen Truppenteile anlangte, so war für dieselben der Kirchenbesuch gemäss der Garnison-Dienstvorschrift in Übereinstimmung mit der unter Mitwirkung der Kriegsministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg entstandenen demnächst Allerhöchst genehmigten Instruktion betreffend die Ressortverhältnisse bei den Kommandobehörden und Truppen des XV. und XVI. Armeekorps vom 1. April 1890 ab wie für die übrigen Truppenteile durch die zuständigen Militärbefehlshaber geregelt. Im Weiteren wurde die Seelsorge für diese Mannschaften durch die in Metz und Strassburg befindlichen katholischen Militärgeistlichen wahrgenommen. Bei der Ausarbeitung der Katholischen Militärkirchlichen Dienstordnung erachtete es das Kriegsministerium im Interesse der Einheitlichkeit der Armee für durchaus nötig, dass es bei dem bisherigen Verfahren auch fernerhin sein Bewenden behalte.

Dem Feldpropst Assmann wurde unterm 2. November 1888 eine im Kriegsministerium ausgearbeitete und vom Kultusministerium gutgeheissene, Anhaltspunkte für die äussere Geschäftsführung enthaltende Instruktion erteilt, die übrigens offiziell nicht diesen Namen führte:

„Berlin, den 2. November 1888.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, Euerer Bischöflichen Hochwürden mittels Allerhöchster Bestallung vom 24. Oktober d. Js. die Stelle des katholischen Feldpropstes der Armee zu verleihen und Sie die Geschäfte des Ihnen übertragenen Amtes übernommen haben, werden Ihnen in Nachstehendem für die äussere Geschäftsführung einige Anhaltspunkte gegeben.

1. Hinsichtlich des nach dem Päpstlichen Breve über die Errichtung der katholischen Feldpropstei vom 22. Mai 1868 von Euerer Bischöflichen Hochwürden zu erwählenden General-Vikars bemerke ich, dass es vor der dortseitigen Ernennung desselben meines und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und

Medizinal-Angelegenheiten Einverständnisses mit der ausgewählten Persönlichkeit bedarf, welches Einverständnis auch in der bezüglichen Ernennungsurkunde zum Ausdruck zu bringen ist.

Der betreffende Geistliche hat, wie dieses früher geschehen, neben seiner Stellung als General-Vikar auch die Geschäfte eines Garnison- bzw. Divisionspfarrers in hiesiger Garnison beizubehalten.

Bezüglich seiner Einkommens-Gebührnisse rückt derselbe lediglich nach seinem Dienstalder als Militär-Pfarrer mit allen übrigen katholischen Militärgeistlichen im Gehalt auf.

Von der erfolgten Ernennung des General-Vikars würde hierher Mitteilung zu machen sein, damit dieselbe zur Kenntnis der Armee gebracht werden kann.

2. Wegen Sicherstellung eines ausreichenden und geeigneten Ersatzes für die bei den Militär-Pfarrstellen vorkommenden Abgänge kann Euerer Bischöflichen Hochwürden nur die grösste Sorgfalt dahin empfohlen werden, dass nur durchaus geeignete Kräfte zur Anstellung gelangen. Ein Verkehr mit den Diözesan-Bischöfen wird dieserhalb seitens der staatlichen Behörden nicht mehr unterhalten werden.

3. Die Besetzung freigewordener Militär-Pfarrerstellen würde in der Weise zu erfolgen haben, dass Euere Bischöfliche Hochwürden aus den zur Verfügung stehenden Kandidaten der Zivilgeistlichen, oder wenn unter den Geistlichen bei den militärischen Anstalten oder bei der Marine geeignete Bewerber vorhanden sind, in erster Reihe aus diesen, die tüchtigsten Persönlichkeiten auszuwählen haben würden.

Bei vorhandener Felddienstfähigkeit des Ausgewählten würden Sie den Kandidaten mittels eines Anschreibens an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und an mich — äussere Adresse an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — in Vorschlag zu bringen haben.

4. Nach erfolgter Zustimmung der beiden Ministerial-Instanzen zur Anstellung des Kandidaten würden der Ernennung desselben zum Garnison- bzw. Divisions-Pfarrer durch Euere Bischöfliche Hochwürden Bedenken nicht mehr im Wege stehen. In der betreffenden Ernennungsurkunde ist, ebenso wie unter 1 hinsichtlich des Generalvikars angedeutet worden, der Zustimmung der beiden Ministerial-Instanzen Erwähnung zu tun.

Ueber die erfolgte Ernennung ist dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten.

Die Benachrichtigung der Kommandobehörden von der Ernennung erfolgt dagegen von hier aus auf Grund der dem K.M. hierüber zugehenden Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Wegen Anweisung der Gebühren für den angestellten Geistlichen würde, sobald der Dienstantritt erfolgt ist, von Ihnen darüber an das Departement für das Invalidenwesen eine Anzeige zu erstatten sein.

Ein Schema, wie solches für die Urkunde über die Ernennung als Militärpfarrer zur Anwendung zu bringen ist, sowie zwei Formulare für ein Begleitschreiben und für die an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richtende Anzeige sind hier beigefügt.

5. Als Dienstantritt gilt derjenige Tag, an welchem der betreffende Geistliche zur Uebernahme seines Amtes bei dem beteiligten Militärbefehlshaber persönlich sich gemeldet hat.

6. Beabsichtigen Euere Bischöfliche Hochwürden die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im dienstlichen Interesse durch einen der bereits angestellten Militärpfarrer zu bewirken, so bedarf es zu der bezüglichen Versetzung zunächst der Zustimmung der abgebenden und empfangenden Kommandobehörde, demnächst wegen der in Betracht kommenden Verwaltungsrücksichten der Zustimmung des Departements für das Invalidenwesen. Mit der bezüglichen Versetzungs-Verfügung ist von Ihnen gleichzeitig auch den beteiligten Kommandobehörden von der verfügten Versetzung Mitteilung zu machen. Zu den letzteren gehören nicht nur die unmittelbar vorgesetzten Divisionskommandos bzw. Kommandanturen pp., sondern auch die unmittelbar vorgesetzten Generalkommandos. Zur Vereinfachung der bezüglichen dortseitigen Benachrichtigungen empfiehlt es sich daher, dass Sie dieselben — wie es hier in betreff der Neuanstellung von Militärpfarrern geschieht — in allen Fällen an die betreffenden Königlich Generalkommandos richten, unter Hinzufügung des Ersuchens, der beteiligten Division pp. von der Ihrerseits getroffenen Verfügung Kenntnis geben zu wollen.

Nur das Gouvernement Berlin und die Kommandantur in Potsdam sind einem Generalkommando nicht unterstellt.

Die dortseitigen Mitteilungen an die betreffenden Kommandobehörden haben sich analog auch auf die anderweiten z. B. durch Stellentausch veranlassten oder mit einer Beförderung verbundenen Versetzungen zu beziehen.

Ueber alle vorkommenden Versetzungen bereits angestellter Militärpfarrer ist, nachdem sie dortseits angeordnet worden, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Departement für das Invalidenwesen, letzterem so zeitig Anzeige zu erstatten, dass die Uebertragung der Gehaltsp. Zahlung auf die neue Stelle schon vor Eintritt der Versetzung verfügt werden kann.

7. Für die Besetzung der Pfarrer- und Lehrerstellen bei den Kadetten-Anstalten tritt das Kommando des Kadettenkorps als vorgesetzte Militärbehörde ein. Bei dem etwaigen Freiwerden von Pfarrstellen bei diesen Anstalten wird sich daher das bezeichnete Kommando mit Ihnen in Verbindung setzen. Das Gouvernement des hiesigen Invalidenhauses ist dem Generalkommando des Gardekorps unterstellt.

8. Behufs einer von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Revision der Dienstführung der katholischen Militär-Geistlichen wollen Euerer Bischöfliche Hochwürden, so oft Sie eine Revision aller oder einzelner katholischer Militärpfarrer für nötig erachten, deshalb jedesmal in einem motivierten Antrage unter Beifügung eines Reiseplanes bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir die Genehmigung zur Ausführung nachsuchen.

Ueber die Ergebnisse Ihrer Revision würden Sie den genannten Ministerial-Instanzen einen Bericht zu erstatten, auch vor Antritt der Reise über die Vorkehrungen Anzeige zu machen haben, welche Sie für die interimistische Besorgung Ihrer hiesigen Amtsgeschäfte getroffen haben.

Nach Beendigung der Visitation werden Sie die Liquidation der bestimmungsmässigen Tagegelder und Reisekosten zunächst dem Departement für das Invalidenwesen zur Attestierung hinsichtlich der Notwendigkeit, Dauer und des Zwecks Ihrer Reise und sodann der Intendantur des Gardekorps zur Anweisung einzureichen haben.

9. Ein etwaiges Urlaubsgesuch würde von Euerer Bischöflichen Hochwürden an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und an mich einzureichen sein.

Wegen der Ihnen zustehenden Befugnis zur Beurlaubung der unterstellten Geistlichen und Küster wird auf die Allerhöchste Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 und die Ausführungsbestimmun-

gen des Kriegsministeriums vom 15. Juni 1875 im Armeeverordnungsblatt für 1875 Seite 127 u. f. Bezug genommen.

10. Gemäss § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 darf kein Reichsbeamter ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen. Derartige Gesuche unterliegen der Entscheidung des K.M. und sind letzterem auf dem militärischen Dienstwege zuzuführen. Es kann hierzu nur für zweckmässig erachtet werden, wenn Sie die unterstellten Militärpfarrer dahin mit Weisung versehen, dass sie vor Anbringung eines Gesuches um Genehmigung einer bezüglichen Nebenbeschäftigung auf dem militärischen Dienstwege zunächst Ihre Zustimmung einzuholen haben.

11. Im Hinblick auf § 21 der Militär-Kirchenordnung mache ich darauf aufmerksam, dass überhaupt alle das Verhältnis als Militärbeamter berührenden Gesuche von Militär-Geistlichen und Küstern, welche — wie Anträge auf Pensionierung, Gewährung von Unterstützungen pp. — der Entscheidung des K.M. unterliegen, letzterem stets auf dem militärischen Dienstwege zuzuführen sind. (Kriegsm.-Erlass vom 17. Februar d. Js. A.V.Bl. Nr. 4 für 1888).

12. Von etwa erfolgten Pensionierungen der Pfarrer bezw. Küster wird Ihnen stets rechtzeitig eine Benachrichtigung zugehen.

13. Für den Fall der Beauftragung eines Zivilgeistlichen mit der Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge gelangt der bezügliche Vorschlag von dem Königlichen Generalkommando direkt an Euere Bischöfliche Hochwürden. Nachdem Sie sich — soweit erforderlich — mit der dem Geistlichen vorgesetzten Kirchenbehörde verständigt haben, würde die Genehmigung des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen und demnächst mit der zuständigen Kirchenbehörde die nebenamtliche Beauftragung zu regeln sein. Die betreffenden Kommandobehörden sind in diesem Falle hiervon von Ihnen zu benachrichtigen, da eine Mitwirkung des K.M. hierbei nicht stattfindet.

Ein Schema, wie solches für die Urkunde über die Befugnis zur Wahrnehmung der Militärseelsorge durch Zivilgeistliche zur Anwendung zu bringen ist, wird hier beigelegt.

14. Die Regelung der Verwendung der nach § 65 des Reichsmilitärgesetzes zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit

Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge ist im Gange und werden Ihnen seinerzeit die bezüglichen Mitteilungen zugehen.

15. Nachrichtlich füge ich noch folgendes hinzu:

a) Für die evangelische Militärgeistlichkeit ist mittels Allerhöchster Kabinettsorder vom 19. November 1887 (Armee-Verordnungsblatt Seite 345) die Bekleidung für das Friedens- wie für das Feld-Verhältnis vorgeschrieben worden. Einen gleichen Antrag für die katholische Militärgeistlichkeit zu stellen, erscheint mir wünschenswert und darf ich einer bezüglichen Vorlage entgegensehen.

b) Die Lieferung von Bibeln und Testamenten an die Armee ist seit einer langen Reihe von Jahren ausschliesslich durch die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft in London erfolgt. In letzterer Zeit hat aber diese Gesellschaft einen Teil der früher für Deutschland bestimmten Geldmittel für die Verabreichung der Bibel in nichtchristlichen Ländern verwendet und beschränkt sich fortan hier auf die Verabreichung nur derjenigen heiligen Schriften, für welche das Eintreten anderer Bibelgesellschaften ausgeschlossen ist, so namentlich der für Katholiken bestimmten deutschen Uebersetzungen.

Zur Bestreitung der Kosten für die Versendung und Verpackung aller an die Armee und Marine gehenden heiligen Schriften wird Allerhöchsten Orts jährlich ein Betrag von 1800 M bewilligt, welcher an den mit der Verteilung dieser Schriften in der Armee Allerhöchsten Orts beauftragten Oberst z. D. Klefeker, Kulmstrasse 8, hierselbst verabfolgt wird.

c) Die für die katholische Militärgeistlichkeit im Mobilmachungsfall erforderlichen Feldaltäre mit den für dieselben vorgeschriebenen Paramenten sind bereits beschafft bzw. in Bestellung gegeben.

Auch sind in neuerer Zeit die als Utensilienbedarf für die evangelischen Feldgeistlichen erforderlichen Gegenstände, deren Mitnahme in einem dazu bestimmten „Amtskoffer“ stattfindet, festgestellt worden. Die Angelegenheiten der Ausrüstung pp. der Feldgeistlichen werden ressortmässig von dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement im Kriegsministerium bearbeitet, an welches sich daher Euere Bischöfliche Hochwürden in den betreffenden Fällen zu wenden haben würden. In allen anderen Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung Ihrer amtlichen Funktionen beziehen, ist, soweit das K.M. dabei beteiligt, das

Departement für das Invalidenwesen zuständig. Letzteres wird Euerer Bischöflichen Hochwürden in jeder Weise entgegenkommen, damit die Erledigung der gegenseitigen dienstlichen Verhandlungen nicht nur zur erspriesslichen Förderung der dienstlichen Interessen, sondern auch in einer beide Teile befriedigenden Weise erfolgen kann.

Der Kriegsminister

(gez.) Bronsart von Schellendorff.

An den katholischen Feldpropst der Armee, Bischof i. p. Herrn Assmann, Bischöfliche Hochwürden, hier.

Mit der Bestellung eines Generalvikars zögerte Assmann länger als ein Jahrzehnt, obwohl sie im Interesse der Militärseelsorge lag und bei einer unvermuteten Erledigung des Feldpropsteiamtes bis zur Ernennung eines neuen Feldpropstes bei Nichtvorhandensein eines Generalvikars die schwersten Stockungen in der katholischen Militärseelsorge hätten eintreten können. Erst im Jahre 1901 wurde der spätere Feldpropst Dr. Heinrich Vollmar zum Generalvikar ernannt.

Schlussbetrachtungen.

Die Geschichte der katholischen Militärseelsorge Preussens im 19. Jahrhundert lässt trotz gelegentlicher Schwankungen und des schweren Rückschlages in den Jahren des unseligen Kulturkampfes im ganzen eine stetige Vorwärtsentwicklung erkennen, die mit der 1889 einsetzenden Revisionsarbeit und der sie krönenden Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung von 1902 einen die Interessen von Staat und Kirche gleichmässig berücksichtigenden Abschluss fand.

Die drei Könige Friedrich Wilhelm III., Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. nahmen an der Entwicklung der katholischen Militärseelsorge einen starken persönlichen Anteil. Sie waren von der Ueberzeugung durchdrungen, dass im militärischen Geiste das Moment der Religiosität unentbehrlich sei. Für das Heer durfte daher die Religion nicht Privatsache sein; das kam ja auch symbolisch zum Ausdruck in dem Spruche, der den Helm zierte: Mit Gott für König und Vaterland. Die Nachfolger des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelms I. und des grossen Friedrich, die beide für die Militärseelsorge warmes Interesse gezeigt hatten, sorgten gewissenhaft für die Pflege der religiösen Bedürfnisse ihrer Soldaten, auch soweit sie dem katholischen Bekenntnisse zugetan waren.

Friedrich Wilhelm III., der für das Wesen des Katholizismus keinerlei Verständnis besass und trotz besten Willens Jahrzehnte hindurch seine katholischen Soldaten unter unerträglichen Gewissenszwang stellte, übertrieb den ihn beherrschenden Gedanken der militärischen Geschlossenheit und Einheit; unbeugsam ordnete er ihm auch die von ihm nicht verstandenen religiösen Bedürfnisse der konfessionellen Minderheit unter, wo er sich von deren

Berechtigung nicht zu überzeugen vermochte. Wenn er die katholischen Soldaten in den evangelischen Militärgottesdienst hineinzwang und sie dadurch an die nötige Achtung vor der Hauptreligion des Landes zu gewöhnen glaubte, so sah er in dieser Massnahme keinen Gewissenszwang; er wollte ihre Beachtung lediglich als eine militärische Dienstverrichtung gelten lassen, aus der sich für die teilnehmenden katholischen Soldaten nicht der mindeste Nachteil ergebe. Das musste zu heftigen Angriffen auf die Ordnung der katholischen Militärseelsorge in Preussen Anlass geben und ungeheure Erbitterung hervorrufen. Noch in der Militärkirchenordnung von 1832 erschienen die katholischen Militärpersonen als Mitglieder der einen Militärgemeinde, deren Parochus der evangelische Militärprediger war. Erst gegen Ende seiner Regierung gab der König das von ihm lange und zähe verteidigte Prinzip der konfessionellen Einheit des Militärkirchenwesens tatsächlich auf; dem Könige wurden zwei wesentliche Konzessionen abgerungen: die versuchsweise Anstellung einiger katholischer Militärgeistlicher und ein teilweises Nachgeben in der Frage der Kirchenparaden bildeten den Anfang zur Entwicklung der katholischen Militärseelsorge in der Richtung völliger Gleichstellung mit der evangelischen Militärseelsorge. Von da an ging der Paritätsgedanke im Gebiet des Militärkirchenwesens wenigstens zugunsten der Katholiken unaufhaltsam seiner vollen Durchführung entgegen, die freilich erst zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts mit der Schaffung des Amtes katholischer Militäroberpfarrer erreicht wurde.

Das Hauptverdienst an dieser Entwicklung gebührt der persönlichen Fürsorge König Friedrich Wilhelms IV., eines energischen und wohlmeinenden Förderers des katholischen Militärkirchenwesens. Aber die schlechte Finanzlage des Staates und bürokratische Widerstände liessen die Absichten des Königs nur langsam und nur teilweise zur Wirklichkeit werden. Man verfiel damals auf den unglücklichen Gedanken, durch Reduzierung der evangelischen Militärpredigerstellen die nötigen Mittel für den Ausbau der katholischen Militärseelsorge zu gewinnen,

eine Massnahme, die auch auf katholischer Seite nicht beifällig aufgenommen wurde. Die Schaffung des Amtes eines Armeebischofs, der seine ihm vom Papste delegierten Fakultäten auf einen katholischen Feldpropst subdelegierte (1849), bewährte sich nicht, und 1868 wurde unter König Wilhelm I. die unmittelbare päpstliche Delegation der Fakultäten an einen Feldpropst erreicht.

König Wilhelm I. brachte der Einrichtung der Militärseelsorge vollste Sympathie entgegen, und nichts lag diesem weisen und gerechten Monarchen ferner, als rückgängig zu machen, was sein Vorgänger für die katholische Militärseelsorge getan hatte. Der in seine Regierungszeit fallende folgenschwere Konflikt des Staates mit dem katholischen Feldpropst hat später zu sehr scharfen Angriffen auf die im Jahre 1868 erfolgte Regelung des katholischen Militärkirchenwesens in Preussen geführt. So urteilte Hübler in einem Votum vom 15. November 1889: „Dadurch, dass man staatlicherseits die Verquickung der Feldpropstei mit der bischöflichen Würde zugestand, ist die ganze Einrichtung verpfuscht worden. Ein katholischer Bischof mit Regimentsrechten von Gottes Gnaden lässt sich nicht in die preussische Heeresorganisation einfügen; dazu ist er innerlich viel zu stark und äusserlich viel zu abhängig von einem auswärtigen Oberen. So wie sie vereinbart worden, hat die Institution von vornherein eine steigende Tendenz. Aus der einfachen Feldpropstei entwickelt sich notwendig ein Armeebistum mit allem, was dazu gehört. Bekanntlich hat die katholische Feldpropstei von 1868 schon in den ersten Jahren ihres Bestehens zu Konflikten geführt und den Kulturkampf eingeleitet. Sie wird diese Rolle auch künftig weiter spielen und den Wetterwinkel bilden, aus welchem jederzeit, wenn es passt, ein kirchenpolitischer Sturm hervorbrechen kann.“

Diese Kritik und die in ihr ausgesprochene Prophezeiung haben in den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte vor dem Weltkriege und im Weltkriege selbst eine Bestätigung nicht gefunden. Es ist durchaus verfehlt, das Breve über das Amt des katholischen Feldpropstes für den Ausbruch der kirchenpolitischen

Kämpfe der siebziger Jahre mitverantwortlich zu machen. Der Sturm des Kulturkampfes kam aus einem anderen Wetterwinkel. Die verfehlte und verhängnisvolle Stellungnahme der Staatsregierung zu den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils im allgemeinen blieb nicht ohne Wirkung auf ihr Verhältnis zum Feldpropst, der sich zu diesen Beschlüssen bekannte und den Trennungsstrich gegen den Altkatholizismus ganz im Sinne der Kurie mit aller Schärfe zog. Damit griff der Feldpropst nicht über die Kompetenz seines geistlichen Amtes hinaus. Namszanowski hatte es allerdings nicht verstanden, sich persönlich Sympathien bei seinen militärischen Vorgesetzten zu erwerben, und er fand nicht immer den richtigen Weg, mit ihnen zu einer Verständigung zu gelangen. Der Feldpropst hätte vor seinem Eingreifen in die Kölner Kirchenangelegenheit mit dem Kriegsministerium persönlich Fühlung nehmen sollen; dass er davon absah, war ein Fehler. Der Hauptgrund des Konflikts lag jedoch in der Verständnislosigkeit leitender Staatsmänner für die aus den geistlichen Aemtern für deren Inhaber sich ergebenden Pflichten. Kriegsministerium und Staatsregierung, die einen grundsätzlichen Kampf zur Wahrung der Rechte des Staates führen zu müssen meinten, griffen in den eigensten Zuständigkeitsbereich des Feldpropstes über; die Entscheidung des Disziplinarhofes hat in der Hauptsache das Richtige getroffen. Ohne den staatlichen Uebergreif auf kirchliches Gebiet hätte der Kulturkampf sehr wohl dem Militärkirchenwesen fern gehalten werden können. Die 1868 erreichte Vereinbarung zwischen Staat und Kirche über die katholische Militärseelsorge brauchte, wenn von beiden Seiten die gebotene gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung der Rechte geübt wurde, zu keinem Konflikt zu führen. Als der Friede zwischen Staat und Kirche geschlossen wurde, fanden sich denn auch beide Teile leicht wiederum auf den Boden jener Vereinbarung von 1868 zurück.

So bildeten vom Jahre 1888 an das Breve von 1868 und die grosse Instruktion für den Feldpropst Assmann die katholische Militärkirchenordnung Preussens. Auch als nach langen

Verhandlungen die Katholische militärkirchliche Dienstordnung vom 17. Oktober 1902 in Kraft gesetzt wurde, sah man staatlicherseits mit gutem Grunde von dem Versuche ab, eine Aenderung des Breves nach irgend einer Richtung anzustreben. Man mochte besorgen, dass gewisse an sich wünschenswert erscheinende Aenderungen — stärkere Sicherung der Rechte der Krone bei Ernennung des Feldpropstes und Einschränkung der Befugnis des Feldpropstes zur Versetzung und Entlassung der katholischen Militärpfarrer — nur gegen Konzessionen in anderer Hinsicht und Aufgabe staatlicher Hoheitsrechte zu erreichen seien, die man unbedingt vermeiden wollte. Das Bedürfnis nach diesen Aenderungen konnte um so eher zurückgestellt werden, als sich in der Praxis seit Herstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nennenswerte Schwierigkeiten nicht ergaben. Abgesehen von dem Fehlen des Amtes katholischer Militäroberpfarrer entsprach der Zustand des katholischen Militärkirchenrechts im Jahre 1888 im allgemeinen den Erfordernissen der Parität. Die Rechtslage genügte in den meisten wesentlichen Punkten den Wünschen der Kirche, ohne den militärischen Interessen des Staates Abbruch zu tun. In formaler Hinsicht mochte der Rechtszustand, wie er sich beim Ableben König Wilhelms I. darstellte, nicht durchweg befriedigend sein. Indem jedoch Staat und Kirche auf der Grundlage des Breves von 1868 und der Instruktion von 1888 zusammenarbeiteten, kamen beide auf ihre Rechnung. Eine in die letzten Einzelheiten hinabsteigende vertragliche oder staatsgesetzliche Regelung des katholischen Militärkirchenrechts hätte den Frieden nicht so sicher verbürgt wie die aus bitterer Erfahrung heraus gewonnene und zum Gemeinut immer weiterer Kreise gewordene Erkenntnis, dass nur bei einträchtigem, verständnisvollem Zusammengehen von Staat und Kirche, bei Harmonie religiösen und staatsbürgerlichen Empfindens beide Gemeinwesen gedeihen können.

Register.

Die Verfassernamen sind schräg gedruckt. Die Seitenzahlen hinter den Verfassernamen zeigen die erstmalige vollständige Zitierung der betreffenden Werke an.

A.

- Aachen 113.
Abschaffung des besonderen Feldpredigeramtes gefordert 4 ff.
Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten im Kultusministerium 124.
Actenstücke betreffend die Fuldaer Bischofskonferenzen 229.
Adams, Heinrich 264.
Albers, Dechant in Münster 17, 18, 19.
Albert, F., VI, VII, 357, 359, 360.
Albrecht, Geheimer Kabinettsrat 71.
Allenberg 273.
Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund 94, 97.
Allgemeines Landrecht 3, 4, 53, 279, 280, 320.
v. Altenstein 32, 77, 81, 84, 102, 107, 111, 260.
Altkatholizismus 253, 259, 263, 307, 308, 331, 332.
Altlutheraner 164.
Altruppin 29.
Anft, katholischer Feldgeistlicher 65.
v. Angern, Staatsminister 19, 20.
Anklam 38, 39.
Antonelli, Kardinalstaatssekretär 173, 214, 216, 220, 225, 235, 255, 257, 287, 299 ff., 327, 328, 329.
Arenswalde 38, 39.
Arndts 312.

- v. Arnim 226.
Arys 34, 35.
Assmann 251, 372 ff., 377 ff., 387.
Auditeur-Instruktion von 1712, Fahneneid 115.
Aufhebung der katholischen Feldpropstei 250 ff.

B.

- Baden, Militärkirchenwesen in 127, 133.
Bahn, Garnison ohne katholischen Gottesdienst 38, 39.
Bartenstein 34, 35.
Bayern, Kniebeugungsfrage 111, Militärkirchenwesen 127, 134.
Bayrische Militärseelsorge 1779 72, 73.
— — 1812 59.
— Truppen in Elsass-Lothringen 375, 376, 377.
Beer, Geistlicher, zum Feldprediger vorgeschlagen 9, 10.
Befreiungskriege 95, 96, Militärseelsorge in ihnen 59.
Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst 97.
Belgard, Garnison 38, 39.
Berlin 8, 10 ff., 21, 40, 41, 113, 127, 128, 136, 147, 149, 155, 157, 160, 164, 190.

Beuthen 42.
 Beyme 69.
 Bismarck 268, 270, 295, 312, 327 ff.,
 334, 369, 371, 372.
 v. Blücher 18 ff., 68.
 v. Boholz-Asseburg, Graf 109.
 v. Bodelschwingh 126, 135, 165.
 Bollert, evangelischer Feldpropst
 126, 135 ff., 163, 168 ff., 172.
 v. Borstell, kommandierender Ge-
 neral 101, 102.
 v. Boyen 74, 75, 80, 118, 125, 140,
 260.
 Brandenburg 10, 40, 41.
 Brandt, Otto 117.
 Brauhardt, katholischer Prediger in
 Berlin 29.
 Braunsberg 34, 57.
 Breslau 42, 43, 113, 127, 136, 140,
 160, 190,
 — Fürstbischof von 62, 63, 154 ff.,
 176.
 Breve vom 24. Oktober 1849 178, 179.
 — vom 22. Mai 1868 227 ff., 386, 387.
 Brieg, Garnison 42.
 Bromberg 190.
 Bronsart v. Schellendorf 367.
 Brüggemann 158.
 v. Bunsen, preussischer Gesandter
 108 ff.
 Buslaw 157 ff., 162.

C.

Cammin 38, 39.
 Carl Theodor, Herzog in Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein 72, 73.
 Cathrein, Viktor 350.
 Charlottenburg 40, 41.
 Clauswitz 312.
 Corpus Constitutionum Marchicarum
 114 ff.
 Cosel 42.
 v. Courbière, General 8 ff.
 Courtoisie 328.
 Crossen 38, 39, 45.

D.

Danzig 127, 136, 160, 190.
 Darkehmen 34, 35.

Desertionen, ihre Bekämpfung 25.
 Deutsch-Eylau 36, 37.
 Deutsche Bundesakte Artikel XVI
 94.
 Deutsch-Französischer Krieg 251.
 Deutz 127, 142.
 Dienstreglement von 1788 7, 8.
 v. Diepenbrock 155 ff., 166, 167,
 176, 177, 181 ff., 184, 186 ff., 191,
 193, 195, 196.
 v. Diericke 6 ff.
 Dietz, Heinrich 114.
 Dinder 271.
 Dirschau 36.
 Disziplinarhof, Erkenntnis im Fall
 Namszanowski 311 ff.
 Dittrich, Fr. 272, 274, 275, 281.
 Divisionspfarrer 261.
 Divisionschulen 163.
 Dohna, Graf zu 31.
 Domnau 34, 35.
 Dompropsteien 217.
 Dresden 254.
 v. Droszewski, Stanislaus 25.
 Düsseldorf 104, 113, 127, 141, 142.

E.

Ehrenbreitstein 127.
 Ehrenkanoniker 373.
 Eichhorn 126, 127, 134, 140, 176.
 v. Eichmann 209, 210.
 Eichstätt, Bischof von 72, 73.
 Elbing 36, 37.
 Elsass-Lothringen 375, 376.
 Elsner 358.
 Erektionsbreve vom 22. Mai 1868
 227 ff.
 Erfurt 190.
 Ermland, Fürstbischof von 10.
 Eulenburg, Graf 343.
 Evangelische Kirchen-Zeitung 114.
 Evangelischer Oberkirchenrat 165,
 169, 171, 172.
 Pr. Eylau 34, 35.

F.

Fahneneid, Schlussformel 114 ff.
 Falk 252, 274, 301, 329.

Feldgeistliche in den Kriegsjahren 1812—1815 56 ff.
 Feldprediger in Ostpreussen 5.
 Feldpredigeramt, seine Abschaffung gefordert 4.
 Feldpropstei, katholische, ihre Gründung 173 ff.
 -- ihre einstweilige Aufhebung 334.
 Feldpropsteiamt 24, 25, 31, 32, 77, 78, 99, 102, 112, 149, 169, 284.
 Fichte, J. G. 69 ff.
Fichte, Immanuel Hermann, Johann Gottlieb Fichtes Leben und literarischer Briefwechsel. 2. Aufl. Erster Band. Leipzig 1862. 69.
 Finkenstein, Graf, Staatsminister 13.
Fischer, Kuno 69, 72.
 Fischhausen 34, 35.
 Fleck 312.
Förster, Fürstbischof von Breslau 190, 192, 193, 196.
 Franchi 223.
 v. Frankenberg 261, 345.
 Frankenstein 42.
 Frankfurt a. O. 40.
 Frankreich 241.
 Frauenburg, Stift 10.
Freisen, Jos. VI, 91, 344, 357.
 Freistadt 36, 37.
 Freystadt 42.
Friedberg, Emil 173, 177, 212, 214, 220, 225 ff., 236, 250, 272, 275, 298, 303, 314, 334, 350.
 Friedeberg 38, 39.
 Friedland 36, 272 ff.
 Friedrich Wilhelm III. 1 ff., 27 ff., 56 ff., 74 ff., 125, 384, 385.
 Friedrich Wilhelm IV. 124 ff., 385, 386.
 Fulda, Reise Namszanowskis dorthin 271, 309, 311.
 Fürske 256.
 v. Fürstenberg, Graf 151.

G.

Garnisondienstvorschrift vom 13. September 1888 48.
 Garnisonpfarrer 261.
 Garnisonsschulen 5, 162, 163.

Garnsee 36, 37.
Gebhardt, Bruno 81.
 v. Geissel 128, 189, 190, ff., 260.
 Gemischte Ehen 77, 82, 105, 125 (siehe auch Mischehen).
 Generalvikar 226, 253 ff., 383.
Gernsheim, Robert 174, 175, 191, 196, 206, 227, 229.
 v. Geusau, Generalleutnant 26.
Giese, Friedrich 123.
 Glatz 42, 157, 160, 174, 375.
 Gleiwitz 42.
 Glogau 140, 190.
 Goldapp 8 ff., 34, 35.
 Göser, Pfarrer in Sontheim 133.
 Gottwald, katholischer Feldgeistlicher 1813 65.
Goyau, Georges 259, 289, 303, 344.
 v. Graevenitz 312.
Granier, Hermann 2 ff., 8 ff., 13 ff., 18 ff., 23 ff.
 Graudenz 36, 37.
 v. Grawert, Generalleutnant 46.
 Greiffenberg 38, 39.
 Greifswald 78, 79.
 v. Griesheim 126.
 v. Grolmann 112.
 Grünberg 42.
Grunert, Joseph 274.
 Grunert, Fall 271 ff.
 Guhrau 42.
 Gumbinnen 34, 35, 272 ff.
 Güntherianismus 193.

H.

Huase, Felix 65 ff.
 Habelschwerdt 42.
 v. Hake, Generalmajor 67, 75 ff., 80, 81, 84, 87.
 Halle 157.
 Hammerstein 36.
 Handwörterbuch des Militärrechts 114.
 Hardenberg 67.
 Hedwigskirche in Berlin 10 ff., 29, 30, 32.
 Heiligenverehrung 116, 117.
 Heinevetter, katholischer Prediger in Stettin 15, 16, 17.
 Herold des Glaubens 125.

Herrmann, Invalidenhauspfarrer
256, 257.
Weihbischof 250.
Herrnstadt 42.
Historisch-politische Blätter 111.
Hohenlohe, Fürst, Kämmerer des
Papstes 192.
Hohenlohe-Bartenstein, Fürst von,
Fürstbischof von Breslau 58, 59,
63, 66.
Hohenzollern, Fürst von, erwählter
Bischof von Ermland 56.
Pr. Holland 36, 37.
v. Holleben 312.
Homagial-Eid 239.
Hompesch, Graf 142.
Hootz 298, 304.
v. Horn 273.
Hossenfelder 92.
v. Hoym, Graf, Staatsminister 9.
Hübler, Bernhard 173, 298, 386.
Hubrich, Eduard 117, 118, 120.
Humboldt 21, 31.

I.

Infanterie-Reglement von 1743 47.
Ingolstadt, Militärseelsorge dort
1779 73.
Insterburg 34, 35, 272, 273, 274.
Instruktion für Feldpropst Assmann
377 ff.
Instruktion für den Garnisondienst
vom 9. Juni 1870 48.
Interdikt, lokales 263, 264.
Invalidenhäuser 89.

J.

Jahrbücher der preussischen Mo-
narchie unter der Regierung Fried-
rich Wilhelms III. 4 ff.
Jastrow 36.
Jauer 42.
Jesuiten 251.
Johannisburg 34, 35.
Johanniter-Malteser-Genossenschaft
251.
Juden, Form des Soldateneides 118.
Jüdische Soldaten 86.

Jülich 113.
Junglewicz, Kaplan in Königsberg
58.
Junkerschulen 162, 163.

K.

Kadettenkorps 89.
Kammergerichts-Ordnung 118.
v. Kamptz 281.
Katholische Kirchen-Zeitung 96.
Katholische militärkirchliche Dienst-
ordnung 388.
Katholische Stimmen 125.
Katscher 174.
v. *Ketteler* 127, 158, 196, 209, 215,
227, 240.
Kirchenbücher 183, 189.
Kirchenparaden 45 ff., 49 ff., 83, 84,
86 ff., 95, 98, 99 ff., 108 ff., 385.
Kirchhoff, katholischer Prediger in
Berlin 11.
Kissling, Johannes B., 124, 175, 263,
271.
Klemens XI. 241.
Kletschke, evangelischer Feldpropst
24.
Klostergeistliche als Militärseelsor-
ger 103.
Koblenz 76 ff., 102, 104, 127, 128,
141, 164, 168.
Koch, Divisionsprediger 209.
Kolberg 38, 39.
Köln 75, 101, 104, 113, 127, 136,
140, 142, 190, 259 ff.
Kölner Wirren 106, 111.
v. Könen 312.
Königsberg i. M. 38, 39.
Königsberg i. Pr. 34, 35, 168.
Konitz 36.
Kopp 364, 365, 375.
Körlin 38, 39.
Korum, Bischof von Trier 365, 366.
Köslin 38, 39.
Krain, katholischer Feldprediger
60.
Krätzig, Adalbert 251.
Krebs 16, 65.
Kremetz 274, 275.
Kremer, katholischer Militärgeist-
licher 113.

Kriege 347.
Kugel 251.
Kuhne 312.
Kulturkampf 250 ff., 386, 387.

L.

Laband, Paul 374.
Labiau 34, 35.
v. Ladenberg 181.
Landfermann, Abgeordneter 166.
Landsberg a. W. 38, 39.
Langhaeuser, Julius VI, 23, 27, 177,
208, 227, 241, 251, 350, 370.
Latussek, katholischer Feldprediger
1813 65.
Lehmann, Max 52.
Lenz, Max 70.
Leo XIII. 372.
Leobschütz 42.
Leonhardt 282.
v. L'Estocq, Gouverneur 29.
Liegnitz 42.
Linhoff, Josef 344.
Lippelne 38, 39.
v. Loë, Freiherr 143 ff.
Lohoff, Prediger in Berlin 30, 31.
Lorkowsky 261.
Lottum, Staatsminister 81.
Löwenberg 42.
Lünnemann, Th. 175.
Lünnemann, Fall 177, 181, 227, 229,
239, 261 ff., 265 ff., 289, 304 ff.,
344 ff.
Luxemburg 80, 113, 127.
Lyck 34, 35.

M.

Magdeburg 21.
Mainz 113, 127, 190, 375.
v. Mallinckrodt, Hermann 303.
v. Manteuffel 200.
Marienburg 36.
Marienwerder 36, 37.
Marineseelsorge 224, 374, 375.
Marini 238.
Marwitz, Friedr. Aug. Ludw. von
der 2.
Massow, Garnison 38, 39.
v. Massow, Minister 9, 11, 12, 13, 24.

Medem, R. 114.
Medicus, Fritz 69.
Meinecke, Friedrich 74.
Meister, Joh. Chr. Fr. 115, 116.
Memel 34.
Mémoire des Heiligen Stuhles 197 ff.,
200 ff., 211.
Menke, Feldpropst 79, 187, 191, 192,
194, 205 ff., 210.
Menne, Karl 264.
Mentalreservation beim Fahneide
118, 119.
Mergentheim, Leo 231.
Merz, Pfarrer in Mainz 127.
Metz 375.
Meusel, Friedrich 2.
v. Michalowsky, Seb. 303.
Militär-Konsistorial-Reglement von
1750 22.
Militärkirchenordnung von 1832
88 ff., 316 ff., 323.
Militärkirchenreglement von 1811
51 ff., 74, 75, 77, 80, 324.
Militäroberpfarrer 151, 385.
Militärschulen 98.
Militärstraferichtsordnung 120.
Militärwaisen 89, 98.
Minden 160.
Mischehen (siehe auch Gemischte
Ehen) 75, 105, 112, 126.
Mobilmachung von 1805 24, 25.
Möve 36.
v. Müffling, General 107, 110.
v. Mühler 169, 237, 252.
Münster 8, 17 ff., 23, 106, 107, 113,
127, 140, 168.
Münsterberg 42.

N.

Naegle, Anton 20.
Näumann 114.
Namslau 42.
Namszanowski 209 ff., 229, 236 ff.,
250 ff., 363, 369 ff., 387.
Neander, Bischof 102 ff.
Neisse 42, 113, 127, 136, 155, 157,
160, 190.
Neuenburg 36, 37.
Neukirch, Domherr 186.
Neumark 44.

Neuruppin 29.
 Neustadt 42.
 Nicolovius, Georg Heinrich Ludwig 69.
Niedner, Johannes VI, 47.
 Nimptsch 42.
Nippold, Friedrich 108, 111.
 Norddeutsche Bundesverfassung 240.
Nottarp, Hermann 373.

O.

Ober, katholischer Feldprediger 1813 65.
 Offelsmeyer, Feldpropst 80, 82, 83.
 Ohlau 42.
 Okkupationsarmee in Frankreich 350.
 Oppeln 42.
 Ortelsburg 34, 35.
 Osterode 36, 37.
 Oesterreich 127, 129, 176, 241.
 Ostpreussen, Garnison- und Bürgerschulen 5, Feldprediger daselbst 5 ff.
 Ostpreussische Brigade 34, 35.

P.

St. Pantaleonskirche in Köln 259 ff., 304 ff.
 Parität 102, 103, 125, 143, 151, 159, 160, 163, 165, 175, 249, 251, 388.
 Parnet 257, 259, 291, 292, 363.
 Parochialzwang 91, 92, 98, 103.
 Pasewalk 38, 39.
 Passauer Vertrag von 1552 118.
v. Pastor 271.
 Patschkau 42.
 Pelldram, Feldpropst 207 ff., 210, 211, 238, 241.
 Pfarrzwang 91, 92, 98, 103.
v. Pflugk-Hartung 251.
Pfütz, Otto 127, 190, 193, 194, 197, 209, 241, 303, 344, 353, 355, 359.
 Pillau 27 ff., 34, 35.
 Pitschel, Geheimer Kriegsrat 52.
 Pius IV. 117, 122.
 Pius IX. 292.

Ploskowskische Präbende im Stift zu Frauenburg 10.
Pohl, Heinrich 124, 151, 185.
 Polen in Berlin 11, 12.
 Polnische Soldaten 148, 149, 157.
 Pommern 11, 14 ff., 44, 78.
 Pommersche Brigade 38, 39.
 Posen 48, 107, 113, 140, 148, 149, 190.
 Potsdam 40, 41, 113, 127, 136.
 Prenzlau 40, 41.
 Pyritz 38, 39.

Q.

Quinquennalfakultäten 231.

R.

Radziwill, Edmund Prinz 249, 351.
 Rain, Feldprediger 59.
 Rampolla, Kardinalstaatssekretär 371, 373.
 Rastenburg 34, 35.
 Rathenow 40, 41.
 Ratibor 42.
v. Rauch 126.
v. Raumer 167, 170, 186, 194, 196, 200.
 Reformierte Feldprediger 63.
 Reichensperger 270, 271.
 Reichsschluss von 1555 117.
 Reichsverfassung 239.
v. Reumont 111, 124.
Reusch, H. 264.
 Reuter 251.
v. Reyher, General 152.
 Rheinische Provinzialstände 84, 85, 101, 104, 142.
 Ribbentrop, Generalkriegskommissar 60.
Richter, Martin V 1, 27, 46, 47, 52, 54, 59, 67, 69, 74, 105, 124, 136, 150, 153, 157, 162, 163, 165, 167, 169, 174 ff.
 — und *Vollmar* 226.
 Riessenburg 36, 37.
Rist, Markus 251.
 Roeckner, Feldpropst 52.
v. Rohr 176.
 Römisch-katholisch 154.

v. Rönne-Philipp Zorn 114.
v. Roon 252, 275, 287, 290, 294,
 301, 350.
 Rosner 251.
 Rotes Buch 97 ff., 109.
 Rottels, Appellationsgerichtsrat 261.
 Rügenwalde 38, 39.
 Ruppin 40, 41.
 Russischer Feldzug 56 ff.

S.

Saalfeld 36, 37.
 Saarlouis 113.
 Sachsen 224.
 Sächsische Truppen in Elsass-Lothringen 376, 377.
 Sack, Geheimer Staatsrat und Oberpräsident in Stettin 28 ff.
 Sagan 42.
 Sammelmann, Pater in Münster 19.
 Sattler, Benedikt, Militärseelsorger in Ingolstadt 73.
v. Schaper 142.
 Schede 312.
 Schier, katholischer Feldprediger 64, 65.
 Schimonski, Graf v., Generalvikar in Breslau 67.
 Schlawe 38, 39.
v. Schleinitz 181.
 Schlesien, Militärseelsorge 22, 23, 42 ff.
 Schleswig 161.
 Schlitte 291, 303.
v. Schlözer 371.
 Schlussformel des Fahneneides 114 ff.
 Schmedding, Johann Heinrich 3, 49, 61, 62, 68, 81, 126, 135.
 Schoff, kath. Prediger in Berlin 29.
v. Schöler, Generalmajor 77.
 Schönflies 38, 39.
 Schorenstein, Prediger 25.
v. Schorlemer-Alst 303.
Schroers, Heinrich 98, 99.
v. Schroetter, Freiherr, Staatsminister 13.
Schulte, F. X. 236, 259, 275, 288, 291, 351.
Schulz, Hans 69, 70.
Schumacher, Hubert 303.

Schürmann 256.
 Schwabe, katholischer Feldprediger 1813 65.
 Schwedt 40, 41.
 Schweidnitz 42.
 Schwetz 36.
 Schwiebus 42.
v. Selchow, Bogislav Freiherr 124.
Siegfried, Nikolaus 350.
 Silberberg 42.
 Soldau 34, 35.
 Soldin 38, 39.
 Spandau 40, 41.
 Spiegel, Erzbischof von Köln 93.
 Staatsministerium als Berufungsinstanz im Fall Namszanowski 321 ff.
 Stallupöhnen 34, 35.
 Stargard 36, 38, 39, 44, 83, 140, 149.
 Stettin, Militärseelsorge dort 8, 14 ff. 21.
v. Stockhausen 167, 181.
 Stolgebühren 19, 20, 21 ff.
 Stolpe 38, 39.
Stoerk, Felix 328.
v. Strachwitz, Weihbischof von Breslau 22.
 Strassburg 375.
 Strehlen 42.
 Striegau 42.
Strippelmann, F. G. L. 115.
Stutz, Ulrich VII, VIII, 236, 251, 298.
 Suarez 280.
 Summarische Uebersicht von 1810 33 ff.
 Suspension Namszanowskis vom Amt 290, 291.
 Swinemünde 38, 39.

T.

Tapiau 34, 35, 273, 274.
 Tarnowitz 42.
v. Thiele 151, 153.
Thudichum, Friedrich 115.
 Tilsit 34.
 Toleranz 2, 3, 4.
 Torgau 157.
 Trebbin 40, 41.
v. Treitschke über den Fahneneid 114.

Treptow a. R. 38, 39.
 v. Treskow, Major in Pillau 27.
 Trient, Konzil von 117.
 Trier 76, 102, 104, 127, 141, 142, 209.

U.

v. Uhden 312.

V.

Vatikanisches Konzil 250, 255, 271,
 330 ff.
Vering, Friedrich H. 251, 253, 274,
 357, 358.
Vigener, Fritz 209, 240, 241.
 v. Vincke 86, 87.
 Vizefeldpropst 126.
Vogel, Paul 99.
Vollmar 226, 250, 383.
 v. Voss, Staatsminister 11, 12, 13.

W.

Wartenberg 42.
 Wasserpolen 64.
 Wawreczko, Kaplan 158.
 Wegerich, August 11, 14, 15, 16, 24.
 Wehlau 272, 273.
 Weimarer Reichsverfassung über
 Eidesleistung 123.

Wendland, Walter 1, 111.
 Wentzel 312.
 v. Werther, Minister 108, 111.
 Wesel 113, 127.
 Westfälischer Provinziallandtag 86,
 87, 88, 100, 107, 117, 119, 147.
 Westpreussische Brigade 36, 37.
 Weyl, Vize-Ober-Rabbiner 119.
Wiehe, Wilhelm 260.
 Wilhelm I. 386.
 Willemberg 34, 35.
 Wittenberg 83, 157.
 Wittgenstein, Fürst 108.
 Wittstock 40, 41.
 Woldenberg 38, 39.
 Wolgast 78.
 Wollin 38, 39.
 v. Woyski 254 ff.
 Wrietzen 40, 41.
 Wusterhausen 40, 41.
 Württemberg, Militärkirchenwesen
 in 127, 129 ff., 133.
 Württembergische Truppen in El-
 sass-Lothringen 376, 377.

Z.

Zentrum 270.
 Zinten 34, 35.
 Züllichau 38, 39.

10 East
111
78

10 East
111
78

10 East

61



Universitäts-
bibliothek

Inventarnr.



01023722

Universitätsbibliothek Potsdam

00905362

